Bezirksregierung Detmold
Regionalplanungsbehörde

Regionalplan OWL

Für den Planungsraum
Ostwestfalen-Lippe.

Impressum

Herausgeberin
Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: 05231/71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de

Redaktion
Regionalplanungsbehörde
Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Satz und Layout
Dezernat für Regionalentwicklung
Dirk Hollah, Johanna Gaschk, Yannick Pasmanns,
Viktoria Scheifers, Janine Szalay

Grafiken, Karten und Abbildungen
© Bezirksregierung Detmold; abweichende Quellenangaben
finden sich im Quellenverzeichnis oder auf der jeweiligen Grafik bzw. Karte oder Abbildung

Dezernat für Regionalentwicklung
Johanna Gaschk, Silke Lüke, Yannick Pasmanns,
Viktoria Scheifers, Astrid Sieker, Pia Seidel

Titelbild
„OWL in Worte gefasst“, Matthias Borner
www.ostwestfaelisch.de

Druck
digitales Exemplar

Stand
16.04.2024 (Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW)
04.04.2025 (Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW) – 1. Änderung
05.09.2025 (Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW) – 2. Änderung

Danksagung
Vielen Dank für die engagierte Mitarbeit aller inzwischen ausgeschiedenen Kolleginnen und Kollegen bei der Erstellung des Regionalplans OWL. Ein besonderer Dank gilt Peter Patschke und Helmut Reike, die den vorliegenden Regionalplan OWL maßgeblich mitgeprägt haben.

Bezirksregierung Detmold
Regionalplanungsbehörde

Regionalplan OWL

Für den Planungsraum
Ostwestfalen-Lippe.

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort 9
II. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold – Leitlinien 12
III. Planerische Aufgaben zum Monitoring und zur Evaluierung des Regionalplans OWL 13

1

1. Einleitung 19
1.1 Neuaufstellung des Regionalplans OWL 19
1.2 Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL 20
1.3 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen 23
1.4 Inhalte des Regionalplans 26
1.5 Berücksichtigung von Fachbeiträgen 29
1.6 1. Änderung des Regionalplans OWL 30
1.7 Umweltauswirkungen in der Regionalplanung 32

2

2. Beschreibung des Planungsraums 37
2.1 Räumliche Lage 37
2.2 Beschreibung des Planungsraums 53
2.2.1 Bevölkerung 53
2.2.2 Siedlungsstruktur 60
2.2.3 Zentrale Orte und Polyzentralität 61
2.2.4 Regiopolregionen 62
2.2.5 Freiraum 66
2.2.6 Rohstoffvorkommen 74
2.2.7 Verkehr und Transportleitungen 74
2.2.8 Energieversorgung aus regenerativen Energien 78

3

3. Siedlung 81
3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW 82
3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan 89
3.2.1 Zeichnerische Festlegungen 89
3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen 91
3.2.3 Textliche Festlegungen 97
3.2.4 Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans 98
3.3 Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge 99
3.3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 99
Ziel S 1 – Allgemeine Siedlungsbereiche 101
3.3.2 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche 101
3.3.3 Ergänzende Festlegungen 102
Grundsatz S 2 – Kompakte Siedlungsentwicklung 102
Grundsatz S 3 – Flächensparende Siedlungsentwicklung 103
Grundsatz S 4 – Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB 105
3.4 Standorte für die Wirtschaft 106
3.4.1 Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL 106
3.4.2 Festlegung der Wirtschaftsstandorte 111
3.4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 112
Ziel S 5 – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen 113
3.4.4 Ergänzende Festlegungen 113
Grundsatz S 6 – Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB 115

Ziel S 7 – Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB 117
Grundsatz S 8 – Flächensparende Realisierung der GIB 118
3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan 119
Ziel S 9 – Flächenkontingente für Wohnbauflächen 122
Ziel S 10 – Anrechnungsregelung für Wohnbauflächen 125
3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen 127
Ziel S 11 – Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen 131
Ziel S 12 – Anrechnungsregeln für Wirtschaftsflächen 134
3.6.1 Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit 136
Ziel S 13 – Interkommunale Zusammenarbeit 138
3.7 Zweckgebundene Siedlungsbereiche 140
Ziel S 14 – GIB und ASB mit Zweckbindung 141
3.7.1 Zweckgebundene GIB 141
Ziel S 15 – Zweckgebundene GIB 146
Ziel S 16 – Test- und Präsentationsstrecke 155
Ziel S 17 – Zweckgebundener GIB am Flughafen Paderborn/Lippstadt 156
3.7.2 Zweckgebundene ASB 157
Ziel S 18 – Zweckgebundene ASB 159
Ziel S 19 – Zweckgebundener ASB am Flughafen Paderborn/Lippstadt 163

4

4. Freiraum und Umwelt **167**
4.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz 168
4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich 169
Grundsatz F 1 – Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 171
4.1.2 Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum 171
Grundsatz F 2 – Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum 172
4.1.3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume 173
Grundsatz F 3 – Überwindung bestehender oder geplanter Zäsuren 173
Grundsatz F 4 – Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen 174
4.1.4 Boden 174
Grundsatz F 5 – Bodenschutz 177
4.2 Regionale Grünzüge 178
Ziel F 6 – Regionale Grünzüge 179
4.3 Innerörtliche Freiraumsysteme 180
Grundsatz F 7 – Innerörtliche Freiraumsysteme 181
4.4 Biotopverbund im Siedlungsbereich 182
Grundsatz F 8 – Biotopverbund im Siedlungsbereich 182
4.5 Kompensationsmaßnahmen 182
Grundsatz F 9 – Kompensationsmaßnahmen 183
4.6 Natur und Landschaft 184
Grundsatz F 10 – Biotopverbund 188
4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur 188
Ziel F 11 – Bereiche für den Schutz der Natur 190
Ziel F 12 – Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur 194
Grundsatz F 13 – Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in den Bereichen für den Schutz der Natur 195
4.6.2 Naturnahe Gestaltung der Weser 195
Grundsatz F 14 – Naturnahe Gestaltung der Weser 196
4.6.3 Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge 196

Ziel F 15 – Schutz und Entwicklung der Senne 197
4.6.4 Naturparke sichern und entwickeln 198
Grundsatz F 16 – Naturparke 199
4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes 199
Ziel F 17 – Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes 202
4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung 205
Grundsatz F 18 – Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung 207
Grundsatz F 19 – Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung 208
4.9 Kur- und Erholungsorte 208
Grundsatz F 20 – Kur- und Erholungsorte 209
4.10 Zweckgebundene Freiraumbereiche 210
Ziel F 21 – Freiraumbereiche mit Zweckbindung 212
4.11 Wald 213
Ziel F 22 – Waldbereiche 217
Grundsatz F 23 – Waldbereiche 218
4.11.1 Ersatzaufforstung und Waldvermehrung 219
Ziel F 24 – Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung 220
Grundsatz F 25 – Waldvermehrung 220
4.11.2 Kleine Waldparzellen im Frei- und Siedlungsraum 221
Grundsatz F 26 – Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum 221
Grundsatz F 27 – Wald innerhalb des Siedlungsraums 222
4.11.3 Nachhaltige, klimastabile Wälder 223
Grundsatz F 28 – Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung 223
4.12 Wasser 223
4.12.1 Grundwasser- und Gewässerschutz 224
Grundsatz F 29 – Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers 224
Ziel F 30 – Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge 225
4.12.2 Oberflächengewässer 228
Grundsatz F 31 – Oberflächengewässer 232
Grundsatz F 32 – Entwicklung von Fließgewässern 232
Ziel F 33 – Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe 232
4.12.3 Hochwasserschutz 234
Ziel F 34 – Überschwemmungsbereiche 238
Grundsatz F 35 – Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen 240
Grundsatz F 36 – Starkregen 240
4.13 Landwirtschaft 241
Grundsatz F 37 – Landwirtschaftliche Kernräume 244
Grundsatz F 38 – Ökologischer Landbau 245
4.14 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung 246
Grundsatz F 39 – Leitbild Kulturlandschaften 248
Grundsatz F 40 – Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche 249
4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung 249
Grundsatz F 41 – Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen 252
Grundsatz F 42 – Wärmebelastete Siedlungsbereiche 252
Grundsatz F 43 – Bauleitplanung und Klimaanpassung 253
4.16 Weitere Regelungen zum Klimaschutz/zur Klimaanpassung 253

5

5. Verkehr 257

5.1 Straßenverkehr 257
Ziel V 1 – Sicherung des Straßennetzes 259
Grundsatz V 2 – ÖPNV-Belange beim Straßenbau 260
5.2 Radverkehr 260
Grundsatz V 3 – Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radwegenetzes des Landes in OWL 264
5.3 ÖPNV/Schiene 266
Grundsatz V 4 – Attraktiver ÖPNV 268
Ziel V 5 – Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV 268
Ziel V 6 – Sicherung des Schienennetzes 269
Ziel V 7 – Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes 271
Ziel V 8 – Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege 272
Ziel V 9 – Reaktivierung der TWE-Strecke 275
Ziel V 10 – Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf 277
Grundsatz V 11 – Bahnhöfe und Haltepunkte 278
Grundsatz V 12 – Stadtbahn Bielefeld 279
Grundsatz V 13 – Schienenferne Räume 279
5.4 Güterverkehr 280
Ziel V 14 – Multimodale Schnittstellen des Güterverkehrs 282
Ziel V 15 – RegioPort OWL 284
5.5 Binnenwasserstraßen 285
Ziel V 16 – Binnenwasserstraßen in OWL 286
Grundsatz V 17 – Mittel- und Oberweser 286
5.6 Luftverkehr 287
Ziel V 18 – Flughäfen und Flugplätze 287
Ziel V 19 – Anbindung des Flughafens Paderborn-Lippstadt 288

6

6. Transportleitungen 291

Grundsatz T 1 – Schutz von Transportleitungen 292

7

7. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur 297

8

8. Rohstoffsicherung 303

8.1 Heimische Bodenschätze und langfristige Rohstoffsicherung 303
8.2 Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum 307
8.3 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe 310
Ziel R 1 – Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe 310
Ziel R 2 – BSAB und überlagernde Raumfunktionen 311
Grundsatz R 3 – Rohstoffgewinnung in BSAB 312
Grundsatz R 4 – Erweiterung von bestehenden Abgrabungen 312
Ziel R 5 – Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung 313
8.4 Reservegebiete zur Lagerstättensicherung 314
Grundsatz R 6 – Reservegebiete zur Lagerstättensicherung 314
8.5 Rekultivierung und Nachfolgenutzung 315
Ziel R 7 – Rekultivierung und Nachfolgenutzung 317
8.6 Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen 318
Grundsatz R 8 – Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen 318

9

9. Energieversorgung 321
9.1 Windenergienutzung 322
Ziel E 1 – Windenergiebereiche als Vorranggebiete 325
Ziel E 2 – Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkung....328
Ziel E 3 – Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen....328
Grundsatz E 4 – Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche....329
Ziel E 5 – Festlegung von Beschleunigungsgebieten....333
Ziel E 6 – Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen....338
Grundsatz E 7 – Windenergienutzung durch Repowering 344
9.2 Freiflächen-Solarenergienutzung....345
Grundsatz E 8 – Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich 347
Grundsatz E 9 – Abstand von Freiflächen-Solaranlagen 347
Grundsatz E 10 – Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solaranlagen und Freiraum 347
9.3 Kraftwerkstandorte und Fracking 348
Ziel E 11 – Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk....349

Anlagen 353
Anlage 1: Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL 353
Abkürzungsverzeichnis 357
Abbildungsverzeichnis 360
Bildnachweise 361
Literaturverzeichnis 362

Zeichnerische Festlegungen
Erläuterungskarten

I. Vorwort

Der vorliegende Regionalplan OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Region. Er fungiert als regionalplanerischer Rahmen nicht nur für die Kommunen, Kreise und die heimische Wirtschaft, sondern für alle planenden Akteure und die Menschen in OWL. 1

Basis und maßgebliche Maxime der Neuaufstellung des Regionalplans OWL für die Region ist die Umsetzung der im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) formulierten raumordnerischen Leitvorstellung. Diese Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gilt es – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz – diese Leitvorstellung umzusetzen. 2

Die Umsetzung der Leitvorstellung erfolgt im vorliegenden Regionalplan OWL unter anderem in Form eines neuen Konzeptes zur Ausweisung von Siedlungsflächen. Die Neukonzeption ermöglicht eine kommunale Flächenpolitik, die zugleich bedarfsgerecht und flexibel ist. Hierfür wurde bereits in den Jahren 2013 und 2016 durch die Detmolder Erklärungen I und II des Regionalrats der Grundstein gelegt. Diese betonten, im Rahmen der Erarbeitung des rechtskräftigen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), die Notwendigkeit, den LEP NRW in seinen Regelungen und Instrumenten so auszugestalten, dass eine nachhaltige, bedarfsgerechte und flexible Entwicklung von OWL und seinen Teilregionen ermöglicht wird. 3

Die wesentliche Intention der Detmolder Erklärungen war es in diesem Sinne, eine bedarfsgerechte und flexible kommunale Flächenpolitik als einen zentralen Standortfaktor der Region zu etablieren und OWL somit als Wirtschaftsstandort und Lebensraum zu stärken. Eine bedarfsgerechte und flexible Flächenpolitik dient auch der Kräftigung der Wettbewerbsfähigkeit der Region – beispielsweise im Vergleich mit den Kommunen in den angrenzenden Nachbarländern Niedersachsen und Hessen. Um diese Intention zu erfüllen, benötigen die Gemeinden auch zukünftig auf Ebene der Regionalplanung flexible Planungsvorgaben, einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf und eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung erfolgen kann. 4

Um für die Gesamtregion einen gemeinsamen Plan für die Zukunft erstellen und die Entwicklungsvorstellungen der ostwestfälisch-lippischen Gemeinden in den Regionalplan aufnehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde frühzeitig alle Kommunen – unter Beteiligung der Kreise –, im Rahmen von sogenannten Kommunalgesprächen, eingebunden. Die kommunale Familie, bestehend aus den Kreisen und den Kommunen, hat zudem Fachbeiträge für die künftige Wirtschaftsflächenentwicklung und die weitere Entwicklung des Wohnungsbaus und der Infrastruktur eingebracht. Dieser intensive, dialogorientierte und (zeit-)aufwendige Planungsprozess „von unten“ hat sich ausgezahlt, da die Kommunen und die Regionalplanungsbehörde dadurch ein wirklichkeitsnahes Bild der weiteren kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Region zeichnen konnten. Diese kommunalen Entwicklungsvorstellungen sind – wo immer es mit übergeordneten Vorgaben und Planungsleitlinien vereinbar ist und konkurrierende Nutzungsansprüche nicht entgegenstehen – bei der Planerstellung berücksichtigt worden. 5

Insbesondere für die Anwendung in der kommunalen Praxis hat der neue Regionalplan OWL den Anspruch, in seinem Aufbau und seiner Regelungsdichte ein schlanker Plan zu sein. Es sollen nur die Aspekte geregelt werden, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt sind bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgibt. Darüber hinaus sind die regionalplanerischen Themenbereiche, die die Region für ihre weitere Entwicklung als bedeutsam und relevant erachtet, im Regionalplan OWL berücksichtigt und behandelt worden. 6

Angesichts der sich sehr dynamisch verändernden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen ist es das Ziel, den Plan so auszugestalten, dass er eine gute Balance aus notwendiger regionalplanerischer Steuerung und erforderlicher Flexibilität für gute teilregionale bzw. lokal angepasste Lösungen ermöglicht. Um die Region auch in Zukunft weiter zu stärken und zu entwickeln, bedarf es eines umfassenden raumordnerischen Planungsansatzes. Dieser setzt sich aus dem Instrument der Regionalplanung – dessen Regelungs- und Gestaltungsmöglichkeiten das ROG genau vorgibt – sowie einer interdisziplinär und ganzheitlich ausgerichteten Regionalentwicklung zusammen, die von möglichst allen Akteuren der Region getragen und ausgestaltet wird. Der Regionalrat hat in seiner Unterkommission „Regionale Entwicklung und Zusammenarbeit“ den Aspekt einer neuen Regionalentwicklung in den Jahren 2015 und 2016 erstmalig aufgegriffen. Diesen Ansatz gilt es zu verstetigen und weiter zu entwickeln. Gleiches gilt für die im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten Strategien, Aktions- und Handlungsfelder. 7

Regionalplanung und Regionalentwicklung gilt es zukünftig mit Blick auf eine nachhaltige Raumentwicklung und einen „guten Raumzustand“ noch enger als bisher miteinander zu verbinden, zu synchronisieren und zu harmonisieren. Dieses könnte beispielsweise in einem sogenannten „Brückendokument“ erfolgen, welches unter anderem die v. g. Ansätze zusammenführt und weiterentwickelt. Die Stärke eines solchen Dokumentes liegt in dem Zusammendenken und Integrieren der unterschiedlichen und mannigfaltigen Transformationsprozesse, die gleichzeitig und nebeneinander im Sinne einer „Raumprogrammatik“ in der Region ablaufen (vgl. Positionspapier der ARL 142). 8

Zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben ist es im Rahmen der weiteren Etablierung und Verstetigung einer Regionalentwicklungspraxis in OWL – noch stärker als bisher – erforderlich, vielfältige Netzwerkstrukturen von Kommunen, Teilregionen auch (grenzüberschreitend) mit Nachbarregionen zu schaffen. Auch das ROG sieht zur Stärkung von Regionen ein Hinwirken auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander vor. Neben den klassischen interkommunalen Kooperationen (z. B. bei der Energieversorgung oder der Abfallentsorgung) sind angesichts der heute wirkenden gesellschaftlichen Dynamiken und der o. g. Zukunftsthemen zunehmend innovative Lösungen notwendig. Ein Beispiel hierfür sind themenbezogene Kooperationen, z. B. im Bereich Tourismus. 9

Der weitere Ausbau der kooperativen Zusammenarbeit ist vor diesem Hintergrund von einer hohen Wichtigkeit, auch da OWL eine heterogene und vielfältige Region mit unterschiedlichen Teilräumen und zuweilen sehr individuellen teilregionalen Profilen und Transformationsprozessen ist. Die Besonderheiten der einzelnen Teilräume und ihrer Transformationsprozesse gilt es bei der zukünftigen Regionalplanung und Regionalentwicklung zu berücksichtigen. Aus der jeweiligen räumlich-funktionalen Situation der Kommunen ergeben sich dabei auch spezifische räumliche Herausforderungen. So haben sich kleine Kommunen in den eher ländlich geprägten Bereichen von OWL in der Regel mit planerischen Aufgaben zu beschäftigen, die sich deutlich von denen unterscheiden, denen größere Städte und kleinere Umlandkommunen in den verdichteten Teilen von OWL gegenüberstehen. Dessen ungeachtet stehen die ostwestfälisch-lippischen Kommunen gegenwärtig allesamt den übergeordneten Herausforderungen der heutigen Zeit, wie etwa dem angestrebten zügigen Ausbau erneuerbarer Energien, dem Klimaschutz und dem Klimawandel, dem demographischen Wandel, der Globalisierung, dem digitalen Wandel, den gestiegenen Anforderungen an Erreichbarkeit, Mobilität und Verkehr gegenüber. 10

Da diese Zukunftsthemen nicht an kommunalen Grenzen Halt machen, sind der Ausbau partnerschaftlicher Kooperation/Aufgabenteilung und eine verstärkte interkommunale, interregionale und Ländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit zentrale zukunftsweisende Lösungsstrategien. Ziel sollte es sein, dass die Gemeinden in OWL vorausschauend grenzübergreifend zusammenarbeiten, um jeweils bestmögliche Synergieeffekte in den verschiedenen kommunalen und regionalen Handlungsfeldern zu erzielen. In den ländlichen Teilräumen gilt es z. B. durch regionale Zusammenarbeit Handlungsspielräume zur nachhaltigen Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe zu schaffen. In den Teilregionen rund um die größeren Städte sind ausgeglichene Verhältnisse anzustreben. Denn insbesondere in Stadt-Umland-Lagen sind die Beziehungen zwischen Stadt und Land gekennzeichnet von wechselseitiger Anziehungskraft und 11

vielfältigen Berührungspunkten. Die urbanen Verflechtungsbereiche um die Oberzentren Paderborn und Bielefeld versuchen diese Art „Arbeitsteilung“ heute beispielsweise grenzüberschreitend durch Kooperation z. B. als Regiopole zu erreichen. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine gemeinsame, nachhaltige Entwicklung der Region liegt daher in dem weiteren Ausbau und der Verstetigung von Kooperationen und Netzwerken innerhalb der kommunalen Familie sowie mit weiteren Akteuren der Stadt- und Regionalentwicklung. Elementar ist dabei die Frage, wie es gelingen kann, die unterschiedlichen Potentiale der einzelnen Teilräume und der Akteure der Regionalentwicklung so zu nutzen, dass sie die nachhaltige Entwicklung der gesamten Region im Sinne eines „guten Raumzustandes“ vorantreiben.

Der Regionalplan OWL fungiert dabei als raumordnerischer Rahmen und hat den Anspruch, Basis für künftige Initiativen und Konzepte der Regionalentwicklung zu sein. 12

II. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold – Leitlinien

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold ist zuständig für die Regionalplanung, die Regionalentwicklung und insbesondere für Aufgaben der regionalen Infrastrukturpolitik in OWL. Gemäß §9 Landesplanungsgesetz NRW trifft er die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplans und beschließt dessen Aufstellung. 13

Der Regionalrat hat in Vorbereitung der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL im Jahr 2019 in einem intensiven Prozess – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde – Leitlinien für die weitere Entwicklung von OWL erarbeitet. Sie sind die tragenden Säulen für die im Regionalplan festgesetzten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und bilden somit die materielle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Entwurfs des Regionalplans. 14

Die Leitlinien sind außerhalb der formalen Festsetzungen der Erfordernisse der Raumordnung ein eigenständiger Arbeitsschritt im Vorfeld der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL. Der Regionalrat hat die Leitlinien in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 beschlossen. Sie können in der Sitzungsvorlage RR-11/2019 nachvollzogen werden (https://www.regionalrat-detmold.nrw.de/vorlagen). 15

Vor dem Hintergrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat der Regionalrat im Jahre 2022 die Leitlinien mit Blick auf die Vorbereitung des Erörterungsverfahrens noch einmal überprüft und daraufhin in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 den Entscheidungskompass beschlossen (Sitzungsvorlage RR-7/2022). In dem Beschluss beauftragt der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde die Ausgleichsvorschläge auf der Basis des Entscheidungskompasses zu erarbeiten und auf dieser Grundlage die Erörterung durchzuführen. 16

Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), der 2. Änderung des LEP NRW und ergänzenden gesetzlichen Vorgaben geht eine grundlegende Veränderung der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen und der Vorgaben für den weiteren Ausbau der Windenergie einher. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Änderung und Anpassung der beschlossenen Leitlinien zum Themenbereich Wind. Diese wurden für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) am 11. März 2024 durch den Regionalrat Detmold beschlossen (Sitzungsvorlage RR-9/2024). 17

III. Planerische Aufgaben zum Monitoring und zur Evaluierung des Regionalplans OWL

Im Sinne des § 1 ROG ist der Planungsraum und seine Teilräume im Regionalplan OWL zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. 18

Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. 19

Zur Umsetzung dieser Maxime für den Regionalplan OWL bedarf es eines kontinuierlichen Monitorings und der Evaluierung der Auswirkungen der Inhalte und Festlegungen des Regionalplans auf den Planungsraum. 20

Raumordnungsbericht OWL

Um im Planungsbezirk Detmold die Bearbeitung der Kernaufgaben der Regionalplanung für die Zukunft noch effektiver durch den Planungsträger und die Regionalplanungsbehörde zu gewährleisten, bedarf es künftig der Ausweitung und Verstetigung einer kontinuierlichen Raumbeobachtung und bei Bedarf der Nachjustierung der regionalplanerischen Erfordernisse und Festlegungen. 21

Die Durchführung einer Raumbeobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale, kommunale und sonstige Fachplanungsträger im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ROG eine originäre Aufgabe des Planungsträgers und der Regionalplanungsbehörde. 22

Gem. § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Maßnahmen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. 23

Gem. § 4 Abs. 4 LPlG NRW obliegt den Regionalplanungsbehörden diese Überwachung und nach § 8 Abs. 4 ROG zudem die allgemeine Raumbeobachtung im jeweiligen Planungsgebiet. Sie führen in Zusammenarbeit mit den Kommunen insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Die Regionalplanungsbehörden berichten der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen. 24

Die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) und deren Umsetzung durch das novellierte ROG vom Juni 2004 erlaubt explizit, bestehende Überwachungsmechanismen zu nutzen, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden. 25

Die Regionalplanungsbehörde führt seit Mitte der achtziger Jahre – zusammen mit den Kommunen des Bezirks – ein Siedlungsflächenmonitoring durch, das seit 2010 jährlich fortgeschrieben wird. Dieses Monitoring ist bei den Kommunen anerkannt, hat sich bewährt und entspricht dem Stand der Technik. Es kann für die Zukunft hilfreich sein, das Monitoring um Auswertungskomponenten zu ergänzen, um die erhobenen Daten vertieft für die Lösung anstehender regionalplanerischer Fragestellungen nutzen zu können. 26

Die fortlaufende Beobachtung der Flächenpotenziale und -reserven verbessert dabei die Datengrundlage. Die Erfassung von räumlichen Nutzungsrestriktionen und Entwicklungshemmnissen hilft bei der Entwicklung von Mobilisierungsstrategien. 27

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung soll das Siedlungsflächenmonitoring an zukünftige Anforderungen angepasst werden. 28
Dabei hilft die Weiterentwicklung den Kommunen ihre Innenentwicklung (z. B. durch Baulücken- und Brachflächenkataster, die in der Regel auch finanziell gefördert werden können) konsequent umzusetzen, aber auch fiskalische oder wirtschaftsbezogene Aspekte auf aktueller Grundlage zu beurteilen. Sie hilft insbesondere auch, eine breitere Wissensbasis bei der Beurteilung von Entscheidungsprozessen zu erhalten. Auf der Basis dieser Daten und Analysen können die Auswirkungen und die Effizienz der Umsetzung des Regionalplans (Evaluierung) beurteilt und entsprechende Maßnahmen und Korrekturen am Regionalplan vorgenommen werden. 29

Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans OWL trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamträumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll – über eine Vorgabe des Planungsträgers an die Regionalplanungsbehörde – die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans OWL an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans OWL nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL. 30

Regionalplanerischer Leitgedanke

→ **Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbeobachtung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.** 31
Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raumbeobachtung darzulegen. 32

→ **Unabhängig davon wird ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL).** 33
Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist.

→ **Nach ca. zehn Jahren entscheidet der Regionalrat aufgrund eines erneuten Raumordnungsberichts der Regionalplanungsbehörde über die Notwendigkeit der Neuaufstellung des Regionalplans.** 34

Überprüfung des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes OWL

Der LEP NRW gibt in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) vor, dass im Rahmen der Vorarbeiten einer Regionalplanänderung die Regionalplanungsbehörde die regionale Abstimmung dadurch vorbereitet, dass sie – bei Vorhandensein eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes – prüft, ob die angeregte Neudarstellung eines GIB in dieses Konzept integriert werden kann. 35

Diese Vorgabe enthält die landesplanerische Intention, das Konzept dynamisch auszugestalten. Dementsprechend ist das Konzept entsprechend der realen Entwicklung und sich verändernder Rahmenbedingungen gemeinsam mit den Kommunen weiterzuentwickeln. 36

Die Sicherung geeigneter Standorte für die wirtschaftliche Entwicklung im Regionalplan OWL und in den Bauleitplänen über den gesamten Planungszeitraum des Regionalplans OWL, ist von elementarer Bedeutung. Die raumordnerische Vorgabe der Überprüfung des Konzeptes ist die dynamische Umsetzung des LEP NRW Zieles 6.3-1 und dient der Weiterentwicklung und Sicherung einer bedarfsgerechten 37

und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Es gilt, die reale und die bei Erarbeitung des Regionalplans unterstellte Entwicklung – bezogen auf den Planungshorizont – zu analysieren und planerische Konsequenzen aufzuzeigen.

Regionalplanerischer Leitgedanke

→ **Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept soll ca. fünf Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans durch die Regionalplanungsbehörde unter Einbindung der Kommunen und Kreise überprüft werden. Bei Bedarf soll eine Nachsteuerung und Anpassung durch Änderungen des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen (Fortschreibung) vorgenommen werden.** 38

Kontinuierliche Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffsicherung

Die kontinuierliche Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffsicherung ist aus zwei zentralen Überlegungen erforderlich. 39

Der erste Aspekt bezieht sich auf die Berechnung der Versorgungsreichweiten im Bereich der Festgesteine. 40

Modellhaft erprobt der Geologische Dienst NRW (GD) hierzu eine neue Erfassungsmethodik. Dieses Verfahren soll mittelfristig auch in OWL zur Anwendung kommen. Mit ersten Daten ist Mitte der 2020er Jahre zu rechnen. Alternativ hierzu erfolgte für die Regionalplanneuaufstellung durch die Regionalplanungsbehörde zur Abschätzung der Versorgungsreichweiten bei den Festgesteinen eine Abfrage bei den Unternehmen. Wenn die Daten des GD zum Festgesteinsmonitoring vorliegen, sind diese Daten mit den Abschätzungen der Regionalplanungsbehörde abzugleichen, ggf. ergibt sich bei deutlichen Abweichungen ein Nachsteuerungsbedarf. 41

Zweitens erfolgt die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan OWL erstmalig ohne Ausschlusswirkung. Im Zuge der Raumbeobachtung ist zu sondieren, inwieweit sich hierdurch ggf. Konfliktlagen ergeben, sodass ergänzende regionalplanerische Regelungen zur Steuerung des Abbaugeschehens erforderlich werden. 42

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, generell eine Raumbeobachtung des Planungsraums durchzuführen. Das Monitoring der Rohstoffsicherung ist Teil dieser Gesamtbetrachtung. 43

Regionalplanerischer Leitgedanke

→ **Neben dem Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW im Abstand von drei Jahren, bedarf es einer kontinuierlichen Raumbeobachtung der Entwicklung der Rohstoffgewinnung und Sicherung von Lagerstätten durch die Regionalplanungsbehörde. Bei Bedarf soll eine Nachsteuerung und Anpassung durch Änderungen des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen (Fortschreibung) vorgenommen werden.** 44

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind regional keine Konfliktlagen zuerkennen, die die Festlegung einer Ausschlusswirkung begründen würden. 45

Die Rohstoffgewinnung steht allerdings in einem überregionalen Kontext. Durch das Monitoring soll zeitnah erfasst werden, ob z. B. Unternehmen, die traditionell am Niederrhein ansässig sind, ihre Rohstoffgewinnung in den ostwestfälischen Planungsraum verlagern. Dies ist bislang nicht erkennbar. 46

Nach Niedersachsen bestehen gerade im Wesertal länderübergreifende Verflechtungen. In den niedersächsischen Nachbarkreisen werden zurzeit ebenfalls die Regionalpläne neu aufgestellt. Sofern hier Abbauflächen restriktiv ausgewiesen werden, könnte es ggf. zu stärkeren Verlagerungen nach OWL kommen. Dies ist zurzeit allerdings ebenfalls nicht erkennbar, da in Niedersachsen u. a. bedingt durch konkrete flächenbezogenen Vorgaben des Landes Abbauflächen in einem großzügigen Umfang planerisch gesichert werden. Zukünftig können sich Anpassungsbedarfe mit Blick auf die regionalplanerische Steuerung der Rohstoffgewinnung aus der 3. Änderung des LEP NRW ergeben. Diese sind zum Zeitpunkt 47

der Beschlussfassung über den Regionalplan OWL nicht konkret ableitbar.

Schnelle und unverzügliche Umsetzung der Flächenvorgaben für die Windenergie

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien spielt mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele eine herausragende Rolle. Darüber hinaus verstärkt sich die Relevanz der erneuerbaren Energien auch angesichts der Herstellung einer Energieautarkie und der notwendigen Unabhängigkeit von Energieimporten. 48

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, zeitnah weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung zu stellen, hat der Bundesgesetzgeber im Sommer 2022 durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenziele für die Windenergie in Form von Flächenbeitragswerten für die einzelnen Bundesländer beschlossen. Die bundesrechtlichen Vorgaben legen fest, dass die Flächenbeitragswerte, zumindest teilweise, bis zum Ende des Jahres 2027 zu erreichen sind. Andernfalls kommt es zu einer Veränderung der Rechtssystematik und die planerische Steuerung der Windenergie, etwa durch kommunale Konzentrationszonenplanungen, verliert ihre Berücksichtigungspflicht. 49

Das Land NRW hat den entsprechenden landesweiten Flächenbeitragswert anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufgeteilt. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgte durch die 2. Änderung des LEP NRW. Die 2. Änderung des LEP NRW ist am 30. April 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW, Ausgabe 2024 Nr. 11) veröffentlicht und am 01. Mai 2024 rechtswirksam geworden. Die Erreichung der Teilflächenziele und die konkrete räumliche Flächenverortung ist Aufgabe der Regionalplanung. Im Regierungsbezirk Detmold erfolgt die Umsetzung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien). 50

Hinsichtlich des Monitorings der Windenergiebereiche wird auf Ziel 10.2-10 LEP NRW (Monitoring der Windenergiebereiche) verwiesen. In dem Ziel ist geregelt, dass die Windenergiebereiche im Hinblick auf die technische Entwicklung und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusgemäß zu prüfen und fortzuschreiben sind. Nach den Erläuterungen zum LEP NRW richtet sich dieses Ziel an die Landesplanungsbehörde. Eine Evaluation soll dabei alle 5 Jahre erfolgen. Mit Blick auf das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL erachtet der Regionalrat Detmold es für sinnvoll, dass Monitoring auf der Ebene des Landes durch ein regionales Monitoring für die Planungsregion zu ergänzen. Dieses Monitoring zielt darauf die Umsetzung der im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche weiter im Blick zu behalten, um ggf. frühzeitig nachsteuern zu können. Vor diesem Hintergrund wird die Regionalplanungsbehörde, zwei Jahre nach der Feststellung des Flächenbeitragswertes, einen ersten Bericht über den Stand der Umsetzung der festgelegten Windenergiebereiche bzw. über Hemmnisse bei der Umsetzung zu geben. Ergänzend wird auf die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 51

1

Einleitung

Einleitung Einleitung Einleitung Einleitung Einleitung Einleitung Einleitung Einleitung

1. Einleitung

1.1 Neuaufstellung des Regionalplans OWL

Planungsanlass

Der Regionalrat hat als Planungsträger in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde mit der Neuaufstellung eines einheitlichen Regionalplans für die gesamte Planungsregion Ostwestfalen-Lippe beauftragt. 52

Beim Regionalplan OWL handelt es sich um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung der beiden rechtskräftigen räumlichen Teilabschnitte Oberbereich Bielefeld (GEP-TA OB BI) und Paderborn-Höxter (TA PB-HX) und des sachlichen Teilabschnittes Windenergie. 53

Die Neuaufstellung basiert auf aktuellen Datengrundlagen, insbesondere der Bevölkerungsvorausberechnung, der Haushaltsmodellberechnung (IT.NRW 2022) und dem Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 1. Januar 2021. Der Planungshorizont für den Regionalplan OWL ist das Jahr 2042. 54

Der Planung liegen insbesondere Fachbeiträge der Kommunen und Kreise sowie der Kammern und sonstiger Fachplanungsträger zugrunde (s. Kapitel 1.5). 55

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) wird der Regionalplan OWL wirksam. Die bis dahin geltenden Festlegungen der beiden räumlichen Teilabschnitte und des sachlichen Teilabschnittes Windenergie verlieren dann damit ihre Gültigkeit. 56

Der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold gliedert sich in zentralörtlicher Ausrichtung auf die beiden Oberzentren in zwei räumliche Teilabschnitte und einen sachlichen Teilabschnitt. 57

Der Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (GEP-TA OB BI) wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 28. Juli 2003 aufgestellt und ist seit dem 24. September 2004 rechtskräftig. Der Teilabschnitt umfasst räumlich die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke. 58

Der Regionalplan – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (TA PB-HX), der räumlich die Kreise Paderborn und Höxter umfasst, wurde durch Beschluss des Regionalrats am 17. September 2007 aufgestellt und zum 7. Januar 2008 rechtskräftig. 59

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie wurde am 30. November 1998 durch den Bezirksplanungsrat aufgestellt und zum 11. November 1999 durch die Bekanntmachung im GV. NRW rechtskräftig. 60

Die o.g. Teilabschnitte, ihre Änderungen sowie der Sachliche Teilabschnitt Windenergie können auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachvollzogen werden (www.bezreg-detmold.nrw.de). 61

Die Planwerke sind inzwischen in die Jahre gekommen. Die gesellschaftliche, planungsrechtliche und sonstige fachliche Kulisse hat sich im Laufe der Jahre zudem verändert, sodass eine einheitliche Überarbeitung der beiden räumlichen Teilabschnitte als Neuaufstellung notwendig ist. 62

Die folgenden wesentlichen Aspekte liegen der Neuaufstellung eines einheitlichen Regionalplans für ganz OWL zugrunde: 63

- → Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 8. Februar 2017 in der Fassung seiner seit dem 6. August 2019 geltenden Änderung schafft neue Vorgaben, die auf der Ebene der Regionalplanung umgesetzt und konkretisiert werden müssen. 64
- → Der Planungshorizont des Regionalplans TA PB-HX ist das Jahr 2020, der für den Regionalplan GEP-TA OB BI das Jahr 2015. Die Erarbeitung des Regionalplans für ganz OWL berücksichtigt diese 65

Angaben und knüpft entsprechend zeitlich an diese an.

→ Innerhalb der vergangenen Jahre wurden bei Bedarf in beiden Regionalplan-Teilabschnitten Änderungsverfahren durchgeführt. Die Vielzahl der durchgeführten Verfahren verdeutlicht ebenfalls den Bedarf einer Neuaufstellung. 66

→ Rechtliche Grundlagen, z. B. das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) und die Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) wurden zwischenzeitlich novelliert oder neu geschaffen. Ebenso war durch Änderungen unionsrechtlicher Vorschriften und deren Umsetzung in nationales Recht beispielsweise für die Neuaufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen. 67

→ Fachplanungen und deren Grundlagen haben sich – teilweise grundsätzlich – geändert. Dies reicht z. B. vom Bundesverkehrswegeplan 2030, den wasserwirtschaftlichen Planungen einschließlich der Überschwemmungsgebiete, den Landschaftsplänen, den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten über veränderte naturräumliche Gegebenheiten und angepasste siedlungsstrukturelle Überlegungen der Kommunen. Ein zusätzlicher Flächenbedarf resultiert zudem aus dem angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. 68

→ Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen wandeln sich insbesondere auch vor dem Hintergrund der globalen Veränderungen dynamisch. Darüber hinaus wird der demographische Wandel die Planungsregion treffen und zu rückläufigen Einwohnern sowie einer Veränderung der Altersstruktur führen. Teile der Planungsregion OWL erfahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs, wohingegen andere Bereiche eher von Bevölkerungsrückgang betroffen sind. In den Blick genommen werden müssen dabei auch die raumrelevanten Auswirkungen, die sich aus der aktuellen Flüchtlingssituation ergeben. Neben der Nachfrage an Flächen für vornehmlich die Wohnsiedlungsentwicklung sind auch neue positive Flächenkulissen für die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftsbetriebe in der Region auszuweisen. Daher ist eine Überarbeitung des Siedlungsflächenkonzeptes erforderlich. 69

→ Die teilweise starke Abnahme der im Regionalplan dargestellten Siedlungsflächenreserven in den Kommunen macht eine grundlegende Überarbeitung der Siedlungsbereichsfestlegungen erforderlich. 70

→ Die freiräumlichen Festlegungen bedürfen einer Anpassung nicht nur an geänderte rechtliche und fachliche Vorgaben, sondern insbesondere auch an die sich aus dem Klimawandel und der notwendigen Klimaanpassung ergebenden Konsequenzen planerischer Art (z. B. vorsorgender Hochwasserschutz, Biotopverbund mit Blick auf klimasensitive Lebensräume und Arten). 71

→ Die Bedeutung eines zügigen Ausbaus erneuerbarer Energien spielt vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, der Erreichung der Klimaziele und der Sicherung der Energieversorgung eine herausragende Rolle. Die damit einhergehenden Veränderungen von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. im ROG, im WindBG, im BauGB und im LEP NRW machen eine Überarbeitung der regionalplanerischen Festlegungen in Bezug auf den angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies erfolgt im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans OWL. 72

1.2 Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL

Vorbereitung der Regionalplanneuaufstellung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden. Um den Aufstellungsprozess abzubilden und das Verfahren transparent nachvollziehbar zu machen, wird dieser im Folgenden skizziert: 73

→ 28. September 2015 – Beauftragung der Regionalplanungsbehörde mit der Neuaufstellung eines einheitlichen Regionalplans für die gesamte Planungsregion OWL durch Beschluss des Regionalrats (RR-Drucksache RR-21/2015). 74

→ Erarbeitung von teilräumlichen Wirtschaftsflächenkonzepten durch die Kreise und Kommunen 75

sowie die Stadt Bielefeld.

- → Von November 2017 bis November 2018 erfolgt die Durchführung von Kommunalgesprächen mit allen Kommunen des Regierungsbezirks Detmold; die Gespräche mit den Städten Bielefeld und Paderborn erfolgten in mehreren Schritten auch im Jahr 2019. Die Kommunalgespräche dienten dem verwaltungsseitigen Austausch über die künftigen planerischen Entwicklungen der Kommunen und fanden in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen statt. 76
- → Erarbeitung von vertiefenden Fachbeiträgen für die weitere Siedlungsentwicklung durch die Kommunen. 77
- → Im Juni 2019 erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über der Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold. 78
- → Im Juni 2019 wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 ROG zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) durchgeführt. 79
- → Entwicklung eines neuen regionalplanerischen Ansatzes zur Quantifizierung und Verortung der Siedlungsflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans. 80
- → Der Regionalrat beschließt im Juni 2019 zentrale Eckpunkte für die Erarbeitung des Regionalplans OWL 81
- → Der Regionalrat erarbeitet 2019 – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde – Leitlinien für die weitere Entwicklung von OWL. Diese werden in der Regionalratssitzung am 16. Dezember 2019 beschlossen. Sie bilden die materielle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Entwurfs des Regionalplans OWL. 82
- → 2019/2020: Entwurfserstellung des Regionalplans OWL durch die Regionalplanungsbehörde; Erarbeitung der Strategischen Umweltprüfung durch die beauftragten Planungsbüros. 83
- → Im Mai 2020 erfolgt eine rechtliche Beratung bei der Entwurfserarbeitung des Regionalplans OWL durch eine externe Kanzlei zwecks Schaffung von Rechtssicherheit. 84
- → Der Regionalrat fasst am 5. Oktober 2020 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL. 85
- → Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL erfolgt vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021. Es gehen ca. 4.000 Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL bei der Regionalplanungsbehörde ein. 86
- → Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold trifft als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. 87
- → Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 verabschiedet der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt werden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildet zudem den Rahmen für die Erarbeitung der Ausgleichs- und Abwägungsvorschläge. 88
- → Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschläge) im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 LPlG NRW versehen. 89
- → Das Erörterungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW wird in dem Zeitraum vom 7. September 2022 bis 11. November 2022 mit den öffentlichen Stellen durchgeführt. 90
- → Die Regionalplanungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren und auf der Grundlage der Äußerungen der Beteiligten im Rahmen der Erörterung Abwägungsvorschläge. Hieraus ergeben sich auch Änderungen am Entwurf des Regionalplans OWL. 91
- → Der Regionalrat Detmold beschließt in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die geänderte Fassung des Planentwurfs. In dieser Sitzung fasst er ebenfalls den Beschluss, auf eine Erörterung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des ROG ausgeschlossen sind, im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß 92

§ 19 Abs.3 LPlG NRW zu verzichten.

→ Die zweite öffentliche Auslegung der überarbeiteten Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL erfolgt vom 8. August 2023 bis zum 9. Oktober 2023. Es gehen erneut ca. 1.100 Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL bei der Regionalplanungsbehörde ein. 93

→ Die Regionalplanungsbehörde erarbeitet für die eingegangenen Stellungnahmen Abwägungsvorschläge. 94

→ In seiner Sondersitzung am 31. Januar 2024 fasst der Regionalrat Detmold den Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs.4 Satz 1 LPlG NRW zu dem Regionalplan OWL. 95

Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Regionalrats hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens das fünfmonatige Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG für die berührten öffentlichen Stellen/Beteiligten und die Öffentlichkeit durchgeführt. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Planungsraums und der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie elektronisch über das Internet. In dieser Phase waren die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen/Beteiligten aufgerufen, Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise) zum Regionalplan OWL vorzutragen. 96

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 LPlG NRW versehen. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW wurden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des ROG ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert. Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 7. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. 97

Das Erörterungsverfahren hat sich aus zwei Bausteinen zusammengesetzt. Es fanden in jedem Kreis und in der kreisfreien Stadt Bielefeld Erörterungstermine statt, die als Veranstaltung in Präsenz durchgeführt wurden (Erörterung in Präsenz). Anhand einer festgelegten Tagesordnung, die sich an den Themenkomplexen des Entscheidungskompasses orientierte, erfolgte die mündliche Erörterung. Darüber hinaus bestand unabhängig von der Teilnahme an den Erörterungsterminen die Möglichkeit, auf elektronischem Wege den Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag zu erklären oder, sofern kein Ausgleich der Meinungen erklärt wurde, zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde innerhalb der vorgegebenen Frist Stellung zu nehmen (elektronisches Verfahren). Das Erörterungsverfahren mit den beiden oben dargestellten Bausteinen zielte darauf, eine gute Balance aus Mitnahme der Region, Transparenz und Wertschätzung der Verfahrensbeteiligten und notwendiger Schnelligkeit im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL zu erreichen. 98

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 8. August 2023 bis zum 9. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 ROG Abs. 2. 99

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen des Planungsraums und der kreisfreien Stadt Bielefeld gemäß § 13 LPlG NRW über das Internet. Zusätzlich wurden die Planunterlagen in den Räumlichkeiten der Regionalplanungsbehörde öffentlich ausgelegt und waren mit Hilfe eines elektronischen Lesegerätes einsehbar. In dieser Phase bestand für die Öffentlichkeit 100

und für die öffentlichen Stellen die Möglichkeit Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL vorzutragen.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3 LPlG NRW wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet. Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sondersitzung am 31. Januar 2024 die Abwägungen beschlossen. Außerdem hat er in dieser Sitzung den Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 LPlG NRW zu dem final überarbeiteten Regionalplan OWL gefasst. 101

1.3 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Zum besseren Verständnis der Inhalte und Regelungen des Regionalplans OWL beleuchtet dieser Abschnitt einführend die Rechtsgrundlagen, die dem Regionalplan zu Grunde liegen. Die Regionalplanung ist Teil der regionalen Raumordnung und bildet aus überörtlicher Sicht die Grundlage für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung in Form der Flächennutzungs- und Bebauungspläne, in der sich die raumordnungsrechtlichen Vorgaben der Bundes- und Landesebene konkretisieren. Diese kaskadenartige Planung erscheint dem Rechtsanwender zuweilen komplex und undurchsichtig, gerade vor dem Hintergrund, dass im Raumordnungsrecht die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern aufgrund der föderalen Struktur verteilt sind. Darüber hinaus gerät das bislang eher national geprägte Raumordnungsrecht zunehmend in den Fokus und unter den Einfluss des Unionsrechts, wie eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union aus dem Jahr 2018 zur Einzelhandelssteuerung belegt (Rs. C-31/16). Perspektivisch ist davon auszugehen, dass zukünftig auch in der Raumordnung unionsrechtliche Vorgaben weitergehend Einzug erhalten und damit die Europäisierung dieses Rechtsgebietes voranschreiten wird. 102

Rechtsgrundlagen

In diesem Abschnitt werden die im Grundgesetz (GG) angelegten Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern in der Raumordnung dargestellt und Grundlagen der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen kompakt und bündig erläutert. 103

Gesetzgebungskompetenz

Die Raumordnung unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 31 GG. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Es ist somit grundsätzlich Sache der Länder, diese Fachmaterie zu regeln. Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht, steht den Ländern aber nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG eine Abweichungskompetenz zu. Mit dem Erlass des ROG hat der Bund von seiner Gesetzesbefugnis Gebrauch gemacht und im Bereich der Raumordnung eine bundesgesetzliche Regelung erlassen. Die landesrechtlichen Vorgaben ergänzen somit die bundesrechtlichen Regelungen. Für den Rechtsanwender sind also unterschiedliche Rechtsquellen maßgeblich. 104

Raumordnungsgesetz

Mit den Regelungen des ROG hat der Bundesgesetzgeber zunächst bundeseinheitliche Regelungen erlassen, die von den Ländern zu beachten sind[1]. 105

1 Das ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) ist zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) (ROGÄndG) geändert worden. Für den vorliegenden Regionalplan OWL findet das ROG in der Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2023 bis 27.09.2023 Anwendung.

Nach den Regelungen des ROG ist der jeweilige Hoheitsträger verpflichtet, den Raum zu planen. Nach § 1 Abs. 1 und 2 ROG sind der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind einerseits unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und andererseits Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Die gesetzgeberische Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die den Einklang der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen sucht und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies erfolgt auf der Ebene der Länder und in den verschiedenen Regionen durch gesonderte Planungen. 106

Raumordnung in Nordrhein-Westfalen

Das Recht der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen wird maßgeblich durch die Vorschriften des LPlG NRW und der LPlG DVO[2] bestimmt. Nach § 13 Abs. 1 ROG sind in den Ländern ein Raumordnungsplan für das jeweilige Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. In Nordrhein-Westfalen gilt nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 1, 17 Abs. 1 LPIG NRW der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW als landesweiter Raumordnungsplan. Dieser wird nach § 17 Abs. 2 LPlG NRW in Form einer Landesrechtsverordnung unter Beteiligung des Landtages erlassen. Der LEP NRW vom 12. Januar 2017 ist durch Beschluss der Landesregierung und des Landtages novelliert worden und am 6. August 2019 in der neuen Fassung in Kraft getreten. Der LEP NRW enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. 107

Die 2. Änderung des LEP NRW ist am 30. April 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW, Ausgabe 2024 Nr. 11) veröffentlicht und am 01. Mai 2024 rechtswirksam geworden. 108

Regionalplanung

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 LPlG NRW ist der Regionalplan OWL der Raumordnungsplan für den Regierungsbezirk Detmold. Nach den Regelungen des ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Unbeschadet der Regelungen des ROG sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im LEP NRW anzupassen. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Damit wird dem in der Raumordnung geltende Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Darüber hinaus weisen zahlreiche fachgesetzliche Vorschriften der Regionalplanung eine besondere Rolle zu. 109

Nach § 18 Abs. 2 LPlG NRW erfüllt der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität (Landschaftsrahmenplan) sowie zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar. 110

Um dieser Funktion gerecht zu werden, bündelt der Regionalplan als überörtliche Gesamtplanung einzelne Aspekte der Fachplanung. 111

So ist zum Beispiel von der Landesforstverwaltung ein Fachbeitrag erarbeitet worden, der die Grundlage für forstliche Regelungen im Regionalplan darstellt. Der forstliche Fachbeitrag ist darüber hinaus vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplans Richtlinie für die Forstbehörden bei ihrer Beratungs-, 112

2 Hinweis zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO NRW): Der Planentwurf sowie dessen Anlagen wurden auf Grundlage der LPlG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit den jeweiligen Anlagen (Planzeichenverzeichnis) erarbeitet. Für das fortschreitende Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL gilt die bis 31. Januar 2021 geltende Fassung der LPlG DVO NRW.

Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er ist die Grundlage für Stellungnahmen zu anderen Fachplanungen sowie für ihre Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben (§§ 8 ff. LFoG NRW).

Auch für die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan dient ein Fachbeitrag als Basis. Dieser wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeitet. Er liefert Basisinformationen zur Beurteilung des aktuellen Natur- und Landschaftszustandes und gibt Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft. Er schildert mögliche hieraus resultierende Konflikte und spricht Empfehlungen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft aus. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten dann – nach Abwägung mit anderen Belangen – Einzug in den Regionalplan. 113

Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten. Er ergänzt die Regelungen des LEP NRW und des Regionalplans OWL im Bereich „Hochwasserschutz“. Nicht nur das Format „Bundesraumordnungsplan“ ist neu, sondern auch die Ausgestaltung mancher Regelungen im BRPH. So werden beispielsweise Ziele der Raumordnung eingeführt, die ausschließlich die Prüfung der Risiken von Hochwassern oder der Klimaanpassung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorsehen. Die Prüfung der vorgeschriebenen Sachverhalte genügt also unabhängig vom Ergebnis der Prüfung bereits dem Ziel der Raumordnung. 114

Die Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens oder einer Maßnahme ist nicht zwangsläufig mit einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Sinne des § 35 Abs. 2 LPlG DVO gleichzusetzen. Denn raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. In diesem Sinne können z. B. auch Planungen, die kleiner als 10 ha sind, raumbedeutsam sein. Dies unterliegt einer jeweils zu treffenden Einzelfallentscheidung. 115

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass über Planungen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle (10 ha) im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 LPlG NRW befunden wird. Wenn die Grundzüge der Planung berührt werden, bedarf es einer Änderung des Regionalplans OWL. 116

Regionalplanung und kommunale Bauleitplanung

Der Regionalplan OWL bildet zusammen mit dem LEP NRW die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 BauGB erforderliche und nach § 34 LPlG NRW zu überprüfende Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden des Planungsraums an die Ziele der Raumordnung. 117

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPlG NRW). Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächennutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat (§ 34 Abs. 6 LPlG NRW). 118

1.4 Inhalte des Regionalplans

Aufgabe des Regionalplans in seiner Eigenschaft als Raumordnungsplan ist die Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raums. Hierzu halten das ROG und das LPlG NRW einschließlich der LPlG DVO unterschiedliche Instrumentarien bereit. Diese Instrumentarien werden hier kurz erläutert. 119

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des ROG sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die Grundsätze sind in die Abwägung einzustellen. 120

Darüber hinaus berücksichtigen die Festlegungen des Regionalplans die einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben für die räumliche Planung, insbesondere des BImSchG und des BNatSchG sowie die Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung. 121

Nach § 13 Abs. 5 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. Die Vorschrift konkretisiert mögliche Inhalte in beispielhafter Aufzählung. Danach können Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur Gegenstand der Raumordnungspläne sein. Der Regionalplan OWL greift diese Struktur auf und ordnet seine Festlegungen im Wesentlichen den Sachthemen Siedlung, Freiraum und Infrastruktur zu. Zusätzlich nimmt der Regionalplan OWL das Sachthema Energie, insbesondere unter den Aspekten Photovoltaik, Windenergie und Fracking mit auf. 122

Zeichnerische Festlegungen

Bei den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL handelt es sich – in Verbindung mit seinen textlichen Festlegungen – um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung im Sinne des ROG. 123

Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. 124

Ein raumordnerisches Ziel zeichnet sich im Vergleich zu einem raumordnerischen Grundsatz dadurch aus, dass es bestimmt oder bestimmbar, abschließend abgewogen und textlich oder zeichnerisch festgelegt ist. Es handelt sich um eine planerische Letztentscheidung, die Normqualität aufweist. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und entfalten nach § 4 Abs. 1 ROG unmittelbar Bindungswirkungen für die nachfolgenden öffentlichen Planungsstellen. Sie können aber auch mittelbar für Private – auf Zulassungsebene über die Raumordnungsklausel bei bauplanungsrechtlichen Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und § 3 BauGB – Bedeutung erlangen und einem Vorhaben bauplanungsrechtlich entgegenstehen. 125

Hingegen handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Es handelt sich folglich um Erfordernisse der Raumordnung, die auf der nachfolgenden Planungsebene, also im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, durch Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Auch die Festlegung von Gebietskategorien kann zu einem Ziel oder einem Grundsatz der Raumordnung führen. Von regionalplanerischen Festlegungen unberührt, bleiben rechtmäßig ausgeübte oder bestandskräftig genehmigte Nutzungen. 126

Das ROG unterscheidet verschiedene Gebietskategorien, die für die Raumordnung und damit auch für die Regionalplanung verbindlich sind, wenn sie in Raumordnungsplänen festgelegt werden. 127

Gebietskategorien

Gerade bei der Festlegung von Gebietskategorien ist zu prüfen, ob diese die Eigenschaft eines Ziels oder eines Grundsatzes aufweist. Grundsätzlich können in Regionalplänen die folgenden Gebietskategorien gemäß § 7 Abs. 3 ROG festgelegt werden: 128

→ **Vorranggebiete** – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. 129

→ **Vorbehaltsgebiete** – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. 130

→ **Eignungsgebiete** – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. 131

Bei Vorranggebieten kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. 132

Vorrang- und Eignungsgebiete sind zeichnerisch festgelegte Ziele der Raumordnung, da sie die Raumnutzung und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend festlegen. Vorbehaltsgebiete hingegen sind als Grundsätze der Raumordnung zu qualifizieren. 133

Gebietskategorien im Regionalplan OWL

Vorranggebiete im Regionalplan OWL sind beispielsweise die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Siedlungsraum. Im Freiraum sind Vorranggebiete z. B. die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) oder die Waldbereiche. 134

Der Regionalplan bestimmt entsprechend der Vorgabe des § 7 Abs. 3 Ziffer 1 ROG die in den jeweiligen Vorranggebieten vorgesehenen, vorrangigen Nutzungen und Funktionen. Er legt sie ergänzend zu den zeichnerischen Festlegungen textlich gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 1 ROG und auf der Grundlage der Anlage 3 zur LPlG DVO entsprechend den planerischen Erfordernissen im Planungsraum als abschließend abgewogene Planungsentscheidung fest. 135

Die Festlegung von Vorranggebieten bewirkt, dass dort raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen nur geplant werden dürfen, wenn sie mit den in den Vorranggebieten vorgesehenen Nutzungen und Funktionen vereinbar sind. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bewirken Vorranggebiete aufgrund § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass raumbedeutsame Vorhaben, die mit den festgelegten Vorrangnutzungen oder -funktionen nicht vereinbar sind, nicht zugelassen werden können. Vorranggebiete entfalten – anders als Eignungsgebiete – außerhalb der zeichnerisch festgelegten Fläche keine Rechtswirkungen. 136

Vorbehaltsgebiete hingegen stellen zeichnerisch dargestellte Grundsätze der Raumordnung dar. Vorbehaltsgebiete im Regionalplan OWL sind beispielsweise Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und landwirtschaftliche Kernräume im Freiraum. 137

Der Regionalplan OWL bestimmt die raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, denen diese Gebiete vorbehalten sein sollen. Auch die Festlegung von Vorbehaltsnutzungen und -funktionen erfolgt ergänzend zu den zeichnerischen Festlegungen textlich gemäß § 7 Abs. 3 ROG und auf der Grundlage der Anlage 3 zur LPlG DVO entsprechend den planerischen Erfordernissen im Planungsraum als regionalplanerische Planungsentscheidung. 138

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten bewirkt, dass den Vorbehaltsnutzungen und -funktionen bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Auch Vorbehaltsgebiete entfalten ihre rechtlichen Wirkungen nur innerhalb der entsprechend festgelegten Flächen. Vorbehaltsgebiete bewirken keinen strikten Ausschluss von konkurrierenden Nutzungen und Funktionen; sofern in der bauleitplanerischen oder fachplanerischen Abwägung anderen konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen zutreffend ein höheres Gewicht beigemessen wird, können diese anstelle der Vorbehaltsnutzungen und -funktionen geplant werden. 139

Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist gemeinsam, dass sie nur raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen betreffen und nur insoweit rechtliche Wirkungen haben. Nutzungen und Funktionen, die nicht raumbedeutsam sind, bleiben von den Festlegungen dieser Gebiete unberührt. 140

Eignungsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziffer 3 ROG werden im Regionalplan OWL nicht festgelegt. 141

Weitere Vorgaben für die Festlegungen in Regionalplänen ergeben sich insbesondere aus § 35 LPlG DVO und der Anlage 3 der LPlG DVO. Demnach können in Regionalplänen einzelne Planzeichen verwendet werden, die in der Planzeichendefinition textliche Erläuterung erfahren. Die zeichnerischen Festlegungen müssen im Maßstab 1:50.000 erfolgen und nach Gegenstand, Form und Inhalt den Vorgaben der Anlage 3 zur LPlG DVO entsprechen. 142

Zeichnerische Ziele der Raumordnung im Regionalplan müssen, um ihre Rechtswirkungen entfalten zu können, unter Berücksichtigung einer räumlichen Zuordnung im Maßstab von 1:50.000 so hinreichend konkret sein, dass sie auf eine regionalplanerische Einzelentscheidung unmittelbar anwendbar sind. Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50.000 bestimmt die generelle Regelungstiefe. Die Genauigkeit der Darstellungen bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der Regionalplan bei seinen zeichnerischen Festlegungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, diese nicht aber grundstücksbezogen fixiert. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans haben dort ihre Begrenzung, wo sie nachfolgende Planungen unzulässig einengen; für die Detaillierungsgrenze ihrer Festlegung bildet der o. g. Maßstab die Messlinie. 143

Die Umsetzung einer Planung vollzieht sich daher aufgrund der zeichnerischen Festlegungen in Verbindung mit den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort (z. B. räumliche Zäsuren) und der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen (z. B. Überschwemmungsgebiete, Biotope oder vorhandene Nutzungen). 144

Die Regionalplanungsbehörde hat nach § 35 Abs. 4 LPlG DVO die Möglichkeit, für bestimmte Festlegungen aus den angegebenen Planzeichen der Anlage 3 sinngemäß weitere Planzeichen zu entwickeln. Hiervon hat die Regionalplanungsbehörde Detmold im vorliegenden Regionalplan Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils zu entnehmen. 145

Textliche Festlegungen

Die textlichen Festlegungen gemäß § 35 Abs. 6 LPlG DVO 146

- → konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Festlegungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des LEP NRW für den Planungsraum, 147
- → können die zeichnerischen Festlegungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren, 148
- → sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Festlegungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen. 149

Sie sind entweder als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung formuliert. Wegen der besonderen Bedeutung hinsichtlich ihrer oben beschriebenen unterschiedlichen Bindungswirkung sind sie ausdrücklich als Ziele oder Grundsätze bezeichnet. 150

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Die Begründung ist nicht materiell-rechtlicher Inhalt des Regionalplans, hat aber vor dem Hintergrund der Öffentlichkeitsbeteiligung besondere Bedeutung. Denn das Ergebnis der Planung soll für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein und rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, indem die Gründe für die Planung dargelegt werden. Letztlich dient die Begründung der Rechtfertigung der Planungsergebnisse und der sie tragenden Abwägungsentscheidung. Zugleich dient sie aber auch der Information der Öffentlichkeit über die Motive und Beweggründe für die Planung. Aus der Begründung lassen sich die Erwägungen für die Festlegungen des Regionalplans OWL in Form von Zielen und Grundsätzen ableiten. 151

Der Regionalplan OWL setzt die Vorgaben des ROG daher in der nachfolgend dargelegten Systematik um: Zunächst werden in den einzelnen Sachkapiteln, Kapitel 3 - 9, die übergeordneten planerischen Vorgaben insbesondere des LEP NRW und des ROG dargestellt. Daraus werden Konkretisierungsbedarfe für die Ebene der Regionalplanung abgeleitet. Vor jeder Festlegung wird in diesem Sinne neben der Darlegung der entsprechenden Vorgaben des LEP NRW jedes Ziel bzw. jeder Grundsatz begründet. Die Begründung zu den einzelnen planerischen Festlegungen – der Ziele und Grundsätze – ist diesen jeweils vorangestellt. Neben den textlichen Festlegungen stehen die zeichnerischen Festlegungen. Diese sind im Kartenteil des Regionalplans OWL festgelegt. Die konkrete Abgrenzung und jeweilige Zuordnung der zeichnerischen Ziele und Grundsätze (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) begründet sich durch einen mehrstufigen und fachübergreifenden Planungsprozess. Die Begründung der zeichnerischen Festlegungen findet sich ebenfalls in den einzelnen Sachkapiteln. 152

Erläuterung im Regionalplan

Nach § 12 Abs. 1 LPlG NRW bestehen Raumordnungspläne ergänzend zum ROG aus textlichen und/oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die LPlG DVO konkretisiert die möglichen Inhalte der Erläuterungen. In § 35 Abs. 7 LPlG DVO ist die Funktion der Erläuterungen zum Regionalplan geregelt. 153

Die Erläuterungen sollen Folgendes thematisieren: 154

- → die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze, 155
- → die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle, 156
- → Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten, 157
- → siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben. 158

Der Regionalplan OWL setzt dies um, indem er nach den jeweiligen Festlegungen als Ziel oder Grundsatz diese erläutert. Die Erläuterungen haben vor allem den Zweck – auch in Form von Erläuterungskarten –, die Anwendung der jeweiligen Festlegung auf der nachfolgenden Planungsebene zu erleichtern. Sie dienen als Auslegungshilfen und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. 159

1.5 Berücksichtigung von Fachbeiträgen

Nach § 12 Abs. 2 LPlG sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienten sogenannte Fachbeiträge. Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. 160

Im Einzelnen werden folgende Fachbeiträge berücksichtigt: 161

- → Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte der Stadt Bielefeld (2016) und der Kreise im Auftrag der Kommunen (2017/18/19) 162

- → Fachbeiträge zur Siedlungsentwicklung der Kommunen und der Kreise im Auftrag der Kommunen (2018/19) 163
- → IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, IHK Lippe zu Detmold, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld (Hrsg.) (2017): Flächen für die Zukunft- Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan OWL 2035. Bielefeld. 164
- → Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. Recklinghausen. 165
- → Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (2018): Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold. Münster. 166
- → Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld. 167
- → Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2018): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold. Brakel. 168
- → Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold. Münster. 169
- → Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold. Recklinghausen. 170

Sämtliche Fachbeiträge können auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden. 171

1.6 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)

Die Erreichung der Klimaziele, die Energiewende und der damit zusammenhängende zügige Ausbau der erneuerbaren Energien stellt eine der zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben für die kommenden Jahre und Jahrzehnte dar. Dies wird auch in den Zielfestlegungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) deutlich, auf welche in Kapitel 9 näher eingegangen wird. 172

Die Energiewende ist dabei von herausragender Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele. Sie ist auch erforderlich, um die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. 173

Angesichts der besonderen Bedeutung dieser Thematik hat es daher in den vergangenen Monaten zahlreiche rechtliche Änderungen sowohl auf der europarechtlichen als auch der nationalen Ebene gegeben. Alle Änderungen haben zum Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen. Europarechtlich wird den Mitgliedstaaten durch die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) eine Beschleunigung der Zulassungsverfahren für erneuerbare Energien ermöglicht. Es gibt zudem europarechtliche Bestrebungen die Zulassungsverfahren dauerhaft zu vereinfachen und Erleichterungen in Bezug auf den Natur- und Artenschutz für die erneuerbaren Energien einzuführen. 174

Durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) sollen durch bundesrechtliche Vorgaben mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wurde auf Bundesebene eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von Freiflächensolaranlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen, sowie für Agri PV-Anlagen eingeführt. 175

Die Bedeutung des Klimaschutzes und die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird auch auf Landesebene sichtbar. Das Klimaschutzgesetz des Landes gibt spezifische Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen vor. Neben den aktuellen Rechtsänderungen auf EU- und Bundesebene wurde auch der LEP NRW geändert, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien 176

zu unterstützen. Das Land NRW hat den entsprechenden landesweiten Flächenbeitragswert anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufgeteilt. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW (2. Änderung). Die Erreichung der Teilflächenziele und die konkrete räumliche Flächenverortung ist Aufgabe der Regionalplanung. Im Regierungsbezirk Detmold erfolgte dafür eine 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der konkrete Verfahrensablauf und die sich ergebenden Rechtswirkungen sind der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu entnehmen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 177

Die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL wurden im Rahmen der 1. Änderung geändert bzw. ergänzt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der 2. Änderung des LEP NRW, fachgesetzlicher Änderungen und der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW. Die textlichen Anpassungen bezogen sich dabei auf Festlegungen zu den Waldbereichen und den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) in Kapitel 4. Des Weiteren erfolgte eine grundlegende Überarbeitung des Kapitels 9. Im Kapitel 9 wurden zum einen sämtliche im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW geänderten landesplanerischen Vorgaben zur Windenergie und Freiflächen-Solarenergie dargelegt. Zum anderen erfolgte darauf aufbauend eine Ergänzung von Zielen und Grundsätzen für die regionalplanerische Steuerung von Windenergie und Freiflächen-Solarenergieanlagen. 178

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL wurden im Rahmen der 1. Änderung ergänzt. Zentrale ist dabei die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete. Darüber hinaus erfolgte eine Differenzierung der Vorranggebiete mit Blick auf die Festlegung von Beschleunigungsgebieten. Nachrichtliche Übernahmen erfolgen entsprechend der Vorgaben des LEP NRW für das Höchstspannungsnetz und die Grenzen der Lärmschutzgebiete . 179

Für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) erfolgte eine gesonderte Umweltprüfung (Anlage 5 zur Drucksache Nr. RR-3/2025). Sowie eine Prüfung mit Blick auf den Artenschutz und die Natura 2000-Vorprüfung. 180

Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden Windenergiebereiche in einer Größe von 14.090 ha als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zeichnerisch festgelegt. Der Umfang der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im Regionalplan OWL steht damit im Einklang mit den Vorgaben des Ziels 10.2-2 LEP NRW. Für die Planungsregion Detmold ist in dem Ziel 10.2-2 LEP NRW ein Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha festgelegt. Dieser Wert wird um 202 ha überschritten. Das entspricht einem Anteil von 1,45 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach dem LEP NRW. Im Übrigen wird auf die gesonderten Unterlagen zu 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 181

1.7 Umweltauswirkungen in der Regionalplanung

Umweltprüfung

Die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung in der Regionalplanung geht auf die gemeinschaftliche Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie 2001/42/EG) zurück. Die europarechtlichen Vorgaben sind durch den Bundesgesetzgeber in verschiedene Gesetze in nationales Recht umgesetzt worden. Für die Regionalplanung sind die Vorschriften des ROG maßgeblich. 182

Nach § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf 183

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zum ROG. 184

Mit Durchführung ist gleichzeitig der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen (Scoping). Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. 185

Der für den Regionalplan OWL erstellte Umweltbericht ist diesem als selbstständiges Dokument beigefügt; er ist Grundlage der Planerarbeitung und -aufstellung. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligung nach § 9 ROG ausgelegt. In diesem Zuge erfolgt eine Beteiligung von betroffenen öffentlichen Stellen/Beteiligten, z. B. Umweltbehörden, und der Öffentlichkeit. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Inhalte des Umweltberichtes durch den Regionalrat als Planungsträger zu prüfen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind entsprechend der Anforderungen der §§ 7 Abs. 2, 8 und 9 ROG in der planerischen Abwägung entsprechend ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen. Wenn den Ergebnissen der Umweltprüfung andere, ebenso gewichtige oder gewichtigere Belange gegenüberstehen, können die Umweltbelange ganz oder teilweise zurückgestellt werden. Eine Zurückstellung der Umweltbelange ist dagegen nicht möglich, wenn das objektive Gewicht aus einer strikt zu beachtenden Gesetzesnorm resultiert. 186

Sofern im Verfahren nach § 9 ROG Stellungnahmen eingehen, die eine Änderung der zeichnerischen oder textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL erforderlich machen, ist zu prüfen, inwieweit diese erstmalig oder stärkere Umweltauswirkungen entfalten. In diesem Fall ist eine Änderung oder Ergänzung der Umweltprüfung notwendig. 187

Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans OWL wurde die Gesamtheit der Planfestlegungen betrachtet. Dementsprechend wurden sowohl die textlichen Festlegungen in Form der Ziele und Grundsätze als auch die zeichnerischen Festlegungen daraufhin geprüft, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können. 188

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die schwerpunktmäßige Prüfung in gestuften Planungsprozessen, die sog. „Abschichtung“ zu erwähnen. Stufen in diesem Sinne sind z. B. die Regionalplanung, die darauf fußende vorbereitende Bauleitplanung (FNP) und die wiederum aus dem FNP entwickelte verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne). Bei mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen ist bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu bestimmen, auf welcher der Stufen des Prozesses 189

bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig zu prüfen sind. Dadurch werden Mehrfachprüfungen vermieden. Demnach werden insbesondere die Umweltauswirkungen von Planinhalten geprüft, über die abschließend entschieden wird, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungsebene nicht mehr berücksichtigt werden können (z. B. Gesamtplanauswirkungen). Konflikte bestimmter Planfestlegungen mit Natura 2000-Gebieten sind im Rahmen der Umweltprüfung durch die Prüfung geeigneter räumlicher Alternativen im Vorfeld zu verhindern.

Zusammenfassende Erklärung

Der Abschluss des Planaufstellungsverfahrens endet i. d. R. mit der Annahme des Plans durch den Planungsträger. Im Rahmen der Bekanntmachung ist u. a. eine zusammenfassende Erklärung der wesentlichen Entscheidungsgründe im Abwägungsverfahren zur Ansicht auszulegen. Zur Erläuterung des Stellenwertes der Umweltbelange in der Entscheidung ist ein Vergleich mit anderen Belangen erforderlich. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn die Entscheidung unter begründeter Zurückstellung von Umweltbelangen erfolgt ist. Nach § 10 Abs. 3 ROG dient die zusammenfassende Erklärung einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Raumordnungsplan berücksichtigt wurden. Sie gibt Aufschluss darüber, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die zusammenfassende Erklärung ist wie der Umweltbericht dem Regionalplan beigefügt. Sie ist nicht gleichzusetzen mit der Planbegründung. Die zusammenfassende Erklärung im Sinne der Plan-UP-Richtlinie enthält lediglich einzelne Aspekte der Planbegründung und dient in erster Linie allgemeinen Informationszwecken. Es kann aber inhaltliche Überschneidungen geben. Mit der zusammenfassenden Erklärung soll die Öffentlichkeit in zusammenfassender und verständlicher Weise über die Umweltauswirkungen informiert werden. 190

Monitoring

Entstehen durch die Aufstellung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen, sind diese durch den Planungsträger zu überwachen. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen dabei frühzeitig ermittelt werden, um bei Bedarf entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG verpflichtet daher die zuständigen Stellen zu Überwachungsmaßnahmen von erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Regionalplans ergeben. Die Überwachungsmaßnahmen werden in der Praxis als Monitoring bezeichnet. Das nach § 8 Abs. 4 ROG verpflichtende Monitoring setzt die Richtlinienanforderungen der Plan-UP-Richtlinie 2001/42/EG um. Es handelt sich insoweit um ein nachsorgendes Instrument des Umweltschutzes. 191

Das Monitoring wird durch die Umweltprüfung und die im Umweltbericht prognostizierten Umweltfolgen vorbereitet. Denn Grundlage und Gegenstand des Monitorings sind die Angaben im Umweltbericht. 192
Das Monitoring kann sich die Vorarbeit im Umweltbericht und die fachbehördlichen Informationen zunutze machen. Denn dabei soll festgestellt werden, ob die Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans, so wie sie prognostiziert worden sind, eingetreten sind. Ergeben sich Abweichungen, müssen diese ermittelt und bewertet werden. Es handelt sich daher beim Monitoring um die systematische und ständige Beobachtung der Umweltfolgen bei der Durchführung des Plans.

2

Planungsraum

Planungsraum

Planungsraum

Planungsraum

Planungsraum

Planungsraum

Planungsraum

2. Beschreibung des Planungsraums

2.1 Räumliche Lage

Mit mehr als zwei Millionen Einwohnern und einer Fläche von 6.500 Quadratkilometern liegt Ostwestfalen-Lippe (OWL) „ganz oben“ in Nordrhein-Westfalen. OWL besteht aus der kreisfreien Stadt Bielefeld und den Kreisen Herford, Gütersloh, Paderborn, Höxter, Minden-Lübbecke und Lippe. Die Region ist deckungsgleich mit dem Regierungsbezirk Detmold und grenzt an die Nachbarländer Niedersachen und Hessen. Eingebettet zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge begrenzt im Süden das westhessische Bergland und im Osten das Weserbergland die Region. Als einer von fünf Regierungsbezirken und einem Regionalverband in NRW ist in OWL die Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde für die Raumordnung zuständig. 194

OWL weist diverse, teils sehr unterschiedliche Landschaftsräume auf und bietet facettenreiche Erholungsräume und Kulturangebote für die „Einheimischen“ ebenso wie für die Besucher der Region. Wirtschaftlich ist OWL u. a. Heimat vieler mittelständischer Unternehmen vor allem aus den Bereichen Maschinenbau, Lebensmittelindustrie, Kunststoffindustrie, IT-Industrie, Automatisierungstechnik und Möbelindustrie, von denen nicht wenige bundesweit und/oder international einen hohen Stellenwert haben. Jeder der sechs Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld hat ein ganz eigenes Profil und gibt durch seine einzigartige Handschrift OWL sein facettenreiches Gesicht. 195

Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke bildet den nördlichen Abschluss von OWL. Aufgrund vieler erhaltener Windmühlen wird er auch „Mühlenkreis“ genannt. Minden ist Kreisstadt des Kreises. Landschaftlich ist der Kreis vornehmlich agrarisch und von seiner Lage westlich wie auch östlich der Weser geprägt. Im Süden liegt das Wiehengebirge – „Deutschlands nördlichstes Mittelgebirge“. Etwa vier Fünftel des Kreisgebietes liegen in der Norddeutschen Tiefebene. Bekannte Bauwerke sind z. B. das Wasserstraßenkreuz Minden und das Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Porta Westfalica. Wirtschaftlich dominieren Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus, der Elektrotechnik und der chemischen Industrie. Doch auch Tourismus und Gesundheitsdienstleistungen spielen eine hervorgehobene Rolle.

Kennzahlen

11	Gemeinden
1152,4	Fläche in km²
311.214	Einwohner
270	Einwohner pro km²
134.414	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort)

Strukturdaten Kreis Minden-Lübbecke @ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 29.03.2023

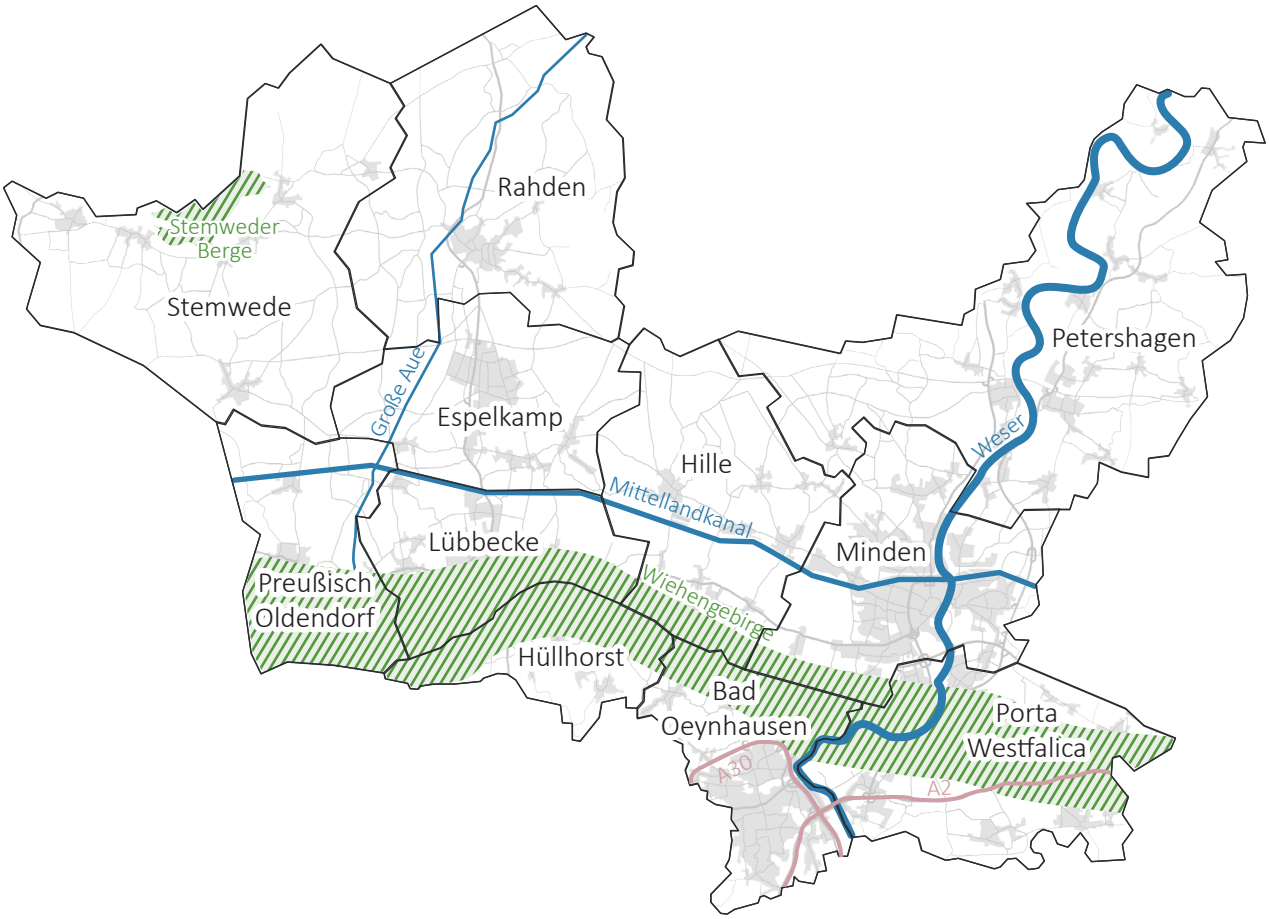

Stemwede

Rahden

Espelkamp

Hüllhorst

Preußisch Oldendorf

Lübbecke

Petershagen

Minden

Porta Westfalica

Hille

Bad Oeynhausen

Kreis Herford

Der Kreis Herford liegt – eingebettet zwischen Wiehengebirge, Teutoburger Wald, dem Wesertal sowie den Lipper Bergen – größtenteils im Ravensberger Hügelland im Nordwesten von OWL. Er gehört zu einem der am dichtesten besiedelten (Land-) Kreisen Deutschlands; Kreisstadt und Namensgeberin ist Herford. Vorherrschender Wirtschaftsstrang war im 19. Jh. zuerst die Leineweber-Industrie, gefolgt von der Zigarrenindustrie (bis in die 1960er Jahre). Heute ist der Kreis Herford eines der Zentren der europäischen (Küchen-)Möbelindustrie und beheimatet eine Vielzahl bedeutender Modeunternehmen. Im Bereich von Kunst und Kultur sind z. B. das zeitgenössische Kunstmuseum MARTa, das Herforder Münster und der Park Aqua Magica in Löhne zu nennen.

Kennzahlen

9	Gemeinden
450,4	Fläche in km²
250.635	Einwohner
556	Einwohner pro km²
96.537	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort)

Strukturdaten Kreis Herford @ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 29.03.2023

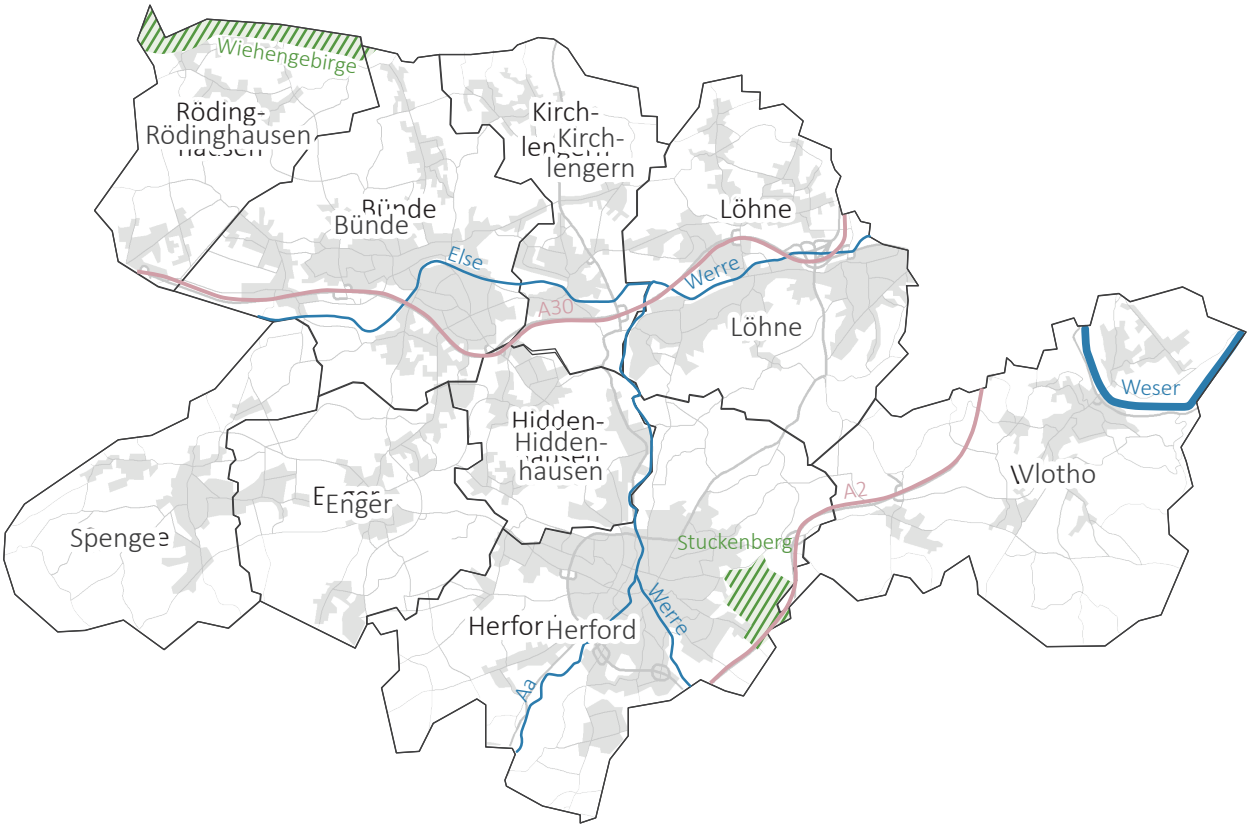

Rödinghausen

Bünde

Kirchlengern

Löhne

Spenge

Enger

Herford

Hiddenhausen

Vlotho

Kreis Gütersloh

Der Kreis Gütersloh liegt im Westen von OWL und weist innerhalb der Region die höchste Bevölkerungszahl auf; seine namensgebende Kreisstadt ist Gütersloh. Das Kreisgebiet liegt in der westfälischen Bucht, reicht über den Teutoburger Wald und beherbergt u.a. die Emsquellen. Es herrschen sandige Böden vor – bekannt ist in diesem Zusammenhang die Landschaft der Senne. Auch wenn vier Fünftel der Kreisfläche land- und forstwirtschaftlich genutzt sind, so ist der Kreis Gütersloh vor allem für seine Wirtschaftsstärke bekannt. Neben zahlreichen mittelständischen Betrieben sind viele weltbekannte Unternehmen, z.B. aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft, Logistik, Medien oder dem Maschinenbau, im Kreisgebiet zuhause. Touristisch bekannt sind z.B. der Botanische Garten in Gütersloh oder die insgesamt drei Klosteranlagen im Kreisgebiet.

Kennzahlen

13	Gemeinden
969,21	Fläche in km²
366.104	Einwohner
377	Einwohner pro km²
186.888	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort)

Strukturdaten Kreis Gütersloh @ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 29.03.2023

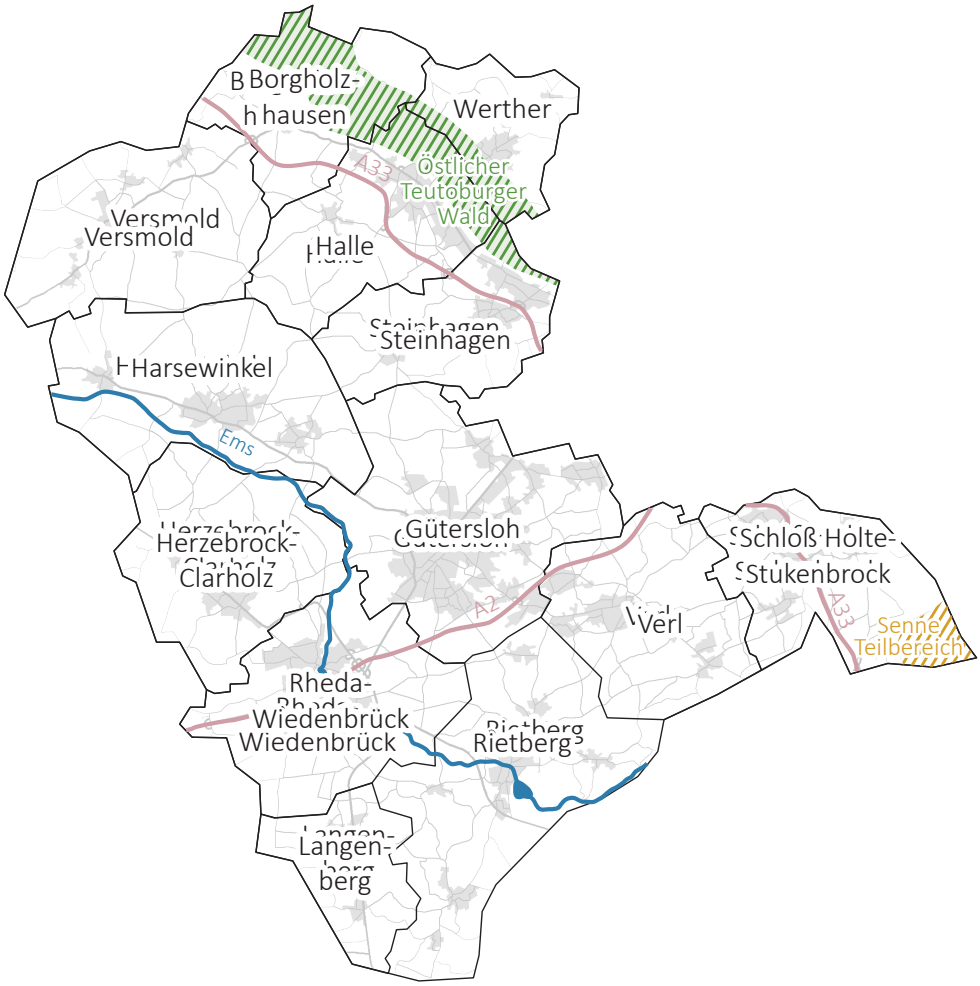

Borgholzhausen

Werther

Versmold

Halle

Harsewinkel

Steinhagen

Herzebrock-Clarholz

Rheda-Wiedenbrück

Langenberg

Gütersloh

Schloss Holte-Stukenbrock

Rietberg

Verl

Bielefeld

Die kreisfreie Stadt Bielefeld ist eines der zwei Oberzentren und zugleich die größte Stadt in OWL. Bielefeld liegt zwischen Weser und Ems, eingebettet in die Ravensberger Mulde, die Westfälische Bucht und den Teutoburger Wald. Wahrzeichen der Stadt und gleichzeitig bekanntestes Baudenkmal ist die Sparrenburg. Zu weiteren touristischen Zielen der Stadt zählen z. B. die Kunsthalle und das Stadttheater. Bielefeld hat sich zu einem der modernsten Hochschulstandorte Deutschlands entwickelt. Die Universität, Fachhoch- und Hochschulen bieten zahlreiche und vielfältige Forschungs- und Studienbedingungen. Ursprünglich ein Zentrum der Leinenweberei, sind heute weltweit bekannte Unternehmen aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Druck- und Bekleidungsindustrie sowie der Bauwirtschaft und des Maschinenbaus in Bielefeld ansässig.

Kennzahlen

1	Gemeinde
258,83	Fläche in km²
334.002	Einwohner
1290	Einwohner pro km²
167.019	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort)

Strukturdaten Stadt Bielefeld @ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 29.03.2023

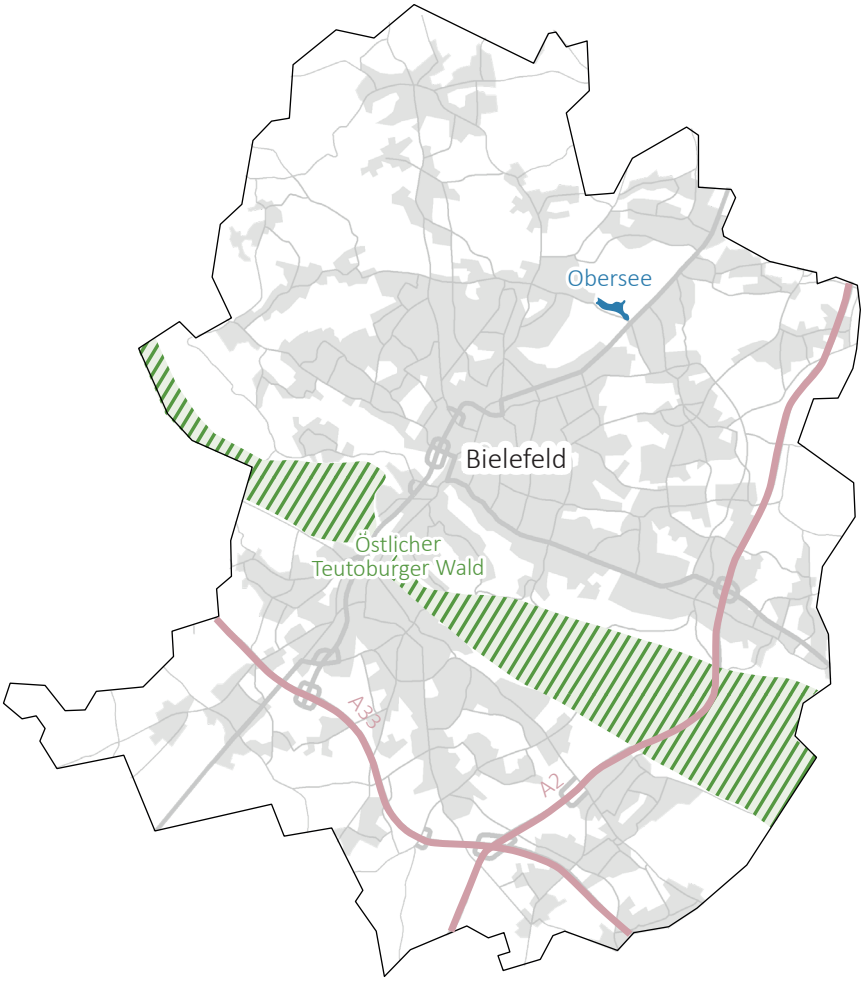

Bielefeld

Kreis Paderborn

Der Kreis Paderborn liegt im Südwesten von OWL und ist Heimatkreis des Oberzentrums und der Kreis- sowie Universitätsstadt Paderborn. Das Kreisgebiet weist sehr kontrastreiche Landschaften auf, wie z. B. die Senne, den Teutoburger Wald, und zahlreiche Flussläufe und Gewässer, wie die Pader, die Lippe und die Alme. Bekannte Bauwerke und Ausflugsziele sind neben dem Heinz-Nixdorf-Museum, die Wewelsburg, das Kloster Dalheim sowie der Paderborner Dom. Durch den Flughafen Paderborn/Lippstadt verfügt der Kreis zudem über eine Anbindung an den internationalen Flugverkehr. Wirtschaftlich gehen traditionsreiche Unternehmen und moderne Arbeitsplätze in der High-Tech-Branche Hand in Hand.

Kennzahlen

10	Gemeinden
1246,8	Fläche in km²
309.380	Einwohner
247	Einwohner pro km²
125.945	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort)

Strukturdaten Kreis Paderborn @ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 29.03.2023

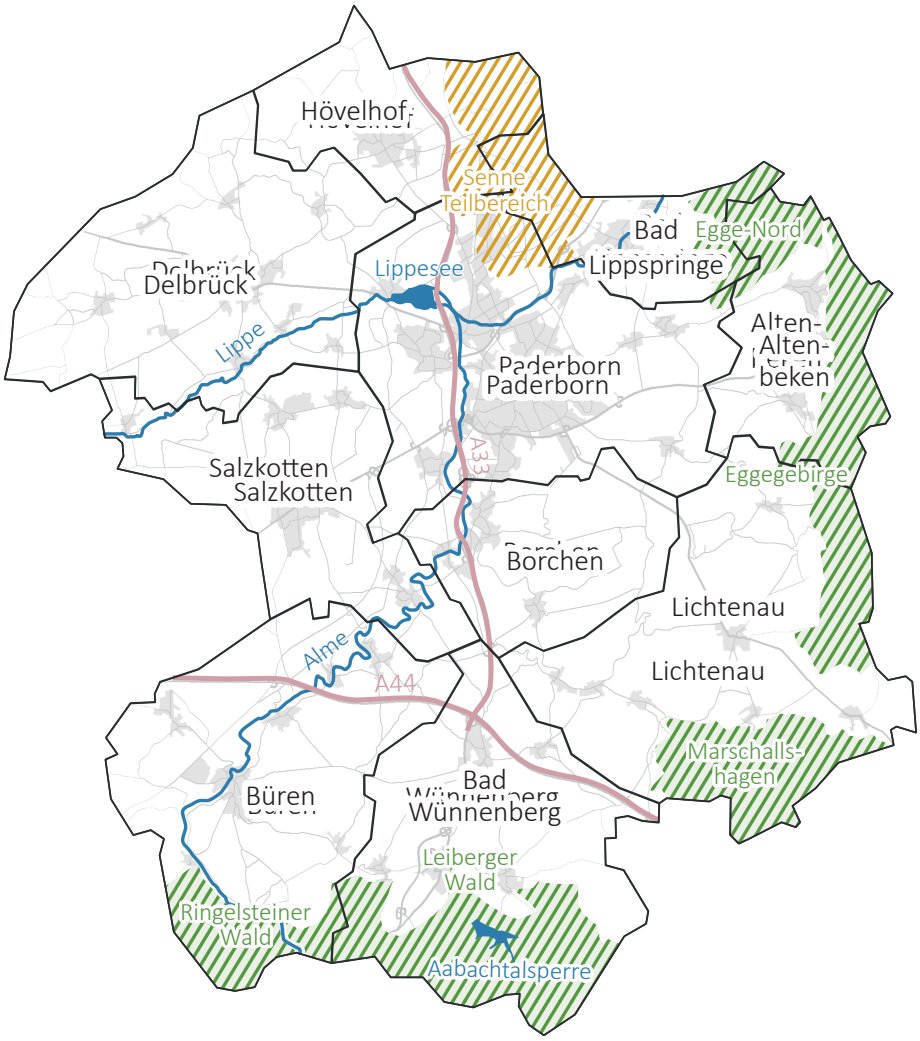

Hövelhof

Delbrück

Bad Lippspringe

Paderborn

Salzkotten

Altenbeken

Borchen

Büren

Bad Wünnenberg

Lichtenau

Kreis Höxter

Der Kreis Höxter liegt im äußersten Südosten von OWL, eingebettet zwischen Weserbergland, Eggegebirge und Teutoburger Wald. Der Kreis Höxter grenzt zudem direkt an die zwei Nachbarländer Niedersachen und Hessen an, die Kreisstadt ist Höxter. Das Kreisgebiet weist die niedrigste Bevölkerungsdichte der Kreise in OWL auf. Neben abwechslungsreichen Landschaften ist im „Kulturland“ Kreis Höxter auch das heutige UNESCO-Weltkulturerbe Corvey mit seinem ehemaligen Benediktinerkloster beheimatet. Weitere bekannte Ausflugsziele sind z. B. der Weser-Skywalk in Beverungen und die zahlreichen Burgen, Schlösser, Gärten und Parks. Wirtschaftlich ist der Kreis vor allem durch mittelständische Familienunternehmen geprägt.

Kennzahlen

10	Gemeinden
1201,42	Fläche in km²
139.994	Einwohner
117	Einwohner pro km²
46.046	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort)

Strukturdaten Kreis Höxter @ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 29.03.2023

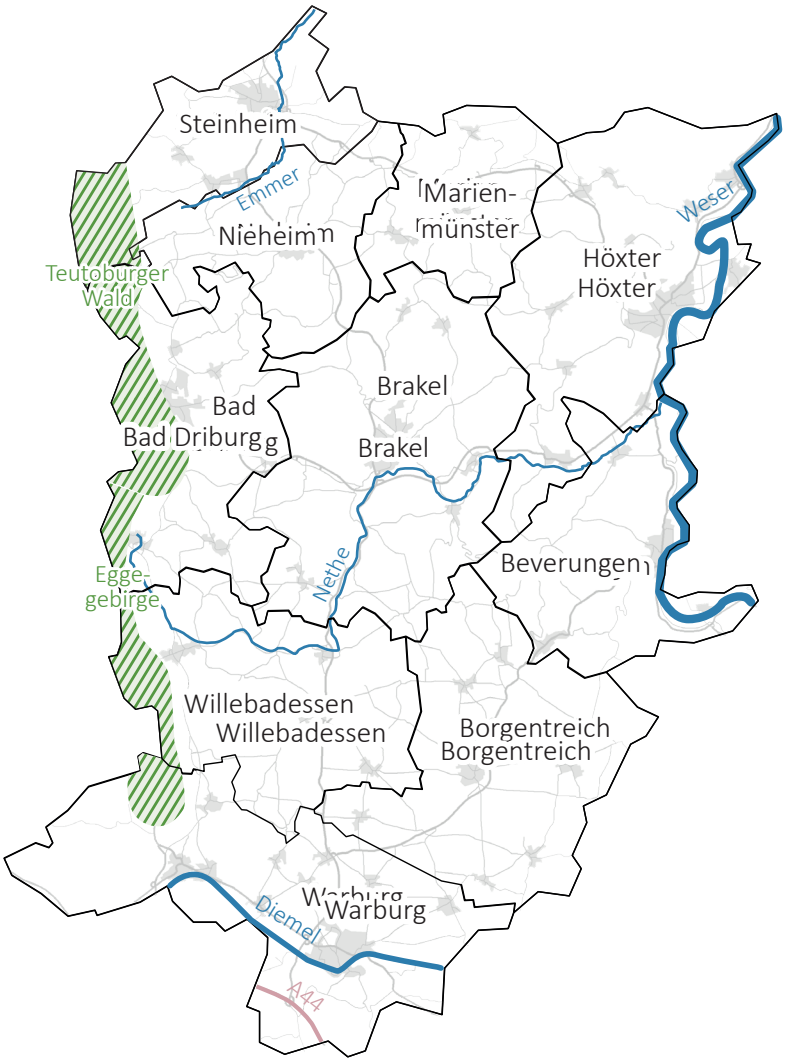

Steinheim

Nieheim

Marienmünster

Bad Driburg

Brakel

Beverungen

Höxter

Willebadessen

Borgentreich

Warburg

Kreis Lippe

Der Kreis Lippe, das „Land des Hermanns“, liegt im Osten von OWL und ist der zweitbevölkerungsstärkste Kreis der Region. Kreisstadt ist Detmold. Landschaftlich ist der Kreis geprägt vom Lipper Bergland, dem Teutoburger Wald und dem Eggegebirge mit seinen Wäldern, Bergen und Tälern sowie die Heidelandschaft Senne und zahlreiche Heilquellen. Zu den bekanntesten Sehenswürdigkeiten des Kreises zählen die Externsteine und das Hermannsdenkmal. Beliebte Ausflugsziele sind darüber hinaus z. B. die Schlösser in Detmold und Lemgo oder das Freilichtmuseum Detmold. Internationalen Ruf haben die Detmolder Musikhochschule, die Technische Hochschule OWL und das Landestheater. Die wichtigsten Industriebranchen sind die Elektrotechnik, die Möbelherstellung, die Holzbe- und -verarbeitung, der Maschinenbau sowie die Kunststoffindustrie. Eine Mischung aus kleinen und mittelständischen sowie wenigen größeren Unternehmen prägt die Wirtschaftsregion. Viele Unternehmen vor Ort sind in Familienhand.

Kennzahlen

16	Gemeinden
1246,22	Fläche in km²
346.151	Einwohner
278	Einwohner pro km²
118.685	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort)

Strukturdaten Kreis Lippe @ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 29.03.2023

Bad Salzuflen

Kalletal

Extertal

Leopoldshöhe

Lage

Lemgo

Dörentrup

Barntrup

Oerlinghausen

Detmold

Augustdorf

Schlangen

Blomberg

Horn-Bad Meinberg

Lügde

Schieder-Schwalenberg

2.2 Beschreibung des Planungsraums

Der Planungsraum des Regionalplans OWL umfasst den Gesamtbereich der Region Ostwestfalen-Lippe (OWL). Diese ist gebietsidentisch mit dem Regierungsbezirk Detmold und befindet sich am östlichen Rand Nordrhein-Westfalens (NRW). 196

OWL ist eine heterogene und vielfältige Region mit unterschiedlichen Teilräumen und ausgestattet mit sehr individuellen teilregionalen Profilen. Die Besonderheiten der einzelnen Teilräume gilt es bei der zukünftigen Regionalplanung und Regionalentwicklung zu berücksichtigen. 197

Die folgenden Ausführungen sollen in diesem Sinne einen Überblick geben über die räumlichen Besonderheiten der Region aus siedlungsstruktureller, freiräumlicher und bandinfrastruktureller Sicht und im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung. Ferner wird auf die alternative Energieerzeugung durch Windkraft und Photovoltaik in der Region eingegangen. 198

2.2.1 Bevölkerung

Bevölkerungsentwicklung der letzten beiden Jahrzehnte

Der Planungsraum OWL hatte zu Beginn des Jahres 2023 etwa 2.057.500 Einwohnerinnen und Einwohner. Bei einer Flächengröße von 6.525,3 km² ergibt dies eine Einwohnerdichte von ca. 315 Einwohnerinnen und Einwohnern je km². Im Vergleich mit den übrigen Regierungsbezirken in NRW hat der Regierungsbezirk Detmold die kleinste Einwohnerzahl und die geringste Einwohnerdichte. 199

Betrachtet man die Entwicklung der Bevölkerungszahl OWLs in den letzten beiden Jahrzehnten, dann stellt man einen wellenförmigen Verlauf fest: Vom Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts bis 2004 stieg die Bevölkerungszahl auf ca. 2.072.000 an, um dann bis 2011 um etwa 45.000 auf ca. 2.027.000 zu sinken. Seitdem wächst die Zahl der in OWL lebenden Einwohner wieder deutlich an. Die Bevölkerungszahl verändert sich zum einen durch die natürliche Entwicklung, d. h. durch Geburten und Sterbefälle, zum anderen durch Zuzüge und Fortzüge, d. h. durch Wanderungen über die Grenzen OWLs. Seit dem Beginn der 2000er Jahre ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung, d. h. der Saldo von Geburten und Sterbefällen, in OWL negativ. Der Sterbefallüberschuss wurde und wird allerdings durch z. T. erhebliche Wanderungsgewinne, insbesondere in den Jahren 2015 und 2022, ausgeglichen bzw. übertroffen; lediglich in der zweiten Hälfte des vorherigen Jahrzehnts war auch der Wanderungssaldo negativ. Im Ergebnis führt dies dazu, dass sich die Bevölkerungszahl in OWL oberhalb der 2-Millionengrenze hält, allerdings bei einem leichten Einbruch in der zweiten Hälfte des vorletzten Jahrzehnts. 200

Die Bevölkerungsstatistik erlaubt u. a. eine Differenzierung der Entwicklung nach den Merkmalen deutsche Staatsangehörigkeit/ausländische Staatsangehörigkeit. Die Analyse der letzten beiden Jahrzehnte zeigt, dass der deutsche Bevölkerungsanteil aufgrund des Geburtendefizits und des Wanderungsverlusts (seit 2005) stetig sinkt, während die Zahl der ausländischen Einwohner im Planungsraum aufgrund des Geburtenüberschusses und des Wanderungsgewinns deutlich ansteigt. Die in den letzten Jahren zu verzeichnende steigende Bevölkerungszahl geht also auf die Zuwanderung sowie den Geburtenüberschuss des ausländischen Teils der Bevölkerung zurück. 201

In den Kreisen und in der Stadt Bielefeld ist die Bevölkerungsentwicklung sowohl in den letzten beiden Jahrzehnten, insbesondere aber auch im Zeitraum ab 2015, recht unterschiedlich verlaufen. In allen Kreisen wie auch in Bielefeld war in 2015 ein starker Anstieg der Bevölkerungszahlen, ausgelöst durch die Zuwanderung von Schutzsuchenden, zu verzeichnen. Während in den Kreisen Gütersloh und Paderborn die Bevölkerung bis Ende 2021 weiter – allerdings mit einer geringeren Steigerungsrate – anwuchs, verharrte sie in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke in etwa auf dem Niveau von 2016, vergleichbar mit den Indexreihen von NRW und OWL insgesamt. Im Kreis Lippe ging sie geringfügig zurück. Im Kreis Höxter sank die Zahl der Einwohner bis Ende 2021 dagegen deutlich. Im Laufe des Jahres 2022 stieg die Bevölkerung in allen Kreisen und der Stadt Bielefeld wanderungsbedingt deutlich an (vgl. Abbildung 1). 202

Allen Kreisen wie auch der Stadt Bielefeld gemeinsam ist, dass die Bevölkerungsentwicklung von einem Rückgang der deutschen Bevölkerung aufgrund von Abwanderung und Geburtendefizit (Ausnahme Kreis Paderborn) und durch die Wanderungsgewinne sowie den Geburtenüberschuss der ausländischen Bevölkerung geprägt ist. 203

Die Analyse der Bevölkerungsveränderungen auf der Ebene der Kommunen zeigt, dass die Kommunen im Kreis Gütersloh sowie im Umland der beiden Oberzentren Bielefeld und Paderborn prozentual die größten Bevölkerungszuwächse in der Zeit zwischen Anfang 2015 und Ende 2018 aufwiesen. 204

Die Abbildung 2 zeigt diese Bevölkerungsveränderungen von Januar 2015 bis Dezember 2020. Die größten prozentualen Bevölkerungszuwächse waren demnach in den Kommunen Bad Lippspringe, Augustdorf, Gütersloh, Langenberg und Harsewinkel zu verzeichnen. Die Kommunen mit den größten Bevölkerungsverlusten liegen am östlichen Rand der Region OWL. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei einigen Kommunen die Bevölkerungsverluste in Teilen auf die Schließung von Aufnahmeeinrichtungen für Schutzsuchende zurückzuführen sind (Borgentreich). 205

Bevölkerungsentwicklung von 2015 - 2022

Abbildung 1

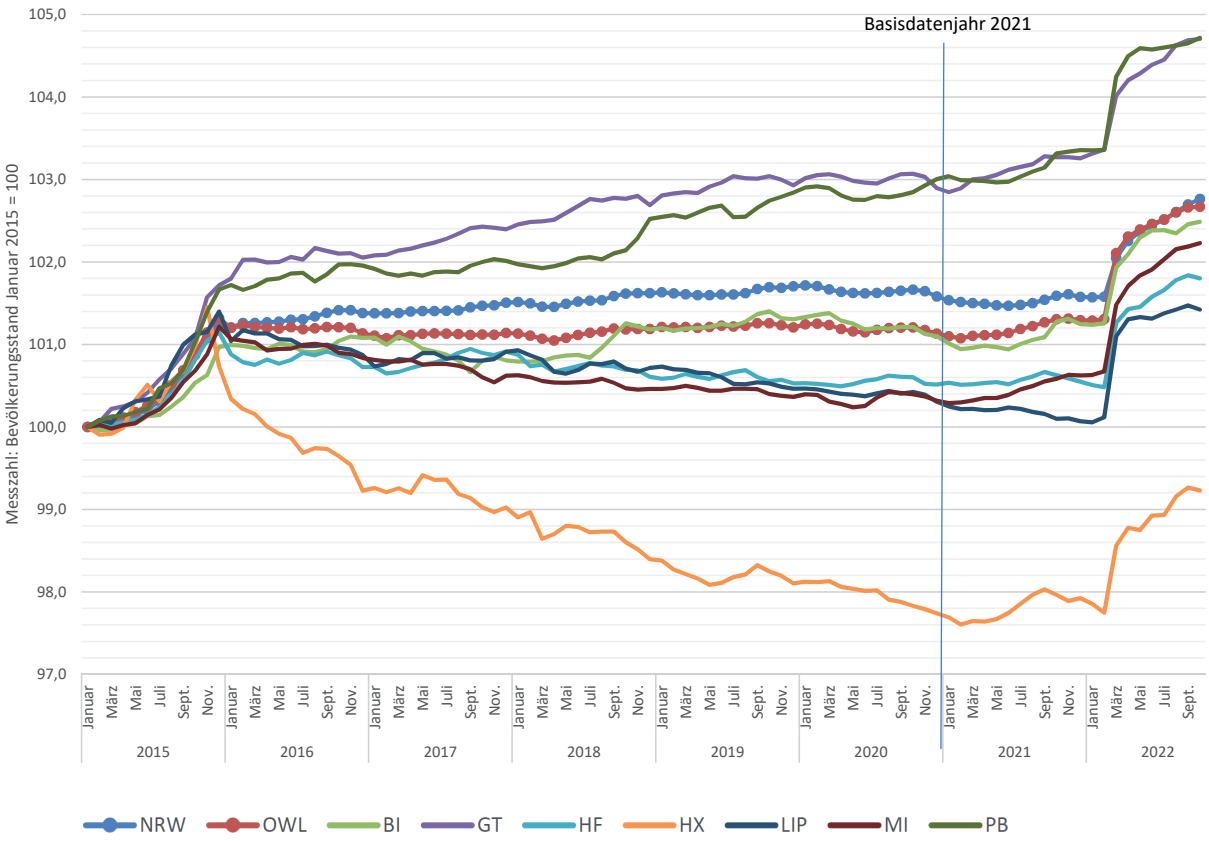

Bevölkerungszahlen © Landesdatenbank NRW, Stand März 2023

Veränderung der Bevölkerungszahl von 2015 - 2020

Abbildung 2

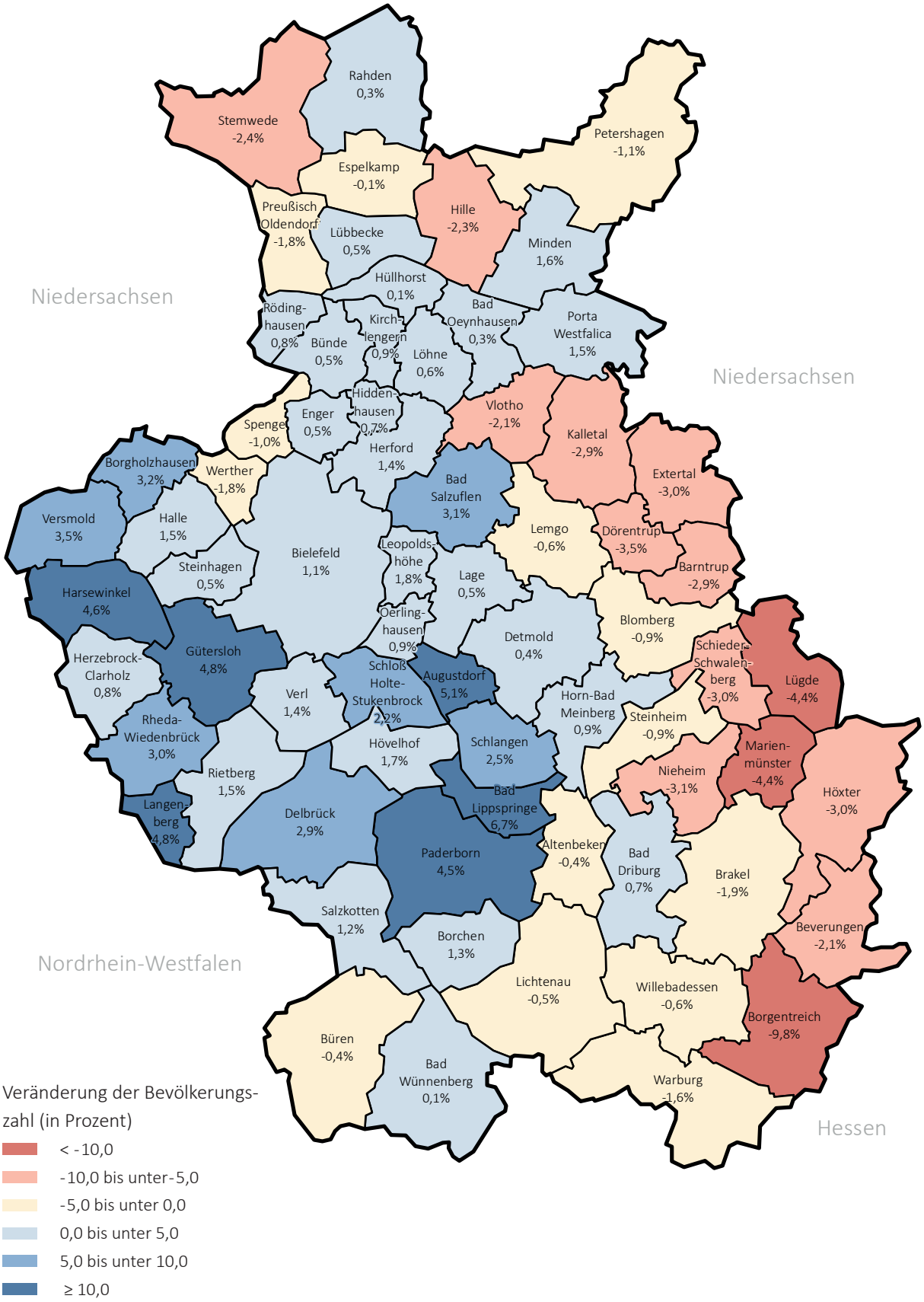

Bevölkerungszahlen © Landesdatenbank NRW, Stand März 2023

Voraussichtliche Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung in den kommenden beiden Jahrzehnten

Die Anzahl der im Planungsraum und den Teilregionen lebenden Menschen und deren voraussichtliche Entwicklung ist für eine Vielzahl von planerischen Entscheidungen eine ausschlaggebende Größe. In der Regionalplanung werden Daten zur voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungszahl in erster Linie im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an Siedlungsflächen für Wohnungsbau und Wohnfolgenutzungen benötigt. 206

Die Regionalplanungsbehörde greift auf die durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) im Auftrag der Landesregierung bereitgestellten und in der Landesdatenbank NRW öffentlich verfügbaren Ergebnisse der Vorausberechnung für die Wohnbevölkerung in OWL, in den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für den Zeitraum von 2021 bis 2042 zurück. Die vorgenannte Bevölkerungsvorausberechnung wurde von IT.NRW im Jahr 2022 veröffentlicht. Die weiterhin regionalplanungsrelevante Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte (Haushaltsmodellrechnung) ist eine aus der Vorausberechnung der Bevölkerungszahlen abgeleitete Anschlussrechnung und 2022 ebenso auf der Internetseite von IT.NRW veröffentlicht. Beide Berechnungen stellen die aktuell verfügbaren Daten für die gesamte Region dar. Sie sind keine exakten Vorhersagen, sondern sog. Wenn-Dann-Prognosen. Sie dienen der Regionalplanungsbehörde als Grundlage zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die Städte und Gemeinden in OWL bis zum Jahr 2042 (vgl. Anlage 1). 207

Die Bevölkerungsvorausberechnung basiert – wie die vorangegangenen Vorausberechnungen von IT.NRW – auf der sog. Kohorten-Komponenten-Methode. Ausgangsbasis der Bevölkerungsvorausberechnung sind die Bevölkerungszahlen zum 01. Januar 2021, dies entspricht der Fortschreibung des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Dezember 2020. Somit stellt 2021 das Basisdatenjahr für die Bevölkerungsvorausberechnung sowie für die Haushaltsmodellrechnung bis 2042 dar. 208

Die Wanderungsgewinne der Region aufgrund von Flüchtlingsbewegungen seit dem Jahr 2022 sind in den vorliegenden Vorausberechnungen unberücksichtigt. In der Methodenbeschreibung betont IT.NRW, dass die Modellrechnung keine präzise eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft abbilden, sondern ausschließlich eine Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und -struktur leisten kann. Darüber hinaus sind bei einzelnen Gemeinden die Ergebnisse mit Blick auf die dort existierenden spezifischen Gegebenheiten, wie z. B. Aufnahmeeinrichtungen für Schutzsuchende, zu interpretieren. 209

Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung durch IT.NRW

Die Bevölkerung in der Region OWL wird laut Vorausberechnung von 2021 bis 2042 um 1,86 % auf ca. 2.016.000 Einwohner sinken. Die gleiche Tendenz gilt auch für die vorausberechneten Bevölkerungszahlen für das Land NRW. 210

In den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld wird die Bevölkerungsentwicklung nach der Vorausberechnung sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Während die Bevölkerungszahl in den Kreisen Paderborn und Gütersloh sowie in der Stadt Bielefeld bis 2042 leicht anwachsen wird, ist für die übrigen Kreise ein Schrumpfen der Bevölkerungszahl zwischen - 3,1 % (Kreis Herford) und - 10 % (Kreis Höxter) zu erwarten. 211

Allen Kreisen wie auch der Stadt Bielefeld ist gemeinsam, dass es bis 2042 voraussichtlich zu erheblichen Veränderungen der Altersstruktur kommen wird. Die Anzahl der Menschen im Alter von 65+ wird voraussichtlich bereits ab 2021 bis Mitte der 30er Jahre ansteigen, danach bis 2042 die Altersgruppe 75+, während die Anteile der Personen im Erwerbsalter, d. h. zwischen 19 und 64 zum Teil deutlich sinken werden. 212

Mit Ausnahme der Stadt Bielefeld wird in allen Kreisen die Zahl der Kinder und Jugendlichen sinken, besonders deutlich im Kreis Höxter. Diese Ausprägung des demografischen Wandels, die Alterung der Bevölkerung, ist allerdings nicht auf die Region OWL beschränkt, sondern in ähnlicher Größenordnung auch in den meisten anderen Teilen des Landes NRW zu verzeichnen. 213

Veränderung der Bevölkerungszahl von 2021 - 2042 Abbildung 3

– Vorausberechnung –

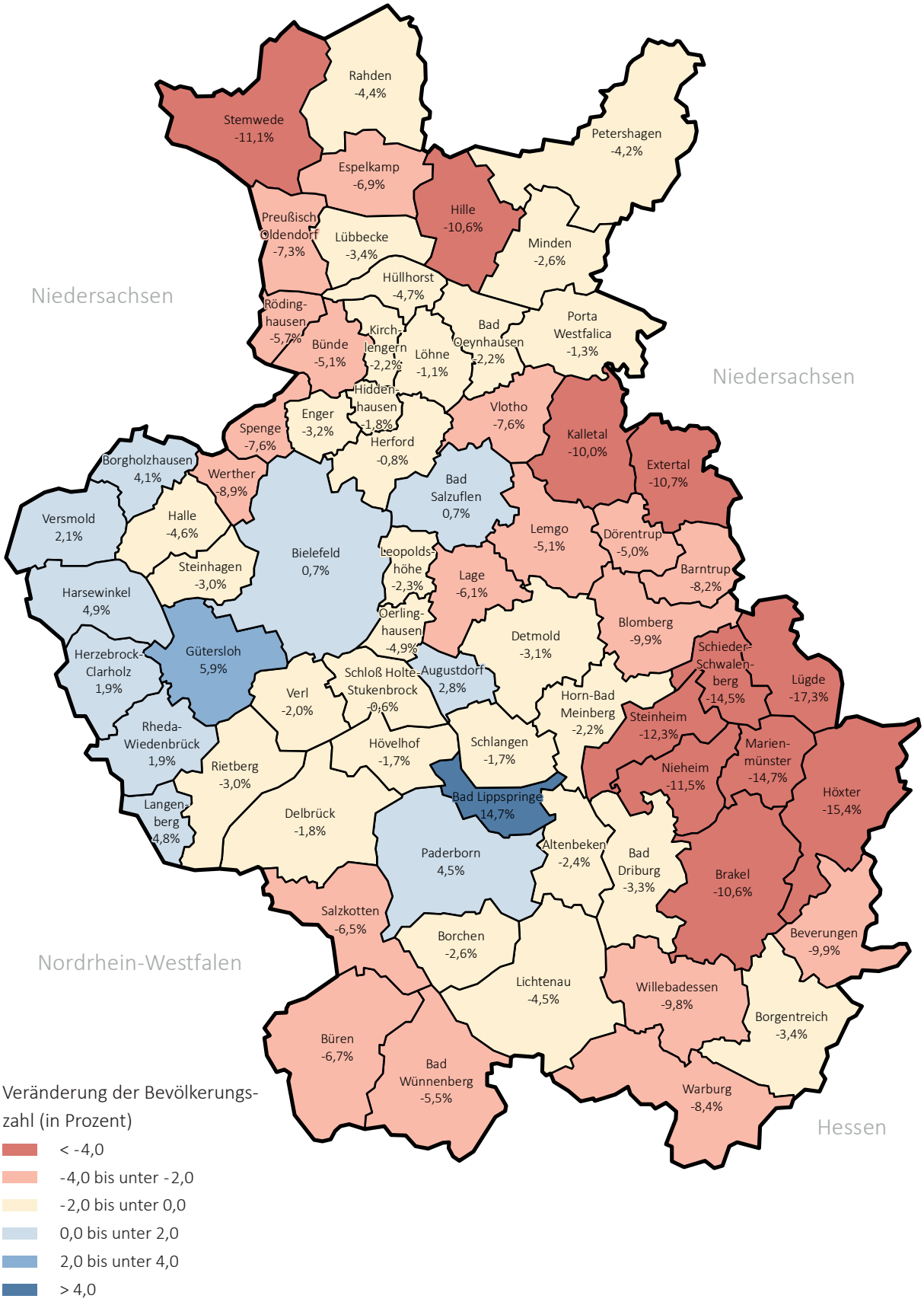

Bevölkerungszahlen der Vorausberechnung © Landesdatenbank NRW, dl-de/by-2-0 (https://www.govdata.de/de-de/by-2-0), Stand März 2023

Die kartografische Darstellung in Abbildung 3 zeigt die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung für die Region OWL. Dargestellt wird die vorausberechnete Veränderung der Bevölkerungszahl im Zeitraum von 2021 bis 2042 in Prozent. 214

Danach ist insbesondere in den Kommunen am östlichen und nördlichen Rand von OWL mit z. T. erheblichen Bevölkerungsverlusten in den Jahrzehnten bis 2042 zu rechnen. Das Bevölkerungswachstum wird sich voraussichtlich auf die beiden Oberzentren der Region, Bielefeld und Paderborn, sowie auf einzelne Umlandgemeinden dieser Zentren und große Teile des Kreises Gütersloh beschränken. 215

Auch für die kreisangehörigen Kommunen in OWL ist festzuhalten, dass bis 2042 durchweg die Anteile der Senioren deutlich anwachsen, während die Anteile der erwerbstätigen sowie der Kinder und Jugendlichen sinken. Bei einer differenzierten Analyse insbesondere der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen über den gesamten Zeitraum kann man feststellen, dass in vielen Kommunen insbesondere in den 20er Jahren die Anzahl der Kindergartenkinder und in der Folge der Grundschüler und Jugendlichen ansteigen werden, um allerdings zum Ende des Betrachtungszeitraums wieder zurückzugehen. 216

Voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Haushalte

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausberechnung und den Ergebnissen des Mikrozensus hat IT.NRW für das Land NRW, die Kreise und kreisfreien Städte errechnet, wie sich die Anzahl der Privathaushalte in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich entwickeln wird. Für die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte liegen die Ergebnisse von 2021 bis zum Jahr 2042 vor. Nach den Vorgaben der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW sind diese Daten bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs für die Erarbeitung der Regionalpläne zur Berechnung des Neubedarfs an Wohnungen zugrunde zu legen. 217

Als Privathaushalt gelten in der vorliegenden Modellrechnung zusammenwohnende und wirtschaftende Personengemeinschaften sowie allein wirtschaftende Einzelpersonen. Personen in Gemeinschaftsunterkünften wie z. B. Pflege- und Wohnheimen, Kasernen oder Flüchtlingsheimen zählen nicht als Privathaushalte. Für die Berechnungen werden sowohl Personen am Haupt- als auch Nebenwohnsitz einbezogen. 218

Nach dieser Berechnung wird sich die Anzahl der Haushalte in OWL von etwa 973.500 in 2021 mit leichten Schwankungen bis auf etwa 977.400 in 2042 erhöhen. Von 2043 bis 2050 wird ein Rückgang auf rund 968.100 Haushalte prognostiziert. Betrachtet man die Ergebnisse der Vorausberechnung auf der Ebene der OWL-Kreise und der Stadt Bielefeld stellt man fest, dass die Haushaltszahlen in den Kreisen Höxter, Lippe, Herford und Minden-Lübbecke bis 2042 kontinuierlich absinken, jedoch in den Kreisen Paderborn und Gütersloh sowie in Bielefeld kontinuierlich zunehmen werden. 219

Die Anzahl der Haushalte mit drei und mehr Personen wird sich in OWL bis 2042 entsprechend der bisherigen Entwicklung und dem in NRW vorausberechneten Trend weiter verringern, während die Anzahl der Ein- und Zwei-Personenhaushalte konstant bleibt oder ansteigen wird. Dabei wird bis 2030 voraussichtlich die Anzahl der Zwei-Personen-Haushalte stärker steigen, danach die Anzahl der Ein-Personen-Haushalte. 220

Die folgende Karte stellt die Veränderung der Haushaltszahlen in OWL bis 2042 dar. 221

Veränderung Anzahl der Privathaushalte von 2021 - 2042

Abbildung 4

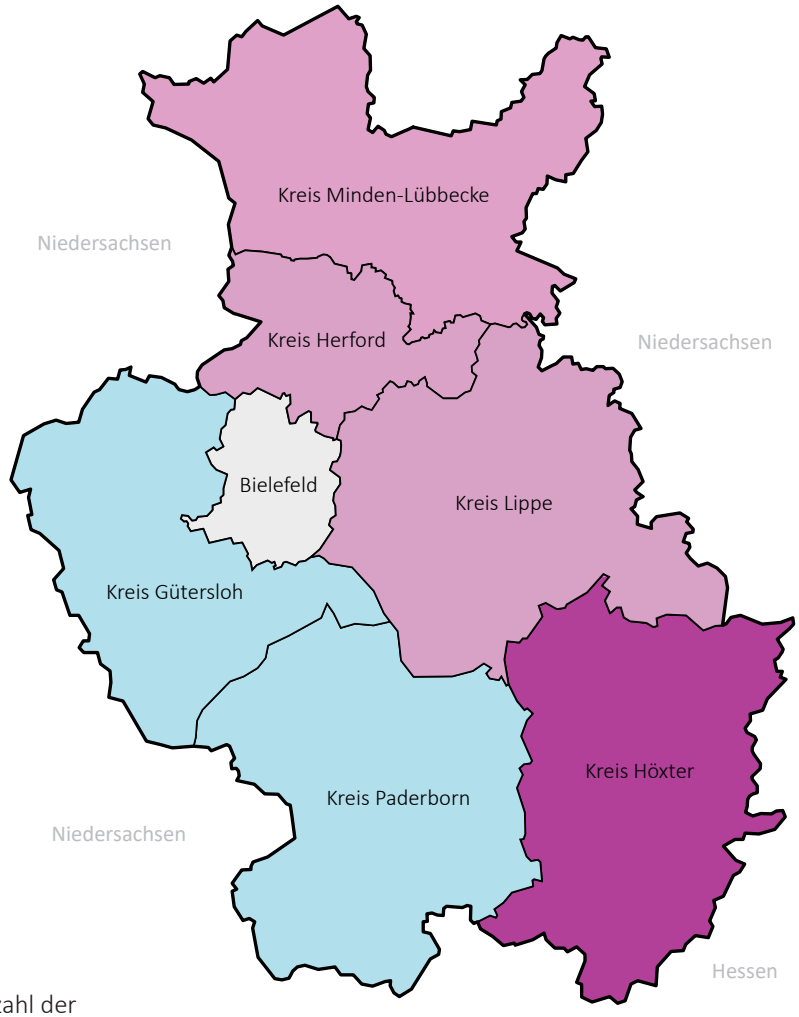

Veränderung Anzahl der Privathaushalte (in Prozent)

- unter –2,5
- –2,5 bis unter 0
- 0 bis unter 2,5
- 2,5 bis unter 5

Anzahl der Privathaushalte © Landesdatenbank NRW, Stand März 2023

Konsequenzen für die weitere Entwicklung des Planungsraumes

Aus den Veränderungen der Bevölkerungszahl und der Anzahl der Privathaushalte sowie der Veränderung der Altersstruktur ergeben sich für die gesellschaftlichen Akteure zahleiche Aufgaben. Für die räumliche Planung stehen dabei die Sicherung der Daseinsvorsorge, die sich ändernden Ansprüche an Wohnorte und Wohnformen sowie die auch aus der Änderung der Erwerbsbevölkerung resultierenden Standortanforderungen der Dienstleistungs-, Produktions- und Handwerksbetriebe im Fokus. Der Beitrag der Regionalplanung zur Bewältigung dieser vielfältigen Aufgaben besteht in erster Linie darin, auf der überörtlichen Ebene die räumlichen Voraussetzungen für eine an den demografischen Wandel angepasste Raumentwicklung zu schaffen. 222

Der LEP NRW enthält zum Thema „Demografischen Wandel gestalten“ zahlreiche Festlegungen zur Entwicklung der regionalen Vielfalt und Identität, zur Stärkung der zentralen Orte und der Innenstädte und zur Gewährleistung von Mobilität und Erreichbarkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion OWL werden diese Vorgaben, soweit erforderlich, konkretisiert oder ergänzt. Hierzu gehören insbesondere eine auf leistungsfähige und gut erreichbare Zentren ausgerichtete Siedlungsentwicklung, der Schutz von natürlichen Lebensgrundlagen sowie Sicherung und die Weiterentwicklung regionalbedeutsamer Verkehrstrassen. Aus Sicht der Regionalplanung ist es besonders wichtig, dass insbesondere die wachsenden Mittelzentren und die beiden Oberzentren in OWL vor dem Hintergrund der aktuell hohen Nachfrage nach Bauland in die Lage versetzt werden, rasch und flexibel ausreichend Bauflächen zur Verfügung stellen zu können; dies kann dazu beitragen, zentrale Orte zu stärken und damit weitere Stadt-Umland-Wanderungen und daraus resultierende Verkehrsbelastungen zu begrenzen. 223

2.2.2 Siedlungsstruktur

Die Region weist gemäß der zeichnerischen Festlegung des LEP NRW eine in großen Teilen vornehmlich ländliche Raumstruktur auf, die jedoch durch bestimmte Siedlungscluster, vor allem entlang der Hauptverkehrsachsen, durchbrochen wird. Letztgenannte prägen die Siedlungsstruktur in OWL maßgeblich. 224

Die Siedlungsräume entlang der Bundesautobahnen A 2 und A 30 sowie der Hauptbahnstrecke (Hannover-Dortmund-Köln) sind die am stärksten urbanisierten Gebiete der Region. Dieses Städteband erstreckt sich von Südwest bis Nordost von Rheda-Wiedenbrück über Gütersloh, Bielefeld und Herford bis Minden. 225

Das zwischen Hamm und Gütersloh durch Freiraumbereiche noch deutlich gegliederte Städteband zeigt mit zunehmender Bevölkerungsdichte Siedlungsverflechtungen mit nahezu durchgängiger Bebauung von Rheda-Wiedenbrück über Gütersloh, Bielefeld, Herford bis Minden. Einhergehend mit der zunehmenden Bevölkerungsdichte erreicht auch die Siedlungsdichte im Oberzentrum Bielefeld ihre höchsten Werte innerhalb der Region OWL. 226

Die Siedlungsverflechtungen nördlich und westlich der Stadt Bielefeld, im Kreis Herford und im Bereich der Stadt Minden weisen eine Dichte auf, die die Abgrenzung klarer Raumfunktionen erschwert und besondere Planungsanstrengungen, insbesondere im Hinblick auf eine weitere Verhinderung der Zersiedelung des Raumes in der Regional- und Bauleitplanung erfordert. Dieser nördliche Teilbereich der Region ist siedlungsstrukturell stark heterogen geprägt; denn neben den verstädterten Bereichen werden weite Teile durch ihre naturräumliche Situation, z. B. den Teutoburger Wald, bestimmt (siehe auch Ausführungen im Kapitel III Freiraum und Umwelt). 227

Der südliche Teilbereich der Region außerhalb des o. g. Siedlungsbandes wird im Wesentlichen durch weitestgehend ländliche Siedlungsstrukturen geprägt. Freiraum und Siedlungsraum sind hier, in den Kreisgebieten Paderborn, Höxter und Lippe, klar gegliedert. Der Siedlungsraum ist dementsprechend wenig zersiedelt und zeichnet sich eher durch zusammenhängende dörfliche bis mittelstädtische Strukturen aus. 228

Rund um das Oberzentrum Paderborn besteht jedoch ein siedlungsräumliches Verdichtungsgebiet. Dieses zeigt eine deutlich höhere Bevölkerungs- und Besiedlungsdichte als der sonst eher ländlich geprägte Süden der Region. Hier finden sich in Ansätzen auch bandartige Siedlungsformen. In den nordwestlichen Teilen des Kreises Paderborn ist die Siedlungsstruktur durch zahlreiche Streusiedlungen bestimmt. 229

Die vielfältigen Verflechtungen der Oberzentren Paderborn und Bielefeld in ihr Umland sind insofern an der Siedlungsstruktur ablesbar. Maßgeblich die Siedlungsstruktur der Region beeinflussend, ist die charakteristische, auf zahlreichen Mittel- und Grundzentren fußende, zentralörtliche Struktur in OWL. 230

2.2.3 Zentrale Orte und Polyzentralität

Nach dem Ziel 2-1 des LEP NRW ist die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung im Landesgebiet und damit auch in der Planungsregion OWL auf das System Zentraler Orte die wesentliche Grundlage für die räumliche Struktur der Region. 231

Der LEP NRW legt in seiner zeichnerischen Darstellung sowie in seinem Anhang das dreistufige System der Zentralen Orte fest und ordnet die 70 ostwestfälischen Kommunen als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum einem der drei Zentrentypen zu. Mit den Städten Paderborn und Bielefeld verfügt die Region über 2 Oberzentren, über 29 Mittelzentren und über 39 Grundzentren. Weitergehende Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung, etwa eine Funktionsbestimmung der jeweiligen Zentrentypen oder eine Abgrenzung der den jeweiligen Zentren zuzuordnenden Versorgungsbereiche, trifft der LEP NRW nicht. Die Zuordnung der Kommunen zu einem bestimmten Zentrentyp stammt noch aus dem Landesentwicklungsplan I/II aus dem Jahre 1979 und wurde unverändert in den LEP NRW übernommen. 232

Die beiden Oberzentren haben für die Region und ihr jeweiliges Umland herausragende Bedeutung als Wohn- und Wirtschaftsstandorte sowie als Zentren für Bildung, Gesundheitsvorsorge und Versorgung der Bevölkerung und fungieren damit als Schwerpunkte der Daseinsvorsorge in der Region. Das Oberzentrum Bielefeld deckt hinsichtlich seiner oberzentralen Versorgungsfunktionen im Wesentlichen die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke, das Oberzentrum Paderborn die Kreise Paderborn und Höxter ab. Zur Intensivierung und zum Ausbau der Stadt-Umland-Beziehungen haben beide Oberzentren zusammen mit benachbarten Gemeinden jeweils eine Initiative im Rahmen der Entwicklung von Regiopolen begonnen und auf diese Weise der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region neue Impulse gegeben. Die Oberzentren Bielefeld und Paderborn sind die Wachstumspole der Region OWL im Hinblick auf Bevölkerung, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft. 233

Die 29 Mittelzentren in der Region sind die Kreisstädte der OWL-Kreise (ausgenommen Paderborn) sowie weitere kreisangehörige Kommunen, die aufgrund der historischen Entwicklung und der Raumstruktur der jeweiligen Kreise mittelzentrale Funktionen über ihr Gemeindegebiet hinausgehend erfüllen. Einige Mittelzentren erfüllen für ihr Umland die Funktion einer „Ankerstadt“. Diese verfügen als stabile Mittelstädte über ein ausdifferenziertes Angebot an Wohn-, Arbeits-, Bildungs- und Versorgungsstandorten und über eine differenzierte Verkehrsanbindung und tragen so dazu bei, Abwanderung aus der Region zu vermindern. 234

Die 39 Grundzentren in OWL, die sich auf die Region bezogen eher in Randlage befinden, stellen für ihr Gemeindegebiet ein i.d.R. ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Grundversorgung an Arbeitsplätzen, Bildungseinrichtungen und Handelsstrukturen bereit. Sie sind aber fast ausnahmslos Gemeinden mit einem hohen Auspendlerüberschuss und Schülern, die Bildungsangebote benachbarter Kommunen wahrnehmen. 235

Die Landesregierung beabsichtigt, während der Laufzeit des aktuellen LEP NRW die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden zu überprüfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Fortbestand 236

von Mittelzentren, die etwa durch den demografischen Wandel mit Tragfähigkeitsproblemen von Daseinsvorsorgeeinrichtungen konfrontiert sind. Ob hierzu auch Mittelzentren in OWL gehören werden, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich einschätzen.

2.2.4 Regiopolregionen

Innerhalb der Planungsregion OWL existieren zwei gewachsene oberzentrale Verflechtungsräume mit den Kernstädten Bielefeld und Paderborn. Als Oberzentren haben beide Städte eine hervorgehobene Bedeutung für die Versorgung und Entwicklung ihres Umfeldes, von dem sie ihrerseits profitieren. Die besondere oberzentrale Bedeutung resultiert aus der räumlichen Distanz zu den Metropolregionen an Rhein und Ruhr sowie der Metropolregion Hannover. Beiden Städten kommt daher im Planungsraum die Aufgabe zu, Schlüsselfunktionen zu übernehmen, die in den Metropolregionen durch die jeweiligen Metropolen geleistet werden. Dazu zählen spezialisierte Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote, die in zumutbarer Entfernung eine hochwertige Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Verflechtungsraum sicherstellen. 237

Mit dieser Rollenzuschreibung entsprechen Bielefeld und Paderborn der Raumkategorie der „Regiopole“, die als Ergänzung zu den Metropolen in den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland verankert ist: „Auch außerhalb von Metropolregionen leisten Städte und ländliche Teilräume mit hoher Wirtschafts- und Innovationskraft schon heute einen erheblichen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum und übernehmen wichtige Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche. Im Rahmen einer Raumentwicklungsstrategie sollen diese Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt werden“ (41. MKRO vom 09. März 2016). Auch in der Landesplanung einiger Bundesländer ist der Begriff und /oder das Konzept mittlerweile fest verankert (z. B. Mecklenburg-Vorpommern oder Bayern, hier mit dem Begriff „Regionalzentren“). 238

Die Erscheinungsbilder der Regiopolen bzw. Regiopolregionen gestalten sich in Bielefeld und Paderborn sowohl räumlich als auch organisatorisch unterschiedlich aus (siehe Abbildung 5). 239

Funktionen der beiden Regiopolregionen

Die **Regiopolregion Bielefeld** kennzeichnet, dass ihr Verdichtungsbereich über das Oberzentrum hinausreicht und insbesondere die urbanisierten Siedlungsräume entlang der überregionalen Verkehrsachsen umfasst. Dies bezieht sich insbesondere auf die Standorte entlang der Bundesautobahnen sowie der Bahntrasse Köln/Bonn-Berlin. Hervorzuheben ist die „Perlenkette“ an der A 2 mit den großen Mittelzentren Gütersloh, Herford und Bad Salzuflen. Dieser Teilraum von OWL ist vergleichsweise dicht besiedelt. Hier befinden sich acht Hochschulen und zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie namenhafte Wirtschaftsunternehmen. Die organisierte Regiopolregion umfasst gegenwärtig die Kommunen dieses engeren Verflechtungsbereichs. 240

Die **Regiopolregion Paderborn** entspricht dem klassischen Bild einer Regiopolregion mit der Stadt Paderborn als urbanem Zentrum in einem ländlich-kleinstädtisch geprägten Umland. Die Regiopolregion Paderborn entstand im Rahmen des Landeswettbewerbs StadtUmland.NRW und umfasst alle Städte und Gemeinden der Kreise Paderborn und Höxter sowie weitere Kommunen aus den angrenzenden Kreisen. 2018 wurde der Verein „Regiopolregion Paderborn e.V.“ gegründet und verfügt seit 2019 über eine aus Umlagen finanzierte Geschäftsstelle. Aktuell (Stand: 10/2023) zählt der Verein 29 Kommunen sowie weitere regionale Akteure zu seinen Mitgliedern. In der Regiopolregion leben rund 720.000 Menschen. Von besonderer Bedeutung sind unter anderem die Universität Paderborn sowie der Flughafen Paderborn-Lippstadt und eine Vielzahl überregional und global bedeutender mittelständischer Unternehmen. 241

Die Regiopolregionen ergänzen als Zusammenschlüsse bestehende regionale Körperschaften und Kooperationen um funktionale und kulturelle Verflechtungen und damit einer am Alltagsleben der Menschen orientierte Ebene, die unabhängig von administrativen Grenzen und starren Zuständigkeiten agieren kann. 242

Entwicklungserfordernisse in den Regiopolregionen

Die urbanen Kernbereiche beider Regiopolregionen, namentlich die Oberzentren Bielefeld und Paderborn, spielen eine wesentliche Rolle für die Versorgung und teilweise die Daseinsvorsorge in ihrem Umfeld und verfügen als dynamische Wachstumsräume über erhebliche Entwicklungspotenziale für die Region. Hier sind zugleich steigende Bevölkerungszahlen, eine gesteigerte Nachfrage nach Siedlungsflächen und ein zunehmendes Verkehrsaufkommen zu erwarten. 243

Die ländlich geprägten Bereiche verfügen häufig über Flächenpotenziale, Wirtschaftskraft sowie zivilgesellschaftliche Strukturen mit identitätsstiftenden Qualitäten. Gerade in diesen Regionen kommt dem Zugang zu den (Arbeits-) Märkten und Dienstleistungen der Oberzentren für die Lebensqualität und Daseinsvorsorge der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Denn in unterschiedlicher Ausprägung sind im ländlichen Raum aber auch Ausstattungsdefizite bei Versorgungsstrukturen sowie Bevölkerungsverluste absehbar. Zugleich reduzieren sich bei Bevölkerungsverlusten im Umland auch der Einzugsbereich und das Kaufkraft- und Arbeitskräftepotenzial der Oberzentren. 244

Die Stützung und nachhaltige Weiterentwicklung der Stadt-Land-Beziehungen innerhalb der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn sowie die Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer urbanen Kernbereiche sind Schlüsselerfordernisse zur Versorgung und Entwicklung des Planungsraumes. Über diesen strategischen Pfad sind maßgebliche Impulse für die Entwicklung und überregionale Wahrnehmung der Gesamtregion anzustreben. 245

Der Fokus der Regionalentwicklung ist dabei auf die Sicherung, Stärkung und interkommunale Nutzung der oberzentralen bzw. regiopolen Funktionen zu legen. Dies umfasst u. a. die Förderung der 246

- → Verknüpfungsfunktion: Ausbau der inneren und äußeren Erreichbarkeit mittels einer nachhaltigen, stadt- und regionalverträglichen Mobilität, die dem starken Verflechtungsgrad Rechnung trägt 247
- → Innovations- und Wettbewerbsfunktion: Stärken der Innovationskraft, Kreativität und Produktivität von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und Zivilgesellschaft als Basis für Wertschöpfung und Wohlstand 248
- → Symbolfunktion: Entwickeln der ländlich-urbanen Lebensqualität als Grundlage überregionaler Attraktivität und Ausstrahlung sowie als Ankerpunkt für regionale Identifikation 249
- → Versorgungsfunktion: Absichern der Daseinsvorsorge sowie der Angebote von Handel, Dienstleistungen und Verwaltung 250

Die Förderung der Regiopolfunktionen und deren gemeindeübergreifende Nutzung ist in Abstimmung der Kooperationspartner in den Regiopolregionen sowie innerhalb der Gesamtregion Ostwestfalen-Lippe und darüber hinaus zu organisieren. Dazu kann eine konkrete Unterstützung der Vernetzungsaktivitäten und der Projektentwicklung und-umsetzung in den Regiopolregionen beitragen. 251

Regionalplanerischer Leitgedanke

→ **Zentrales Entwicklungserfordernis der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn ist es, die regionale Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sowie ihre Profilierung als metropolenferne mittelstandsgeprägte Wachstumsregionen zu stärken und weiter auszubauen.** 252

Als prägendes Element der Raumstruktur und des Städtesystems in Ostwestfalen-Lippe haben die beiden Regiopolen Bielefeld und Paderborn und ihre Verflechtungsräume (Regiopolregionen) eine besondere Bedeutung für die Regionalentwicklung. In und um die beiden Städte besteht ein Umfeld für die synergetische Entwicklung und Ansiedlung von hochrangigen Dienstleistungs- und Infrastrukturangeboten sowie 253

– durch die erhebliche Distanz zu den Metropolen an Rhein und Ruhr, ebenso wie zur Metropolregion Hannover – auch die Übernahme metropolitaner Funktionen, die ansonsten in OWL nicht verfügbar sind. Damit stellen sie zum einen einen wesentlichen Baustein dar, um den Anspruch Nordrhein-Westfalens in seiner Gesamtheit als Metropolraum gesehen zu werden, zu unterstreichen. Sie leisten zum anderen einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ländlicheren Teilen der Region, indem sie oberzentrale und metropolitane Angebote und Einrichtungen für diese verfügbar machen.

Die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn sind lokale Initiativen mit dem Ziel die Kooperation, Arbeitsteilung und Synergieeffekte im Verflechtungsbereich auszubauen. Bei ihren künftigen Vernetzungsaktivitäten sowie der Projektentwicklung und -umsetzung in raumplanerisch relevanten Themenfeldern (u. a. Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung) sollen sie vonseiten der Regionalentwicklung intensiv unterstützt werden. 254

Auf diesem Wege werden u. a. die nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die Mobilität und die Entwicklung als Hochschul- und Wirtschaftsregion durch die Regiopolregionen gefördert. 255

Regiopolregionen

Abbildung 5

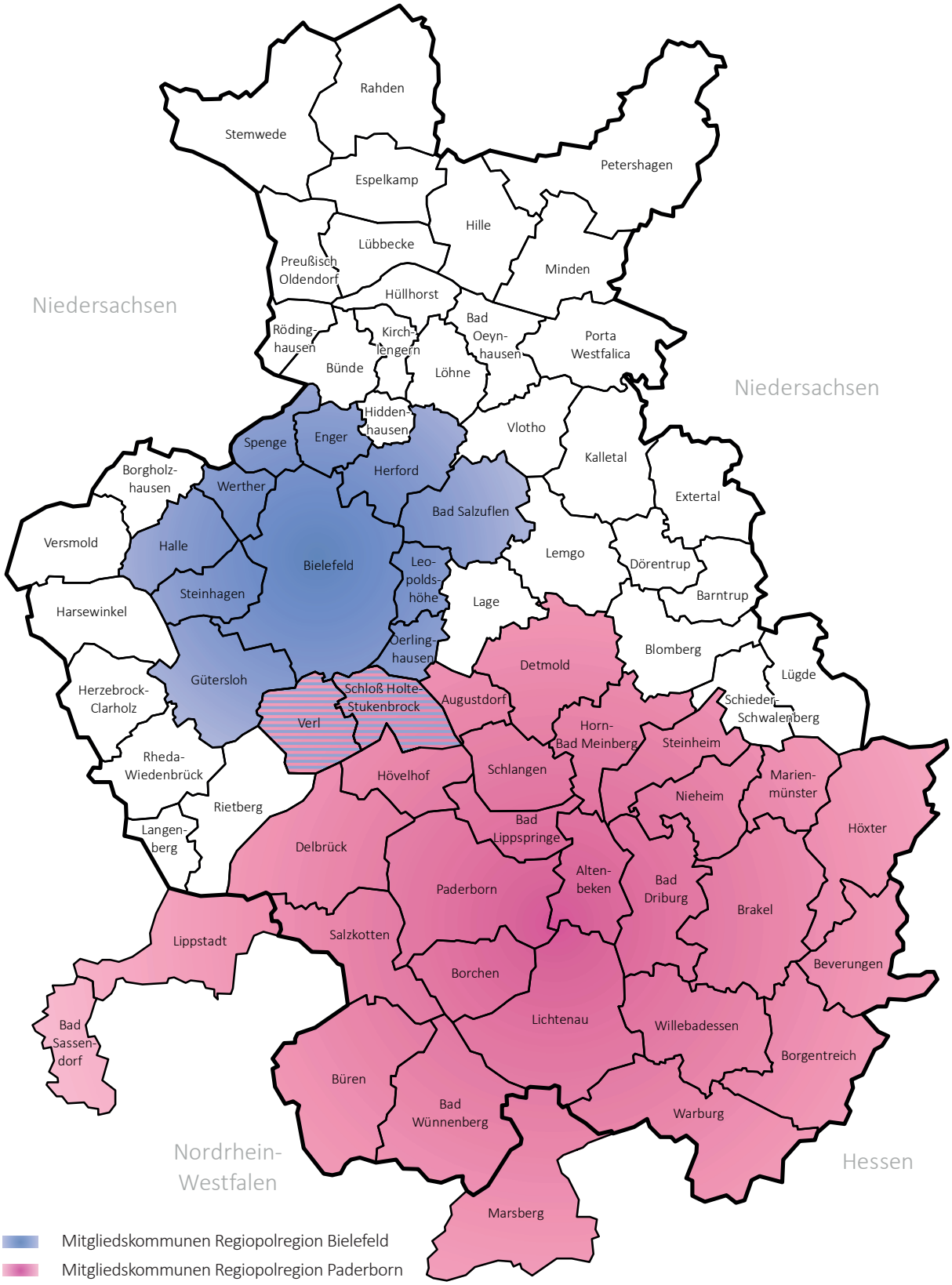

Mitgliedskommunen Regiopolregion Bielefeld

Mitgliedskommunen Regiopolregion Paderborn

beiden Regiopolregionen zugehörig

Grenze des Regierungsbezirks

Regiopolregion Bielefeld © Stadt Bielefeld (https://www.bielefeld.de/de/dob/rr/reg/)
Regiopolregion Paderborn © regiopolREGION PADERBORN e.V.

2.2.5 Freiraum

Der Planungsraum OWL weist in weiten Teilen sehr vielfältige Landschaftsräume und hohe Potentiale an Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie anderer Freiraumfunktionen auf. 256

Jedoch haben die Ausdehnung der Siedlungsflächen und die Intensivierung der Landnutzungen in den letzten Jahrzehnten landesweit zu deutlichen Veränderungen der Eigenart und Vielfalt der Landschaft und entsprechend zu einem erheblichen Rückgang der in der historischen Kulturlandschaft noch vorhandenen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten geführt. Auch andere natürliche Potentiale wie z. B. die natürliche Grundwasserbeschaffenheit, die Fruchtbarkeit der Böden und die Luftreinheit sind insbesondere in den Ballungsräumen deutlichen Veränderungen unterworfen. 257

Naturräumliche Gliederung

Der Planungsraum hat Anteil an vier Großlandschaften in NRW. Dies sind das Westfälische Tiefland im Norden, das Weserbergland im Osten und die Westfälische Bucht im Westen. Im Süden hat die Region mit dem Kreis Paderborn noch einen geringen Anteil am Sauer- und Siegerland. 258

Diese Großlandschaften werden durch ein Mosaik von 25 naturräumlichen Haupteinheiten gegliedert: Das Westfälische Tiefland im Norden der Region gliedert sich in die Diepholzer Moorniederung, die Rahden-Diepenauer Geest, die Loccumer Geest sowie die Mittelweser. 259

Das Weserbergland, die flächenmäßig größte Großlandschaft in OWL, gliedert sich von Nord nach Süd in das Lübbecker Lössland, das Östliche Wiehengebirge, das Kalenberger Bergland, das Rinteln-Hamelner Weserland, das Ravensberger Hügelland, das Lipper- sowie Pyrmonter Bergland, der Osnabrücker und Bielefelder Osning, die Egge, das Oberwälder Land, das Wesertal, die Paderborner Hochfläche, die Warburger Börde sowie die Ostwaldecker Randsenken im Süden. Ganz im Osten bilden mit sehr geringem Flächenanteil die naturräumlichen Haupteinheiten die Westhessische Senke sowie der Solling, Bramwald und Reinhardswald einen kleinen Anteil am Weserbergland. 260

Die Westfälische Bucht wird durch die naturräumlichen Haupteinheiten Ostmünsterland, Kernmünsterland sowie die Hellwegbörden gegliedert. 261

Mit dem Nordsauerländer Oberland hat die Region noch einen Anteil am Sauer- und Siegerland. 262

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Abbildung 6

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

ASB – Allgemeiner Siedlungsbereich

Naturschutzgebiete © Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Herford, Kreis Lippe, Kreis Gütersloh, Kreis Paderborn, Kreis Höxter, Stadt Bielefeld, Stand Oktober 2018
Landschaftsschutzgebiete © Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Herford, Kreis Lippe, Kreis Gütersloh, Kreis Paderborn, Kreis Höxter, Stadt Bielefeld, Stand Oktober 2018
Siedlungsbereiche © Bezirksregierung Detmold, Stand Mai 2023

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Abbildung 7

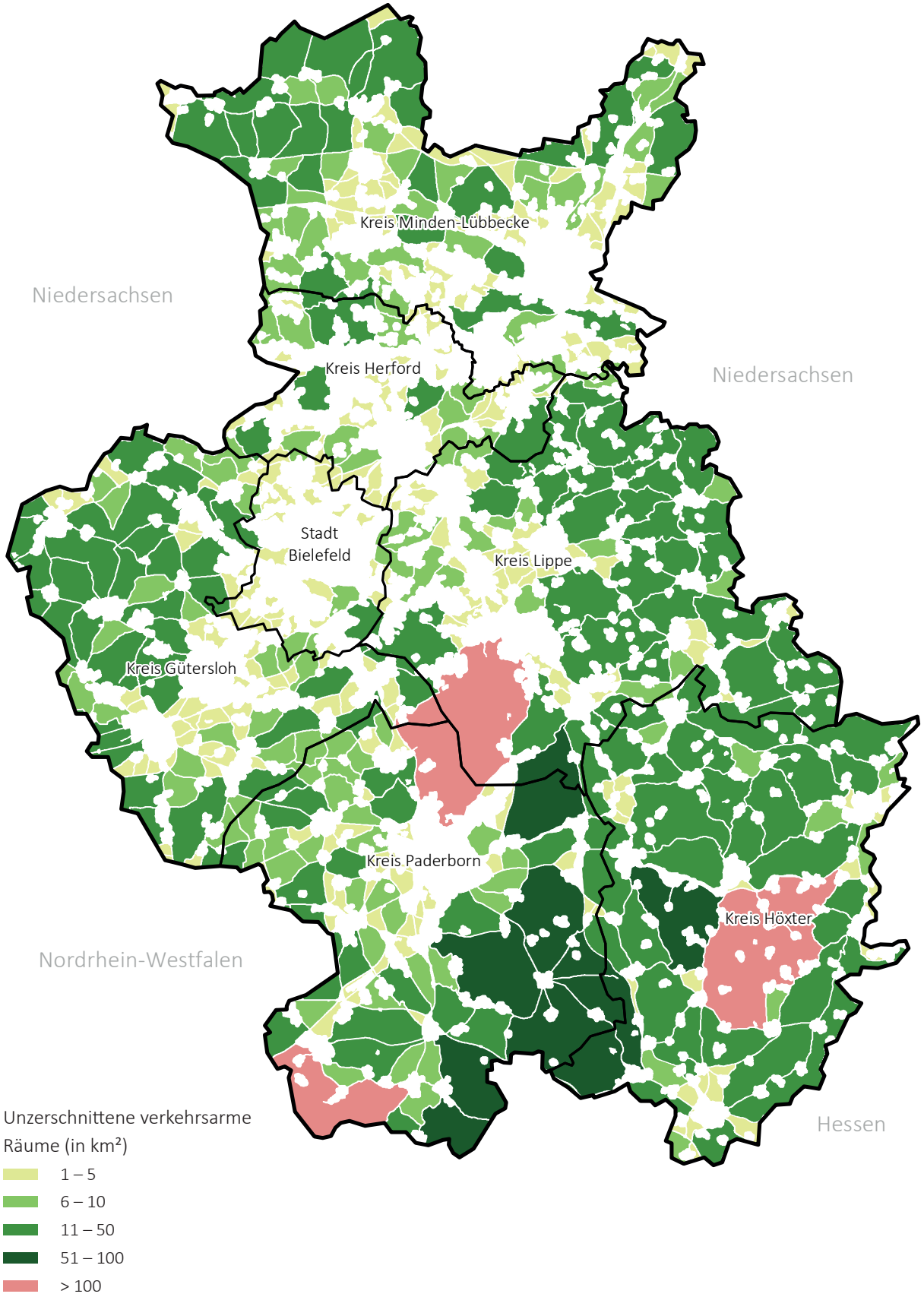

Unzerschnittene verkehrsarme Räume © Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Stand November 2015

Naturräumliche Haupteinheiten

Abbildung 8

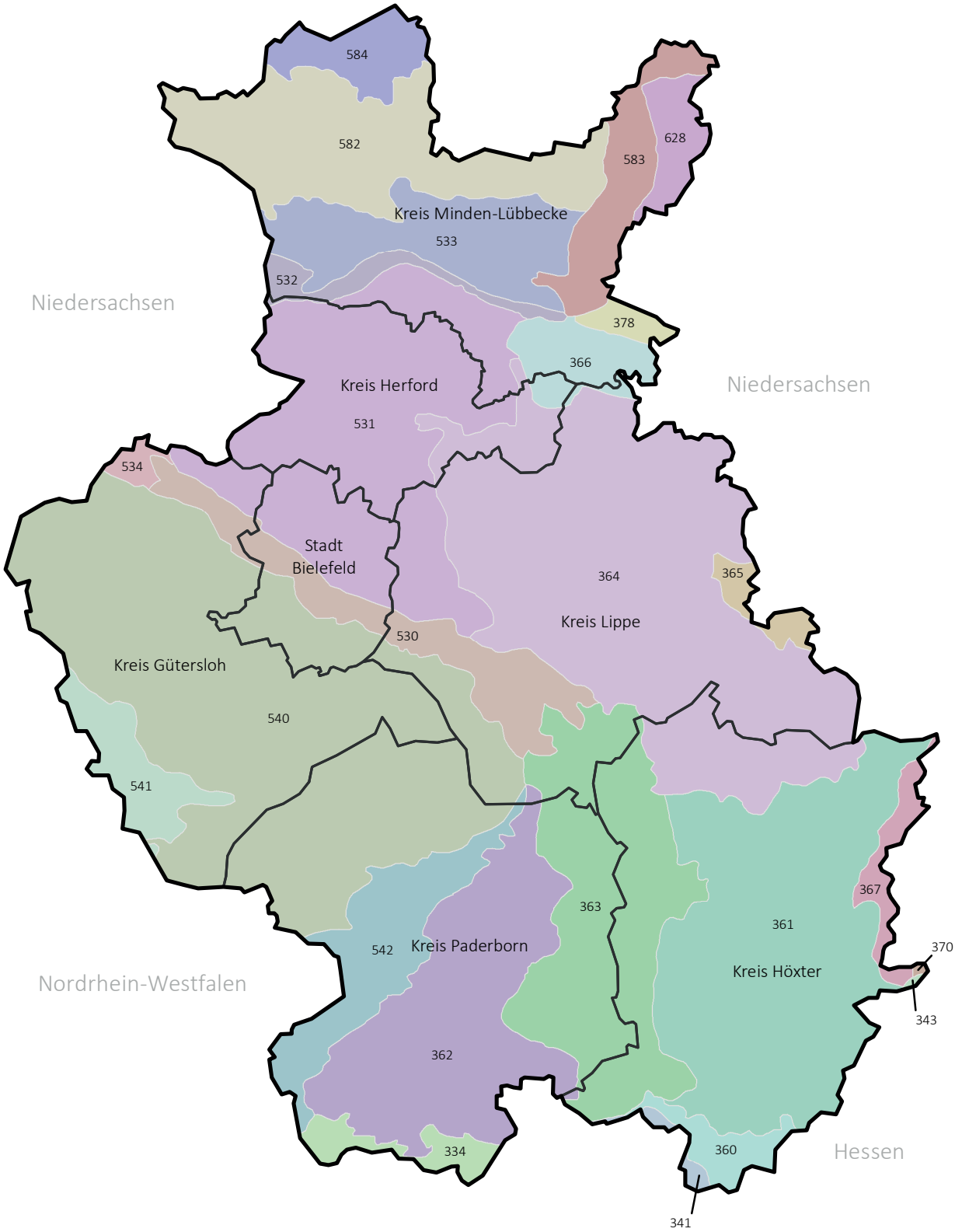

Legende s. Seite 64

Naturräumliche Haupteinheiten © Land NRW (2019), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, dl-de/by-2-0
(https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Stand November 2019

Tabelle zu Abbildung 8

Nummer	Naturräumliche Haupteinheit	Großlandschaft
334	Nordsauerländer Oberland	Sauer- und Siegerland
341	Ostwaldecker Randsenken	Weserbergland
343	Westhessische Senke	Weserbergland
360	Warburger Börde	Weserbergland
361	Oberwälder Land	Weserbergland
362	Paderborner Hochfläche	Weserbergland
363	Egge	Weserbergland
364	Lipper Bergland	Weserbergland
365	Pyrmonter Bergland	Weserbergland
366	Rinteln-Hamelner Weserland	Weserbergland
367	Holzmindener Wesertal	Weserbergland
370	Solling, Bramwald und Reinhardswald	Weserbergland
378	Kalenberger Tiefland	Weserbergland
530	Bielefeld Osning	Weserbergland
531	Ravensberger Hügelland	Weserbergland
532	Östliches Wiehengebirge	Weserbergland
533	Lübbecker Lössland	Westfälisches Tiefland
534	Osnabrücker Osning	Weserbergland
540	Ostmünsterland	Westfälische Bucht
541	Kernmünsterland	Westfälische Bucht
542	Hellwegbörden	Westfälische Bucht
582	Rahden-Diepenauer Geest	Westfälisches Tiefland
583	Mittelweser	Westfälisches Tiefland
584	Diepholzer Moorniederung	Westfälisches Tiefland
628	Loccumer Geest	Westfälisches Tiefland

Kulturlandschaftliche Gliederung

Komplementär zu den oben beschriebenen Naturlandschaften wird das Landschaftsbild OWLs wesentlich durch verschiedene Kulturlandschaften geprägt. Im Laufe der Menschheitsgeschichte hat der Mensch die vorgefundenen Landschaften in signifikanter Weise für Siedlungen, Land- und Forstwirtschaft und andere wirtschaftliche Zwecke genutzt und überprägt. Die daraus entwickelten Kulturlandschaften sind durch charakteristische Nutzungsformen, Landschafts- und Siedlungsbilder sowie Biotopstrukturen und Inventare an Tier- und Pflanzenarten gegliedert und identifizierbar. 263

Die verschiedenen Kulturlandschaften sind nicht nur Träger unterschiedlicher Naturraumpotentiale und materieller Freiraumfunktionen, sondern tragen auch dem Bedürfnis des Menschen nach Unverwechselbarkeit und Identität seines Lebensraums Rechnung. 264

Der Regierungsbezirk Detmold ist durch neun historische Kulturlandschaften geprägt: Im Kreis Minden-Lübbecke ist es nördlich des Weser- und Wiehengebirges das „Minden-Lübbecker Land“, gefolgt vom „Ravensberger Land“, das größtenteils die Kreise Herford und Bielefeld prägt. Südöstlich davon befindet sich im Kreis Detmold das „Lipper Land“. Der Kreis Höxter liegt südlich vom „Lipperland“ und wird fast ausschließlich durch die Kulturlandschaft „Weserbergland – Höxter“ geprägt. Westlich davon schließt sich die „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ an, gefolgt von einem vom Kreis Soest kommenden Ausläufer der „Hellwegbörden“ sowie dem sich weiter nördlich erstreckenden „Paderborn – Delbrücker Land“. 265

Südwestlich von Gütersloh ist das „Kernmünsterland“ durch einen vom Kreis Warendorf kommenden Ausläufer im Regierungsbezirk Detmold vertreten. Das „Ostmünsterland“ prägt großflächig die Kreise Gütersloh und Bielefeld (siehe Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag). 266

Kulturlandschaften*

Abbildung 9

*Nummerierung entspricht dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold

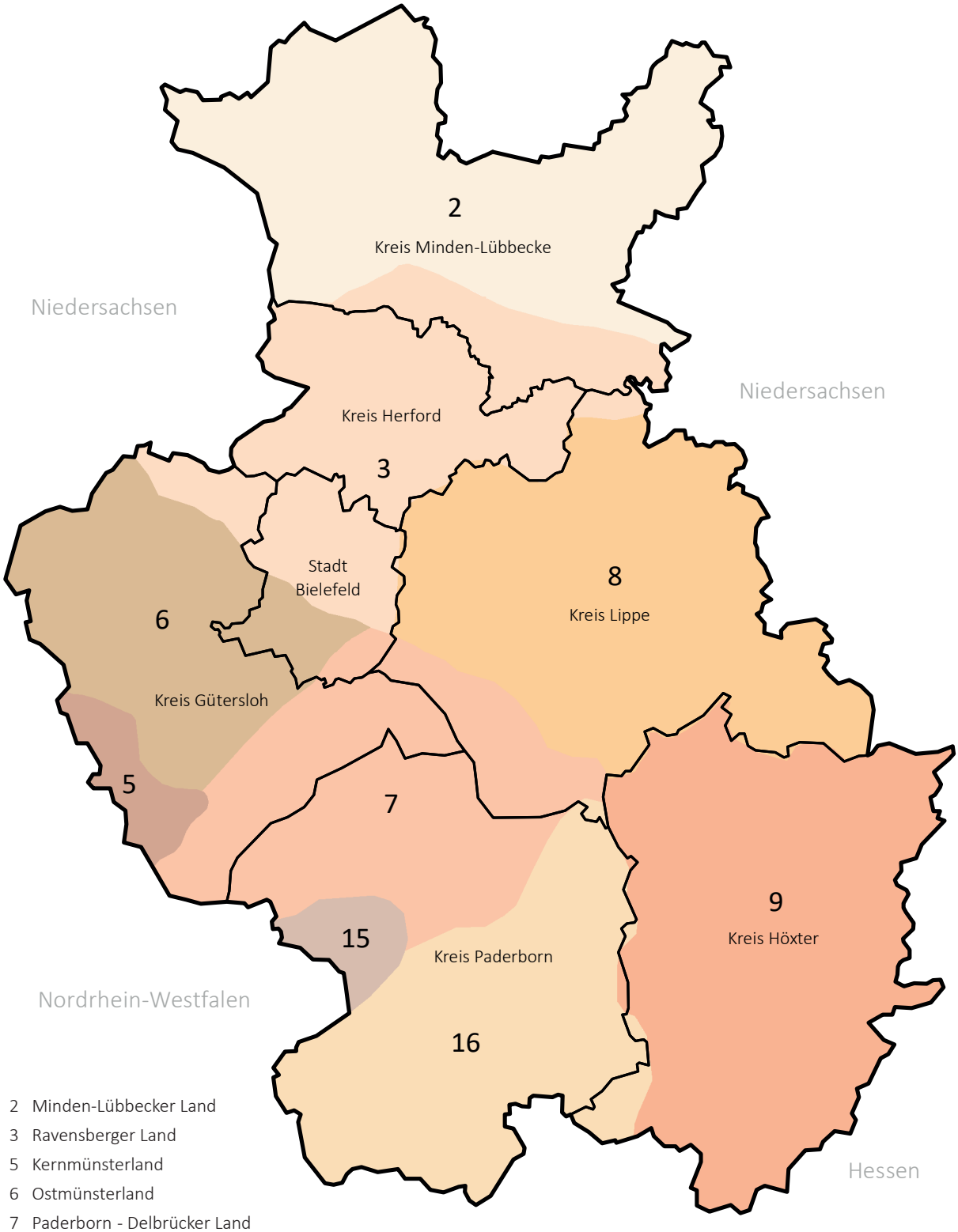

2 Minden-Lübbecker Land
3 Ravensberger Land
5 Kernmünsterland
6 Ostmünsterland
7 Paderborn - Delbrücker Land
8 Lipper Land
9 Weserbergland - Höxter
15 Hellwegbörden
16 Paderborner Hochfläche - Mittleres Diemeltal

Kulturlandschaften © Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.), Münster, Stand Dezember 2017

Gewässer

In OWL gibt es drei Hauptgewässer. Dies sind die Weser, die Lippe und die Ems, welche durch eine Vielzahl an Nebengewässern gespeist werden und die Landschaft der Region prägen. 267

Die Weser fließt östlich aus Hessen kommend in den Kreis Höxter und verlässt diesen im Nordosten weiter in Richtung Niedersachsen, bis sie flussabwärts Richtung Westen erneut in die Region – genauer in den Kreis Minden-Lübbecke – eintritt. Auf kurzer Strecke macht die Weser einen kleinen Abstecher in den Kreis Lippe und den Kreis Herford, bis sie dann wieder Richtung Norden den Kreis Minden-Lübbecke durchfließt und Ostwestfalen-Lippe im Norden weiter Richtung Niedersachen verlässt. Der Kreis Minden-Lübbecke wird zudem vom Mittellandkanal durchflossen, der bei Minden die Weser kreuzt. 268

Die Lippe entspringt in Bad Lippspringe im Kreis Paderborn und durchfließt diesen in Richtung Westen, wo sie Ostwestfalen-Lippe auch wieder verlässt. 269

Die Ems entspringt bei Schloß Holte-Stukenbrock im Kreis Gütersloh, fließt dann durch den Paderborner Nordkreis, bevor sie wieder im Süden in den Kreis Gütersloh eintritt, welchen sie dann Richtung Nordwest durchfließt und schließlich im Westen verlässt. 270

Zusätzlich zu den Fließgewässern prägen eine Vielzahl an Stillgewässern die Landschaft. In OWL sind raumbedeutsame Stillgewässer lediglich in Form künstlich angelegter Stauseen zu finden. Die größten Stauseen sind der Aabachstausee im Kreis Paderborn, der Emmerstausee im Kreis Lippe sowie der Obersee in Bielefeld. 271

Doch nicht nur die Oberflächengewässer haben die Landschaft Ostwestfalen-Lippes geprägt. Neben ihrer landschaftlichen und naturräumlichen Vielfalt und der langen Geschichte, ist OWL überregional bekannt als Region für Erholung und Gesundheit. Dies spiegelt sich in einer langen Tradition zahlreicher Kur- und Heilbäder in der Region wider. OWL wird daher aufgrund seiner vielen Heilquellen sowie der daraus entstandenen Kur- und Heilbäder auch als „Heilgarten Deutschlands“ bezeichnet. Diese Dichte an Heilquellen ist einzigartig in Nordrhein-Westfalen (siehe Erläuterungskarte 11). 272

Wald

Im Planungsraum gibt es deutliche regionale Bewaldungsschwerpunkte. Das Gebiet des Regionalforstamtes Hochstift (Kreise Paderborn und Höxter) weist in seinen eher ländlich geprägten Regionen die höheren Bewaldungsprozente auf als das Regionalforstamt OWL (Kreise Minden-Lübbecke, Lippe, Herford, Gütersloh und die Stadt Bielefeld). 273

Größere zusammenhängende Waldstrukturen findet man im Weserbergland, im Höhenzug des Eggegebirges und der Paderborner Hochfläche mit dem Sintfeld. Sowohl der Kreis Höxter als auch der Kreis Paderborn haben Bewaldungsprozente von etwas mehr als 29 %. Jedoch sind die Waldflächen zwischen den Gemeinden anteilsmäßig unterschiedlich verteilt. Besonders in Paderborn und in der Warburger Börde sind deutlich geringere Waldflächen zu finden. Im Bereich des Regionalforstamtes OWL sind die beiden Kreise Minden-Lübbecke und Herford mit 9 % und 12 % Bewaldung als waldarm (der Bewaldungsanteil liegt unter 20 %) einzustufen. Größere zusammenhängende Waldflächen findet man fast nur im Teutoburger Wald sowie im Wiehen- und Wesergebirge (siehe Forstlicher Fachbeitrag). 274

Struktur in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist mit 56 % der Gesamtfläche des Planungsraumes der größte Flächennutzer im Regierungsbezirk Detmold und prägt wie kein anderer dessen Landschaftsbilder. 275

Die landwirtschaftliche Nutzung ist von unterschiedlichen Ausgangsbedingungen wie insbesondere der Bodenqualität abhängig. Die wenig fruchtbaren Sandböden der Senne bis hin zu den Hochertragsstandorten der Warburger Börde mit sehr hohen Bodenqualitäten beeinflussen die landwirtschaftliche Nutzung und somit auch das Landschaftsbild. 276

Überdurchschnittlich viele Ackerbaubetriebe befinden sich in den Kreisen Herford, Lippe, der Stadt Bielefeld sowie den Kreisen Minden-Lübbecke und Höxter. Hingegen wird in den Kreisen Gütersloh und Paderborn verstärkt Futterbau und Weidehaltung betrieben. Die meisten Viehzuchtbetriebe 277

Waldanteile

Abbildung 10

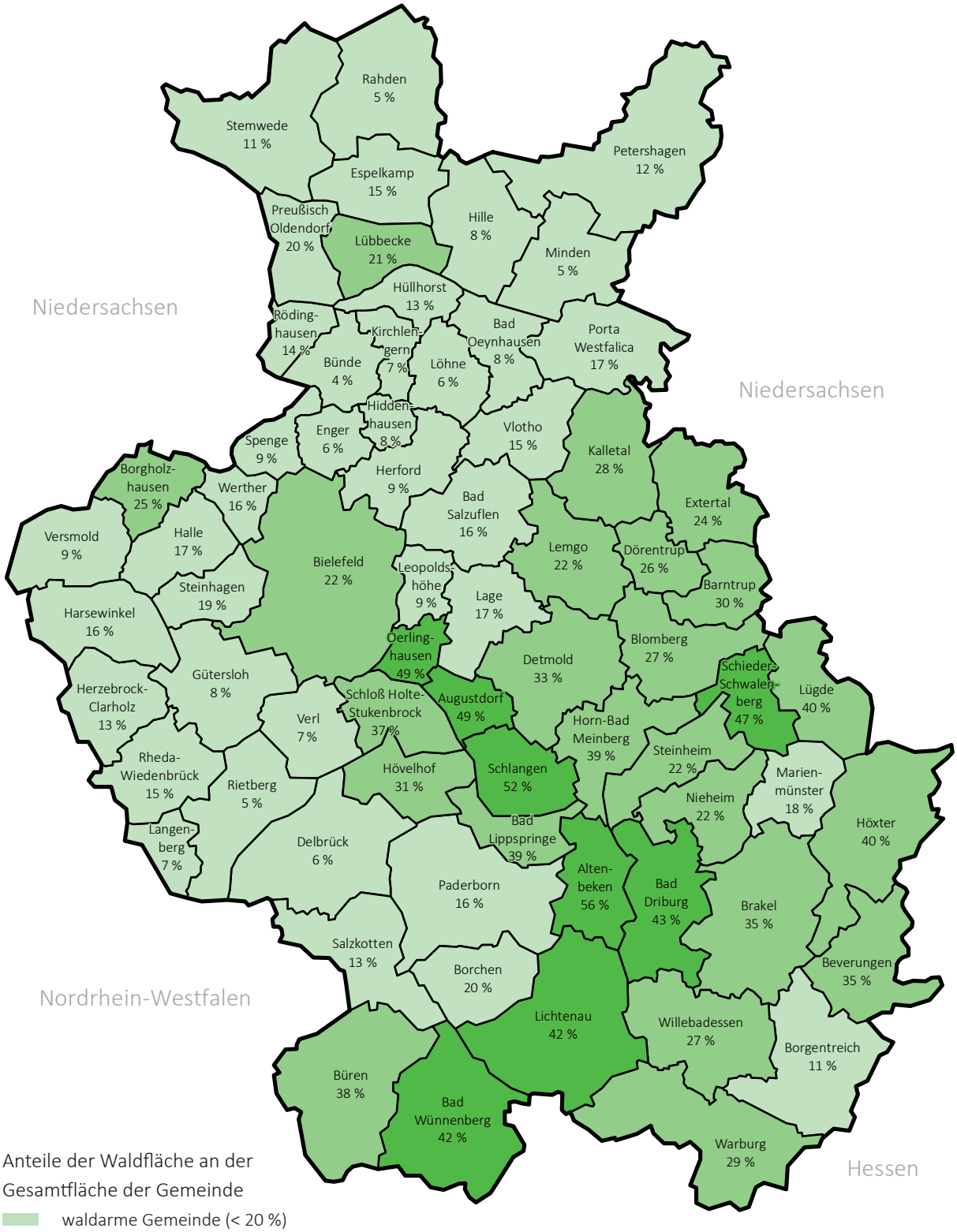

Anteile der Waldfläche an der Gesamtfläche der Gemeinde

- waldarme Gemeinde (< 20 %)
- Gemeinde mit mittlerem Waldtanteil (20 % - 40 %)
- Gemeinde mit höherem Waldanteil (41 % - 60 %)
- waldreiche Gemeinde (> 60 %)*

*Es befinden sich keine waldreichen Gemeinden im Planungsraum.

Bewaldungsprozente der Gemeinden © Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stand 2015

befinden sich in den Kreisen Paderborn, Gütersloh und Minden-Lübbecke. Gartenbau und Betriebe mit Dauerkulturen, Kulturen mit Obst- und Gemüsearten, finden sich im Planungsgebiet hauptsächlich noch in der Stadt Bielefeld sowie den Kreisen Herford, Lippe und Gütersloh (siehe Landwirtschaftlichen Fachbeitrag).

2.2.6 Rohstoffvorkommen

Im Planungsraum stehen vornehmlich in den Flusstälern von Weser, Lippe, Werre und Ems sowie im südlichen Vorland des Wesergebirges hochwertige Kiese und Sande für die Versorgung der Bauwirtschaft an. Die Lagerstätten unterscheiden sich dabei teilweise deutlich hinsichtlich Rohstoffqualität, Mächtigkeit (Dicke der geologischen Schicht) und verfügbarem Restvolumen. Im Bereich der Sennelandschaft sind reine Sande und Quarzsande zu finden, die ebenfalls in der Bauindustrie sowie für andere Spezialprodukte (u. a. zur Glasherstellung) benötigt werden. In den Gebirgszügen des Weser- und Wiehengebirges, des Teutoburger Waldes sowie im nördlichen Bereich des Kreises Lippe befinden sich Kalke unterschiedlicher Qualitäten. Ebenso bestehen im Bereich des Paderborner Landes, des nördlichen Sauerlandes und des Oberwälder Landes großflächige Kalksteinvorkommen. In den Bereichen, die sich aufgrund ihrer Mächtigkeit, der spezifischen Materialeigenschaften oder aufgrund von sonstigen günstigen betrieblichen Rahmenbedingungen besonders für den Gesteinsabbau eigenen, sind überwiegend mittelständische Steinbruchbetriebe tätig, die den Kalkstein überwiegend zu Schotter oder für die Zementherstellung verarbeiten. 278

Neben Kalkstein wird im Bereich der Weser und Diemel auch kleinräumig roter und grauer Wesersandstein für die Herstellung hochwertiger Werksteine oder zur Sandherstellung genutzt. Südlich des Wiehengebirges, im Kreis Herford, in der Stadt Bielefeld, im Kreis Lippe sowie im Kreis Höxter befinden sich ergiebige Tonlagerstätten für die Ziegelindustrie. 279

Für den hiesigen Raum wichtige Erzlagerstätten sind am Nordrand des Wesergebirges anzutreffen. 280

2.2.7 Verkehr und Transportleitungen

Der Bereich Verkehr und Transportleitungen umfasst, neben den linienhaften Infrastrukturelementen der Straßen-, Schienen- und Wasserwege, auch den Luftverkehr sowie die Transportleitungen von Strom und Gas in OWL. 281

Charakteristisch für den Planungsraum ist der überwiegende West-Ost-Verlauf der Hauptstrecken von Straße, Schiene und Wasserstraße. Dies ist u. a. durch die räumliche Struktur der Region bedingt, da die verschiedenen Mittelgebirgszüge im Planungsraum für den Auf- und Ausbau der historischen gewachsenen verkehrlichen Hauptverbindungen der Region Zäsuren darstellten. Die Großstädte Osnabrück, Bielefeld und Paderborn bilden eine wichtige Verkehrsachse entlang des Teutoburger Waldes. Ebenso prägt die historische Aufteilung des Planungsraumes zwischen Preußen und Lippe bis heute die Verkehrsstruktur. Durch die deutsche Wiedervereinigung verstärkte sich die West-Ost-Führung der Hauptstrecken in der Region (siehe Abbildung 11). 282

Straßen

Durch den Planungsraum führen die Bundesautobahnen A 2, A 30 und A 44 als Hauptachsen des Straßenverkehrs. Die A 33 nimmt innerhalb des Planungsraumes die Funktion der wichtigsten und zugleich einzigen Nord-Süd-Straßenverbindung auf Ebene der Bundesautobahnen ein. 283

Ergänzt wird das Autobahnnetz von zahlreichen durch die Region führenden Bundesstraßen. Die für den Planungsraum bedeutendsten Bundesstraßen sind dabei in Nord-Süd-Richtung die B 61, B 68, B 238, B 239, B 252 und die B 482 sowie in Ost-West-Richtung die B 1, B 64, B 65 und die B 66. Zusätzlich führen über 100 Landesstraßen durch die Region und vervollständigen das raumbedeutsame Straßennetz. In den letzten Jahrzehnten stieg auch in OWL, wie in Deutschland insgesamt, die 284

Verkehrsleistung des gesamten motorisierten Individualverkehrs (Personen- und Güterverkehr) deutlich an. Aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb Deutschlands und der Zunahme von Transitverkehren war auch der Planungsraum in besonderem Maß davon betroffen.

Schiene und ÖPNV

Durch den Planungsraum verlaufen drei Hauptschienenstrecken. Zwei dieser drei Strecken haben eine besondere europaweite Bedeutung und sind Teil des Transeuropäischen Transportnetzes (TEN-T Kernnetz). Dabei verbindet die Schienenstrecke Hamm-Gütersloh-Bielefeld-Minden-Hannover die europäischen Hauptstädte Paris-Berlin-Warschau miteinander. Die Schienenstrecke Osnabrück-Minden-Hannover verbindet die niederländische Hauptstadt Amsterdam sowie Rotterdam als größten europäischen Hafen (und weitere Städte der Region Randstad) über die niedersächsische Landeshauptstadt Hannover mit der Bundeshauptstadt Berlin. 285

Die Schienenstrecke Hamm-Paderborn-Kassel verbindet als „Mitte-Deutschland-Verbindung“ und dritte Hauptschienenstrecke das südliche OWL in westlicher Richtung mit den Metropolregionen Ruhr und Rheinland. In östlicher Richtung besteht bei dieser Schienenstrecke eine Verbindung zum hessischen Oberzentrum Kassel mit seiner Drehkreuzfunktion im bundesweiten Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) und weiter in die in die thüringische Landeshauptstadt Erfurt, das sächsischen Zentrum Chemnitz sowie in die sächsischen Landeshauptstadt Dresden. 286

Die Schienenanbindung der Kommunen im Planungsraum ist sehr heterogen ausgeprägt: 27 von insgesamt 70 Kommunen verfügen über keinen Schienenanschluss im Personenverkehr. 287

Von den 43 verbleibenden Kommunen verfügen aktuell neun über einen Fernverkehrsanschluss. 288

Das gesamte Schienennetz in OWL ist unverzichtbare Grundlage im Personenverkehr. Konkret kam es zwischen 2010 und 2016 im Planungsraum zu einem Anstieg der Fahrgastzahlen von rund 118.000 auf knapp 131.000 Fahrgäste an einem durchschnittlichen Werktag. 289

Träger des Schienenpersonennahverkehrs in OWL ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe. Der regionale und lokale ÖPNV wird mit Bussen betrieben, lediglich im Oberzentrum Bielefeld besteht ein Stadtbahnnetz mit aktuell vier Linien. Der regionale und lokale ÖPNV steht in der Trägerschaft der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie teilweise von kreisangehörigen Städten. 290

Radverkehr

Auch in OWL hat das Fahrrad in den vergangenen Jahren, unterstützt durch das E-Bike, eine Renaissance erlebt. Durch den Planungsraum verlaufen rund 2.312 km des insgesamt 18.000 km langen landesweiten Radverkehrsnetzes. Dieses Landesnetz wird auf lokaler Ebene durch kommunale Radwege ergänzt. 291

Zur weiteren Förderung des Radverkehrs soll in Nordrhein-Westfalen auch ein Netz von Radschnellwegen aufgebaut werden. Im Regierungsbezirk Detmold wird eine erste, 36 Kilometer lange Radschnellwegeverbindung (RS 3) vom Herforder Stadtzentrum über die Gemeinde Hiddenhausen, die Städte Löhne, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica bis in die Stadt Minden verlaufen. Weitere Netzergänzungen, wie z.B. das Projekt Radschnellweg OWL 2.0 sind in Vorbereitung. 292

Binnenwasserstraßen

Neben dem Mittellandkanal (MLK) im Norden des Planungsraums verläuft durch den Osten des Planungsraumes die Weser als zweite Bundeswasserstraße. Weser und MLK kreuzen sich im Wasserstraßenkreuz Minden. Die Häfen des Wasserstraßenkreuzes Minden stellen daher den mit Abstand bedeutendsten Standort für die Binnenschifffahrt innerhalb der Region dar. 293

Über den MLK wird OWL nach Westen an die niedersächsische Region Osnabrück, das Münsterland, die Wasserstraßen des Ruhrgebiets und letztendlich an den Rhein angebunden. Nach Osten und 294

Hauptverkehrsachsen

Abbildung 11

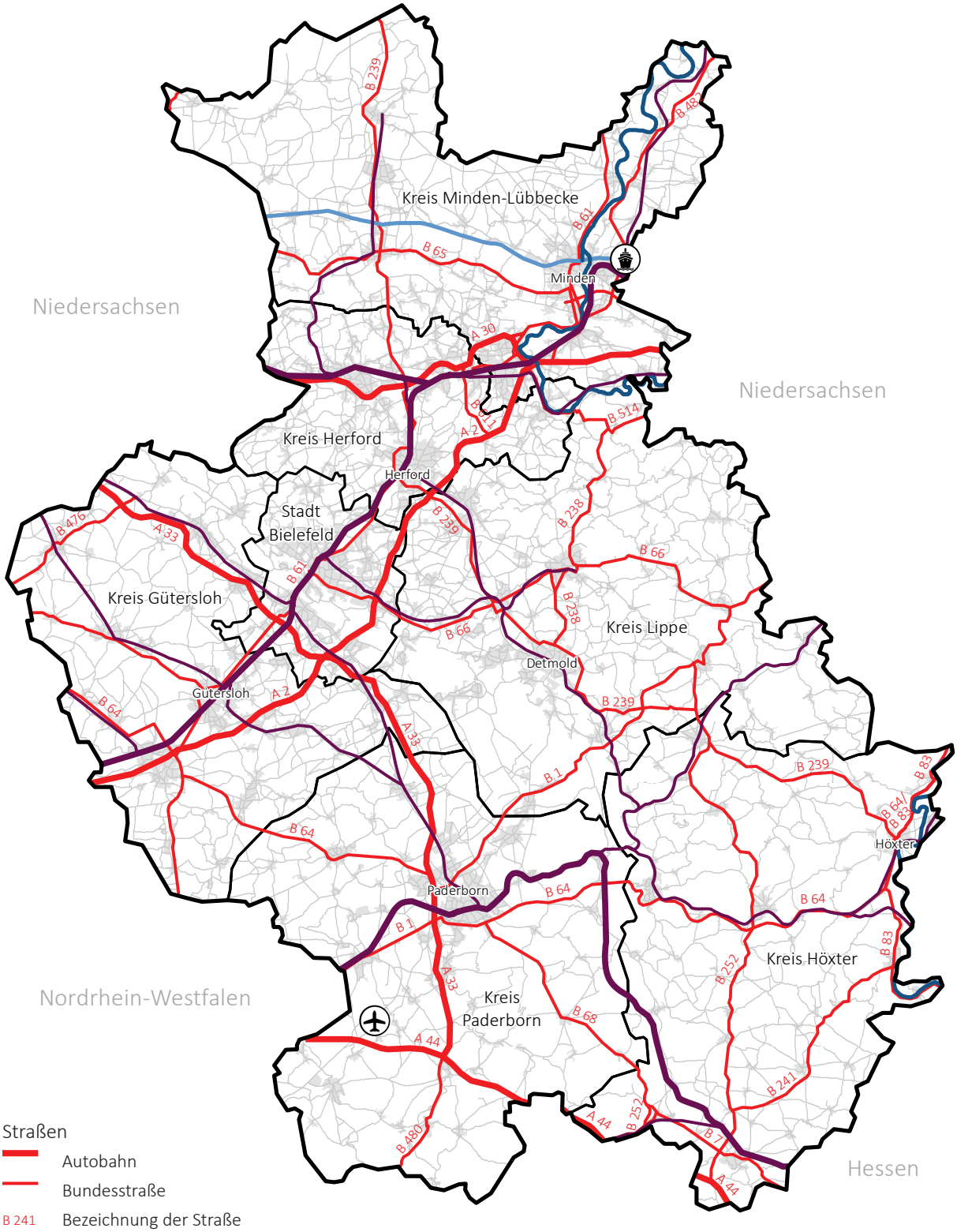

Straßen
- Autobahn
- Bundesstraße
- B 241 Bezeichnung der Straße

Schienen (in Betrieb)
- Hauptstrecke
- sonstige überörtlich bedeutsame Strecke

Binnenwasserstraßen
- Mittellandkanal
- Weser

- RegioPortWeser
- Flughafen Paderborn-Lippstadt

Hauptverkehrsachsen © Bezirksregierung Detmold, Stand 2019
Hintergrundkarte DTK 250 © GeoBasisDE/BKG 2019 (Daten verändert), dl-de/by-2-0 (https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Norden besteht über den MLK die Anbindung an die Regionen Hannover, Magdeburg, Berlin und Hamburg. Durch Weser und MLK bestehen für den Planungsraum und das gesamte östliche NRW somit Hinterlandanbindungen an mehrere deutsche Nordseehäfen.

Die Weser ist im gesamten Planungsraum in die Wasserstraßenklasse IV eingestuft und kann somit grundsätzlich durch das sog. Europaschiff uneingeschränkt befahren werden. Der MLK ist in OWL in die Wasserstraßenklasse Vb eingestuft. Auf ihm ist das Befahren sowohl mit Großmotorgüterschiffen (GMS) als auch mit Schubverbänden zulässig. 295

Luftverkehr

Der im Stadtgebiet Büren liegende Flughafen Paderborn-Lippstadt ist der einzige landesbedeutsame Flughafen in Ostwestfalen-Lippe. Das Einzugsgebiet des Flughafens geht deutlich über den Planungsraum hinaus und umfasst u. a. auch das östliche Ruhrgebiet, Nordhessen sowie Südniedersachsen. 296

Der Flughafen bietet Anschluss an das deutsche wie internationale Luftverkehrsnetz und nimmt die zentrale Erschließungsfunktion für die Anbindung der Region im Luftverkehr wahr. 297

Im Planungsraum bestehen neben dem landesbedeutsamen Flughafen Paderborn-Lippstadt zehn weitere Schwerpunkt-Verkehrslandeplätze für den Geschäftsreiseluftverkehr, Verkehrs- und Sonderlandeplätze für die allgemeine Luftfahrt, ein Schwerpunktflugplatz für den Segelflug sowie sonstige Segelfluggelände mit regionalplanerischer Bedeutung für den Luftverkehr. 298

Güterverkehr

Der Güterverkehr findet im Planungsraum im Wesentlichen auf den vier Bundesautobahnen, den Bundesstraßen, den Landesstraßen sowie auf den drei Hauptschienenstrecken statt. Güterverkehrsbewegungen auf den Binnenwasserstraßen des Planungsraums konzentrieren sich auf den Mittellandkanal sowie die nördlich von Minden beginnende Mittelweser. Am Flughafen Paderborn-Lippstadt findet im geringen Umfang Luftfrachtverkehr statt. Auch für die Zukunft sind weiterhin stark anwachsende Transportmengen im Güterverkehr – insbesondere für den Straßengüterverkehr - bis zum Jahre 2030 für OWL prognostiziert. 299

Die zunehmende Bedeutung des Güterverkehrs in der Region lässt sich exemplarisch an der Entwicklung am Hafenstandort Minden zwischen 2011 und 2018 verdeutlichen. Während dieses Zeitraums steigerte sich der Containerumschlag im Mindener Containerhafen in den Sparten Binnenschifffahrt, Lkw und Bahn um ca. 300 %, der Massengüterumschlag um 42 %. 300

Das zu erwartende Wachstum im Güterverkehr wird die Straßeninfrastruktur im Planungsraum zusätzlich belasten. Zur Entlastung der Straßeninfrastruktur bestehen innerhalb der Region aktuell insbesondere im Hafenstandort Minden (Straße/Schiene/Wasserstraße) und im Standort Gütersloh-Spexard (Straße/Schiene) multimodale Schnittstellen für den Güterverkehr. 301

Transportleitungen

Durch den Planungsraum verlaufen nach eigenen Erhebungen rund 1.238 km Hochspannungs- (110 kV), bzw. rund 530 km Höchstspannungsfreileitungen (220 kV/380 kV) sowie rund 904 km Hochdruckgasleitungen (Durchmesser > 300 mm). Das in OWL vorhandene, raumbedeutsame Transportleitungsnetz besteht ausschließlich aus den Energieleitungen für Strom und Gas. OWL ist durch seine zentrale Lage in Deutschland auch vom bundesweit wachsenden Ausbaubedarf im überregionalen Energieleitungsnetz betroffen. 302

2.2.8 Energieversorgung aus regenerativen Energien

OWL leistet seit mehr als 25 Jahren einen bedeutenden Beitrag beim Ausbau und der Nutzung der Windenergie. Der Planungsraum nimmt innerhalb des Landes NRW eine Spitzenposition bei der Nutzung der Windenergie ein. Das Windenergieanlagenkataster der Bezirksregierung Detmold verdeutlicht die große Bedeutung der Windenergie mit Blick auf den bereits erfolgten Ausbau der regenerativen Energien in der Region. Die Planungsregion weist für Ende 2024 einen Bestand von 1.022 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 2.071 MW auf[3]. Bei einem Anteil von 19 % an der Gesamtfläche des Landes, sind in der Planungsregion ca. 27 % aller Windenergieanlagen in NRW installiert. Die in OWL installierten Windenergieanlagen tragen zu ca. 26 % der installierten Gesamtleistung aller Windenergieanlagen in NRW bei. Der räumliche Schwerpunkt der Nutzung der Windenergie in OWL liegt dabei in den Kreisen Paderborn (534 Anlagen (Stand 31. Dezember 2023)) und Höxter (179 Anlagen (Stand 31. Dezember 2023)) sowie in Teilen im Kreis Lippe (134 Anlagen (Stand 31. Dezember 2023)). 303

Neben der Windkraft spielt im Planungsraum die Photovoltaik bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle. Nach den Daten des Energieatlasses NRW (Stand 31. Dezember 2023) befindet sich OWL bei der Stromerzeugung durch Photovoltaik im nordrhein-westfälischen Vergleich an zweiter Stelle nach dem Regierungsbezirk Münster. Nach den Zahlen des Energieatlasses NRW liegt die Stromerzeugung mittels Photovoltaik mit einer installierten Leistung von 1.873 MWp bzw. einem Stromertrag von 1.757 GWh/a an dritter Stelle hinter der Stromerzeugung aus Biomasse und der Windenergie. 304

Dabei beträgt die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen 1.734 MWp und die installierte Leistung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen 140 MWp. Insgesamt sind in OWL rund 268Freiflächen-Photovoltaikanlagen installiert. Den Schwerpunkt der räumlichen Verteilung bilden dabei die Kreise Lippe (installierte Leistung von rund 36 MWp), Höxter (installierte Leistung von rund 34 MWp) und Minden-Lübbecke (installierte Leistung von rund 26 MWp). Vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen hat sich der weitere Ausbau der Photovoltaik insbesondere in den letzten Monaten sehr dynamisch entwickelt. 305

Auf der Grundlage landesweiter Potenzialstudien zu den verschiedenen erneuerbaren Energien werden die Ausbaupotenziale für die erneuerbaren Energien in OWL deutlich. Für die Windenergie wurde im Rahmen der Flächenanalyse Windenergie des LANUV aus dem Jahr 2023 ein Flächenpotenzial von rund 23.000 ha für den Regierungsbezirk ermittelt. Über die größten Flächenpotenziale verfügen demnach der Kreis Höxter (11.591 ha Flächenpotenzial), der Kreis Paderborn (8.348 ha Flächenpotenzial) und der Kreis Lippe (2.113 ha Flächenpotenzial). 306

Für die Photovoltaik besteht, anhand der Daten des Solarkatasters NRW, im Regierungsbezirk Detmold auf Dachflächen ein Potenzial von rund 9.600 GWh/a. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde ein potenzieller Stromertrag von rund 9.000 GWh/a ermittelt. Bei der Biomasse wird das Ausbaupotenzial in der Potenzialstudie Biomasse, welche im Jahr 2013 veröffentlicht wurde, mit rund 1.500 GWh/a eingestuft. Die Wasserkraft spielt in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle. 307

Für die Speicherung von Energie, insbesondere aus regenerativen Energien, ist im Rahmen einer Regionalplanänderung im Jahre 2012 der Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk im Kreis Höxter planerisch gesichert worden. Aufgrund der ökonomischen Rahmenbedingungen ist das Kraftwerk noch nicht realisiert worden. 308

3 Die auf dieser Seite aufgeführten Daten zum Thema Windenergie beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf Ende 2024 und stammen aus dem Energieatlas NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

3

Siedlung Siedlung Siedlung
Siedlung Siedlung
Siedlung Siedlung
Siedlung Siedlung
Siedlung Siedlung

3. Siedlung

Die Raumordnungspläne sollen gemäß § 13 Abs. 5 ROG u.a. Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur enthalten. Die LPlG DVO konkretisiert dies in § 35 dahingehend, dass die zeichnerischen Festlegungen zur angestrebten Siedlungsstruktur den in der Anlage Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) aufgeführten Planzeichen nach Gegenstand, Form und Inhalt entsprechen müssen. Unter der Nr. 1 dieser Anlage ist u.a. festgelegt, dass die zeichnerischen Festlegungen zur Siedlungsstruktur als Vorranggebiete erfolgen. Die Festlegung der Siedlungsbereiche als Vorranggebiete trägt insbesondere den Zielen 2.3 LEP NRW und 6.1-1 LEP NRW Rechnung. Vor dem Hintergrund der sich dynamisch entwickelnden demografischen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen ist es ein wesentliches Planungsziel, den Kommunen einen flexiblen Rahmen für eine bedarfsgerechte, flächensparende und nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung zu ermöglichen. Die Festlegung als Vorranggebiete ermöglicht es zukünftig den Kommunen, unter den steuernden und begrenzenden Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans OWL schnell und flexibel auf lokale Planungssituationen und Herausforderungen bauleitplanerisch reagieren zu können. Die Festlegung der Siedlungsflächen als Vorranggebiete erfolgt dabei auch unter Abwägung mit anderen, konkurrierenden Raumnutzungen. Dabei wurden insbesondere auch die „klassischen“ Nutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Mit Blick auf die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien und des Netzausbaus wird auf die entsprechenden Kapitel im Regionalplan OWL verwiesen. Innerhalb der Siedlungsraumes erfolgt eine regionalplanerische Berücksichtigung und Sicherung der betroffenen Belange zudem über textliche Festlegungen, insbesondere in dem Kapitel 4 „Freiraum und Umwelt“. 309

Das Kapitel Siedlung enthält die textlichen Festlegungen, die die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zur angestrebten Siedlungsstruktur ergänzen und die Grundsätze des ROG sowie die Festlegungen des LEP NRW konkretisieren, soweit dies aus überörtlicher regionalplanerischer Sicht erforderlich ist. Hinzu kommen Begründungen und soweit notwendig die Erläuterungen (§ 35 Abs. 7 LPlG DVO) zu den Festlegungen des Regionalplans. 310

Der Regionalplan OWL strebt an, die Siedlungsentwicklung im Planungsraum auf geeignete und möglichst konfliktarme Standorte zu steuern und zugleich für die nachfolgende Planungsebene ein großes Maß an Flexibilität bei Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen sicherzustellen. Die Festlegungen des Regionalplans OWL zur anzustrebenden Siedlungsstruktur zielen deshalb darauf ab, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und in Abstimmung mit anderen Nutzungsanforderungen im Planungsraum Vorsorge für siedlungsräumliche Nutzungen und Funktionen zu treffen. Ziel ist es, die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung zu schaffen. 311

3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW

Der LEP NRW enthält in seinen Kapiteln 2 bis 6 umfassende Regelungen insbesondere zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in NRW. Im Folgenden wird entlang der Kapitelstruktur des LEP NRW erläutert, welche Regelungserfordernisse sich aus diesen Vorgaben für die Ebene des Regionalplans OWL ergeben. 312

Zentralörtliche Gliederung

Das Ziel 2-1 des LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) verlangt, die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Das gegliederte System der Zentralen Orte ist für die Planungsregion OWL in der zeichnerischen Festlegung sowie ergänzend textlich in Anhang 1 des LEP NRW für die nachfolgenden Planungsebenen verbindlich definiert. Es bildet damit eine wesentliche Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen insbesondere zum Siedlungsraum. Es bildet damit eine wesentliche Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen insbesondere zum Siedlungsraum. 313

Auch in OWL sind alle drei Typen der Zentralen Orte – Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren – festgelegt (vgl. auch Kapitel 2.2.3). Eine weitergehende Funktionsbestimmung der unterschiedlichen Zentrentypen, z. B. hinsichtlich der Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben, enthält der LEP NRW nicht. 314

Der Regionalplan OWL setzt die Vorgabe der zentralörtlichen Gliederung um, indem jedem Zentrum – insbesondere auch den Grundzentren – ausreichend Entwicklungspotentiale für die siedlungsräumliche Entwicklung der jeweiligen Kommune vorrangig am zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden. Insbesondere in den Oberzentren, aber auch in einigen Mittelzentren, werden räumliche Festlegungen über hochrangige Infrastruktureinrichtungen des Bildungs- oder Gesundheitswesens getroffen. Des Weiteren wird die zentralörtliche Einstufung der Kommunen entsprechend der Vorgabe in den Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) bei der quantitativen Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs von der Kreis- auf die Kommunalebene und bei der Bestimmung des Wirtschaftsflächenbedarfs der beiden Oberzentren berücksichtigt. 315

Der Plangeber des LEP NRW hat seine Absicht bekundet, noch in der Laufzeit des gültigen LEP NRW nicht nur die zentralörtliche Bedeutung der Kommunen, sondern auch die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Regionalplan OWL auf eine weitergehende Konkretisierung der derzeitigen Regelungen des LEP NRW zur zentralörtlichen Gliederung. Das zentralörtliche Gliederungssystem ist auf Ebene des LEP NRW abschließend geregelt. 316

Das für den Planungsraum geltende System der Zentralen Orte ist der Abbildung 12 zu entnehmen. 317

Daseinsvorsorge

Der Grundsatz 2-2 LEP NRW (Daseinsvorsorge) regelt, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit und Qualitäten auf das festgelegte System Zentraler Orte auszurichten sind und dabei die Bevölkerungsentwicklung sowie die Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen zu berücksichtigen sind. 318

Zentralörtliche Gliederung

Abbildung **12**

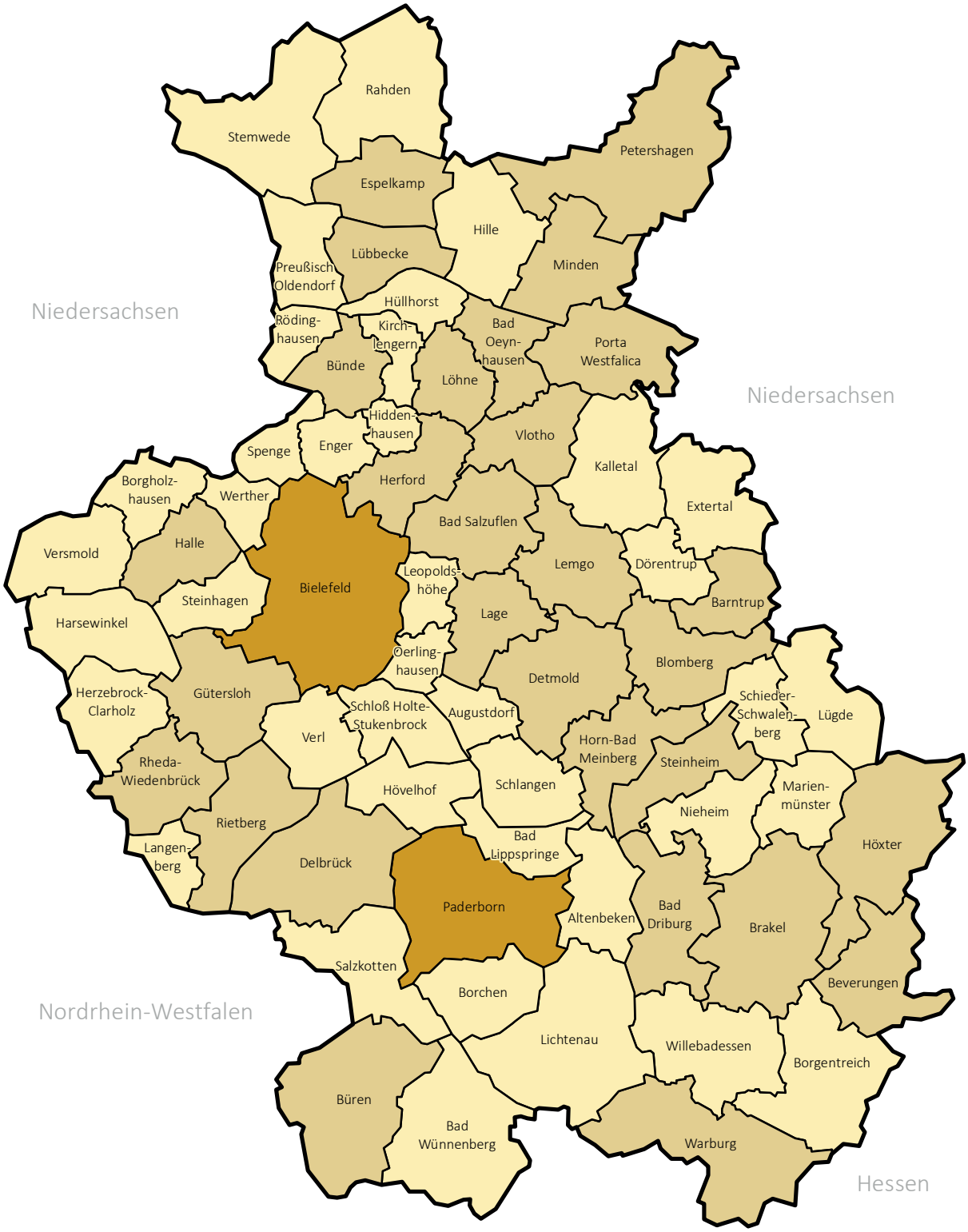

Oberzentrum
Mittelzentrum
Grundzentrum

Zentralörtliche Gliederung © Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stand Mai 2023

Regionalbedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden im Regionalplan OWL i. d. R. als zweckgebundene Siedlungsbereiche entsprechend der LPlG DVO festgelegt. Dabei wird die Ausrichtung dieser Einrichtungen, insbesondere der Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, auf das System der Zentralen Orte berücksichtigt, soweit die besondere Zweckbestimmung und deren Standortanforderungen dies, z. B. bei Kraftwerksstandorten, erlaubt. Davon ausgenommen ist das Netz der digitalen Infrastruktur. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig von dem System Zentraler Orte flächendeckend auszubauen. 319

Der Regionalplan OWL setzt diesen Grundsatz durch die Verortung der ASB, der zweckgebundenen ASB, der GIB und der zweckgebundenen GIB um. 320

Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) legt in Satz 1 fest, dass das gesamte Landesgebiet in Gebiete mit vorrangigen Siedlungsfunktionen und solche mit vorrangigen Freiraumfunktionen zu unterteilen ist. Diese Gebiete werden im LEP NRW entsprechend der Vorgabe in der Anlage Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) der LPlG DVO als Siedlungsraum und Freiraum bezeichnet. 321

Der Regionalplan OWL setzt diese Vorgabe um, indem er die unter den Ziffern 1.a) bis 1.ec) der Planzeichendefinition genannten Bereiche als Siedlungsraum und die unter den Ziffern 2.a) bis 2.ed) der Planzeichendefinition genannten Bereiche als Freiraum festlegt. Die Festlegungen der Verkehrsinfrastruktur gem. der Ziffern 3.a) bis 3.e) der Planzeichendefinition überlagern diese siedlungs- bzw. freiräumlichen Festlegungen. 322

Satz 2 des Ziels 2-3 LEP NRW regelt für die Ebene der Gemeinden, dass sich deren Siedlungsentwicklung innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums vollzieht. Diese als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Vorgabe der Landesplanung sowie die nachfolgend in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) formulierten Ausnahmen von diesem Ziel richten sich unmittelbar an die Gemeinden. Sie bewirken, dass die kommunale Bauleitplanung Siedlungsnutzungen durch die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen oder Baugebieten im Regelfall nur innerhalb der regionalplanerisch als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und in untergeordnetem Umfang in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen entwickeln kann. Eine weitere Konkretisierung dieser Regelungen durch den Regionalplan OWL ist aus planerischer Sicht nicht erforderlich, da der Regelungsgehalt dieser Festlegungen auch für die Umsetzung auf der kommunalen Ebene ausreichend bestimmt und konkret ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die festgelegten neuen Siedlungsreiche einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden sind. 323

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Weitere Festlegungen, die für den gesamten Siedlungsraum von Bedeutung sind, enthält Kapitel 3 des LEP NRW (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung). Die in Ziel 3-1 (32 Kulturlandschaften) angestrebte Erhaltung und Gestaltung der Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes werden sowohl hinsichtlich der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als auch hinsichtlich der weiteren regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche bei der Standortfindung und beim Zuschnitt der Siedlungsbereiche berücksichtigt. Dies gilt auch bezogen auf die Struktur und das Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder. Grundlage hierfür ist vor allem der kulturlandschaftliche Fachbeitrag für OWL, der durch den LWL erarbeitet wurde. 324

Weitergehende textliche Festlegungen des Regionalplans OWL zur Konkretisierung der Vorgaben des Kapitels 3 im LEP NRW erfolgen im Kapitel III (Freiraum) und sind hier im Hinblick auf siedlungsräumliche Aspekte nicht erforderlich. 325

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Auch die in Kapitel 4 des LEP NRW (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) enthaltenen Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Siedlungsplanung und somit auch bei der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die Grundsätze werden bei der Zuordnung, der Verortung und beim Zuschnitt der zeichnerischen Siedlungsbereiche berücksichtigt. Fachliche Grundlagen hierfür sind u.a. die vorliegenden Klimaschutzkonzepte und die den Klimaschutz betreffenden Fachbeiträge. Konkrete Beiträge der Siedlungsraumplanung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind insbesondere die Steuerung und Begrenzung der Siedlungsentwicklung durch verbindliche Standortvorgaben und Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte und das Freihalten klimasensibler Flächen, z.B. Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen, von raumbedeutsamen Siedlungsplanungen durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen. 326

Weitergehende Festlegungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel enthält der Regionalplan in Kapitel III (Freiraum). 327

Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Kapitel 5 des LEP NRW (Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit) enthält Grundsätze der Raumordnung, die als Vorgaben bei der räumlichen Planung der Gebietskörperschaften der Region und damit insbesondere auch bei der siedlungsraumbezogenen Regionalplanung zu berücksichtigen sind. 328

Der Grundsatz 5-1 (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) des LEP NRW bezieht sich auf die Berücksichtigung von regionalen Entwicklungskonzepten sowie Maßnahmen und Projekten für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung. Als regionales Entwicklungskonzept wird hier die Regionale 2022 „Das neue UrbanLand“ berücksichtigt. Die Regionale 2022 wurde im Laufe des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans OWL initiiert und durch zahlreiche regional wirksame Projekte mit Leben gefüllt. Ihre Ergebnisse werden auch die siedlungsräumliche Entwicklung der Region mit beeinflussen. Die Realisierung der Projekte wird bei der siedlungsräumlichen Planung im Hinblick auf die Verortung und die Funktionsbestimmung der Siedlungsbereiche berücksichtigt. 329

Der Grundsatz 5-2 LEP NRW (Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen) zielt auf die Stärkung der metropolitanen Funktionen des Europäischen Metropolraums Nordrhein-Westfalens und auf den Beitrag der mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen in Westfalen-Lippe ab. Zu diesen Wachstumsregionen gehören auch weite Teile der Planungsregion OWL und insbesondere die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn. Durch die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen, insbesondere Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), und den damit verbundenen Entfaltungsmöglichkeiten der Wirtschaft trägt der Regionalplan OWL zur Stärkung der metropolitanen Funktionen des Metropolraums NRW bei. 330

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung wird soweit erforderlich durch kontinuierliche und intensive Abstimmung der siedlungsräumlichen Regionalplanung mit den benachbarten Planungsregionen in Niedersachsen, Hessen und NRW sichergestellt. Staaten grenzen nicht an die Planungsregion OWL an. 331

Siedlungsraum

Das Kapitel 6 des LEP NRW (Siedlungsraum) konkretisiert im Wesentlichen die im ROG enthaltenen siedlungsstrukturbezogenen Grundsätze der Raumordnung und enthält die für die Erarbeitung der siedlungsräumlichen Festlegungen des Regionalplans OWL maßgeblichen Vorgaben in Form von verbindlichen Zielen und abwägungspflichtigen Grundsätzen der Raumordnung. Insbesondere sind dies verschiedene Raumleitbilder, die Vermeidung von Band- und Splittersiedlungen und der Vorrang der Innenentwicklung. Diese Regelungen finden sich insbesondere in den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 6.1 LEP NRW (Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum). Von zentraler Bedeutung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und die Vorgaben in dessen Erläuterungen zur Quantifizierung der Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten. 332

Das Ziel 6.1-1 LEP NRW wird im Regionalplan OWL durch eine – im Verhältnis zum bisherigen Regionalplan – neue Konzeption der Quantifizierung und Verortung der Siedlungsflächen umgesetzt. Die regionalplanerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgte im Regionalplan für den Planungsraum seit jeher durch eine Koppelung von Mengen- und Standortsteuerung. 333

Für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird hierfür ein neuer planerischer Ansatz gewählt. Künftig werden die Siedlungsbereiche nach planerischen Kriterien, unter Beachtung sämtlicher materieller Vorgaben und unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen gem. den Erläuterungen des LEP NRW zeichnerisch im Regionalplan OWL festgelegt. Die in Ziel 6.1-1 Satz 2 des LEP NRW geforderte bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen wird im Zusammenwirken mit den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche durch eine textlich-tabellarische Festlegung von im Planungszeitraum maximal planbaren Bruttobauflächen für Wohnungsbau und Wirtschaft (Flächenkontingente) gemeindescharf in ein verbindliches Ziel der Raumordnung umgesetzt. 334

Ziel dieser neuen Konzeption ist es, für die gemeindliche Bauleitplanung – soweit dies planerisch und in Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen möglich ist – ein auswahlfähiges Flächenangebot für die künftige Siedlungsentwicklung im Regionalplan OWL bereitzustellen; die Kontingentierung der Wirtschafts- und Wohnbauflächen stellt sicher, dass Bauland auf bisher unbebauten Freiflächen nur in der Größe des berechneten Bedarfs ausgewiesen werden kann. Da die zeichnerischen Festlegungen i. d. R. ein auswahlfähiges Flächenangebot enthalten sollen, sind die über den Bestand hinausgehend festgelegten Siedlungsbereiche im Regelfall größer als die in den Flächenkontingenten textlich festgelegten Bedarfe. 335

In OWL gibt es aber auch Teilregionen und Gemeindegebiete, in denen andere vorrangige raumbedeutsame Belange, wie z. B. Überflutungsgebiete, Wald oder hochwertige landwirtschaftliche Produktion, topografische Verhältnisse oder entgegenstehende Ziele des LEP NRW die Festlegung von Siedlungsbereichen so weit beschränken, dass die Größe der Neuausweisungen die errechneten Flächenkontingente unterschreitet. In solchen Fällen können und sollen eventuelle Engpässe bei der Bereitstellung von Bauland durch Intensivierung der Innenentwicklung oder durch interkommunale Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen aufgelöst werden. 336

Das in Grundsatz 6.1-3 LEP NRW formulierte Leitbild der dezentralen Konzentration entspricht im hohen Maße der bereits bestehenden polyzentrischen Siedlungsstruktur von Ostwestfalen-Lippe sowie der festgelegten zentralörtlichen Gliederung im Planungsraum. Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen berücksichtigen 337

den Grundsatz 6.1-3 LEP NRW. Sie stützen das vorhandene System der zentralen Orte und schaffen damit die planerische Voraussetzung dafür, dass diese sich stabilisieren und entwickeln können. Verknüpft wird dieses im Regionalplan OWL zudem mit dem Grundsatz S 2, der auf eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt. Insbesondere in den eher stagnierenden oder schrumpfenden Teilräumen kommt der Konzentration der zukünftigen Entwicklung auf die zentralen Orte mit Blick auf die nachhaltige Sicherung ihrer Funktionen für die Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu.

Die Festlegung der Siedlungsflächen erfolgt auch unter Beachtung des Ziels 6.1-4 LEP NRW (Vermeidung von bandartigen Entwicklungen sowie Splittersiedlungen). Der Vermeidung von bandartigen Entwicklungen dienen darüber hinaus auch die Freiraumfestlegungen, insbesondere die zeichnerisch festgelegten Regionalen Grünzüge. 338

Die planerischen Überlegungen zur Verortung und Abgrenzung der Siedlungsflächen berücksichtigen auch den Grundsatz 6.1-5 LEP NRW und das darin verankerte Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt im Regionalplan OWL. Die zeichnerisch festgelegten Siedlungsräume gewährleisten in Verbindung mit den textlichen Festlegungen wie z. B. Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) und S 8 (Flächensparende Realisierung von GIB) eine kompakte Struktur, die ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen ermöglichen. Insbesondere die festgelegten ASB ermöglichen es den Kommunen, unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem LEP NRW und den ergänzenden Zielen und Grundsätzen im Regionalplan OWL, gemischte Stadtstrukturen zu sichern und weiter zu entwickeln bzw. lokale, gut angepasste Lösungen für bestehende Gemengelagen zu realisieren. Innerhalb großer Siedlungsbereiche wie z. B. in Bielefeld und Paderborn, aber auch im Verdichtungsraum entlang der Autobahn A 2 erfolgte zudem eine regionalplanerische Gliederung durch die Festlegung von Freiraum. Den Übergängen und Schnittstellen zwischen den siedlungsinternen Freiraumsystemen auf der kommunalen bzw. der regionalplanerischen Ebene und dem allgemeinen Freiraum wurde dabei mit Blick auf die Durchgängigkeit eine besondere Beachtung geschenkt. 339

Die räumliche Verortung der Siedlungsbereiche in Verbindung mit ergänzenden zeichnerischen und textlichen Festlegungen z. B. der regionalen Grünzüge und dem Grundsatz F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) dienen dazu, dass erkennbare Grenzen und Übergänge zwischen dem besiedelten und dem unbesiedelten Raum erhalten bzw. neu geschaffen werden können. Mit Blick auf die Sicherung innerstädtischer Grünflächen und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Siedlungsbereich wird neben den zeichnerischen Festlegungen auf die Grundsätze F 7 (Innerstädtische Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) verwiesen. 340

Die festgelegten Siedlungsbereiche im Planungsraum OWL folgen dem Grundsatz zum Vorrang der Innenentwicklung. Durch das Instrumentarium aus Kapitel 4 wird diesem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW ebenso Rechnung getragen wie dem Grundsatz 6.1-7 zur energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung. 341

Der Grundsatz 6.1-8 LEP NRW zur Wiedernutzung von Brachflächen wird im Regionalplan OWL bei der Festlegung der Siedlungsflächen berücksichtigt. Im Planungsraum 342

OWL sind im Vergleich zu anderen Regionen NRWs kaum großflächige Industriebrachen in den ASB und den GIB vorhanden. Eine größere Rolle in der Region spielt hingegen die Konversion von Militärflächen und brachgefallenen Liegenschaften der Deutschen Bahn AG. In enger Abstimmung mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen zur angestrebten Nachnutzung sind diese überwiegend integrierten Standorte mit den entsprechenden siedlungsräumlichen Festlegungen versehen worden. Eine Besonderheit stellt hier das großflächige Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Gütersloh dar. Der dort überwiegend bebaute und baulich vorgeprägte Bereich hat eine zentrale Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und eine bedarfsgerechte Ausstattung der umliegenden Kommunen mit geeigneten Standorten, insbesondere für emittierende Betriebe. Die naturschutzfachlich bedeutsamen Freiflächen auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes werden entsprechend ihrer Funktionen regionalplanerisch gesichert.

Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

Im Kapitel 6.2 LEP NRW (Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche) werden Vorgaben gemacht, die durch die Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans OWL konkretisiert wurden. Insbesondere erfolgte die Festlegung der Siedlungsbereiche unter Berücksichtigung der identifizierten zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (Grundsatz 6.2-1 LEP NRW; Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 6.2-3 (Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven). Entsprechend der Vorgabe aus dem LEP NRW wurde die Siedlungsentwicklung auf diese Siedlungsbereiche ausgerichtet, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Neue ASB schließen in der Regel daran an. Bei der Verortung von Siedlungsbereichen wurden zudem die vorhandenen Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gemäß Grundsatz 6.2-2 LEP NRW (Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs) berücksichtigt. 343

Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Im Kapitel 6.3 LEP NRW (Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) sind konkrete raumordnerische Vorgaben an die Regional- und Bauleitplanung formuliert. Daneben ist in Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) die zentrale Aufgabe definiert, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Für den Regionalplan ist ein entsprechendes Konzept erarbeitet worden (s. Kapitel 4.1).Der Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW (Umgebungsschutz) wurde bei der Standortauswahl und dem Zuschnitt der den GIB benachbarten Nutzungen Rechnung getragen. Neue GIB wurden gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) i. d. R. unmittelbar anschließend an vorhandene Siedlungsbereiche festgelegt. 344

Großflächiger Einzelhandel

Im Kapitel 6.5 LEP NRW (Großflächiger Einzelhandel) sind aus Sicht der Regionalplanung alle raumordnerischen Aspekte des großflächigen Einzelhandels abschließend durch entsprechende Ziele und Grundsätze behandelt, sodass eine Behandlung der Thematik Einzelhandel im Regionalplan OWL nicht durch weitergehende Festlegungen erfolgt. Auf den am 25. März 2022 veröffentlichten Erlass des Landes NRW zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben sowie für Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen 2021) wird an dieser Stelle hingewiesen. 345

3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan

3.2.1 Zeichnerische Festlegungen

Die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsraum im neu aufzustellenden Regionalplan OWL wird entsprechend der Vorgaben in den Zielen 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) durch die Festlegung der möglichen Standorte der künftigen Siedlungsentwicklung in der Region planerisch gesichert. Dies geschieht im Wesentlichen durch die zeichnerische Darstellung von ASB und GIB – die sowohl die vorhandenen Siedlungsflächen als auch ein Flächenangebot für künftige Siedlungsnutzungen umfassen – und wird durch die Festlegung von Flächenkontingenten für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen ergänzt. 346

Die Siedlungsbereiche werden nach planerischen Kriterien, unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zeichnerisch festgelegt. Zu den planerischen Kriterien gehören insbesondere 347

- → das Freihalten von Freiraumbereichen, die dem Natur- und Landschaftsschutz, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung, dem Verkehr oder dem Abbau von Bodenschätzen vorbehalten sind, 348
- → die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Siedlungsbereiche mit einer gebündelten Infrastrukturausstattung und 349
- → die Berücksichtigung der Erfordernisse von Klimaschutz- und -anpassung und dem Schutz der Kulturlandschaften sowie 350
- → Netzausbau und Transportleitungen. 351

Die zeichnerischen Festlegungen werden in ihrer Größe nicht auf den rechnerisch ermittelten Bedarf (einschließlich Planungs- bzw. Flexibilitätszuschläge) beschränkt. Regionalplanerisches Ziel ist eine Flexibilisierung der planerischen Handlungsoptionen für die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der im Regionalplan OWL und im LEP NRW definierten Vorgaben. Dieses erfolgt auch unter Berücksichtigung und in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen. 352

Mit der angestrebten Flexibilisierung wird dem Wunsch der kommunalen Familie Rechnung getragen, im Regionalplan OWL mehr Handlungsoptionen zur Entwicklung und Mobilisierung von neuen Bauflächen und Baugebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erhalten. Neben einer Beschleunigung und einer Verbesserung der Mobilisierbarkeit von Bauflächen und Baugebieten zielt die Flexibilisierung auch auf eine dämpfende Wirkung der Bodenpreisentwicklung. 353

Berücksichtigt wird ferner, dass der LEP NRW in seinen Erläuterungen der Regionalplanung Vorgaben für Berechnungsmethoden zur rechnerische Ermittlung der Bedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen macht. Flächenbedarfe für weitere, in den Siedlungsbereichen zu verortende Nutzungen, wie z.B. öffentliche Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen werden nach dem LEP NRW nicht rechnerisch ermittelt. Diese Nutzungsansprüche sind bei den Planungsüberlegungen für die zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche im Regionalplan OWL berücksichtigt worden. Mit Blick auf den Klimawandel und die Klimafolgenanpassung wird zudem davon ausgegangen, dass innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche mit einem steigenden Flächenbedarf für die sogenannte grüne und blaue Infrastruktur zu rechnen ist. 354

In den zersiedelten Räumen der Kreise Herford und Minden-Lübbecke sowie in Teilen des Kreises Paderborn und des Kreises Lippe sind bauleitplanerisch gesicherte Flächen, bestehende Siedlungsansätze sowie überwiegend baulich geprägte Bereiche in die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche des Regionalplans OWL einbezogen worden. Die zeichnerische Abgrenzung im regionalplanerischen Maßstab erfolgte mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur im Sinne des Grundsatzes 6.1-5 LEP NRW (Leitbild „nachhaltige europäische Stadt"), des Leitbilds der „dezentralen Konzentration" im Sinne des Grundsatzes 6.1-3 LEP NRW und entsprechend des Grundsatzes 6.2-1 LEP NRW (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Die Steuerung der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW erfolgt dabei von „innen nach außen". 355

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke bedeutet dieses, dass in einigen Kommunen Flächen erstmalig zeichnerisch als ASB oder GIB festgelegt werden, in denen bereits bauliche Nutzungen und Anlagen vorhanden sind (u.a. größere ehem. Hofstellen) bzw. es sich um Flächen handelt, die durch die bestehende, angrenzende Bebauung vorgeprägt sind. In diesen Fällen kann häufig die vorhandene technische Infrastruktur für die weitere Siedlungsentwicklung genutzt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die bereits bebauten Flächen innerhalb der neu festgelegten Siedlungsbereiche nicht zur Deckung des ermittelten Bedarfs an neuen Wohnbau- und Wirtschaftsflächen zur Verfügung stehen. 356

Im südlichen Bereich von OWL, insbesondere im Kreis Höxter, sind im Regionalplan OWL in einigen Kommunen ausschließlich ASB als Siedlungsbereiche festgelegt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der vorhandenen siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen, die durch eine eher kleinteilige, mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur sowie dem engen nebeneinander von Wohnen und Arbeiten geprägt sind. In den Kommunalgesprächen und in den kommunalen Fachbeiträgen haben die Kommunen schlüssig den Bedarf an geeigneten Standorten insbesondere für wohnverträgliche Gewerbebetriebe dargelegt. Mit Blick auf die ermittelten Bedarfe für Wirtschaftsflächen bedeutet dieses, dass die Bedarfe dort innerhalb der festgelegten ASB zu verorten sind, sofern sie nicht in eine interkommunale Flächenentwicklung eingebracht werden. Vereinbar ist dieses auch mit Blick auf die Festlegungen im Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot). Dort ist geregelt, dass die zeichnerisch festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe dienen. 357

Die zeichnerische Festlegung der Siedlungsbereiche (ASB und GIB) im Regionalplan OWL erfolgt daher – insbesondere in Gemeinden mit hohen rechnerischen Siedlungsflächenbedarfen oder -potentialen für die Aufnahme von Siedlungsflächenquantitäten benachbarter Gemeinden – in Form einer größeren räumlichen Kulisse möglicher Siedlungsflächen, als rechnerisch für Wohnbau und Wirtschaft ermittelt. Dies gilt nur, sofern die naturräumlichen, verkehrlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sowie fach- bzw. raumordnungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung wird neben der Festlegung von Flächenkontingenten als Obergrenzen (s. Ziele S 9 und S 11) durch ein differenziertes Steuerungssystem aus Zielen und Grundsätzen im Regionalplan OWL und im LEP NRW gesichert. Im Zusammenhang mit dem Regionalplan OWL sind insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze zu nennen: Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), Ziel S 7 (Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), 358

Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB), Ziel S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen), Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen), Grundsatz F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), Grundsatz F 5 (Bodenschutz), Grundsatz F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), Grundsatz F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), Grundsatz F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), Grundsatz F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und Grundsatz F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung).

Entsprechend der Vorgabe des § 32 Abs. 1 LPlG DVO erfolgen die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL im Maßstab 1:50.000 auf der Kartengrundlage der topographischen Karte DTK50 (Digitale Topographische Karte 1:50.000). Der Anbieter dieses Kartenwerks, Geobasis NRW, erläutert in seiner Produktbeschreibung, dass in der DTK50 die wesentlichen topographischen Sachverhalte in generalisierter Form dargestellt werden. So werden beispielsweise in Siedlungsflächen nur noch eine Auswahl bestimmter Gebäude dargestellt. Die Lagegenauigkeit beträgt ± 20 - 40 m. Wegen des kleinen Maßstabs und der deshalb erforderlichen topografischen Generalisierung der dargestellten Objekte und Flächen sind die Karteninhalte grob dargestellt und lassen deshalb i. d. R. keine detailgenauen bzw. parzellenscharfen planerischen Ausweisungen zu. 359

Die flächenhaften zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zur siedlungsräumlichen Entwicklung haben vor diesem Hintergrund einen groben, arrondierenden und den kleinräumigen Betrachtungsmaßstab ausblendenden Charakter und lassen i. d. R. keine exakte Übertragung ihrer Begrenzungen in die Kartengrundlagen nachfolgender Planungsebenen zu. 360

Dies bedeutet, dass bei der Anpassung von Bauleitplanungen an die siedlungsräumlichen Festlegungen des Regionalplans OWL die Abgrenzung von Bauflächen oder Baugebieten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist und hierbei der in den Siedlungsbereichsgrenzen zum Ausdruck kommende Planungswille des Plangebers zu interpretieren ist. 361

Ein solcher Konkretisierungs- bzw. Interpretationsspielraum besteht nicht, wenn der Regionalplan OWL die Grenzen von siedlungsräumlichen zeichnerischen Festlegungen entlang von topographischen Zäsuren, die in der Kartengrundlage und in der Realität deutlich zu erkennen sind, verläuft. Solche topografischen Zäsuren können insbesondere größere, i. d. R. klassifizierte Straßen, Bahnlinien, fließende Gewässer oder Waldränder sein. Wirtschaftswege, Straßen zur inneren Erschließung von Baugebieten, unterirdische Leitungstrassen sowie Parzellen-, Gemarkungs- oder Gemeindegrenzen sind keine für die Konkretisierung von Siedlungsbereichsgrenzen relevanten Zäsuren. Der Interpretationsspielraum ist dann wesentlich eingeschränkt, wenn die Grenze der siedlungsräumlichen Darstellung entlang von Grenzen benachbarter freiräumlicher Festlegungen mit der Wirkung eines Vorranggebietes verläuft, z. B. Überschwemmungsbereiche, Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur oder Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Hier sind die entsprechenden Vorrangfunktionen zu beachten. 362

3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen

Das ROG gibt vor, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne – und damit auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL – unterschiedliche Anforderungen an den 363

Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sind sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen ist. Dabei sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dies gilt für öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene – hier des Regionalplans – erkennbar und von Bedeutung sind.

Berücksichtigung öffentlicher Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen

364 Die für die siedlungsräumlichen Festlegungen des Regionalplans OWL relevanten öffentlichen Belange ergeben sich zunächst aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen und Plänen, insbesondere auch aus Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im ROG und im LEP NRW. Zusätzlich hat die Regionalplanungsbehörde das Abwägungsmaterial hinsichtlich der öffentlichen Belange bereits im Vorfeld der Entwurfserarbeitung durch das Einholen zahlreicher Fachbeiträge, durch eigene Ermittlungen (insbesondere Bedarfsermittlungen für Wohnungsbau und Wirtschaft), durch die Umweltprüfung und durch die Durchführung von Kommunalgesprächen mit den Verwaltungen aller Kommunen in OWL zusammengestellt. Schließlich werden die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange durch die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG sowie durch das Ergebnis der Umweltprüfung komplettiert und weiter konkretisiert.

365 Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken i.d.R. die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dieses unterstützt die Zielsetzung im Regionalplan OWL, eine Flexibilisierung der planerischen Handlungsoptionen für die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der im Regionalplan OWL und im LEP NRW definierten Vorgaben vorzunehmen.

366 Der Regionalplan OWL setzt dies um, indem er für die bauleitplanerische Umsetzung und damit für die Ausübung der grundgesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit ein auswahlfähiges Flächenangebot für erforderliche siedlungsräumliche Nutzungen bereitstellt, soweit konkurrierende Nutzungsansprüche, z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz, Wald oder Verkehrsplanungen, einem solchem Flächenangebot nicht entgegenstehen. Er sichert damit Entwicklungspotenziale für die Siedlungsentwicklung und hält im Hinblick auf siedlungsräumliche Nutzungen Gestaltungsmöglichkeiten für die Siedlungsplanung langfristig offen.

367 Eine pauschale und für alle Kommunen der Planungsregion OWL zutreffende Festlegung einer bestimmten Größe des Flexibilitätszuschlags ist angesichts der unterschiedlichen Bedarfe und planerischen Rahmenbedingungen (Topographie, Siedlungsform, Art und Intensität der Freiraumnutzungen, Agrarstruktur) nicht möglich.

368 Die räumliche Größe und die Form der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche einschließlich der Flexibilitätszuschläge beachtet die Festlegungen des LEP NRW und berücksichtigt die rechnerischen Siedlungsflächenbedarfe für Wohnungsbau und Wirtschaft, die Entwicklungsvorstellungen der Kommunen und Fachplanungsträger (Gegenstromprinzip) und die freiräumlichen und ökologischen Funktionen des Planungsraums.

Die mit den geplanten zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen konkurrierenden Nutzungen betreffen in erster Linie Freiraumnutzungen auf bislang nicht siedlungsräumlich genutzten Freiflächen. 369

Die nach dem Flächenanteil gewichtigste Freiraumnutzung ist in OWL die Landwirtschaft, die besondere Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, zunehmend aber auch für die Bereitstellung erneuerbarer Energieträger hat. Dieser Bedeutung wird der Regionalplan OWL in weiten Teilen des Planungsraums mit der Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, die im Wesentlichen Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen beinhalten, und zusätzlich von landwirtschaftlichen Kernräumen, die aufgrund ihrer besonders günstigen agrarstrukturellen Eigenschaften der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein sollen, gerecht. Er setzt damit Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft) und Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) um. 370

Insbesondere in überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Ortslagen hat die Siedlungsentwicklung die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Existenz- und Entwicklungsbelange in den Blick zu nehmen. Wegen der besonderen Bedeutung landwirtschaftlicher Betriebe für die Gestaltung und Sicherung der Kulturlandschaft ist auf den Schutz der Standorte bei konkurrierenden Planungen ein besonderes Augenmerk zu richten. 371

Im Anschluss an die vorhandenen Siedlungsbereiche – und in Einzelfällen auch an verkehrlich lagegünstigen Standorten ohne unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche – enthält der Regionalplan dagegen siedlungsräumliche Festlegungen, um entsprechend den Vorgaben des LEP NRW ein bedarfsgerechtes Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Er trifft damit in diesen Bereichen auf der Ebene der Regionalplanung die planerische Entscheidung zugunsten der Siedlungsnutzung und stellt damit zugleich freiraumbezogene und insbesondere die landwirtschaftlichen Belange zurück. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung werden mit der Festlegung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche auch die im Grundsatz 7.1-1 LEP NRW (Freiraumschutz) genannten Freiraumfunktionen gesichert und das Ziel 7.1-2 LEP NRW (Freiraumsicherung in der Regionalplanung) mit seinem Planungsauftrag zur Freiraumsicherung umgesetzt. 372

Der Regionalplan OWL berücksichtigt bei seinen zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen die ökologischen Funktionen des Raums entsprechend ihrem Gewicht. Flächen mit besonders hochwertigen ökologischen Funktionen in regionalplanerisch relevanter Größenordnung (vgl. LPlG DVO) werden durch Siedlungsbereichsfestlegungen in aller Regel nicht überplant. Dies betrifft insbesondere Wald, Flächen der Stufe 1 des Biotopverbundes, Natura 2000-Flächen und Oberflächengewässer mit ihren als Überschwemmungsgebiete ausgewiesenen Retentionsräumen. Soweit die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen Flächen mit ökologisch relevanten Funktionen beinhalten, z. B. Waldinseln, Gewässer, kleinere oder linienhafte Strukturen des Biotopverbundes, ist damit keine abschließende Entscheidung über die bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen verbunden. Denn die Vorrangnutzungen in den Siedlungsbereichen enthalten auch Frei- und Grünflächen, die insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel oder zur räumlichen Gliederung der Bauflächen oder aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben (Hochwasserschutz) bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Siedlungsbereiche erforderlich sein können. 373

Zusätzlich enthält der Regionalplan OWL in den Grundsätzen F 8 und F 27 Vorgaben zur Erhaltung des Biotopverbunds und von kleinen Waldparzellen im Siedlungsraum. 374

Nach den Vorgaben des ROG und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) muss die Regionalplanung das Ziel der Verringerung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen berücksichtigen. Der LEP NRW hat hierzu in den Kapiteln 6 (Siedlungsraum) und 7 (Freiraum) weitere Festlegungen getroffen. Der Regionalplan OWL setzt diese Vorgaben um, indem er zum einen festlegt, dass Siedlungsplanungen auf Freiflächen nur bei einem Mangel an verfügbaren Baulandreserven erfolgen dürfen und zum anderen für erforderliche Bauleitplanungen für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen gemeindebezogen Obergrenzen für Flächengrößen im Sinne eines Flächenkontingents festlegt. 375

Die in Grundsatz 8.2-3 LEP NRW genannten Abstände von mindestens 400 Metern von neuen Siedlungsbereichen zu Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr sind bei der zeichnerischen Festlegung abwägend berücksichtigt worden und können in der Regel eingehalten werden. Bereits bauleitplanerisch umgesetzte ASB und GIB sind von vorhandenen Höchstspannungsleitungen nur am Rande betroffen. Bei Neufestlegungen von ASB und GIB liegen nur punktuelle, in der Regel randliche Betroffenheiten vor. Durch die Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung wird den Kommunen die Möglichkeit einer flexiblen Inanspruchnahme des Siedlungsraums und damit auch der Berücksichtigung von ausreichenden Abständen zu Höchstspannungsfreileitungen auf den nachfolgenden Planungsebenen eröffnet. Gleiches gilt für die Netzentwicklungsplanung, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar ist. 376

Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen

Im Rahmen der Abwägung muss die Regionalplanung auch private Belange – soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung offenbar und von Bedeutung sind – erkennen und ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigen. Dabei kann sich die Regionalplanung nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahr 2016 (Az. 4 BN 41.15) grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen. 377

Die siedlungsräumlichen Festlegungen des Regionalplans OWL entfalten unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie gegenüber Privatpersonen, soweit sie planfeststellungsbedürftige raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen beabsichtigen. In ausgeübte und bestandsgeschützte Nutzungsbefugnisse von Privatpersonen greifen Festlegungen des Regionalplans nicht ein. 378

Trotzdem bedeuten zielförmige Festlegungen des Regionalplans OWL insoweit eine Inhalts- und Grenzenbestimmung des Eigentums, als raumbedeutsame Vorhaben privater Grundstückseigentümer im bauplanungsrechtlichen Außenbereich den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Dies hat zur Folge, dass raumbedeutsame Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen dann nicht zugelassen werden können, wenn sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Funktionen nicht vereinbar sind. Solche raumbedeutsamen Vorhaben können beispielsweise größere Abgrabungen oder Aufschüttungen, Windenergieanlagen, größere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, größere Biomasseanlagen, größere Gewächshausanlagen oder Ver- und Entsorgungsanlagen sein. 379

Ob ein konkret beantragtes Vorhaben raumbedeutsam ist und es mit den Vorrang- 380

nutzungen innerhalb der Siedlungsbereichsfestlegung vereinbar ist, wird abschließend im gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren entschieden.

Regionalplanerisch ist der Ausschluss von raumbedeutsamen und mit den Vorrangnutzungen nicht vereinbaren Vorhaben gewollt, weil nur so die betroffenen Flächen dauerhaft für die regionalplanerisch festgelegten Vorrangnutzungen gesichert werden können. Der Regionalplan OWL wird damit seiner Aufgabe, Vorsorge für bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, gerecht. 381

Nicht raumbedeutsame Vorhaben sind von der Ausschlusswirkung nicht betroffen; dabei kann es sich beispielsweise um die Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Anlagen oder die in § 35 Abs. 4 Ziffern 1 bis 6 BauGB genannten sonstigen Vorhaben handeln. Darüber hinaus kann die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB für bestimmte bauliche Maßnahmen des Bundes oder des Landes gemäß § 37 BauGB, für bestimmte bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung gemäß § 38 BauGB oder für bestimmte Fachplanungsvorhaben (Stromleitungen) aufgrund fachrechtlicher Vorschriften entfallen. Für raumbedeutsame fachplanerische Vorhaben gelten dann die Raumordnungsklauseln des jeweiligen Fachrechts. 382

Mittelbar sind die privaten Belange von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten durch Siedlungsbereichsfestlegungen betroffen, weil die Flächen innerhalb von Vorranggebieten durch nachfolgende Bauleitplanungen der Kommune für Siedlungsnutzungen ausgewiesen und entsprechend festgesetzt werden können. Bei der Realisierung können bisherige Nutzungen ggf. nicht mehr weitergeführt werden. Auch wenn viele Eigentümer den mit der Planung von Siedlungsnutzungen i. d. R. verbundenen Wertzuwachs der Grundstücke grundsätzlich begrüßen dürften, geht die Regionalplanung davon aus, dass die Grundstückseigentümer teilweise die Beibehaltung der bisherigen Grundstücksnutzung wünschen und ihr Grundeigentum nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stellen wollen. Dies zeigt die Erfahrung in vielen Kommunen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen. 383

Auch bei fehlendem Grundeigentum kann die Gemeinde auf der Grundlage von rechtskräftigen Bebauungsplänen in Anwendung der Instrumente des BauGB Siedlungsentwicklungen planen und umsetzen. Ein möglichst auswahlfähiges Flächenangebot im Regionalplan OWL soll die planende Kommune allerdings in die Lage versetzen, von der Nutzung der o. g. Instrumente abzusehen und flexibel und ohne vorherige Regionalplanänderung auf alternative Flächen zugreifen zu können. Damit kann sie auch das Grundeigentum von Privatpersonen, die eine Weiternutzung ihrer bisherigen Grundstücksnutzungen, i. d. R. Landwirtschaft, anstreben, schonen. 384

Gesamtabwägung mit Blick auf Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans OWL ist gemäß der Vorgabe des § 8 Abs. 1 ROG ein Umweltbericht erstellt worden (s. Kapitel 1.7). Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt, wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung der Ausweisung von ASB und GIB einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren (vgl. Kapitel 2 des Umweltberichts). 385

Diese Prüfung ist in Form von Steckbriefen (siehe Anhänge B und C des Umweltberichts) dokumentiert, die unter Berücksichtigung des Abstraktionsgrades sowie der Maßstabsebene des Regionalplans für die jeweilige Planfestlegung eine schutzgutübergreifende und zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen enthalten. Auf die Methodik der Umweltprüfung wird an 386

dieser Stelle verwiesen. Die Inhalte des Umweltberichtes sowie der eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Gesamtabwägung eingestellt. Bei einigen Flächen, die im Regionalplan OWL aufgrund ihrer siedlungsräumlichen Eignung als ASB und GIB festgelegt sind, sind im Zuge der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt worden (roter Steckbrief).

Mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans OWL wird in Kenntnis der für jede einzelne umweltgeprüfte Fläche vorliegenden Bewertung der Umweltauswirkungen festgestellt, dass der im Regionalplan OWL festgelegten siedlungsräumlichen Entwicklung ein höheres Gewicht beigemessen wird als den betroffenen Schutzgütern. Berücksichtigt wurde dabei, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, ein differenziertes Instrumentarium zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung steht (z. B. baugebietsbezogene Festsetzungen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen). In den Steckbriefen des Umweltberichts werden zudem für jede einzelne Fläche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargelegt. Diese sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisieren. 387

Ferner wurde berücksichtigt, dass die festgelegten Siedlungsflächen nicht vollständig einer baulichen Nutzung zugeführt werden müssen, sondern auch Grün- und Freiflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die sogenannte blaue und grüne Infrastruktur beinhalten können. 388

Zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 enthält der Regionalplan OWL insgesamt 43 Ziele und Grundsätze, die auf den nachfolgenden Ebenen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Diese beinhalten ausdrücklich auch differenzierte regionalplanerische Festlegungen zum Schutz und zur Entwicklung der Freiraumbelange im Siedlungsbereich. Im Zusammenhang mit der Überlagerung von Siedlungsflächen und Überschwemmungsbereichen wird beispielsweise im Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) festgelegt, dass der Belang des Hochwasserschutzes Vorrang vor dem Belang der Siedlungsentwicklung hat. 389

Zudem unterliegt die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen in Kapitel 3 des Regionalplans OWL steuern und regulieren die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplan regeln den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW für den Siedlungsraum in Kapitel 6, insbesondere zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. 390

Entkopplung der Mengen- und Standortsteuerung vor dem Hintergrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Mit Blick auf den angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien und den sich daraus ergebenden Flächenansprüchen sind die geplanten zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen einer Analyse und Bewertung unterzogen worden. 391

Das WindBG gibt den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Bezug auf die Windenergie vor, welche in NRW durch die Festlegung von Teilflächenziele im LEP NRW auf die einzelnen Planungsregionen aufgeteilt wurden. Gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) sind für NRW insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) festzulegen. Für die Planungsregion Detmold sind dies mindestens 13.888 ha. 392

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Regionalplans OWL die im Regionalplan OWL vorgenommene Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung und der damit einhergehende Flexibilitätsspielraum für kommunale Entwicklungen die für den Ausbau der Windenergie notwendige Flächenauswahl in OWL nicht erheblich beeinträchtigt oder erschwert. Diese Bewertung erfolgt auch unter Beachtung der Vorgaben des § 2 EEG. Mit Blick auf die Berücksichtigung der einzelnen Siedlungsbelange wird auf die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 393

3.2.3 Textliche Festlegungen

Die regionalplanerische Festlegung der Siedlungsbereiche muss mit der Vorgabe des Ziels 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) zur bedarfsgerechten Festlegung der Siedlungsbereiche und damit zur Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung vereinbar sein. 394

Hierzu definieren textliche Festlegungen für jede Kommune in der Planungsregion OWL die im Planungszeitraum maximal mögliche Inanspruchnahme von Freiflächen für siedlungsräumliche Bauleitplanungen. Die Festlegungen enthalten im Anhang 1 in tabellarischer Form Flächenkontingente in Hektar (ha) Bruttobauland für Wirtschaftsflächen und Wohnbauflächen. Die Flächenkontingente sollen in regelmäßigen Abständen, spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans, überprüft und neu beurteilt werden. 395

Ergänzend werden folgende Regelungen in den Regionalplan aufgenommen: 396

- → Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11). 397
- → Für die regionalplanerische Steuerung der Flächenkontingente ist eine Anrechnungsregelung erforderlich; damit wird geregelt, welche Bauflächen bzw. Baugebiete in welchem Umfang auf die Wirtschafts- bzw. Wohnungsbauflächen angerechnet werden (s. Ziele S 9, S 11). 398
- → Eine Ausnahme ermöglicht es, das gemeindliche Flächenkontingent unwesentlich zu überschreiten, wenn vor Ablauf des Planungszeitraums und trotz der Überprüfung im Fünf-Jahres-Rhythmus das festgelegte Flächenkontingent für Wirtschafts- oder Wohnungsbauflächen erschöpft ist und keine verfügbaren Flächenreserven zur Verfügung stehen (s. Ziele S 9, S 11). 399
- → Zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur Auflösung von Flächenengpässen in Kommunen mit hohem Bedarf und geringen Flächenpotentialen können Kommunen ihr Flächenkontingent für Wirtschafts- oder Wohnungsbauflächen ganz oder teilweise in interkommunale Bauleitplanungen 400

für Gewerbe- oder Wohnbauflächen in benachbarten Kommunen einbringen (s. Ziele S 11, S 13).

→ Um eine flächensparende Siedlungsentwicklung sicherzustellen, wird zur Konkretisierung der bestehenden landesplanerischen und gesetzlichen Vorgaben festgelegt, dass bei der bauleitplanerischen Entwicklung von Wirtschaftsflächen aus den im Regionalplan festgelegten GIB vorrangig emittierende große und mittlere Produktionsbetriebe zugelassen werden (s. Ziel S 7). 401

→ Die Inanspruchnahme von Freiflächen darf nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen (s. Ziele S 9, S 11). 402

3.2.4 Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans

Die Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung erfolgt durch die kommunale Bauleitplanung. Die Gemeinden können nach ihren voraussehbaren Bedürfnissen Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan darstellen (§ 5 BauGB). Dabei können sie aus der überörtlichen Sicht die zu beplanenden Flächen aus der im Regionalplan enthaltenen, zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche auswählen. 403

Die Größe der im Planungszeitraum bis 2042 des Regionalplans umsetzbaren Bruttobaulandflächen für die Neubebauung bisheriger Freiflächen ergibt sich aus den dort für jede Kommune tabellarisch festgesetzten Kontingenten für Wirtschaftsflächen und für Wohnungsbauflächen (Flächenkontingent). 404

Die im Flächennutzungsplan für eine Neubebauung auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen vorgesehenen Wohnbauflächen bzw. die WR-, WS-, WA-, und WB-Baugebiete (einschließlich zugehöriger innerer Erschließung) werden auf das Kontingent an Wohnungsbauflächen vollständig angerechnet. Die für eine Neubebauung auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen vorgesehenen gewerblichen Bauflächen bzw. die GE- und GI-Baugebiete werden (einschließlich innerer Erschließung) vollständig auf das Kontingent der Wirtschaftsflächen angerechnet. Die für eine Neubebauung vorgesehenen gemischten Bauflächen bzw. die MI-Baugebiete werden zur Hälfte auf das Kontingent der Wirtschaftsflächen und zur Hälfte auf das Kontingent der Wohnungsbauflächen angerechnet. 405

Die für eine Neubebauung auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen vorgesehene Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete werden nach der konkret vorgesehenen Zweckbestimmung auf die Wirtschafts- oder Wohnungsbauflächen angerechnet. Bei MK, MU und MD-Baugebieten handelt es sich i. d. R. um bestandsüberplanende Bauleitplanungen, die insoweit nicht auf die Wirtschafts- oder Wohnungsbauflächen angerechnet werden müssen. 406

Bauleitplanungen, die bereits bestehende bauliche Nutzungen überplanen und keine neue Inanspruchnahme von bisher unbebauten Freiflächen vorbereiten, sowie die Überplanung von Baulücken, die kleiner als 0,2 ha sind, sind nicht auf die Flächenkontingente anzurechnen. 407

Siedlungsplanungen, die weder Wohnungsbauflächen noch Wirtschaftsflächen zum Gegenstand haben, z. B. Schulen, Sportanlagen, Parks, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, sind wie Bauflächen und Baugebiete flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten (s. Satz 1 von Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und i. d. R. innerhalb 408

der dargestellten ASB oder GIB unterzubringen; sie werden allerdings nicht auf das Bedarfskontingent für Wohnungsbau- oder Wirtschaftsflächen angerechnet, weil sie nicht Gegenstand der Flächenbedarfsermittlung sind.

Die Neukonzeption der siedlungsräumlichen Festlegungen bedeutet keinen Verzicht auf eine regionalplanerische Steuerung der künftigen Standorte der Siedlungsentwicklung in der Region OWL, da auch künftig raumbedeutsame Siedlungsplanungen, abgesehen von Entwicklungen in Ortsteilen im Freiraum und von Entwicklungen auf der Grundlage der Ausnahmen von Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum), i.d.R. nur innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche möglich sind. Allerdings wird die Steuerungswirkung dadurch verringert, dass die für die Bauleitplanung zur Verfügung stehende Gebietskulisse für Siedlungsplanungen vergrößert wird. Dies ist aus der Sicht der Regionalplanungsbehörde akzeptabel, weil die flankierenden textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL, aber auch zahlreiche gesetzliche und fachplanerische Vorgaben eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung sicherstellen. 409

Im Vergleich zur bisher im Regionalplan üblichen Standort- und Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch räumlich begrenzende zeichnerische Darstellungen bedeutet die beabsichtigte Neukonzeption keinen weitergehenden, sondern einen geringeren Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit durch regionalplanerische Festlegungen, weil bei Wahrung des Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ein größeres Flächenangebot bei der Auswahl von alternativen Flächen für gemeindliche Entwicklungsabsichten gewährleistet wird. 410

3.3 Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge

Die im Regionalplan OWL zu treffenden Festlegungen für Wohnen und Daseinsvorsorge machen den Großteil der für die Siedlungsentwicklung erforderlichen Festlegungen aus. Nach Anlage 3 zur LPlG DVO umfasst der Siedlungsraum Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Dies bedeutet, dass sowohl Teilgebiete mit bereits bestehenden Nutzungen (Bestand) als auch Teilgebiete, die erst zukünftig Siedlungsfunktionen erfüllen sollen, als Siedlungsraum darzustellen sind (Planung). 411

3.3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Zeichnerisch werden für die Siedlungsfunktionen Wohnen und Daseinsvorsorge im Wesentlichen die ASB als Vorranggebiete festgelegt, soweit die Flächengröße für entsprechende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen – jedenfalls im Regelfall – 10 ha überschreitet. Darüber hinaus sind in Ziel 2-4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) bedarfsgerechte und an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklungen in Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum möglich. 412

Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der ASB sind nach der Planzeichendefinition: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. 413

Diese vorrangigen Nutzungen und Funktionen setzen sich in ASB gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen durch, wenn sie mit den Vorrangnutzungen nicht vereinbar sind. Mit der zeichnerischen Festlegung von ASB werden innerhalb dieser Bereiche diese Nutzungs- und Funktionsfestlegungen 414

sowie deren Rechtswirkungen gem. ROG zu Inhalten des Regionalplans und damit zu verbindlichen Zielen der Raumordnung. Hinzu kommen die textlichen Ziele des Regionalplans OWL und des LEP NRW, die auf die Gebietskulisse der regionalplanerisch dargestellten ASB Bezug nehmen.

Die Flächen für Wohnen als Teil des ASB umfassen i.d.R. die in den Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete sowie Mischbauflächen und Mischgebiete. Hinzu kommen die Wohnfolgeeinrichtungen, die in den Bauleitplänen i.d.R. als Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden, sowie bauleitplanerisch entsprechend ausgewiesene Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Hierbei kann es sich auch um Waldflächen, Parks, Kleingärten oder Gewässerflächen handeln, die nicht nur der Naherholung und der städtebaulichen Gestaltung, sondern auch der Anpassung von Siedlungsflächen an die Folgen des Klimawandels dienen (Kaltluftleitung und -entstehung, Überflutungsschutz, Niederschlagswasserversickerung). 415

Zu den vorrangigen Nutzungen und Funktionen innerhalb von ASB gehört nach der LPlG DVO auch wohnverträgliches Gewerbe. Dies bedeutet, dass zum einen innerhalb der Bestandgebiete der ASB entsprechende gewerbliche Nutzungen vorhanden sein dürfen; zum anderen bedeutet es aber auch, dass auf bisher unbebauten Freiflächen der ASB gewerbliche Nutzungen neu geplant werden können. Solche gewerblichen Neuausweisungen innerhalb von ASB müssen allerdings wohnverträglich ausgestaltet werden, d.h. benachbarte wohnbauliche oder andere immissionsempfindliche Nutzungen müssen durch planerische Vorkehrungen und Maßnahmen vor Immissionen geschützt werden. Sofern der Immissionsschutz gewährleistet wird, können innerhalb dieser neu ausgewiesenen Gewerbegebiete auch emittierende gewerbliche Betriebe oder Betriebsanlagen untergebracht werden. 416

Öffentliche und private Dienstleistungen sind ebenso innerhalb von ASB vorrangige Funktionen. Es handelt sich hier i.d.R. um öffentliche und private Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Servicebetriebe, freie Berufe oder Handwerksbetriebe. 417

Für die rechtssichere Umsetzung der aus der ASB-Darstellung resultierenden Vorgaben der Planzeichendefinition und der auch für die Bauleitplanung unmittelbar geltenden Vorgaben des LEP NRW werden in den Regionalplan OWL zusätzlich konkretisierende Festlegungen aufgenommen. 418

Die ASB werden gem. den Vorgaben der Planzeichendefinition als Vorranggebiete festgelegt. Die Festlegung als Vorranggebiete und damit als zielförmige, von den Planadressaten (Bauleitplanung, Fachplanung) strikt zu beachtende planerische Vorgabe ist erforderlich, um die ausgewiesenen Flächen von raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten und damit die Entwicklungspotentiale dieser Flächen als geeignetes Flächenangebot für Siedlungsnutzungen und hier insbesondere für Wohnen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu sichern. 419

Die ergänzend zu den zeichnerischen Ausweisungen textlich festgelegten Vorrangnutzungen entsprechen den Inhalten der Anlage 3 zur LPlG DVO; der Regionalplan OWL macht sich die in Ziffer 1.a) der Planzeichendefinition angegebenen Nutzungen als Vorrangnutzungen in den festgelegten ASB zu eigen, weil sie dort aus regionalplanerischer Sicht siedlungsräumlich, verkehrlich und umweltverträglich sinnvoll angesiedelt werden können. Der kommunalen Bauleitplanung stellt der Regionalplan OWL damit ein weites Spektrum an Nutzungen und Funktionen zur Verfügung. Raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen, die mit den festgelegten Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbar sind, sind in ASB ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der Vorschrift in § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB auch für 420

raumbedeutsame Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 421

Ziel S 1

Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. 422

Erläuterung

Nach den Vorgaben der LPlG DVO (Planzeichendefinition Nr. 1.a)) sind ASB mit der Rechtswirkung von Vorranggebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Mit der Festlegung als Vorranggebiet entsteht die in § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG beschriebene Ausschlusswirkung für nicht mit den oben festgelegten Vorrangnutzungen zu vereinbarenden konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen. Diese Ausschlusswirkung gilt nur innerhalb der festgelegten ASB und betrifft gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen ASB auch raumbedeutsame Vorhaben. Außerhalb der ASB entfaltet die Festlegung als Vorranggebiet keinerlei rechtliche Wirkungen. 423

Flächen für die innere und äußere Erschließung von Siedlungsnutzungen sowie Flächen für siedlungszugehörige Infrastruktureinrichtungen sind Bestandteile der Vorrangnutzungen und deshalb mit den Vorrangnutzungen vereinbar. 424

Flächen für Windenergieanlagen sind insbesondere wegen der von der Windenergienutzung ausgehenden Emissionen, wie z. B. dem Schall und möglichen Schattenwürfen, nicht mit den in den ASB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar und sind deshalb dort ausgeschlossen. Einzelne, nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen, insbesondere auch Kleinwindanlagen, werden von der Ausschlusswirkung der ASB nicht erfasst. Im Hinblick auf den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum ist der Grundsatz 10.2-18 LEP NRW zu berücksichtigen. Auf die Inhalte des LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen. 425

3.3.2 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. Die zASB sind solche ASB, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen; sie sollen von den Regionalplanungsbehörden in Abstimmung mit den Gemeinden festgestellt werden. Sie können in einer Erläuterungskarte gekennzeichnet werden. Die Regionalplanungsbehörde hat die zASB im Regionalplan auf der Grundlage der Ergebnisse der im Vorfeld der Entwurfserstellung geführten Kommunalgespräche identifiziert und in der Erläuterungskarte 1 (Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) gekennzeichnet. 426

Grundsatz 6.2-1 Satz 1 LEP NRW richtet sich unmittelbar an die kommunale Bauleitplanung und gibt die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf die zASB vor. Eine weitergehende Konkretisierung bzw. Ausdifferenzierung ist – auch in Anbetracht der ausführlichen Erläuterungen des Grundsatzes im LEP NRW – auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. 427

Grundsatz 6.2-1 Satz 2 und 3 LEP NRW enthalten Vorgaben für die Regionalplanung und werden bei der Aufstellung bzw. bei der eventuellen Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt. Erforderliche neue ASB werden grundsätzlich an die zASB angebunden, sofern im Einzelfall keine topographischen Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen, z. B. raumbedeutsame Straßen, Abgrabungen oder Waldbereiche, entgegenstehen. 428

3.3.3 Ergänzende Festlegungen

Kompakte Siedlungsentwicklung

Die Vorgaben aus den Kapiteln 6.1 und 6.2 LEP NRW zielen darauf ab, die Umsetzung von ASB durch die kommunale Bauleitplanung nachhaltig, umweltverträglich und orientiert am Leitbild der „europäischen Stadt“ auszurichten. Der Regionalplan OWL stellt mit seiner Neukonzeption der Siedlungsflächendarstellungen ein auswahlfähiges Flächenangebot für künftige Siedlungsentwicklungen sicher. Damit geht bei einer Vielzahl der Kommunen eine Siedlungsbereichsabgrenzung einher, die über die nach dem bisherigen Konzept mögliche Flächenkulisse hinausgeht. Deshalb ist es erforderlich, weitergehende Vorgaben zur räumlichen Umsetzung von Flächenkontingenten (vgl. Kapitel 6) innerhalb der ASB zu treffen, um ausufernde, bandartige oder nicht zusammenhängende Siedlungsentwicklungen (Streusiedlungen) zu vermeiden. 429

Der Grundsatz ist als Vorgabe für die bauleitplanerische Abwägungsentscheidung erforderlich, um im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Begrenzung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Inanspruchnahme von ASB nach dem Prinzip der schrittweisen Entwicklung der Siedlungstätigkeit von innen nach außen sicherzustellen. 430

Die Entwicklung der Siedlungstätigkeit von innen nach außen ist regionalplanerisch erforderlich, um eine Zersiedlung der siedlungsnahen Freiflächen durch isolierte, vom übrigen Siedlungsraum getrennte Bauflächen sowie bandartige Siedlungsformen zu vermeiden und das Leitbild der kompakten Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1 des LEP NRW) zu verwirklichen. Es soll darüber hinaus erreicht werden, dass Erschließungsanlagen, insbesondere Straßen und leitungsgebundene Ver- und Entsorgungsanlagen, möglichst kurzwegig an vorhandene Infrastruktur angeschlossen werden können. Dieses leistet einen Beitrag zur „Stadt der kurzen Wege“, zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur flächensparenden Siedlungsentwicklung. 431

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 432

Grundsatz S 2

Kompakte Siedlungsentwicklung

Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung von bisher unbebauten Freiflächen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen neue Siedlungsflächen möglichst unmittelbar an vorhandene, im Flächennutzungsplan für bauliche oder verkehrliche Nutzungen dargestellte Flächen angeschlossen werden. 433

Erläuterung

Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung sollen neue Bauflächen und Baugebiete grundsätzlich unmittelbar an vorhandene Siedlungsstrukturen anbinden. Im Vollzug der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung kann es aber aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein, von einem unmittelbaren Anschluss neuer Siedlungsflächen an bestehenden 434

Bau- oder Verkehrsflächen abzusehen. Denkbar sind zum Beispiel naturräumliche Belange (z. B. Biotope, Überschwemmungsgebiete, Topographie), Immissionsschutz (z. B. Nähe zu emittierenden Betrieben oder Verkehrsanlagen), Klimaschutz und -anpassung oder die Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes. Mangelnde Grundstücksverfügbarkeiten sind i. d. R. nicht geeignet, von einem unmittelbaren Anschluss abzusehen.

Die einem unmittelbaren Anschluss entgegenstehenden Gesichtspunkte sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und bei der Entscheidung über die Berücksichtigung des Grundsatzes einzubeziehen. Dies gilt auch für Eigentümerinteressen, die einem unmittelbaren Anschluss neuer Siedlungsflächen entgegenstehen. Soweit sich diese Eigentümerinteressen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung durchsetzen, soll geprüft werden, ob die betroffenen Flächen mit einer anderen, nicht baulichen Nutzungsfestsetzung (z. B. Grünflächen) versehen werden können. Unberührt von den textlichen Festlegungen im Grundsatz S 2 ist das im LEP NRW verankerte Ziel 6.1-4 (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen). Dieses Ziel des LEP NRW ist vollumfänglich zu beachten. Zudem wird auf die Erläuterungen zum Ziel 6.1-4 LEP NRW hingewiesen. 435

Flächensparende Realisierung der ASB

Das Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs–entwicklung) verpflichtet die Träger der räumlichen Planung, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. 436
In Ergänzung und Konkretisierung dieser Vorgaben gibt der Regionalplan OWL den Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen für bauliche Nutzungen innerhalb von ASB vor, grundsätzlich bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung die Orientierungswerte in § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) umzusetzen, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist. Die Festlegung ist aus überörtlicher Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 437

Grundsatz S 3

Flächensparende Siedlungsentwicklung

Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden. Hierzu sollen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Orientierungswerten ausgerichtet werden soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist. 438

Erläuterung

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist – neben der Festsetzung der Bauweise – eines der wesentlichen und effektivsten Instrumente der Raumplanung, eine hohe Baudichte und damit innerhalb der Baugebiete eine möglichst flächensparende siedlungsräumliche Entwicklung zu erreichen. Die Festsetzung der 439

Bebauungsdichte gehört zum Kernbestandteil der Bauleitplanung und kann sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen.

Deshalb ist es nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 3 soll erreicht werden, dass bei siedlungsräumlichen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass auch bei einer Festsetzung der in der BauNVO vorgesehenen Orientierungswerte für das Maß der baulichen Nutzung die Vorhabenträger eine geringere bauliche Ausnutzung realisieren können, soweit die Gemeinde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 4 BauNVO (Festsetzung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung) keinen Gebrauch macht. 440

Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB

Allgemeine Siedlungsbereiche umfassen nach der Planzeichendefinition ein weites Spektrum an unterschiedlichen Nutzungsarten, die in diesen Siedlungsbereichen entweder bereits bestehen oder die im Rahmen der gemeindlichen Siedlungsplanung dort bauleitplanerisch entwickelt werden sollen. Das Nutzungsspektrum reicht von Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen über Infrastruktur, Freizeiteinrichtungen und Dienstleistungen bis hin zu gewerblichen Nutzungen und deckt damit Nutzungen mit unterschiedlichen Emissionsverhalten und unterschiedlichen Immissionsempfindlichkeiten ab. Die Sicherstellung der Verträglichkeit der im ASB möglichen Nutzungen untereinander ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung; dies gilt insbesondere auch für die Fortentwicklung des historisch gewachsenen Nebeneinanders von gewerblichen und immissionsempfindlichen Nutzungen. Die Landesplanung hat hierzu in Nr. 1.a) der Planzeichendefinition den Planungsauftrag formuliert, dass gewerbliche Nutzungen innerhalb der ASB wohnverträglich auszugestalten sind. 441

In der Planungsregion OWL sind Teile des vorhandenen Siedlungsraums aufgrund der siedlungshistorischen Entwicklung durch ein enges Nebeneinander von unterschiedlichen emittierenden und immissionsempfindlichen Nutzungen geprägt. In solchen Gemengelagen grenzen in Jahrzehnten gewachsene Industrie- und Gewerbebetriebe oft unmittelbar oder nur durch geringe Abstände getrennt an Wohnbebauung oder vergleichbar empfindliche Nutzungen. Diese Gemengelagen befinden sich vor allem in dem stark industrialisierten Städteband entlang der A 2 zwischen Rheda-Wiedenbrück und dem Raum Minden/Porta Westfalica der Region. Vereinzelt sind sie aber auch in den Innenstadtrandbereichen der übrigen größeren Städte der Region vorhanden. 442

In den beiden räumlichen Teilabschnitten des bisherigen Regionalplans wurden diese Gemengelagen i. d. R. als GIB dargestellt, weil die industriellen Nutzungen hier prägend für die Einstufung des Gebietscharakters waren. In den letzten zehn bis zwanzig Jahren hat der Strukturwandel in der Wirtschaft, bedingt u. a. durch die Globalisierung und die damit einhergehenden Konzentrationsprozesse, dazu geführt, dass in diesen Gemengelagen der Anteil der gewerblich/industriellen Produktionsbetriebe deutlich zurückgegangen ist und mittlerweile eine Prägung durch Dienstleistungs- und insbesondere auch Handelsbetriebe eingetreten ist. Dieser Strukturwandel und die damit 443

verbundenen geänderten Nutzungsansprüche war in den vergangenen Jahren vielfach der Anlass für Änderungen der Regionalplanfestlegungen von GIB nach ASB.

Der Regionalplan OWL greift diese durch den Strukturwandel eingetretenen Strukturänderungen auf und legt hier entsprechend der mittlerweile vorhandenen Nutzungsstrukturen, die durch eine Mischung von Wohnen, Infrastruktur, Dienstleistungen, siedlungsinternen Grün- und Freiflächen sowie wohnverträglichem Gewerbe geprägt sind, i. d. R. ASB fest. Innerhalb dieser ASB können sich auch einzelne Standorte mit Industriebetrieben oder Teilen von Industriebetrieben befinden, die keine regionalplanerisch bedeutsame Größenordnung erreichen und insoweit keine regionalplanerische Darstellung als GIB erfordern. 444

Diese Standorte werden durch den Regionalplan OWL nicht mit dem Ziel der Beendigung bzw. Verlagerung der gewerblich/industriellen Nutzung überplant, denn die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Planerisches Ziel und Planungsauftrag der Landesplanung ist es allerdings, die Verträglichkeit der emittierenden Nutzungen mit den benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen wie Wohnen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen herzustellen (vgl. Ziffer 1.a) der Anlage 3 zur LPlG DVO). 445

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 446

Grundsatz S 4

Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB

Vorhandene Standorte von emittierenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche sollen möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden. 447

Erläuterung

An diesen Standorten kann es – insbesondere bei beabsichtigten betrieblichen Umstrukturierungen oder Erweiterungen – erforderlich sein, die betreffenden Nutzungen bauleitplanerisch mit dem Ziel der Konfliktbewältigung zu überplanen. Solange ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden kann, ist eine Betriebsverlagerung aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich. 448

Für die bauleitplanerische Umsetzung des Grundsatzes stehen im Städtebaurecht unterschiedliche Planungsinstrumente, insbesondere die Zonierung von Baugebieten, die Festlegung von Vorkehrungen zum Immissionsschutz sowie die sogenannte „Fremdkörperfestsetzung“ gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO, zur Verfügung. Vergleichbare Instrumente bestehen für die Ebene der Regionalplanung nicht. 449

Insoweit muss die planerische Konfliktbewältigung auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung erfolgen. 450

3.4 Standorte für die Wirtschaft

3.4.1 Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL

Der LEP NRW gibt in Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) vor, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. 451

Intention ist es dabei, geeignete Standorte für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner einzelnen Landesteile, zu gewährleisten. Insbesondere gilt dies für die Flächenvorsorge für Gewerbe-, Industrie- sowie öffentliche Betriebe und Einrichtungen, die Emissionen erzeugen und entsprechende Abstandserfordernisse auslösen. 452
Die materiellen Vorgaben des LEP NRW verstehen unter einem geeigneten Flächenangebot eines, das

- → quantitativ ausreichend und qualitativ differenziert – und damit bedarfsgerecht – und gleichzeitig flächensparend ist, 453
- → Abstandserfordernisse erfüllt und 454
- → unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entwickelt worden ist. 455

Die Vorgabe des LEP NRW verlangt bei der Erarbeitung des Regionalplans eine regionale Abstimmung, die im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans OWL gem. LPlG NRW durchgeführt wurde. 456

Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW und den dazugehörigen Erläuterungen wurde ein in den Regionalplan OWL integriertes regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für OWL erstellt. Dieses dient der regionsweiten Analyse gewerblich/industrieller Standorte und enthält Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der GIB-Reserven und potenzieller neuer GIB-Standorte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL. 458

Dieses Konzept ist auch deshalb notwendig, weil in OWL in den Bereichen, in denen die Wirtschaft boomt, kaum noch geeignete Flächen für eine weitere Entwicklung zu finden sind. Andere konkurrierende Nutzungen haben vor neuen Siedlungsflächen oft einen Vorrang, z. B. Hochwasserschutz und Freiraumbelange. Landwirtschaftliche Flächen stehen kaum noch zur Verfügung oder unter Bedingungen, die nur schwer zu erfüllen sind (z. B. Flächentausch). Die naturschutzrechtliche Kompensation von neuen Siedlungsflächen und die damit einhergehende zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verschärft die Problematik. 459

Um für den Regionalplan OWL ein geeignetes Flächenangebot an Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu sichern, beruht das Konzept auf regionalen Abstimmungen. Die regionalen Abstimmungen mit den Kommunen haben kreisweit und für die kreisfreie Stadt Bielefeld stattgefunden und in Fachbeiträgen für die Wirtschaftsflächenentwicklung ihren Niederschlag gefunden. Auch in den mit jeder Kommune geführten Kommunalgesprächen wurde die künftige gemeindliche Wirtschaftsflächenentwicklung besprochen. 460
Weiterhin ist ein Fachbeitrag der Wirtschaft der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, der IHK Lippe zu Detmold und der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld in die Konzeption eingeflossen. 457

Die von den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellten teilregionalen Wirtschaftsflächenkonzepte zeichnen sich durch ein hohes Engagement in der Erarbeitung und eine gute Qualität der Ergebnisse aus. 461

Bei der Erarbeitung der Konzepte für die Arrondierung bzw. Neudarstellung von Standorten für die Ansiedlung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe hatte die Regionalplanungsbehörde insbesondere folgende materielle Aspekte für die Konzepterstellung angeregt: 462

- → Das Wirtschaftskonzept sollte die Gemeinden in die Lage versetzen, für die Belange der Wirtschaft ein differenziertes und auswahlfähiges Flächenangebot zur Verfügung zu stellen. 463
- → In dem Konzept sollte eine Profilierung und thematische Zuordnung der Standorte vorgenommen werden. Wichtige Aspekte hierbei waren überregionale Bedeutung, Ausrichtung auf thematische Schwerpunkte (Cluster), interkommunale Zusammenarbeit, Schaffung kleinräumlicher kommunaler Angebote sowie die Ausrichtung auf Industrie und Gewerbe unter Berücksichtigung des Emissionsgrades. 464
- → Im Vordergrund stand die Qualität und Eignung von interkommunalen Wirtschaftsflächen. Wichtige Kriterien hierbei waren Lage, Größe, Topographie, Erreichbarkeit und Erschließung des Standorts. Zudem waren das Profil der Standortkommune sowie entgegenstehende konkurrierende Nutzungen bei neuen Standorten zu berücksichtigen. Ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Flächennutzungen, insbesondere zum Wohnen, sollten eingehalten werden. 466
- → Zudem sollte auf eine multimodale Erschließung geachtet werden. 465
- → Unter Einbindung der Wirtschaftsförderung sollte das Konzept in einem weiteren Schritt auch die kooperative Umsetzung der Wirtschaftsflächenkonzeption thematisieren. Wichtige Gesichtspunkte hierbei waren die Berücksichtigung von Förderaspekten, Umsetzungsstrategien, Marketing und Kooperationsformen. 467
- → Die Kreiskonzepte sollten Ergebnis eines teilregionalen Abstimmungsprozesses sein und darauf eingehen, an welchen Standorten in OWL die zukünftigen Wirtschaftsstandorte für interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden können. Das zu erstellende teilräumliche Wirtschaftsflächenkonzept sollte insoweit die Grundlagen dafür schaffen, dass bei der Wirtschaftsflächenentwicklung ein kooperatives, funktionales Modell der Zusammenarbeit der Kommunen Anwendung findet. Diese sollte dabei nicht an Kreisgrenzen, an Grenzen des Regierungsbezirks innerhalb NRWs oder an Ländergrenzen enden. 468
- → Auch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans sollten neue gewerbliche/industrielle Standorte möglichst an vorhandene Siedlungsbereiche angebunden werden. 469
- → Der LEP NRW unterscheidet, noch mehr als bisher, störendes Gewerbe, Industrie und Dienstleistung im GIB und nichtstörendes Gewerbe im ASB. Vor diesem Hintergrund sollten die Konzepte berücksichtigen, dass insbesondere großflächige Einzelhandelsbetriebe, dazu gehören auch größere Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel, nicht im GIB geplant werden dürfen. 470
- → Bei der Arrondierung von Standorten oder auch der Suche nach neuen interkommunalen Standorten sollten die Kreise als Querschnittsbehörde ihre fachlichen Zuständig- und Möglichkeiten intensiv nutzen, um konkurrierende Nutzungen frühzeitig zu erkennen. Insoweit war im Rahmen der teilregionalen Konzepte bereits die grundsätzliche Eignung der Standorte, bezogen auf die von den Kreisen bzw. der kreisfreien Stadt Bielefeld zu vertretenden Belange, wie z. B. Wasserwirtschaft, Landschaft, Artenschutz, abzuprüfen. 471

Die Regionalplanungsbehörde hat die für die Erstellung des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts relevanten Ergebnisse der Teilkonzepte in einem Gesamtkonzept für OWL zusammengeführt. 472

Sie hat auf Grundlage der Vorgaben des Quantifizierungsmodells in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) die Wirtschaftsflächenquantitäten für den neuen Regionalplan OWL ermittelt; ebenso die Siedlungsflächenreserven. In das Konzept fließen gleichermaßen Überlegungen ein, Brachen von Bahn, Gewerbe- und Industrie zu nutzen oder Konversionsflächen zu reaktivieren. Sie hat – ergänzend zu den Fachbeiträgen – sämtliche vorhandenen GIB-Standorte in der Region analysiert und bewertet. Dabei wurden im Zuge der Analyse bestehende GIB-Standorte teilweise aufgrund ihrer faktischen Nutzungsstrukturen in ASB umgewandelt. 473

Im Ergebnis zeigt das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept eine ausgewogene Verteilung von Standorten diverser Nutzungsprofile für die gewerblich/industrielle Entwicklung in OWL auf. Diese Struktur schafft die planerischen Voraussetzungen nicht nur für die Weiterentwicklung heimischer Betriebe mit gewerblich/industriellem Profil, sondern auch für die Ansiedlung neuer Unternehmen. Durch das breite Flächenportfolio von Standorten mit regionaler oder lokaler Bedeutung und Standorten für zweckgebundene Nutzungen gewinnt OWL zunehmend an Standortattraktivität. Den Standort- und Investitionsentscheidungen von Unternehmen kann durch dieses auswahlfähige Flächenangebot somit bereits im Vorfeld Rechnung getragen werden. Für die zukünftige Entwicklung der Region werden dadurch entscheidende Weichen gestellt. 474

Die Sicherung – und weitere gezielte Profilierung – der spezifischen Stärken der Standorte bilden somit die Basis für die nachhaltige regionalökonomische Entwicklung der Gesamtregion. Diese ist, unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung, Voraussetzung für die weitere positive Entwicklung von OWL. Das vorliegende Konzept legt in diesem Sinne einen wichtigen Grundstein für die regionsweite, nachhaltige planerische Verfügbarmachung gewerblich/industrieller Flächen für insbesondere emittierende Wirtschaftsunternehmen. 475

Dadurch, dass im Regionalplan OWL die Wirtschaftsflächen für nicht störende Gewerbebetriebe im ASB verortet worden sind, entsteht ein breitgefächertes bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Gesamtangebot für die Unternehmen in OWL und solche, die sich erstmals in OWL ansiedeln wollen. 476

Das erarbeitete Konzept für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe wird nachfolgend erläutert und in einer Erläuterungskarte 2 (Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) visualisiert. Diese bildet ein übersichtliches und umfassendes Abbild des Geflechts der vorhandenen, der zu erweiternden und der im Regionalplanentwurf neu dargestellten GIB-Standorte. 477

Die GIB-Standorte werden folgenden Kategorien zugeordnet: 478

Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung

Diese Standorte erfüllen bestimmte Standortvorgaben, u.a. in Bezug auf die verkehrliche Lagegunst, die Minimierung von Umwelt- und Freiraumkonflikten sowie die raum- und siedlungsstrukturelle Lage. Sie sind i.d.R. Mittel- und Oberzentren zugeordnet. 479

Die Umsetzung dieser Flächen soll dazu beitragen, einen möglichst hohen Effekt auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und den regionalen Arbeitsmarkt zu entwickeln. Eine reine Umverteilung der Wirtschaftsbetriebe der Region an diese neuen Standorte zu Lasten der peripher gelegenen Kommunen des Planungsgebietes ist zu verhindern. 480

Diese Standorte können bei der konkreten Ausgestaltung einerseits auch eine interregionale (Bezirksgrenzen-/Ländergrenzen überschreitende) Zuordnung haben, andererseits kann die Zuordnung auch für eine Teilregion gegeben sein. 481

Bei der Festlegung der Bereiche wurde darauf geachtet, dass bestehende schwerpunktorientierte gewerblich/industrielle Ansätze soweit wie möglich in das Konzept einbezogen wurden, flächenbezogene und verkehrliche Präferenzen ausgenutzt und raumstrukturelle Belastungen gemindert werden. 482

Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes für die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblichen/industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten eine grundlegendere Bedeutung beigemessen werden. Bei der kommunalen Planung ist ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger zu fordern. 483

Da die Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung, was die Größenordnung, die Planung und Umsetzung betrifft, die Grenzen einzelner Kommunen überschreiten, sind diese Standorte i. d. R. in interkommunaler Kooperation zwischen der Belegenheitskommune und anderen Kommunen zu planen, zu entwickeln und umzusetzen. 484

Dies ist notwendig, wenn Flächen im Sinne des übergemeindlichen Flächenausgleiches betroffen sind, und bedeutet, dass kommunale Flächenbedarfe auch auf dem Gebiet einer anderen Kommune im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit realisiert werden können. 485

Die GIB mit regionaler Bedeutung sind der Erläuterungskarte 2 (mit Tabelle) zu entnehmen. 486

Folgende ergänzende Ausführungen ergehen zu den Standorten, die eine interregionale Bedeutung haben: 487

→ <u>Kreise Gütersloh und Warendorf (Regierungsbezirk Münster)</u> 488

GIB Aurea – Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz, Oelde 489

Der GIB Aurea ist Teil eines in interkommunaler Zusammenarbeit entstandenen und zu entwickelnden größeren – interregional zwischen OWL und dem Münsterland – bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungsbereiches. Auf der Grundlage eines landesplanerischen Vertrages haben sich die Kommunen Oelde, Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock-Clarholz zu dieser Zusammenarbeit bereit erklärt. Der Standort des GIB Aurea war auf der Grundlage des LEP NRW 1995 als vereinbar mit den Zielen der Raumordnung bewertet worden. 490

Der interregionale GIB Aurea ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung für den interregionalen GIB Aurea sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. 491

Der interkommunale GIB soll im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL nach Süden – die Autobahn überspringend – abschließend arrondiert werden. 492

→ <u>Kreise Höxter und Holzminden (Niedersachsen)</u> 493

GIB Wirtschaftspark Höxter-Stahle, Holzminden 494

Der GIB Wirtschaftspark Stahle ist aufgrund seiner Lage zur Nachbarstadt Holzminden sowohl mit einer zusätzlichen Darstellung von Entwicklungspotenzialen 495

für die örtliche Nachfrage aus Höxter als auch für eine interkommunale Kooperation versehen.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich dieser Standort für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). 496

Aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben. Wegen der stark industriellen Ausstattung der Holzmindener Gewerbebetriebe ist bei einer interkommunalen Kooperation an dem Standort zudem auf eine industrielle Ausnutzbarkeit hinzuwirken. 497

Gewerbe- und Industriestandorte mit lokaler Bedeutung > 10 ha

In allen Teilbereichen des Planungsraums sind Gemeinden vorhanden, die durch einen starken Besatz von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben gekennzeichnet sind. 498

Oftmals sind dabei Cluster von Branchen (z. B. Küchenindustrie) entstanden. Diese brauchen einerseits Erweiterungsflächen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Andererseits siedeln sich häufig Zulieferer rund um große Produzenten an. In der Folge gilt es, auch der Logistik ein entsprechendes Flächenangebot zu machen. 499

Für die Ansiedlung und Erweiterung solcher Betriebe kommen nur Standorte in Betracht, die im Regionalplan OWL als GIB und i. d. R. in den Bauleitplänen als Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO oder Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO gesichert sind. 500

Des Weiteren ist bei der Ausgestaltung des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes OWL zu berücksichtigen, dass in vielen Kommunen rechtskräftige Bauleitpläne in den bisher dargestellten GIB des Regionalplans in seinen beiden räumlichen Teilabschnitten vorhanden sind. Insoweit sind in nicht unerheblichem Umfang Flächenreserven für störende Gewerbe-/Industrie- und Dienstleistungsbetriebe – oft in einem kleinteiligeren Maßstab – im Regionalplan vorhanden. Das Konzept stellt die GIB-Standorte mit Reserven > 10 ha dar, wobei diese Reserven auch aus benachbarten Teilflächen bestehen können. 501

Es steht den Standortkommunen frei, diese Flächen auch interkommunal (teilräumlich) mit angrenzenden Nachbargemeinden zu planen und zu realisieren, um die Schwerpunktbildung im gewerblich/industriellen Bereich zu sichern und bestimmte Standortprofile für die Wirtschaft zu entwickeln. 502

Zweckgebundene GIB

Im Planungsraum sind in einer größeren Anzahl GIB-Standorte vorhanden bzw. geplant, die mit unterschiedlichen Zweckbindungen versehen sind und vielfältige Funktionen und Aufgaben erfüllen (siehe Kapitel 4.1). 503

3.4.2 Festlegung der Wirtschaftsstandorte

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum des jeweiligen Raumordnungsplans eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält. Dieser Grundsatz ist – wie auch die übrigen in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze – an alle nachfolgenden Planungsträger gerichtet, mit dem Auftrag, diese durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. 504

Die Intention des LEP NRW ist es, eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen. Sie ist eine Voraussetzung für den Wohlstand in allen Teilen des Landes NRW. Innovative Industrie und industrielle Dienstleistung, Handel und Handwerk bilden das Rückgrat der nordrhein-westfälischen Wirtschaftskraft. 505

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die ostwestfälisch-lippische Wirtschaft zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht. Diese vielfach inhabergeführten Familienbetriebe fühlen sich in besonderem Maße an ihren jeweiligen Standort gebunden. Daher ist ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung. 506

Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen und auszubauen, zielt der LEP NRW auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie ab. Aus Sicht der Regionalplanung geht es dabei nicht in erster Linie um die Flächenausstattung einzelner Gemeinden, sondern um die Standortqualität der gesamten Region. Diese Herausforderung können die Gemeinden insbesondere durch eine intensivere Kooperation bewältigen, die darauf abzielt, die Position ihrer Region im Wettbewerb zu verbessern. 507

Im Regionalplan OWL wird diese Intention mit den im LEP NRW vorgegebenen Instrumenten und planerischen Ansätzen – wie dem Flächentausch, der standortangemessenen Nutzung von Brachflächen und der konkreten Flächenmobilisierung, der Kooperationen zwischen Kommunen und durch die Anwendung Monitoring-gestützter Verfahren als Basis zur Ermittlung von Flächenbedarfen – umgesetzt. 508

Dabei berücksichtigt der Regionalplan OWL insbesondere auch die Anregungen und Hinweise der ostwestfälisch-lippischen Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer OWL im Fachbeitrag der Wirtschaft sowie der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. 509

Aus Sicht der Regionalplanung ist im LEP NRW eine konsequente und starke Trennung von Wirtschaftsflächen aufgrund ihrer Emissionsintensität und deren Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen angelegt. Danach soll für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot – i. d. R. im GIB – durch Regional- und Bauleitplanung vorgehalten werden. Nichtstörende Gewerbebetriebe sind hierbei eher Bestandteil des ASB. 510

Es ist zunehmend schwieriger, geeignete Wirtschaftsflächen verfügbar zu machen (Flächenknappheit, Preissteigerungen). Deshalb ist es künftig erforderlich, im Rahmen der kommunalen Umsetzung durch Vollzug der Vorgaben des Regionalplans eine konsequente Steuerung der Zuordnung von Unternehmen auf GIB und ASB vorzunehmen. Nur durch ein nachhaltiges Flächenmanagement kann auch langfristig der Wirtschaft eine Entwicklungsperspektive gegeben werden. Daher ist es geboten, dass die Kommunen bereit sind, in interkommunaler Zusammenarbeit an 511

geeigneten Standorten – auch außerhalb ihres Gemeindegebietes – insbesondere Industrieflächen zu entwickeln. Der Regionalplan OWL geht auf diese Anforderungen ein und setzt sie für OWL durch gewerblich/industrielle Standortfestlegungen und ergänzende Ziele und Grundsätze um.

3.4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Der Regionalplan OWL sichert auf der Grundlage des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts (vgl. Kapitel 4.1) entsprechend Ziel 6.3-1 des LEP NRW (Flächenangebot) auf der regionalen Ebene ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Nach der diesem Regionalplan zugrundeliegenden Konzeption der bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen stellt der Regionalplan OWL zeichnerisch ein ausreichendes und – wo dies aus planerischen Gesichtspunkten möglich ist – auswahlfähiges Flächenangebot an GIB für die bauleitplanerische Entwicklung von künftigen Standorten industrieller Nutzungen dar. Gleichzeitig wird die mögliche Inanspruchnahme neuer Freiflächen für industrielle Nutzungen hinsichtlich ihres räumlichen Umfangs durch textlich festgelegte Flächenkontingente begrenzt. 512

Die GIB werden gem. den Vorgaben der Planzeichendefinition als Vorranggebiete festgelegt. Die Festlegung als Vorranggebiete und damit als zielförmige, von den Planadressaten (Bauleitplanung, Fachplanung) strikt zu beachtende planerische Vorgabe ist erforderlich, um die ausgewiesenen Flächen von raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten und damit die Entwicklungspotentiale dieser Flächen als geeignetes Flächenangebot für Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern. 513

Die als GIB festgelegten Flächen sind von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten, sofern sie mit der vorrangigen gewerblich-industriellen Nutzung nicht vereinbar sind (gebietsinterner Ausschluss). Die ergänzend zu den zeichnerischen Ausweisungen textlich festgelegten Vorrangnutzungen entsprechen zunächst den Inhalten der Anlage 3 zur LPlG DVO und der Vorgabe in Ziel 6.3-1 des LEP NRW (Flächenangebot); der Regionalplan macht sich die in Ziffer 1.c) der Planzeichendefinition angegebenen Nutzungen als Vorrangnutzungen in den festgelegten GIB zu eigen, weil sie dort aus regionalplanerischer Sicht siedlungsräumlich, verkehrlich und umweltverträglich sinnvoll angesiedelt werden können. 514

Ausnahmsweise sollen in GIB auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden können. Denn der Zusatz „insbesondere“ in der Anlage 3 zur LPlG DVO bewirkt, dass der dort genannte Nutzungskatalog nicht abschließend ist und jedenfalls in nachrangiger Größenordnung auch weitere Nutzungen in GIB geplant werden können. Dies ist allerdings in zweifacher Hinsicht beschränkt: Zum einen soll der Flächenanteil für diese Nutzungen nur ein untergeordnetes Ausmaß aufweisen, zum anderen sollen diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nur dann geplant werden dürfen, wenn sie aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung) erforderlich sind. 515

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 516

Ziel
S 5

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

(1) Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: 517

- **Flächen für die Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).** 518

(2) Ausnahmsweise können geplant werden: 519

1. **Gewerbliche Nutzungen mit geringerem Störungspotential, soweit aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten vorhandenen oder geplanten Nutzungen, eine Ausweisung für industrielle Nutzungen nicht möglich ist** 520
2. **Einzelhandelsnutzungen, die Betrieben des produzierenden Gewerbes zugeordnet und diesen deutlich untergeordnet sind und deren Warenangebot ausschließlich Produkte dieses Betriebs umfasst (Annexhandel)** 521

Erläuterung

Nach den Vorgaben der LPlG DVO (Planzeichendefinition Nr. 1.c)) werden GIB mit der Rechtswirkung von Vorranggebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Mit der Festlegung als Vorranggebiet entsteht die in § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG beschriebene Ausschlusswirkung für nicht mit den oben festgelegten Vorrangnutzungen zu vereinbarenden konkurrierenden Nutzungen. Diese Ausschlusswirkung gilt nur innerhalb der festgelegten GIB. Außerhalb der GIB entfaltet die Festlegung als Vorranggebiet keinerlei rechtliche Wirkungen. 522

3.4.4 Ergänzende Festlegungen

Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der Wirtschaftsstandort OWL ist in seiner räumlichen Struktur so weiterzuentwickeln, dass er den wachsenden Anforderungen aus der Konkurrenzsituation im Europa der Regionen gerecht werden kann. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. 523

Die Flächen für die Wirtschaft werden im Regionalplan OWL als GIB und ASB dargestellt. In den Flächennutzungsplänen dargestellte gewerblich/industrielle Bauflächen für die Wirtschaft unter 10 ha sind i. d. R. im Regionalplan OWL nicht zeichnerisch festgelegt. Sie können auch den nicht dargestellten Wohnplätzen/Ortsteilen zugeordnet sein und dienen vorrangig der Unterbringung kleinerer, ortsteilbezogener Betriebe. 524

Ziel ist es, innerhalb von OWL ein Netz von geeigneten gewerblich/industriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein mengenmäßig ausreichendes Angebot an Flächen für emittierende und nicht störende Nutzungen schafft. Damit soll für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet werden. 525

Dabei sind die zeichnerisch festgelegten GIB die regionalplanerisch relevanten Standortbereiche für die Erweiterung, die Neuansiedlung oder zu verlagernde – insbesondere emittierende – Industrie- und Gewerbebetriebe und emittierende 526

öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie diesen jeweils zuzuordnenden Anlagen. Sie haben zusammen mit den kleineren, im Regionalplan nicht dargestellten gewerblichen Bauflächen der FNP die Funktion, alle gewerblichen/industriellen Betriebe aufzunehmen, die wohnungsunverträglich sind und für die weder aufgrund besonderer Rohstoffvorkommen noch fachgesetzlicher Privilegierung eine Bindung an Standorte außerhalb des GIB begründet werden kann.

In den Oberzentren Bielefeld und Paderborn und den großen Mittelzentren Detmold, Gütersloh, Herford und Minden besteht – aufgrund deren zentralörtlichen Einstufung und Aufgaben – im Rahmen der Bauleitplanung die Verpflichtung, an geeigneten Standorten angemessen große und verfügbare Baugebiete für insbesondere emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen und Flächen für Maßnahmen im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB vorzuhalten. 527

Der Wirtschaftsflächenanteil des Regionalplans, der der Erweiterung, der Neuansiedlung oder der Verlagerung von wohnverträglichem Gewerbe dient, wird dem ASB zugeordnet. Dabei unterscheidet der Regionalplan nicht in ASB für Wirtschaftsnutzungen und ASB für sonstige Siedlungsnutzungen, d.h. es gibt nur eine einheitliche, hinsichtlich unterschiedlicher Nutzungen nicht weiter ausdifferenzierte ASB-Festlegung. Dies führt einerseits zu einer Flexibilisierung der Planung der weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb der Haupt- und Nebenzentren der Gemeinde. Andererseits muss die Gemeinde noch intensiver als bisher das Nebeneinander von Wohn- und Gewerbeentwicklung im Hinblick auf die notwendige planerische Konfliktbewältigung vordenken. Dieses zielt auch auf die Stärkung der kommunalen Planungshoheit ab. 528

Regionalbedeutsame tertiäre Nutzungen (z.B. Hochschulen, Verwaltungsstandorte) sind in den ASB der Ober- und Mittelzentren zu bündeln. 529

Die Umsetzung der Wirtschaftsflächenfestlegungen erfordert in vielen Fällen eine Neuorientierung der Bauleitplanung und eine stringente Steuerung der Wirtschaftsflächenentwicklung im Rahmen der Wirtschaftsförderung in den Gemeinden. 530

Die festgelegten Wirtschaftsreserveflächen des Regionalplans im GIB und ASB sind nicht als konkreter, von der Bauleitplanung sofort und gänzlich umzusetzender, Bedarf anzusehen. Insoweit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass entsprechend der rahmensetzenden Vorgaben des Regionalplans die verorteten Flächen nur sukzessive in der Laufzeit des Regionalplans umgesetzt werden können. 531

Die Umsetzung der Wirtschaftsreserveflächen des Regionalplans muss in der gemeindlichen Bauleitplanung, ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung, gemäß § 5 BauGB nach den voraussehbaren Bedürfnissen erfolgen. 532

Nach den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings der Bezirksregierung sind im Planungsbezirk große gewerblich/industrielle Flächenreserven eigentumsrechtlich an bestehende Betriebe gebunden. Insbesondere in den Kreisen Paderborn und Gütersloh können dies bis zu 50 % der Flächenreserven sein. 533

Diese betriebsgebundenen Reserven werden durch den betroffenen Betrieb zur Sicherung seiner langfristigen Entwicklungsperspektive vorgehalten. Gerade bei Betrieben, die auch perspektivisch stark expandieren, ist es wichtig, dass entsprechende Flächen 534

vorgehalten werden. Diese Wirtschaftsunternehmen können ihre Entwicklungsabsichten konzeptionell beschreiben. In vielen Fällen sind aber in der Vergangenheit Flächen erworben worden, für deren – auch perspektivische – Nutzung kein Bedarf besteht. Im Dialog mit der Wirtschaft soll vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen für Siedlungszwecke durch die Gemeinden geprüft werden, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerblich/industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 535

Grundsatz S 6

Bauleitplanerische Umsetzung von Reserveflächen durch gewerbliche und industrielle Nutzungen

(1) Die bauleitplanerische Umsetzung der Reserven der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche soll bedarfsgerecht und flächensparend entsprechend der voraussehbaren Bedürfnisse der Wirtschaft erfolgen. 536

(2) Dabei sollen die festgelegten Reserveflächen der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche und der Allgemeinen Siedlungsbereiche sowie die Reserven der gewerblichen/industriellen Bauflächen der Flächennutzungspläne – soweit bis 2042 vorhersehbar – den planerischen Rahmen für die Neuansiedlung, die Erweiterung und die Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben in der Bauleitplanung darstellen. 537

(3) Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen für Siedlungszwecke sollen die Gemeinden im Dialog mit der Wirtschaft prüfen, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerblich/industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. 538

Erläuterung

Die Gemeinde weist den Bedarf und die Notwendigkeit für eine Inanspruchnahme und Übernahme von Reserven des Regionalplans in den Flächennutzungsplan im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens nach. Für den gemeindebezogenen rechnerischen Bedarf an Bruttobauland in ha für Wirtschaftsflächen im Planungszeitraum des Regionalplans wird auf Anlage 1 verwiesen (s. Ziel S 11). 539

Weicht die reale Bevölkerungs- und damit die Erwerbspersonenentwicklung bzw. die Wirtschaftsentwicklung negativ von der im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans OWL quantitativ zu Grunde gelegten prognostizierten Entwicklung ab, so sind die FNPs entsprechend anzupassen. 540

Bei schon jetzt vorhandenen Reserveflächenüberhängen im FNP können Flächenerweiterungen nur dann im Einklang mit dem Regionalplan OWL erfolgen, wenn – zum Abbau der Überhänge – größere, freiraumadäquate bisherige Bauflächenreserven in Freiraum umgewidmet werden. 541

Falls durch unerwartet stark steigenden Bedarf die Reserveflächen aufgebraucht sind, ist im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren unter Beachtung von Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) eine Flächenaufstockung zu prüfen. 542

Ca. fünf Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans OWL soll die reale und die bei Erarbeitung des Regionalplans OWL unterstellte Siedlungsentwicklung, bezogen auf den Planungszeitpunkt, analysiert und ggf. – in Abstimmung mit dem Planungsträger 543

– eine Nachsteuerung und Anpassung durch Änderungen des Regionalplans an die veränderten Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

Auch vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Ziel 6.1-1 LEP NRW, die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht vorzunehmen, sollen Gemeinden und Wirtschaft prüfen, ob bisher betriebsgebundene Flächen für eine Nutzung durch andere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können. 544

Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Das Ziel S 7 richtet sich an die kommunale Bauleitplanung und zielt darauf ab, dass bei der Ausweisung von GI-Gebieten durch entsprechende Festsetzungen eine Entwicklung zu einem Industriestandort für emittierende und i. d. R. produzierende Betriebe sichergestellt wird. Es sollen deshalb entsprechend der allgemeinen Zweckbestimmung von GI (§ 9 Abs. 1 BauNVO) nur industrielle Nutzungen geplant werden, die in anderen Baugebieten wegen der von ihnen ausgehenden erheblichen Belästigungen nicht zugelassen werden können. 545

Tatsächlich sind in OWL in zahlreichen bisherigen GIB nicht nur emittierende gewerbliche und industrielle Nutzungen, sondern auch Handels-, Dienstleistungs-, Freizeit- und Sozialnutzungen angesiedelt worden. In der Folge sind eine Reihe von Standorten, die im bisherigen Regionalplan als GIB dargestellt waren, „umgekippt“, d. h. sie haben sich faktisch zu eingeschränkten Gewerbegebieten bzw. Mischgebieten entwickelt. 546

Die Identifizierung und planerische Festlegung von neuen GIB und von Erweiterungspotentialen an bestehenden GIB stand und steht auch in Zukunft vor besonderen Schwierigkeiten. Die Gründe hierfür sind 547

→ die konkurrierenden Nutzungsansprüche von Freiraumnutzungen (Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehr, Freizeit), 548
→ die disperse Siedlungsstruktur in weiten Teilen der Region, 549
→ der erforderliche Immissionsschutz zu empfindlichen Bestandsnutzungen und 550
→ das Erfordernis einer möglichst kurzwegigen, ortsdurchfahrtsfreien und multimodalen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. 551

Deshalb soll durch ergänzende Festlegungen im Regionalplan OWL sichergestellt werden, dass die Zweckbestimmung der GIB gewahrt bleibt und solche Nutzungen, die mit dieser Zweckbestimmung nicht vereinbar sind, nicht geplant werden dürfen. 552

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine solche Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen. Das Ziel soll durch den Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen sowie durch den Ausschluss von bestimmten tertiären Nutzungen, die in GI nach der BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähig sind, erreicht werden. Die nach dem Ziel zu entwickelnden Standorte für industrielle Nutzungen können auch jeweils zuzuordnende Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) im Sinne der Nr. 1.c) der Planzeichendefinition aufnehmen. 553

Da GIB im Regelfall nur im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen (Ziel 6.3-3 LEP NRW Neue Bereiche für gewerbliche und 554

industrielle Nutzungen), kann es erforderlich sein, ausnahmsweise im Rand- bzw. Übergangsbereich zu den bestehenden Siedlungsnutzungen auch Nutzungen mit einem geringen Störungspotential oder nicht störende Nutzungen (im Sinne einer Zonierung nach dem Emissionsverhalten) zu planen. Gründe hierfür sind regelmäßig die zu bestehenden immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhaltenden Immissionsgrenz- oder -richtwerte. Es können aber auch sonstige städtebauliche Gründe (Ortsbild, Klimaschutz) für einen schrittweisen Übergang von der immissionsempfindlichen zur emittierenden Nutzung sprechen.

Großflächige Einzelhandelsnutzungen sollen entsprechend den Vorgaben in Kapitel 6.5 des LEP NRW innerhalb von GIB nicht geplant werden, soweit nicht die Festlegungen in Ziel 6.5-7 des LEP NRW (Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel) greifen. 555

Gleichwohl soll der sogenannte Annexhandel, d.h. Einzelhandel, der im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit produzierenden Betrieben steht und dem vorhandenen Betrieb deutlich untergeordnet ist, nicht ausgeschlossen sein. Da der LEP NRW den Ausschluss von Einzelhandelsgroßbetrieben in GIB bereits abschließend geregelt hat, ist eine zusätzliche Vorgabe durch den Regionalplan OWL nicht erforderlich. 556

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 557

Ziel S 7

Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentliche Nutzungen sowie jeweils zuzuordnende Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sind ausgeschlossen. 558

Erläuterung

Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte sie berücksichtigen, dass Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Die Realisierung von Windenergieanlagen in den Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Größere, nicht betriebsbezogene Freiflächen-Photovoltaikanlagen können, aufgrund ihres Flächenbedarfes, die weitere Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Nutzungen in dem Bereich einschränken. Mit Blick auf den Ausbau der Windenergie ist das Ziel 10.2-12 LEP NRW zu beachten. 559

Im Hinblick auf den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum ist der Grundsatz 10.2-18 LEP NRW zu berücksichtigen. Auf die Inhalte des LEP NRW insbesondere zu den Aspekten der Arrondierung, der Unterordnung und der Unterstützung wird an dieser Stelle verwiesen. 560

Flächensparende Realisierung der GIB

Das Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) verpflichtet die Träger der räumlichen Planung, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. 561

Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. 562

In Ergänzung und Konkretisierung dieser Vorgaben gibt der Regionalplan OWL den Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen für bauliche Nutzungen innerhalb von ASB und GIB vor, grundsätzlich bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung die Orientierungswerte in § 17 der BauNVO umzusetzen, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist. Die Festlegung ist aus überörtlicher Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. 563

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 564

Grundsatz S 8

Flächensparende Realisierung der GIB

Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden. Hierzu sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Orientierungswerten ausgerichtet werden, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist. 565

Erläuterung

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist – neben der Festsetzung der Bauweise – auch bei der Planung von gewerblich/industriellen Nutzungen eines der wesentlichen und effektivsten Instrumente der Raumplanung, um eine hohe Baudichte und damit innerhalb der Baugebiete eine möglichst flächensparende siedlungsräumliche Entwicklung sicherzustellen. Die Festsetzung der Bebauungsdichte gehört zum Kernbestandteil der Bauleitplanung und kann sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen. 566

Deshalb ist es nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 8 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. 567

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass auch bei einer Festsetzung der in der BauNVO vorgesehenen Orientierungswerte für das Maß der baulichen Nutzung die Vorhabenträger eine geringere bauliche Ausnutzung realisieren können, soweit die Gemeinde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 4 BauNVO (Festsetzung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung) keinen Gebrauch macht. 568

3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan

Bestimmung der Flächenkontingente für Siedlungsflächen

Nach dem Ziel 6.1-1 Satz 1 des LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Adressaten dieses Zielsatzes sind alle Planungsträger, die in raumbedeutsamer Größenordnung Siedlungsplanungen aufstellen und umsetzen. Dies sind in erster Linie die Regionalplanung sowie die Bauleitplanung. Ziel 6.1-1 Satz 1 des LEP NRW verdeutlicht die Kriterien, die nach den Vorstellungen des Plangebers bei der Ermittlung des Bedarfs an Flächen für die Siedlungsentwicklung zugrunde zu legen sind. 569

Das Ziel 6.1-1 Satz 2 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) richtet sich explizit an die Ebene der Regionalplanung; danach legt die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB fest. Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 bedeutet „bedarfsgerecht“ zum einen, dass ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung gestellt werden müssen, zum anderen, dass die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt werden muss. Dies stellt klar, dass neben der durch zeichnerische Festlegungen sicherzustellenden Standortsteuerung für die künftige Siedlungsentwicklung zusätzlich auch eine mengenbezogene, quantitative Steuerung der Siedlungsentwicklung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen muss. 570

Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Damit wird konkretisiert, wie das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen umgesetzt werden soll. 571

Die Regionalplanung ist an diese methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden und hat diese unter Nutzung der in den LEP NRW-Erläuterungen zugestandenen Auswahl- und Abweichungsmöglichkeiten angewandt. Zusätzlich wurde der „Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie“ vom 17. April 2018 als Grundlage für die Ermittlung des Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächenbedarfs berücksichtigt. Für den Planungszeitraum des Regionalplans OWL wurde auf dieser Grundlage der Bedarf für zusätzliche Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen errechnet. 572

Für die weiteren, nach der Anlage zur LPlG DVO, im Siedlungsraum des Regionalplans OWL zu planenden Nutzungen enthält der LEP NRW keine Vorgaben. Dies betrifft zum einen die Flächenbedarfe für zweckgebundene Siedlungsraumfestlegungen, zum anderen zusätzliche Flächenbedarfe für Nutzungen in den ASB, die weder als Wohnungsbauflächen noch als Wirtschaftsflächen anzusehen sind; dazu zählen insbesondere Flächen für Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Schulen, Kitas, Sportanlagen, Grünanlagen, öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen, nicht regionalbedeutsame Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen) und Anlagen des örtlichen und überörtlichen Verkehrs innerhalb von ASB. 573

Die Flächenbedarfe für diese Nutzungen lassen sich auf der regionalen Ebene und für den Planungszeitraum eines Regionalplans nicht rechnerisch ermitteln, sondern 574

müssen entsprechend den bei der Planaufstellung erkennbaren Bedürfnissen der Bedarfsträger, insbesondere auf der Grundlage der Fachbeiträge der Gemeinden, abgeschätzt und bei der planerischen Abwägung über die Größe der Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Für diese Nutzungen legt der Regionalplan OWL – anders als für Wirtschafts- und Wohnbaunutzungen – keine Flächenkontingente fest.

Flächenkontingente für Wohnbauflächen

Die Wohnbauflächen sind ein Teil der innerhalb der ASB zu verortenden Siedlungsflächen (vgl. Kapitel 2.6.1) und machen dort hinsichtlich der Flächenausdehnung i.d.R. den größten Anteil aus. Darüber hinaus befinden sich Wohnbauflächen in den Ortsteilen, die mit einer Aufnahmekapazität von unter 2.000 Einwohnern i.d.R. Teil des Freiraums sind und nicht als Siedlungsbereich festgelegt werden. 575

Ausnahmsweise können Wohnbauflächen auch im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum im Freiraum geplant werden, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung oder Vorrangnutzungen entgegenstehen. 576

Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen für die gemeindliche Siedlungsentwicklung wird gemäß den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW nach einer Methode berechnet, die auf einem Gutachten der RWTH Aachen für die Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2011 aufbaut. 577

Danach wird zunächst der im Planungszeitraum zu erwartende zusätzliche Bedarf an Wohnungen durch die Veränderung der Haushaltszahlen, durch den Ersatz abgerissener, zusammengelegter und nicht mehr nutzbarer Wohnungen sowie durch die sogenannte Fluktuationsreserve (Zahl der freien Wohnungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- und Zuzüge) ermittelt. Diese Komponenten des Wohnungsbedarfs werden als Neubedarf, als Ersatzbedarf und als Fluktuationsreserve bezeichnet. 578

Die Grundlage für die Berechnung des Neubedarfs an Wohnungen bei der Aufstellung des Regionalplans OWL ist die Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte in NRW durch IT.NRW aus dem Jahr 2021 für das Jahr 2042 sowie die Annahme, dass pro Haushalt eine Wohnung benötigt wird. Die Anzahl der Privathaushalte wird von IT.NRW auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vorausberechnet. Da für die Erstellung des Regionalplans die Bedarfsermittlung auf der kommunalen Ebene erfolgen muss, ist es erforderlich, die Haushaltszahlen von der Kreisebene auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Hierzu nutzt die Regionalplanung die auf der kommunalen Ebene vorliegenden Ergebnisse der sog. Gemeindemodellrechnung von IT.NRW, der Bevölkerungsvorausberechnung für die kreisangehörigen Kommunen in NRW, aus dem Jahr 2021. 579

Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Privathaushalte in den Kommunen bis 2042 analog zur Zahl der Einwohner entwickeln wird. Die Differenz zwischen der Anzahl der Haushalte im Jahr 2021 und im Jahr 2042 in den Gemeinden OWLs ergibt den Neubedarf an Wohnungen. Diese Berechnung führt dazu, dass insbesondere in den östlichen Bereichen der Planungsregion aufgrund zurückgehender Haushaltszahlen negative Berechnungsergebnisse möglich sind und deshalb kein Neubedarf an Wohnungen rechnerisch berücksichtigt werden kann. Der Ersatzbedarf wird ebenso auf der Ebene der Kommunen ermittelt und entsprechend der Vorgabe der LEP NRW-Erläuterungen mit einem jährlichen Anteil von 0,2 % des Wohnungsbestandes zu Beginn des Planungszeitraums berechnet. 580

Für die Berechnung der Fluktuationsreserve gibt der LEP NRW in seinen Erläuterungen einen Prozentsatz von 1 % des Wohnungsbestandes vor. Die Erläuterungen sehen eine Anhebung des Prozentsatzes auf 3 % vor, wenn zugleich leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden. Von dieser Möglichkeit der Anhebung macht der Regionalplan OWL keinen Gebrauch, weil sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erarbeitung des Regionalplans die Anzahl der leerstehenden Wohnungen in den 70 Kommunen der Planungsregion nicht verlässlich und flächendeckend bestimmen lässt. Die im Zensus 2011 ermittelten und kommunalscharf vorliegenden Daten werden wegen des Zeitabstands zum Erarbeitungsverfahren nicht verwendet. 581

Der Wohnungsbedarf, der aus den oben beschriebenen Komponenten resultiert, wird auf der Ebene der Gemeinden addiert. Diese Berechnung kann dazu führen, dass in einzelnen Kommunen bei stark negativem Neubedarf auch der Gesamtbedarf rechnerisch einen negativen Wert aufweist. Dies wäre nicht sachgerecht, da auch in Gemeinden mit rückläufigen Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine Nachfrage nach Flächen für den Bau von neuen Wohnungen besteht. Grund hierfür ist der Umstand, dass die Wohnbedürfnisse von Bauinteressenten und Wohnungssuchenden nur z. T. im Gebäudebestand gedeckt werden können (qualitativer Bedarf). 582

Deshalb gibt der LEP NRW vor, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs (Grundbedarf) bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden muss. Die Berücksichtigung des Grundbedarfs hat in zahlreichen Kommunen insbesondere im östlichen Teil von OWL zur Folge, dass auch bei prognostiziertem Haushaltsverlust ein positiver Wohnungsbedarf in die weitere Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen eingeht. 583

Der so berechnete Bedarf an Wohnungen im Planungszeitraum muss in einem weiteren Rechenschritt für jede Kommune in einen Flächenbedarf für Wohnbauflächen umgerechnet werden. Der LEP NRW gibt für die Umrechnung von Wohnungsbedarf in Flächenbedarf nach Gemeindegrößenklassen differenzierte Dichtewerte vor; er eröffnet in begründeten Fällen aber auch die Möglichkeit, von diesen Werten abzuweichen. Die Regionalplanung macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, da sich in der Region aufgrund der siedlungshistorischen Entwicklung eine Vielzahl unterschiedlicher Siedlungstypologien und -formen entwickelt hat und diese Siedlungsformen und Ortsbilder für die Menschen in OWL einen wesentlichen Teil ihres Heimatempfindens ausmachen. Diese Siedlungsformen haben in den Kommunen – auch bei gleicher Größenklasse – zu deutlich unterschiedlichen Siedlungsdichten geführt. 584

Die Regionalplanung hat deshalb gemeindespezifisch die siedlungsstrukturtypischen Dichten auf der Grundlage von statistischen Daten über die Anzahl von Wohnungen und für Wohnzwecke genutzte Bodenflächen ermittelt und legt diese der Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe zugrunde. Dies bedeutet im Ergebnis, dass ein bestimmter Wohnungsbedarf in eher dünn besiedelten Kommunen zu einem höheren rechnerischen Flächenbedarf führt als in dicht besiedelten Städten. 585

Eine bestimmte Mindestdichte wird dabei nicht eingerechnet. Denn auch bei Beachtung der in Satz 1 des Ziels 6.1-1 des LEP NRW enthaltenen Vorgaben sind keine Kriterien ersichtlich, die es erlauben, für die Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen gemeindespezifisch oder bezogen auf bestimmte Gemeindegrößenklassen solche Mindestdichten vorzusehen. Auch die Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 6.1-1 enthalten für die dort genannten Mindestdichten keine Begründung. 586

Der bisher berechnete Flächenbedarf ist der Bedarf an Nettobauland, d. h. die 587

ermittelten Werte enthalten noch keine Flächen für die innere Erschließung von Baugebieten. Da die Bedarfswerte für die Ebene der Bauleitplanung im Sinne eines Baulandkontingents festgelegt werden sollen und bei der Aufstellung von Bauleitplänen Bauflächen bzw. Baugebiete einschließlich innerer Erschließungsanlagen festgelegt werden, ist es erforderlich, hierfür einen Flächenzuschlag zu berechnen.
Die Regionalplanungsbehörde legt hierfür einen Zuschlag von 25 % zugrunde. Dies ist ein Wert, der erfahrungsgemäß bei der Mehrzahl der Neuerschließungen von Wohnbauland für die innere Erschließung, Parkplätze, Kinderspielplätze, baugebietsbezogene Grünanlagen und ggf. Immissionsschutzanlagen ausreicht. 588

Das Ergebnis dieser Berechnung ist der gemeindebezogene rechnerische Bedarf an Bruttobauland in ha für Wohnbauflächen im Planungszeitraum des Regionalplans. Dieser Bedarf wird im Sinne eines Baulandkontingents für die Kommunen im Ziel S 9 textlich in Form einer Tabelle festgelegt (Anlage 1). 589

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 590

Ziel
S 9

Flächenkontingente für Wohnbauflächen

(1) Die Gemeinden dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete für Wohnbaunutzungen auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen nur darstellen, wenn die vorhandenen freien Flächenreserven des Flächennutzungsplans an Bauflächen und Baugebieten für Wohnbaunutzungen mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mehr als 2.000 m² für ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen für eine Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können. 591
Dabei dürfen die in der Tabelle gemäß Anlage 1 für die jeweilige Kommune als Obergrenze festgelegten Flächenkontingente für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha) nicht überschritten werden. 592

(2) Die Flächenkontingente für Wohnbauflächen können im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auch für Bauleitplanungen von benachbarten Gemeinden verwendet werden, sofern die Anteile der teilnehmenden Kommunen an der interkommunalen Zusammenarbeit durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder im Rahmen eines Planungsverbands nach BauGB festgelegt worden sind. 593

(3) Die in der Tabelle gemäß Anlage 1 festgelegten Obergrenzen können ausnahmsweise überschritten werden, wenn 594

- **die Überschreitung im Verhältnis zur festgelegten Obergrenze der jeweiligen Gemeinde unwesentlich ist,** 595
- **vor Ablauf des Planungszeitraums das Flächenkontingent in einer Gemeinde aufgebraucht ist,** 596
- **seitens der Gemeinde ein Bedarf für neue Wohnbauflächen nachgewiesen wird und** 597
- **die vorhandenen freien Flächenreserven des Flächennutzungsplans an Bauflächen und Baugebieten für Wohnungsbau mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mehr als 0,2 ha für ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen für eine Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können.** 598

Erläuterung

Die Deckung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbauflächen ist von den Gemeinden durch die bauleitplanerische Ausweisung von für Wohnungsbau vorgesehenen Bauflächen (Flächennutzungsplan) oder Baugebiete (Flächennutzungsplan oder Bebauungspläne) sicherzustellen. Gegenstand der Regelung im Regionalplan ist die Neuausweisung von Baugebieten und Bauflächen im Flächennutzungsplan auf bisher unbebauten Freiflächen zusätzlich zum vorhandenen Baubestand, denn bei der Kontingentierung von Bauflächen geht es in erster Linie um die Begrenzung der erstmaligen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen. Die Überplanung von bereits bebauten Gebieten, z. B. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wird von der Regelung nicht erfasst. Der LEP NRW gibt in Ziel 2-4 vor, dass auch die Siedlungsentwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bedarfsgerecht möglich ist. Dies bedeutet, dass nicht nur die Neuausweisungen von Wohnbauland innerhalb der ASB, sondern auch die in den Freiraum-Ortsteilen auf das Flächenkontingent anzurechnen sind. 599

Freie Reserveflächen sind vorrangig für die Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen zu nutzen. Dies ergibt sich aus dem gesetzlichen und durch raumordnerische Festlegungen normierten Vorrang der Innenentwicklung und aus dem Ziel, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum zu reduzieren. Deshalb dürfen die Flächenkontingente gemäß Satz 2 des Ziels S 9 nur genutzt werden, wenn keine ausreichenden und für die angestrebte Nutzung verfügbaren Reserveflächen zur Verfügung stehen. Die Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen aus städtebaulichen Gründen kann beispielsweise wegen der mangelnden Eignung des Baugrundes, aus topografischen Gründen (steile Hanglage), wegen fehlender Erschließbarkeit oder aus Immissionsschutzgründen bestehen. Die städtebaulichen Gründe umfassen insbesondere die Kriterien, die dem landesweiten Siedlungsflächenmonitoring zugrunde liegen. Die Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen aus städtebaulichen Gründen führt nicht zu einer Erhöhung der festgelegten Kontingente für Wohnbauflächen (vgl. Anlage 1). Sie führt zudem nicht zu einer Reduzierung der anzurechnenden Wohnbauflächenreserven. 600

Die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Grundstücke für eine grundsätzlich zulässige wohnbauliche Nutzung zur Verfügung zu stellen oder selbst zu bebauen, ist kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen, da bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, Wohnbauland auch in diesen Fällen verfügbar gemacht werden kann. Sofern diese Instrumente nicht angewendet werden können oder sollen, besteht für die Kommune die Möglichkeit, die Flächen entsprechend den Nutzungsabsichten des Eigentümers mit einer anderen Nutzungsart zu beplanen und sie auf diese Weise der Kulisse der Reserveflächen zu entnehmen. 601

Da sich nach den bisherigen Erfahrungen der Regionalplanung der räumliche Umfang, die Qualität und die Verfügbarkeit von freien Reserveflächen im Planungszeitraum des Regionalplans erheblich ändern können, erfolgt die notwendige Berücksichtigung von freien Reserveflächen nicht durch einen Abzug der zu Beginn des Planungszeitraums vorhandenen Reserveflächen. Stattdessen werden die Reserveflächen dann berücksichtigt, wenn die Freiraum in Anspruch nehmende Bauleitplanung für Wohnbaunutzungen konkret beabsichtigt ist. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der jeweils aktuelle Zustand der Wohnbau-Reserveflächen hinsichtlich Umfang, Qualität und Verfügbarkeit bei der Bauleitplanung zugrunde gelegt wird. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitoring als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen 602

angerechnet werden.

Diese Flächen befinden sich vielfach im Eigentum von Privatpersonen und stehen für eine angebotsorientierte Entwicklung von Wohnungsbauflächen i. d. R. nicht zur Verfügung. Gleichwohl sind die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet, die Nutzung von Baulücken in die Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung einzubeziehen und mit dem Ziel einer Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu berücksichtigen. 603

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW Satz 4 werden die bisher in Regional- und Flächennutzungsplänen vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zurückgeführt, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Rücknahmen der kommunalen Siedlungsflächenreserven erfolgen gemessen an den vorhandenen Reserveflächen der jeweiligen Kommune und werden von der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPlG nachgehalten. In der Regel soll die Neuausweisung kommunaler Siedlungsflächen und die mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmte Flächenrücknahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Bei schon jetzt vorhandenen Reserveflächenüberhängen im FNP soll im Dialog mit der Kommune auf einen kontinuierlichen Abbau durch die Umwandlung von Bauflächenreserven in Freiraum hingewirkt werden. 604

Die Regionalplanung geht davon aus, dass im Regelfall in allen Kommunen der Planungsregion die jeweils festgelegten Flächenkontingente für den Flächenbedarf für Wohnnutzungen ausreichen. Gründe für diese Annahme sind, dass die Methode zur Bedarfsermittlung auch bei Kommunen mit absehbar schrumpfenden Bevölkerungs- und Haushaltszahlen einen Grundbedarf an Wohnungen zugrunde legt, bei der Umrechnung von Wohnungsbedarf in Flächenbedarf auf eine Mindestdichte verzichtet wird und Baupotentiale in Baulücken bei der Berücksichtigung von Flächenreserven unberücksichtigt bleibt. 605

Gleichwohl kann es in Einzelfällen im Planungszeitraum dazu kommen, dass aufgrund von Umständen, die nicht bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden können, z. B. erhebliche Zuwanderungen, die kommunalen Flächenkontingente einzelner Kommunen bereits vor dem Ende des Planungszeitraums erschöpft sind. 606

Für diesen Fall sieht der Regionalplan OWL die ausnahmsweise Überschreitung des kommunalen Flächenkontingents in unwesentlicher Größenordnung vor. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommune den weiteren Bedarf für die Darstellung neuer Wohnbauflächen nachweist und keine ausreichenden und verfügbaren Flächenreserven für die Deckung des Bedarfs vorhanden sind. 607

Die ausnahmsweise Überschreitung des kommunalen Flächenkontingents wird auf ein unwesentliches Maß beschränkt, damit das ursprünglich für die Gemeinde festgelegte Flächenkontingent im Wesentlichen gewahrt bleibt. Ob eine wesentliche Überschreitung vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden. Sofern durch eine oder mehrere Bauleitplanungen eine wesentliche Überschreitung des Ausgangswertes erfolgen soll, ist zuvor eine Regionalplanänderung erforderlich. Ausnahmsweise Überschreitungen einzelner kommunaler Kontingente führen nicht zur Erhöhung des Gesamtkontingentes der Wohnbauflächen für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (vgl. Anlage 1). Die Regionalplanungsbehörde wird dieses durch ein entsprechendes Monitoring sicherstellen. Die Regionalplanungsbehörde geht von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung 608

aus, weil der Regionalrat die Regionalplanung beauftragt hat, auf der Grundlage des laufenden Siedlungsflächenmonitorings und novellierter Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnungen im Planungszeitraum des Regionalplans OWL spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft die Bauflächenkontingente zu überprüfen und – sofern erforderlich – eine Änderung des Regionalplans OWL im Hinblick auf die gemeindlichen Flächenkontingente vorzubereiten.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung der angestrebten Aufteilung der Flächenkontingente sowie die Bereitschaft zur Durchführung der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung i. S. des § 14 ROG (raumordnerischer Vertrag) zwischen den beteiligten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde. 609

Die in den zu Grunde liegenden Eingangsdaten (Bevölkerungsvorausberechnung und Haushaltsmodellrechnung) nicht berücksichtigten Auswirkungen der Wanderungsbewegungen ab dem Jahr 2022 (u. a. als Folgen des Ukraine-Krieges) und der daraus resultierende Bedarf an Wohnbauflächen können als Begründung für die ausnahmsweise Überschreitung der in Anlage 1 ermittelten Flächenkontingente herangezogen werden. 610

Anrechnungsregelung für Wohnbauflächen

Die bei der Aufstellung des Regionalplans OWL gewählte Festlegungssystematik für die Mengensteuerung der Siedlungsnutzungen besteht aus einer tabellarischen Aufstellung der in den Kommunen der Planungsregion maximal auszuweisenden Bauflächen in ha. 611

Um eine hinreichend bestimmte Festlegung zu gewährleisten, ist es notwendig, dem Mengenziel eine verbindliche Anrechnungsregel beizufügen. Diese Anrechnungsregel bestimmt, welche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuweisenden Flächen in welchem Umfang auf das Flächenkontingent anzurechnen sind. 612

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 613

Ziel S 10

Anrechnungsregelung für Wohnbauflächen

(1) Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen vollständig auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen anzurechnen, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen: 614

- **Wohnbauflächen (W)** 615
- **Kleinsiedlungsgebiete (WS)** 616
- **Reine Wohngebiete (WR)** 617
- **Allgemeine Wohngebiete (WA)** 618
- **Besondere Wohngebiete (WB)** 619
- **Dörfliche Wohngebiete (MDW)** 620

(2) Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1und 2 BauNVO sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zur Hälfte auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen anzurechnen, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen: 621

- **Gemischte Bauflächen (M)** 622
- **Mischgebiete (MI)** 623
- **Dorfgebiete (MD)** 624
- **Urbane Gebiete (MU)** 625

(3) Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO müssen bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet werden, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen und auf ihnen Wohnnutzungen allgemein zulässig sind: 626

- **Sonderbauflächen (S)** 627
- **Kerngebiete (MK)** 628
- **Sondergebiete (SO)** 629

(4) Diese Anrechnungsregelung ist sinngemäß auch auf Bebauungspläne anzuwenden, die in Anwendung der §§ 13a und 13b des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. 630

(5) Die oben genannten Darstellungen und Festsetzungen sind nicht auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen anzurechnen, sofern es sich um die bauleitplanerische Umsetzung einer im Regionalplan festgelegten Zweckbindung für ASB handelt oder sofern in mindestens gleichen Umfang bisherige Bauflächen in Flächen mit Freiraum-, Klimaschutz- oder Erholungsfunktionen umgewandelt werden (Flächentausch). 631

Erläuterung

Da bei der Bedarfsermittlung lediglich der gemeindebezogene Flächenbedarf im Planungszeitraum für zusätzliche Wohnbauflächen berechnet wird, kommen als anzurechnende bauleitplanerische Flächen alle Bauflächen und Baugebiete in Betracht, in denen nach der BauNVO ganz oder teilweise Wohngebäude allgemein zugelassen werden können. Andere bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen, z. B. Flächen für den Gemeinbedarf, Versorgungsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr oder Grünflächen, werden nicht auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet. Selbstverständlich müssen auch diese Ausweisungen – soweit sie die Siedlungsentwicklung betreffen – gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen; die Bedarfsbegründung wird aber i. d. R. verbal-argumentativ und auf der regionalplanerischen Ebene nicht über eine rechnerische Mengenermittlung und -steuerung erfolgen. 632

Die im Regionalplan OWL festgelegte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch Flächenkontingente verfolgt u. a. das Ziel, im Sinne der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Schonung von naturräumlichen Ressourcen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Deshalb müssen alle bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen bei einer bauleitplanerischen Entwicklung zu Wohnbauland angerechnet werden. Gemischte Bauflächen bzw. Mischgebiete, Dorfgebiete und Urbane Gebiete werden i. d. R. zur Hälfte für Wohnbauzwecke genutzt und müssen deshalb nur in diesem Umfang auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet werden. Weitere Baugebietstypen müssen, sofern sie auf bisher baulich nicht genutzten Freiflächen Wohnungsbau zulassen, in diesem Umfang auf das Kontingent angerechnet werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanungen zur Reaktivierung von Brachflächen zu dem Zeitpunkt auf die Flächenkontingente anzurechnen sind, wenn Bauflächenreserven im Sinne des landesweiten Siedlungsflächenmonitorings entstehen. 633

Die anzurechnende Flächengröße ist das durch die Bauleitplanung ausgewiesene Bruttobauland. Das Bruttobauland umfasst die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Grundstücksflächen einschließlich der baugebietsinternen Erschließungsanlagen (gem. § 127 Abs. 2 BauGB) sowie der baugebietsbezogenen Infrastruktureinrichtungen. 634

Nicht anzurechnen sind die bereits durch Siedlungsnutzungen in Anspruch genommenen Teile der Baugebiete; hierzu gehören Überplanungen bereits bebauter Bereiche einschließlich Verkehrs- und Infrastrukturanlagen. Dies gilt auch, wenn durch die Überplanung bereits siedlungsräumlich genutzter Flächen eine Nutzungsintensivierung durch Nachverdichtung bestehender Baugebiete ermöglicht wird. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellungen und Änderungen von Flächennutzungsplänen im zweckgebundenen ASB am Flughafen Paderborn/Lippstadt gemäß den Regelungen in Ziel S 10 auf das Kontingent für Wohnbauflächen und auf das Kontingent für Wirtschaftsflächen anzurechnen sind. Gleiches gilt für die Anrechnung von Bauleitplanungen in den integrativen Quartieren, die im Regionalplan OWL ausschließlich mit einem Symbol IQ gekennzeichnet sind. 635

Soweit Wohnbauflächen im Rahmen der Umsetzung von sonstigen zweckgebundenen ASB bauleitplanerisch dargestellt werden, sind sie nicht auf das gemeindliche Flächenkontingent anzurechnen. Denn diese Flächen sind regelmäßig nicht für eine Angebotsplanung von Bauflächen für den Wohnungsbau geeignet und vorgesehen. 636

Ebenfalls nicht anzurechnen sind Neudarstellungen von Wohnbauflächen, wenn in mindestens gleicher Größenordnung Bauflächen, die bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, zurückgenommen und in Flächen umgewidmet werden, die Freiraumfunktionen erfüllen oder die dem Klimaschutz oder der Naherholung dienen. Die Flächen sollen einen räumlichen Bezug zum Freiraum aufweisen. Innenliegende Flächen sollen nur dann Gegenstand eines Flächentauschs sein, wenn sie zu innerstädtischen Grünflächen, insbesondere Parks oder Sportflächen, entwickelt werden.

Anknüpfungspunkt für die Anrechnungsregelung ist grundsätzlich die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen. Die Anrechnungsregelung gilt auch für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, soweit diese nach den §§ 13a und 13 b des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. 637

3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen

Die Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) geben der Regionalplanung einen methodischen Ansatz speziell für die Ermittlung des Bedarfs an neuen Wirtschaftsflächen vor. Danach ist dieser Bedarf durch eine Trendfortschreibung der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings für eine Region festzustellenden durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen (Flächen in ha) innerhalb eines Zeitraums von mindestens sechs Jahren (zwei Monitoringperioden gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW) zu ermitteln. Der LEP NRW enthält keine Definition, welche Wirtschaftsnutzungen im Einzelnen unter dem Begriff „Wirtschaftsflächen“ zu verstehen sind. Die Regionalplanung geht davon aus, dass „Wirtschaftsflächen“ die Flächen sind, die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings bei der Erhebung der Gewerbereserven Gegenstand des Monitorings sind (vgl. Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde, 04/2013). Demnach sind Wirtschaftsflächen die in den kommunalen Flächennutzungsplänen dargestellten 638

→ gewerblichen Bauflächen (G), 639
→ Gewerbegebiete (GE), 640
→ Industriegebiete (GI), 641
→ Kerngebiete (MK), Mischgebiete (MI) und Dorfgebiete (MD) mit überwiegend gewerblicher Nutzung und 642
→ Sonderbauflächen mit entsprechender Zweckbestimmung (z.B. Handel, Logistik, Büro und Verwaltung). 643

Das von der Regionalplanungsbehörde im Zusammenwirken mit den Gemeinden (seit 2010 im jährlichen Turnus) durchgeführte Siedlungsflächenmonitoring enthält u.a. die in den oben genannten Bauflächen- bzw. Baugebietstypen vorhandenen Flächenreserven. Die Inanspruchnahmen werden aus den aufgebrauchten Reserveflächen für jedes Kalenderjahr abgeleitet. Bei den MK, MI und MD-Flächen, die in diesem Monitoring zusammen mit den Wohnbauflächen als Wohnsiedlungsflächen (WSF) geführt werden, kann allerdings nicht differenziert werden, ob die Inanspruchnahme aus einer Wirtschaftsnutzung oder einer sonstigen Nutzung resultiert. 644
Die gewerblichen Inanspruchnahmen innerhalb der WSF können deshalb bei der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt im Übrigen auch für gewerbliche Nutzungen und deren Inanspruchnahmen, die außerhalb der oben genannten FNP-Darstellungen, z.B. im Freiraum, in Versorgungsflächen oder in Gemeinbedarfsflächen, zu verzeichnen sind. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass Flächeninanspruchnahmen durch Wirtschaftsnutzungen in der Realität höher liegen als bei der hier angewandten Berechnungsmethodik angenommen. Bei der Ermittlung der Inanspruchnahmen durch Wirtschaftsnutzungen in den Gewerbe- und Industrieflächen wird nicht nur der Verbrauch der freien Reserven, sondern auch der Verbrauch der betriebsgebundenen Reserveflächen berücksichtigt. 645

Aggregation der Inanspruchnahmen und Trendfortschreibung

Nach der Vorgabe aus den LEP NRW-Erläuterungen müssen die Inanspruchnahmen auf der Ebene des gesamten Planungsraums, mindestens aber auf Ebene der Kreise, aggregiert, d.h. zusammengezählt, werden. Die Aggregation ist aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht; denn auf diese Weise wird vermieden, dass im Monitoringzeitraum hohe Inanspruchnahmen in einer Kommune durch die Trendfortschreibung dazu führen, dass hier überproportional hohe Bedarfe zu verorten sind. Das Gleiche gilt umgekehrt für Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Inanspruchnahmen im Monitoringzeitraum. 646

Die Regionalplanung hat die Aggregation der Inanspruchnahmen auf der Kreisebene durchgeführt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die wirtschaftliche Dynamik in Kreisen der Region insbesondere in den letzten Jahren sehr unterschiedlich ausgeprägt war. Eine Aggregation auf der Ebene der gesamten Planungsregion würde diesen unterschiedlichen Entwicklungsdynamiken nicht gerecht. Die Inanspruchnahmen der kreisfreien Stadt Bielefeld werden nicht aggregiert, d.h. keinem der angrenzenden Kreise zugeschlagen, da Bielefeld als kreisfreie Großstadt mit weit über 300.000 Einwohnern und herausragender Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung und den Arbeitsmarkt in OWL im Hinblick auf den Wirtschaftsflächenbedarf gesondert zu betrachten ist. 647

Die aggregierten Inanspruchnahmen werden durch die Anzahl der Jahre des zugrunde gelegten Monitoringzeitraums geteilt, um die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme festzustellen. Der hier von der Regionalplanung betrachtete Monitoringzeitraum reicht von Beginn 2010 bis Ende 2020, das sind elf Jahre. 648

Die Regionalplanung nutzt den gesamten Zeitraum, für den im Jahresabstand Monitoringergebnisse vorliegen, damit eine möglichst lange Zeitreihe von Datensätzen für die Bedarfsermittlung herangezogen werden kann. Damit werden konjunkturelle Schwankungen bei der Inanspruchnahme von Wirtschaftsflächen weitgehend ausgeglichen. 649

In einem weiteren Rechenschritt werden die auf die Kreise und die Stadt Bielefeld bezogenen durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen im Sinne einer linearen Trendfortschreibung mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraums des Regionalplans OWL multipliziert. Die Regionalplanung legt hier bezogen auf den Stichtag 01. Januar 2021 einen Planungszeitraum von 21 Jahren zugrunde. Das Ergebnis sind die Bedarfe für Wirtschaftsflächen in ha in den Kreisen und in Bielefeld. 650

Verteilung der Bedarfe auf die Kommunen

Die quantitative Verteilung des Bedarfs von der Kreisebene auf die Gemeinden überlässt der LEP NRW in seinen Erläuterungen der Regionalplanung. Dabei sollen raumordnerische Kriterien, hier insbesondere die Beschäftigtenzahl, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur der Kommunen Berücksichtigung finden. Das Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW benennt weitere Kriterien zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung, die bei der Verteilung von Bedarfen berücksichtigt werden. Für die kreisfreie Stadt Bielefeld ist mit Ausnahme der Verteilung nach zentralörtlichen Kriterien (Flächenanteil für oberzentrale Funktion) eine weitergehende Verteilung von Wirtschaftsflächenbedarfen nicht erforderlich. Mit Ausnahme der Verteilung der Flächen nach oberzentralen Funktionen erfolgt die Verteilung der Flächenbedarfe auf die Gemeinden in Form von gemeindebezogenen Flächenkontingenten entsprechend der vorgenommenen Aggregation der Bedarfe (s.o.), d.h. innerhalb der einzelnen Kreise. 651

Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung

Die Verteilung von ca. einem Drittel der Wirtschaftsflächenbedarfe nach zentralörtlichen Kriterien wird aus Sicht der Regionalplanung den Vorgaben des LEP NRW gerecht. Denn nach Ziel 2-1 LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. 652

Zur Erfüllung der oberzentralen Funktionen werden 3 % des Gesamtbedarfs der Region auf die Städte Bielefeld und Paderborn verteilt. Dieser Umfang ist aus Sicht der Regionalplanung bezogen auf die Höhe des Gesamtbedarfs eher geringfügig und hat für die übrigen Zentren keine ins Gewicht fallende Größenordnung; für die beiden betroffenen Oberzentren ist der Flächenumfang so groß, dass eine nennenswerte und spürbare zusätzliche Flächenausstattung für die oberzentrale Funktionserfüllung zur Verfügung gestellt werden kann. Da hier die Funktion als Oberzentrum für die Verteilung maßgebend ist, werden die beiden Oberzentren gleichbehandelt. 653

Die verbleibenden Wirtschaftsflächenbedarfe der einzelnen Kreise werden im Umfang von 30 % in jedem Kreis nach zentralörtlichen Kriterien verteilt: 10 % dieser Bedarfe werden auf alle kreisangehörigen Mittelzentren für ihre zusätzlichen Aufgaben als Mittelzentren, 20 % auf alle Gemeinden für ihre grundzentrale Aufgabenerfüllung aufgeteilt. 654

Alle Gemeinden erfüllen in ihren jeweiligen Gebieten auch im Hinblick auf die Ausstattung mit Wirtschaftsflächen grundzentrale Aufgaben. Dies bedeutet, dass in allen Gemeinden unabhängig von der speziellen Wirtschafts- oder Beschäftigtenstruktur ein Grundstock an Flächenkontingenten für künftige wirtschaftliche Entwicklungen zur Verfügung stehen muss. Die Regionalplanung hat hierfür mit 655

einem Fünftel der kreisbezogenen Bedarfe einen gewichtigen Flächenanteil vorgesehen. Darüber hinaus haben die Mittelzentren auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufgaben, die über das eigene Gemeindegebiet hinausreichen (z. B. größere Industriebetriebe mit Pendlerbeziehungen in das Umland), und erhalten jeweils ein zusätzliches gleiches Flächenkontingent in der Höhe von 10 % der kreisbezogenen Bedarfe.

Berücksichtigung der Wirtschaftsstruktur

656 Die Verteilung unter Berücksichtigung der Wirtschaftsstruktur erfolgt nach dem Anteil der jeweiligen Kommunen an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreisgebiet (ohne Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft bzw. Fischerei). Die Regionalplanung legt hier diese Daten zugrunde, weil sie in aktuellem Stand für die Gemeindeebene zur Verfügung stehen und Aussagen über die relative Bedeutung der Gemeinde hinsichtlich der Wirtschaftsstruktur im Vergleich mit den übrigen kreisangehörigen Gemeinden erlauben.

657 Dabei wird die Beschäftigtenzahl nach dem Arbeitsortprinzip zugrunde gelegt. Mit diesem Kriterium sollen 50 % der kreisbezogenen Wirtschaftsflächenbedarfe – damit der bedeutendste Anteil der zur Verteilung zur Verfügung stehenden Bedarfe – verteilt werden. Auf diese Weise kommt die wirtschaftliche Bedeutung der jeweiligen Kommune zum Ausdruck. Denn sie enthält die in der Gemeinde arbeitenden Beschäftigten, einschließlich der Einpendler, ohne die in der Gemeinde wohnenden Auspendler.

Berücksichtigung der Entwicklung der Erwerbsbevölkerung in 2042

658 Die restlichen 20 % der kreisbezogenen Wirtschaftsflächenbedarfe werden nach dem Anteil der Gemeinden an der vorausberechneten Bevölkerung im Erwerbsalter (19 bis 65 Jahre) im Kreisgebiet verteilt. Dieser Verteilungsansatz berücksichtigt die nach der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW zu erwartende Verteilung von Personen im Erwerbsalter im jeweiligen Kreis im Jahr 2042 und damit die potentiell zu erwartenden Erwerbspersonen. Aus Sicht der Regionalplanung ist dies erforderlich, damit für diese Personen Flächenkontingente und damit Potentiale für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen vor Ort zur Verfügung stehen. Dies ist aus Sicht der Regionalplanung auch ein Beitrag zur Verringerung von Pendlerverkehren.

659 Das Ergebnis dieser Berechnung ist der gemeindebezogene rechnerische Bedarf an Bruttobauland in ha für Wirtschaftsflächen im Planungszeitraum des Regionalplans. Dieser Bedarf wird im Sinne eines Baulandkontingents für die Gemeinden im Ziel S 11 textlich in Verbindung mit Anlage 1 festgelegt. Die rechnerische Ermittlung der festgelegten gemeindlichen Baulandkontingente für Wirtschaftsnutzungen im Planungszeitraum enthält Annahmen über die Entwicklung der Bedarfe in der Zukunft, z. B. die Annahme, dass sich die gewerblichen Bedarfe in der Zukunft bezogen auf die Ebenen der Kreise und kreisfreien Städte ebenso wie die Inanspruchnahmen in der jüngeren Vergangenheit entwickeln werden. Auch die Verteilung der Bedarfe auf die Gemeinden enthält prognostische Elemente, z. B. der Verteilungsansatz nach der vorausberechneten Erwerbsbevölkerung in den Gemeinden in 2042. Insoweit ist die Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen mit Unsicherheiten behaftet. Die Regionalplanung wird deshalb die tatsächliche Entwicklung der gewerblichen Inanspruchnahmen durch ein jährliches Siedlungsflächenmonitoring beobachten und die Bedarfsermittlung in regelmäßigen Abständen überprüfen. Bei wesentlichen Abweichungen dieser Überprüfungsergebnisse von den festgelegten Flächenkontingenten wird die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat eine Änderung des Regionalplans vorschlagen, um auch weiterhin bedarfsgerechte Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen vorzuhalten.

Verortung der Wirtschaftsflächen in GIB und ASB

Die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB. Diese Bereiche sind geeignet und dazu vorgesehen, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. 660

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 661

Ziel
S 11

Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen

(1) Die Gemeinden dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete für gewerblich/industrielle Nutzungen auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen nur darstellen, wenn die vorhandenen freien Flächenreserven des Flächennutzungsplans an Bauflächen und Baugebieten für Wirtschaftsnutzungen mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mehr als 2.000 m² für ein bedarfsgerechtes Angebot an Wirtschaftsflächen nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen für eine Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können. Betriebsgebundene Reserveflächen müssen zur Hälfte angerechnet werden. Dabei dürfen die in der Tabelle gemäß Anlage 1 für die jeweilige Kommune als Obergrenze festgelegten Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen (Bruttobauland in ha) nicht überschritten werden. 662

(2) Die Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen können im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auch für Bauleitplanungen von benachbarten Gemeinden verwendet werden, sofern die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und die Anteile der teilnehmenden Gemeinden an der interkommunalen Zusammenarbeit durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder im Rahmen eines Planungsverbands nach BauGB festgelegt worden sind. 663

(3) Die in der Tabelle gemäß Anlage 1 festgelegten Obergrenzen können ausnahmsweise überschritten werden, wenn 664

- **die Überschreitung im Verhältnis zur festgelegten Obergrenze der jeweiligen Gemeinde unwesentlich ist,** 665
- **vor Ablauf des Planungszeitraums das Flächenkontingent in einer Gemeinde aufgebraucht ist,** 666
- **seitens der Gemeinden ein Bedarf für neue Wirtschaftsflächen nachgewiesen wird und** 667
- **die vorhandenen freien Flächenreserven des Flächennutzungsplans an Bauflächen und Baugebieten für Wirtschaftsnutzungen mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mehr als 2.000 m² für ein bedarfsgerechtes Angebot an gewerblichen Bauflächen nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen für eine Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können.** 668

Erläuterung

Die Deckung des rechnerischen Bedarfs an Wirtschaftsflächen ist von den Gemeinden durch die bauleitplanerische Ausweisung für gewerbliche oder industrielle Nutzungen sicherzustellen. Gegenstand der Regelung im Regionalplan OWL ist auf der Ebene der Bauleitplanung die Neuausweisung von Baugebieten und Bauflächen im FNP auf bisher unbebauten Freiflächen zusätzlich zum vorhandenen Baubestand. Die Überplanung von bereits bebauten Gebieten, z.B. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wird von der Regelung nicht erfasst. Das Ziel 2-4 LEP NRW gibt vor, dass 669

auch die Siedlungsentwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bedarfsgerecht möglich ist. Dies bedeutet, dass nicht nur die Neuausweisungen von Bauland für gewerbliche Nutzungen innerhalb der GIB oder ASB, sondern auch die Neuausweisungen in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen auf das Flächenkontingent der Gemeinde anzurechnen sind.

Freie Reserveflächen, die bereits in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen als Gewerbe- oder Industriegebiete oder als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, sind vorrangig für die Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen zu nutzen. Dies ergibt sich aus dem gesetzlichen und durch raumordnerische Festlegungen normierten Vorrang der Innenentwicklung und aus dem Ziel, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum zu reduzieren. Deshalb dürfen die Flächenkontingente gemäß Satz 2 des o.g. Ziels S 11 nur genutzt werden, wenn keine ausreichenden und für die angestrebte Nutzung verfügbaren Reserveflächen zur Verfügung stehen. 670

Die Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen aus städtebaulichen Gründen kann beispielsweise wegen der mangelnden Eignung des Baugrundes, aus topografischen Gründen (steile Hanglage), wegen fehlender Erschließbarkeit oder aus Immissionsschutzgründen bestehen. Die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Grundstücke für eine grundsätzlich zulässige gewerblich-industrielle Nutzung zur Verfügung zu stellen oder selbst zu bebauen, ist kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen, da bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, gewerblich-industrielles Bauland auch in diesen Fällen verfügbar gemacht werden kann. Sofern diese Instrumente nicht angewendet werden können oder sollen, besteht für die Kommune die Möglichkeit, die Flächen entsprechend den Nutzungsabsichten des Eigentümers mit einer anderen Nutzungsart zu beplanen und sie auf diese Weise der Kulisse der Reserveflächen zu entnehmen. Die städtebaulichen Gründe umfassen insbesondere die Kriterien, die dem landesweiten Siedlungsflächenmonitoring zugrunde liegen. Die Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen aus städtebaulichen Gründen führt nicht zu einer Erhöhung der festgelegten Kontingente für Wirtschaftsflächen (vgl. Anlage 1). Sie führt zudem nicht zu einer Reduzierung der anzurechnenden Wirtschaftsflächenreserven. 671

Innerhalb von ASB können auch gewerbliche Nutzungen durch die Bauleitplanung ausgewiesen werden. Dabei ist es erforderlich, dass diese Nutzungen mit angrenzenden oder benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, aber auch Gesundheitseinrichtungen oder Erholungsflächen, hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Immissionen verträglich ausgestaltet werden. Hierzu stehen der gemeindlichen Bauleitplanung insbesondere die Instrumente der §§ 5 und 9 BauGB sowie der BauNVO zur Verfügung. Darüber hinaus können Wirtschaftsflächen in begrenztem Umfang auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche in gewerblichen Bauflächen oder -gebieten, die auf der Grundlage der Ziele 2-3 und 2-4 des LEP NRW im Freiraum geplant werden können, untergebracht werden. 672

Nach den bisherigen Erfahrungen der Regionalplanung können sich der räumliche Umfang, die Qualität und die Verfügbarkeit von freien gewerblich-industriellen Reserveflächen im Planungszeitraum des Regionalplans OWL erheblich ändern. Daher ist es aus Sicht der Regionalplanung notwendig, freie Reserveflächen dann zu berücksichtigen, wenn die den Freiraum in Anspruch nehmende Bauleitplanung für Gewerbe- oder Industrienutzungen konkret beabsichtigt ist. 673

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der jeweils aktuelle Zustand der gewerblich-industriellen Reserveflächen hinsichtlich Umfang, Qualität und Verfügbarkeit bei der Bauleitplanung zugrunde gelegt wird. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW. 674

Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Diese Flächen befinden sich vielfach im Eigentum von Privatpersonen und stehen für eine angebotsorientierte Entwicklung von Wirtschaftsflächen i. d. R. nicht zur Verfügung. Gleichwohl sind die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet, die Nutzung von Baulücken in die Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung einzubeziehen. Ziel ist es, die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu verringern. 675

Gemäß Ziel 6.1-1 Satz 4 LEP NRW werden die bisher in Regional- und Flächennutzungsplänen vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zurückgeführt, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Rücknahmen der kommunalen Siedlungsflächenreserven erfolgen gemessen an den vorhandenen Reserveflächen der jeweiligen Kommune und werden von der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPlG nachgehalten. In der Regel soll die Neuausweisung kommunaler Siedlungsflächen und die mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmte Flächenrücknahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Bei schon jetzt vorhandenen Reserveflächenüberhängen im Flächennutzungsplan soll im Dialog mit der Kommune auf einen kontinuierlichen Abbau durch die Umwandlung von Bauflächenreserven in Freiraum hingewirkt werden. 676

Die Regionalplanung geht davon aus, dass im Regelfall in allen Gemeinden des Planungsraums die jeweils festgelegten Flächenkontingente für den Flächenbedarf für gewerblich/industrielle Nutzungen ausreichen. 677

Gleichwohl kann es in Einzelfällen im Planungszeitraum dazu kommen, dass aufgrund von Umständen, die bei der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden können, z. B. Einzelansiedlungen mit erheblichem Flächenbedarf, die kommunalen Flächenkontingente einzelner Kommunen bereits vor dem Ende des Planungszeitraums erschöpft sind.Für diesen Fall sieht der Regionalplan OWL die ausnahmsweise Überschreitung des kommunalen Flächenkontingents vor. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommune den weiteren Bedarf für die Darstellung neuer Wirtschaftsflächen nachweist und keine ausreichenden und verfügbaren Flächenreserven für die Deckung des Bedarfs vorhanden sind. 678

Die ausnahmsweise Überschreitung des kommunalen Flächenkontingents wird auf eine unwesentliche Flächengröße beschränkt, damit das ursprünglich für die Gemeinde festgelegte Flächenkontingent im Wesentlichen gewahrt bleibt. Ob eine wesentliche Überschreitung vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden.Sofern durch eine oder mehrere Bauleitplanungen eine wesentliche Überschreitung erfolgen soll, ist eine Regionalplanänderung erforderlich. 679

Ausnahmsweise Überschreitungen einzelner kommunaler Kontingente führen nicht zur Erhöhung des Gesamtkontingentes der Wirtschaftsflächen für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (vgl. Anlage 1). Die Regionalplanungsbehörde wird dieses durch 680

ein entsprechendes Monitoring sicherstellen.

Die Regionalplanung geht davon aus, dass nur in wenigen Fällen die o.g. Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird. Denn der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die Flächenkontingente des Ziels S 11 spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft zu überprüfen (s. Kapitel III). 681

Die öffentlich-rechtliche Sicherung der angestrebten Aufteilung der Flächenkontingente sowie die Bereitschaft zur Durchführung der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung i.S. des § 14 ROG (raumordnerischer Vertrag) zwischen den beteiligten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde. 682

Anrechnungsregeln für Flächenkontingente

Die bei der Aufstellung des Regionalplans OWL gewählte Festlegungssystematik für die Mengensteuerung der Siedlungsnutzungen besteht für die Wirtschaftsflächen aus einer tabellarischen Aufstellung der in den Gemeinden des Planungsraums maximal auszuweisenden Bauflächen in ha. Um eine hinreichend bestimmte Festlegung zu gewährleisten, ist es notwendig, das Mengenziel mit einer verbindlichen Anrechnungsregel zu ergänzen. Diese bestimmt, welche Flächen in welchem Umfang im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf das Flächenkontingent anzurechnen sind. 683

Bei der Bedarfsermittlung wird lediglich der gemeindebezogene Flächenbedarf im Planungszeitraum für zusätzliche gewerblich/industrielle Bauflächen berechnet. Als darauf anzurechnende bauleitplanerische Flächen kommen alle Bauflächen und Baugebiete in Betracht, in denen nach der BauNVO ganz oder teilweise gewerbliche oder industrielle Nutzungen allgemein zugelassen werden können. 684

Andere bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen, z.B. Versorgungsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr oder Grünflächen, werden nicht auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen angerechnet. Auch diese Ausweisungen erfolgen gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht, soweit sie die Siedlungsentwicklung betreffen. 685

Die Bedarfsbegründung für diese Flächennutzungen wird i.d.R. verbal-argumentativ und auf der regionalplanerischen Ebene nicht über eine rechnerische Mengenermittlung und -steuerung erfolgen. 686

Die Anrechnungsregelung gilt für die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen. Sie gilt auch für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, soweit diese nach § 13a des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. 687

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 688

Ziel
S 12

Anrechnungsregeln für Wirtschaftsflächen

(1) Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen vollständig auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen anzurechnen, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen: 689

- **gewerbliche Bauflächen (G)** 690
- **Gewerbegebiete (GE)** 691
- **Industriegebiete (GI)** 692

(2) Folgende Darstellungen des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO sind zur Hälfte auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen anzurechnen, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen: 693

- **Gemischte Bauflächen (M)** 694
- **Mischgebiete (MI)** 695
- **Dorfgebiete (MD)** 696
- **Urbane Gebiete (MU)** 697

(3) Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen anzurechnen, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen und auf ihnen gewerbliche oder industrielle Nutzungen allgemein zulässig sind: 698

- **Sonderbauflächen (S)** 699
- **Kerngebiete (MK)** 700
- **Sondergebiete (SO)** 701

(4) Diese Anrechnungsregelung ist sinngemäß auch auf Bebauungspläne anzuwenden, die in Anwendung der § 13a des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. 702

(5) Die oben genannten Darstellungen und Festsetzungen sind nicht auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen anzurechnen, sofern es sich um die bauleitplanerische Umsetzung einer im Regionalplan festgelegten Zweckbindung für ASB oder GIB handelt oder sofern in mindestens gleichen Umfang bisherige Bauflächen in Flächen mit Freiraum-, Klimaschutz- oder Erholungsfunktionen umgewandelt werden (Flächentausch). 703

Erläuterung

Die festgelegte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch Flächenkontingente verfolgt u.a. das Ziel, im Sinne der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Schonung von naturräumlichen Ressourcen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Deshalb müssen alle bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen bei einer bauleitplanerischen Entwicklung zu gewerblich/industriellen Bauflächen angerechnet werden. Gemischte Bauflächen bzw. Mischgebiete, Dorfgebiete und Urbane Gebiete werden i.d.R. zur Hälfte für gewerbliche Bauzwecke genutzt und müssen deshalb nur in diesem Umfang auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen angerechnet werden. 704

Weitere Baugebietstypen müssen, sofern sie auf bisher baulich nicht genutzten Freiflächen wirtschaftliche Nutzungen zulassen, in diesem Umfang auf das Kontingent angerechnet werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanungen zur Reaktivierung von Brachflächen zu dem Zeitpunkt auf die Flächenkontingente anzurechnen sind, wenn Bauflächenreserven im Sinne des landesweiten Siedlungsflächenmonitorings entstehen. 705

Die anzurechnende Flächengröße ist das durch die Bauleitplanung ausgewiesene Bruttobauland. Dieses umfasst die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Grundstücksflächen einschließlich der baugebietsinternen Erschließungsanlagen (gem. 706

§ 127 Abs. 2 BauGB) sowie der baugebietsbezogenen Infrastruktureinrichtungen.

Nicht anzurechnen sind die bereits durch Siedlungsnutzungen in Anspruch genommenen Teile der Baugebiete; hierzu gehört vor allem die Überplanung bereits bebauter Bereiche einschließlich Verkehrs- und Infrastrukturanlagen. Das gilt auch, wenn hierdurch bereits siedlungsräumlich genutzte Flächen eine Nutzungsintensivierung durch Nachverdichtung bestehender Baugebiete erfahren. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellungen und Änderungen von Flächennutzungsplänen im zweckgebundenen GIB am Flughafen Paderborn/Lippstadt sowie für privatwirtschaftlich betriebene Autohöfe und die Standorte des kombinierten Güterverkehrs gemäß den Regelungen in Ziel S 12 auf das Kontingent für Wirtschaftsflächen anzurechnen sind. 707

Soweit Wirtschaftsflächen in Umsetzung von sonstigen zweckgebundenen GIB bauleitplanerisch dargestellt werden, sind sie nicht auf das gemeindliche Flächenkontingent anzurechnen. Denn diese Flächen sind regelmäßig nicht für eine Angebotsplanung gewerblich/industrieller Bauflächen geeignet und vorgesehen. 708

Ebenfalls nicht anzurechnen sind Neudarstellungen von Wirtschaftsflächen, wenn in mindestens gleicher Größenordnung Bauflächen, die bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, zurückgenommen und in Flächen umgewidmet werden, die Freiraumfunktionen erfüllen oder die dem Klimaschutz oder der Naherholung dienen. Die Flächen sollen einen räumlichen Bezug zum Freiraum aufweisen. Innenliegende Flächen sollen nur dann Gegenstand eines Flächentauschs sein, wenn sie zu innerstädtischen Grünflächen, insbesondere Parks oder Sportflächen, entwickelt werden. 709

Anknüpfungspunkt für die Anrechnungsregelung ist grundsätzlich die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen. Die Anrechnungsregelung gilt auch für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, soweit diese nach § 13 a des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. 710

3.6.1 Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit

Auf der Grundlage des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts (siehe Kapitel 3.4.1) legt der Regionalplan OWL GIB mit regionaler Bedeutung durch Kennzeichnung in der Erläuterungskarte 2 (Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) fest, die in einer interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden sollen. 711

Es handelt sich i. d. R. um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionaler Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich/industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. 712

Diese Flächen mit regionaler Bedeutung sind auch in der ländlich geprägten Region OWL nur schwer zu identifizieren und planerisch zu sichern. Dies liegt zum einen daran, dass die Region in weiten Teilen durch Streu- und Splittersiedlungsstrukturen geprägt ist und hier eine großflächige Ausweisung von emittierenden Nutzungen auf benachbarte immissionsempfindliche Nutzungen Rücksicht nehmen muss. Zum 713

anderen wächst auch in OWL in bislang unbesiedelten Bereichen die Konkurrenz um die Nutzung von Flächen.

714 Zunächst benötigt die Landwirtschaft auch und gerade ausgelöst durch den Strukturwandel sowie durch neue rechtliche Anforderungen weiterhin umfangreiche Flächen für ihre wirtschaftliche Entwicklung. Hinzu kommt, dass der Freiraum in steigendem Maße Flächenansprüche seitens der Produktion und Verteilung erneuerbarer Energien befriedigen muss. Insbesondere nehmen Anlagen der Energieerzeugung vermehrt Freiflächen in Anspruch. Nicht zuletzt steigt auch der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen, für den Ausbau von Verkehrs- und Leitungstrassen, für die Gewinnung von Rohstoffen sowie für Erholungsnutzungen. Neben diesen anthropogenen Nutzungsansprüchen erfüllt der Freiraum zahlreiche und im Umfang zunehmende naturräumliche und klimaschützende Funktionen.

715 Vor dem Hintergrund der beschriebenen Nutzungskonkurrenzen ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan OWL identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die oben genannten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Flächen für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden zu reservieren, insbesondere, weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z. B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.

716 Die Region Ostwestfalen-Lippe steht zudem in einem nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsregionen. Die gemeinsame Entwicklung und Vermarktung der GIB mit regionaler Bedeutung kann helfen, die Wahrnehmbarkeit für potentielle Investoren über die Grenzen der Region hinaus zu verbessern und die Region im Wettbewerb zu positionieren. Die GIB mit regionaler Bedeutung sollen im Sinne einer ausgeglichenen und nachhaltigen Raumentwicklung einen aktiven Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur leisten. Durch die vorgegebene interkommunale Kooperation können die beteiligten Kommunen Kräfte bündeln und Ressourcen effektiv ausschöpfen.

717 Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll deshalb durch interkommunale Zusammenarbeit der Belegenheitskommune(n) mit den benachbarten Kommunen erfolgen, die sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als auch auf der Grundlage des BauGB (§§ 204 und 205) durchgeführt oder gem. § 205 Abs. 2 BauGB angeordnet werden kann. Die interkommunale Zusammenarbeit von zwei oder mehr Kommunen zur bauleitplanerischen Umsetzung von GIB mit regionaler Bedeutung kann gerade auch im Rahmen der kommunalen Kooperation innerhalb der beiden Regiopolregionen erforderlich sein.

718 In Abwägung der dargelegten Gründe und regionalplanerischen Zielsetzung mit den Belangen der Belegenheitskommunen und der Wirtschaft nach einer möglichst schnellen und flexiblen Bereitstellung von Wirtschaftsflächen für lokale Bedarfe, enthält Ziel S 13 einen Ausnahmetatbestand.

Die Ausnahmetatbestände des Ziels sind in vier Spiegelstrichen aufgeführt, die kumulativ miteinander verknüpft sind. 719

Bei den nachfolgend genannten Kriterien zur Konkretisierung einer untergeordneten Inanspruchnahme handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die den Gemeinden die Möglichkeit belassen, im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Berücksichtigung des verbindlichen Ziels von diesen abzuweichen. Mit dem 10 %-Kriterium soll sichergestellt werden, dass stets der ganz überwiegende Teil des regionalbedeutsamen GIB auch tatsächlich der interkommunalen Kooperation zur Verfügung steht. 720

Die Begrenzung einer Abweichung im Ausnahmefall auf bis zu 10 ha trägt der Überlegung Rechnung, dass die allgemeine Zielsetzung und die räumliche Abgrenzung der regionalbedeutsamen GIB Gegenstand einer planerischen Abwägung sind und dass ein auf regionalplanerischer Ebene relevanter Verzicht – auch bei größeren GIB mit regionaler Bedeutung – von mehr als 10 ha das regionalplanerische Ziel in Frage stellt. 721

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 722

Ziel S 13

Interkommunale Zusammenarbeit

(1) Die in der zeichnerischen Festlegung als Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung gekennzeichneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dürfen durch die Belegenheitsgemeinden nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden. Hierzu dürfen seitens der Belegenheitsgemeinde und einer oder mehrerer benachbarter Kommunen nur Wirtschaftsflächenkontingente verwendet werden, soweit in den teilnehmenden Kommunen ein Bedarf im Sinne des Ziels S 11 besteht. 723

(2) Die bauleitplanerische Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung ist ausnahmsweise im untergeordneten Umfang auch ohne interkommunale Zusammenarbeit zulässig, wenn 725

- **für die angestrebten Nutzungen und Funktionen der Bedarf nachgewiesen ist,** 724
- **dieser aus städtebaulichen Gründen nicht außerhalb des GIB mit regionaler Bedeutung im Gemeindegebiet realisierbar ist und diese der Erweiterung eines unmittelbar angrenzenden Betriebes dient,** 726
- **das Plangebiet eine Flächengröße von maximal 10% des GIB mit regionaler Bedeutung in Anspruch nimmt – wobei eine Flächengröße von maximal 10 ha nicht überschritten werden darf – und** 727
- **die Entwicklung des GIB mit regionaler Bedeutung darüber hinaus weiterhin im Sinne des Abs. 1 möglich bleibt.** 728

Erläuterung

Bei der Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die Belegenheitsgemeinden und die teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüberhinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf. 729

An der interkommunalen Zusammenarbeit muss neben der Belegenheitskommune mindestens eine weitere benachbarte Kommune beteiligt sein, es können aber auch 730

mehrere weitere Nachbarkommunen teilnehmen. Als benachbart gilt eine Gemeinde, die unmittelbar an die Belegenheitsgemeinde angrenzt. Auch als benachbart gelten Gemeinden, die z. B. durch bestehende Kooperationen bereits miteinander verbunden sind oder solche entwickeln wollen. Im Einvernehmen aller Beteiligten können aber auch andere Gemeinden innerhalb und außerhalb der Planungsregion teilnehmen.

Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme wird klargestellt, dass für die angestrebten Nutzungen und Funktionen der Bedarf im Sinne des Ziels S 11 nachgewiesen werden muss. Die Ermittlung und der Nachweis des Bedarfs ist Aufgabe der planenden Kommune und Teil der von ihr vorzulegenden erforderlichen Planunterlagen im Sinne des § 34 LPlG NRW. 731

Mit dem zweiten Spiegelstrich werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme weiter konkretisiert. Das Planvorhaben darf dabei nicht außerhalb des GIB mit regionaler Bedeutung im Gemeindegebiet realisierbar sein und muss der Standortsicherung von Unternehmen dienen, die räumlich direkt an das GIB mit regionaler Bedeutung angrenzen und deren bauliche Erweiterung aus städtebaulichen und betrieblichen Gründen nur dort möglich ist. 732

Gründe für die Nichtrealisierbarkeit des Planvorhabens außerhalb des GIB mit regionaler Bedeutung liegen beispielsweise vor, wenn die freien Flächenreserven des Flächennutzungsplans an Bauflächen und Baugebieten für Wirtschaftsnutzungen nicht ausreichen, um das Planvorhaben umzusetzen, oder diese aus städtebaulichen Gründen für eine Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können. Die Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen aus städtebaulichen Gründen kann beispielsweise wegen der mangelnden Eignung des Baugrundes, aus topografischen Gründen (steile Hanglage), wegen fehlender Erschließbarkeit oder aus Immissionsschutzgründen bestehen. Die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Grundstücke für eine grundsätzlich zulässige gewerblich-industrielle Nutzung zur Verfügung zu stellen oder selbst zu bebauen, ist kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen, da bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, gewerblich-industrielles Bauland auch in diesen Fällen verfügbar gemacht werden kann. 733

Nachweise für diese Vorhaben sind von der planenden Kommune im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPG NRW zu erbringen. 734

Der dritte Spiegelstrich führt an, dass das Plangebiet eine nur unwesentliche Inanspruchnahme des regionalbedeutsamen GIB darstellt. Von einer untergeordneten Inanspruchnahme ist auszugehen, wenn diese maximal 10 % des GIB mit regionaler Bedeutung in Anspruch nimmt- wobei eine Flächengröße von maximal 10 ha nicht überschritten werden darf. Die untergeordnete Inanspruchnahme für den lokalen Bedarf wird dabei durch zwei Kriterien eindeutig definiert. Mit dem 10 %-Kriterium soll sichergestellt werden, dass stets der ganz überwiegende Teil des regionalbedeutsamen GIB auch tatsächlich der interkommunalen Kooperation zur Verfügung steht. 735

Die zusätzliche Begrenzung der Ausnahme auf bis zu 10 ha trägt der Einschätzung Rechnung, dass die räumliche Abgrenzung der GIB mit regionaler Bedeutung Gegenstand einer planerischen Abwägung ist und dass ein Verzicht von mehr als 10 ha das angestrebte Ziel für die angestrebte Gesamtentwicklung des Bereiches in Frage stellt. Die Grenze von 10 ha berücksichtigt dabei, dass GIB mit regionaler Bedeutung auch Bereichsgrößen von über 100 ha aufweisen. Darüber hinaus gehende 736

Flächeninanspruchnahmen für den lokalen Bedarf bedürfen damit einer Änderung des Regionalplans OWL oder ggfls. einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG.

Im vierten Spiegelstrich wird die Ausnahme um die Voraussetzung ergänzt, dass die Entwicklung des GIB mit regionaler Bedeutung über diese hinaus weiterhin im Sinne des Abs. 1 möglich bleibt. Dabei geht es nicht nur um die in Spiegelstrich 3 behandelte Größe der verbleibenden Fläche, sondern insbesondere um den Zuschnitt, die Lage, die Form und die sich daraus ergebenden Möglichkeit einer weiteren städtebaulichen Entwicklung sowie die Möglichkeiten zur Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) der verbleibenden Fläche. Diese müssen derart gestaltet sein, dass die verbleibenden Flächen des Vorranggebiets zu einem interkommunalen GIB mit regionaler Bedeutung im Sinne der o. g. Zielsetzung entwickelt werden können. 737

Die öffentlich-rechtliche Sicherung der angestrebten Aufteilung der Flächenkontingente sowie die Bereitschaft zur Durchführung der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des § 14 ROG (raumordnerischer Vertrag) zwischen den beteiligten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde. 738

Die Regionalplanungsbehörde prüft das Vorliegen der Ausnahmetatbestände im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPlG NRW. Eine regionsweite Übersicht aller Standorte der GIB mit regionaler Bedeutung ist Erläuterungskarte 2 zu entnehmen. 739

3.7 Zweckgebundene Siedlungsbereiche

In der Anlage 3 zur LPlG DVO ist vorgesehen, dass der Regionalplan OWL zweckgebundene Siedlungsbereichsdarstellungen (GIB und ASB) enthalten kann. 740

Danach können Bereiche bzw. Teilbereiche der Siedlungsbereichsdarstellung aufgrund ihrer räumlichen Lage, wegen besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zeichnerisch und textlich als Siedlungsbereich mit einer der Nutzung entsprechenden Zweckbindung im Regionalplan festgelegt werden. Sie sind dann den jeweils zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten. Im Planungsraum gibt es eine Vielzahl sehr unterschiedlich genutzter Standorte, die aufgrund ihres besonderen Profils bzw. ihrer besonderen Standortfaktoren einer regionalplanerischen Sicherung gegenüber konkurrierenden Nutzungen bedürfen. 741

Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan OWL identifizierten Flächenpotentiale für zweckgebundene GIB und ASB, die die oben genannten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. 742

Weitere Nutzungen sind auf diesen Flächen nur untergeordnet und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Bei einer Nutzungsaufgabe ist es i. d. R. geboten, dass die Bereiche, die abgesetzt von Siedlungsbereichen im regionalplanerischen Freiraum liegen, wieder ihrer ursprünglichen Nutzung oder entsprechend der Umgebungsnutzung angepasst werden. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden. 743

Die innerhalb zweckgebundener Siedlungsbereiche zu realisierenden Bauleitplanungen sind entsprechend der Anrechnungsregeln in den Zielen S 10 und S 12 744

auf die festgelegten Flächenkontingente anzurechnen. Auf die Erläuterungen zu den vorgenannten Zielen wird zusätzlich hingewiesen.

Die zeichnerisch festgelegten GIB und ASB für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete. Standorte mit einem Flächenbedarf von mehr als zehn ha sind dabei i. d. R. zeichnerisch unter Nutzung der in Anlage 3 zur LPlG DVO festgelegten Planzeichen (rote Zackenlinie) dargestellt (§ 35 Abs. 2 LPlG DVO). Der zeichnerischen Bereichsdarstellung wird jeweils ein erläuterndes Symbol zugeordnet. 745
Im Einzelfall werden auch raumbedeutsame Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von unter zehn ha durch ein, dem jeweiligen Planungsgegenstand entsprechendes, vorhabenbezogenes Symbol-Planzeichen abgebildet (§ 35 Abs. 3 LPlG DVO). 746

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 747

Ziel S 14

GIB und ASB mit Zweckbindung

Die mit einer Zweckbindung versehenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen und Allgemeinen Siedlungsbereiche sowie deren Teilbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. 748

Erläuterung

Nach den Vorgaben der LPlG DVO (Planzeichendefinition Nr. 1.b) und 1.e)) sind zweckgebundene ASB und GIB mit der Rechtswirkung von Vorranggebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festzulegen. Dementsprechend sind andere als die mit der Zweckbestimmung vorgesehenen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, abgesehen von dem in Ziel S 15 geregelten Ausnahmetatbestand, in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Mit Blick auf den Ausbau der Windenergie ist das Ziel 10.2-12 LEP NRW zu beachten. Im Hinblick auf den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum ist der Grundsatz 10.2-18 LEP NRW zu berücksichtigen. Auf die Inhalte des LEP NRW insbesondere die Aspekte der Arrondierung, der Unterordnung und der Unterstützung wird an dieser Stelle verwiesen. 749

3.7.1 Zweckgebundene GIB

Autohof/Tank- und Rastanlage

Es besteht der Bedarf an den großräumigen Verkehrsachsen für den Planungsraum ein ausreichendes Angebot an Serviceeinrichtungen für den Verkehr bzw. die Verkehrsteilnehmer vorzuhalten. Dies betrifft insbesondere das Angebot an Lkw-Stellplätzen für die Einhaltung der Ruhezeiten der Fahrer. 750

Dies sind einerseits Tank- und Rastanlagen, die als „Nebenbetriebe“ gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Teil der Bundesfernstraße sind und dort fachplanungsrechtlich behandelt werden. Der Betrieb der Tank- und Rastanlagen erfolgt über Konzessionen, die die Straßenbauverwaltungen der Länder vergeben. 751

Neben den Rastanlagen auf den Autobahnen stehen Lkw-Stellplätze auch auf autobahnnahen Autohöfen bzw. privaten Tank- und Rastanlagen zur Verfügung. Diesen privatwirtschaftlich betriebenen Einrichtungen liegt keine gesetzliche oder vertraglich geregelte Betriebspflicht zugrunde. Bei einer entsprechenden Raumbedeutsamkeit von Autohöfen kann eine Darstellung als zweckgebundener GIB geboten sein. 752

Standorte für die Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Erforschung von Energie

Die Energiewende, d.h. die grundlegende Umstellung der Energieversorgung von nuklearen und fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz, ist aufgrund zahlreicher gesetzlicher Vorgaben beschlossen und wird durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen derzeit umgesetzt. 753

Dieser Transformationsprozess wirkt sich aktuell auf die räumliche Strukturentwicklung der Planungsregion OWL erheblich aus; so ist OWL beispielsweise im Landesvergleich führend bei der Nutzung der Windenergie und weist erhebliche Potentiale bei der Erzeugung von Biogas und Strom aus solarer Strahlungsenergie auf. 754

In Hinblick auf die Windenergie wird dieses über eine Potenzialstudie des LANUV aus dem Jahr 2023 bestätigt, das insbesondere für die Teilregion der Kreise Paderborn und Höxter erhebliche Ausbaupotentiale ermittelt hat. Für die mittelfristige Zukunft ist u. a. aufgrund der angestrebten Umstellung der individuellen Mobilität auf elektrische Antriebe und auf die Erzeugung von Heizenergie durch Wärmepumpen auch in der Region OWL mit einem deutlich erhöhten Bedarf an elektrischer Energie zu rechnen. Dieser soll – nach dem Ende der Nutzung der Kernenergie und während des Zurückfahrens der Stromerzeugung durch Stein- und Braunkohle - in erster Linie durch den massiven Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere Windkraft, Solare Strahlungsenergie und Biomasse) gedeckt werden. 755

Die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien wurden in den vergangenen Jahrzehnten durch die Bauleitplanung der Kommunen und – im Hinblick auf die Windenergie – zusätzlich durch den entsprechenden sachlichen Teilabschnitt des Regionalplan OWL aus dem Jahr 2000 geschaffen. 756

Nach der aktuell gültigen Energieversorgungsstrategie des Landes NRW aus dem Jahr 2019 ist es Ziel des Landes, die Transformation des Energiesystems nachhaltig zu gestalten. Das energiepolitische Zieldreieck einer sicheren, wirtschaftlichen sowie klima- und umweltverträglichen Energieversorgung dient dabei als Richtschnur. Zu den vorgesehenen bzw. zu prüfenden Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern gehören u. a.: 757

→ Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzen, 758
→ Infrastruktur für Wasserstoff schaffen, 759
→ Vorhandene Infrastruktur und Kraftwerksstandorte für neue Energieinfrastruktur nutzen, 760
→ Energieinfrastrukturbezogene Forschung und Entwicklung ausbauen, 761
→ Forschung und Entwicklung von Speichertechnologien unterstützen. 762

Die Regionalplanung OWL unterstützt diese in der Energieversorgungsstrategie beschriebenen Maßnahmen insbesondere durch die Festlegung von Standorten, die zum einen die vorhandenen Kraftwerkstandorte für die weitere und künftig auf andere Energieträger umzustellende Energieversorgung sichert und zum anderen im Wege eines Ausnahmetatbestands Optionen für den wichtigen Transformationsprozess zur vorrangigen Nutzung der erneuerbaren Energien eröffnet. 763

Das Umweltbundesamt weist mit Blick auf die bestehende und zukünftige Bedeutung von Gaskraftwerken für die Energieversorgung zuletzt 2023 in ihren Berichten zum europäischen PRTR-Protokoll darauf hin, dass die Strom- und Wärmeerzeugung mit Gaskraftwerken niedrigere Treibhausgasemissionen als mit Kohlenkraftwerken erzeugt und durch ihre hohe Regelbarkeit und hohe räumliche Verfügbarkeit eine Ergänzung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ermöglicht. Daher werden Gaskraftwerke als Brückentechnologie gesehen und zum Teil auch weiter ausgebaut. 764

Trotz des steigenden Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung werden weiterhin neue Kraftwerke auf Basis konventioneller Energieträger – vornehmlich Gas – projektiert. Im Lichte der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine 2023 besteht zudem die Option, dass neue Gaskraftwerke in Hinblick auf eine Weiternutzung auf Wasserstoffbasis ausgerichtet werden. Diese Einschätzung des Umweltbundesamts bestätigt die Notwendigkeit, vorsorglich auch für Kraftwerke dieser Art Flächen zu sichern. Diese Optionen sind auf die in Rede stehenden Kraftwerkstandorte im Planungsraum zu übertragen. 765

Absatz 3 des Ziels S 15 sieht vor, dass in den GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ ausnahmsweise auch Flächen für Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden können, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPlG DVO möglich bleibt. Mit diesem Ausnahmetatbestand trägt der Regionalplan der besonderen Bedeutung Rechnung, die der Gesetzgeber der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien einräumt. 766

Nach § 2 Satz 2 EEG sollen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das spricht dafür, unter den der für den Ausnahmetatbestand geregelten Voraussetzungen die Zielfestlegung mit einer Priorität für Kraftwerke durch die Möglichkeit zu ergänzen, in den GIB mit Zweckbindung ausnahmsweise auch für Anlagen der erneuerbaren Energien zu planen, zu bauen und zu betreiben. Im Rahmen der planerischen Abwägung für das Ziel S 15 spricht auch § 13 KSG für einen Ausnahmetatbestand zur Ermöglichung von Anlagen der erneuerbaren Energien an den für die Energieerzeugung gesicherten Standorten. Das gilt auch im Verhältnis zu dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Entsorgung radioaktiver Abfälle, das ebenfalls seiner Bedeutung entsprechend gebührend in die Abwägung einbezogen worden ist, bei dem allerdings auch berücksichtigt werden durfte, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser radioaktiven Abfälle nicht zwingend auf ein Bereitstellungslager und angesichts zahlreicher anderer, grundsätzlich geeigneter und der zuständigen Bundesgesellschaft zur Verfügung stehender Flächen erst recht nicht auf den Standort des ehemaligen KKW Würgassen angewiesen ist. 767

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der GIB mit Zweckbindung für Anlagen der erneuerbaren Energien setzt voraus, dass sich diese Flächen hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen. Das bedeutet, dass der jeweils überwiegende Flächenanteil innerhalb der GIB mit Zweckbindung der Nutzung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorbehalten bleibt. Die sich daraus ergebende Priorisierung der Kraftwerksnutzung gegenüber Anlagen der erneuerbaren Energie an diesen konkreten Standorten rechtfertigt sich trotz der sich aus den §§ 13 KSG, 2 EEG ergebenden Bedeutung der erneuerbaren Energien aus der Tatsache, dass für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im Plangebiet deutlich mehr Flächen außerhalb der GIB mit Zweckbindung in Frage kommen als für die innerhalb der GIB mit Zweckbindung priorisierten Kraftwerke, für die vorsorglich auch in Zukunft noch geeignete Standorte zur Verfügung stehen müssen. 768

Die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands für die Planung und Genehmigung von Anlagen der erneuerbaren Energien setzt außerdem voraus, dass die Errichtung 769

eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1ec) Anlage 3 der LPlG DVO auch dann möglich bleibt, wenn ein solches Vorhaben deutlich mehr als die Hälfte der gesicherten Fläche benötigt. Bei der Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands für Anlagen der erneuerbaren Energien bedarf es insoweit einer Abschätzung, ob und ggfls. welche Art von Kraftwerk einschließlich der dafür erforderlichen Nebenbetriebe auf den verbleibenden Flächen realisiert werden kann.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG ist außerdem den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 8 ROG die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klima-schädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. 770

Das Planungsziel des Regionalplanungsträgers für die bestehenden, regionalplanerisch gesicherten Kraftwerkstandorte zielt auf eine fortdauernde vorsorgliche Sicherung dieser Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie. Dieses Planungsziel hat für den Planungsraum OWL eine herausragende Bedeutung, da für die Energiewende und den damit verbundenen tiefgreifenden energiewirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess sowie für die Bewältigung des Klimawandels neben dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien auch Kraftwerke zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem erforderlich sind. Es dient der vorausschauenden und ausreichenden Flächenvorsorge für die Sicherstellung und den Ausbau der regionalen Energieversorgung und damit insbesondere auch der Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung des § 2 ROG und von Erfordernissen der Landesplanung. 771

Die Sicherung der im Planungsraum gesicherten Kraftwerkstandorte, insbesondere des Standorts Beverungen-Würgassen für Zwecke der Energieerzeugung und die Ablehnung einer planerischen Sicherung eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle an diesem Standort, dienen auch der Berücksichtigung von Erfordernissen der Raumordnung, die der LEP NRW vorgibt. 10.1-1 LEP NRW formuliert als Grundsatz der Raumordnung das Erfordernis einer nachhaltigen Energieversorgung. In allen Teilen des Landes soll nach Grundsatz 10.1-1 Satz 1 LEP NRW den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energie orientiert. Dies dient nach Grundsatz 10.1-1 Satz 2 LEP NRW einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung. Nach Satz 3 des Grundsatzes ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit Klimaschutzzielen vereinbar, nach Satz 4 des Grundsatzes durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden. 772

Nach Grundsatz 10.1-2 LEP NRW sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. 773

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen nach Grundsatz 10.1-3 LEP NRW in den Regionalplänen und Bauleitplänen festgelegt 774

werden. Der LEP NRW fordert im Grundsatz 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) die Regional- und Bauleitplanung auf, geeignete Standorte für die Energieerzeugung und Speicherung festzulegen. Dabei ist die frühzeitige Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie eine zentrale Aufgabe. Geeignet sind Standorte, die insbesondere mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Regionalplanung für OWL betrachtet hierbei großflächige Standorte, die insbesondere eine günstige Anbindung an das Höchstspannungsnetz haben.
Dabei ist es wie oben dargelegt in der aktuellen Debatte um den Klimaschutz und dem 775
beschlossenen Ausstieg aus der Verstromung von Kohle für den Planungsraum OWL erforderlich – auch zur Schaffung von Versorgungssicherheit im Netz - bestehende Kraftwerksstandorte als Vorranggebiete vorzuhalten und somit vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Ziel 10.3-1 LEP NRW (Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan) enthält den 776
Arbeitsauftrag, im Regionalplan OWL die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung vorzunehmen.

Die regionalplanerische Sicherung bestehender Standorte mit einem besonderen 777
Profil im Hinblick auf die Energieversorgung dient dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und die Transformation des Energiesystems aktiv zu unterstützen. Dabei ist die Versorgung mit Energie elementare Aufgabe der Daseinsvorsorge und einer der Grundpfeiler einer stabilen Wirtschaft.

Im Regionalplan OWL werden daher die Standorte Beverungen-Würgassen, 778
Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt. Das Kraftwerk am Standort in Petershagen-Lahde wird Rahmen des Ausstiegs aus der Steinkohle im Jahr 2024 endgültig still gelegt.

Vor dem Hintergrund, dass der gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie im 779
Rahmen der Daseinsvorsorge eine – über das bisherige Maß hinaus – künftig noch größere Bedeutung zukommt, ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, neben den Kraftwerken auch die großen, zentralen Umspannanlagen durch eine Zweckbindung im Regionalplan zu sichern. Diese werden an den Kraftwerkstandorten ebenfalls mit dem Symbol Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen zeichnerisch im Plan festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das 780
Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (im Wesentlichen Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Dies betrifft insbesondere die großflächigen Kraftwerkstandorte Petershagen-Lahde und Beverungen-Würgassen. Hinsichtlich des Spektrums dieser möglichen Optionen wird auf den Begriff der erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG abgestellt. Die regionalplanerische Sicherung der bereits baulich vorgeprägten

sowie durch besondere Standortfaktoren im Hinblick auf die Gewinnung, Speicherung, Verteilung und Umwandlung von Energie ausgezeichneten Standorte trägt zu einer effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen und zum Freiraumschutz bei.

Die sich aktuell rasch verändernden globalen, politischen Rahmenbedingungen haben einen erheblichen Einfluss auf die europäische und die nationale Energieversorgung und die Energiesicherheit. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit wichtig, geeignete Standorte vorzuhalten, die aufgrund ihrer besonderen Standortfaktoren einen schnellen Ausbau von Erzeugungs-, Speicher, Verteilungs- und Umwandlungskapazitäten ermöglichen. Regionalplanerisches Ziel ist es daher, die vorgenannten vier Standorte in OWL für diese Zweckbestimmung zu sichern und weiter vorzuhalten. Alle Fachplanungen sind angehalten, die besondere Aufgabenstellung dieser Standorte bei der Versorgung mit elektrischer Energie und die daraus resultierenden räumlichen Anforderungen zu beachten. 781

Zu den Standorten für die Erzeugung von Energie gehört auch der festgelegte Standort des Pumpspeicherkraftwerks Nethe, dessen Speicherbecken als Oberflächengewässer festgelegt werden. Die Festlegung eines zweckgebundenen GIB „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ ist hier nicht erforderlich, da die Größe des Standortes die regionalplanerische Festlegungsschwelle von 10 ha deutlich unterschreitet. Weitere Standorte für die Erzeugung von erneuerbarer Energie wurden im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegt. 782

Kombinierter Güterverkehr

Der LEP NRW fordert in Grundsatz 8.1-10 (Güterverkehr auf Schiene und Wasser) im Hinblick auf das prognostizierte starke Wachstum des Güterverkehrs und seiner Transportmengen, einen Umbau des Logistiksystems. Es gilt die infrastrukturellen Voraussetzungen für ein multimodales Transportsystem zu schaffen und das Umschlagen der Güter zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Binnenwasserstraße zu optimieren. Mit der Optimierung der Umschlagmöglichkeiten soll u. a. eine stärkere Nutzung des Verkehrsträgers Schiene befördert werden. Bei der Planung der Umschlagstandorte ist der Ausbau vorhandener Güterverteilzentren und Häfen der Entwicklung völlig neuer Standorte vorzuziehen. 783

Vor dem Hintergrund, dass der Planungsraum OWL durch einen sehr starken Besatz an produzierenden Unternehmen geprägt ist, deren wirtschaftliche Verflechtungen weltweit sind, ist es notwendig, im Regionalplan die bestehenden Standorte für den kombinierten Ladungsverkehr und neue Standorte regionalplanerisch abzusichern. 784

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 785

Ziel
S 15

Zweckgebundene GIB

(1) Die zeichnerisch festgelegten mit einer Zweckbindung versehenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen werden als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen, die zeichnerisch festgelegt werden. 786

(2) Die Festlegungen erfolgen zeichnerisch durch Symbol und/oder textlich gemäß den Vorgaben der LPlG DVO. 787

(3) Ausnahmsweise können in den GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerkstandorte und einschlägige Nebenbetriebe“ auch andere Nutzungen 788

bauleitplanerisch dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- **sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG dienen,** 789
- **sie einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen,** 790
- **seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und** 791
- **die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägiger Nebenbetriebe gewährleistet bleibt.** 792

Erläuterung

Autohof/Tank- und Rastanlage

Der Autohof Porta Westfalica hat sich zu einem wichtigen Standort als Rastanlage – insbesondere für den LKW-Verkehr – an der stark befahrenen A 2 entwickelt. Die Darstellung wird aus dem rechtskräftigen Regionalplan übernommen. 793

Standorte für die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie

Auf den regionalplanerisch gesicherten Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ist auch der Betrieb von Kraftwerken, die mit nicht konventionellen Brennstoffen, wie z. B. Wasserstoff, betrieben werden, möglich. 794

Kraftwerkstandorte in Ostwestfalen-Lippe

Im Zuge der Energiewende und einer Dekarbonisierung der Energieversorgung wird der Strombedarf bundes- und landesweit stark zunehmen, eine Prognos-Studie (2021) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geht im konservativen Zielszenario von einem Anstieg von über 11% im Vergleich von 2018 zu 2030 aus, Tendenz weiter steigend (Bruttostromverbrauch von 595 TWh im Jahr 2018 auf 658 TWh im Jahr 2030). Haupttreiber sind der Verkehrssektor mit zunehmender E-Mobilität, elektrische Wärmepumpen in Gebäuden und Wärmenetzen, die zukünftige Erzeugung von Elektrolyse-Wasserstoff sowie die Produktion von Batterien. Der Energiebedarf wird sich daher bis mindestens 2030 erhöhen, da sich die Arten der Erzeugung ändern. Der breit gefächerte Industriesektor der Region benötigt in Zukunft dekarbonisierte Energie, in Zukunft auch Mobilität und Digitalisierungsprozesse. Es wird als eine Aufgabe der Regionalplanung gesehen, die Energieversorgung für die Region über geeignete Kraftwerkstandorte zu sichern. 795

Die Energiewende mit einer Dekarbonisierung der Energieversorgung setzt dynamische Prozesse mit hohem Entwicklungstempo voraus. Obwohl nach Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) von 2023 ein Rückgang des Gesamtgasverbrauchs zu erwarten ist, da immer mehr Haushalte auf Wärmepumpen umsteigen, werde für die erhöhte Stromerzeugung mehr Gas nötig sein als bisher, da Kern- und Kohlekraftwerke weggefallen sind. Der Bedarf an Gas wird bis 2030 weiterhin hoch sein, da erst danach die Umstellung der Energieerzeugung auf regenerative und erneuerbare Energien sowie Wasserstofftechnologien wirksam werden. 796

Als Brückentechnologie sollen Gaskraftwerke dienen, um die Energieversorgungslücke bis 2030 zu schließen (Umweltbundesamt 2023). Eine Kraftwerkstrategie des Bundes mit Aussagen zu Bedarfen, Kraftwerkstypen, bestehenden und neuen Standorten, die für 2023 angekündigt wurde, liegt im Dezember 2023 noch nicht vor. Nach Darlegungen der Bundesregierung (Deutscher Bundestag Drucksache 20/8718) zielt die Kraftwerksstrategie u. a. darauf, den Neubau von Wasserstoffkraftwerken und wasserstofffähigen Kraftwerken, die zeitnah auf Wasserstoff umstellen oder umrüsten können, zu unterstützen. 797

Für NRW hat das EWI Köln 2023 ermittelt, dass der Zubau von Gaskraftwerken bis 2030 vor allem im Westen Deutschlands erforderlich ist (25 Gigawatt), um die Versorgungslücke zu schließen. Mittel- bis langfristig plant der Bund die Umrüstung von Gaskraftwerken zu wasserstofffähigen Anlagen. Die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes 2023 beschreibt diese Typen als Gas-H2-ready-Kraftwerke für sogenanten „grünen“ Wasserstoff. 798

Die Suche und die Entwicklung von geeigneten neuen Standorten für wasserstofffähige Gaskraftwerke (Gas-H2-ready) mit notwendiger Infrastruktur wird von der Regionalplanung aufgrund der zu erwartenden erheblichen Nutzungskonflikte im Planungsraum als sehr herausfordernd und zeitintensiv gesehen. Mit Blick auf den laufenden Transformationsprozess und die damit verbundenen globalen Unsicherheiten ist die Sicherung von Standorten mit zeitnahen Realisierungs-perspektiven besonders wichtig, um schnell auf sich abzeichnende lokale, regionale und globale Entwicklungen reagieren zu können. 799

Die Festlegung der bestehenden Kraftwerke als GIB mit der Zweckbindung Kraftwerkstandorte und einschlägige Nebenbetriebe im Regionalplan OWL gründet sich auf das Ziel 10.3-1 LEP NRW (Neue Kraftwerkstandorte im Regionalplan). Diese Festlegung dient der kontinuierlichen, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung als Grundvoraussetzung für die heimische Wirtschaft und die Sicherung der Arbeitsplätze der Industriebetriebe in OWL, aber auch der angrenzenden Regionen Niedersachsens und Hessens. Kraftwerkstandorte an den vier im Regionalplan OWL festgelegten Standorten sind insbesondere dazu geeignet, die Integration der Erneuerbaren Energien aktiv zu unterstützen; sie berücksichtigen die teilräumlichen Voraussetzungen in besonderer Weise. OWL verfügt nach der Potenzialstudie des LANUV NRW 2023 über ein sehr großes Potenzial für den Ausbau der Windenergie. Diese kann u.a. auch zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden. 800

Zweckgebundene GIB als Kraftwerkstandorte erfüllen den Grundsatz 10.3-2 LEP NRW (Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte), da vorhandene und geplante Leitungsinfrastrukturen und ein geeigneter, hoch leistungsfähiger Netzanschlusspunkt vorhanden sind. Regionalplanerisch gesichert ist im Kreis Höxter zudem der Standort für das Pumpspeicherkraftwerk Nethe. Dieses kann potenziell als Zwischenspeicher genutzt werden. Mit Blick auf die die genannten Rahmenbedingungen verfügen die bestehenden Kraftwerkstandorte über eine hohe Eignung, um der in Ziel 10.3-1 LEP NRW genannten aktiven Unterstützung der Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem Rechnung zu tragen. Vorhandene Kraftwerkstandorte als GIB mit Zweckbindung sind Festlegungen für neue Standorte vorzuziehen und entsprechend zu sichern. 801

Der Grundsatz 10.3-3 LEP NRW wird ebenfalls durch zweckgebundene GIB auf den bestehenden Flächen erfüllt, da der Standort bereits einen Umgebungsschutz i.S. §50 Bundesimmissionschutzgesetz für Kraftwerke mit einschlägigen Nebenbetrieben aufgrund der bisherigen Nutzungen aufweist. Die übrigen Festlegungen im Regionalplan OWL tragen diesem Grundsatz Rechnung. 802

Die Festlegung bestehender Standorte als GIB mit Zweckbindung folgt auch Zielen und Grundsätzen des Kapitels 6.1 des LEP NRW. Die Wiedernutzung der bisherigen Kraftwerkstandorte zielt auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne von Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung). Es werden keine neue Siedlungsflächen in Anspruch genommen sowie flächensparend auf vorhandenen Infrastrukturen zurückgegriffen. Bezüglich des Grundsatzes 6.1-9 LEP NRW (Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und 803

Infrastrukturfolgekosten) wird auf die Nutzung und den kosteneffizienten Ausbau der bereits bestehenden und dafür ausgelegten Infrastruktur (Leitungen, Straße, Schiene) hingewiesen.

Die 3. Änderung des LEP NRW 2023/2024 beabsichtigt in ihren Eckpunkten die Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur, mit dem Regional- und Bauleitplanung unter anderem dazu verpflichtet werden, freie bzw. freiwerdende Kraftwerksstandorte vorrangig für die Nachnutzung durch systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren. 804

Vor diesen Hintergründen ist es regionalplanerische Zielsetzung, alle vier Kraftwerkstandorte im Planungsraum für diesen Transformationsprozess in den Blick zu nehmen, mit dazugehöriger Infrastruktur und den dazugehörigen Flächen zu sichern und auch für den Betrieb als Gaskraftwerke mit wasserstofffähigen Anlagen vorzuhalten. 805

→ Kraftwerkstandort Beverungen-Würgassen 806

Der bereits im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe gesicherte Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Würgassen wird mit dieser Zweckbestimmung in den Regionalplan OWL übernommen. Das Gelände des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen wird aus regionalplanerischer Sicht für die Zukunft weiterhin als grundsätzlich geeigneter Kraftwerksstandort eingestuft und mit einer entsprechenden Vorrangfestlegung gesichert; nach der Beendigung der Nutzung der Kohle für die Stromerzeugung kommt hierfür ein Gaskraftwerk in Betracht. 807

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u.a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau eines Gaskraftwerks. Mögliche Konflikte, die durch die Bereitstellung und Nutzung von Kühlwasser aus der in der Nähe verlaufenden Weser sowie weitere Emissionen in Folge einer Gaskraftwerknutzung entstehen, können auf den nachfolgenden Planungs-und Zulassungsebenen gelöst werden. Entsprechend geeignete Instrumente stehen dort zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für mögliche Beeinträchtigungen umgebender Natura 2000- und FFH-Gebietskulissen. 808

Mit Blick auf vorhandene und geplante Leitungsinfrastruktur ist von Süden kommend eine DN 300 Gasleitung des Betreibers Westnetz nach Beverungen vorhanden, die nach Würgassen weiterverlegt oder abgezweigt werden könnte. Vergrößerungen der Leitungsdurchmesser wären ohne großen Aufwand möglich. Für die Verlängerung bzw. Abzweigung der Leitungstrasse sind keine Raumwiderstände erkennbar, die Planungen grundsätzlich entgegenstehen oder diese wesentlich erschweren würden. Die komplette Leitungsinfrastruktur des ehemaligen Kernkraftwerkes ist am Standort Würgassen nach wie vor vorhanden. Das regionalplanerisch gesicherte Pumpspeicherkraftwerk Nethe im Kreis Höxter bezieht sich auf die vorhandene Leitungsinfrastruktur in Würgassen. Der geplante Rhein-Main-Link führt in Nord-Süd-Richtung ebenfalls durch den Kreis Höxter. Eine Anbindung an den südöstlichen Kreis Höxter wäre durch Anlagen wie Konverterstationen möglich. 809

Der Netzentwicklungsplan Strom 2037/45 listet im Entwurf 2023 zwei geplante Netzverstärkungen der bestehenden 380 kV-Leitungen als P212 aus: M435 Grohnde-Vörden-Würgassen mit Ertüchtigung auf 4000 A und M472 Würgassen-Sandershausen-Bergshausen auch mit Verstärkung der 380-kV-Schaltanlagen. Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sieht seit 2013 unter Nr. 88 als länderübergreifende Leitung A1 von Landesbergen über Würgassen bis Borken mit Drehstrom Nennspannung 380 kV vor. Ausreichende und zukunftsfähige Leitungsinfrastruktur für den Betrieb von Kraftwerken ist in Würgassen gegeben. 810

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, Power-to-X, E-Fuels, Wasserstoff), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (z. B. Konverteranlagen, Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Auch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus biogenen Eingangsstoffen (Bio-to-X) kommen infrage. Da der Kreis Höxter bereits aktuell einen großen Anteil an der Erzeugung von elektrischer Energie durch Windkraft und PV-Anlagen hat und dieser Anteil sich künftig angesichts der Potentiale für die Windenergienutzung voraussichtlich deutlich vergrößern dürfte, kann der Standort Würgassen für die ausnahmsweise planbaren Nutzungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle spielen. Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden. 811

Der im Verfahren eingebrachten Anregung, die Zweckbindung für das GIB mit Zweckbindung am Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Beverungen-Würgassen auf ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle als Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK) zu erstrecken, wurde nicht entsprochen. Im Rahmen der nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG dazu durchgeführten planerischen Abwägung ist das hohe gesamtgesellschaftliche Interesse an einer geordneten und zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zwar berücksichtigt worden. Unter Beachtung der Maßgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sprach jedoch nach Überzeugung des Planungsträgers aus regionalplanerischer Sicht Überwiegendes dafür, die Belange einer hinreichenden Energieversorgung der Region durch die Sicherung des Standorts für Zwecke der Energieerzeugung stärker zu gewichten und insoweit das öffentliche Interesse zurückzustellen, einen aus Sicht der zuständigen Bundesgesellschaft BGZ für die Errichtung und den Betrieb eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle gegenüber anderen, der BGZ ebenfalls zur Verfügung stehenden und gleichfalls grundsätzlich geeigneten Standorten vorzugwürdigen Standort für Zwecke der Entsorgung von radioaktiven Abfällen zu sichern. 812

Schon mit Blick darauf, dass die BGZ nach ihren eigenen Angaben über mehrere andere für ihr Vorhaben geeignete Standorte verfügt, ist eine Vorrangfestlegung für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle am Standort Würgassen nicht zwingend erforderlich. Es liegt auch deshalb im planerischen Ermessen des 813

Planungsträgers, an der bestehenden Vorrangfestlegung für Kraftwerke nebst dazu gehörenden Nebenanlagen festzuhalten.

Eine gesetzliche Verpflichtung des Regionalplanungsträgers, dem Wunsch der BGZ nachzukommen und ein Vorranggebiet für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle am Standort des ehemaligen KKW Beverungen-Würgassen festzulegen, besteht ohnehin nicht. 814

Die oben genannten Grundsätze der Raumordnung des LEP NRW sprechen für eine Beibehaltung der bestehenden regionalplanerischen Sicherung des Standorts für Anlagen der Energieerzeugung und damit für den auf eine Kraftwerksnutzung bezogenen Zweck des GIB mit Zweckbindung sowie für den zum Ziel S 15 vorgesehenen Ausnahmetatbestand, der auch am Standort des ehemaligen KKW Beverungen-Würgassen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien bei Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen ermöglichen soll. 815

In den Erläuterungen der genannten Grundsätze der Raumordnung zur Energieversorgung weist die Landesplanung ausdrücklich darauf hin, dass weiterhin die flexible Ergänzung der erneuerbaren Energieträger durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich bleibt, so dass auch auf eine Sicherung des Standorts für konventionelle Kraftwerke nicht verzichtet werden soll. 816

Zu den zu sichernden Kraftwerkstandorten in OWL zählt die Fläche des im Rückbau befindlichen Kernkraftwerks Würgassen einschließlich der Fläche des Umspannwerks sowie der westlich an den Rückbaustandort und das Zwischenlager anschließenden Flächen. Insbesondere die letztgenannten Flächen sind im Sinne der Standortsicherung für die Energieerzeugung von großer Bedeutung, weil weder die Fläche des in Betrieb befindlichen Umspannwerks, noch die vom Rückbau betroffenen Flächen, noch die Fläche des Zwischenlagers absehbar für die Errichtung neuer Energieerzeugungsanlagen in Betracht kommen. 817

Diese derzeit baulich nicht genutzte Fläche hat eine Größe von ca. 10 ha und wäre damit für die Aufnahme eines Kraftwerks geeignet. Neben der Nutzungsmöglichkeit des vorhandenen Umspannwerks und der Flächeneignung für ein Kraftwerk ist die Option, der nahen Weser Kühlwasser für ein thermisches Kraftwerk zu entnehmen und nach der Nutzung wieder zuzuführen, ein weiterer Standortfaktor, der das Planungsziel stützt. Der Standort als Knotenpunkt von raumbedeutsamen Strom- und Gasleitungen ist im Entwurf des Regionalplans OWL ersichtlich, weitere Leitungen führen in die benachbarten Bundesländer Niedersachsen und Hessen. Auch die Anbindung des Standorts an das überörtliche Straßennetz und die reaktivierbare Anbindung an das Schienennetz sprechen für einen Kraftwerkstandort. Mit dem Planungsziel einer Sicherung des Standorts für die Energieerzeugung, vorrangig für Kraftwerke einschließlich einschlägiger Nebenbetriebe und ausnahmsweise auch für Anlagen der erneuerbaren Energien, wäre die Festlegung eines zweckgebundenen GIB auch für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle nicht vereinbar. 818

Angesichts dieser sich auf den gesamten Bereich des GIB mit Zweckbindung beziehenden Planungsabsicht ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht entscheidend, ob innerhalb des GIB mit Zweckbindung neben einem Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle noch Platz für ein Kraftwerk sein könnte, weil der Standort insgesamt für Zwecke der Energieerzeugung zur Verfügung stehen soll. Mit Blick darauf wäre eine Anlage zur Bereitstellung radioaktiver Abfälle aus dem gesamten Bundesgebiet an diesem Standort zur Zielerreichung ungeeignet. 819

Nach einer von den Bundesländern Niedersachsen und NRW beauftragten

Studie des TÜV-Nord vom August 2022 mit dem Titel „Konzeption und Realisierung eines modellgestützten Berechnungswerkzeugs zur Bilanzierung der Transportstrecken, der Strahlenbelastung und der Zeit für eine Anlieferung mit und ohne Bereitstellungslager an das Endlager Konrad (Bilanzierungsstudie)“ ist eine Anlieferung der radioaktiven Abfälle an das Endlager Schacht Konrad grundsätzlich auch ohne ein Bereitstellungslager möglich.
Das Endlager Konrad kann nach dieser Studie auch ohne ein solches Bereitstellungslager bestimmungsgemäß betrieben werden. Dies spricht gegen einen unabweisbaren Bedarf für ein Bereitstellungslager am Standort Würgassen und für die angeregte Erweiterung der Zweckbestimmung des GIB mit Zweckbindung. 820

Die Gutachter der Bilanzierungsstudie fassen ihre Ergebnisse dahingehend zusammen, dass die Transportstrecken und Transportzeiten mit einem Bereitstellungslager abnehmen, dass die Handhabungszeiten und die Exposition des Personals sowie die maximale jährliche Exposition der Bevölkerung mit einem Bereitstellungslager zunehmen, dass die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus den einzelnen Zwischenlagern mit einem Bereitstellungslager kürzer ist, dass die Gesamtdauer der Einlagerung beim Einschichtbetrieb am Endlager Konrad unabhängig von der betrachteten Variante ist und dass bei einem Zweischichtbetrieb am Endlager Konrad die Gesamtdauer der Einlagerung mit Bereitstellungslager kürzer ist. Folgt man diesem Ergebnis der Studie, dann mögen sich für die Entsorgung der in Rede stehenden radioaktiven Abfälle durch den Betrieb eines Bereitstellungslagers zwar durchaus Vorteile ergeben; man kann danach jedoch nicht annehmen, dass die Errichtung und der Betrieb eines Bereitstellungslagers am Standort des ehemaligen KKW Beverungen-Würgassen unerlässlich ist, um die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus den deutschen Kernkraftwerken im Schacht Konrad ordnungsgemäß und gesetzeskonform zu entsorgen. 821
Die Errichtung und der Betrieb eines solchen Bereitstellungslagers, an welchem Standort auch immer, mag danach zwar dazu beitragen können, dass Transportstrecken und Transportzeiten abnehmen, dass die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus den einzelnen Zwischenlagern mit einem Bereitstellungslager kürzer wäre und dass bei einem Zweischichtbetrieb am Endlager Konrad auch die Gesamtdauer der Einlagerung mit Bereitstellungslager kürzer wäre. Unverzichtbar für eine gesetzeskonforme Entsorgung der radioaktiven Abfälle wäre das Bereitstellungslager danach aber nicht. 822

Letztlich kommt es aus regionalplanerischer Sicht nach Überzeugung des Regionalplanungsträgers aber auch nicht darauf an, ob und inwieweit ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle für das Endlager Konrad erforderlich oder auch nur sinnvoll ist. Selbst wenn die Errichtung eines solchen externen Eingangslagers unverzichtbar wäre, bedeutete dies nicht, dass dessen Ansiedlung nur an dem aus Sicht der BGZ vorzugswürdigen Standort angesiedelt werden müsste; vielmehr stehen der BGZ nach eigenen Angaben schon jetzt weitere, grundsätzlich ebenfalls geeignete Standorte zur Verfügung. Ob und inwieweit auch Liegenschaften, über die der Bund bzw. die BGZ aktuell noch nicht verfügen, für die Ansiedlung eines solchen Bereitstellungslagers in Frage kommen, ist in dem Auswahlverfahren der BGZ nach eigenen Angaben nicht geprüft worden. 823

Mit der Entscheidung, den Anregungen für eine Erweiterung der Zweckbestimmung des GIB mit Zweckbindung für ein Bereitstellungslager zur 824

Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht zu folgen, wird die Einschätzung der durch den Gesetzgeber mit den Aufgaben der Entsorgung der radioaktiven Abfälle betrauten Bundesgesellschaft nicht in Frage gestellt, dass aus ihrer Sicht der Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Beverungen-Würgassen im Vergleich zu den in die Standortauswahl einbezogenen, ebenfalls grundsätzlich geeigneten und der Bundesgesellschaft nach ihren eigenen Angaben zur Verfügung stehenden Standorten vorzugswürdig wäre. Aus regionalplanerischer Sicht überwiegen jedoch im Rahmen der Abwägung nach Auffassung des Regionalplanungsträgers die öffentlichen Interessen daran, den Standort des ehemaligen KKW in Würgassen insgesamt für Anlagen der Energieerzeugung zu sichern. Dementsprechend wurde auch davon abgesehen, die für den Fall einer in Aussicht genommenen Standortentscheidung zugunsten eines solchen Bereitstellungslagers notwendige Prüfung von Standortalternativen vorzunehmen.
Eine solche Prüfung von Alternativen wäre für den Fall, dass sich der Planungsträger 825
für eine Vorranggebietsfestlegung zugunsten eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle hätte entscheiden wollen, schon deshalb unerlässlich gewesen, weil sich das Auswahlverfahren der BGZ nicht an regionalplanerisch maßgeblichen Kriterien, sondern ausschließlich auf Liegenschaften bezog, die dem Bund bereits zur Verfügung stehen.

Der Regionalplanungsträger ist im Rahmen seiner planerischen Abwägung zur 826
Beachtung des Gebots zu bundesfreundlichem Verhalten verpflichtet. Eine Notwendigkeit, ein GIB mit Zweckbindung mit einer Zwecksetzung für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle am Standort Beverungen-Würgassen festzulegen, ergibt sich daraus allerdings nicht. Die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten ist grundsätzlich akzessorischer Natur und begründet für sich genommen keine selbständigen Pflichten des Bundes oder eines Landes. Das Gebot bundesfreundlichen Verhaltens erlaubt es allerdings nicht, die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine planerische Abwägung im Übrigen außer Acht zu lassen. Das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet die Planungsträger als Konsequenz des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ganz im Gegenteil zu einer ordnungsgemäßen Abwägung aller planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange. Der Regionalplanungsträger hat sich in diesem Fall mit dem Gebot zu bundesfreundlichem Verhalten auseinandergesetzt, es in die Abwägung eingestellt und gewichtet.

→ Kraftwerk Kirchlengern 827
Dies ist das älteste Kraftwerk im Norden des Planungsraumes. In den Achtziger- 828
jahren wurde eine 160-MW-Gas- und Dampfturbinenkombination installiert. Im Rahmen von Fusionen der regionalen Energieversorger ging 07/2013 das Kraftwerk Kirchlengern an den derzeitigen Eigentümer Energieservice Westfalen Weser über. Dieser hat in 08/2015 bei der Bundesnetzagentur beantragt, das Kraftwerk Kirchlengern vorläufig vom Netz zu nehmen. Das Kraftwerk Kirchlengern ist gem. der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur aus 11/2019 aber nach wie vor in Betrieb und dient als Spitzenkraftwerk zur Erzeugung von Strom.
Die Fläche des Kraftwerksstandortes ist unter 10 ha groß. Vorhandene Teilflächen des Standortes werden inzwischen für die Stromerzeugung durch Photovoltaik genutzt. Es besteht die Notwendigkeit, diesen Standort – zumal eine 110 kV- Umspannlage ins Höchstspannungsnetz vorhanden ist – im Regionalplan zu sichern.

→ Kraftwerkstandort Porta Westfalica-Veltheim 829
In den Jahren 2018/19 ist im Rahmen der 35. Änderung des Gebietsentwicklungs- 830

plans (Regionalplans) für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld die Umnutzung des Standortes des stillgelegten Gemeinschaftskraftwerks Veltheim regionalplanerisch aufgearbeitet worden. Der rechtskräftige Regionalplan sieht hier im Anschluss an das Umspannwerk (ca. 9 ha) eine optionale Fläche für die Energieerzeugung (Spitzenlastkraftwerk) in der Größenordnung von ca. 3,5 ha vor. Auf dieser Fläche ist eine temporäre Zwischennutzung durch regenerative Energien möglich. Dieser Standort wird in den neuen Regionalplan übernommen.

→ Kraftwerkstandort Petershagen-Lahde 831

Das Kraftwerk Heyden ist eines der leistungsstärksten Monoblock-Steinkohlekraftwerke in Europa und trägt nach wie vor zur Netzstabilität bei. Der Kraftwerksstandort verfügt über einen Gleisanschluss und kann über eine eigene Hafenanlage über die Weser mit Kohle oder perspektivisch mit anderen Stoffen bedient werden. Der Standort bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des Kohlekraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u.a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss, Hafenanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser/Schleusenkanals als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kohlekraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet die verbleibenden Flächen ausreichend Potential für den Neubau eines Gaskraftwerks. 832

Mögliche Konflikte, die durch die Bereitstellung und Nutzung von Kühlwasser aus der in der Nähe verlaufenden Weser sowie weitere Emissionen in Folge einer Gaskraftwerknutzung entstehen, können auf den nachfolgenden Planungs-und Zulassungsebenen gelöst werden. Entsprechend geeignete Instrumente stehen dort zur Verfügung. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Petershagen-Lahde auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. 833

Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z.B. Power-to-Gas, Power-to-X, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z.B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (z.B. Konverteranlagen, Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Auch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus biogenen Eingangsstoffen (Bio-to-X) kommen infrage. Die Nähe zum zentralen Siedlungsbereich sowie zu Gewerbe- und Industriegebieten eröffnen gute Möglichkeiten für eine Kraft-Wärme-Nutzung. 834

Der Standort Petershagen-Lahde spielt mit Blick auf den sehr dynamischen Transformationprozess im Bereich der Energieversorgung wie oben dargelegt eine wichtige Rolle. Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe, aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen, soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden. 835

Folgende Umspannanlagen sind zusätzlich zu den vorgenannten an den vorhandenen oder ehemaligen Kraftwerksstandorten im Regionalplan festgelegt: 836

→ Minden-Meißen 837

→ Herford-Eickum 838

→ Halle-Hesseln 839
→ Lage 840
→ Bielefeld-Ost 841
→ Leopoldshöhe-Bechterdissen 842
→ Gütersloh-Blankenhagen 843
→ Marienmünster-Vörden 844
→ Paderborn-Süd 845

Kombinierter Güterverkehr

Die beiden derzeit bestehenden Standorte des kombinierten Güterverkehrs in Gütersloh Spexard und der Hafenstandort Minden, bestehend aus den Mindener Häfen und dem RegioPort OWL, werden im Regionalplan OWL festgelegt. 846

Insbesondere der Hafenstandort in Minden ist im LEP NRW als landesbedeutsamer Hafen festgelegt und soll als multizentrales Güterverkehrszentrum gesichert und entwickelt werden. Weitere regionalplanerische Festlegungen zum RegioPort OWL befinden sich im Kapitel 5.4 (Güterverkehr). 847

Angrenzend an den geplanten Interkommunalen GIB Paderborn-West soll ein Standort des kombinierten Güterverkehrs entwickelt werden. Der Standort zeichnet sich durch seine günstige Lage im Verkehrsnetz aus. 848

Test- und Präsentationsstrecke

Die Test- und Präsentationsstrecke in Bad Driburg dient dem gewerblichen Testbetrieb für Fahrzeuge und der Präsentation von Produkten der Automobilindustrie und ihrer Zulieferer. Sie dient zusätzlich in untergeordnetem Umfang Publikumsveranstaltungen im Bereich Motorsport, Schulungen (Fahrertraining) und freies Fahren und Testen. Sie wird aufgrund ihrer Größe und ihrer überregionalen Bedeutung durch ihr einzigartiges Profil regionalplanerisch gesichert. 849

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 850

Ziel
S 16

Test- und Präsentationsstrecke

(1) Der zeichnerisch als GIB für zweckgebundene Nutzungen im Stadtgebiet Bad Driburg dargestellte Bereich wird als Vorranggebiet festgelegt. Er ist als Standort für eine Test- und Präsentationsstrecke für die Region Ostwestfalen-Lippe vorgesehen. 851

(2) Dort dürfen nur die Teststrecke und der Handlingkurs von ca. 4 km Länge, eine Präsentationsfläche für Fahrtechnik, ein Geländeparcours sowie, als hochbaulich genutzte Bereiche, die vorhandenen Hallen des ehemaligen Munitionsdepots für den Test und Präsentationsbetrieb und bauliche Ergänzungen in den Nutzungsbereichen Präsentation, Schulung und Verwaltung geplant werden. 852

(3) Die Test- und Präsentationsstrecke dient dem gewerblichen Testbetrieb für Fahrzeuge und der Präsentation von Produkten der Automobilindustrie und ihrer Zulieferer und der Forschung. Sie dient zusätzlich in untergeordnetem Umfang Publikumsveranstaltungen im Bereich Motorsport, Schulungen (Fahrertraining) und freies Fahren und Testen. 853

Erläuterung

Im Bereich der Test- und Präsentationsstrecke für OWL in Bad Driburg sind nur die im textlichen Ziel S 16 aufgeführten baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig. Ob bzw. in welchem Rahmen untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Parkplätze, Tankanlagen, Hubschrauberlandeplatz) zugelassen werden können, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Die Nutzung der Test- und Präsentationsstrecke wird auf den in den Sätzen 3 und 4 des Ziels beschriebenen Umfang begrenzt. 854

Flughafen Paderborn/Lippstadt

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist gem. Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) als landesbedeutsamer Verkehrsflughafen eingestuft. Er bindet den Planungsraum OWL an den internationalen Luftverkehr an und ist regionaler Schwerpunkt für die allgemeine Luftfahrt. 855

Die Siedlungsflächen des südöstlich an das unmittelbare Flughafengelände anschließenden – für flughafenaffine Nutzungen zweckgebundenen – Gewerbeparks der Stadt Büren sind überwiegend bebaut. Dies trifft auch auf den Teil zu, der auf der südöstlichen Seite der K 37 liegt. Reserven stehen derzeit noch in geringem Umfang zur Verfügung. Eine Erweiterung dieses zweckgebundenen GIB nach Südosten scheitert an der vorhandenen Topographie und dem angrenzenden Waldbereich. Ein weiteres Heranrücken an die Ortslage Ahden ist auch aus Gründen des Immissionsschutzes regionalplanerisch nicht zu vertreten. 856

Der Standort des Flughafens Paderborn/Lippstadt ist nach wie vor für zahlreiche flughafenorientierte Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ein hervorragender Standort für die Neuansiedlung oder Verlagerung von Betriebsteilen. Die Standortgunst ergibt sich in verkehrlicher Hinsicht zunächst durch die unmittelbare Anbindung an den Flugverkehr und die Nähe zur Autobahn A 44. Aus regionalplanerischer Sicht ist es erforderlich, entsprechende zweckgebundene Wirtschaftsflächen am Standort vorzuhalten. Dabei sollen die bestehenden – größtenteils bebauten und nicht mehr erweiterbaren – Flächen weiter als zweckgebundener GIB dargestellt werden. Um die weitere Entwicklung des Flughafens Paderborn/Lippstadt positiv gestalten zu können, werden im Regionalplan OWL zweckgebundene Wirtschaftsflächen als ASB neu dargestellt (siehe Ziel S 19). 857

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 858

Ziel S 17

Zweckgebundener GIB am Flughafen Paderborn/Lippstadt

(1) Der zweckgebundene GIB am Flughafen Paderborn/Lippstadt wird als Vorranggebiet festgelegt. Er ist ausschließlich für solche gewerblichen Nutzungen vorgesehen, die dem Flugbetrieb am Flughafen Paderborn/Lippstadt oder der allgemeinen Luftfahrt dienen. Es sind auch solche Nutzungen zulässig, deren Produktion oder Leistungen eine unmittelbare Anbindung an den Flughafen erfordern sowie flughafenaffine Forschungseinrichtungen. 859

(2) Großflächiger Einzelhandel und Vergnügungsstätten dürfen nicht geplant werden. 860

Erläuterung

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt selbst und die in seiner unmittelbaren Nachbarschaft angesiedelten Unternehmen sind in der Teilregion Paderborn bedeutende Arbeitgeber und bieten zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze. 861

Der südlich an das Flughafengelände anschließende Gewerbepark der Stadt Büren hat sich in der Vergangenheit gut entwickelt und ist überwiegend baulich genutzt. Reserven bestehen derzeit noch in geringem Umfang. 862

Insoweit dient die vorgenommene Festlegung vorrangig der Absicherung der vorhandenen flughafenaffinen Nutzungen im zweckgebundenen GIB. Diese sind solche, die auf die unmittelbare Nähe des Flughafens (z. B. Luftfracht, Logistik, Kurierdienste) angewiesen sind oder dem Flughafen bzw. dem Flugbetrieb (z. B. Versorgungsbetriebe, Wartung, Hotels, flugbetriebsbezogene Fertigung) dienen. Dieses Ziel dient auch dem Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten. 863

Andere Nutzungen, die der Entwicklung des Flughafens Paderborn-Lippstadt dienen und die Grundzüge der Planung nicht berühren, können im Rahmen einer Zielabweichung geprüft werden. 864

3.7.2 Zweckgebundene ASB

Die Darstellung als Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen erfolgt i. d. R. aufgrund der regionalen Bedeutung und/oder Größenordnung von Einrichtungen ab 10 ha und soll die Entwicklung dieser Einrichtungen sichern. Im Regionalplan sind die vorhandenen Standorte und geplante Erweiterungen dargestellt. Neue Standorte sind in Regionalplanänderungsverfahren auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu überprüfen. 865

Die Schaffung, Verbesserung und Sicherung eines Angebots an Infrastruktureinrichtungen (z. B. Bildungseinrichtungen, Krankenhauswesen usw.), welches den qualitativ weiter steigenden Anforderungen und den individuellen quantitativen Bedarfsgrößen entspricht, ist Aufgabe der jeweiligen Fachplanungsträger. Die Standorte dieser Einrichtungen sind dagegen im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung grundsätzlich auch nach landesplanerischen Kriterien zu bestimmen. Insoweit ist auf die regionalplanerische Konzeption der Siedlungsstruktur und auf ihre Entwicklungsgrundsätze zu verweisen. 866

Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung

Die dargestellten ASB mit der Zweckbindung Einrichtungen des Bildungswesens sind Hochschul-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen von regionaler Bedeutung vorbehalten. Sie sind prägend im Planungsraum und erfüllen regionale und teilweise bedeutende überregionale Funktionen im Bildungswesen. Weitere Nutzungen sind nur in einem engen funktionalen Zusammenhang und in untergeordnetem Maße zulässig. 867

Es ist aus regionalplanerischer Sicht geboten, diese Standorte im Regionalplan OWL entsprechend zu sichern. Die Einrichtungen brauchen für ihre weitere räumliche Entwicklung eine besondere Beachtung in der kommunalen Bauleitplanung. Weitere Nutzungen sind nur in einem engen funktionalem Zusammenhang und in untergeordnetem Maße zulässig. 868

Einrichtungen des Gesundheitswesens von regionaler Bedeutung

In OWL stehen insbesondere die ländlichen Räume, in Teilen auch die Städte, vor der Herausforderung, drohende Lücken in der Gesundheitsversorgung zu schließen. Es ist auch zentrale Aufgabe der Regionalplanung, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge nachhaltig zu gewährleisten. In diesem Sinne werden die zeichnerisch festgelegten ASB mit Zweckbindung für Einrichtungen des Gesundheitswesens regionalplanerisch gesichert. Gem. LPlG DVO werden i. d. R. dabei solche Flächen zeichnerisch dargestellt, die einen Flächenbedarf von mehr 869

als 10 ha haben. Eine regionale Bedeutung kann im Einzelfall auch unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha gegeben sein.

Die dargestellten ASB mit der Zweckbindung „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ sind Gesundheitseinrichtungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur in einem engen funktionalem Zusammenhang und in untergeordnetem Maße zulässig. 870

Diese sind auf der nachgeordneten Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend zu sichern. 871

Zudem sind die Heil- und Kurbäder eine besondere und einzigartige Qualität der Gesundheitsregion OWL. Auch in diesem Sinne und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden die o.g. Standorte, die öffentliche wie auch private Krankenhäuser und Kliniken umfassen, im Regionalplan dargestellt. 872

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung sind Standorte von Krankenhäusern (Plankrankenhäuser) und der Reha-Kliniken in OWL in der Erläuterungskarte 3 (Plankrankenhäuser) verortet. Diese Standorte und ihr Umfeld sind besonders zu schützen und bedarfsgerecht zu entwickeln. Die Kommunen haben darauf ihre Bauleitplanung auszurichten. 873

Integrative Quartiere

Die dargestellten ASB mit der Zweckbindung „Integrative Quartiere“ sind Nutzungen vorbehalten, die städtebaulich und funktional Wohn-, Arbeits- und Lebensformen für Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglichen. 874

Zahlreiche flächenhafte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in OWL stehen aktuell vor der Herausforderung, sich für die Zukunft aufzustellen. Denn die bestehende räumliche und funktionale Separation der Einrichtungen von der sonstigen Stadtgesellschaft ist i.d.R. nicht mehr zeitgemäß. In diesem Sinne sollen auch im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes u.a. inklusiv ausgerichtete Wohnangebote für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden. 875

Für die o.g. Einrichtungen wird dadurch ein Wandel eingeleitet: Weg vom „Anstaltscharakter“ und hin zu integrativen Quartieren für Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne einer inklusiven Gesellschaft. 876

Dieser Wandel schlägt sich konkret räumlich nieder und führt dazu, dass zahlreiche der flächenhaften Einrichtungen, die bisher im Regionalplan als zweckgebundene ASB „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ festgelegt wurden, in ihrer zukünftig angestrebten Form als Quartiere für Menschen mit und ohne spezielles Betreuungserfordernis dieser Festlegung entgegenstehen. Daher werden diese Quartiere in Zukunft als ASB ausgewiesen und mit einem der neuen Ausrichtung entsprechenden Symbol „Integrative Quartiere“ versehen. 877

Diese Standorte und Einrichtungen werden durch Symbol gem. § 35 Abs. 3 LPlG DVO regionalplanerisch gesichert. Sie liegen im ASB oder grenzen an diesen an. Durch diese Darstellung wird die Regionalbedeutsamkeit des Standortes verdeutlicht, sodass der nachfolgenden Planungsebene eine „Öffnung“ des Standortes im Sinne eines integrativen Quartiers durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ermöglicht wird. 878

Einrichtungen der Justiz von regionaler Bedeutung

Die dargestellten ASB mit Zweckbindung und entsprechendem Symbol sind der vorhandenen Nutzung durch die jeweilige regionalbedeutsame Justizeinrichtung vorbehalten. Dies sind die staatlichen Einrichtungen des Strafvollzugs des Landes 879

NRW im Planungsraum. Insbesondere das Oberzentrum Bielefeld ist ein Schwerpunkt des Justizvollzugs. Daneben ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, den im Planungsraum vorhandenen Standort einer forensischen Klinik im Rahmen des Maßregelvollzugs des Landes zu sichern. Im Maßregelvollzug sind psychisch kranke und suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter, die schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sind, untergebracht. Dies geschieht unter hohen Sicherheitsmaßnahmen in forensischen Kliniken.

Die Einrichtungen brauchen für ihre weitere räumliche Entwicklung eine besondere Beachtung in der kommunalen Bauleitplanung. 880

Militärische Einrichtungen

Die ASB und ASB-Teilbereiche mit Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ sind für militärische Nutzungen vorgesehen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten. Wenn ASB-Teilbereiche innerhalb zweckgebundener Freiraumbereiche liegen, unterliegen diese ebenfalls dieser Zweckbindung (s. Kapitel 4.10). Sie weisen daher keine eigene Umrandung durch die entsprechende Zackenlinie auf. 881

Die zeichnerischen Festlegungen der militärisch zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiche umfassen im Planungsraum Bereiche, die für die Zwecke der nationalen und internationalen Verteidigung und des Zivilschutzes im Siedlungsraum erforderlich sind. Der LEP NRW enthält keine Standorte für militärische Einrichtungen im Siedlungsraum innerhalb des Landes NRW, die in den Regionalplänen zu konkretisieren wären. 882

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 883

Ziel S 18

Zweckgebundene ASB

(1) Die zeichnerisch festgelegten mit einer Zweckbindung versehenen Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen, die zeichnerisch festgelegt werden. 884

(2) Die Festlegungen erfolgen zeichnerisch durch Symbol und/oder textlich gemäß den Vorgaben der LPlG DVO. 885

Erläuterung

Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung

- → Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld 886
- → Fachhochschule der Wirtschaft, Standorte Paderborn und Bielefeld 887
- → Universität Paderborn 888
- → Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Standorte Lemgo, Detmold und Höxter 889
- → Universität Bielefeld 890
- → Fachhochschule Bielefeld, Standorte Bielefeld, Gütersloh und Minden 891
- → Katholische Hochschule NRW, Standort Paderborn 892
- → Erzbischöfliches Priesterseminar, Paderborn 893
- → Theologische Fakultät, Paderborn 894
- → Hochschule für Musik Detmold 895
- → Fachhochschule des Mittelstands (FHM), Standort Bielefeld 896
- → Fachhochschule der Finanzen NRW, Standort Herford 897
- → Salvatorkolleg Hövelhof 898
- → Landespolizeischule „Erich Klausener“und Gedenkstätte „Stalag 326“ in Schloß Holte-Stukenbrock 899

→ Hochschule der Wirtschaft, Gütersloh 900
→ Hochschule für Kirchenmusik, Herford 901
→ Campus OWL Hochschulen, RailCampus OWL, Minden 902

Einrichtungen des Gesundheitswesens von regionaler Bedeutung

→ LWL-Klinikum/Bernhard-Salzmann Klinik, Gütersloh 903
→ St. Elisabeth Hospital Gütersloh 904
→ St. Vinzenz Hospital, Rheda-Wiedenbrück 905
→ St. Lucia Hospital, Harsewinkel 906
→ Klinikum Halle/Westfalen 907
→ Fachklinik für onkologische Rehabilitation Bad Oexen, Bad Oeynhausen 908
→ Herzzentrum, Bad Oeynhausen 909
→ Maternus Klinik für Rehabilitation, Bad Oeynhausen 910
→ Mühlenkreiskliniken: Johannes-Wesling Klinikum Minden – Universitätsklinikum der Ruhr-Universität Bochum (UKRUB), Krankenhaus Bad Oeynhausen, Auguste-Viktoria Klinik Bad Oeynhausen, Krankenhaus Lübbecke, Krankenhaus Rahden 911
→ geplanter Standort Mühlenkreisklinken: Krankenhaus Lübbecker Land, Espelkamp 912
→ Klinikum Lippe, Standorte Lemgo, Detmold und Bad Salzuflen 913
→ Diakonische Einrichtung Bethel, Bielefeld-Gadderbaum, Alten- und Behindertenhilfe, Ev. Klinikum Bethel, Akademische Lehrkrankenhaus der Fakultät Medizin der Universität Bielefeld, Krankenhaus Mara (Epilepsie-Zentrum/Zentrum für Behindertenmedizin), weitere einschlägige Ausbildungsstätten und Fachschulen 914
→ Klinikum Bielefeld-Mitte 915
→ Franziskushospital, Bielefeld 916
→ St. Vincenz Krankenhaus, St. Josef Bruderkrankenhaus, St. Johannisstift ev. Krankenhaus Paderborn 917
→ St. Josefs-Klinik, Salzkotten 918
→ Kath. Hospitalvereinigung (KHWE): Standorte Höxter, Brakel, Bad Driburg und Steinheim 919
→ Helios Klinikum Warburg 920
→ Reha-Klinik-HolsingVital, Preußisch Oldendorf 921
→ Berolina Klinik, Löhne-Gohfeld 922
→ Klinikum Herford 923
→ Mathilden Hospital, Herford 924
→ Lukas Krankenhaus, Bünde 925

Integrative Quartiere

→ Diakonische Einrichtung Bethel, Bielefeld-Gadderbaum und Bielefeld-Sennestadt/Eckardtsheim 926
→ Diakonische Einrichtung Stiftung Eben-Ezer, Lemgo 927
→ Wittekindshof, Bad Oeynhausen–Volmerdingsen 928
→ St. Laurentiusheim, Warburg 929
→ Diakonische Stiftung Ummeln, Bielefeld 930

Einrichtungen der Justiz

→ Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede, Bielefeld 931
→ Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Bielefeld 932
→ Justizvollzugsanstalt Hövelhof, Hövelhof 933
→ Justizvollzugsanstalt Herford, Herford 934
→ Justizvollzugsanstalt Detmold, Detmold 935
→ LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem, Stemwede 936

Militärische Einrichtungen

Die folgenden mit entsprechendem Symbol und Zackenlinie versehenen Flächen für militärische Nutzungen werden als zweckgebundene ASB gesichert: 937

→ Herzog-von-Braunschweig-Kaserne, Minden 938
→ General-Weber-Kaserne, Höxter 939
→ Luftverteidigungsanlage, Radarstelle Auenhausen, Brakel 941

Verweis auf Kapitel 4.10, Ziel F 19 (Freiraumbereiche mit Zweckbindung):

Die folgenden mit entsprechendem Symbol versehenen Flächen für militärische Nutzungen sind als ASB-Teilbereich innerhalb zweckgebundener Freiraumbereiche gesichert: 940

→ Pionierübungsplatz, Minden 942
→ Normandy Barracks, Paderborn innerhalb des Truppenübungsplatzes Senne 943
→ Athlone Barracks, Paderborn innerhalb des Truppenübungsplatzes Senne 944
→ Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne, Augustdorf innerhalb des Truppenübungsplatzes Senne 945

Die folgenden mit entsprechendem Symbol versehenen Flächen für militärische Nutzungen sind als zweckgebundene Freiraumbereiche gesichert: 946

→ Pionierübungsplatz Lerbeck, Porta Westfalica 947
→ Pionierübungsplatz Windheim, Petershagen 948
→ Standortübungsplatz Stapelager 949
→ Truppenübungsplatz Hille, Hille-Wickriede 950
→ Standortschießanlage Taubenborn, Höxter 951
→ Standortübungsplatz Bielenberg, Höxter 952
→ Standortübungsplatz Brückfeld, Höxter 953

Die folgenden mit entsprechendem Symbol versehenen Flächen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind als zweckgebundener ASB gesichert, für die Begründung wird auf Kapitel 4.10 verwiesen: 954

→ Fußballstadion (Paderborn)

Folgende staatlich anerkannte **Kur- und Erholungsorte** befinden sich in OWL: 955

Heilbäder

→ Bad Driburg 956
→ Bad Meinberg (Horn-Bad Meinberg) 957
→ Bad Salzuflen 958
→ Bad Oeynhausen 959
→ Bad Holzhausen (Preußisch Oldendorf) 960
→ Bad Lippspringe 961

Kneipp-Heilbäder

→ Bad Wünnenberg 962

Kneipp-Kurorte

→ Bad Salzuflen 963
→ Schieder (Schieder-Schwalenberg) 964
→ Glashütte (Schieder-Schwalenberg) 965

Heilklimatische Kurorte

→ Nieheim 966
→ Bad Lippspringe 967

Luftkurorte

→ Rödinghausen 968
→ Valdorf (Vlotho) 969
→ Brakel 970
→ Hiddesen (Detmold) 971
→ Vörden (Marienmünster) 972
→ Germete (Warburg) 973
→ Willebadessen 974
→ Holzhausen-Externsteine (Horn-Bad Meinberg) 975
→ Hörste (Lage) 976
→ Rothenuffeln (Hille) 977
→ Hopfenberg (Petershagen) 978
→ Preußisch-Oldendorf 979
→ Börninghausen (Preußisch-Oldendorf) 980
→ Hausberge (Porta-Westfalica) 981

Erholungsorte

→ Rietberg 982
→ Randringhausen (Bünde) 983
→ Neuenheerse (Bad Driburg) 984
→ Gehrden (Brakel) 985
→ Bellersen (Brakel) 986
→ Berlebeck (Detmold) 987
→ Diestelbruch (Detmold) 988
→ Schwelentrup (Dörentrup) 989
→ Levern (Stemwede) 990
→ Lügde 991

Flughafen Paderborn/Lippstadt

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist gem. Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) als landesbedeutsamer Verkehrsflughafen eingestuft. Er bindet den Planungsraum OWL an den internationalen Luftverkehr an und ist regionaler Schwerpunkt für die allgemeine Luftfahrt. 992
Die Siedlungsflächen des südöstlich an das unmittelbare Flughafengelände anschließenden – für flughafenaffine Nutzungen zweckgebundenen – Gewerbeparks der Stadt Büren sind überwiegend bebaut. Dies trifft auch auf den Teil zu, der auf der südöstlichen Seite der K 37 liegt. Reserven stehen derzeit noch in geringem Umfang zur Verfügung.

Eine Erweiterung dieses zweckgebundenen GIB nach Südosten scheitert an der vorhandenen Topographie und dem angrenzenden Waldbereich. Ein weiteres Heranrücken an die Ortslage Ahden ist auch aus Gründen des Immissionsschutzes regionalplanerisch nicht zu vertreten. 993

Der Standort des Flughafens Paderborn/Lippstadt ist nach wie vor für zahlreiche flughafenorientierte Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ein hervorragender Standort für die Neuansiedlung oder Verlagerung von Betriebsteilen. Die Standortgunst ergibt 994

sich in verkehrlicher Hinsicht zunächst durch die unmittelbare Anbindung an den Flugverkehr und die Nähe zur Autobahn A 44.
Aus regionalplanerischer Sicht ist es erforderlich, entsprechende zweckgebundene Wirtschaftsflächen am Standort vorzuhalten. Dabei sollen die bestehenden – größtenteils bebauten und nicht mehr erweiterbaren – Flächen weiter als zweckgebundener GIB dargestellt werden. 995

Um die weitere Entwicklung des Flughafens Paderborn positiv gestalten zu können, werden im Regionalplan OWL zweckgebundene Wirtschaftsflächen als ASB neu dargestellt. 996

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 997

Ziel S 19

Zweckgebundener ASB am Flughafen Paderborn/Lippstadt

(1) Der zweckgebundene ASB am Flughafen Paderborn/Lippstadt wird als Vorranggebiet festgelegt. Er ist ausschließlich für solche gewerblichen Nutzungen vorgesehen, die dem Flugbetrieb am Flughafen Paderborn/Lippstadt oder der allgemeinen Luftfahrt dienen. Es sind auch solche Nutzungen zulässig, deren Produktion oder Leistungen eine unmittelbare Anbindung an den Flughafen erfordern sowie flughafenaffine Forschungseinrichtungen. 998

(2) Großflächiger Einzelhandel und Vergnügungsstätten dürfen nicht geplant werden. 999

Erläuterung

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt selbst und die in seiner unmittelbaren Nachbarschaft angesiedelten Unternehmen sind in der Teilregion Paderborn bedeutende Arbeitgeber und bieten zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze. 1000

Die vorgenommene Festlegung dient vorrangig der Ansiedlung von flughafenaffinen Nutzungen im zweckgebundenen ASB. Diese sind solche, die auf die unmittelbare Nähe des Flughafens (z. B. Luftfracht, Logistik, Kurierdienste) angewiesen sind oder dem Flughafen bzw. dem Flugbetrieb (z. B. Versorgungsbetriebe, Wartung, Hotels, flugbetriebsbezogene Fertigung) dienen. 1001
Dieses Ziel dient auch dem Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten. 1002

Andere Nutzungen, die der Entwicklung des Flughafens Paderborn-Lippstadt dienen und die Grundzüge der Planung nicht berühren, können im Rahmen einer Zielabweichung geprüft werden. 1003

4

Freiraum und Umwelt

Freiraum Umwelt Freiraum Umwelt Umwelt Freiraum Freiraum Umwelt Freiraum Umwelt

4. Freiraum und Umwelt

Raumordnungspläne sollen gem. § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur enthalten. Hierzu können gehören: 1004

→ Großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz 1005

→ Nutzungen im Freiraum wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die Aussuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen 1006

→ Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen 1007

→ Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes 1008

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist festgelegt, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. 1009

Die Sicherung und Entwicklung des Freiraums, also der freien Landschaft außerhalb der Siedlungen, kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z. B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende Bedeutung zu. 1010

Der Freiraum wird nach Ziel 7.1-2 LEP NRW (Freiraumsicherung in der Regionalplanung) differenziert als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Wald und Oberflächengewässer festgelegt. Die umweltbezogenen Regelungen beschränken sich nicht nur auf den Freiraum, sondern erstrecken sich auch in Teilen auf den Siedlungsraum. 1011

Der Regionalplan OWL erfüllt auch die Funktion als Landschaftsrahmenplan. Dessen Aufgaben und Inhalte ergeben sich maßgeblich aus Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG). 1012

Dabei legt das BNatSchG fest, dass Natur und Landschaft so zu schützen sind, dass 1013

→ die biologische Vielfalt, 1014

→ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 1015

→ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft 1016

→ auf Dauer gesichert sind. 1017

Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Dies gilt explizit für den besiedelten und unbesiedelten Bereich. Über den Bezug zu den zeichnerischen Freiraumfestlegungen im Plan hinaus werden die nachfolgenden textlichen Festlegungen getroffen, die sich auch auf Freiraum- und Umweltbelange im besiedelten Raum beziehen. 1018

Der Regionalplan OWL als Landschaftsrahmenplan trifft übergeordnete Zielfestlegungen, die in großen Teilen auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftspläne zu konkretisieren sind. Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Landschaftspläne liegt in NRW bei den Kreisen und den kreisfreien Städten. 1019

Die Konkretisierung des Regionalplans OWL in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan durch die Landschaftspläne ist für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft von zentraler Bedeutung. So sichert z. B. der Regionalplan die für den Biotopverbund wichtigen Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN). Die BSN schließen als Vorranggebiete andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Zielen des Naturschutzes entgegenstehen, aus. Sie treffen aber keine Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, eine vertragliche festgelegte Extensivierung oder den Ankauf von Flächen durch die öffentliche Hand. Der erforderliche vollumfängliche Schutz und Entwicklung der BSN in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund ist nur durch das Zusammenspiel von Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan möglich. 1020

Die Festlegungen des Regionalplans OWL in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan erfordern damit i. d. R. die Änderung bestehender Landschaftspläne. In den Gebieten, in denen zurzeit noch keine Landschaftspläne vorliegen, sollten zeitnah Landschaftspläne erstmalig aufgestellt werden. 1021

§ 20 Abs. 5 LNatSchG legt fest, dass Landschaftspläne an die geänderten Ziele und Grundsätze des Regionalplans anzupassen sind. 1022

Mit dem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege (s. Kapitel 1.5) – der gleichermaßen für die Regionalplanungsbehörde und die Naturschutzbehörden erstellt worden ist – steht eine aktuelle und umfangreiche Grundlage für die Erarbeitung der Landschaftspläne zur Verfügung, sodass bei einer Aufstellung oder Fortschreibung der Umfang erforderlicher Bestandserhebungen deutlich reduziert werden kann. Auch hierdurch kann eine Verfahrensbeschleunigung erzielt werden. 1023

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Freiraumbelange wird ergänzend auf die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen (Drucksache RR-3/2025). 1024

4.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Die Regionalplanung hat nach Ziel 7.1-2 LEP NRW (Freiraumsicherung in der Regionalplanung) allgemein den Planungsauftrag, den Freiraum insbesondere durch Festlegung von AFAB, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dabei hat sie den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. 1025

Der Regionalplan OWL legt hierzu Gebiete fest, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Dabei können z. B. die AFAB überlagernd als BSN festgelegt werden. 1026

Der LEP NRW enthält in dem Grundsatz 7.1-1 (Freiraumschutz) Abwägungsvorgaben für die Sicherung und Entwicklung des Freiraums. Der weitgefasste Ansatz deckt sich inhaltlich mit den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG formuliert sind. 1027

Die im Grundsatz 7.1-1 LEP NRW formulierte Abwägungsvorgabe ist, dass Freiraum erhalten werden soll, seine besonderen Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollen gesichert und erhalten bleiben. Beispielhaft werden besondere Leistungen und Funktionen des Freiraums benannt. Diese Auflistung im LEP NRW ist nicht abschließend, sie verdeutlicht allerdings einen wichtigen Punkt: Die genannten Funktionen und Leistungen sind zwar abgestuft nach der jeweiligen Funktionserfüllung, aber i. d. R. flächendeckend im gesamten Freiraum zu sichern und 1028

zu entwickeln. So werden z. B. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den regionalen Biotopverbund als BSN dargestellt, unabhängig davon sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes auch außerhalb der BSN angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält der LEP NRW in Kapitel 7.1 (Freiraumsicherung und Bodenschutz) Regelungen zu unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen, Bodenschutz und zu regionalen Grünzügen.

Das Thema landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung ist Gegenstand des Grundsatzes 7.1-8 LEP NRW (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen). Hier fordert der LEP NRW, dass Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Diesem Grundsatz wird im Rahmen des Regionalplans OWL, insbesondere über die Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Rechnung getragen. Auch den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), die primär dem Arten- und Biotopschutz dienen, kommt in der Regel eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung zu, da sie vielfach durch ein abwechslungsreiches und naturnahes Landschaftsbild geprägt sind. Adressat des Grundsatzes 7.1-8 LEP NRW ist aber nicht nur die Regionalplanung, sondern z. B. auch die Landschafts- und Bauleitplanung.
Hieraus resultiert, dass im Regionalplan konkretisierende Regelungen getroffen werden. Diese Themen werden nachfolgend in jeweils eigenen Kapiteln beschrieben. 1029

Im Grundsatz 7.1-7 (Nutzung von militärischen Konversionsflächen) trifft der LEP NRW die Aussage, dass überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen vorrangig für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege und/oder für die Nutzung erneuerbarer Energie genutzt werden sollen. Dies trägt der naturschutzfachlichen Bedeutung Rechnung, die in vielen Fällen insbesondere Truppenübungsplätzen zukommt. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien sollen vorrangig die bebauten Flächen verwendet werden. 1030
Unabhängig von einer eventuellen Nutzung der bislang versiegelten Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht mehr benötigte versiegelte Flächen im Sinne des Freiraumschutzes und speziell des Bodenschutzes zurückgebaut werden sollen. 1031

Im Grundsatz 7.1-6 (Ökologische Aufwertung des Freiraums) formuliert der LEP NRW die Notwendigkeit, dass Freiraumbereiche, die stark anthropogen überformt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden sollen. Die beiden vorgenannten Grundsätze (7.1-6, 7.1-7) haben für den Planungsraum zwar eine hohe Bedeutung, bedürfen auf Ebene der Regionalplanung jedoch keiner weiteren Konkretisierung. 1032

4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z. B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Betriebs- und Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende Bedeutung zu. Der Freiraum wird nach Ziel 7.1-2 LEP NRW (Freiraumsicherung in der Regionalplanung) differenziert als AFAB, Wald und Oberflächengewässer festgelegt. 1033

Die AFAB können wie auch der festgelegte Wald und die Oberflächengewässer mit besonderen Freiraumfunktionen überlagert werden.

Bei den AFAB handelt es sich um Vorbehaltsgebiete, während Wald und Oberflächengewässer im Sinne der LPlG DVO Vorranggebiete sind. Die dominierende Nutzung innerhalb der AFAB ist die Landwirtschaft. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans OWL können auch Waldflächen oder Oberflächengewässer innerhalb des AFAB liegen. Allerdings erfolgt die Festlegung von Waldbereichen und Oberflächengewässern bereits ab einer Darstellungsschwelle von 2 ha, sodass es sich hierbei nur um kleinere Flächen handeln kann. In den AFAB miteinbezogen werden aufgrund der Maßstabsebene auch kleinere Siedlungen – Ortsteile im Sinne des Ziels 2-4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) –, Bebauung im Außenbereich sowie z. B. auch Windenergieparks. Die AFAB umfassen – entsprechend der LPlG DVO – auch Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist. 1034

Landwirtschaftliche Brachflächen spielen unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen im Planungsraum keine relevante Rolle. 1035

Freiraum erfüllt wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen und Leistungen. Er ist Voraussetzung für den Erhalt von Böden mit ihren Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen. Er ist Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. 1036

Die Sicherung unversiegelter Flächen im Freiraum dient der Regulation eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, insbesondere der Regeneration von Grundwasservorkommen, dem unschädlichen Abfluss von Hochwässern sowie dem Wasserrückhalt in der Fläche im Rahmen der Hochwasserentstehung. Freiraum hat klimatisch-lufthygienische Ausgleichswirkungen, die bis in klimatisch belastete Siedlungsgebiete hineinwirken. 1037

Zu den wirtschaftlichen Funktionen des Freiraums zählen insbesondere die Land- und Forstwirtschaft. Der Freiraum hat jedoch auch für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie für die Versorgung mit anderen Ressourcen (Rohstoffsicherung, Trinkwassergewinnung) eine große Bedeutung. 1038

Der Freiraum erfüllt im untergeordneten Maße auch Funktionen als Standorte für Wohn- und gewerbliche Wirtschaftsnutzungen, die sich – sofern sie in Ortsteilen liegen – gemäß Ziel 2-4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) bedarfsgerecht und an die vorhandene Infrastruktur angepasst entwickeln können. 1039

Die AFAB umfassen unterschiedliche Landschaftsräume, Landschaftsstrukturen und Einzelelemente. Aufgrund dieser Heterogenität ist von einer sehr differenzierten Wertigkeit der festgelegten Flächen auszugehen, sodass im Gegensatz zu Waldbereichen und Oberflächengewässern die Festlegung als Vorbehaltsgebiet angemessen ist. 1040

Eine Inanspruchnahme des Freiraums insbesondere für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll nach Möglichkeit vermieden werden. Entsprechend ist in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG als Grundsatz festgelegt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und 1041

andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auch im LEP NRW ist der sparsame Umgang mit Flächen ein zentrales Leitthema.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1042

Grundsatz F 1

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

(1) Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. 1043

(2) In ihnen sind folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist: 1044

- **Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind** 1045
- **Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist** 1046
- **Flächen für Wind- und Freiflächen-Solarenergieanlagen** 1047
- **sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind** 1048

(3) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und die Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Nutzungen und Funktionen nach Möglichkeit vermieden werden. 1049

Erläuterung

Nach den Vorgaben der LPlG DVO (Planzeichendefinition Nr. 2.a) sind AFAB mit der Rechtswirkung von Vorbehaltsgebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG festzulegen. Grundsätzlich soll eine Inanspruchnahme des Freiraums für entgegenstehende Nutzungen nach Möglichkeit vermieden bzw. minimiert werden. Dies gilt insbesondere für die erstmalige Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke. 1050

Generell lässt sich die Inanspruchnahme der AFAB für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht ausschließen. Dies gilt insbesondere für sogenannte privilegierte Vorhaben, die gem. § 35 BauGB vorrangig im baulichen Außenbereich zu verorten sind. Hierzu gehörten insbesondere die Nutzung der erneuerbaren Energien, Abgrabungen sowie die Errichtung landwirtschaftlich genutzter Gebäude. Hier sind unter Berücksichtigung der Funktionen des Freiraums möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen. Mit Blick auf § 2 EEG kommt dem AFAB eine besondere Bedeutung für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu. 1051

4.1.2 Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum

Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden, um die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume zu gewährleisten. 1052

Das Bild und der Charakter der Dörfer und Städte werden insbesondere durch den Übergang der Siedlungsflächen in die freie Landschaft geprägt. Historisch gewachsen finden sich an den Siedlungsrändern typische Grünstrukturen, die die Bebauung 1053

in die Landschaft einbinden und integrieren. Dies gilt insbesondere für dörfliche Strukturen. Durch große Gärten, Obstwiesen oder Grünlandflächen ergibt sich eine harmonische Einbindung. Intakte Ortsränder sind dabei nicht nur für das Orts- und Landschaftsbild von Belang, sie können bei einer entsprechenden Wegeführung die Naherholungsmöglichkeiten und damit die Qualität des Wohnumfelds aufwerten. Sie stellen einen wichtigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. In Anpassung an den Klimawandel können sie Schäden durch Bodenerosion/Starkregen vermindern und als Ausgleichsraum bei örtlicher Hitzebelastung dienen.

Durch erhebliche strukturelle Änderungen insbesondere in der Landwirtschaft (Rückgang der Hofstellen, Aussiedlerhöfe) sowie Neuausweisung von Bauland sind vielerorts die Ortsrandstrukturen beseitigt oder erheblich beeinträchtigt worden. Teilweise erfolgt auch in Ortsrandlage die Ausweisung von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Großflächige Nutzgärten, ortsnahes Weideland und Obstwiesen haben an Bedeutung verloren. Durch die Ausweisung von Bauland sind vorhandene Strukturen überplant worden. Kleinparzellierte Baugrundstücke bieten allein aufgrund ihrer Flächengröße kaum Potential für die Eingrünung durch die privaten Bauherren. Hier ist es eine maßgebliche Aufgabe der Bauleitplanung als auch der Landschaftsplanung die Ortsränder zu sichern und zu entwickeln. Gerade bei der Neuausweisung von Bauland sowie von Freiflächen-Solarenergieanlagen stellt die Ortsrandgestaltung eine Möglichkeit dar, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren. Bestehende intakte Ortsränder sollten gesichert werden. Bei einem weiteren Wachstum der Siedlungsflächen sollten sie vorrangig erhalten und in das innerörtliche Freiflächensystem integriert werden. 1054

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1055

Grundsatz F 2

Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum

Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden. 1056

Erläuterung

Zur Harmonisierung des Landschafts-und Siedlungsbildes soll die Bauleitplanung sowie die Landschaftsplanung verstärkt auf eine Ortsrandgestaltung hinwirken. Bei der Sicherung vorhandener Strukturen sollte eine einvernehmliche Regelung mit den jeweiligen Flächeneigentümern und-bewirtschaftern angestrebt werden. Gerade bei diesen Strukturen ist der langfristige Erhalt maßgeblich von der Akzeptanz der Betroffenen, deren Pflege und Nutzung abhängig. Die Entwicklung neuer und die Aufwertung bestehender Strukturen kann insbesondere über die Bauleitplanung durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Eingriffskompensation erfolgen. Nach Möglichkeit sollte ein Konzept zum Erhalt und Entwicklung der Ortsränder im Rahmen eines übergeordneten Dorfentwicklungskonzeptes, eines Grünordnungsplans oder der Landschaftsplanung erstellt werden. Ein solch räumlich umfassender Ansatz bietet die Möglichkeit für eine differenzierte, landschaftsraumtypische Gestaltung, für die Anbindung an das innerörtliche Freiflächensystem und zur Optimierung der Versorgungs- und Naherholungsfunktion. Dieses gilt insbesondere auch für die orts- und landschaftsgerechte Einbindung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Sinne des Grundsatzes 10.2-18 LEP NRW. 1057

4.1.3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Landschaftsräume typisiert, die nicht durch Elemente wie Straßen, Kanäle oder Bahnstrecken zerschnitten werden. Straßen werden dabei ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag berücksichtigt. Die Erhaltung dieser Räume dient insbesondere der Sicherung des Biotopverbundes. Aber auch für das Naturerleben der Bevölkerung und die Erholungsqualität ist es wichtig, Räume zu sichern, die großflächig unzerschnitten und damit zugleich auch in weiten Teilen frei von Verkehrslärm sind. Das ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist. 1058

Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. 1059

In der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ist festgelegt, den derzeitigen Bestand der großen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (ab einer Größe von ≥ 100 km²) zu erhalten. Diese großräumigen Landschaftsräume finden sich vor allem im Osten Deutschlands. NRW weist hingegen eine sehr starke Fragmentierung auf. 1060

Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km² nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. 1061

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sind die UZVR als Bewertungskriterium berücksichtigt worden. 1062

Hinsichtlich der Berücksichtigung der UZVR im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1063

Eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in OWL gibt die Karte in Abbildung 7 (Kapitel 2.2). Sie veranschaulicht, dass auch OWL durch eine starke Zerschneidung der Landschaft geprägt ist. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Planungsraumes, während sich die größeren UZVR im Süden/Südosten konzentrieren. Damit stellt sich die Aufgabe, nicht nur eine weitere Zerschneidung zu verhindern, sondern bestehende Zäsuren zu überwinden. 1064

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen: 1065

Grundsatz F 3

Überwindung bestehender oder geplanter Zäsuren

Bei bestehenden oder geplanten Zäsuren durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur soll zur Verbesserung der Naherholungsfunktion, des Biotopverbundes und anderer relevanter Freiraumfunktionen eine funktionale Verbindung der getrennten Teilräume angestrebt werden. 1066

Erläuterung

Bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Landschaft können die Anforderungen und Strategien unterschiedlich sein, je nachdem welche Freiraumfunktion im Vordergrund steht. Bezogen auf den Biotopverbund ist die Anlage von Grünbrücken eine gute, wenn auch kostspielige Maßnahme. Ein positives 1067

Beispiel für eine nachträglich über eine bestehende Straße errichtete Grünbrücke ist die Querung der B 64 im Bereich des Eggegebirges (Stadtgebiet von Bad Driburg). Als weitere, weniger kostenintensive Maßnahme bietet sich die Optimierung von bestehenden Querungsmöglichkeiten an. Hier sind insbesondere Bereiche zu nennen, bei denen Verkehrstrassen Tallagen mit Brücken überqueren. Hier sollten die Bereiche unterhalb der Brücke und im nahen Umfeld sowohl für den Biotopverbund als auch die Erholungsnutzung aufgewertet werden.

In Bezug auf die Erholungsnutzung ist zu prüfen, ob durch einfache, kostengünstige Querungshilfen für den Fuß- und Radverkehr die Verbindung von Teilräumen möglich ist. 1068

Bezogen auf den landesweiten Biotopverbund stellt das Entschneidungskonzept NRW aus dem Jahr 2009 eine wichtige fachliche Grundlage dar. Hier wird dargestellt, in welchen Punkten eine Verbindung der Landschaftsräume vordringlich ist. 1069

Eine Konkretisierung dieses Konzeptes und Festlegungen entsprechender Maßnahmen sowohl für den Biotopverbund als auch für die Erholungsnutzung kann auf den nachfolgenden Planungsebenen, z. B. durch die Landschaftspläne, erfolgen. 1070

Grundsatz F 4

Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Bereichen, die unmittelbar an die Landesgrenze nach Hessen und Niedersachsen anschließen, sollen die länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Räume berücksichtigt werden. 1071

Erläuterung

Die Darstellung der UZVR, die im LEP NRW enthalten ist (s. Abbildung 3 im LEP NRW) zeigt, dass sich gerade in OWL über die Landesgrenze nach Hessen und Niedersachsen hinweg große UZVR erstrecken. Da eine Landesgrenze keine räumliche Zäsur für die Naherholung oder den Biotopverbund darstellt, sollte bei Planungen und Maßnahmen auf nachgelagerten Ebenen innerhalb von UZVR, die unmittelbar an die Landesgrenze anschließen, die tatsächliche Ausdehnung des jeweiligen UZVR entsprechend berücksichtigt werden. 1072

4.1.4 Boden

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln, zu sichern oder, soweit möglich und angemessen, wiederherzustellen. Neben dieser Festlegung, die unmittelbar den Schutz der Böden betrifft, beziehen sich viele andere Regelungen mittelbar auf den Schutz der verschiedenen Bodenfunktionen. So sind Böden wichtig für den Wasserhaushalt (z. B. Wasserspeicherung, Filterung), als Produktionsstandort für Land- und Forstwirtschaft, als CO_2-Speicher und als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt. 1073

Der BRPH legt im Ziel II 1.3 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten ist oder in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen ist. 1074

Der LEP NRW trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei. Konkrete Festlegungen zum Bodenschutz enthält Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz). In diesem Grundsatz wird aufgeführt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen ist. 1075

Darüber hinaus enthält der Grundsatz Ausführungen zum Umgang mit geschädigten Böden. Zudem gibt er vor, dass bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden soll. Eine entsprechende Gefährdungsabschätzung und ggf. Durchführung von Schutzmaßnahmen ist aber auch bei bestehenden Siedlungsgebieten sinnvoll. Die Maßnahmen können zugleich zur Ortsrandgestaltung genutzt werden. Im Ziel 10.2-15 LEP NRW ist festgelegt, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf. 1076

Die Regionalplanung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert. Jeder unversiegelte Boden erbringt Leistungen im Naturhaushalt und ist damit schützenswert. Einzelne Böden erfüllen jedoch in besonders hohem Maß Funktionen im Naturhaushalt. Diese Böden sind daher besonders schutzwürdig. 1077

Eine wichtige Planungsgrundlage zum Schutz wertvoller Böden ist die vom Geologischen Dienst NRW (GD) 2017 als Bodenschutzfachbeitrag für die Regionalplanung erarbeitete Karte der schutzwürdigen Böden. 1078

Der Erläuterungsband dieser Karte enthält für die sechs Planungsregionen in NRW eine flächenmäßige Auflistung über das Vorkommen der besonders schutzwürdigen Böden. Auf der Grundlage der aktuellen Nutzungstypen erfolgt eine Abschätzung, inwieweit die Böden bereits erheblich überformt und damit als naturfern bzw. naturnah einzustufen sind. Innerhalb des Planungsraumes werden Böden auf einer Fläche von rund 104.000 ha als naturfern eingestuft. Bemessen an der Gesamtgröße des Planungsraumes von ca. 650.000 ha ist dies ein Anteil von 16 %. 1079

Die Bewertung der Funktionen erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala der Funktionserfüllung, wobei nur Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung (Stufe 2 und 1) als schutzwürdig klassifiziert werden. 1080

Die einzelnen Typen der schutzwürdigen Böden werden hinsichtlich ihrer Charakteristika und besonderen Funktionen in den nachfolgenden Erläuterungen beschrieben. 1081

Böden mit Archivfunktion sind Böden, die z. B. durch bestimmte historische Bewirtschaftungsformen (Plaggenesch), aus seltenen Ausgangsgesteinen (Vulkanite) oder erdgeschichtlich unter anderen klimatischen Verhältnissen (Schwarzerden) entstanden sind. Insgesamt werden im Planungsraum 2 % der Böden als naturnahe Böden mit Archivfunktion eingestuft. Es handelt sich zu einem überwiegenden Teil um Plaggeneschböden, die vor allem im Raum Gütersloh verbreitet sind. Bei der möglichen Betroffenheit von Böden mit Archivfunktion ist deren z. T. sehr unterschiedliche Häufigkeit und räumliche Verteilung im Raum zu berücksichtigen. 1082

Hier gibt es je nach Bodentyp, z. T. bezogen auf den gesamten Planungsraum als auch auf Teilgebiete, erhebliche Unterschiede. Grundsätzlich nehmen Böden mit Archivfunktion einen eher untergeordneten Flächenanteil ein. Eine Zerstörung von Böden mit Archivfunktion ist i. d. R. irreversibel. Böden mit einem besonderen Biotopentwicklungspotential sind dann besonders schutzwürdig, wenn auf diesen Standorten langfristig die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen angestrebt wird. Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential sind durch extreme Standortbedingungen geprägt (z. B. nährstoffarm, nass), damit bieten sie gute Entwicklungsmöglichkeiten für seltene Biotoptypen. Die naturnahen Böden mit Biotopentwicklungspotential nehmen ca. 12 % der Gesamtfläche des Planungsraums ein, der überwiegende Anteil umfasst dabei nährstoffarme Sandböden. 1083

Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit/Regler- und Pufferfunktion sind aus mehrfacher Sicht von Bedeutung, insbesondere auch mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und sind damit für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung. Böden mit hoher Ertragskraft weisen aufgrund ihr Bodeneigenschaften i.d.R. auch eine besondere Filterleistung, also eine besondere Schutzfunktion des Grundwassers vor Verunreinigung, auf. Kennzeichnend ist zudem ein hohes Wasserspeichervermögen. Dadurch können sie den Abfluss von Niederschlagswasser verzögern. Gleichzeitig stellen sie auch bei längeren sommerlichen Trockenphasen durch ihr Wasserspeichervermögen produktionssichere Standorte für die Landwirtschaft dar. Im städtischen Raum tragen sie durch die Verdunstungsleistung und die damit verbundene Abkühlung zur Minderung von Wärmebelastungen bei. 1084
17 % der Böden im Planungsraum werden als naturnahe, schutzwürdige Böden mit hoher Fruchtbarkeit / Regler- und Pufferfunktion eingestuft.

In der vom GD erarbeiteten Neufassung der Karte der schutzwürdigen Böden sind weitere Böden aufgeführt, die Bedeutung für die Klimaanpassung haben. Bei der Kategorie „Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum“ handelt es sich um Böden, die zwar nicht besonders fruchtbar sind, die aber wie die ertragsstarken Böden ein hohes Wasserrückhaltevermögen aufweisen. Im Planungsraum sind sie nur untergeordnet anzutreffen. Naturnahe Böden mit dieser Funktion nehmen ca. 1 % an der Gesamtfläche des Planungsraumes ein. 1085
Auch die Kategorie „Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke“ ist in der Neuauflage erstmalig aufgenommen worden. 1086

Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sind i.d.R. grundwassergeprägte Böden. Durch das hoch anstehende Grundwasser ist das anfallende organische Material nicht abgebaut, sondern hat sich als Humus, Moor oder Torf angesammelt. Bei einer Absenkung des Grundwasserstandes wird nicht nur die weitere Speicherung unterbrochen, sondern es wird das bisher festlegte CO_2 freigesetzt (CO_2-Quellen). Die Sicherung und Entwicklung grundwassergeprägter Standorte ist auch aus Sicht des Arten-und Biotopverbundes zu begrüßen, da unter den Auswirkungen des Klimawandels zukünftig feuchte/nasse Lebensräume im Bestand abnehmen werden. Hier ist vordringliches Ziel, die Böden fachgerecht wieder zu vernässen. 1087

Das LANUV hat als LANUV-Fachbericht 152 im Jahr 2024 das „Naturschutz-Fachkonzept zur Wiederherstellung von Mooren in Nordrhein-Westfalen Potenzialanalyse“ veröffentlicht. Als Ergebnis konnte insgesamt eine Maximalkulisse von rund 23.260 ha Potenzialfläche zur Neuentwicklung und Wiederherstellung von Mooren in Nordrhein-Westfalen ermittelt werden, davon liegen ca. 6.900 ha in der Planungsregion Detmold. Dieses theoretische Potential stellt laut Fachbericht einen Suchraum für Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Neuentwicklung von Mooren dar. Auf dieser Grundlage kann als endabgewogene Zielfestlegung der Ausschluss der Potentialflächen nicht begründet werden. Nach der Studie des LANUV liegen 70 % der Potentialflächen innerhalb der Biotopverbundstufe 1. Die Flächen der Biotopverbundstufe bilden in der Planungsregion Detmold die Grundlage der Festlegung der BSN. Hierdurch erfolgt mittelbar auch eine umfassende Sicherung der Potentialflächen für die Sicherung und Wiederherstellung von Moorflächen in der Planungsregion Detmold. 1088

Kohlenstoffsenken sind Böden mit hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser. Diese sehr nassen Grundwasserböden und stark wechselfeuchten Stauwasserböden werden aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials bereits als schutzwürdig 1089

ausgewiesen, zusätzlich sind diese Böden als speichernde Kohlenstoffsenken klimarelevante Böden, da unter den anaeroben Bedingungen dieser Böden organisches Material nicht mehr vollständig abgebaut, sondern im und auf dem Boden angesammelt wird. Der Erhalt dieser Böden ist damit sowohl für die CO_2-Speicherung als auch für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung. Das EEG schließt in § 37 eine Förderung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Moorstandorten im wesentlichen aus; eine Förderung ist dann zulässig, wenn die Flächen mit der Errichtung der Anlage dauerhaft wieder vernässt werden.

Der Kreis Minden-Lübbecke verfügt mit dem Landschaftsraum Großes Torfmoor und Bastauniederung über das größte zusammenhänge Moorgebiet in ganz NRW. 1090
Dieses Gebiet hat damit eine herausragende Bedeutung sowohl für die Biodiversität als auch für den Klimaschutz als CO2-Speicher.
Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans werden die schutzwürdigen Böden als Bewertungskriterium berücksichtigt.

In der Erläuterungskarte 12 (Schutzwürdige Böden) ist deren räumliche Verteilung im Planungsraum dargestellt. In dieser werden Böden mit folgenden Bodenteilfunktionen dargestellt: 1091

→ Archiv der Natur- und Kulturgeschichte 1092
→ Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte 1093
→ Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit 1094
→ Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum 1095
→ Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke 1096

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Bodenschutzes im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1097

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1098

Grundsatz F 5

Bodenschutz

(1) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden. Auch bei temporären Eingriffen sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden bzw. minimiert werden. 1099

(2) Bei bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden. 1100

(3) Grund- und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgenanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen. 1101

(4) Schutzwürdige Böden sollen langfristig gesichert werden. 1102

Erläuterung

Die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen sollen nach Möglichkeit kompensiert werden. Der GD beschreibt im Erläuterungsband zur Karte der schutzwürdigen Böden verschiedene Maßnahmetypen. Vorrangig ist dabei der Rückbau nicht mehr erforderlicher versiegelter Flächen. Bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen sind die agrarstrukturellen Belange besonders zu berücksichtigen. 1104

Zur sachgerechten Erfassung der Böden und ihrer besonderen Funktionen sind über die Angaben der Karte der schutzwürdigen Böden hinaus die Auswertung der Bodenkarte im Maßstab 1:5.000 oder zusätzliche Erhebungen zielführend. Dies gilt insbesondere bei Böden mit Bedeutung für die Archivfunktion, die oft nur kleinräumig auftreten sowie insbesondere bei grundwassergeprägten Böden. 1105

Informationen über die Verbreitung von erosionsgefährdeten Böden werden vom Geologischen Dienst sowie auch von der Landwirtschaftskammer bereitgehalten und können hier in der Regel auch über das Internet abgerufen werden. 1106

Neben der Versiegelung von Flächen, die im Regelfall einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge haben, können Beeinträchtigungen z. B. auch im Zuge von Maßnahmen erfolgen, die keine Überbauung der Böden zum Gegenstand haben. Beispielhaft können hier die Einrichtung von Baufeldern, Geländemodellierung von geplanten Baugebieten oder unterirdische Leitungstrassen genannt werden. Auch hier kann der Schutz der Bodenfunktionen, z. B. durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die auch weitere ökologische Aspekte miteinbeziehen könnte, sichergestellt werden. 1107

Schutzwürdige Böden sollen, sofern dies erforderlich ist, langfristig gesichert werden. Generell besteht die Möglichkeit, besonders hochwertige Gebiete durch die Ausweisung von Bodenschutzgebieten (§ 12 Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) zu sichern. Die Ausweisung von Bodenschutzgebieten hat sich allerdings in der Praxis noch nicht etabliert. Daneben bietet die Landschaftsplanung verschiedene abgestufte Möglichkeiten, um schutzwürdige Böden effektiv und flexibel zu sichern, z. B. durch die Festlegung von Entwicklungszielen oder Festlegungen in LSG. 1108

Die Inanspruchnahme auch schutzwürdiger Böden durch den Ausbau der Windenergie lässt sich nicht vermeiden, dies gilt insbesondere, wenn naturräumlich bedingt (z. B. ertragsstarke Böden) die entsprechenden schutzwürdigen Böden großflächig auftreten. Die eigentliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen (Maststandort, Kranaufstellflächen) ist dabei allerdings eher kleinflächig. Bei kleinflächig auftretenden schutzwürdigen Böden (z. B. Böden mit Archivfunktion) kann eine Inanspruchnahme ggf. durch eine kleinräumige Standortwahl bzw. Standortverlagerung vermieden werden. 1109

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen wird auf Ziel 10.2-15 LEP NRW und dessen Erläuterungen verwiesen. 1110

4.2 Regionale Grünzüge

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung Regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der Regionalen Grünzüge in 1111

den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans OWL oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Gemäß Ziel 10.2-14 LEP NRW und den ergänzenden Erläuterungen, sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen möglich, wenn die Vereinbarkeit mit der konkreten Schutzfunktion besteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch die Ausweisung von Windenergiebereichen kann im Regelfall ausgeschlossen werden. 1112

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines Regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die Regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. 1113

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als Regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die Regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. 1114

Im Regionalplan OWL sind insbesondere in den städtebaulich stärker verdichteten Bereichen im Siedlungsband von Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh über Bielefeld bis Minden sowie im solitären Verdichtungsraum Paderborn zur siedlungsräumlichen Gliederung Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt worden. Innerhalb dieser Bereiche kommt den Freiräumen zur siedlungsstrukturellen Gliederung eine übergeordnete Bedeutung zu. Diese Bedeutung rechtfertigt es, die Freiräume im Regionalplan OWL als Regionaler Grünzug und damit als Vorranggebiet darzustellen. 1115

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1116

Ziel
F 6

Regionale Grünzüge

(1) Zur siedlungsräumlichen Gliederung werden Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: 1117

- **Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind** 1118
- **siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen** 1119
- **Freiflächen für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund)** 1120
- **als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume** 1121

(2) Die Erhaltung und Verbesserung der räumlichen Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ist zu gewährleisten. 1122

(3) Die Regionalen Grünzüge dürfen für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese Planungen und Maßnahmen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges bestehen. Die Nutzungen und Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzuges dürfen dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden. 1123

Erläuterung

Nach den Vorgaben der LPlG DVO (Planzeichendefinition Nr. 2.dc) sind Regionale Grünzüge mit der Rechtswirkung von Vorranggebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festzulegen. 1124

Für die Regionalen Grünzüge gilt die Festlegung des LEP NRW, wonach diese grundsätzlich vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind und nur ausnahmsweise für eine solche Inanspruchnahme zur Verfügung stehen. 1125

Der aktuelle Windenergie-Erlass NRW sieht für die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge eine Einzelfallprüfung vor. Nach dem Erlass ist eine Ausweisung innerhalb der Regionalen Grünzüge grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. 1126

Die Errichtung von Windenergieanlagen oder Solarenergieanlagen ist nicht generell ausgeschlossen. Hier ist eine Einzelfallprüfung mit Blick auf die jeweilige Schutzfunktion erforderlich. Auf die Erläuterungen zum Ziel 10.2-14 LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen. 1127

4.3 Innerörtliche Freiraumsysteme

Das Freiraumsystem des Regionalplans OWL soll auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung gesichert und ergänzt werden. 1128

Innerhalb von Siedlungsbereichen sollen zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine Anbindung an die freie Landschaft ist anzustreben. Mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung ist eine fußläufige Erreichbarkeit anzustreben. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist mit einer zunehmenden Wärmebelastung der städtischen Räume zu rechnen. Durch Freiflächen, die Anbindung an die freie Landschaft haben, ist ein Austausch mit kühlerer Luft möglich. Auch ohne die Anbindung an die freie Landschaft mindern die innerstädtischen Freiräume durch Verdunstung und Verschattung die Wärmebelastung. 1129

Neben der Wärmebelastung ist auch von einer Erhöhung des Risikos von Starkregenereignissen auszugehen. Freiflächen bieten hier die Möglichkeit, Niederschläge zu versickern und zurückzuhalten. Öffentliche Freiflächen stellen im städtischen Raum einen Ausgleich für das Fehlen privater Gärten dar. Gerade bei einer räumlichen Vernetzung bis hin zur freien Landschaft können sie das Wohnumfeld erheblich aufwerten. 1130

Mit dem Primat der Innenentwicklung unterliegen innerstädtischen Freiflächen 1131

einem steigenden Nutzungsdruck. Grundsätzlich ist daher anzustreben – vor einer Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft hinein – zunächst innerstädtische Baulücken und Freiflächen zu nutzen. Dabei sind aber die bestehenden und denkbaren Funktionen der innerstädtischen Freiflächen angemessen zu berücksichtigen.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1132

Grundsatz F 7

Innerörtliche Freiraumsysteme

(1) Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund. 1133

(2) Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung – angestrebt werden. 1134

Erläuterung

Grundsätzlich hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiraum. Allerdings sind gerade bei der Innenentwicklung die vorhandenen Freiraumfunktionen sorgsam zu bewerten und zu erhalten. Bestehende Freiflächen sind aufzuwerten. 1135

Die Erhaltung und Entwicklung fußläufiger Verbindungen aus dem Siedlungsbereich zum Außenbereich soll besonders bei der Neuausweisung von Baugebieten berücksichtiget werden. 1136

In NRW ist im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern der Landschaftsplan nur auf den baulichen Außenbereich, also die freie Landschaft, beschränkt. Damit fehlt in NRW ein wichtiges Instrument zur Bewertung, Sicherung und Entwicklung von innerörtlichen Freiflächen. Ein für den Innenbereich erstellter Grünordnungsplan kann auf kommunaler Ebene zu zentralen städtebaulichen Fragestellungen Entscheidungsgrundlagen liefern. Er kann mit Blick auf die Erfordernisse der Klimaanpassung Flächen abgrenzen, die z. B. zur Abpufferung von Starkregenereignissen oder zur Minderung der Wärmebelastung für den Luftaustausch von Bedeutung sind. Ebenso können im Grünordnungsplan die Flächen identifiziert werden, die z. B. aufgrund ihrer Bedeutung den innerstädtischen Biotopverbund oder für die wohnumfeldnahe Erholung von dem Primat der Innenentwicklung/Nachverdichtung ausgenommen werden sollen. 1137

Als Grundlage für die Entwicklung und Erhaltung innerörtlicher Freiraumsysteme sollen die Gemeinden, sofern erforderlich, für bestehende und geplante Siedlungsflächen Grünordnungspläne aufstellen. 1138

Ein Grünordnungsplan entfaltet dabei weder nach dem BNatSchG noch nach dem LNatSchG eine rechtliche Verbindlichkeit. Der Grünordnungsplan schränkt die Planungshoheit der Kommune damit nicht ein, sondern stellt eine wichtige fachliche Grundlage zur langfristigen, nachhaltigen Stadtentwicklung dar. 1139

4.4 Biotopverbund im Siedlungsbereich

Auch innerhalb von Siedlungsbereichen können kleinere, für den Biotopverbund funktional bedeutsame Flächen liegen. Nach Möglichkeit sind diese Flächen von einer Bebauung auszunehmen, in das innerstädtische Freiflächenkonzept zu übernehmen, zu sichern und mit Blick auf ihre verschiedenen Funktionen (z. B. Klimaschutz, Naherholung) zu optimieren. 1140

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1141

Grundsatz F 8

Biotopverbund im Siedlungsbereich

Auch innerhalb der Siedlungsbereiche sollen Flächen, die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen, soweit möglich erhalten, entwickelt und in das innerörtliche Freiflächensystem eingebunden werden. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden. 1142

Erläuterung

Bei den im Siedlungsraum vorhandenen Biotopverbundstrukturen handelt es sich häufig um schmale, lineare Strukturen z. B. entlang von Gewässern, die unabhängig von ihrer Gesamtflächengröße auf der Maßstabsebene des Regionalplans kaum darstellbar sind. 1143

Eine zeichnerische Überlagerung der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) mit BSN erfolgt nicht, da nicht pauschal festgelegt werden kann, welchen Festlegungen konkret Vorrang einzuräumen wäre. 1144

Bei der städtebaulichen Entwicklung ist die Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen für den Biotopverbund besonders zu berücksichtigen. Als fachliche Grundlage können insbesondere die Abgrenzungen und Einstufungen des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege (s. Kapitel 1.5) herangezogen werden. 1145

4.5 Kompensationsmaßnahmen

Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen und auch für Neu- und Ersatzaufforstungen stehen zunehmend in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Durch diese Maßnahmen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird. 1146

Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit Problemen belastet. Denn die Verfügbarkeit der Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In der Folge werden von dem Eingriffsverursacher vielfach Flächen ausgewählt, die eher eine suboptimale Eignung aufweisen. Außerdem führt dies dazu, dass Kompensationsmaßnahmen nicht in der Nähe des Ortes des Eingriffs, sondern im größeren räumlichen Abstand, teilweise in anderen Kommunen, realisiert werden. Dies ist rechtlich zulässig, fachlich aber im Sinne einer nah am Eingriffsort gelegenen Kompensation oft nicht zielführend. 1147

Bei der Bewertung der Auswirkungen, die sich durch Kompensationsmaßnahmen 1148

auf die Land- und Forstwirtschaft ergeben können, sind nicht nur die jeweiligen Maßnahmen zu betrachten. Gerade bei einer Vielzahl von Eingriffen ergeben sich durch die Summation der einzelnen Maßnahmen erhebliche Flächenbedarfe.

In § 15 Abs. 3 BNatSchG ist festgelegt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigem Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Es soll vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. 1149

Das BNatSchG legt in § 15 Abs. 2 explizit fest, dass bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Landschaftsplanung zu berücksichtigen ist. 1150

Der Landschaftsplan ist das geeignete Planwerk, um konzeptionell und unter Einbindung der Land- und Forstwirtschaft Regelungen zu treffen, die sowohl mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar sind, als auch aus naturschutzfachlicher Sicht zu effektiven Naturschutzmaßnahmen führen. Die Steuerungswirkung kann darin bestehen, dass bestimmte Maßnahmen konkret im Plan festgelegt werden. Zudem können andere Maßnahmen nach Art und Lage ausgeschlossen werden. 1151

Das LNatSchG regelt, als Ergänzung zu § 15 BNatSchG, dass bei der Festsetzung von Art und Lage der Kompensationsmaßnahmen der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen ist, sofern kein Landschaftsplan vorliegt (§ 31 LNatSchG). Das Gesetz weist daraufhin, dass Kompensationsmaßnahmen multifunktional angelegt werden (z. B. Biotopverbund, Bodenschutz, Klimaschutz). 1152

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1153

Grundsatz F 9

Kompensationsmaßnahmen

(1) Bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen soll, sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. 1154

(2) In den Landschaftsplänen sollen Regelungen zur Art und zur räumlichen Verortung der Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. 1155

Erläuterung

Die Landschaftspläne bieten verschiedene Möglichkeiten, auf die Art und Lage von Naturschutzmaßnahmen und Neuaufforstungen steuernd hinzuwirken. Zu nennen sind die behördenverbindlichen Entwicklungsziele, Regelungen zu den Schutzgebieten und insbesondere die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Gerade mit Blick auf die Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien erforderlich werden, ist eine konzeptionelle Steuerung der Maßnahmen durch die Landschaftsplanung zielführend. 1156

Durch die Steuerung sollen zum einen unnötige Konflikte mit der Land- und 1157

Forstwirtschaft vermieden werden. Zum anderen sollen die Maßnahmen nach der Art und vor allem nach ihrer Verortung größtmögliche Wirksamkeit entfalten. Generell sollten Böden mit besonderer Ertragskraft sowie landwirtschaftliche Kernräume für Durchführung zumindest flächenhafter Maßnahmen ausgeschlossen werden. Vorrangig sind die Maßnahmen auf Standorte zu lenken, die durch Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential gekennzeichnet sind. Bei der Auswahl von Maßnahmen können solche priorisiert werden, die entweder in die land- und forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können oder Maßnahmen, die multifunktional mehreren Zielen dienen (z. B. dem Klima-, Erosions- oder Gewässerschutz).

Eine vergleichbare Regelung ist unter Ziel F 22 für Ersatz- und Neuaufforstungen getroffen worden. 1158

4.6 Natur und Landschaft

Das Kapitel 7.2 (Natur und Landschaft) des LEP NRW befasst sich mit dem Thema der Sicherung der Biodiversität in Form von drei Zielen und zwei Grundsätzen. Das Ziel 7.2-1 LEP NRW (Landesweiter Biotopverbund) trifft Aussagen zum landesweiten Biotopverbund und dessen Vernetzung. Nach Ziel 7.2-2 LEP NRW (Gebiete für den Schutz der Natur) werden hierzu zeichnerisch Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) festgesetzt. Diese dürfen nach Ziel 7.2-3 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen) nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Diese Ausnahmen sind auf der Ebene des LEP NRW abschließend geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) (in der Fassung der 1. Änderung von 2019) nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielfestlegung zu stellen sind (BVerwG 4 A16.20; BVerwG 4 A 15.20). Nach der v.g. Rechtsprechung des BVerwG und dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2023 ist das Ziel 7.3-1 LEP NRW sowie auch das Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz einzuordnen. 1159
Dies hat weitreichende Konsequenzen, da Ziele strikt zu beachten, Grundsätze allerdings nur in der Abwägung zu berücksichtigen sind. 1160

Am 21. Juni 2023 hat die Landesregierung die Eckpunkte für eine dritte LEP-Änderung für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Zu den Eckpunkten der dritten LEP-Änderung zählt auch die Prüfung einer Anpassung des bisherigen LEP-Ziels 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen) – bezogen auf Gebiete und Bereiche zum Schutz der Natur – sowie des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 (Waldschutz und Waldinanspruchnahme) aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung. 1161

Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW ist die Nutzung der BSN durch die Windenergie in Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) neu geregelt worden. Im Ziel wird festgelegt, dass abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass sich die Planungsmöglichkeit nur auf die Regionalplanung und nicht auf die Bauleitplanung bezieht. Durch diese Regelung soll die Erreichung der Flächenbeitragswerte erleichtert werden. Der Ausschluss insbesondere von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten erfolgt, da diese 1162

Gebiete u.a. nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden können und somit einen zügigen Ausbau der Windenergie nicht ermöglichen. Grundsätzlich sollen nach den Erläuterungen die Regionalplanungsbehörden die BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen Belangen möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

In Bezug auf die Nutzung von BSN durch die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen wird im Ziel 10.2-14 LEP NRW festgelegt, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in regionalplanerisch festgelegten BSN unzulässig ist. 1163

Sofern es den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken nicht widerspricht, sollen GSN nach dem Grundsatz 7.2-4 LEP NRW (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur) auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen. Der Grundsatz 7.2-5 LEP NRW (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) regelt, dass naturschutzfachlich wertvoller Freiraum außerhalb der GSN-Festlegung vor Inanspruchnahme zu bewahren ist, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann. 1164

Der Regionalplan OWL ist insbesondere in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ein zentrales Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. 1165

Das LANVU hat gem. § 8 LNatSchG als Grundlage für den Regionalplan OWL als Landschaftsrahmenplan und zugleich als Grundlage für den Landschaftsplan einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet. 1166

Als räumliche Bezugsbasis für die Formulierung und Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und insbesondere auch für die räumliche Konkretisierung des Biotopverbundsystems wurden für NRW flächendeckend Landschaftsräume ausgegliedert (siehe Erläuterungskarte Nr. 6 „Landschaftsräume“) und im Fachbeitrag beschrieben. Die Landschaftsräume sind hinsichtlich der natürlichen Ausstattung und der kulturlandschaftlich bedingten Überformung (der aktuellen Nutzungsstruktur) für sich gesehen relativ homogen. 1167

Das LANUV hat in dem Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die BSLE dienen auch der funktionalen Einbindung und Vernetzung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung notwendiger Pufferzonen zu diesen. Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel. Die Schutz- und Entwicklungsziele sind maßgeblich für die Frage, welche Nutzungen mit der naturschutzfachlichen Wertigkeit vereinbar sind oder nicht. 1168

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Effekte (wie z. B. sommerliches Trockenfallen von Feuchtlebensräumen) stellt die Biotopverbundplanung somit ein wichtiges Instrument zur Stärkung und Anpassung von Lebensräumen und Arten an die Folgen des Klimawandels dar. Aus diesem Grund hat das LANUV die Biotopverbundplanung auch als Anpassungsstrategie an den Klimawandel konzipiert und um klimasensitive Lebensräume und Arten ergänzt sowie weiter qualifiziert. 1169

So führt die Biotopvernetzung zu einer Vergrößerung des Angebotes geeigneter Habitate. Dadurch wird es klimasensitiven Arten ermöglicht, sowohl innerhalb eines begrenzten Landschaftsraumes in lokalklimatisch geeignete Habitate auszuweichen, als auch durch großräumige Ausgleichsbewegungen zu reagieren. Zur Sicherung von klimasensitiven Lebensräumen und Arten ist dem Aufbau eines Biotopverbundes für klimasensitive Arten ein besonderes Gewicht zu verleihen. 1170

Die Verbundplanung für den Planungsraum stützt sich auf eine lebensraumbezogene und eine zielartenbezogene Biotopverbundplanung. Für die lebensraumbezogene Verbundplanung werden Teilnetze ähnlicher Lebensräume zu Verbundschwerpunkten zusammengefasst. Die Zielartenauswahl erfolgt anhand der Tierarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie den in NRW landesweit gefährdeten Tierarten gem. der Roten Liste. Arten ähnlicher Lebensraumansprüche werden analog den Teilnetzen ähnlicher Lebensräume Habitatgilden zugeordnet. 1171

Der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ enthält hierzu für jeden Landkreis und die Stadt Bielefeld differenzierte Kartenwerke, auf die an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen wird. 1172

Diese klimasensitiven Verbundflächen werden im Regionalplan OWL entweder als BSN oder als BSLE gesichert. Die sehr differenzierten Verbundflächenplanungen des LANUV sind insbesondere auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung durch Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen. 1173

Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes für die klimasensitiven Arten und Lebensräume ist eine wesentliche Aufgabe der Klimaanpassung. Ebenso wie der Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich des Klimaschutzes muss dem Erhalt der Biodiversität insbesondere mit Blick auf den Klimawandel sehr hohe Priorität beigemessen werden. 1174

Im Rahmen des Biotopverbundes sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden 2 % der Landesflächen als Wildnisgebiete angestrebt, der Anteil der Wildnisgebiete im Wald soll 5 % betragen. Die bestehenden Naturwaldzellen und Wildnisgebiete sind im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und im Regionalplanentwurf OWL entsprechend als BSN festgelegt. Die Ausweisung weiterer Wildnisgebiete ist fachrechtlich durch das LNatSchG geregelt. Zuständig sind das LANVU und der Landesbetrieb Wald und Holz. Da Wildnisgebiete mit einem völligen Nutzungsverzicht verbunden sind, können sie nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert werden. 1175

Nach dem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege (s. Kapitel 1.5) sind in NRW ca. 45 % der hier lebenden 43.000 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten gefährdet bzw. stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Für eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt ist es unerlässlich, lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. 1176

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Neuentwicklung von Biotopen – in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensraumtyp – mehre Jahrzehnte in Anspruch nehmen kann. Neben der Sicherung und ggf. Neuentwicklung von Verbundstrukturen ist es wichtig, bestehende Landschaftszäsuren mit ihrer zerschneidenden Wirkung zu beseitigen bzw. in ihren Auswirkungen abzumindern. Zu diesem Thema trifft der Regionalplan OWL im Grundsatz F 3 (Überwindung bestehender oder geplanter Zäsuren) konkrete Festlegungen. 1177

Eine besondere Rolle kommt im Biotopverbund den Fließgewässern zu. So sind gem. § 21 Abs. 5 BNatSchG die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. 1178

Im Regionalplan OWL werden entsprechende Festlegungen im Ziel F 31 (Oberflächengewässer) und im Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) getroffen. Aufgrund der Bedeutung des Biotopverbundes für den Erhalt der Biodiversität trifft das BNatSchG eine eindeutige Festlegung zum Flächenumfang und Qualität des Biotopverbundes. So ist in § 21 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, dass der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. 1179

Der Biotopverbund soll gem. § 21 BNatSchG Abs. 2 länderübergreifend erfolgen. Der Biotopverbund besteht entsprechend der Definition des § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. 1180

In § 21 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. 1181

Insgesamt sollen die Flächen des Biotopverbundsystems mindestens 10 % der Flächen der jeweiligen Bundesländer einnehmen. 1182

Diese bundesrechtliche Vorgabe wird in NRW durch § 35 LNatSchG dahingehend konkretisiert, dass im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen ist, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst. 1183

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1184

Grundsatz
F 10

Biotopverbund

(1) Es sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der Biotopverbund zu angrenzenden Planungsräumen zu gewährleisten. 1185

(2) Die Sicherung und Entwicklung von klimasensitiven Arten und Lebensräumen hat hierbei eine besondere Priorität. 1186

Erläuterung

Im Regionalplan OWL sind ca. 143.400 ha Fläche als BSN festgelegt, zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um schutzwürdige Waldflächen. Darüber hinaus sind Teile des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ sowie Randflächen angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ als Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes festgelegt worden (ca. 4.200 ha). In Teilen überlagert das BSLV dabei auch BSN Flächen. 1187

Überschlägig nehmen BSN und BSLV ca. 147.600 ha ein, damit sind ca. 22,6 % des gesamten Planungsraumes als Vorrangfläche für den Arten- und Biotopschutz gesichert. 1188

4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Die BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzweckes. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten. Die BSN umfassen die Flächen der Biotopverbundstufe 1, die räumliche Kulisse der BSN ist auf der Grundlage der 1. Auslegung und der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken in Einzelfällen angepasst worden. Die BSN umfassen die zentralen Kern-und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. 1189

Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. 1190

Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV ein Steckbrief angelegt. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel. Die Schutz- und Entwicklungsziele sind maßgeblich für die Frage, welche Nutzungen mit der naturschutzfachlichen Wertigkeit vereinbar sind oder nicht. 1191

BSN werden innerhalb des Freiraumes analog zur Festlegung von Wald oder Oberflächengewässern ab einer Größe von 2 ha dargestellt. Damit wird der Bedeutung auch kleinerer Flächen für den Biotopverbund Rechnung getragen. Durch die Abgrenzung der Flächen als BSN werden sie in ihrer Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund damit zumindest gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gesichert, bevor eine Unterschutzstellung im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt.

1192 Vor dem Hintergrund der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der BSN basiert die zeichnerische Darstellung dieser bewusst auf den kleinteiligen Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege. Diese hohe Genauigkeit wurde gewählt, um bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen bereits auf Ebene des Regionalplans eine möglichst genaue Aussage über die Schutzwürdigkeit der Fläche zu erhalten und eigentumsrechtliche Eingriffe, die z. B. mit einer Nichtbebaubarkeit einer Fläche durch BSN-Ausweisung einhergehen, gering zu halten.

1193 Verbundflächen innerhalb des Siedlungsraums werden wegen des groben Planungsmaßstabs des Regionalplans OWL von 1:50.000 nicht festgelegt.

1194 Bei der Festlegung der GSN im LEP NRW lag der Fachbeitrag Naturschutz als Grundlage nicht vor. Die Festlegungen der GSN im LEP NRW basieren im Planungsraum im Prinzip auf der bisherigen Festlegung der BSN im bestehenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold in den räumlichen Teilabschnitten GEP-TA OB BI und im TA PB-HX.

1195 Da sich die Neufestlegung der BSN an der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung im Fachbeitrag orientiert, ergeben sich in der Konkretisierung der im LEP NRW festlegten GSN durch die BSN stellenweise Abweichungen.

1196 Im Rahmen des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Festlegung der Windenergiebereiche sind BSN einschließlich eines Puffers von 75 m vorsorglich als Ausschlussbereiche festgelegt worden. Dies erfolgte in Abwägung folgender Aspekte:

1197 Der LEP NRW hat im Ziel 10.2-8, wie im Kapitel 4.6 bereits dargestellt, der Regionalplanung die Option eröffnet, auch BSN, die keinem besonderen Schutzstatus unterliegen, wie beispielweise NSG oder Natura 2000-Gebiete, als Windenergiebereiche auszuweisen. Damit soll die Erreichung der Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.

1198 Auch unter Ausschluss der BSN können im Planungsraum die festgelegten Flächenziele nach dem Planungskonzept erreicht werden. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der BSN erfolgt dabei nicht zu Lasten anderer Belange, wie z.B. Wald, Artenschutz, Hochwasserschutz oder der Abstände zu Siedlungsbereichen und zur Außenbereichsbebauung.

1199 Die Einbeziehung von BSN würde zudem die Kommunen und Teilräume betreffen, auf deren Gebieten überdurchschnittlich große Anteile von Potentialflächen verortet werden können. Die Regionalplanungsbehörde stützt ihre Einschätzung dabei auf die Potentialstudie des LANUV und eigene Analysen im Rahmen der Vorbereitung der Entwurfsfassung.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ist der relative Flächenanteil der BSN in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe überdurchschnittlich hoch, die Einbeziehung der BSN würde damit die Potentialflächen in diesen Teilregionen weiter erhöhen. 1200

Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes für die klimasensitiven Arten und Lebensräume ist eine wesentliche Aufgabe der Klimaanpassung. Ebenso wie dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich des Klimaschutzes ist dem Erhalt der Biodiversität insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels, eine sehr hohe Priorität beizumessen. Dieser Belang hat daher ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung. 1201

Mit Blick auf die hohe Bedeutung der BSN für die Sicherung und die Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten, schließt das Plankonzept die Inanspruchnahme der BSN unabhängig vom Schutzstatus aus. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich zum einen direkte Flächeninanspruchnahmen durch die Anlage und die Nebenanlagen (Zuwegung, Kranaufstellplatz), zum anderen ist als mittelbare Wirkung zu berücksichtigen, dass im direkten Umfeld der Anlage Maßnahmen zur Biotopentwicklung kontraproduktiv sind, da hierdurch gegebenenfalls kollisionsgefährdete Arten zur Anlage geleitet werden können. 1202

Im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45 b) wird als eine mögliche Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung von kollisionsgefährdeten Arten die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich empfohlen. Als Mastfußbereich wird dabei der Standort einschließlich des Rotordurchmessers + 50 m definiert. 1203

Aus diesem Grund ist ein Mindestabstand von 75 Metern, entsprechend des zugrunde gelegten Rotorradius in Abwägung der Belange sowohl der Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität als auch des Ausbaus der Windenergie, gerechtfertigt. 1204

Dies schließt auf der kommunalen Ebene oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen Projektstandorte, bei denen der Rotor ein BSN überstreicht, nicht pauschal aus. Hier ist auf der Grundlage des Flächenumfangs, der bestehenden Biotopstrukturen und insbesondere dem Schutzziel der Fläche im Einzelfall die Verträglichkeit zu prüfen. Das Schutzziel des jeweiligen BSN ergibt sich dabei aus dem Projektsteckbrief der jeweiligen Biotopverbundfläche. 1205

Hinsichtlich der Berücksichtigung der BSN im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1206

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch drei Festlegungen: 1207

Ziel F 11

Bereiche für den Schutz der Natur

(1) Die Bereiche für den Schutz der Natur werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: 1208

- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes)** 1209

- **festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen** 1210

(2) Ausnahmsweise können zugelassen und geplant werden

- **Planungen und Maßnahmen, die der Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Flächen für öffentlichen Zwecke im Sinne des § 4 BNatSchG dienen,** 1211
- **die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, sofern hiervon keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Wald betroffen sind,** 1212
- **die temporäre Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien während des Betriebs,** 1213
- **die dauerhafte Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien, wenn sie mit dem festgelegten Rekultivierungsziel vereinbar ist,** 1214
- **die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSN befindet,** 1215
- **Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine anderen raumverträglicheren Trassenkorridore zur Verfügung stehen.** 1216

(3) Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines BSN sind Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern. 1217

Erläuterung

Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen. 1218

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. 1219

Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein. 1220

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. 1221

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind. 1222

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. 1223

Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen. 1224

Mit dem § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB werden Agri-PV-Anlagen privilegiert, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage nicht 25.000 Quadratmeter überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. 1225

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist durch diese Regelungen damit begrenzt. Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale zu fassen. Gerade hofnah gelegene Flächen sind in der Regel aus landwirtschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung, sodass die Möglichkeiten, hier biotopentwickelnde Maßnahmen zu realisieren, in der Praxis eingeschränkt sind. Die Regelung stellt damit einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen des Arten- und Biotopverbundes auf der einen Seite und dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der direkten Nutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe auf der anderen Seite dar. 1226

Durch die Errichtung von Floating-PV-Anlagen und von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Deponien wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche minimiert. Gleichzeitig weisen die Flächen während des Betriebs in der Regel nur eine untergeordnete ökologische Wertigkeit auf. Durch die Überlagerung der jeweiligen Bereiche mit der Festlegung als BSN wird im Wesentlichen der Rahmen für die Festlegung der Rekultivierungsziele bzw. der Nachfolgenutzung gesetzt. Die dauerhafte Errichtung und Betrieb von Floating-Solarenergieanlagen auf Gewässern sowie von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Deponien muss mit dem Rekultivierungszweck vereinbar sein. 1227

Nach den Festlegungen des Ziels 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) ist die Darstellung oder Festlegungen von Gebieten für die Nutzung der Solarenergie in BSN dabei im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. 1228

Der Ausbau der Energieversorgungsinfrastruktur ist für die klimaneutrale Energieversorgung von herausragender Bedeutung. Hierzu zählt insbesondere der Ausbau der Stromnetze, aber auch die Anlage von Wasserstoff- oder Gasleitungen. Gerade bei großflächigen BSN oder linienhaften BSN (z.B. BSN, die Fließgewässer zum Schutzgegenstand haben) ist eine Querung der BSN vielfach unvermeidbar. Für die 1229

Bewertung, ob keine anderen geeigneten Trassenkorridore zur Verfügung stehen, ist maßgeblich auf die Untersuchung von Trassenalternativen im Rahmen der jeweiligen Fachplanung abzustellen. Beeinträchtigungen insbesondere linearer BSN-Strukturen lassen sich vielfach durch Unterquerungen vermeiden. Es ist bei der Korridorsuche großräumiger Leitungsprojekte zu prüfen, ob auch großflächige BSN weitgehend ausgeschlossen werden können.

Weitergehende naturschutzfachliche Anforderungen, die sich insbesondere aus gesetzlichem Schutz von Biotopen und Landschaftsbestandteilen, dem Artenschutz und dem Schutz der Natura 2000-Gebiete sowie auch Schutzgebietsausweisungen ergeben, bleiben von den Ausnahmeregelungen unberührt. 1230

Die im Planungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete sind bis auf wenige Aus-nahmen als BSN festgelegt. Die Ausnahmen bilden z. B. punktuelle FFH-Gebietsausweisungen (Gebäude für den Schutz bestimmter Fledermäuse) oder z.B. das sehr großräumige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das aufgrund der Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) festgelegt worden ist. Die Zulässigkeit einer Inanspruchnahme richtet sich nach den restriktiven, europarechtlich vorgegebenen Anforderungen, die im LNatschG normiert sind. Kann eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, darf es nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1231

→ aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 1232
→ zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. 1233

Bei einer ausnahmsweise Inanspruchnahme eines BSN sind Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern. 1234
Die Vermeidung von Beeinträchtigungen kann z. B. durch die Art der Bauausführung erfolgen. Insbesondere im Rahmen des Leitungsbaus ist zu prüfen, welche Art der Ausführung (Freileitung, Erdkabel, offene oder geschlossen Bauweise) mit geringen Auswirkungen verbunden ist. 1235
Erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die sich z.B. aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben, sind vorrangig räumlich innerhalb des BSN zu verorten und hinsichtlich der Ausgestaltung an den Schutzzielen des BSN zu orientieren. 1236

Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. 1237

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1238

Ziel F 12

Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur

(1) Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren. 1239

(2) Sie sind durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. 1240

(3) Der Sicherung und Entwicklung der Vorkommen klimasensitiver Lebensräume und Arten ist ein besonderes Gewicht beizumessen. 1241

Erläuterung

Den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt es, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind. 1242

Bei der nachfolgenden Fachplanung sollen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. 1243

Eine wichtige Fachgrundlage hierfür bildet der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ der LANUV. 1244

Innerhalb der Gebiete, in denen Landschaftspläne vorliegen, liegt die Zuständigkeit zur Ausweisung von entsprechenden Schutzgebieten bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Sofern noch kein Landschaftsplan vorliegt, ist primär die höhere Naturschutzbehörde zuständig. Dabei sind BSN nicht zwingend als Naturschutzgebiete auszuweisen. Art und Umfang der Sicherung orientiert sich am Schutzzweck des jeweiligen Gebietes, das in den Fachinformationen des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege beschrieben wird. 1245

Analog zum Grundsatz 7.2-4 LEP NRW soll in Bereichen für den Schutz der Natur eine naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung ermöglicht werden, soweit der Zweck des Biotop- und Artenschutzes dies zulässt. Insofern können in den Gebieten für den Schutz der Natur auch bestimmte sportliche Aktivitäten ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. 1246

Zugleich sollen Bereiche für den Schutz der Natur in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung wie Wandern, Joggen oder Radfahren gesichert und entwickelt werden. 1247

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1248

Grundsatz
F 13

Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur

(1) Bereiche für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht. 1249

(2) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln. 1250

Erläuterung

Die Bedeutung eines Landschaftsraumes für die Erholung ist von verschiedenen Faktoren bestimmt. Neben der Erreichbarkeit (wohnortnah, Parkmöglichkeiten etc.) ist die Qualität und Größe des Wegenetzes sowohl für Fußgänger als auch Radfahrer von Bedeutung. Maßgeblich wird die Erholungseignung durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt. 1251

Die Naturnähe, die Vielfalt und die Eigenart einer Landschaft sind maßgebliche Kriterien für die Wahrnehmung und empfundene Schönheit einer Landschaft. Hier weisen die BSN überwiegend eine überdurchschnittliche Bedeutung auf, sodass sie sich für Erholungsnutzung im besonderen Maße eignen. 1252

4.6.2 Naturnahe Gestaltung der Weser

Deutschland besitzt ein weitverzweigtes Netz von Wasserstraßen. Es wurde über Jahrhunderte durch den Aus- und Neubau von Flussläufen und Verbindungskanälen entwickelt. Im Planungsraum sind die Weser und der Mittellandkanal als Bundeswasserstraße klassifiziert. 1253

Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ will besonders an Bundeswasserstraßen mit einer vergleichsweise untergeordneten verkehrlichen Bedeutung die Renaturierung der Gewässer und Auen fördern und damit neue Akzente in Richtung Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge sowie Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung setzen. Darüber hinaus sollen auch Renaturierungsprojekte verwirklicht werden, wenn sie mit den verkehrlichen Zielen, z. B. einer bedarfsgerechten Sicherung des Güter- und Personenverkehrs, vereinbar sind. 1254

Der Begriff „Blaues Band“ ist angelehnt an das „Grüne Band“, den nationalen Biotopverbund im ehemaligen deutsch-deutschen Grenzstreifen. Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beruht auf einer umfassenden wissenschaftlichen Fachstudie. Diese kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass 51 % der Flussauen an Bundeswasserstraßen zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 gehören. 1255

Der überwiegende Anteil der in Gewässern und Auen vorkommenden Arten und Lebensräume befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis spätestens zum Jahre 2027 einen „guten ökologischen Zustand“ oder „das gute ökologische Potential“ in den Gewässern zu erreichen. Die Fachstudie zeigt auf, dass fast alle Bundeswasserstraßen den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potential derzeit nicht erreichen. Fast 70 % der Bundeswasserstraßen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung und der damit einhergehenden hydromorphologischen Defizite als „erheblich verändert“ ausgewiesen. 1256

Die Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen ist eine wichtige Säule des Bundesprogramms. Zentrales Ziel ist der Aufbau eines Biotopverbunds von nationaler Bedeutung. Fluss, Ufer und Aue werden wieder ganzheitlich betrachtet. Dies ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von existenzieller Bedeutung. Wegen der linienhaften Struktur eignen sich Fließgewässer mit ihren Auen besonders für biotopverbindende Maßnahmen. Die Gewässer in Deutschland und deren Auen sind wichtige Verbundstrukturen in der Landschaft und wesentlicher Bestandteil der wassergebundenen Lebensräume. 1257

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1258

Grundsatz F 14

Naturnahe Gestaltung der Weser

(1) Der Weser mit ihrer Aue soll im Rahmen des Biotopverbundes an Bundeswasserstraßen als Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes im Rahmen des Blauen Bandes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen wasser- und auengebundener Arten, unter Sicherung der Funktion als Binnenwasserstraße , Raum verschafft werden. 1259

(2) Die Weser und die Weseraue sollen in ihrer Funktion für den Biotopverbund, die Naherholung, den Tourismus und das Landschaftsbild erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. 1260

Erläuterung

Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ zielt auf die bundesweite Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Flusslandschaften ab, bei der naturnahe Bundeswasserstraßen und deren Auen einen wichtigen Bestandteil eines Biotopverbundes von nationaler Bedeutung bilden und damit wesentlich zum Erhalt wasser- und auengebundener Arten und ihrer Lebensräume beitragen. 1261

Die Flussaue der Weser soll als Zentrum der biologischen Vielfalt und als Achse des Biotopverbundes naturnah entwickelt werden. Die Einheit aus Fluss und Aue ist als Bestandteil des Naturhaushaltes weiter zu entwickeln. Hierzu sollen gem. des Bundesprogrammes „Blaues Band Deutschland“ nicht mehr benötigte Infrastrukturen der Bundeswasserstraße soweit möglich und sinnvoll zurückgebaut und mit weiteren Renaturierungsmaßnahmen verknüpft werden. Für den Biotopverbund soll eine ökologische Durchgängigkeit der Weser und die Vernetzung von Fluss, Ufer und Aue erreicht werden. 1262

Hinsichtlich der Sicherung der Mittel- und Oberweser als Binnenwasserstraße wird auf Grundsatz V 17 in Kapitel 5.5.5. verwiesen. 1263

4.6.3 Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge

Die Sennelandschaft ist einer der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW. Zusammen mit dem angrenzenden Teutoburger Wald/Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen „Hotspots der biologischen Vielfalt“. Dabei handelt es sich deutschlandweit um insgesamt 30 Regionen, die eine besonders hohe Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume aufweisen. 1264

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel, die insbesondere eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen hat, hat sich die Senne in diesen Bereichen als ein Lebensraum mit nationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz entwickelt. Der Truppenübungsplatz Senne befindet sich südlich der Ortschaft Augustdorf. Er umfasst eine Fläche von rund 11.600 ha. Der Standortübungsplatz Stapel nördlich von Augustdorf hat eine Größe von ca. 520 ha. 1265

Insbesondere für Arten der extensiv genutzten Offenlandschaft beherbergt der Landschaftsraum wertvolle Habitatstrukturen. In weiten Teilen ist die für die Senne typische Heidelandschaft, die mit Heiden, Magerrasen, Mooren, naturnahen Fließgewässern und Wäldern ausgestattet ist, noch ungestört. 1266

Der angrenzende Teutoburger Wald sowie das nördliche Eggegebirge weisen einen besonders hohen Laubwaldanteil auf. Prägend ist Hainsimsen-Buchenwald auf den eher sauren Böden des nördlichen Eggegebirges und der Waldmeister-Buchenwald auf den kalkhaltigen Böden des Teutoburger Waldes. Die hohe geologische Vielfalt und die unterschiedlichen Bodentypen bedingen dabei eine besonders vielfältige Ausprägung der Wälder. 1267

Die Senne sowie auch große Teile des angrenzenden Teutoburger Waldes und des nördlichen Eggegebirges sind als Natura 2000-Gebiet (FFH und Vogelschutzgebiet) anerkannt und – außerhalb der Truppenübungsplätze – bereits zu großen Teilen als Naturschutzgebiet gesichert. Um diese Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, sollen der Truppenübungsplatz Senne und der Standortübungsplatz Stapel nach Aufgabe der jeweiligen militärischen Nutzung in geeigneter Form erhalten und entwickelt werden. 1268

Durch die Festlegung des Landschaftsraumes als BSN sowie die nachfolgende textliche Festlegung als Ziel erfolgt eine umfängliche Sicherung der Senne und der angrenzenden Bereiche. Hierdurch werden für eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten. 1269

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1270

Ziel F 15

Schutz und Entwicklung der Senne

Der zeichnerisch festgelegte Bereich für den Schutz der Natur, der das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne und des Standortübungsplatzes Stapel überlagert, ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. 1271

Erläuterung

Aufgrund der herausragenden naturschutzfachlichen Wertigkeit dieses Bereiches besteht ein großes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die überwiegend durch kulturhistorische Nutzungsformen geprägte Landschaftsstruktur der Senne durch aktive Landschaftspflegemaßnahmen zu erhalten, soweit hierdurch die bestimmungsgemäße Nutzung durch die Streitkräfte nicht beeinträchtigt wird. 1272

Während der militärischen Nutzung ist daher eine Fortführung der bisherigen intensiven naturschutzfachlichen Betreuung anzustreben. Grundsätzlich gilt auch nach den Bestimmungen des BNatSchG, dass auf den bestehenden Übungsplätzen die 1273

militärischen Belange bei einer Überlagerung mit einer Darstellung als BSN Vorrang vor den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes haben. Soweit die militärischen Interessen nicht entgegenstehen, sind die ökologisch besonders wertvollen Teile dieser militärischen Übungsplätze bei einer Überlagerung mit einer Darstellung als BSN entsprechend den Zielen des Naturschutzes zu pflegen und zu entwickeln.

1274 Der Truppenübungsplatz Senne bildet für eine nachfolgende Unterschutzstellung den Kernbereich. Der Standortübungsplatz Stapel, räumlich angrenzende Naturschutzgebiete wie das Naturschutzgebiet (NSG) „Moosheide“ sowie die angrenzenden Teilgebiete des Teutoburger Waldes und des nördlichen Eggegebirges weisen ebenfalls eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf und ergeben in ihrer Gesamtheit einen großräumigen Landschaftsraum mit herausragender Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Bei einer zukünftigen nachfolgenden Unterschutzstellung des Gebietes des Truppenübungsplatzes Senne ist zu prüfen, ob diese angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Flächen mit einbezogen werden sollen .

4.6.4 Naturparke sichern und entwickeln

1275 Der LEP NRW führt in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-8 (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) aus, dass die Träger der Naturparke eine besondere Verantwortung im Bereich der landschaftsorientierten Erholung tragen.

1276 Naturparke sind nach den Regelungen des BNatSchG großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.

1277 Naturparke waren ursprünglich auf die Erholungsnutzung fokussiert, die Ziele und Aufgaben von Naturparken sind zwischenzeitlich jedoch deutlich erweitert worden. Sie sind besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Denn sie dienen dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt, der Erholung und dem natur- und umweltverträglichen Tourismus sowie einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung. Die Anerkennung eines Gebietes als Naturpark ist im Gegensatz zu anderen Großschutzgebieten nicht mit Nutzungseinschränkungen verbunden. Naturparke umfassen dabei unbesiedelte und besiedelte Bereiche.

1278 Im Planungsraum liegen der Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge, Ausläufer des Natur- und Geoparks TERRA.vita sowie südliche Teilbereiche des Naturparks Dümmer.

1279 Der Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge ist mit einer Gesamtfläche von ca. 270.000 ha einer der größten Naturparke Deutschlands. Der Naturpark umfasste ursprünglich das Eggegebirge und südliche Teile des Teutoburger Waldes, er ist allerdings nachfolgend in den Kreisen Höxter und Lippe bis hin zur Weser bzw. Landesgrenze umfassend erweitert worden. Auch Teile der Stadt Marsberg liegen im Naturpark.

1280 Von ebenfalls hohem Erholungs- und Erlebniswert ist der Natur- und Geopark TERRA.vita. Er umfasst den nördlichen Teil des Teutoburger Waldes und das Wiehengebirge. Darüber hinaus umschließt er große Teile des Osnabrücker Landes. Gerade für die Oberzentren Osnabrück und Bielefeld ist er ein wichtiger Naherholungsraum. Der Park weist eine hervorzuhebende erdgeschichtliche Vielfalt auf; unterschiedliche Epochen aus 300 Millionen Jahren Erdgeschichte sind hier erlebbar.

Der Naturpark Dümmer umfasst eine Fläche von ungefähr 1.100 km². Er liegt – ausgerichtet am Dümmer See – überwiegend in Niedersachsen. Er erstreckt sich im Gemeindegebiet von Stemwede und der Stadt Rahden auch auf nordrhein-westfälisches Gebiet. 1281

Insgesamt nehmen die drei Naturparke ca. 310.000 ha und damit mehr als 50 % der Fläche des Planungsraums ein. 1282

Allein aufgrund der Großflächigkeit können Naturparke im Rahmen der Konzeption der 1. Änderung des Regionalplans OWL nicht als Ausschlusskriterium verwendet werden. 1283

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1284

Grundsatz F 16

Naturparke

Die anerkannten Naturparke sollen in ihrer überregionalen Funktion für die landschaftsgebundene Erholung und Tourismus, den Schutz der Kulturlandschaft, den Arten- und Biotopschutz, umweltgerechte Landnutzungen sowie für die nachhaltige Regionalentwicklung gesichert und entwickelt werden. 1285

Erläuterung

Für die gem. BNatSchG vorgesehene Planung, Gliederung, Erschließung und Weiterentwicklung der Naturparke sind von den Naturparkträgern Naturparkpläne aufzustellen und fortzuschreiben (vgl. LNatSchG NRW). Diese stellen insbesondere für die weitere Entwicklung der Region eine wichtige strategische Grundlage dar. 1286

Im Rahmen einer integrierten nachhaltigen Entwicklung von Regionen ist es – auch länderübergreifend – zudem Ziel von Naturparken, die überwiegend ländlichen Räume zu stärken und eine eigenständige Entwicklung dieser Gebiete zu fördern. 1287

Die Abgrenzung der Naturparke ist in der Erläuterungskarte Nr. 11 (Heilquellenschutzgebiete, Kur- und Erholungsorte, Naturparke) dargestellt. 1288

4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sind die Hellwegbörde sowie die Weseraue als Vogelschutzgebiete (VSG) ausgewiesen (DE-4415-401 bzw. DE-3519-401). Das VSG Hellwegbörde erstreckt sich über ca. 500 km² großräumig über den Regierungsbezirk Arnsberg mit den Kreisen Unna und Soest im Westen bis in den Planungsraum mit dem Kreis Paderborn im Osten. 1289

Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Es handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen, die von zahlreichen Trockentälern (Schledden) und in Richtung Lippe von Bächen durchzogen werden. 1290

Lediglich in Siedlungsnähe lassen sich sporadisch Kleinstwälder und entlang von Wegen und Straßen Gehölze antreffen. In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen. Insbesondere der sich in Ost-West-Richtung erstreckende, nahezu baumfreie Höhenzug des Haarstranges, an der Naturraumgrenze zum bewaldeten Mittelgebirge, stellt für den 1291

Vogelzug eine markante Leitlinie dar. Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan. Neben diesen Vogelarten treten im Gebiete weitere schutzwürdige Arten, wie z.B. Brachpieper, Heidelerche oder Kiebitz, auf. Es handelt sich um Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bei regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen.

Eine regionalplanerische Sicherung des VSG Hellwegbörde ist allerdings über die Zuordnung der nach LPlG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) nur eingeschränkt möglich. Denn die Festlegung der BSN bezieht sich i.d.R. auf Flächen, die in ihrer Gesamtheit naturnahe, vielfältig strukturierte Landschaftsräume umfassen. Es sind nach ihrer Wertigkeit Flächen, die bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, oder im Grundsatz die Voraussetzungen dazu erfüllen. Diesen Funktionen kann jedoch eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft wie die Hellwegbörde nur unter Einschränkungen gerecht werden. 1292

Eine Sicherung des VSG durch die Festlegung als BSLE ist ebenfalls nicht zielführend. Die Festlegung als BSLE verfolgt u.a. die Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Naturnähe und Eigenart für die landschaftsorientierte Erholung eignen. BSLE werden nicht als Vorranggebiet, sondern als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die Schutzziele des VSG sind aber nicht allgemein der Abwägung zugänglich, sondern unterliegen einem strengen naturschutzrechtlichen Schutzregime. 1293

Aus diesen Gründen wird im Regionalplan eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie entsprechend § 35 Abs. 4 LPlG DVO mit der textlichen und zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt, welches im Sinne der o.g. Ausführungen für die Hellwegbörde genutzt wurde. Grundsätzlich können allerdings auch andere Räume mit einer vergleichbaren Landschaftsstruktur und Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden. 1294

Der BSLV ist zeichnerisch als Punktraster, die sonstigen Freiraumfunktionen überlagernd, dargestellt. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Auch die nachfolgenden textlichen Festlegungen als Ziel und Grundsatz orientieren sich an den vorgenannten Raumordnungsplänen, um so eine gebietsübergreifende kohärente regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu erzielen. 1295

Auf Anregung des Kreises Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde sind im Beteiligungsverfahren drei weitere Flächen als BSLV festgelegt worden. Es handelt sich um Teilräume, die an das VSG „Weseraue“ angrenzen und in einem engen funktionalen Bezug zu diesem Vogelschutzgebiet stehen. Diese BSLV befinden sich zwischen Petershagen-Großenheerse und Buchholz; zwischen Petershagen-Jössen und Lahde (nördlich der L 770) sowie im Raum Petershagen östlich der B 482 und der K6. 1296

Das VSG Weseraue liegt im Gebiet der Stadt Petershagen im Kreis Minden-Lübbecke und erstreckt sich von der Ortslage Petershagen-Lahde im Süden bis zur 1297

Ortslage Schlüsselburg im Norden. Es ist eine großräumige Stromtalaue, in einer Größenordnung von 2.743 ha, mit angrenzenden Ackerflächen und besitzt traditionell eine sehr hohe landes-, bundesweite und internationale Bedeutung als Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Vogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Die Bundesregierung meldete 1983 die Weserstaustufe Schlüsselburg im heutigen VSG Weseraue beim „Übereinkommen über Feuchtgebiete“ (Ramsar-Konvention) als „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Gebiet Nr. 278) (BIOLOGISCHE STATION MINDEN-LÜBBECKE 2000). Dieses Ramsar-Gebiet hat eine Flächengröße von ca. 1.600 ha, das entspricht 58 % des heutigen VSG.

Das VSG Weseraue ist besonders durch die hohe Bedeutung für brütende und rastende Wat- und Wasservögel (darunter die nordischen Sing- und Zwergschwäne sowie Bläss- und Saatgans sowie vieler Entenarten und Säger, insbesondere der Schellente), aber auch für Vogelarten der Agrarlandschaft, hervorzuheben. Zudem beherbergt die Weseraue ein landesweit bedeutsames Brutvorkommen des Weißstorches. In den letzten Jahren wird das VSG als Nahrungsrevier des Seeadlers genutzt. 1298

Das Planungssymbol wurde entsprechend für die drei angrenzenden Teilräume an dem VSG Weseraue verwendet. 1299

Im Rahmen des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Festlegung der Windenergiebereiche sind die BSLV vorsorglich als Ausschlussbereiche festgelegt worden. Als Pufferbereich wurde in der ersten Entwurfsfassung ein zusätzlicher Abstandswert von 300 m angesetzt. Dieser Abstandswert ist aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung auf 500 m erweitert worden. Diese Einstufung berücksichtigt den besonderen Schutzstatus und die besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Artenschutz, insbesondere als Lebensraum für gefährdete, windenergieempfindliche Arten. 1300

In der 2. Änderung des LEP NRW werden keine konkreten Festlegungen zur Ausweisung von Windenergiebereichen in BSLV getroffen. Im Ziel 10.2-8 LEP NRW wird die Option eröffnet, auch BSN, die nicht einem besonderen Schutzstatus unterliegen, als Windenergiebereiche auszuweisen. Die Ausweisung von Windenergiebereichen in NSG oder Natura 2000-Gebieten ist gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW aber ausgeschlossen. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSLV umfassen zu großen Teilen das VSG „Hellwegbörde“, ergänzend sind im räumlichen Umfeld des VSG „Weseraue“ Räume mit funktionaler Bedeutung für das VSG „Weseraue“ ebenfalls als BSLV festgelegt worden. 1301

Nach einer Veröffentlichung des LANUV aus dem Jahr 2022 zum Thema „Windenergienutzung und EU-Vogelschutzgebiete in NRW“ wird die herausragende Bedeutung der VSG für den Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten dokumentiert. Zwei Drittel der windenergieempfindlichen Arten weisen einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den VSG in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW (52%) kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75 % des Gesamtbestandes) in den VSG vor. 1302

Sowohl innerhalb des VSG „Hellwegbörde“ als auch im VSG „Weseraue“ ist das Vorkommen von jeweils 13 windenergieempfindlichen Arten dokumentiert. 1303

Bei einer Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb oder im Randbereich von VSG ist daher mit der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und damit von einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen zu rechnen. 1304

Hinsichtlich der Berücksichtigung der BSLV im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1305

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1306

Ziel
F 17

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes

(1) Die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes werden als Vorranggebiete festgelegt. 1307

(2) In ihnen sind folgende raumbedeutsame Funktionen vorgesehen: 1308

- **Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten** 1309
- **Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet Weseraue (DE-3519-401) charakteristischen Vogelarten** 1310

(3) Ausnahmsweise können zugelassen und geplant werden 1311

- **Planungen und Maßnahmen, die der Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Flächen für öffentlichen Zwecke im Sinne des § 4 BNatSchG dienen** 1312
- **Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, sofern hiervon keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Wald betroffen sind** 1313
- **Die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSLV befindet** 1314
- **Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine raumverträglicheren Trassenkorridore zur Verfügung stehen** 1315

(4) Bei einer ausnahmsweise Inanspruchnahme eines BSLV sind Beeinträchtigung soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern. 1316

Erläuterung

Die Festlegung der BSLV erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit der Vorrangnutzung und - funktion nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen des BSLV nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. 1317

Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSLV-Festlegung gegeben sein. In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSLV unberührt bleiben. 1318

Dies gilt auch für bestehende Windenergieanlagen oder Windenergiegebiete. 1319

Die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSLV in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und damit 1320

von der Lage innerhalb eines BSLV nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb liegen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSLV und landwirtschaftliche Kernräume. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. 1321

Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen. 1322

Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht §4 BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSLV überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSLV keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen. 1323

Mit § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB werden Agri-PV-Anlagen privilegiert, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage nicht 25.000 Quadratmeter überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. 1324

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist durch die o.g. Regelungen begrenzt. Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale zu fassen. Gerade hofnah gelegene Flächen sind in der Regel aus landwirtschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung, sodass die Möglichkeiten, hier biotopentwickelnde Maßnahmen zu realisieren, in der Praxis eingeschränkt sind. Die Regelung stellt damit einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen des Arten- und Biotopverbundes auf der einen Seite und dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der direkten Nutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe auf der anderen Seite dar. 1325

Das Repowering von im BSLV bestehenden Windenergieanlagen ist in der Regel zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die vorhandenen Anlagen bereits eine Vorbelastung besteht. Im Rahmen des Repowerings besteht durchaus die Möglichkeit z.B. durch die Reduzierung der Anlagenzahl, die Art der baulichen Anlage (Vergrößerung Abstand Rotorunterkante zum Gelände) sowie durch eine Verlagerung der Standorte, das Konfliktpotential zu reduzieren. 1326

Ein Repowering der innerhalb des BSLV liegenden Altanlagen ist damit möglich, wenn die Einrichtung und der Betrieb unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. 1327

Die Ausweisung von Windenergiegebieten in BSLV im Rahmen der Bauleitplanung ist unzulässig. 1328

Der Ausbau der Energieversorgungsinfrastruktur ist für die klimaneutrale Energieversorgung von herausragender Bedeutung. Hierzu zählt insbesondere der Ausbau der Stromnetze, aber auch die Anlage von Wasserstoff- oder Gasleitungen. Gerade bei großflächigen BSLV ist eine Querung der BSLV vielfach unvermeidbar. Für die Bewertung, ob keine anderen geeigneten Trassenkorridore zur Verfügung stehen, ist maßgeblich auf die Untersuchung von Trassenalternativen im Rahmen der jeweiligen Fachplanung abzustellen. 1329

Weitergehende naturschutzfachliche Anforderungen bleiben unberührt. Von besonderer Relevanz für die festgelegten BSLV sind dabei die restriktiven, europarechtlich vorgegebenen Schutzbestimmungen, die für Natura 2000-Gebiete bestehen. 1330

Kann eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, darf diese nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1331

→ aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 1332
→ zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. 1333

Die für das VSG charakteristischen Vogelarten können dem sogenannten Standarddatenbogen entnommen werden. Die Daten liegen bei den zuständigen Naturschutzbehörden vor bzw. sind im Internetauftritt des LANUV veröffentlicht. Vor dem Hintergrund möglicher Bestandsveränderungen sind diese Daten bzw. die für das VSG charakteristischen Arten nicht statisch. Anpassungen an veränderte Bestandssituationen sind denkbar. Gerade bei den in den Vogelschutzgebieten geschützten Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Flächen außerhalb des eigentlichen VSG z. B. als Nahrungsraum oder Bruthabitat genutzt werden. Damit kann sich auch außerhalb des BSLV bzw. den VSG das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung und ggf. der Einschränkung geplanter Maßnahmen und Planungen ergeben. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht aus der Festlegung der BSLV, sondern auch den naturschutzfachlichen Bestimmungen. 1334

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften ohne umfangreiche Vertikalstrukturen (Offenlandbiotope) angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Agrarstruktur der Hellwegbörde unbedingt erforderlich. Als biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u.a. der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft anzusehen. 1335

Für das VSG „Weseraue“ sowie angrenzende Teilflächen, ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit angrenzenden Niederungsflächen und Abgrabungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände, als Schutzziel anzustreben. 1336

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des 1337

Vogelschutzgebietes Hellwegbörde maßgeblich sind, sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines BSLV sind Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen kann z. B. durch die Art der Bauausführungen erfolgen. Insbesondere im Rahmen des Leitungsbaus ist zu prüfen, welche Art der Ausführungen mit geringen Auswirkungen verbunden ist. 1338

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die sich z. B. aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben, sind vorrangig räumlich innerhalb des BSLV zu verorten und hinsichtlich der Ausgestaltung an den Schutzzielen des BSLV zu orientieren. 1339

In NRW ist im Gegensatz zu FFH-Gebieten die Sicherung von VSG z. B. durch die Ausweisung von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten nicht zwingend erforderlich. In NRW sind VSG durch die Bekanntmachung der europäischen Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt NRW gesetzlich geschützt. 1340

4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Mit den BSLE werden Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend LPlG DVO festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. 1341

Der LEP NRW macht in Grundsatz 7.1-8 (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und in Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) Vorgaben zu den Themenbereichen Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Konkrete Festlegungen zur Gebietskategorie BSLE werden allerdings nicht getroffen. 1342

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. 1343

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen. 1344

Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. 1345

Die Abgrenzung der BSLE erfolgte auf der Basis folgender fachlicher Grundlagen: 1346

→ vorhandene und geplante Landschaftsschutzgebiete (Abbildung 6, Kapitel 2.2) 1347

→ Flächen der Biotopverbundstufe II (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, s. Kapitel 1.5; Erläuterungskarte 8 - Biotopverbundstufen) 1348

→ Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, s. Kapitel 1.5; Erläuterungskarte 5- Landschaftsbildeinheiten) 1349
→ bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag, s. Kapitel 1.5; Erläuterungskarte 4 - Kulturlandschaften) 1350
→ Waldflächen (nach ATKIS, ab einer Flächengröße von 2 ha) 1351
→ stehende Gewässer (nach ATKIS, ab einer Flächengröße von 2 ha) 1352
→ Gunsträume der Nah- und Feierabenderholung ab 3 ha (Fachbeitrag Klima, s. Kapitel 1.5; Erläuterungskarte 7 - Klimaanalyse) 1353
→ Gunsträume der Erholung ab 2 km² (Fachbeitrag Klima, s. Kapitel 1.5; Erläuterungskarte 7 - Klimaanalyse) 1354
→ bestehende oder geplante Abgrabungsbereiche mit der Folgenutzung „landschaftsorientierte Erholung“ (Erläuterungskarte 14 - Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) 1355

Diese Bereiche wurden zusammengefasst und im Regionalplan OWL ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt. Infolge der Maßstäblichkeit (1:50.000) können kleinere Siedlungsansätze im regionalplanerischen Freiraum durch BSLE überlagert sein. Sie können bei der Konkretisierung durch nachfolgende Fachplanungen, z. B. bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, ausgespart werden. 1356

Im Regionalplan OWL wird für die Flächen, in denen Rohstoffe abgebaut werden, die Folgenutzung festgelegt. Liegt der Schwerpunkt der Folgenutzung im Bereich der landschaftsorientierten Erholung, so erfolgt die Festlegung als BSLE. 1357

Die bestimmungsgemäße Funktion von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die Zwecke ausgewiesen sind, ist zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG sind zu berücksichtigen. 1358

Gemäß Ziel 10.2-14 LEP NRW Ist die Anlage und der Betrieb von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen innerhalb des BSLE möglich, wenn sie mit der konkreten Schutzfunktion vereinbar ist. Diese Regelung bezieht sich auf die planerische Festlegung entsprechender Flächen im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung. Sie bezieht nicht auf Anlagen, die nach § 35 BauGB privilegiert sind. 1359

Allein aufgrund des Flächenumfangs der BSLE sowie der differenzierten Schutzwürdigkeit können BSLE im Rahmen der Planungskonzeption zur 1. Änderung des Regionalplans OWL nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die durch die BSLE gesicherten Schutzfunktionen einer Ausweisung von Windenergiebereichen nicht entgegenstehen. 1360

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1361

Grundsatz F 18

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist: 1362

- **Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen** 1363
- **Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung** 1364
- **Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen** 1365

Erläuterung

Vor Inanspruchnahme der BSLE für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind durch die nachfolgende Planungsebene die Auswirkungen für den Naturhaushalt, die Nutzbarkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild und die Bedeutung der Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu bewerten und in die Abwägung der unterschiedlichen Belange mit besonderem Gewicht einzustellen. 1366

Dabei sind die jeweils betroffenen Funktionen ihrem Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung der BSLE ist, bezogen auf die Schutzwürdigkeit, von einer sehr hohen Binnendifferenzierung auszugehen. Daher sind bei einer geplanten Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen jeweils die konkret betroffenen Funktionen und Zielsetzungen zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die BSLE nicht nur aktuell bereits schutzwürdige Flächen umfassen, sondern auch Bereiche, die entsprechend entwickelt werden sollen. 1367

Eine maßgebliche Grundlage für die Bewertung einer Fläche in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bildet die Biotopverbundstufe 2. Für den Themenbereich des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung sind maßgebliche Fachgrundlagen die Landschaftsbildeinheiten sowie die regionalbedeutsamen Kulturlandschaften. 1368

Auf die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 LEP NRW (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum) wird verwiesen. 1369

Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung

Die Entscheidung, in welcher Form die im Regionalplan OWL dargestellten BSLE gesichert werden, obliegt der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde bzw. im Rahmen der Landschaftsplanung dem Planungsträger. 1370

Dabei stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. I. d. R. bietet sich die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet an, daneben besteht zum Beispiel die Möglichkeit, schutzwürdige Landschaftselemente als geschützter Landschaftsbestandteil zu sichern. Weiterhin können bestimmte Schutzwirkungen auch vertraglich vereinbart werden. Die Sicherung der Bereiche, die als BSLE festgelegt sind, erfolgt, um die wertgebenden Funktionen der BSLE auch auf der nachfolgenden Planungsebene zu erhalten und zu entwickeln. 1371

Generell ist aufgrund der Flächengröße, der unterschiedlichen Aktualität der 1372

Datengrundlagen und der Maßstabsebenen, auf der die Daten erstellt worden sind, von einer hohen Differenzierung der Schutzwürdigkeit der jeweils betroffenen Freiraumfunktionen auszugehen. Insofern ist es von zentraler Bedeutung, den Schutzzweck und insbesondere die Flächenabgrenzung zu konkretisieren. Durch die Schutzgebietsregelungen können verschiedene Raumnutzungen gesteuert werden. So kann bspw. bei einer differenzierten Schutzgebietsausweisung auch eine Zonierung der Gebiete vorgenommen werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einzelne Nutzungen, können differenziert geregelt werden. 1373

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1374

Grundsatz F 19

Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung

(1) Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihren wertgebenden Funktionen gesichert werden. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren. 1375

(2) Sie sind durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. 1376

(3) Der Sicherung und Entwicklung der Vorkommen klimasensitiver Lebensräume und Arten ist ein besonderes Gewicht beizumessen. 1377

Erläuterung

I.d.R. wird sich für die Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung vor allem eine Sicherung als LSG anbieten. Dabei ist sowohl die Gebietsabgrenzung als auch der Schutzzweck zu konkretisieren. Bei der Konkretisierung bietet es sich an, auf die genannten Fachgrundlagen, die für die Abgrenzung der BSLE zugrunde gelegt worden sind, zurückzugreifen (z.B. Biotopverbundstufe II). 1378

Diese Daten sind durch weitere maßstabsgeeignete Fachgrundlagen und eigene Erhebungen zu ergänzen. Insbesondere bei Fachdaten, die sehr großräumig erstellt worden sind (z.B. Landschaftsbildeinheiten, Kulturlandschaften), kann es erforderlich sein, hier eine Konkretisierung auf einer detaillierteren Ebene vorzunehmen. 1379

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf die Biodiversität kommt dem Schutz und der Entwicklung von klimasensitiven Lebensräumen und klimasensitiven Arten ein besonderes Gewicht zu. 1380

Eine wichtige Fachgrundlage hierfür bildet der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ der LANUV. 1381

Bei der nachfolgenden Fachplanung sollen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten oder Lebensräume aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. 1382

4.9 Kur- und Erholungsorte

Im LEP NRW sind keine Regelungen zu den Kur- und Erholungsgebieten getroffen worden. 1383

OWL ist eine Region, die oft als „Heilgarten Deutschlands“ bezeichnet wird. Bemerkenswert ist die Anzahl der staatlich anerkannten Bäder, die historisch oft am Standort von Heil- und Mineralquellen entstanden sind. Wenngleich das Kurwesen in den letzten Jahrzehnten erheblichen strukturellen Änderungen unterworfen war: Die Heilquellen und die Kur- und Erholungsorte stellen eine wichtige Marke der Region OWL dar. 1384

Gerade in den ländlich geprägten Teilbereichen von OWL sind die Kurorte und insbesondere die Heilbäder auch heute noch ein wichtiger Faktor auf dem Arbeitsmarkt, wobei neben dem eigentlichen Kurbetrieb der Wellness- und Gesundheitstourismus eine zusätzliche Bedeutung erlangt. Daneben ist auch zu beachten, dass diese Einrichtungen als Zentren spezialisierter Gesundheitsangebote auch für die Bevölkerung des Kurortes und der Teilregion eine wichtige Funktion für die therapeutische Versorgung sowie für die individuelle Prävention durch Fitness- und Sportangebote darstellen. Die Anerkennung als Kur- und Erholungsort erfolgt auf Antrag der jeweiligen Kommune und setzt bestimmte Qualitätsanforderungen voraus. Die rechtlichen Grundlagen stellt in NRW das Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz- KOG) dar. 1385

Nach dem KOG wird in Kurorte und Erholungsorte unterschieden. Die Kurorte werden je nach Qualitätsmerkmal weiter ausdifferenziert (z. B. Heilbad, Kneipp-Kurort, Luftkurort) und dienen somit auf unterschiedliche Art der Vorsorge und Rehabilitation. Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die vorwiegend der Erholung dienen und einen entsprechenden Ortscharakter vorweisen. 1386

Bei der Anerkennung von Kurorten sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, die allgemein anerkannten Grundsätze des Kur- und Bäderwesens sowie die Belange der Umwelt und die Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. Die Anerkennung als Kurort bewirkt aber keinen rechtlich verbindlichen Schutz gegen konkurrierende Nutzungen, die den Status gefährden könnten. 1387

Die Kur- und Erholungsorte sind in ihrem Bestand zu sichern und den aktuellen Anforderungen entsprechend weiter zu entwickeln und ggf. neu zu strukturieren. Dies gilt mit Blick auf die Heilbäder auch für die Heilquellen in der Region. Regionalplanerische Festlegungen zum Schutz der Heilquellen werden unter Kapitel 4.12.1 getroffen. 1388

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Kur- und Erholungsgebiete im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1389

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1390

Grundsatz F 20

Kur- und Erholungsorte

(1) Die Kur- und Erholungsorte sollen in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig gesichert und entwickelt werden. 1391

(2) Dabei soll der Status der Kur- und Erholungsorte durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. 1392

Erläuterung

Zur Funktionssicherung soll die infrastrukturelle Ausstattung der Gemeinden auf die Kur- und Erholungsbelange ausgerichtet werden. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL selbst ist nicht vorgesehen, allerdings sind die Kur- und Erholungs- 1393

orte in der Erläuterungskarte 11 (Heilquellenschutzgebiete, Kur- und Erholungsorte, Naturparke) zum Regionalplan dargestellt.
Die Belange der Kur- und Erholungsorte sind bei der Festlegung von ASB, GIB und der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) der regionalplanerischen Maßstabsebene entsprechend berücksichtigt worden. Soweit für die Sicherung und Entwicklung der Kur- und Erholungsorte erforderlich, sind innerhalb dieser Orte zweckgebundene Siedlungsbereiche für Einrichtungen des Gesundheitswesens von regionaler Bedeutung festgelegt worden (s. Kapitel 3.7). 1394

Raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen können auch eine stärkende Funktion für Kur- und Erholungsorte innehaben. 1395

4.10 Zweckgebundene Freiraumbereiche

In der Anlage 3 zur LPlG DVO ist vorgesehen, dass der Regionalplan OWL zweckgebundene Freiraumfestlegungen in AFAB, Waldbereichen und Oberflächengewässern enthalten kann. Danach können Bereiche bzw. Teilbereiche der Freiraumdarstellung aufgrund ihrer räumlichen Lage, wegen besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zeichnerisch und textlich als Freiraumbereich mit einer der Nutzung entsprechenden Zweckbindung im Regionalplan, festgelegt werden. 1396
Sie sind dann den jeweils zu benennenden Nutzungen vorbehalten. In OWL gibt es eine Vielzahl sehr unterschiedlich genutzter Standorte, die aufgrund ihres besonderen Profils einer regionalplanerischen Sicherung gegenüber konkurrierenden Nutzungen bedürfen. 1397
Neben zweckgebundenen Freiraumdarstellungen sind entsprechend auch zweckgebundene Siedlungsbereiche festlegt worden (vgl. Kapitel 3.7). Die nach der Planzeichendefinition als Zweckbindung vorgesehenen Zweckbindungen, wie Halden, Aufschüttungen oder Abgrabungen, werden in eigenen Fachkapiteln beschrieben. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sowie „Militärische Einrichtungen“.

Die für den Regionalplan OWL identifizierten Flächenpotentiale sowohl für zweckgebundene Siedlungsbereiche als auch für zweckgebundene Freiraumbereiche sollen durch die Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. 1398

Weitere Nutzungen sind auf diesen Flächen nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden. 1399

Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Im Planungsraum sollen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung geeignete Bereiche gesichert werden. Viele Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen im Planungsraum sind überwiegend durch das Element Wasser geprägt. Sie erfüllen überregionale und regionale Funktionen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung. 1400

Die im Planungsraum regionalplanerisch dargestellten Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind gekennzeichnet durch ein enges Miteinander von großen Freiraumbereichen und eingestreuten Teilflächen mit starker baulicher Prägung. 1401

Überwiegend baulich geprägte Freizeitanlagen werden als zweckgebundene Siedlungsbereiche festgelegt. Als Freiraumbereich mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen werden beispielsweise der Lippesee bei Paderborn oder das Godelheimer Freizeitgelände festgelegt. Auch Kleingartenanlagen sind als Nutzungen möglich. Ebenfalls als Freiraum mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ wird das Freilichtmuseum Detmold gesichert. Es handelt sich um Bereiche mit einer sehr intensiven Freizeitnutzung, einem hohen Besucheraufkommen und einer guten Ausstattung an freizeit- und sportrelevanter Infrastruktur. Damit unterscheiden sie sich von den Bereichen, die sich für die ruhige, landschaftsorientierte Erholung eignen. Diese Bereiche werden im Regionalplan als BSLE festgelegt. 1402

Militärische Einrichtungen

Die Freiraumbereiche mit Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ sind für militärische Nutzungen vorgesehen; hierbei handelt es sich i. d. R. um Truppenübungsplätze. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten. 1403

Die zeichnerischen Festlegungen der militärisch zweckgebundenen Freiraumbereiche umfassen im Planungsraum Bereiche, die für die Zwecke der nationalen und internationalen Verteidigung und des Zivilschutzes im Siedlungsraum erforderlich sind. 1404

Die zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete. Standorte mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha sind dabei i. d. R. zeichnerisch unter Nutzung der in Anlage 3 zur LPlG DVO festgelegten Planzeichen (rote Zackenlinie) dargestellt (§ 35 Abs. 2 LPlG DVO). Der zeichnerischen Bereichsdarstellung wird jeweils ein erläuterndes Symbol zugeordnet. Im Einzelfall können auch raumbedeutsame Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von unter 10 ha durch ein, dem jeweiligen Planungsgegenstand entsprechenden, vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol) abgebildet (§ 35 Abs. 3 LPlG DVO) werden. 1405

Nach den örtlichen Strukturen kann sich im Einzelfall die planerische Notwendigkeit ergeben, zweckgebundene Freiraumbereiche mit weiteren Vorrangfunktionen zu überlagern. Als Beispiel kann die Überlagerung mit BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen genannt werden. Erfolgt diese Überlagerung, ist sie planerisch bewusst festgelegt worden oder aufgrund der Vorgaben des LEP NRW getroffen worden. 1406

Im Fall eines Nutzungskonfliktes, der nicht durch Änderungen der Planungen oder Standortverlagerungen gelöst werden kann, kommt der festgelegten Zweckbindung ein besonderer Vorrang zu. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass naturschutzfachlich sehr hochwertige militärische Anlagen, wie insbesondere der Truppenübungsplatz Senne, zugleich im LEP NRW GSN und konkretisierend im Regionalplan als BSN festgelegt sind. 1407

Hier trifft der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 7.2.2 (Gebiete für den Schutz der Natur) folgende Aussage: „Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele 1408

des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes.“

Fachrechtliche Festlegungen bleiben unberührt. Als Beispiel für zu beachtenden fachliche Festlegungen sind insbesondere wasserrechtliche Regelungen zu Überschwemmungsgebieten, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie naturschutzrechtliche Bestimmungen zum Artenschutz oder zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete zu nennen. Generell sind bei der Realisierung der in der Zweckbindung vorgesehenen Nutzungen Beeinträchtigungen der verschiedenen Freiraumfunktionen nach Möglichkeit zu vermeiden und zu vermindern. 1409

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Freiraumbereiche mit Zweckbindung im Zuge der 1. Änderung wird ergänzend auf die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen (Drucksache RR-3/2025). 1410

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1411

Ziel F 21

Freiraumbereiche mit Zweckbindung

(1) Die zeichnerisch festgelegten mit einer Zweckbindung versehenen Freiraumbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen, die zeichnerisch festgelegt werden. 1412

(2) Innerhalb der zweckgebundenen Freiraumbereiche können sich im Einzelfall zweckgebundene ASB-Teilbereiche mit der Zweckbindung Militärische Einrichtungen befinden. 1416

(3) Bei einer Überlagerung mit anderen Vorranggebieten kommt im Kollisionsfall der Sicherung und Entwicklung der festgelegten Zweckbindung der Freiraumnutzung Vorrang zu. 1417

Erläuterung

Folgende zweckgebundene Freiraumbereiche werden zeichnerisch durch die entsprechende „Zackenlinie“ mit Symbol (gem. Planzeichendefinition Nr. 2.ec) festgelegt: 1418

Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

→ Freizeitanlage Godelheim 1413
→ Freizeitanlage Lippesee 1414
→ Freizeitanlage Windheim-Gorspen 1419
→ Freilichtmuseum Detmold 1420
→ Safariland Stukenbrock 1421
→ Weserfreizeitzentrum Varenholz (Kalletal) 1422
→ Freizeitanlage Großer Weserbogen (PW-Costedt) 1423
→ Freizeitanlage Borlefzen (Vlotho) 1424
→ Freizeitanlage Heidhorst-See und Heidesee (Versmold-Peckeloh) 1425
→ Freizeitanlage Emmerstausee (Schieder) 1426
→ Freizeitanlage Mönkeloh (Paderborn) 1427
→ Freizeit- und Erlebnispark Potts Park (Minden) 1428
→ Fußballstadion (ASB mit Zweckbindung, siehe Ziel S 18) 1429

Militärische Einrichtungen

Die folgenden mit entsprechendem Symbol versehenden Flächen für militärische 1415

Nutzungen sind als zweckgebundene Freiraumbereiche gesichert: 1430
→ Pionierübungsplatz Lerbeck, Porta Westfalica 1431
→ Pionierübungsplatz Windheim, Petershagen 1432
→ Truppenübungsplatz Senne 1433
→ Standortübungsplatz Stapelager 1434
→ Truppenübungsplatz Hille, Hille-Wickriede 1435
→ Standortschießanlage Taubenborn, Höxter 1436
→ Standortübungsplatz Bielenberg, Höxter 1437
→ Standortübungsplatz Auf der Lieth, Paderborn 1438

Die folgenden mit entsprechendem Symbol versehenden Flächen für militärische Nutzungen sind als ASB-Teilbereich innerhalb zweckgebundener Freiraumbereiche gesichert: 1439
→ Pionierübungsplatz, Minden 1440
→ Normandy Barracks, Paderborn innerhalb des Truppenübungsplatzes Senne 1441
→ Athlone Barracks, Paderborn innerhalb des Truppenübungsplatzes Senne 1442
→ Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne, Augustdorf innerhalb des Truppenübungsplatzes Senne 1443

Verweis auf Kapitel 3.7.2, Ziel S 18 (Zweckgebundene ASB):
Die folgenden mit entsprechendem Symbol und Zackenlinie versehenden Flächen für militärische Nutzungen werden als zweckgebundene ASB gesichert: 1444
→ Herzog-von-Braunschweig-Kaserne, Minden 1445
→ General-Weber-Kaserne, Höxter 1446
→ Luftverteidigungsanlage, Radarstelle Auenhausen, Brakel 1447

Fachrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt. 1448

4.11 Wald

Wald erfüllt wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktionen. Die Forstwirtschaft hat eine große Bedeutung für den gesamten Planungsraum. Deutlich wird dies beispielsweise am Wirtschaftscluster Wald und Holz, denn jeder vierte Arbeitsplatz befindet sich im landesweiten Vergleich in OWL. 1449

Wald ist in seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen insbesondere bedeutend für: 1450
→ die Holzproduktion für Industrie und Handwerk sowie für die Energiegewinnung, 1451
→ den Erhalt naturnaher Biotope und die Sicherung der Artenvielfalt, 1452
→ den Wasser- und Boden- bzw. Erosionsschutz, 1453
→ den Klimaschutz und Klimaanpassung, 1454
→ das Landschaftsbild, 1455
→ für den Erhalt und die Entwicklung unserer Kulturlandschaft, 1456
→ für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sowie für die Umweltbildung. 1457

Das Thema Wald und Forstwirtschaft wird im LEP NRW in Kapitel 7.3 in Form eines Ziels und zweier Grundsätze behandelt. 1458

Der LEP NRW legt in seinem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass Wald insbesondere aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion 1459

vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Zudem regelt das im LEP NRW genannte Ziel, unter welchen Voraussetzungen eine Waldinanspruchnahme ausnahmsweise möglich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) (in der Fassung der 1. Änderung von 2019) nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielfestlegung zu stellen sind (BVerwG 4 A16.20; BVerwG 4 A 15.20). Nach der v.g. Rechtsprechung des BVerwG und dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2023 ist das Ziel 7.3-1 sowie auch das Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz einzuordnen. 1460

Mit Urteil vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) hat das OVG zwölf Festlegungen der 1. LEP-Änderung aus 2019 für unwirksam erklärt. Das OVG hat die 1. Änderung des LEP NRW allerdings nicht vollumfänglich für unwirksam erklärt, sondern lediglich in Teilen – also nur für bestimmte einzelne Festlegungen. Es leben insoweit die Regelungen wieder auf, die bis zur ersten LEP-Änderung galten. 1461

Das Urteil betrifft auch das Ziel 7.3-1 LEP NRW. Nachfolgend wird auf das Ziel in der Fassung vor der 1. Änderung Bezug genommen. 1462

Nach Ziel 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) dürfen Waldbereiche ausnahmsweise „für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. 1463

Nach Ziel 7.3-1 LEP NRW sind in der Regionalplanung Waldbereiche zeichnerisch festzulegen. 1464

Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder) befasst sich mit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder. Damit Wälder auch zukünftig stabil bleiben, müssen waldbauliche Maßnahmen dazu dienen, die Risiken der klimatischen Veränderungen zu minimieren. Dazu müssen insbesondere die Baumarten- und Strukturvielfalt beim Waldumbau durch den Aufbau intakter Mischbestände mit möglichst gebietseigenen sowie ergänzend standortgerechten, leistungsstarken Baumarten vorangetrieben werden. Kennzeichen ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft sind u. a. langfristige Verjüngungs-, Entwicklungs- und Nutzungszeiträume. 1465

Des Weiteren behandelt der Grundsatz die Entwicklung von Wildnis durch Nutzungsverzicht. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund zusammenwachsen. 1466

Der Grundsatz 7.3-3 LEP NRW (Waldarme und waldreiche Gebiete) regelt, in welchen Gebieten ein Ausgleich einer Waldinanspruchnahme vornehmlich durch strukturverbessernde Maßnahmen vorhandener Bestände oder durch eine Waldvermehrung durchgeführt werden soll. Der Regionalplan hat nach dem LPlG NRW und dem LFoG NRW die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Er stellt damit die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und 1467

Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar. Wesentliche Grundlagen für diese Festlegungen basieren hierbei auf dem vom Landesbetrieb Wald und Holz erarbeiteten forstlichen Fachbeitrag aus dem Jahr 2018 (s. Kapitel 1.5). Dieser Fachbeitrag beschreibt umfassend die Waldstruktur im Planungsraum, die besonderen Herausforderungen und langfristigen Aufgaben für den Schutz und die Entwicklung des Waldes sowie grundlegende Lösungsstrategien.

Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW sind in Bezug auf die Nutzung von Waldbereichen durch die Windenergie das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) neu neugeregelt worden. 1468

Entsprechend dem Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. 1469

Entsprechend der Erläuterungen eröffnet die Festlegung des Ziels 10.2-6 LEP NRW den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 LEP NRW beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. 1470

Zur Begründung wird des Weiteren ausgeführt, dass auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse „Windenergie NRW“ eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich ist, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten. Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. 1471

Im Rahmen der Schutzgutabwägung ist die Festlegung von Windenergiebereichen auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen worden, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparken, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist. 1472

Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen in Betracht. 1473

Entsprechend des Grundsatzes 10.2-7 LEP NRW soll in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden. 1474

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in waldarmen Gemeinden nicht nur 1475

dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu kommt. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

In Bezug auf die Nutzung von Waldbereichen durch die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen wird im Ziel 10.2-14 LEP NRW festgelegt, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen unzulässig ist. 1476

Der forstliche Fachbeitrag ist nach dem LFoG NRW vorbehaltlich der Festlegungen des Regionalplans Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. 1477

Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben. 1478

Die Gesamtwaldfläche im Planungsraum beträgt nach der Landeswaldinventur 2015 ca. 151.000 ha. Das entspricht einem Flächenanteil von 24 %. Der Landesdurchschnitt beträgt 27 %, der bundesweite Anteil beläuft sich auf rund 32 %. 1479

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. 1480

Regional betrachtet schwankt der Waldanteil der Gemeinden im Planungsraum stark. Bünde mit 4,3 % sowie Delbrück und Rietberg mit jeweils 4,6 % weisen beispielsweise extrem waldarme Werte auf, wohingegen die Gemeinde Altenbeken mit rund 55 % Waldanteil den höchsten Bewaldungswert aufweist. In der Abbildung 10 (Kapitel 2.2) sind die Waldanteile je Gemeinde dargestellt. Unter Berücksichtigung des geringen Waldanteils im Planungsraum kommt der Erhaltung und Entwicklung des Waldes ein besonderer Stellenwert zu. Dies gilt auch für die Kommunen oder Teilräume, die einen höheren Waldanteil aufweisen. Gerade die großflächigen Waldgebiete z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegenden Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. 1481

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. 1482

Der Schwerpunkt des Waldeigentums liegt mit 51 % im Privatwald. Der Körperschaftswald ist insgesamt mit 27 % vertreten und der Bundeswald mit 5 %. Die Landesforstflächen machen 17 % des OWL-weiten Waldbestandes aus; diese konzentrieren sich strukturell im Kreis Paderborn. Mit 63 % dominieren im Planungsraum die Laubwaldbestände. Innerhalb dieser befinden sich 28 Wildnisentwicklungsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 2.200 ha. Sie konzentrieren sich auf die Kreise Paderborn und Höxter. Durch Sturmereignisse, wie z. B. die Stürme Kyrill und Friederike sowie durch Borkenkäferbefall, ist es bereits zu erheblichen Schäden gekommen. 1483

Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, die Waldbestände an die Anforderungen, die sich u.a. aus dem Klimawandel ergeben, anzupassen. 1484

Die im Regionalplan dargestellten Waldbereiche werden als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteils von knapp 24 % ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche in OWL nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Da in Einzelfällen eine Inanspruchnahme unumgänglich sein kann, wird eine restriktiv konzipierte Ausnahmeregelung in das Ziel aufgenommen. Dabei wird unterschieden zwischen der Waldinanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und Planungen und Maßnahmen, die nicht als raumbedeutsam einzustufen sind. 1485

Diese Systematik trägt den Regelungen des LFoG Rechnung. Nach § 39 LFoG hat die zuständige Forstbehörde bei einer Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung zu beachten. Bei Waldumwandlungen mit regionaler Auswirkung ist gem. § 42 LFoG das Benehmen mit der Regionalplanungsbehörde herzustellen. 1486

Im Rahmen des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Festlegung der Windenergiebereiche sind die im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Waldbereiche vorsorglich als Ausschlussbereiche festgelegt worden. Der konzeptionelle Ausschluss der Waldbereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt in Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip. 1487

Die Waldflächenanteile sind in der Region unterschiedlich verteilt. Die Einbeziehung von Waldflächen würde insbesondere die Kommunen und Teilräume besonders betreffen, auf deren Gebiet große Anteile von Potentialflächen verortet werden können beziehungsweise als Vorranggebiete in der Entwurfsfassung festgesetzt worden sind. Die Regionalplanungsbehörde stützt ihre Einschätzung dabei auf die Potentialstudie des LANUV und eigene Analysen im Rahmen der Vorbereitung der Entwurfsfassung. 1488

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Waldbereiche erfolgt dabei nicht zu Lasten anderer Belange wie z.B. BSN, Artenschutz, Hochwasserschutz oder den Abständen zu Siedlungsbereichen und zur Außenbereichsbebauung. 1489
Hinsichtlich der Berücksichtigung der Waldbereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1490

Hieraus ergibt sich ein Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1491

Ziel F 22

Waldbereiche

(1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: 1492

- **Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,** 1493
- **Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie** 1494
- **Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.** 1495

(2) Ausnahmsweise können zugelassen und geplant werden: 1496

- **Waldumwandlung auf Flächen, die im Sinne von § 4 BNatSchG öffentlichen Zwecken dienen, wenn diese Waldumwandlung für die Zweckerfüllung erforderlich ist,** 1497
- **die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerische festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete,** 1498
- **die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet,** 1499
- **Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine raumverträglicheren Trassenkorridore zur Verfügung stehen.** 1500

(3) Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines Waldbereiches sind Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern. 1501

Grundsatz F 23

Waldbereiche

(1) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen, die nicht als raumbedeutsam einzustufen sind, soll vermieden werden. 1502

(2) Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn 1503

1. **für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist,** 1504
2. **diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind,** 1505
3. **die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und** 1506
4. **die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.** 1507

Erläuterung

Im Regionalplan OWL sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Als Grundlage für die Festlegung der Waldbereiche wurde die Realwaldkartierung durch den Landesbetrieb Wald und Holz aus dem Jahr 2017 gewählt. Die Festlegung des Regionalplans OWL umfasst insoweit im Wesentlichen Waldflächen im Sinne des LFoG. Innerhalb des Siedlungsraumes ist auf die Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden. 1508

Bei BSAB, die überlagernd als Waldbereich festgelegt sind, ist als Folgenutzung die Entwicklung von Wald vorgesehen. 1509

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ als „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung. Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Höhe, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen 1510

abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen. Die planerische Festlegung von Windenergiegebieten sowie auch die Errichtung und Betrieb von Einzelanlagen sind in der Regel als raumbedeutsam einzustufen.

Das BNatSchG trifft im § 4 „Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“ die Festlegung, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken wie der Verteidigung oder dem Hochwasserschutz dienen oder der in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Das BNatSchG listet dabei die relevanten öffentlichen Zweckbestimmungen auf. Auf die Regelungen des § 4 BNatSchG wird auch in den Erläuterungen zu den BSN Bezug genommen. Die Regelung des § 4 BNatSchG bezieht sich ausdrücklich auf bestehende Fläche oder Pläne mit öffentlicher Funktionsbestimmung. Waldumwandlungen i. S. des Ziels F 22 können zugelassen werden, wenn sie der Sicherung der öffentlichen Funktionsbestimmung dienen. 1511

Das Repowering von Windkraftanlagen im Wald ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn für die neue Anlage in überwiegenden Teilen der bestehende Altstandort verwendet wird. Diese Regelung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass der Altstandort bereits vorbelastet ist und die Erschließung vorliegt. 1512

Der Ausbau der Energieversorgungsinfrastruktur ist für die klimaneutrale Energieversorgung von herausragender Bedeutung. Hierzu zählt insbesondere der Ausbau der Stromnetze aber auch die Anlage von Wasserstoff- oder Gasleitungen. Gerade bei großflächigen Waldbereichen ist eine Querung vielfach unvermeidbar. Für die Bewertung, ob keine anderen geeigneten Trassenkorridore zur Verfügung stehen, ist maßgeblich auf die Untersuchung von Trassenalternativen im Rahmen der jeweiligen Fachplanung abzustellen. 1513

Im Planungsraum ergibt sich – abweichend von der Struktur des Landes NRW – die Situation, dass aufgrund der Waldverteilung in Kombination mit der Siedlungsstruktur überwiegend die Kommunen mit einem hohen Waldanteil zugleich über große Windkraftpotentialflächen im Offenland verfügen. (insbesondere in den Kreisen Paderborn und Höxter sowie im südlichen Kreis Lippe). Dies bedeutet auf der anderen Seite, dass Kommunen mit einem geringen Waldanteil zugleich über wenig Potentialflächen verfügen. Vor diesem Sachverhalt ist es erforderlich, die Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen durch die kommunale Bauleitplanung mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse zu steuern. 1514

4.11.1 Ersatzaufforstung und Waldvermehrung

Der Planungsraum ist von einem durchschnittlichen Waldflächenanteil von 24 % gekennzeichnet. Dieser liegt somit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 32 % und unter dem landesweiten Durchschnittswert von 27 %. Gemäß dem LEP NRW gelten Gemeinden und Städte mit einem Waldanteil von weniger als 20 % als waldarm. Insgesamt trifft diese Einstufung auf 38 von 70 Gemeinden im Planungsraum zu. 1515

Diesem geringen Waldanteil auf der einen Seite steht auf der anderen Seite die hohe Bedeutung des Waldes für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gegenüber. 1516

Mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, wird diese Bedeutung der Waldflächen weiter steigen. 1517

Ist eine Inanspruchnahme von Wald unvermeidbar, so soll eine funktional gleichwertige Kompensation erfolgen. Dabei soll sichergestellt werden, dass der Waldanteil im Planungsraum nicht weiter abnimmt. 1518

Der Forstliche Fachbeitrag (s. Kapitel 1.5) führt bezüglich der Art und des Umfangs der Kompensation bei Waldumwandlung aus, dass sie durch die naturnahe Neuanlage von Wald mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen soll. Ein über diesen Flächenansatz hinausgehender Kompensationsbedarf kann ausnahmsweise auch in Form von strukturellen Verbesserungen (ökologische Aufwertung) von bestehenden Waldbeständen erfolgen. Dieser Aussage des forstlichen Fachbeitrages entspricht auch der Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) LEP NRW. 1519

Der Forstliche Fachbeitrag weist ebenfalls darauf hin, dass vorrangig in den waldarmen Gemeinden der Waldanteil erhöht werden soll. 1520

Die Standorte für die Neuanlage von Wald sollen dabei so ausgewählt werden, dass Konflikte mit anderen Nutzungen oder Freiraumfunktionen nach Möglichkeit vermieden werden. 1521

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen: 1522

Ziel
F 24

Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung

Bei der Inanspruchnahme von Wald ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. 1523

Erläuterung

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs im Rahmen einer Waldumwandlung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde und das zuständige Regionalforstamt. Diesen Behörden obliegt auch die Entscheidung, ob bei einem Kompensationsbedarf, der über einen Flächenansatz von 1:1 hinausgeht, dieser durch weitere Ersatzaufforstungen zu erfüllen ist. 1524

Maßnahmen zur strukturellen Verbesserungen sollten vorrangig in besonders schutzwürdige Bereiche wie Waldnaturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten erfolgen. Für die Standortwahl der Ersatzaufforstungen sind die unter Grundsatz F 22 (Waldvermehrung) genannten Anforderungen zu berücksichtigen. 1525

Bei Waldverlusten in ausreichend mit Wald ausgestatteten Teilräumen kommt auch eine Verlagerung der Kompensationsaufforstungen in waldärmere Gebiete in Betracht. Ein vollständiger Verzicht auf Ersatzaufforstungen ist nach Grundsatz 7.3-3 LEP NRW nur in waldreichen Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 60 % möglich. 1526

Grundsatz
F 25

Waldvermehrung

(1) In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. 1527

(2) Die Träger der Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche im Landschaftsplan darstellen. 1528

Erläuterung

Flächen, die ökologisch wertvolle Offenlandbereiche darstellen, sind von Neuaufforstungen auszunehmen. Zudem soll bei der Verortung von Neuaufforstungen darauf geachtet werden, dass der Charakter der Kulturlandschaft (z. B. Freihaltung historischer Sichtachsen, Erhalt traditioneller Wald-Offenlandgrenzen) gewahrt bleibt. In den im Regionalplan OWL dargestellten landwirtschaftlichen Kernräumen sind Neuaufforstungen zu vermeiden; ausgenommen sind Aufforstungen in waldarmen Bereichen, soweit sie zum Waldverbund bereits vorhandener Waldflächen beitragen. 1529

Als Waldvermehrungsbereiche bieten sich u. a. Flächen an 1530

- → in fußläufiger Entfernung zu Wohnsiedlungen zur Verbesserung des Wohnklimas und des Naherholungsangebots, 1531
- → entlang von Fließgewässern zur Entwicklung von Aue-Wäldern, 1532
- → in Trinkwasserschutzgebieten, 1533
- → als Verbindungskorridor in regionalen und überregionalen Waldbiotopverbundsystemen und 1534
- → zur Arrondierung und Ergänzung von Kleinflächen. 1535

Im Rahmen der Landschaftsplanung können in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Landwirtschaftskammer Bereiche festgelegt werden, die sich für eine Neuanlage von Wald vorrangig eignen. 1536

4.11.2 Kleine Waldparzellen im Frei- und Siedlungsraum

Im Regionalplan OWL erfolgt die Festlegung von Waldbereichen ab einer Flächengröße von 2 ha. Dieser Flächenwert beruht auf der Maßstabsebene des Regionalplans und wird im forstlichen Fachbeitrag empfohlen. Die Flächengröße von 2 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutzwürdigkeit von Waldflächen, die kleiner als 2 ha sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für den Frei- und Siedlungsraum aufweisen. 1537

Auch die kleinen Waldflächen und Feldgehölze sowie Restwaldflächen sind insbesondere in den waldarmen Bereichen des Planungsraums von Bedeutung für die oben genannten Waldfunktionen. Sie übernehmen als Trittstein- bzw. Verbindungselement wesentliche Funktionen für den Biotopverbund. Auch für das Landschaftsbild und die landschaftsorientierte Erholung sind sie i. d. R. von besonderer Bedeutung. 1538

Wald im Siedlungsraum übernimmt wichtige stadtklimatische Funktionen und hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung und den Biotopverbund. Aufgrund dieser Funktionen sollte Wald als Teil der urbanen-grünen Infrastruktur nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden. 1539

Der Erhalt der innerörtlichen Freiflächen ist dabei allerdings auch abzuwägen mit dem Ziel der Innenentwicklung. 1540

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen: 1541

Grundsatz F 26

Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum

Im Freiraum soll auch der nicht als Waldbereich festgelegte, vorhandene Wald erhalten und entwickelt werden. 1542

Erläuterung

Der Schutz der unter der Festlegungsschwelle des Regionalplans OWL befindlichen Wälder kann im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung besonders 1543

gesichert werden. Generell soll eine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung auch der kleineren Parzellen angestrebt werden, um so die Multifunktionalität der Wälder zu sichern.

Grundsatz F 27

Wald innerhalb des Siedlungsraums

(1) Wald innerhalb des Siedlungsraums soll aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten werden. 1544

(2) Die Inanspruchnahme von Wald innerhalb des Siedlungsraumes für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen insbesondere für die städtebauliche Innenentwicklung soll nur dann erfolgen, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. 1545

Erläuterung

Grundsätzlich sollen Waldflächen im Siedlungsraum erhalten bleiben. Sie können aber dann für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn eine bauliche Nutzung im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich erforderlich ist und in der Gesamtabwägung die Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldflächen zurücktritt. Die Nutzfunktion, also die Holzproduktion, ist bei den Waldflächen im Siedlungsbereich i. d. R. nachrangig. 1546

Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. 1547

Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist. Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen innerhalb von Waldbereichen möglich. 1548

4.11.3 Klimastabile Wälder

Wälder erbringen einen umfassenden Beitrag für den Klimaschutz (CO_2-Speicher) und die Klimaanpassung (z. B. als Naherholungsraum, zur Rückhaltung von Wasser). Gleichzeitig beeinflussen die veränderten klimatischen Bedingungen (z. B. Trockenheit, Stürme) die Stabilität der Waldbestände. 1549

Gerade die letzten Jahre haben dabei gezeigt, dass auch im Planungsraum der Wald massiv unter Trockenheit leidet. Dies zeigt sich insbesondere an den heimischen Fichten- (Borkenkäferbefall) und Buchenbeständen. Angesichts der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder sind die Stabilität und die Anpassungsfähigkeit der Waldbestände zu erhöhen. Hierfür sind die Waldbaukonzepte weiterzuentwickeln. Waldbau für klimastabile Wälder zielt meist auf naturnähere sowie arten- und strukturreichere Mischbestände ab. 1550

Die einzelnen Baumarten sowie die Mischung der Baumarten im Bestand (Bestandstypen) sind bezüglich ihrer Standorteignung und ihrer verschiedenen Leistungen für die Waldbesitzer neu zu bewerten. 1551

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1552

Grundsatz F 28

Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung

Standortgerechte, klimastabile und leistungsstarke Waldbestände sollen auch in ihrer Bedeutung für die nachhaltige Holznutzung erhalten und entwickelt werden. 1553

Erläuterung

Zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel sind in NRW in den vergangenen Jahren verschiedene fundierte Fachgrundlagen erstellt worden. Zu nennen sind hier die „Klimaanpassungsstrategie Wald NRW“ (Stand 2015), die sich sehr umfassend mit den Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald in NRW auseinandersetzt sowie das 2018 veröffentlichte „Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen“. Das Waldbaukonzept NRW nimmt als Empfehlung alle Waldeigentumsarten in den Blick. Bei der Umsetzung dieses Konzeptes ist eine Unterstützung der mittleren und kleineren Waldeigentümer erforderlich. 1554

Das Waldbaukonzept NRW behandelt neben waldbaulichen Grundsätzen auch spezifische Waldentwicklungstypen mit Standortbezug und Baumartenmischungen, konkrete waldbauliche Behandlungsempfehlungen für Waldbestände sowie Hinweise zu Naturschutz, Wildmanagement, Waldschutz und Holzverwendung. 1555

Generell ist die Festlegung von Bestandszielen bei Neuaufforstung/Bestandsumbau vor dem Hintergrund der prognostizierten Veränderungen des Klimas eine anspruchsvolle und zentrale Aufgabe. 1556

4.12 Wasser

Wasser ist Grundlage allen Lebens. Bäche, Flüsse, Seen, Feuchtgebiete und Meere sind Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren, ebenso wie wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaften. Grundwasser ist in vielen Regionen, so auch in OWL, die wichtigste Quelle für die Wasserversorgung. 1557

Wasser ist insoweit eine zentrale Ressource und das wichtigste Lebensmittel. Es wird für die Ernährung, die tägliche Hygiene und für Freizeitaktivitäten genutzt. Außerdem ist Wasser als Energiequelle, Transportmedium und Rohstoff ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Ein effektiver Schutz und der schonende Umgang mit der Ressource Wasser sind Voraussetzung für biologische Vielfalt und eine nachhaltige Nutzung. 1558

Das WHG unterscheidet in §3 oberirdische und unterirdische Gewässer (Grundwasser). Die oberirdischen Gewässer werden gegliedert in Fließgewässer und stehende Gewässer. Als lebenswichtiges öffentliches Gut unterliegt Wasser umfassenden Regelungen zur Bewirtschaftung. 1559

Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.4 (Wasser) insgesamt vier Ziele und vier Grundsätze zum Thema Wasser. Dieses enthält die Grundsätze 7.4-1 LEP NRW (Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer) und 7.4-2 LEP NRW (Oberflächengewässer), Ziel 7.4-3 LEP NRW (Sicherung von Trinkwasservorkommen), Ziel 7.4-4 LEP NRW (Talsperrenstandorte) und Grundsatz 7.4-5 LEP NRW (Talsperrenstandorte zur 1560

Energieerzeugung und -speicherung), Ziele 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) und 7.4-7 LEP NRW (Rückgewinnung von Retentionsraum) sowie Grundsatz 7.4-8 LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren).

4.12.1 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Gewässer sind in ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als nutzbares Gut gem. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW (Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer), nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung. Nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind Oberflächengewässer und Grundwasser in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln. 1561

Durch die Festlegungen von Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) werden die im LEP NRW dargestellten Gebiete mit Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, im Regionalplan konkretisiert. 1562

Heilwasser zählt zu den klassischen Naturheilmitteln. Es entstammt unterirdischen Wasservorkommen und weist je nach Herkunft einen natürlichen Gehalt an Mineralstoffen und Spurenelementen auf. Durch Festsetzungen von Heilquellenschutzgebieten sollen staatlich anerkannte Heilquellen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge werden qualitative Schutzzonen ausgewiesen. Üblicherweise erfolgt eine Untergliederung in die Zonen I-III, wie bei Trinkwasserschutzgebieten. Die Heilquellen konzentrieren sich in NRW auf OWL. 1563

Im Rahmen des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Festlegung der Windenergiebereiche sind bei Wasserschutzgebieten die Zonen I-II sowie bei Heilquellenschutzgebieten die Zonen I-II (qualitativer Schutz) als Ausschlussbereiche festgelegt worden. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Grundwasserschutzes im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1564

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1565

Grundsatz F 29

Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers

(1) Die Nutzung der Grundwasserressourcen soll nachhaltig erfolgen. Die Bewirtschaftung soll sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientieren und die Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sicherstellen. 1566

(2) Es ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass 1567

- **anfallendes Niederschlagswasser vorrangig versickert wird,** 1568
- **in den durch Karstgestein geprägten Bereiche des Planungsraumes in besonderen Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichergestellt wird,** 1569
- **Auswirkungen auf private Trinkwasserbrunnen und auf öffentliche Trink-** 1570

wasserbrunnen, für die kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, vermieden werden,

- **der Schutz und – soweit erforderlich – die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasser-vorkommen beigemessen wird.** 1571

Ziel
F 30

Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge

(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: 1572

- **Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellengewinnungsanlagen,** 1573
- **Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die** 1574
  - **der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,** 1575
  - **in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder** 1577
  - **für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I – III / III A).** 1578

(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. 1579

Erläuterung

Die zeichnerisch festgelegten BGG im Freiraum und im Siedlungsraum sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Entsprechend der Anlage 3 zur LPlG DVO gehören zu den BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden. Trotz der hohen Bedeutung der Heilquellen für die Region OWL sieht die Anlage 3 zur LPlG DVO kein eigenständiges Planzeichen für die Sicherung der Heilquellenschutzgebiete vor. Deshalb werden die Heilquellenschutzgebiete, vergleichbar mit den Wasserschutzgebieten im Regionalplan OWL, als BGG dargestellt. 1580

Die Festsetzungen der BGG berücksichtigen zum einen die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone III / III A für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete mit qualitativem Schutz. Bei Schutzgebieten, in denen die Schutzzone III nicht in A und B untergliedert sind, wird die Zone III berücksichtigt. Geplante Wasserschutzgebiete wurden auch aus Planungen entwickelt, die sich in einem frühen Erarbeitungsstand befinden. Dies geschieht aus Gründen der planerischen Vorsorge. Nach dem Beteiligungsverfahren wurden durch eine Fachdatenabfrage bei den zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG entsprechend angepasst. 1581

Der Schutz und falls erforderlich die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen soll vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung soll sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope in BSN nicht erheblich beeinträchtigt werden und dass die aus den Grundwasserkörpern gespeisten Oberflächengewässer in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, bzw. erhalten bleiben. 1582

In den festgelegten BGG sind Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig. Der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz soll in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. 1583

Eine Inanspruchnahme der BGG durch konkurrierende Nutzungen und Funktionen, wie z. B. durch WEA, ist möglich, wenn diese mit der Vorrangfunktion vereinbar sind. Entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit den Vorrangnutzungen vereinbar sind, können unter den im Ziel genannten Ausnahmevoraussetzungen geplant werden. Fachrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt. 1584

In Bereichen, in denen Heilquellenschutz- oder Schutzgebietsverordnungen bestehen, richtet sich die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben nach deren Vorschriften. Soweit vorrangige Planungen und Maßnahmen zugelassen werden, sind diese so zu realisieren, dass das Grundwasser und die Oberflächengewässer nicht durch Stoffeinträge belastet werden. 1585

In zwei Fällen überlagern Windenergiebereiche festgelegte Wasserschutzgebietszonen II. Bei diesen Flächen in Barntrup und Beverungen handelt es sich um bestehende kommunale Windenergiegebiete, in denen sich bereits Windenergieanlagen befinden. Im Rahmen z. B. eines Repowering der Anlagen ist die Vereinbarkeit mit der Wasserschutzgebietsverordnung nachzuweisen. Gerade mit Blick auf § 2 EEG stellt der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBl. NRW. S. 671) klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt. 1586

Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellte Aabach-Talsperre ist in ihrer bedeutenden Funktion für die teilregionale Trinkwasserversorgung zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. 1587

Die bestehenden Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind bedarfsgerecht zu nutzen und ggf. umweltverträglich auszubauen. 1588

Fachliche Rahmenbedingungen

Neben den zeichnerischen Festlegungen sind folgende fachliche Rahmenbedingungen für den Grundwasser- und Gewässerschutz maßgeblich: 1589

→ Karstgebiete 1590

Neben den bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten haben die Karstbereiche, die sich über große Teile des Planungsraumes erstrecken, eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen. In den durch Karstgestein geprägten Bereichen des Planungsraumes (Paderborner Hochebene, Oberwälder Land, Weserbergland) soll bei allen Planungen und Vorhaben in besonderem Maße der 1591

Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichergestellt werden. Dies erfolgt aufgrund der geringen Filterleistung der oberen Bodenschichten und der raschen Versickerung des oberflächlichen Wasserzuflusses, da hier eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen besteht.

Darüber hinaus bilden die Karstgebiete komplexe unterirdische Systeme, die an den verschiedensten Stellen mit Quellschüttungen weit verzweigte Gewässer z.B. auch außerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes speisen. Allein im Kreis PB sind es ca. 660 km² mit 246 km Fließgewässern, die durch Verunreinigungen, aber auch durch Trockenfallen betroffen sind. 1592

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der – zumindest saisonal – zu erwartenden Abnahme der Niederschläge ist für die einzelnen Fließgewässersysteme die Erstellung von Wasserentnahmebilanzen zu prüfen, um so ein Trockenfallen von Gewässern und die damit verbundenen ökologischen Schäden zu verhindern. Besonders sensibel sind dabei Entnahmen aus dem Einzugsgebiet der Karstgewässer zu betrachten. 1593
Die Karstbereiche werden entsprechend der Planzeichenverordnung nicht als BGG festgelegt. 1594

→ Grundwasser-und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen 1595
Soweit die Darstellung von ASB und GIB unter teilweiser Überlagerung von Wasserschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere der Bauleitplanung, sicherzustellen, dass die nachteiligen Wirkungen für die Einzugsgebiete durch geeignete Festsetzungen von Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden. Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen, insbesondere als Kompensation unvermeidbarer Neuversiegelungen. 1596
Auch außerhalb der Siedlungsbereiche ist auf eine verbesserte Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers z.B. durch den Verschluss von Entwässerungsgräben hinzuwirken 1597

→ Private Trinkwasserbrunnen 1598
Im Kreis Gütersloh existieren nach Information des Kreisverwaltung Gütersloh ca. 15.000 Trinkwasserbrunnen. Während im Bundesdurchschnitt über 99% der Bevölkerung an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, herrscht im Kreis Gütersloh eine Sondersituation. Hier gibt es Städte und Gemeinden, in denen nach Darstellung der Kreisverwaltung nur etwa 60 % der Bevölkerung an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind. Der Rest der Bevölkerung versorgt sich kleinteilig selbst über eigene Brunnen und Quellfassungen. Dies ist aufgrund des massiven Grads der Streubebauung die einzige Möglichkeit der Versorgung des betroffenen Bevölkerungsanteils mit Trinkwasser. Zum Schutz des Grundwassers müssen mögliche Schadstoffeinträge in den Untergrund ebenso individuell berücksichtigt werden wie die Verhinderung von Grundwasserneubildung durch zu intensive Versiegelung. 1599

→ Abgrabungsflächen (BSAB) 1600
Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine 1601

Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

4.12.2 Oberflächengewässer

Die natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer sind prägende Teile der Landschaft und übernehmen besondere Funktionen im Naturhaushalt. Sie haben große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den Biotopverbund, aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen des Menschen. 1602

So ist beispielsweise die Nethe im Kreis Höxter von der Quelle am Rand des Eggegebirges bis zur rund 50 km entfernten Mündung in die Weser als FFH-Gebiet ausgewiesen und fast vollständig als Naturschutzgebiet gesichert. 1603

In Anbetracht der auf langer Fließstrecke weitgehend naturnahen, unverbauten Gewässerstruktur, der charakteristischen, gut ausgebildeten Ufer- und Unterwasservegetation und der Vorkommen von Bachneunauge und Koppe besitzt die Nethe eine überregionale Bedeutung. Sie erfüllt im landesweiten Verbund eine wichtige Biotopvernetzungsfunktion zwischen der Egge und der Weser. 1604

Die Werre durchfließt auf ihrem Weg von der Quelle bei Horn Bad Meinberg bis zur Mündung in die Weser bei Bad Oeynhausen die Kreise Lippe, Herford sowie Minden-Lübbecke und verbindet somit auf einer Länge von knapp 72 km neun Kommunen miteinander. Ein Fluss in der Stadt bietet viele Chancen, bedeutet aber auch vielfältige Aufgaben. Dabei stehen die Themen Hochwasserschutz sowie die ökologische Entwicklung der Gewässer und ihrer Aue im Vordergrund. 1605

Eine enge Zusammenarbeit aller Anrainerkommunen ist unerlässlich. Gemeinsam haben die neun Städte sich das Ziel gesetzt, den Zustand der Werre zu verbessern und den Fluss, auch für die Bevölkerung, wieder erlebbar machen. Zum Beispiel mit einem durchgehenden Radweg oder einem Gewässerlehrpfad. 1606

Um diese Ziele zu erreichen, haben die Anrainerkommunen gemeinsam das Regionale-Projekt „Die Werre – ein Fluss, der OWL verbindet“ initiiert und in vielen Teilprojekten erfolgreich umgesetzt. 1607

Die Weser ist mit ihren Umgebungen eine der bedeutenden Lebensadern in OWL. Sie ist touristischer Anziehungspunkt, aber auch Binnenwasserstraße, sie ist Naherholungs- und Naturressource. Für die ganzheitliche Entwicklung und Renaturierung dieses starken Identitätsgebers schafft das ebenfalls im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeitete Rahmenkonzept „Erlebnisraum Weserlandschaft“ die Grundlage und beschreibt das Arbeitsprogramm. 1608

Die Gesamtstrategie „Erlebnisraum Weserlandschaft“ versteht sich als Gemeinschaftswerk der Kreise Höxter, Lippe, Herford und Minden-Lübbecke. In der gemeinsamen Koordinierung des Entwicklungsprozesses liegt eine Schlüsselfunktion für eine regionale, überregionale und auch länderübergreifende Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden, den Verbänden, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, dem Bundesamt für Naturschutz sowie den Partnern in den Nachbarländern Niedersachsen und Hessen. 1609

Identität stärken, Mobilität stärken und Natur entwickeln; dies sind die drei Leitmotive der Gesamtstrategie, in die sich bereits verschiedene Projektbausteine einordnen.

Insbesondere die Fließgewässer haben darüber hinaus Bedeutung für die Sicherung und Gewährleistung eines möglichst natürlichen und schadlosen Wasserabflusses sowie für unterschiedliche Gewässernutzungen, beispielsweise die Gewinnung von Uferfiltraten für die Trinkwassergewinnung oder die Entnahme von Brauchwasser oder die Nutzungen als Wasserstraße oder im Rahmen der Energiegewinnung. 1610

Die unterschiedlichsten Funktionen der Fließgewässer – in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft – dokumentiert in besonders beeindruckender Art und Weise die Pader, der mit rund 4 km kürzeste Fluss Deutschlands. Die Pader mit ihrer Aue bildet einen zentralen Grünzug in der Stadt Paderborn, mit hoher Bedeutung für die Naherholung der hier lebenden Menschen und für die Arten- und Biotopvielfalt. Sie ist ein prägendes Element in der Stadt mit einer hohen kulturhistorischen Bedeutung auch und gerade für die Nutzung der Wasserkraft. Die Pader repräsentiert nicht nur ein historisch intensiv genutztes Öko- und Wirtschaftssystem, welches von den Quellen bis zur Mündung ein dicht besiedeltes Stadtgebiet durchzieht und so eine städtische Natur-Kulturlandschaft mit zahlreichen Alleinstellungsmerkmalen bildet. Es stellt auch das natürliche und kulturelle Erbe einer mittelgroßen europäischen Stadt dar und wird, insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und den European Green Deal, gleichermaßen als Zukunftsaufgabe verstanden, welche sich im Spannungsfeld vielfältiger Nutzungs- und Erhaltungsansprüche bewegt. Dabei geht es nicht nur um den Erhalt des gewachsenen Kulturerbes, sondern vor allem auch um die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in der europäischen Stadt der Zukunft. 1611

Die Stadt Paderborn will die Pader mit ihren Funktionen noch stärker in der Stadt verankern und entwickeln. Sie bewirbt sich um das Europäische Kulturerbesiegel (EKS), um das kulturhistorische Erbe zu bewahren und die vielfältigen exemplarischen Bestrebungen und Entwicklungen wie schon in der Vergangenheit mit Europa zu teilen. Hierzu wird nicht nur die eigene kulturhistorische und Technikgeschichte weiter aufgearbeitet, sondern in internationalen Veranstaltungen insbesondere an junge Menschen vermittelt. 1612

Die Nutzung der Fließgewässer und stehenden Gewässer ist gem. Grundsatz 7.4-2 LEP NRW (Oberflächengewässer) so zu regeln, dass die wasserwirtschaftlichen Ansprüche und Bewirtschaftungsziele beachtet werden, den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes besondere Rechnung getragen wird und eine Nutzung der Gewässer in einem angemessenen Verhältnis auch für Freizeit-, Erholungs-und Sportzwecke, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen, möglich ist. 1613

Entsprechend der Regelungen des WHG zu den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Beeinträchtigungen, auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, sind demnach zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Die Vorflutfunktion ist im Rahmen der Unterhaltung zu erhalten. 1614

Bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten sind insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, um möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. 1615

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. 1616

Für jede Flussgebietseinheit ist ein Maßnahmenprogramm sowie ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe des WHG zu erreichen. Die Ziele der Raumordnung sind hierbei zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. 1617

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne des § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) sind durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungskorridors zu gewährleisten. 1618

Mit dem Programm „Lebendige Gewässer“ unterstützt das Land NRW Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung. Dieses Förderprogramm soll den ökologischen Zustand und die Strukturgüte der Fließgewässer und ihrer Auen verbessern. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hilft bei der Förderung der Biodiversität. 1619

Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2 c) in der Anlage 3 zur LPlG DVO gehören zu den Oberflächengewässern Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, sowie natürliche Seen. 1620

Die stehenden Oberflächengewässer werden um Fließgewässer ab einer Einzugsgebietsgröße von 10 km^2 ergänzt. Die Berücksichtigung von Fließgewässern trägt deren großer Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als nutzbares Gut, Rechnung. Viele Fließgewässer sind in der Vergangenheit ausgebaut worden. In der Regel sind dabei die Gewässerverläufe begradigt und das Gewässerprofil deutlich eingetieft worden. Aus ökologischer Sicht ist mit diesem Gewässerausbau ein deutlicher Verlust der Strukturvielfalt verbunden gewesen. Durch die Laufverkürzung und Einengung der Gewässerprofile ergibt sich eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit verbunden mit einer Zunahme der Sohlerosion. Die naturnahe Gewässerentwicklung ist ein gesetzlich verbindliches wasserwirtschaftliches Ziel und wird auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege angestrebt. Entlang der Fließgewässer ist insbesondere in den Gewässerrandstreifen eine standortangepasste Entwicklung von natürlichen Lebensräumen zu ermöglichen. 1621

Die Möglichkeiten zur naturnahen Entwicklung sind allerdings in vielen Fällen durch entgegenstehende Nutzungen eingeschränkt (z. B. Bebauung, landwirtschaftliche Nutzung, Rohstoffgewinnung, Infrastruktur). Für die naturnahe Entwicklung 1622

der Fließgewässer ist es von besonderer Bedeutung, entlang dieser einen Korridor von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Für die Berechnung der Breite des Entwicklungskorridors stellt die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen („Blaue Richtlinie“, MULNV 2010) eine wichtige fachliche Grundlage dar.
Die Breite dieses Korridors ist dabei abhängig von der Größe des Gewässers sowie den topographischen Verhältnissen, sie nimmt vom Mittelgebirge zum Flachland zu. 1623

Im Auenbereich von Weser und Lippe befinden sich regelmäßig Flächen für (Nass-) Abgrabungen. Um insbesondere den Belangen der Wasserwirtschaft – z.B. dem naturnahen Ausbau der Fließgewässer und dem Hochwasserschutz – Rechnung zu tragen und diese mit den Belangen der Rohstoffgewinnung in Einklang zu bringen, bedarf es entsprechender regionalplanerischer Festlegungen. Hierfür soll ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor in einer Breite von beidseitig mindestens 100 m für die naturnahe Entwicklung in den Auenbereichen an Weser und Lippe erhalten bleiben. Die Regionalplanung gewährleistet hiermit im Sinne einer vorsorgenden Flächensicherung ein Mindestmaß an naturnaher Gewässerentwicklung im Sinne der WRRL. Sie trägt dadurch im besonderen Maße auch den Belangen des Gewässer- und Hochwasserschutzes Rechnung. Durch die Rohstoffgewinnung können – insbesondere auch im Vergleich zu anderen Raumnutzungen – Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer erheblich eingeschränkt werden. Im Gegensatz z.B. zur Siedlungsentwicklung können Abgrabungsflächen in der Regel auch innerhalb der Überschwemmungsgebiete zugelassen werden, sodass sie bis unmittelbar an die Gewässer heranreichen können. 1624
Gerade im Auenbereich von Lippe und Weser ist die Rohstoffgewinnung räumlich stark konzentriert und erfolgt großflächig. 1625

Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV – 8 – 90 07 30) formuliert werden. 1626

Die im Regionalplan OWL festgelegten Oberflächengewässer sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. 1627

Im Rahmen des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Festlegung der Windenergiebereiche sind die zeichnerisch festgelegten Oberflächengewässer als Ausschlusskriterium eingestuft worden, bei Fließgewässern 1. Ordnung zuzüglich eines Pufferstreifens von 50 m. 1628
Zusätzlich werden auch Überschwemmungsbereiche nach dem Konzept von der Ausweisung von Windenergiebereichen freigehalten. Damit besteht mittelbar ein Raumkorridor, innerhalb dessen unter anderem auch Gewässerrenaturierungen erfolgen können. 1629

Sofern Konzepte für die Renaturierung eines Gewässers einen Raumanspruch aufweisen, der über den Korridor des Überschwemmungsgebietes hinausgeht, ist 1630

dies in der Regel auch innerhalb eines Windenergiebereichs möglich, ohne dass hierdurch die Funktion des Windenergiebereichs in Frage gestellt wird (kleinräumige Verschiebung der Standorte).

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Oberflächengewässer im Zuge der 1. Änderung wird ergänzend auf die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen (Drucksache RR-3/2025). 1631

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch drei Festlegungen: 1632

Ziel
F 31

Oberflächengewässer

(1) Die Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: 1633

- **Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, natürliche Seen sowie Fließgewässer ab einem Einzugsgebiet von 10 km²** 1634

(2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und Oberflächengewässer sich überdecken, haben die für die Oberflächengewässer vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. 1635

(3) Eine Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Oberflächengewässer durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsieht. 1636

Grundsatz
F 32

Entwicklung von Fließgewässern

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben. 1637

Ziel
F 33

Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe

Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ist ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen. 1638

Erläuterung

Die Uferzone wird entsprechend der wasserrechtlichen Bestimmungen über die Mittelwasserlinie definiert. Stillgewässer werden im Regionalplan aufgrund ihrer zumeist vielfältigen Freiraumfunktionen, insbesondere der naturbezogenen Erholung ab einer Größe von ca. zwei ha, zeichnerisch festgelegt. 1639

Dazu gehören natürliche Seen und solche Seen, die infolge von Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers entstanden sind, sowie Talsperren. 1640

Die zeichnerische Festlegung der Fließgewässer konzentriert sich auf die aufgrund ihrer Größe regionalplanerisch relevanten Bäche und Flüsse. Als Bezugsgröße für die Darstellung wird die Größe des Einzugsgebietes herangezogen. Die Darstellung 1641

der Fließgewässer erfolgt in Anlehnung an die gesetzlichen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) in Verbindung mit Anlage 1 OGewV ab einem Einzugsgebiet von 10 km².

Die zeichnerischen Festlegungen orientieren sich am Bestand. Lediglich in den dargestellten Abgrabungsbereichen (BSAB), bei denen voraussichtlich das Grundwasser freigelegt wird, wird als Folgenutzung ebenfalls eine Wasserfläche dargestellt. 1642

Neben den zeichnerischen Festlegungen sind folgende fachliche Rahmenbedingungen für den Schutz der Oberflächengewässer maßgeblich. 1643

Fachliche Rahmenbedingungen

→ Funktionssicherung der Oberflächengewässer 1644

Alle Quellgebiete und Gewässersysteme sollen in ihrer Funktion als zentrale Bestandteile des Naturhaushaltes, Retentionsflächen für Hochwasserabfluss, vielfältige Lebensräume mit kleinräumigen Lebensraumnischen, Vernetzungselemente im Biotopverbund, für den Klimaschutz und System einer schadlosen Wasserabführung gesichert und entwickelt werden. 1645

→ Gewässer- und Wasserqualität 1646

Die Oberflächengewässer im Planungsraum sollen möglichst unter Berücksichtigung ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche in ihrer Struktur und Qualität entsprechend der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele erhalten, verbessert und landschaftsgerecht in die sie umgebenden Bereiche eingebunden werden. 1647

Zur Erreichung und Erhaltung des Qualitätszieles „guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer“ soll sichergestellt werden, dass die Gewässernutzungen, von denen eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, der Lebensgemeinschaften und der Gewässerstruktur ausgehen, verhindert oder durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden. 1648

Für den ökologischen Gesamtzustand eines Gewässers sind nicht nur die biologischen Qualitätskomponenten maßgeblich, sondern ebenso die Gewässerstruktur einschließlich seiner Auen und Ufer. Dieser Entwicklungskorridor für Fließgewässer richtet sich nach dem typspezifischen Flächenbedarf der Fließgewässer anhand der „Blauen Richtlinie“. Entlang der Fließgewässer ist insbesondere in den direkt an die Ufer angrenzenden Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG eine standortangepasste Entwicklung von natürlichen Lebensräumen zu ermöglichen. 1649

→ Naturnahe Randbereiche 1650

An fast allen Hauptfließgewässern ist der terrestrische Bereich als mehr oder weniger stark geschädigt einzustufen. Es fehlt ein an der Größe des Fließgewässers ausgerichteter Bereich entlang der Gewässer, in dem sich naturnahe Biotopelemente entwickeln können. Fließgewässerabschnitte sind daher soweit möglich in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Dabei ist insbesondere auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu achten. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Schaffung naturnaher Uferbereiche bedarf der Kooperation aller Beteiligten, besonders der Mitwirkung der Landwirtschaft und der Kommunen. 1651

4.12.3 Hochwasserschutz

Hochwasser sind natürliche, durch starke Niederschläge hervorgerufene hohe Wasserstände in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse herbeigeführt werden. 1652

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen. Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor. 1653

In der Umsetzung dieser Vorgaben sind alle Gewässer in NRW einer vorläufigen Bewertung unterzogen worden. Es sind die Gewässerabschnitte bestimmt worden, bei denen möglicherweise ein besonderes Hochwasserrisiko besteht. Hierbei sind insbesondere die signifikanten Risiken für die Schutzgüter – menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten – in den Fokus genommen worden. Diese Bewertung bezieht sich dabei auf Überschwemmung an Gewässern, also Ereignisse, bei denen es unter besonderen Witterungsverhältnissen (z. B. Schneeschmelze, langandauernde Niederschläge) zu einem Ausufern der Gewässer kommt. 1654

Für alle Fließgewässer, die nach der ersten Bewertung als Risikogewässer klassifiziert worden sind, sind nachfolgend von den Bezirksregierungen (obere Wasserbehörde) Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt worden. Dabei werden drei Szenarien unterschieden: Hochwasser mit häufiger (HQhäufig), mittlerer (HQ100) und geringer (HQselten) Wahrscheinlichkeit. Die Hochwassergefahrenkarten informieren über die Ausdehnung, Tiefe und Fließgeschwindigkeiten einer Überflutung. Die Risikokarten bewerten und stellen die potenziellen Risiken dar, die sich bei einer Überflutung bezogen auf vorhandene Nutzungen (z. B. Wohnbebauung oder Industrieanlagen) ergeben können. 1655

Das WHG bzw. LWG NRW treffen sehr differenzierte Regelungen zur Sicherung der Überschwemmungsgebiete vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen. Diese Regelungen sind im Wesentlichen in die Vorgaben des LEP NRW eingeflossen. 1656

Im September 2021 ist der „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH) in Kraft getreten. Der BRPH enthält textliche Festlegungen, die unmittelbar gelten. 1657

Der BRPH enthält bundesweit geltende Regelungen zur Wasserwirtschaft, zum Hochwasserrisikomanagement, zur Entwicklung von Siedlungen und kritischen Infrastrukturen wie Verkehrs- und Energienetzen sowie zur Sicherung und Entwicklung von Überflutungs- und Versickerungsflächen. Diese ausschließlich textlichen Regelungen des BRPH sind unmittelbar anzuwenden. Beispielsweise können die nachfolgenden Ziele und Grundsätze benannt werden. 1658

So sind gemäß Ziel I 1.1 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. 1659

Ergänzend wird in Ziel I 1.2 BRPH aufgeführt, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen und Starkregenereignissen die Auswirkungen des Klimawandels soweit möglich vorrausschauend berücksichtigt werden sollen. 1660

Ebenfalls mit Blick auf den Klimawandel legt der BRPH im Grundsatz I.2.2 fest, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen. 1661

Auch wenn es bei der Planung und Durchführung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinsichtlich des Hochwasserrisikos vielfach nur um eine Erhaltung des Status quo gehen kann, so sollen gem. Grundsatz II 1. 1– wo immer möglich – darüber hinaus auch hochwasserminimierende Aspekte mitgedacht werden. Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. 1662

Ziel II.1.2 legt fest, dass Flächen, die perspektivisch für die Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Rückverlegung von Deichen benötigt werden, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten sind. 1663

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist gem. Ziel II. 1.3 das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Hierdurch wird die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen. 1664

Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens ist in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang ist dann gegeben, wenn das Hochwasserrisiko, das für eine konkrete raumbedeutsame Fläche besteht, durch die Ausgleichsmaßnahme in gleichwertiger Weise gemindert werden kann. 1665

Ergänzend wird im Grundsatz II.1.4 geregelt, dass Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden sollen. 1666

Die Grundsätze II.1.5 und II.1.6 BRPH beziehen sich auf die planerische Sicherung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen, sofern sie raumbedeutsam und hochwassermindernd sind, sowie Planungen von raumbedeutsamen Hochwasserschutzmaßnahmen. Dabei sollen die Hochwasserschutzmaßnahmen dann gesichert werden, wenn sie sich noch im Planungsstadium befinden und in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms aufgeführt werden. Im Nationalen Hochwasserschutzprogramm wird für den Planungsraum aktuell als 1667

Maßnahme das HRB Bad Salzuflen/Werre benannt.

Im Grundsatz II.1.7 BRPH ist festgelegt, dass negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, vermieden werden sollen. 1668

Die Regelungen II.2.1 bis II.2.3 enthalten ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete gem. §76 WHG. Grundsatz II.2.1 formuliert hier den Anspruch, dass die Überschwemmungsgebiete die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen noch nicht vorläufig gesichert oder festgesetzt sind, in den Regionalplänen gesichert werden sollen, um dort die Gefahren eines Hochwassers zu minimieren 1669

Der Grundsatz II.2.2 und das Ziel II.2.3 treffen Aussagen über Raumnutzungen, die innerhalb der Überschwemmungsgebiete ausgeschlossen werden sollen. So sollen beispielsweise kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen ebenso wenig zugelassen werden wie Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Der BRPH verweist in Bezug auf die ausnahmsweise Zulässigkeit der Raumnutzungen auf die Bestimmungen des WHG. 1670

Diese Regelungen werden ergänzt durch den Grundsatz II.3, der ergänzende Festlegungen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG trifft. Dies sind Flächen, die bei einem Extremhochwasser überstaut werden. Die Zulässigkeit richtet sich auch hier nach den Bestimmungen des WHG. Hervorzuheben ist, dass nach den Festlegungen des BRPH im Grundsatz II.3 u.a. bauliche Anlagen auszuschließen sind, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. 1671

Nach der ergänzenden Begründung des BRPH zu Grundsatz II.3 liegt ein komplexes Evakuierungsmanagement in diesem Sinne vor, wenn situationsbedingt nicht die regelhafte Kennzeichnung des Fluchtweges (z.B. als Schild über der Ausgangstür) ausreicht, sondern darüberhinausgehende Evakuierungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Wesentlich für die Bewertung ist der Personenkreis, der im Überflutungsfall evakuiert werden muss. Immobile Personen (z.B. sehr alte oder kranke Menschen in Pflegeheimen und Krankenhäusern oder Gefängnisinsassen) sowie Personen, die geistig nicht in der Lage sind, selbständig und ohne zu zögern den richtigen Fluchtweg zu wählen, erhöhen den Komplexitätsgrad des Evakuierungsmanagements. 1672

Der LEP NRW stellt Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung dar. Die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“, die von den Bezirksregierungen erarbeitet und im Internet-gestützten Informationssystem über die Flussgebiete in NRW landesweit einheitlich der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei ist das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle 100 Jahre auftreten) wiedergibt. 1673

Ziel 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) legt fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Ergänzend führt der LEP NRW in diesem Ziel aus, dass Bauflächen, die in den Flächennutzungsplänen bereits dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt 1674

wurden, zurückzunehmen sind. Weiterhin ist in Ziel 7.4-6 LEP NRW festgelegt, dass Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten sind.

Maßstabsbedingt sind die Überschwemmungsbereiche im LEP NRW nicht vollständig zeichnerisch dargestellt. In den Regionalplänen sind nach Vorgabe des LEP NRW die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Ausnahmen von den Festlegungen des LEP NRW sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dann zulässig, wenn die im Wasserrecht formulierten Ausnahmeregelungen greifen. 1675

Gem. Ziel 7.4-7 LEP NRW (Rückgewinnung von Retentionsraum) sind zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen. 1676

Der Grundsatz 7.4-8 LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) bezieht sich auf Flächen, die bei seltenem Hochwasser überschwemmt werden können oder die durch technische Einrichtungen geschützt sind. Hier soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. In der Erläuterungskarte 10 (Hochwassergefährdete Bereiche) ist die Abgrenzung der HQextrem nachrichtlich dargestellt. 1677

Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs zum Thema Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Überprüfung ist die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner beauftragt worden. 1678

Die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner hat in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold eine differenzierte Prüfmethodik entwickelt, um das Hochwasserrisiko der geplanten Siedlungsbereichsfestlegungen zu ermitteln und zu bewerten. Bewertet wurden neben der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (HQ100) auch die Überlagerung von Flächen, die bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überflutet werden. Maßgebliche Parameter der Bewertung sind der Flächenumfang der Überlagerungsflächen sowie bei den Überlagerungsflächen HQextrem auch die Überschwemmungstiefe und Fließgeschwindigkeit. 1679

Auf der Grundlage der Bewertung sind Empfehlungen für die Rücknahme bzw. Anpassung der geplanten Siedlungsbereichsfestlegungen formuliert worden, die bei der Erarbeitung des Regionalplans OWL berücksichtigt worden sind. 1680

Im Rahmen des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Festlegung der Windenergiebereiche sind die Überschwemmungsbereiche als Ausschlussbereiche festgelegt worden. Hierdurch wird den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen, mittelbar besteht damit zudem ein Raumkorridor, innerhalb dessen unter anderem auch Gewässerrenaturierungen erfolgen können. Auch mit Blick auf einen beschleunigten Ausbau der Windenergie ist der Ausschluss der Flächen sachgerecht. 1681

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1682

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1683

Ziel
F 34

Überschwemmungsbereiche

(1) Die Überschwemmungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. 1684
In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

- **auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind** 1685
- **Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind** 1686

(2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche und die BSAB vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen. 1687

(3) Eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. 1688

(4) Bei der Zulassung der Rohstoffgewinnung innerhalb von Überschwemmungsbereichen ist das Risiko von Schäden durch rückwirkende Erosion durch entsprechende Festlegungen auszuschließen. 1689

Erläuterung

Entsprechend der Regelungen im LEP NRW werden im Regionalplan OWL Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Die Datengrundlage bilden im Entwurf des Plans dabei zunächst die wasserwirtschaftlichen Hochwassergefahrenkarten HQ100 (ohne technischen Schutz) sowie raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken. 1690

Die HQ100 Gebiete sind durch die Berechnung der Überschwemmungsgebiete aktualisiert und konkretisiert worden. Im Regionalplan OWL bilden damit die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete die Raumkulisse für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche. Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen. Im Nationalen Hochwasserschutzprogramms ist als Maßnahme für den Planungsraum das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Bad Salzuflen/Werre aufgelistet. Dieses HRB wird im Regionalplan OWL durch die Festlegung als Überschwemmungsbereich gesichert. 1691

Planungen zur Rückgewinnung von Retentionsraum, die hinreichend bestimmt sind, dass sie als Überschwemmungsbereich im Regionalplan OWL festgelegt werden können, sind im Rahmen der Neuaufstellung nicht gemeldet worden. 1692
Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Zugleich können sie in großem Umfang Bedeutung für andere 1693

Raumfunktionen wie den Biotop- und Artenschutz, die Wassergewinnung und die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung haben.

Überschwemmungsbereiche stehen nach den Ausführungen des LEP NRW auch Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten wie Böschungshöhe oder Fließgeschwindigkeit können sich bei Überströmungen von Abgrabungsflächen allerdings auch Schäden insbesondere durch rückwirkende Erosion ergeben. Dieses Risiko kann durch entsprechende Maßnahmen gesenkt werden. Besonders positiv wirkt sich z. B. die direkte Verbindung des Abgrabungsgewässers mit den angrenzenden Flüssen aus. Dadurch kann sich der Wasserstand im Abgrabungssee bereits vor einer Überströmung an erhöhte Wasserstände im angrenzenden Fließgewässer angleichen. 1694

Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Das Ziel folgt damit dem Gedanken des vorsorgenden Hochwasserschutzes des § 76 WHG, wonach mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. In diesen Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG u. a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen untersagt (ausgenommen Häfen und Werften). Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG können nur ausnahmsweise unter strengen Kriterien durch die zuständigen Behörden zugelassen werden. Das WHG trifft über die Vorgaben zur Bauleitplanung auch Regelungen, z. B. in Bezug auf bauliche Anlagen, Geländeerhöhungen und -vertiefungen oder auch Aufforstungen. Auch hier können Ausnahmen, wie z. B. für WEA, nur unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden erteilt werden. 1695

Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden. 1696

Hochwasser und Starkregen

Um Auswirkungen der Hochwässer nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung der herkömmlichen Schutzeinrichtungen die Erhaltung der Vorflutfunktion im Rahmen der Unterhaltung und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits ist es erforderlich, die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse so zu beeinflussen, dass Hochwässer in ihren schädlichen Wirkungen vermieden und gemindert werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsräume und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da auch in deichgeschützten Gebieten kein absoluter Schutz gegen Überschwemmungen besteht, sollten auch hier hochwasserempfindliche Nutzungen zur Minderung des Schadenspotentials möglichst vermieden werden. 1697

Dies gilt besonders in Gebieten, in denen z.B. bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr an oberirdischen Gewässern führen können. Hierzu sind kommunale Handlungskonzepte zu erstellen. Neben den innerörtlichen Gegebenheiten (z.B. Kanalnetz, Muldenlagen) soll dabei auch geprüft werden, ob von angrenzenden Freiflächen ein erhöhtes Risiko ausgeht. Mit Blick auf die Prognosen zum Klimawandel im Planungsraum (s. Fachbeitrag Klima, Kapitel 1.5) ist von einer Zunahme von Starkregenereignissen auszugehen. Ein besonderes Handlungsfeld stellen dabei die bebauten Siedlungsflächen dar, die in der Vergangenheit innerhalb der Gewässerauen ohne Beachtung des Hochwasserrisikos entstanden sind. Hier ist auf einen verbesserten Schutz der bestehenden Gebäude und Infrastruktureinrichtungen hin zu wirken. Der verbesserte Schutz kann durch bauliche Einzelmaßnahmen, Eindeichungen, Gewässerausbau im Siedlungsbereich sowie ggf. bei kleineren Gewässern durch die Vergrößerung des Retentionsvolumens im Oberlauf erzielt werden. 1698

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch die folgenden zwei Grundsätze: 1699

Grundsatz F 35

Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden. 1700

Grundsatz F 36

Starkregen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden. 1701

Erläuterung

Soweit vorhandene Bebauung bzw. verbindlich ausgewiesene Siedlungsflächen im Regionalplan OWL als Siedlungsbereiche dargestellt und mit der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich überlagert sind, soll dies die Gefährdung hervorheben und zu angepassten Bauweisen und Schutzmaßnahmen anregen. Für die im Regionalplan OWL zeichnerisch nicht als Siedlungsbereich dargestellten Ortslagen gilt entsprechendes. 1702

Generell besteht bei einer Überlagerung der Darstellung ein Vorrang des Hochwasserschutzes. Für eine etwaige Siedlungsentwicklung sind die entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. 1703

In Siedlungsbereichen sind die Möglichkeiten einer ortsnahen Rückhaltung und Versickerung von Niederschlägen vorrangig zu nutzen, um die Gefahr der Überlastung für das Kanalnetz zu verringern. Durch das Modell der „Schwammstadt“ wird nicht nur die Retentionsfunktion verbessert, es wirkt stadtklimatisch ausgleichend und reichert das Grundwasser an. Bei bestehenden Siedlungen oder baulichen Anlagen, die nach den Hochwasserkarten innerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, soll geprüft werden, ob durch Hochwasserschutzmaßnahmen das Schadensrisiko vermindert werden kann. 1704

Zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse sollen kommunale Handlungskonzepte basierend auf Gefährdungsanalysen, Gefahrenkarten und Risikoanalysen erstellt werden. Für eine erste Einschätzung dient die Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG; u.a. einsehbar im Klimaatlas NRW, LANUV). 1705

Vor dem Hintergrund des Klimawandels kommt der Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers auch in der freien Landschaft ein hoher Stellenwert zu. Durch den Rückbau von Drainagesystemen und den Entwässerungsgräben könnte die „Schwammfunktion“ der Landschaft wieder deutlich verbessert werden. Bei den prognostizierten heißeren und niederschlagsärmeren Sommermonaten ist es für den Naturhaushalt von wesentlicher Bedeutung, dass das Wasser langsam in die Fließgewässer oder ins Grundwasser abgegeben wird 1706

Hierdurch lassen sich auch grundwassergeprägte Lebensräume wie Bruchwald-, Feuchtwiesen und Niedermoorstandorte renaturieren. Damit wird nicht nur die Schwammfunktion der Landschaft verbessert, es werden zudem klimasensitive Lebensräume wiederhergestellt und die Funktionsfähigkeit der Böden als CO_2 Speicher verbessert. Die Wiedervernässung von Flächen setzt der Einverständnis der jeweiligen Flächeneigentümer voraus. 1707

4.13 Landwirtschaft

Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. 1708

Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte und ist damit von Bedeutung für: 1709

- → die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig, nachhaltig und umweltschonend erzeugten Lebensmitteln, 1710
- → die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen, 1711
- → den Schutz der natürlichen Produktionsgrundlage, 1712
- → die Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft sowie 1713
- → die Sicherung und Stabilisierung der ländlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur. 1714

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. 1715

Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW sind zwei Festlegungen aufgenommen worden, die sich auf die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen beziehen. 1716

Im Ziel 10.2- 15 LEP NRW ist festgelegt, dass die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll. 1717

Im Grundsatz 10.2- 16 LEP NRW ist festgelegt, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Flächen, insbesondere festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll. 1718

Als fachliche Grundlage zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung ist von der Landwirtschaftskammer ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (s. Kapitel 1.5) erstellt worden. 1719

Dieser Fachbeitrag stellt u.a. die bestehende Agrarstruktur dar, beschreibt den Strukturwandel in der Landwirtschaft und skizziert die prognostische weitere Entwicklung der Landwirtschaft. Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Abgrenzung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Kernräume. 1720

Die Landwirtschaft ist mit einem Anteil von 56 % an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer im Planungsraum. Dieser Wert liegt leicht über dem Landesdurchschnitt von NRW (50 %). 1721

Dabei unterliegt diese, wie die Landwirtschaft im gesamten Bundesgebiet, einem erheblichen Strukturwandel. In OWL geht hierdurch mit Abnahme der Zahl der Betriebe in der Landwirtschaft ein grundsätzliches Wachstum der verbleibenden Betriebe im Rahmen der vorhandenen freigesetzten Flächen einher. 1722

Der Planungsraum ist durch unterschiedliche natürliche Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft gekennzeichnet, z.B. durch wenig fruchtbare Sandböden in der Senne bis hin zu Hochertragsstandorten der Warburger Börde. Hierdurch haben sich deutliche Unterschiede in der Agrarstruktur ergeben. Überdurchschnittlich viele Ackerbaubetriebe befinden sich in den Kreisen Herford und Lippe. In den Kreisen Gütersloh und Paderborn wird hingegen überdurchschnittlich viel Futterbau und Weideviehwirtschaft betrieben wird.

Die durchschnittliche Pachtquote der Betriebe liegt bei 60 % und wird in Zukunft weiter ansteigen. Langfristig rentable und damit existenzfähige Betriebe liegen in ihrer Flächenausstattung oft oberhalb von 100 ha LF. Die absoluten Tierzahlen in OWL sind von 1980 bis 2016 um 5 % gesunken. Die Anzahl der tierhaltenden Betriebe hat sich stark reduziert und liegt 2016 im Regierungsbezirk bei 5.100 Betrieben. Neben notwendigen Veränderungen in der Flächenausstattung und -struktur sind darüber hinaus weitere Konzentrationen in der Viehhaltung, insbesondere in den bereits spezialisierten Betrieben, zu erwarten. Technischer Fortschritt, die Herausforderungen des Klimawandels und gesellschaftliche Forderungen an die Tierhaltung werden einen verstärkten Um- und Neubau von Stallanlagen erfordern. Zur Existenzsicherung werden von landwirtschaftlichen Betrieben auch alternative bzw. ergänzende Einkommensmöglichkeiten gesucht. Als landwirtschaftliche Nebenbetriebe haben sich hier Direktvermarktung und Aktivitäten im Erholungs-, Bildungs- und landschaftspflegerischen Bereich entwickelt. Dies kann allerdings nur in einzelnen Betrieben zu einem ergänzenden Einkommen führen. 1723

Der Gartenbau ist ein wichtiger Teilbereich der Landwirtschaft. Der LEP NRW schließt in seinen Festlegungen zur Landwirtschaft auch den Gartenbau mit ein. Dieser und Betriebe mit Dauerkulturen finden sich im Planungsgebiet hauptsächlich in der Stadt Bielefeld sowie in den Kreisen Herford, Lippe und Gütersloh. 1724

Rund 4,3 % der landwirtschaftlichen Fläche in OWL (NRW 4,2 %) werden ökologisch bewirtschaftet (Stand 2016). In OWL haben Flächen, die nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden, eine hohe Wachstumsrate zu verzeichnen. Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln kann in OWL bisher jedoch nur durch zusätzliche Importe gedeckt werden. 1725

Auch mit Blick auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die für Deutschland einen Ökoflächenanteil von 20 % an der landwirtschaftlichen 1726

Gesamtfläche bis 2030 vorsieht, soll im Planungsraum eine Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus angestrebt werden.

Im Planungsraum hat die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Jahren 1996 bis 2016 zugunsten anderer Nutzungen um ca. 1.140 ha pro Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag abgenommen. Die Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die hohe Nachfrage nach Flächen haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Kauf- und Pachtpreise deutlich angestiegen sind. 1727

Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche – insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen – vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. 1728

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren. 1729

Weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich z. B. aus den Belangen der Wasserwirtschaft, der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei diesen Nutzungsansprüchen ergibt sich i. d. R. kein kompletter Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung, aber es erfolgen Einschränkungen in der Bewirtschaftungsart und -intensität. Auch hier ist es geboten, Nutzungskonflikte soweit möglich zu vermeiden. 1730

Durch Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft hat die Landwirtschaft über Jahrhunderte dazu beigetragen, die Biodiversität zu erhalten und zu erhöhen. Doch seit Mitte des letzten Jahrhunderts nimmt die biologische Vielfalt – auch durch die Intensivierung der Landwirtschaft – in Deutschland ab. Viele wildlebende Arten sind inzwischen in ihrer Existenz bedroht und natürliche Ökosysteme können ihre Funktionsfähigkeit in Teilen nicht aufrechterhalten. Maßnahmen zum Schutz der Arten- und Biotopvielfalt können sich dabei nicht nur auf bestimmte Schutzgebiete beschränken; sie müssen umfassend auch die Flächen außerhalb der Schutzgebiete mit einbeziehen. Bei Naturschutzmaßnahmen, die sich auf landwirtschaftliche Flächen beziehen, hat sich das Instrument der freiwilligen Kooperation wie z. B. des Vertragsnaturschutzes bewährt. 1731

Aus dem Klimawandel sowie dem daraus resultierenden Klimaschutz ergeben sich Anforderungen für die Landwirtschaft. Sie soll im Sinne des Klimaschutzes zur Minderung von CO_2-Emissionen beitragen. Neben der Produktion nachwachsender Rohstoffe ist die CO_2-Speicherung im Boden (Humusbildung) zu nennen. 1732

Daneben kann die Anpassung an den Klimawandel die Landwirtschaft vor besondere Herausforderungen stellen, z. B. durch die Abnahme der Sommerniederschläge und das erhöhte Risiko von Starkregenereignissen. 1733

Dies zeigt, dass der Landwirtschaft mit ihren unterschiedlichen Funktionen und ihrem großen Flächenanteil eine zentrale Rolle für die Entwicklung des Planungsraumes zukommt. 1734

Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche mit Vorbehaltscharakter. Sie zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. 1735

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Dieser definiert die landwirtschaftlichen Kernräume anhand von Kriterien wie beispielsweise Bodenwertzahl, 1736

zusammenhängende Agrarbereiche und vorhandene Nutzung sowie Befahrbarkeit, Hangneigung und Erosionsneigung.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Rund 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Planungsraum ist im Fachbeitrag als landwirtschaftlicher Kernraum abgegrenzt. 1737

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe Bedeutung für die Versorgungs- und Naherholungsfunktion im Stadt Land Übergang und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden. 1738

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. 1739

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Grundsätze: 1740

Grundsatz F 37

Landwirtschaftliche Kernräume

(1) Die landwirtschaftlichen Kernräume werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist: 1741

- **Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche und die gartenbauliche Produktion** 1742

(2) Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden. 1743

Erläuterung

Der Begriff der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion ist im Sinne des § 201 BauGB definiert. 1745

Flächeninanspruchnahmen durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Kernräume können die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft beeinflussen. Dies gilt neben der Inanspruchnahme durch Verkehrs- und Siedlungsflächen insbesondere für flächenhafte Aufforstungen, Kompensations- und Naturschutzmaßnahmen, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Abgrabungen. 1744

Einen Sonderfall bei der Photovoltaiknutzung stellen sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV-Anlagen) dar, bei denen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Dabei werden die Module so errichtet, dass unter oder zwischen den Modulen ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere ist. Mit Agri-PV-Anlagen lassen sich je nach konkreter Ausführung Nutzpflanzen 1746

gezielt beschatten oder vor Hagel und Starkregen schützen; so können die Folgen des Klimawandels u. U. abgemildert werden. Bei den genannten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.

Agri-PV-Anlagen können mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein. Durch die Bauweise können sich allerdings deutlich stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie – bei senkrecht aufgestellten Modulen – ein deutlich höherer Flächenbedarf im Vergleich zu konventionellen Anlagen ergeben. 1747

Die Festlegung deckt sich in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen mit der Festlegung des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW. Der Grundsatz 10.2-16 LEP NRW ist zwar nur an die Regional- und Bauleitplanung adressiert und nicht an Genehmigungsverfahren für privilegierte Anlage gem. § 35 BauGB. Hieraus ergibt sich aber kein grundlegender Unterschied, da landes- oder regionalplanerische Grundsätze im Genehmigungsverfahren für privilegierte Anlagen generell nicht zu berücksichtigen sind. 1748

Planungen und Vorhaben, die zu erheblichen Verschlechterungen der Agrarstruktur führen (z. B. größere Verkehrsprojekte), sind durch Bodenordnungsverfahren in ihrer Wirkung auszugleichen. Soweit landwirtschaftliche Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) oder Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) überlagernd dargestellt sind, sind Planungen des Naturschutzes vorrangig durch freiwillige Kooperationen wie z. B. des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen. 1749

Im Rahmen der Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen kann der Vorbehalt für landwirtschaftliche Nutzungen in den landwirtschaftlichen Kernräumen überwunden werden. 1750

Grundsatz F 38

Ökologischer Landbau

Der Ausbau des ökologischen Landbaus soll aufgrund seiner Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, den Gewässerschutz, die Kulturlandschaften sowie die Nahrungsmittelproduktion gefördert werden. 1751

Erläuterung

Der ökologische Landbau ist gekennzeichnet durch weitgehend geschlossene Stoffkreisläufe, vielfältige Fruchtfolgen, tiergerechtere Haltungsverfahren, Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie genetisch veränderter Organismen. Er entspricht damit in besonderer Weise den Prinzipien einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung. Das Land NRW hat die Öko-Landwirtschafts-Strategie NRW 2020 als konkreten Leitfaden und für die für den weiteren Ausbau des ökologischen Landbaus erstellt. 1752

Die Förderung im Sinne des Grundsatzes kann insbesondere auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen, indem Kompensationsflächen, auf denen eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen ist, vorrangig Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben oder hierauf umstellen wollen, zur Verfügung gestellt werden. 1753

4.14 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert. Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt. 1754

Auch das Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet Regelungen zum Schutz der Kulturlandschaften. 1755

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. 1756

Der Schutz und die Entwicklung der Kulturlandschaft wird im LEP NRW in einem eigenständigen Kapitel behandelt. Der LEP NRW enthält im Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) insgesamt ein Ziel und drei Grundsätze. 1757
Die wesentliche fachliche Grundlage für den LEP NRW bildet dabei der Fachbeitrag „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen“ der von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe im Jahr 2007 für ganz NRW erarbeitet worden ist (im Folgenden Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag). In diesem erfolgt u.a. eine flächendeckende Gliederung des Landes in 32 unterschiedliche Kulturlandschaften. Hiervon liegen neun Kulturlandschaften ganz oder teilweise im Planungsraum. Die Kulturlandschaften mit ihren Abgrenzungen sind in der Abbildung 9 (Kapitel 2.2) dargestellt, Die Übergänge dieser Kulturlandschaften sind naturgemäß nicht grenzscharf, sondern durch sog. Grenzsäume voneinander getrennt.

Der LEP NRW bestimmt unter Bezugnahme auf diese Abgrenzung im Ziel 3-1 (32 Kulturlandschaften), dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. Dabei soll die Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zugrunde gelegt werden. Insofern nimmt der LEP NRW die Gliederung des Fachbeitrags auf. 1758

Der LEP NRW legt ergänzend fest, dass in den Regionalplänen zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale der Kulturlandschaften Leitbilder festzulegen sind. 1759

Neben der flächendeckenden Gliederung in Kulturlandschaften sind im Fachbeitrag landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abgegrenzt worden. Kulturlandschaftsbereiche kennzeichnen – im Gegensatz zu Kulturlandschaften – nur Teilbereiche, die sich durch eine besondere kulturlandschaftliche Prägung hervortun. Von diesen insgesamt 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen liegen fünf 1760

ganz oder teilweise im Planungsraum. Es handelt sich um die Landschaftsräume: 1761
→ „Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg“ 1762
→ „Senne mit angrenzenden Teutoburger Wald“ 1763
→ „Lippe-Anreppen-Boker Heide“ 1764
→ „Weser-Höxter-Corvey“ 1765
→ „Soester Börde-Hellweg“ 1766

Nach Grundsatz 3-2 LEP NRW (Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) sollen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen erhalten bleiben. Der LEP NRW führt ergänzend aus, dass in der Regionalplanung weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden sollen. 1767

Nach dem Grundsatz 3-3 LEP NRW (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) sollen Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für das untertägige, archäologische kulturelle Erbe, welches als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden soll. Bodendenkmale sollen erhalten, geschützt und dauerhaft gesichert werden. 1768

Gem. Grundsatz 3-4 LEP NRW (Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche) sollen von menschlichen Eingriffen erheblich beeinträchtigte Bereiche oder neu zu nutzende Landschaftsbereiche als neue Kulturlandschaftsbereiche gestaltet werden. Dieser Grundsatz zielt insbesondere auf Gestaltungs- und Entwicklungsfragen in Folge von Bergbautätigkeit, großräumigen Auskiesungen und großstädtischen Schrumpfungsprozessen. 1769
Dies sind Entwicklungen bzw. Strukturen, die in OWL eher eine untergeordnete Rolle spielen. Allerdings sind die im Grundsatz 3-4 genannten Anforderungen neben der Rohstoffgewinnung aber auch bei der Ausweisung großflächiger Siedlungsbereiche sowie besonders bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Gerade der Ausbau der Windenergie hat in Teilen des Planungsraumes das Bild der Landschaft verändert. Mit Blick auf die Erfordernisse des Umbaus der Energieversorgung ist davon auszugehen, dass erneuerbare Energien weiterhin in einem großen Umfang ausgebaut werden und damit das Erscheinungsbild und den Charakter der Kulturlandschaft maßgeblich verändern werden. 1770

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche. 1771

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten. 1772
Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Dabei nimmt der Fachbeitrag eine Differenzierung der Kulturlandschaftsbereiche nach archäologischen, städtebaulichen 1773

und landeskulturellen Kriterien vor. Neben einer textlichen Kurzbeschreibung der Flächen erfolgt eine Auflistung der besonders wertgebenden Strukturen und der aktuellen Gefährdungen.
Bei den Einzelobjekten erfolgt eine weitere Gliederung nach kulturlandschaftlich bedeutenden Boden- und Baudenkmälern, Räumen mit funktionalen Wirkungen, Orts- und Stadtkernen sowie auch historischen Sichtbeziehungen. 1775

Der Planungsraum ist reich an einer großen Vielzahl von verschiedenen Einzelobjekten. Der Fachbeitrag benennt und beschreibt allein 960 kulturlandschaftsprägende Bauwerke, die oft auch überregionale bekannte Wahrzeichen von OWL sind wie z. B. das Hermannsdenkmal, die Wewelsburg oder das Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Porta Westfalica. 1776
Eine herausgehobene Stellung nimmt die Klosteranlage Corvey ein. Die ehemalige reichsunmittelbare Benediktinerabtei wurde 822 am Westufer der Weser nahe der Stadt Höxter gegründet und war eines der bedeutendsten karolingischen Klöster in Westfalen. Seit dem Jahr 2014 besitzt die Anlage unter dem Titel „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ UNESCO Welterbe-Status. Die mit der Standortwahl bewusst intendierte Exponiertheit der ehemaligen Reichsabtei Corvey als raumprägende Bezugsgröße ist durch die bewussten Sichtachsen und die funktionalen Bezüge in die umgebende Kulturlandschaft bis heute überliefert und in diesem Gesamtkontext wertbestimmend. 1777

Die Verschiedenheit der Kulturlandschaft steigert die landschaftliche Attraktivität und ist als wichtiger Standortfaktor zu sichern. Dabei wirkt sich der Schutz des kulturellen Erbes positiv auf das Umfeld der Menschen und ihrer Landschaft aus. Regionale Eigenarten der Kulturlandschaft sowie Bilder der Landschaft und des Landschaftserlebens einer Region tragen zur touristisch wirtschaftlichen Attraktivität bei (landschaftsorientierter Tourismus). Konzentrationsbereiche von kulturlandschaftlichen Elementen sind im Kern zu erhalten und als wichtige Ressource für die Kurzzeiterholung zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft zu entwickeln. 1778

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange der Kulturlandschaftsentwicklung und insbesondere des UNESCO Weltkulturerbe Schloss Corvey im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1779

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL in den folgenden zwei Grundsätzen: 1780

Grundsatz
F 39

Leitbild Kulturlandschaften

Die prägenden Merkmale der in Ziel 3-1 LEP NRW festgelegten Kulturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Dabei soll die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum erhalten und im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gestaltet werden. 1781

Erläuterung

Dieser Grundsatz ergänzt und konkretisiert das Ziel 3-1 LEP NRW (32 Kulturlandschaften). Es wird auf die dort getroffenen Erläuterungen verwiesen. Die prägenden Merkmale der Kulturlandschaften können der Beschreibung dieser Landschaften im Fachbeitrag entnommen werden. 1782
Diese Beschreibung der Kulturlandschaften bietet einen Überblick über prägende 1774

kulturlandschaftliche Merkmale des Planungsraums. Sie kann aber aufgrund der Vielgestaltigkeit der Kulturlandschaften keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Der Fachbeitrag formuliert einen umfassenden Katalog an Empfehlungen, wie die prägenden kulturlandschaftlichen Merkmale im Einzelfall auf der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen ermittelt und bewertet werden können.

Grundsatz
F 40

Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die in Erläuterungskarte 4 gekennzeichneten regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des ostwestfälisch-lippischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. 1783

Erläuterung

Durch die Festlegung wird der Grundsatz 3-2 LEP NRW (Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) insofern konkretisiert und die landesbedeutsamen um regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ergänzt. Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ergeben sich aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanneuaufstellung. Deren wertgebende Elemente und Strukturen werden in diesem beschrieben. Auf die Erläuterungen zu Grundsatz 3-2 LEP NRW wird verwiesen. 1784

Windenergieanlagen prägen bereits heute in Teilräumen von OWL (insb. auf der Paderborner Hochfläche) maßgeblich das Bild der Kulturlandschaft und sind damit Bestandteil der heutigen Kulturlandschaft geworden. Durch die Ausweisung weiterer Windenergiebereiche, verbunden mit der Errichtung zunehmend höherer Anlagen wird sich die visuelle Prägung des Raumes durch Windenergieanlagen noch verstärken. Vor diesem Hintergrund ist es kaum leistbar, historisch geprägte Landschaftssilhouetten optisch von Windkraftanlagen freizuhalten. 1785

Es ist aber ein Wesenselement einer Kulturlandschaft, dass sie Veränderungen unterliegt. Auch der Begriff der „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ verdeutlicht, dass die Kulturlandschaft nicht statisch, sondern immer einen Wandel unterworfen ist. Der Themenbereich der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung bezieht sich dabei nicht allein auf das visuelle Erscheinungsbild der Landschaft. 1787

Es sind viele einzelne Elemente, die prägend und identitätsstiftend für eine Kulturlandschaft sind. Zu den Bau- und Bodendenkmälern treten eine Vielzahl oft kleinflächiger Landschaftselemente hinzu. Beispielhaft können genannt werden Hohlwegerezente, Wald-Offenlandgrenzen, historische Nutzungsformen wie Niederwald, Alleen, Relikte von Wallanlagen oder Landwehren. Auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind diese Elemente möglichst zu erhalten. 1788

4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. 1786

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LPlG NRW konkretisiert dies unter Bezugnahme auf das Klimaschutzgesetz NRW und den Klimaschutzplan NRW in § 12 dahingehend, dass in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind. 1789

Neben den landesplanerischen Vorgaben ist zu berücksichtigen, dass die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Der Klimaschutzplan NRW aus dem Jahr 2015 umfasst verschiedene Maßnahmen, die auch raumordnerisch relevant sind. Es war allerdings nicht erforderlich, diese Maßnahmen wie dargestellt für verbindlich zu erklären, da die im Klimaschutzplan benannten Maßnahmen direkt in den LEP NRW aufgenommen worden sind. 1790

Dem Themenbereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ist im LEP NRW ein eigenständiges Kapitel 4 mit insgesamt drei Grundsätzen gewidmet. 1791

Nach dem Grundsatz 4-1 LEP NRW (Klimaschutz) soll die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies soll demnach u. a. durch eine raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Sicherung und Vermehrung von Wäldern und weiteren CO_2-Senken, wie z. B. Moore und Grünland, erfolgen. 1792

Dem Grundsatz 4-2 LEP NRW (Anpassung an den Klimawandel) folgend, sollen bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen u. a. eine Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Erhaltung von Kaltluftbahnen, innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Gewässerflächen beitragen. Darüber hinaus soll die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten dienen. 1793

Entsprechend des Grundsatz 4-3 LEP NRW (Klimaschutzkonzepte) sind vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung sind dementsprechend zwei zentrale Aufgabenbereiche der Regionalplanung. 1794

Vorliegende kommunale Klimaschutzkonzepte wurden hinsichtlich ihrer regionalplanerisch relevanten Inhalte bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL berücksichtigt. 1795

In Ergänzung dieser Festlegungen sind im Rahmen der 2. Änderungen des LEP NRW umfangreiche Festlegungen getroffen worden, durch die der Rahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt wird. Diese Regelungen werden ausführlich im Kapitel 9 (Energieversorgung) dargestellt. 1796

Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung 1797

einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Der Fachbeitrag gliedert sich in die drei Themenfelder Klimawandel (Monitoring, Zukunftsprojektionen), Klimaschutz und Klimaanpassung.

Er enthält verschiedene Klimaprojektionen für die Region mit den Zeithorizonten 2050 und 2100. Auch unter Berücksichtigung von Prognoseunsicherheiten sind voraussichtlich folgende Klimaänderungen zu erwarten: 1798

→ weiterer Anstieg der Temperatur von +0,7 bis +1,7 Kelvin bis 2050 1799
→ Zunahme von Sommertagen und heißen Tagen 1800
→ Abnahme von Frosttagen und Eistagen 1801
→ leichter Anstieg des jährlichen Niederschlags 1802
→ saisonale Verschiebung der Niederschläge (Abnahme im Sommer) 1803
→ Zunahme des Risikos von Starkniederschlägen 1804
→ Zunahme der Anzahl von Tropennächten 1805

Die im Fachbeitrag beschriebenen projizierten Änderungen des Klimas im Planungsraum bedeuten demnach auch, dass es neben der Klimaerwärmung auch zu vermehrten Extremwetterereignissen kommt. 1806

Im Themenfeld Klimaschutz erfolgt im Fachbeitrag auf der Grundlage der bestehenden landesweiten Studien eine Abschätzung der Potentiale der erneuerbaren Energien im Planungsraum. Danach liegen die größten Potentiale im Bereich Wind und Photovoltaik. Die Potentiale zur Nutzung der Biomasse und Wasserkraft sind im Planungsraum weitestgehend ausgeschöpft. 1807

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z. B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). 1808

Vor allem in dicht bebauten innerstädtischen Siedlungsräumen großer Städte können sich bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen sogenannte Wärmeinseln bilden. Diese entstehen durch einen verringerten Luftaustausch zum Umland, die Wärmespeicherung von Gebäuden und Verkehrsflächen sowie durch einen verringerten Anteil an Wasser- und Grünflächen, wodurch es zu einer reduzierten Verdunstungskühlung verglichen mit dem ländlichen Umland kommt. Gleichzeitig erfolgt eine Wärmefreisetzung durch Industrie und Verkehr. Dadurch bedingt können hier deutliche Temperaturunterschiede zum Umland auftreten. Im Fachbeitrag werden die Bereiche ermittelt, in denen von einer deutlichen thermischen Belastung ausgegangen werden kann. Hitzebelastung kann insbesondere bei sensiblen Bevölkerungsgruppen (z. B. Menschen mit Vorerkrankungen, ältere Menschen oder Kleinkinder) zu Gesundheitsbelastungen führen. 1809

Zur Minderung oder zum Ausgleich der thermischen Belastung kommt dem Erhalt und Entwicklung von Freiräumen eine besondere Relevanz zu. Dabei kann die Sicherung gerade innerstädtischer Freiräume in Konkurrenz zum Ziel der Innenentwicklung stehen. Die lokalklimatische Bedeutung der Freiräume ist mit der Notwendigkeit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im Einzelfall, insbesondere im Rahmen der Stadtplanung, abzuwägen. 1810

Im Fachbeitrag Klima sind die Freiraumbereiche ermittelt und graphisch abgegrenzt worden, die eine überörtliche klimaökologische Funktion als Regenerations- und Ausgleichsräume aufweisen. Zu den auf der Ebene der Regionalplanung relevanten bioklimatischen Ausgleichsräumen zählen sowohl die in der Klimaanalyse des Fachbeitrags untersuchten Kaltluftleitbahnen von überörtlicher Bedeutung samt ihren Einzugsgebieten (Kaltluft-Entstehungsgebiete) als auch bioklimatische Gunsträume 1811

mit überörtlicher Bedeutung am Tage. Diese Kategorie umfasst im Wesentlichen siedlungsnahe Waldflächen.

Im Fachbeitrag Klima werden die genannten Flächen mit besonderen klimaökologischen Funktionen nach ihrer Bedeutung verschiedenen Prioritätsstufen zugeordnet, eine Karte enthält Planungsempfehlungen für die Regionalplanung. Diese Karte ist als Erläuterungskarte 5 (Klimaanalyse) in den Regionalplan aufgenommen worden. Sie zeigt insbesondere die Bereiche mit überörtlicher klimaökologischer Bedeutung, z. B. Kaltluftleitbahnen und Bereiche mit erhöhter thermischer Belastung. 1812

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch die drei folgenden Grundsätze: 1813

Grundsatz F 41

Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen

Die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete (siehe Erläuterungskarte 5) sollen weiter konkretisiert, gesichert und von Nutzungen freigehalten werden, die ihre klimaökologischen Funktionen wesentlich beeinträchtigen. 1814

Erläuterung

Im Fachbeitrag Klima werden die überörtlichen Kaltluftleitbahnen mit sehr hoher, hoher, mittlerer Priorität bewertet. 1815

Kaltluftleitbahnen mit sehr hoher Priorität befinden sich im Planungsraum z. B. nordöstlich des Teutoburger Waldes, die die Gemeinden Detmold, Lage, Lemgo, Bad Salzuflen und Herford mit Kaltluft versorgen. 1816

Im südlichen Teil des Planungsraums befinden sich entsprechende Leitbahnen, die vom Eggegebirge bis in die östlichen Ortslagen der Stadt Paderborn reichen. 1817

Darüber hinaus bestehen mehrere Kaltluftleitbahnen mittlerer Priorität, die relevante Ausgleichswirkungen für die Belastungsräume in den Städten Gütersloh, Bielefeld, Herford und Minden aufweisen. 1818

Beeinträchtigungen der Funktion einer Kaltluftbahn können sich insbesondere durch eine riegelartige Bebauung, größere Verwallungen oder auch durch Aufforstungen ergeben, durch die der Zufluss der Kaltluft unterbrochen oder erheblich gehemmt wird. Die Einzugsbiete der Kaltluftbahnen sind i. d. R. sehr großräumig abgegrenzt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch punktuelle oder flächenhaft begrenzte Planungen und Maßnahmen bis auf Einzelfälle ausgeschlossen werden können. 1819

Grundsatz F 42

Wärmebelastete Siedlungsbereiche

(1) In Siedlungsbereichen, deren Nutzungen eine hohe oder sehr hohe Vulnerabilität gegenüber Hitzebelastungen aufweisen, soll eine Minderung der bestehenden Belastungen angestrebt werden. 1820

(2) Die in der Erläuterungskarte 5 dargestellten bioklimatischen Gunsträume mit überörtlicher Bedeutung sollen gesichert und entwickelt werden. 1821

Erläuterung

Entsprechend des Fachbeitrags sind die wesentlichen bioklimatischen Belastungsräume von überörtlicher Bedeutung in den größeren Städten zu finden. Eine regional bedeutsame thermische Belastung von Siedlungsbereichen am Tage wurde demnach in den Städten Bielefeld, Gütersloh, Minden und Paderborn festgestellt. Eine erhebliche nächtliche Überwärmung wurde nur für Bielefeld prognostiziert. Bioklimatische Gunsträume sind vor allem Waldflächen, gehölzdominierte Parkanlagen sowie Wasserflächen. 1822

Grundsatz
F 43

Bauleitplanung und Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimaökologisch bedeutsamer Freiräume sowie den Luftaustausch geschaffen werden. Insbesondere soll der Übergang der siedlungsklimatisch bedeutsamen Freiraumbereiche in das Siedlungsgefüge so gestaltet werden, dass ihr Wirkbereich möglichst weiträumige Teile der Siedlung erfasst. 1823

Erläuterung

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen zusammenhängend innerstädtische Freiflächen gesichert und entwickelt werden. Dabei sollen stadtklimatologische Aspekte berücksichtigt werden. Damit wird das regionalplanerisch festgelegte Freiraumsystem konkretisiert und ergänzt (vgl. auch Grundsatz F 7 – Innerörtliche Freiraumsysteme). 1824

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsbereiche enthalten i. d. R. sowohl Entwicklungs- als auch Nutzungsmöglichkeiten für innerörtliche Grün- und Freiflächen. Zum Ausgleich von thermischen Belastungen werden diese Flächen voraussichtlich eine noch größere Bedeutung erhalten. Dies ist bei der zeichnerischen Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL – insbesondere in den thermisch besonders belasteten Verdichtungsräumen – entsprechend berücksichtigt worden. 1825

4.16 Weitere Regelungen zum Klimaschutz/zur Klimaanpassung

Im Regionalplan OWL werden neben den Regelungen zur Sicherung der Kaltluftleitbahnen und der Kaltluftentstehungsgebiete an zahlreichen verschiedenen Stellen Regelungen getroffen, die für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel von Bedeutung sind. 1826

Im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung sind die Klimaschutzkonzepte der Kommunen, soweit sie vorlagen, dahingehend abgeprüft worden, ob sie Regelungen enthalten, die auch für die Regionalplanung von Bedeutung sind. Zu einem ganz überwiegenden Teil sind die kommunalen Klimakonzepte in ihren Aussagen kleinräumig für die kommunale Planungsebene konzipiert. 1827

Auf Ebene der Regionalplanung werden folgende Themenbereiche auch dem Klimaschutz/der Klimaanpassung zugeordnet: 1828

- → Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.3.3 und 3.4.4) 1829
- → Aussagen zur CO_2-Speicherung durch den Erhalt und die Entwicklung von Wald und Böden 1830
- → die zeichnerische Festlegung von regionalen Grünzügen (s. Kapitel 4.2) 1831
- → die Festlegung von BSN-Flächen (s. Kapitel 4.6.1) 1832
- → Regelung zur Sicherung der Überschwemmungsgebiete (s. Kapitel 4.12.3) 1833
- → Aussagen zu Böden mit hoher Wasserspeicherfähigkeit (s. Kapitel 4.1.4) 1834
- → Festlegung der Gunsträume zur Naherholung als BSLE (s. Kapitel 4.8) 1835
- → Festlegungen zu Oberflächengewässer und zur Entwicklung von Fließgewässern (s. Kapitel 4.12.1) 1836

5

Verkehr

Infrastruktur

Technik

Verkehr

Verkehr

Technik

Verkehr

Infrastruktur

5. Verkehr

Verkehr und Transport

Für das Kapitel Verkehr sind übergreifend – als materielle Vorgabe im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG – die Vorgaben aus dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG hervorzuheben. 1837

Danach gehört es zu den Grundsätzen der Raumordnung, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Dabei sind u.a. die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind dabei die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Ebenso sind die Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. 1838

5.1 Straßenverkehr

Der LEP NRW beinhaltet im Kapitel 8.1 (Verkehr und Transport) in vier Grundsätzen und zwei Zielen raumordnerische Festlegungen mit Bezug zum Straßenverkehr: 1839

→ Grundsatz 8.1-1 LEP NRW (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung), 1840
→ Ziel 8.1-2 LEP NRW (Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum), 1841
→ Grundsatz 8.1-3 LEP NRW (Verkehrstrassen), 1842
→ Grundsatz 8.1-4 LEP NRW (Transeuropäisches Verkehrsnetz), 1843
→ Grundsatz 8.1-5 LEP NRW (Grenzüberschreitender Verkehr) sowie 1844
→ Ziel 8.1-12 LEP NRW (Erreichbarkeit). 1845

Durch die Bedarfspläne von Bund und Land werden deren großräumig, überregional und regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen verpflichtend für die Aufnahme als raumbedeutsame Straßenplanungen in die Regionalplanung vorgegeben. Der Regionalplan nimmt diese in die zeichnerische Festlegung auf. Von Seiten der Regionalplanung wird damit im regionalen Maßstab auf die Realisierung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan OWL hingewirkt und diese im Hinblick auf eine hohe Raumkonkurrenz frühzeitig und langfristig gesichert. 1846

Die Bedarfsplanmaßnahmen werden dabei im Regionalplan OWL entsprechend ihres jeweiligen Planungsstandes in zwei unterschiedlichen Darstellungsformen aufgenommen. 1847

1. Die Maßnahmen, für die bereits das Linienbestimmungsverfahren nach Fernstraßengesetz (FStrG) bzw. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) abgeschlossen wurde, sind aufgrund ihrer hierdurch erfolgten hinreichenden Konkretisierung als durchgezogene rote Linien im Regionalplan OWL dargestellt. 1848
2. Demgegenüber werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch kein entsprechendes Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde, als Maßnahmen ohne bindenden räumlichen Bezug als gestrichelte rote Linie dargestellt. 1849

Das raumbedeutsame Straßennetz in Ostwestfalen-Lippe

Ein leistungsfähiges Verkehrssystem ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für die wirtschaftliche Prosperität von OWL. Dabei ist der Planungsraum in seiner weiteren, insbesondere ökonomischen Entwicklung auf den Erhalt und die gezielte, bedarfsgerechte sowie nachhaltige Anpassung einer stabilen und leistungsfähigen verkehrlichen Infrastruktur, auch im Straßenverkehr, angewiesen. Die Sicherung des raumbedeutsamen Straßennetzes in OWL durch dessen Aufnahme in die Darstellung des Regionalplans OWL stellt daher auch eine wesentliche Grundlage für die Zukunftsfähigkeit der Region dar. 1850

Die im Kapitel 2.2.7 aufgeführten Hauptverbindungen von Autobahnen und Bundesstraßen der Region bilden das Grundnetz für die straßenverkehrlichen Maßnahmenplanungen des Bundes für OWL. Diese Maßnahmenplanungen sind Bestandteil des „Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen“ als Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG). Sie werden im Bedarfsplan seitens des Gesetzgebers in verschiedene Dringlichkeitsstufen eingeteilt (laufend und festdisponiert; vordringlicher Bedarf; weiterer Bedarf mit Planungsrecht; weiterer Bedarf). Dabei sind mit Blick auf das bestehende raumbedeutsame Straßennetz in OWL aus raumordnerischer Sicht insbesondere die Bedarfsplanmaßnahmen des „Weiteren Bedarfs“ bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans auf den Prüfstand zu stellen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die Maßnahme „B 66 – Bielefeld“ genannt. 1851

Sicherung und Instandhaltung des bestehenden raumbedeutsamen Straßennetzes

Der Erhalt und der bedarfsgerechte Ausbau des raumbedeutsamen Straßennetzes in OWL leisten einen entscheidenden Beitrag zur Verkehrssicherheit, der Leichtigkeit des fließenden Verkehrs und bei der Optimierung der Erreichbarkeit zwischen den Zentralen Orten der Region. Sie stellen somit auch einen ökonomischen Standortfaktor dar. Ebenso wird insbesondere durch den Erhalt des raumbedeutsamen Straßennetzes ein Beitrag zur Vermeidung von zusätzlichem Verkehr geleistet, da der Bau von neuen Straßen i.d.R. zusätzlichen Verkehr induziert. Zudem sind unter Nachhaltigkeitsaspekten die Kosten für die Instandhaltung bzw. den Ausbau von Straßen i.d.R. geringer als für einen Neubau inkl. der zusätzlich entstehenden Infrastrukturfolgekosten. 1852

Für eine zukunftsfähige, u.a. ökonomische Entwicklung der Region sind daher, auch unter dem Gesichtspunkt eines weiter steigenden Transitverkehrs, die planerischen Voraussetzungen für den Erhalt und den bedarfsgerechten Ausbau des raumbedeutsamen Straßennetzes mit der Zielsetzung seiner dauerhaften Stabilität und Leistungsfähigkeit zu schaffen. Der Fokus des gegenwärtigen und zukünftigen verkehrsplanerischen Handelns liegt dabei neben einem bedarfsgerechten Ausbau insbesondere auf der Instandsetzung und -haltung des bestehenden raumbedeutsamen Straßennetzes. 1853

Eine wesentliche Ursache für den Sanierungsdruck ist auf den Anstieg des Straßengüterverkehrs zurückzuführen. Allein zwischen 1999 und 2011 stieg die Beförderungsleistung im Straßengüterverkehr um rund 32 %. Bis 2030 erwartet die Bundesregierung eine weitere Zunahme bei den Transportleistungen im Straßengüterverkehr um 39 %. In Nordrhein-Westfalen soll daher der fortlaufende Investitionsumfang für die Erneuerung und den nachhaltigen Umbau der bestehenden (Straßen-) Infrastruktur auf das notwendige Maß ausgeweitet werden. 1854

Im Sinne eines stabilen und leistungsfähigen Straßennetzes in OWL ist im Rahmen des Erhalts und des Ausbaus vorhandener Straßen auch der Bau von Ortsumgehungen 1855

sowie von Netzlückenschlüssen notwendig. Nach dem FStrG und dem StrWG NRW ist eine Ortsumgehung der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient und somit faktisch dem Straßenausbau zuzurechnen. Durch den Bau von Ortsumgehungen wird der überörtliche Verkehr aus den Siedlungsbereichen geleitet und die Bevölkerung von den vielfältigen Emissionen des motorisierten Individualverkehrs entlastet. Netzlückenschlüsse dienen vordringlich dazu, eine noch fehlende Verkehrsverbindung zwischen zwei Straßen zu realisieren. Der Bau dieser zusätzlichen Verkehrsverbindungen ist u.a. notwendig, um einen räumlich begrenzenden lokalen Verkehrsengpass aufzulösen und die Verbindung der zentralen Siedlungs- und Wirtschaftsräume untereinander zu verbessern.

Die Instandhaltung und Sanierung des bestehenden raumbedeutsamen Straßennetzes spielt vor dem Hintergrund weiterhin steigender Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr eine besondere Rolle. Verdeutlich wird dies beispielhaft durch den Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030). Rund 70 % der mehr als 1.000 Einzelprojekte des BVWP 2030 haben die Sicherung und den Erhalt des bestehenden Verkehrsnetzes zum Ziel. 1856

Im Sinne einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung des raumbedeutsamen Straßennetzes in der Region sollen die Aspekte „Sicherung des Straßennetzes“ sowie „Berücksichtigung der ÖPNV-Belange im Straßenbau“ in den textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL behandelt werden. 1857

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 1858

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen: 1859

Ziel V 1

Sicherung des Straßennetzes

(1) Der bedarfsgerechte Aus- und Neubau des raumbedeutsamen Straßennetzes ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu sichern. 1860

(2) Die Umsetzung von raumbedeutsamen Straßenplanungen, die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dargestellt sind, darf nicht durch sonstige Planungen oder Maßnahmen dauerhaft erheblich beeinträchtigt oder unmöglich werden. 1861

Erläuterung

Sowohl beim Ausbau als auch beim Neubau von raumbedeutsamen Straßen stehen deren Errichtung und Betrieb in komplexer Wechselwirkung mit den Belangen des Freiraumschutzes und des Siedlungsraumes. Die Realisierung von raumbedeutsamen Straßenvorhaben kann einerseits zur Entwicklung und Aufwertung von Siedlungsbereichen führen, anderseits können solche Straßenvorhaben auch mannigfaltige Störwirkungen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen hervorrufen. Daher sind bereits in der, der konkreten Bauausführung vorgeschalteten, Verkehrsplanung die siedlungsräumlichen Belange zu beachten. Hierunter werden u.a. die Belange des Städtebaus und des Denkmalschutzes sowie die Belange der Verkehrssicherheit gefasst. 1862

Einhergehend mit einer optimierten Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsplanung sind auch die Belange des Freiraumschutzes bei der Verkehrsplanung 1863

von raumbedeutsamen Straßenvorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Hierunter sind u.a. die Auswirkungen von Straßenvorhaben auf die Land- und Forstwirtschaft, den Natur- und Landschaftsschutz, die Wasserwirtschaft und den Bodenschutz zu verstehen.

Eine Linienfindung der bisher nicht durch fachrechtliche Verfahren fixierten Bedarfsplanmaßnahmen im Planungsraum darf, mit Blick auf die noch ausstehenden Verfahrensschritte der Linienbestimmung und der abschließenden Planfeststellung, für die konkrete Straßenplanung nicht durch anderweitige Planungen oder Maßnahmen der verschiedenen Planungsträger dauerhaft beeinträchtigt werden oder sich unmöglich gestalten. 1864

Grundsatz V 2

ÖPNV-Belange beim Straßenbau

Beim Aus- und Neubau und Rückbau von raumbedeutsamen Straßen soll von den Baulastträgern den raumbedeutsamen Belangen des ÖPNV Rechnung getragen werden. 1865

Erläuterung

Um die Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem in OWL zu realisieren, sollen beim Aus-, Neu- und Rückbau von Straßen verstärkt die verkehrstechnischen Belange des ÖPNV Berücksichtigung finden. Dies ist eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Entwicklung multimodaler Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern und dient mittelbar zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung. 1866

Im Zusammenhang mit den raumbedeutsamen, flächenbeanspruchenden ÖPNV-Belangen sind beispielsweise der Bau von Park & Ride-Anlagen, die Anlage von Busspuren, der Bau von Wendeschleifen, die Einrichtung von Mobilstationen und Haltestellen und die separate Führung von Stadtbahngleisen im Straßenraum als Maßnahmen zu nennen. Beim Rückbau von Straßen soll zudem geprüft werden, inwiefern die ÖSPV-Nutzung in der bisherigen Linien- bzw. Trassenführung weiter ermöglicht werden kann. 1867

Durch den nahverkehrsgerechten Bau neuer Straßen bzw. der nahverkehrsgerechten Umgestaltung von bestehenden Straßen wird für OWL insgesamt ein Beitrag zur Verbesserung der Bedienungsqualität im ÖPNV geleistet, indem u. a. die Erreichbarkeit von zentralen Versorgungsbereichen mit den ÖPNV gewährleistet bzw. gesteigert wird. Ferner wird durch einen ÖPNV-gerechten Um- bzw. Neubau von Straßen der Modal Split im Planungsraum klima- und umweltgerecht beeinflusst. Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche, ÖPNV-gerechte Gestaltung der bestehenden und zukünftigen Straßeninfrastruktur in OWL besteht dabei in der frühzeitigen und umfassenden Einbindung der Aufgabenträger des ÖPNV. 1868

5.2 Radverkehr

Die Nutzung des Fahrrads im Alltags- und Freizeitverkehr hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Bereits seit dem Jahr 2001 initiiert das Land NRW zur Förderung des Radverkehrs den Aufbau eines landesweiten Radverkehrsnetzes. Es handelt sich um ein Netz, das primär den Bedürfnissen des täglichen Bedarfs (u.a. Pendler- und Ausbildungsverkehre) dient und um Routen des Freizeit- und Tourismusverkehrs ergänzt wird. Das „Radnetz-NRW“ hat eine ausgeschilderte Gesamtlänge von ca. 31.000 km und wird fortlaufend durch Neubau und 1869

Neubeschilderung ausgebaut.

Zur weiteren Verbesserung des Radverkehrs und anderer Formen der Nahmobilität hat die Landesregierung als Beitrag für eine insgesamt nachhaltige Mobilität Ende 2021, erstmalig in einem deutschen Flächenland, ein Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG) NRW beschlossen. Mit diesem Gesetz soll das Fahrrad als gleichrangiges, eigenständiges Verkehrsmittel positioniert und als Teil vernetzter Wegeketten gestärkt werden. Landesweit soll ein Radverkehrsanteil von 25 % im Modalsplit der Wege erreicht werden. Zentrale Punkte des Gesetzes sind u.a. die beabsichtigte Definition eines landesweiten Radvorrangnetzes, welches für den Radverkehr besonders wichtige, überörtliche Verbindungen umfasst und die beabsichtigte Erstellung eines Bedarfsplans für Radschnellverbindungen des Landes. Die Konzeption eines landesweiten Radvorrangnetzes zielt auf eine überörtliche und landesweite Verbindung der Kommunen. 1870

Das FaNaG definiert drei Ebenen von Netzen für den Radverkehr; das Radvorrangnetz des Landes, die überörtlichen Radverkehrsnetze und die lokalen Radverkehrsnetze. Sie sollen eng miteinander verknüpft werden, um ein flächendeckendes und zusammenhängendes Radverkehrsnetz zu schaffen. 1871

Der flankierend zum Gesetz aufgestellte „Aktionsplan des Landes NRW zum Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz“ sieht im strategischen Handlungsfeld „Radverkehr“ u.a. vor, dass neben dem Ausbau des Angebots von Radverkehrsinfrastruktur auch deren Qualität in den Fokus gerückt wird. Hierzu gehören nach dem Aktionsplan ebenso zusammenhängende und durchgängig befahrbare Netze für den Radverkehr mit schnellen und komfortablen Achsen. Diese Achsen sollen den Radverkehr über weite Strecken bündeln und beschleunigen und sind somit wichtige Bestandteile des künftigen Radvorrangnetzes. 1872

Schon nach dem „Aktionsplan der Landesregierung NRW zur Förderung der Nahmobilität“ von 2012 stellt der Bau von Radschnellverbindungen einen weiteren zentralen Baustein zur Förderung der Fahrradmobilität im Alltags- und Freizeitverkehr dar. Radschnellverbindungen sollen vor allem in Räumen mit starken zwischengemeindlichen Verflechtungen bzw. in Räumen mit staugefährdeten Pendlerstrecken eine Alternative zum MIV bieten. Durch ihre Errichtung kann eine Verlagerung des Berufs- und Ausbildungsverkehrs vom Pkw auf das Fahrrad im Sinne eines umwelt- und klimagerechten Modal Split erfolgen. Die hohe Relevanz von Radschnellverbindungen für das Land NRW wird auch durch ihre Aufnahme in das Straßen- und Wegegesetz des Landes deutlich. 1873

Mindestanforderungen dieser, nach Landesdefinition mindestens fünf Kilometer langen und mindestens drei Meter breiten Radschnellwege (im Einrichtungsbetrieb) sind: 1874

- → die weitgehende Bevorrechtigung des Radverkehrs vor anderen Verkehrsteilnehmern, z.B. durch kreuzungsfreie Führung an Knotenpunkten oder die Priorisierung an Lichtsignalanlagen, 1875
- → die Trennung zwischen Rad- und Fußverkehr, 1876
- → die nach Möglichkeit steigungsarme Führung sowie 1877
- → ein gehobener Sicherheits- und Servicestandard für den Radverkehr. 1878

Neben den Radschnellwegen zählen Radvorrangrouten (umgangssprachlich auch Velorouten, Pendlerrouten genannt) aufgrund ihrer Eigenschaften (direkte Linienführung, ausreichende Breite, widerstandsarme Oberfläche, kurze Rotphasen und niveaufreie Führung an Kreuzungen) zu den hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen. Sowohl Radschnellwege wie auch Radvorrangrouten 1879

können dabei auf bestehenden Wegen und Straßen verlaufen. Ein Trassenneubau für Radschnellwege wie auch Radvorrangrouten ist somit nicht zwingend erforderlich.

Qualitativ hochwertige, d.h. möglichst durchgängige, kreuzungsfreie und sichere Radwegeverbindungen stellen einen entscheidenden Anreiz für den Umstieg auf das Rad dar. Innerhalb der Region ist in dem Zusammenhang die erfolgreiche Inbetriebnahme der Radschnellverbindung 3 (RS 3) von Herford über Hiddenhausen, Löhne, Bad Oeynhausen und Porta Westfalica nach Minden mit durchgängiger Umsetzung auf der gesamten Trassenlänge ein Eckpfeiler für den landesweiten Ausbau des Radschnellverbindungsnetzes. Das Potential der RS 3 (siehe Erläuterungskarte 15 – Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr) wird durch die Siedlungsstruktur verdeutlicht. Die RS 3 umfasst einen Raum mit insgesamt über 290.000 Einwohnern (Stand 2018). Zugleich weist die RS 3 eine zwischengemeindliche Pendlerverflechtung von 1.500 bis 2.000 Radfahrten/Tag auf. 1880

Trotz der o.g. Bedeutungszunahme des Radverkehrs werden sowohl im ROG wie im LEP NRW keine expliziten Vorgaben zum Radverkehr definiert. 1881

Nach den Grundsätzen des ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dies umfasst auch den Radverkehr. Zusätzlich wird im Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) die Relevanz einer fahrradfreundlichen Infrastruktur im Siedlungsraum hervorgehoben. Ebenso darf nach Ziel 8.1-2 des LEP NRW (Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum) für den Bau neuer Radwege und Fahrradparkeinrichtungen Freiraum in Anspruch genommen werden. 1882

Die Bedeutung des Radverkehrs für den Planungsraum wird auch durch die im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeitete „Mobilitätsstrategie Ostwestfalen-Lippe“ erkennbar. Wichtige Bestandteile in den zentralen Handlungsfeldern der Mobilitätsstrategie stellen insbesondere der Ausbau der technischen und baulichen Infrastrukturen einschließlich des Ausbaus eines hochwertigen, regionalen Radnetzes dar. 1883

Darüber hinaus wird die gestiegene Bedeutung des Radverkehrs für den Planungsraum insbesondere auch durch das im Dezember 2020 im Rahmen der REGIONALE 2022 von den sechs Kreisen und der Stadt Bielefeld veröffentlichte Konzept „Radnetz OWL – Regionale Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe“ sichtbar. Mit dem „Radnetz OWL“ wurde ein regionales hierarchisches Alltagsradwegenetz zur Vernetzung der 70 Kommunen der Region erarbeitet. Basierend auf dem Konzept wurde ein hochwertiges Pendlerradnetz mit einer Länge von nahezu 2.000 km entwickelt, das die Erreichbarkeit und Verkehrssicherheit für den Verkehrsträger Radverkehr im Planungsraum steigern soll. 1884

Im „Radnetz OWL“ wurden dabei bereits bestehende, aber auch neue Radverkehrsstrategien aus der Region integriert. Zu diesen Strategien gehören z. B. die geplante Veloroute entlang der ehemaligen B68 zwischen Bielefeld, Steinhagen, Halle/Westf. und Borgholzhausen sowie die bestehenden Radverkehrskonzepte für die Stadt Bielefeld, die Regiopolregion Bielefeld, den Kreis Lippe, den Kreis Minden-Lübbecke und das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh. 1885

Ein weiteres besonderes Augenmerk im „Radnetz OWL“ liegt z.B. auch auf Wirtschaftsverkehren mit Lastenrädern. Die Bedeutung von Lastenfahrrädern für den Wirtschaftsverkehr insbesondere in der städtischen Logistik wird zukünftig deutlich zunehmen. Im gewerblichen Verkehr können sie unterstützende Transportaufgaben erfüllen, wie z.B. im Handwerk, für Paket- und Transportdienstleistungen sowie in der 1886

Gastronomie und Hotellerie.

Der Regionalplan OWL greift diese raumbedeutsamen Aspekte zur Stärkung des heimischen Radverkehrsnetzes durch die nachfolgende textliche Festsetzung auf. 1887

Der Regionalplan OWL erkennt die Relevanz, vorhandene Netzlücken in der Region zu schließen und eine verbesserte Verknüpfung mit den Verkehrsträgern des ÖPNV zu generieren.

Die Optimierung und der Ausbau des Radverkehrsnetzes in OWL soll sich vorrangig an dem im Rahmen des REGIONALE 2022-Projektes „Radnetz OWL“ erarbeiteten, hierarchischen Alltagsradwegenetz ausrichten. 1888

Ferner hebt der Regionalplan auf die Planungen und den Bau von hochwertigen, raumbedeutsamen Radverkehrsverbindungen in der Region ab, aktuell im Speziellen auf die RS 3. 1889

Das Radverkehrsnetz in Ostwestfalen-Lippe soll in seinem Bestand gesichert und mit Blick auf eine verbesserte Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer optimiert und zu einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Radverkehrsinfrastruktur für den Alltags- und Freizeitverkehr weiterentwickelt und ausgebaut werden. Teile dieses Netzes mit regionaler oder überregionaler Verbindungsfunktion sollen auch mit Hilfe von Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten ausgebaut werden. 1890

Hierzu sollen bei der Planung von Straßenneu-/um- und -ausbaumaßnahmen – wie auch bei entsprechenden Planungen von Schienenwegen – synergetisch bestehende Netzlücken im Radverkehrsnetz geschlossen werden. Vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast soll geprüft werden, inwiefern im Zuge entsprechender Straßenbauprojekte straßenbegleitende Radwege, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitsbelange aller Verkehrsteilnehmer, zur Schließung entsprechender Netzlücken im Radverkehrsnetz realisiert werden können. 1891

Beim Ausbau des regionalen Radverkehrsnetzes in OWL sollen auch die siedlungsräumlichen und verkehrsinfrastrukturellen Planungen systematisch aufeinander abgestimmt und hierdurch eine fahrradfreundliche Infrastruktur im Siedlungsraum realisiert werden. Eine fahrradfreundliche Gestaltung des Siedlungsraumes bedingt eine gleichberechtigte Berücksichtigung der Interessen des Rad- und Fußgängerverkehrs sowie des MIV, unter der Prämisse einer generellen Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. 1892

Um die Potenziale des Radverkehrs beim Ausbau des Radverkehrsnetzes in OWL vollständig ausschöpfen zu können, soll der Übergang und die Verknüpfung zum ÖPNV weiter optimiert werden. Hierzu gehört insbesondere eine verbesserte Anbindung an Haltepunkte des ÖPNV, die Bereitstellung von entsprechenden Bike & Ride-Anlagen, aber auch eine verbesserte Mitnahmemöglichkeit des Rades in Bus und Bahn. 1893

Bei der Bestandssicherung sowie dem weiteren Ausbau der lokalen und überörtlichen Radverkehrsnetze in OWL sollen neben den lokalen Radverkehrskonzepten insbesondere die Ergebnisse des im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten Konzepts „Radnetz OWL“ Berücksichtigung finden. 1894

Das landesweite Radvorrangnetz soll lokale und überörtliche Radverkehrsnetze miteinander verknüpfen, um diese in ein landesweites Konzept mit unterschiedlichen, an ihren Verbindungsfunktionen und ihrer Bedeutung für den Alltags- oder Freizeitverkehr ausgerichteten Qualitätsstandards einzubinden. Für OWL sollen dabei insbesondere die Ergebnisse des im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten Konzepts „Radnetz OWL“ Berücksichtigung finden. 1895

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1896

Grundsatz V 3

Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radvorrangnetzes des Landes in OWL

(1) Die Trassen des bestehenden und geplanten überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetzes für den Alltags- und Freizeitverkehr sowie die Trassen des Radvorrangnetzes des Landes sollen in OWL auf den nachfolgenden Planungsebenen bedarfsgerecht vor dauerhafter Zerschneidung oder konkurrierenden Raumnutzungen gesichert werden, um den Baulastträgern die Möglichkeit zu geben, es zu einem zusammenhängenden Netz, einschließlich der Radschnellverbindung OWL (RS 3), auszubauen und die Verknüpfungen und Übergänge zum ÖPNV und SPNV zu optimieren. 1897

(2) Bei Aus- und/oder Neubau von den im Regionalplan festgelegten Straßen und Schienenwegen sollen die Belange des überörtlichen Radverkehrs berücksichtigt und vorhandene Netzlücken im Radverkehrsnetz der Region und im landesweiten Radvorrangnetz nach Möglichkeit geschlossen werden. 1898

(3) Bei der Planung von Straßenneubau, -umbau und -ausbaumaßnahmen soll der zuständige Träger der Straßenbaulast prüfen, ob straßenbegleitende Radwege zur Schließung von Netzlücken im Radverkehrsnetz realisiert werden können. Der notwendige, bedarfsgerechte Ausbau des Radverkehrsnetzes in OWL durch die zuständigen Baulastträger soll sich an den bestehenden regionalen Radverkehrskonzepten – insbesondere am „Radnetz OWL“ der Regionale 2022 – orientieren und diese berücksichtigen. 1899

Erläuterung

Der Fußverkehr, der Radverkehr, der Öffentliche Personennahverkehr und der motorisierte Individualverkehr (MIV) bilden die vier klassischen Säulen der Mobilität. Die Kombination von verschiedenen Verkehrsmitteln auf einem Weg ist ein ganz wesentlicher Baustein zur Sicherung und Förderung der Nahmobilität. 1900

Es soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Fahrrad mittlerweile für alle Altersschichten der Bevölkerung einen wesentlichen Faktor der Mobilität darstellt. Beim Fahrrad handelt es sich um ein umwelt- und klimafreundliches, flexibles und gesundheitsförderndes Verkehrsmittel, das darüber hinaus noch einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der Luft- und Lärmbelastung beisteuern kann. So stellte schon der Leitsatz im Ressortbeitrag „Umwelt“ des Aktionsplans der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität heraus, dass die offensive Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Personenverkehr die höchste Wirksamkeit habe, wenn es unter Umweltgesichtspunkten um die Reinhaltung der Luft, die Minderung von Lärm und den Klimaschutz geht. 1901

Im FaNaG NRW wird daher folgerichtig das Ziel ins Auge gefasst, einen Radverkehrsanteil von 25 Prozent im Modal Split der Wege in NRW zu erreichen. 1902

Mit dem FaNaG NRW definiert das Land Nordrhein-Westfalen drei Ebenen von Netzen für den Radverkehr: das Radvorrangnetz des Landes, die überörtlichen (regionalen) Radverkehrsnetze und die lokalen (kommunalen) Radverkehrsnetze. Die drei Ebenen der Radverkehrsnetze sind gesamtheitlich zu betrachten. Sie werden eng miteinander verknüpft, um im gesamten Land ein flächendeckendes und zusammenhängendes Radverkehrsnetz zu schaffen. Insbesondere den Kommunen kommt dabei immer mehr Bedeutung zu, was die Erreichung dieses Ziels angeht. Dies spiegelt sich 1903

zum einen in den einschlägigen Ausführungen des Aktionsplans des Landes NRW zum FaNaG wieder; zum anderen aber auch in der Tatsache, dass die institutionelle Förderung der „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V.“ (AGFS) über § 5 FaNaG rechtlich festgeschrieben wurde.

Ebenso wie die AGFS ist das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ein kommunales Netzwerk, das seine Mitglieder (Städte, Gemeinden und Kreise) bei der Förderung einer gesamtheitlichen und zukunftsgerichteten Mobilitätsentwicklung unterstützt. Da 50 Prozent der PKW-Fahrten im Entfernungsbereich bis zu 5 Kilometern liegen, sieht das Zukunftsnetz Mobilität NRW das größte Potential im Radverkehr und unterstützt seine Mitglieder deshalb sowohl bei der kommunalen Radverkehrsförderung als auch bei der Aufstellung kommunaler Radwegekonzepte. 1904

Die bereits erwähnte gesamtheitliche Betrachtung der verschiedenen Radverkehrsnetze durch die zuständigen Institutionen, unterstützt durch die landesrechtlich verankerte Förderung fahrradfreundlicher Organisationen, ist eine elementare Grundlage für die Hebung der Potenziale des Radverkehrs. 1905

Um diese Potenziale des Radverkehrs in der Region im Alltag und in der Freizeit besser nutzen zu können, sollen durch die verschiedenen Baulastträger die noch vorhandenen Lücken im Radverkehrsnetz der Region OWL geschlossen werden. 1906

Im Konzept „Radnetz OWL“ wurde in dem Zusammenhang eine Priorisierung für den Ausbau von Radverkehrsanlagen bei Netzlücken ermittelt. Hierzu wurde im „Radnetz OWL“ eine entsprechende Übersicht über die Ausbau-Dringlichkeiten für Strecken, die derzeit nicht über Radverkehrsanlagen verfügen, abgebildet. 1907

Im „Radnetz OWL“ wurde ferner in Abhängigkeit des Radverkehrsanteils der Kommune sowie der Entfernung zwischen den Kommunen die zu erwartenden Radverkehrsfahrten pro Tag errechnet und in drei Netzkategorien eingestuft. Je mehr Radverkehrsfahrten pro Tag eine Verbindung aufweist, desto höher ist die ermittelte Netzkategorie. 1908

Insgesamt weist das „Radnetz OWL“ 16 Verbindungen der höchsten Netzkategorie I zu. Der nächsten Netzkategorie II wurden 36 Verbindungen zugeordnet. Die restlichen 274 Verbindungen sind in die Netzkategorie III eingestuft worden. Insbesondere die Netzkategorien I und II besitzen ein hohes Ausbaupotenzial für weitere hochwertige, überörtliche Radverkehrsverbindungen. 1909

Die Umsetzung eines solchen Konzeptes nimmt für die regionale Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsmittel wie dem Radverkehr eine bedeutende Rolle ein. 1910

Innerhalb der Region verläuft die RS 3 zum größten Teil auf bereits bestehenden Radwegen und Straßen. Diese sollen vom zuständigen Baulastträger entsprechend den o.g. Qualitätsanforderungen an einen Radschnellweg ausgebaut werden. 1911

Ebenso soll auf Basis des Projektes „Radschnellweg OWL 2.0“ der REGIONALE 2022 eine Verlängerung der RS 3 über die Städte Bielefeld und Gütersloh insbesondere nach Westen bis Rheda-Wiedenbrück geplant und umgesetzt werden. Mit dem Abschluss der Potentialanalyse befindet sich diese Radschnellverbindung mittlerweile in einem sich konkretisierenden Planungsstudium. 1912

Ein Ausbau weiterer hochwertiger Radverkehrsverbindungen, u.a. orientiert am Verlauf der B239 sowie am Verlauf der B64 zwischen Rheda-Wieden-brück, Paderborn und Höxter, ist wünschenswert. Ausbaupotential beinhaltet beispielsweise auch die Relation Bad Lippspringe-Paderborn-Salzkotten mit westlicher Weiterführung 1913

in Richtung Lippstadt. Eine hochwertige Radverkehrsverbindung zwischen den beiden ostwestfälischen Oberzentren Bielefeld und Paderborn könnte zudem das Radverkehrsnetz in OWL, insbesondere unter dem Aspekt des touristischen und Freizeitverkehrs, vervollständigen.

Durch die ergänzende Nutzung von Wirtschafts- und Betriebswegen als Radwege kann das Radverkehrsnetz schnell um zusätzliche Kilometer erweitert werden, die dem Radverkehr zugutekommen. Die Wirtschafts- und Betriebswege können auch als Zwischenlösung genutzt werden, bis gegebenenfalls ein separater Radweg angelegt ist. Geeignete Wirtschafts- und Betriebswege sollen deshalb – wo nötig und möglich – für eine Nutzung als Radwege ertüchtigt, möglichst umfassend für den Radverkehr freigegeben und mit wegweisender Beschilderung ausgestattet werden. 1914

Beim weiteren Ausbau des Radverkehrsnetzes in der Region OWL soll der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. 1915

5.3 ÖPNV/Schiene

Der LEP NRW greift das Thema Schiene und ÖPNV in direkter und indirekter Form auf und formuliert in diesem Zusammenhang die folgenden raumordnerischen Erfordernisse: 1916

→ Grundsatz 8.1-1 LEP NRW (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) 1917
→ Grundsatz 8.1-3 LEP NRW (Verkehrstrassen) 1918
→ Grundsatz 8.1-4 LEP NRW (Transeuropäisches Verkehrsnetz) 1919
→ Grundsatz 8.1-5 LEP NRW (Grenzüberschreitender Verkehr) 1920
→ Ziel 8.1-11 LEP NRW (Öffentlicher Verkehr) 1921
→ Ziel 8.1-12 LEP NRW (Erreichbarkeit) 1922
→ Grundsatz 6.2-2 LEP NRW (Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs 1923
→ Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) 1924
→ Grundsatz 6.3-5 LEP NRW (Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) 1925

Verkehrliche Bedarfspläne von Bund und Land

Durch die Bedarfspläne von Bund und Land werden etliche großräumig, überregional und regional bedeutsamer Maßnahmen mit direkten und indirekten Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf der Schiene, verpflichtend für die Regionalplanung vorgegeben. Für die Bundesebene ist hier der „Bedarfsplan für die Bundesschienenwege“ als Anlage zum „Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes“ aus dem Jahre 2016 zu benennen. 1926

Durch die Aufnahme der entsprechenden Schienenstrecken in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans werden die dort aufgeführten raumbedeutsamen Maßnahmen im Hinblick auf eine hohe Raumkonkurrenz frühzeitig und langfristig gesichert. 1927

Für das Land NRW existiert weiterhin ein ÖPNV-Bedarfsplan im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) aus dem Jahre 2006. Ein neuer ÖPNV-Bedarfsplan ist z. Z. in Erarbeitung. Der Bestand sowie konkretisierte Ausbauplanungen des Netzes der Stadtbahn Bielefeld werden separat in die Erläuterungskarte 17 (Stadtbahn Bielefeld) zum Regionalplan OWL aufgenommen. 1928

Bedeutung des öffentlichen Verkehrs in OWL

Die Anforderungen an die Mobilität und den Mobilitätsbedarf insbesondere im öffentlichen Verkehr werden sich im Planungsraum zukünftig weiter erhöhen und verändern, weiter differenzieren und individualisieren. Wesentliche Grundlage für zukünftige Entwicklungen und Anforderungen bildet hierbei ein funktionierendes, zuverlässiges Verkehrssystem, dass die Infrastruktur aller Verkehrsträger nutzt. Dieses muss in seinen räumlichen Grundlagen, seinen raumwirksamen Entwicklungspotentialen und seiner Netzfunktionalität langfristig gesichert werden. Seine Verlässlichkeit und Zukunftsfähigkeit muss an die sich wandelnden Bedürfnisse und Anforderungen seiner Nutzer umweltverträglich angepasst werden. 1929

Nach Angaben des Deutschen Mobilitätspanel 2015/2016 stieg bundesweit der relative Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal Split trotz zunehmender Akzeptanz in der Bevölkerung lediglich von rund 10 % auf rund 11 % an. Die zunehmende Akzeptanz des öffentlichen Verkehrs wird allerdings auch an positiven Entwicklungen des SPNV in NRW deutlich. Im Land NRW stieg zwischen den Jahren 1998 und 2016 das jährliche Leistungsvolumen im SPNV von rund 85 Mio. Zugkilometern auf rund 101 Mio. Zugkilometern an. Dies deckt sich mit Erkenntnisse aus der Studie „Mobilität in Deutschland 2018“, wonach das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen auch außerhalb der Ballungsräume eine stärkere ÖPNV bzw. SPNV-Affinität aufweist. 1930

Ostwestfalen-Lippe ist auch in den Feldern Mobilität, Mobilitätsangebote, Mobilitätsbedarfe und verkehrliche Infrastruktur heterogen geprägt. Insgesamt rund 412.000 Einwohner bzw. ca. 20 % der Gesamtbevölkerung von OWL lebten im Jahre 2017 in Kommunen ohne einen eigenen Schienenanschluss. Für eine nachhaltige und umweltgerechte Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von OWL ist daher eine möglichst umfängliche Mobilität zwischen allen Teilräumen anzustreben. 1931

Durch eine integrierte und nachhaltige Verkehrsplanung können innerhalb der Region zur Förderung des Klimaschutzes die Voraussetzungen für eine Verlagerung auf umweltschonendere und emissionsärmere Verkehrsmittel verbessert werden. Eine Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs im Planungsraum in seiner Qualität und seinem Angebot trägt auch in Hinblick auf die anzustrebenden gleichwertigen Lebensverhältnisse entscheidend zur notwendigen umweltverträglicheren Alltagsmobilität der Bevölkerung bei. Der Regionalplan konkretisiert auf den Planungsraum bezogen, im Rahmen seiner textlichen und zeichnerischen Ausführungen, auch die Vorgaben des LEP NRW. 1932

Die im Rahmen des REGIONALE-Prozesses erarbeitete „Mobilitätsstrategie OWL“ mit ihren Handlungsfeldern (Ausbau und Qualitätsverbesserung des bestehenden ÖPNV-Angebotes, Flexible und bedarfsgesteuerte Mobilitätsangebote, Multimodales Mobilitätssystem) und den dort verankerten, raumrelevanten Infrastruktur-Projektansätzen für den ÖV auf Straße und Schiene stellt eine weitere Grundlage und Schnittstelle der regionalplanerischen Festlegungen für OWL dar. 1933

Der Regionalplan enthält auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen textliche und zeichnerische Festlegungen zu den raumrelevanten Themen. Diese werden im Folgenden einzeln besonders begründet. 1934

Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs in der Region

Zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge im heterogen strukturierten Planungsraum ist es notwendig, auch die Erreichbarkeit seiner Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Dabei ist u. a. auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume im schnellen, reibungslosen 1935

und möglichst umweltverträglichen Personenverkehr hinzuwirken. Nach ÖPNVG NRW stellen die ÖPNV-Aufgabenträger zur Sicherung und Verbesserung des ÖPNV entsprechende Nahverkehrspläne auf, die die öffentlichen Verkehrsinteressen des Nahverkehrs konkretisieren und den mittel- bis langfristig angestrebten Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehr (modal split) benennen. Zudem ist nach ÖPNVG NRW in allen Teilen des Landes eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten und die Infrastruktur für den ÖPNV auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine angemessene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienen- und regionalen Schnellbusverbindungen, auf das die Busnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihren zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen. Eine Stärkung des ÖPNV im Planungsraum schafft die Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität. Sie bildet die Grundlage für eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander, einer Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger sowie für eine Verringerung bzw. auch Vermeidung von Verkehrsbelastungen. Ein attraktiver ÖPNV leistet damit auch einen positiven Beitrag zum regionalen Klimaschutz.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen: 1936

Grundsatz V 4

Attraktiver ÖPNV

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Planungsraum soll möglichst durch seine Träger ausgebaut und attraktiv gestaltet werden. 1937

Erläuterung

Für den Planungsraum ist insbesondere das vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) verfolgte Projekt einer „S-Bahn OWL“ das zentrale Vorhaben für eine zukunftsweisende, nachhaltige Attraktivitätsverbesserung des schienengebundenen ÖPNV. Durch die Festlegung von Haltepunkten und die Sicherung der Trassen unterstützt der Regionalplan OWL das Konzept S-Bahn OWL auf der relevanten Planungsebene. Darüber hinaus zählt auch der weitere Ausbau integrierter, attraktiver Verknüpfungspunkte der Verkehrsmittel des ÖPNV untereinander sowie mit den übrigen Verkehrsmitteln und eine abgestimmte, qualitative Taktung zu den wichtigen Erfolgsfaktoren für die Weiterentwicklung des ÖPNV-Netzes. 1938

Zahlreiche im Rahmen der REGIONALE 2022 initiierte Projekte zum Aufbau von Mobilitätsstationen sind in dem Zusammenhang beispielhaft für die angestrebte Attraktivitätssteigerung des ÖPNV. Im Sinne einer weiteren Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Planungsraum sollen auch die Möglichkeiten seiner bevorrechtigten Beschleunigung und einer Verbesserung seiner Verkehrssicherheit, insbesondere in den Ober- und Mittelzentren, geprüft werden. 1939

Ziel V 5

Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV

Im Planungsraum sind die Siedlungsbereiche sowie die übrigen Schwerpunkte mit hohem Verkehrsaufkommen bedarfsgerecht und leistungsfähig durch den ÖPNV anzubinden. 1940

Erläuterung

Für den Auf- und Ausbau sowie die Sicherung des notwendigen Grundnetzes im ÖPNV bildet eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung eine wichtige Voraussetzung, damit im Planungsraum eine spürbare Veränderung im Modal Split zu Gunsten des ÖPNV realisiert werden kann. Daher ist u.a. auf den nachfolgenden Planungsebenen und von den ÖPNV-Aufgabenträgern in Bezug auf die ausgewiesenen und geplanten 1941

Siedlungsbereiche sowie die übrigen Schwerpunkte mit hohem Verkehrsaufkommen (z. B. Freizeitanlagen im Außenbereich) auf eine angemessene Anbindung und Bedienungsqualität im ÖPNV hinzuwirken.

Erhalt des Schienennetzes

Der Erhalt des Schienennetzes, einschließlich der Reaktivierung des Schienennetzes sowie der Beseitigung von Engstellen stellen eine wesentliche Voraussetzung für die verstärkte Nutzung durch die verschiedenen Schienenverkehrsträger dar. 1942

Im Zuge von Globalisierung und europäischer Integration wird dabei gerade der Personenfernverkehr auf den drei Hauptstrecken im Planungsraum zukünftig weiter zunehmen. Aus diesem Grund soll die Regionalplanung für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes nach Grundsatz 8.1-4 des LEP NRW (Transeuropäisches Verkehrsnetz) planerische Flächenvorsorge betreiben. 1943

Insgesamt ist eine Vorhaltung moderner Schieneninfrastruktur für die Einbindung der gesamten Region in das nationale wie internationale Schienenverkehrsnetz von besonderer Bedeutung. Um das zukünftige Verkehrsaufkommen auf der Schiene bewältigen zu können, ist das im Regionalplan festgelegte Schienennetz unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Umweltschutzes, einer sozialverträglichen Stadt- und Quartiersentwicklung, der Barrierefreiheit, der Sicherheit und des absehbaren Verkehrsbedarfes, zu erhalten und zu sichern. Das Schienennetz ist ferner von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, um dieses bedarfsgerecht, leistungsfähig sowie umweltschonend auszubauen. 1944

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1945

Ziel V 6

Sicherung des Schienennetzes

(1) Die im Regionalplan festgelegten Schienenwege sind von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen als Schienentrassen zu erhalten und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Dies gilt auch für die festgelegten Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr, einschließlich der festgelegten Haltepunkte. 1946

(2) Raumrelevante Planungen und Maßnahmen, die den Erhalt und die Sicherung der Schienenwege im Planungsraum erheblich beeinträchtigen oder den bedarfsgerechten weiteren Ausbau dieses Schienennetzes unmöglich machen, sind auszuschließen. 1947

Erläuterung

Um im Planungsraum den bedarfsgerechten Erhalt des Schienennetzes einschließlich der Beseitigung von Engpässen sowie die Reaktivierungen von Schienenstrecken mit ganz oder teilweise eingestelltem Betrieb nicht erheblich zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen, sind die im Regionalplan OWL festgelegten Schienentrassen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. 1948

Der Erhalt des Schienennetzes (z. B. durch Errichtung von Anlagen des Begegnungsverkehrs, Errichtung von weiteren Gleisen – insbesondere an eingleisigen Strecken –, Engpassbeseitigungen, Beseitigung von Langsamfahrstellen, Elektrifizierung von Bahnstrecken, Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge) trägt zu einer deutlich 1949

verbesserten betrieblichen Verzahnung zwischen Schienennah- und Fernverkehr sowie zur Ausweitung der Bedienungshäufigkeit und des Bedienungszeitraums im Planungsraum bei.

Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sind im Fernverkehrsnetz als Systemhalte das Oberzentrum Bielefeld sowie die Mittelzentren Gütersloh, Minden, Herford und Bad Oeynhausen als Bevölkerungsschwerpunkte in OWL auf dem ostwestfälischen Abschnitt der Strecke (Hamm)-Gütersloh-Bielefeld-Minden-(Hannover) weiterhin bedarfsgerecht einzubinden. Auf der Schienenstrecke (Osnabrück)-Minden-(Hannover) gilt dies für die Mittelzentren Bünde, Löhne, Bad Oeynhausen und Minden. 1950

Um eine hochwertige Fernverkehrsanbindung für das südliche OWL auch zukünftig zu gewährleisten, sind auf der sog. Mitte-Deutschland-Verbindung im ostwestfälischen Abschnitt zwischen (Hamm)-Paderborn-(Kassel) neben dem Oberzentrum Paderborn auch Altenbeken, als bedeutender regionaler Zugknotenpunkt, sowie Warburg im Kreis Höxter als Bevölkerungsschwerpunkt in OWL aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als Systemhalte bedarfsgerecht im Fernverkehrsnetz einzubinden. 1951

Für einen dauerhaften Erhalt der fernverkehrlichen Funktion dieser Strecke bedarf es weiterer infrastruktureller Optimierungsmaßnahmen. Mit der regionalplanerisch abgestimmten Neubaustreckenplanung im Bereich Paderborn-Benhausen wird dieser Funktion Rechnung getragen. 1952

Für eine optimale Ausnutzung dieser drei Hauptstrecken mit für den SPFV-relevanten Höchstgeschwindigkeiten ist soweit möglich eine betriebliche Trennung schneller und langsamer Schienenverkehre anzustreben. Dies führt darüber hinaus zu Synergieeffekten für den SPNV, insbesondere für die Außenäste des bis 2035 vollständig in Betrieb gehenden RheinRuhrExpress. 1953

Die Bahnhöfe Gütersloh, Bielefeld, Herford, Bünde, Löhne, Bad Oeynhausen und Minden sowie Paderborn, Altenbeken und Warburg sind Systemhalte im hochwertigen Fernverkehrsnetz. In diesen Bahnhöfen sind aufgrund ihrer Systemrelevanz optimale nachfragegerechte Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen SPFV, SPNV und ÖSPV, auch mit Hinweis auf den entsprechenden Anspruch des ÖPNVG NRW, unter Berücksichtigung des integrierten Taktfahrplans (ITF) für das Land Nordrhein-Westfalen sowie einem noch in Planung befindlichen Deutschland-Takt bedarfsgerecht zu realisieren und angebotsorientiert zu verbessern. 1954

Optimierung von Schienenstrecken in der Region

Nach dem Ziel 8.1-11 des LEP NRW (Öffentlicher Verkehr) ist das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den ÖPNV wahrnehmen kann. 1955

Damit zukünftig der SPNV in OWL seine ihm zugedachte Rückgratfunktion im ÖPNV gerecht werden kann, sollen, auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Parameter, die Voraussetzungen für einen optimierten Betrieb auf den im nachfolgenden Ziel aufgeführten Schienenstrecken des Grundnetzes, z. B. über Machbarkeitsstudien, geprüft werden. 1956

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1957

Ziel
V 7

Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes

Die nachfolgend aufgeführten Schienenstrecken stellen das Grundnetz im Planungsraum dar. Sie sind ihrer Funktion entsprechend leistungsfähig zu entwickeln. 1958

- **(Hamm)-Gütersloh-Bielefeld-Minden-(Hannover)** 1959
- **(Osnabrück)-Minden-(Hannover)** 1960
- **(Hamm)-Paderborn-(Kassel)** 1961
- **Rheda-Wiedenbrück-Herzebrock-Clarholz-(Münster)** 1962
- **Bielefeld-Schloß Holte-Stukenbrock-Hövelhof-Paderborn** 1963
- **Bielefeld-Halle/Westf.-(Osnabrück)** 1964
- **Bielefeld-Lage-Lemgo** 1965
- **Herford-Lage-Detmold-Altenbeken-Paderborn** 1966
- **Herford-Bünde-Lübbecke-Rahden** 1967
- **Paderborn-Altenbeken-Steinheim-Schieder-Schwalenberg-Lügde-(Hannover)** 1968
- **Altenbeken-Ottbergen-Höxter-(Kreiensen)** 1969
- **Ottbergen-(Northeim/Göttingen)** 1970
- **Minden-Petershagen-(Nienburg)** 1971
- **Löhne-Bad Oeynhausen-Vlotho-(Hameln)** 1972
- **(Brilon Wald)-Warburg-(Kassel)** 1973

Erläuterung

Die im Planungsraum im Personen- und Güterverkehr betriebenen Schienenstrecken sollen daraufhin überprüft werden, ob durch technische oder bauliche Optimierungen z. B. eine erhöhte Reisegeschwindigkeit, eine erhöhte Zuganzahl pro Stunde, eine verbesserte Vertaktung, eine Zunahme von Umstiegsmöglichkeiten sowie zu einer Erhöhung der Durchgängigkeit der Strecken erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang sind aus regionalplanerischer Sicht insbesondere folgende technische und bauliche Maßnahmen zu nennen: Die Errichtung von zusätzliche Gleisen, die Errichtung und Optimierung von Begegnungsstellen und Kreuzungspunkten, die Reaktivierung einzelner Streckenabschnitte. Die anzustrebende Prüfung sollte insbesondere unter den Anforderungsprämissen einer seitens des NWL angestrebten Etablierung eines S-Bahn-Systems für OWL erfolgen (siehe auch Erläuterung zum Grundsatz V 4). In Bezug auf die Entwicklung verbesserter Bedienungskonzepte sollte zudem die Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn geprüft werden. 1974

Insbesondere sollen auch zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeit und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit höhengleiche Bahnübergänge bedarfsgerecht beseitig werden. Dies gilt vor allem für die Strecken zwischen Rheda-Wiedenbrück und Münster sowie die Strecken Minden-Nienburg und Herford-Rahden. 1975

Die Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen erfordert i. d. R. z. B. auch Flächen für Brücken, Unterführungen oder geänderte Wegeführungen. Die hierfür benötigten Flächen sollen im Rahmen der Bauleitplanung bedarfsgerecht gesichert werden. 1976

Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege

Der LEP NRW formuliert im Ziel 8.1-11 (Öffentlicher Verkehr) den Auftrag an die Regionalplanung nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. Nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden sind. 1977

Die Regionalplanung sichert daher die entsprechend für die regionale Raumentwicklung im Planungsraum bedeutsamen, nicht mehr genutzten Schienenwege, insbesondere zum Zweck ihrer möglichen Reaktivierung, im Schienenverkehr. 1978

Neben der Reaktivierung des Personenverkehrs auf der derzeit nur im Güterverkehr bedienten Schienenstrecke Harsewinkel-Gütersloh-Verl-Hövelhof (siehe Ziel V 9 in diesem Kapitel) verfügen dabei aus regionalplanerischer Sicht die folgenden Schienenstrecken aktuell über die größten Potenziale für eine Reaktivierung im Schienenpersonenverkehr zur Verbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen. 1979

→ Lemgo-Barntrup-(Rinteln-Süd) 1980
→ Paderborn-Büren-(Brilon) 1981
→ Rahden-(Bassum) 1982
→ Preußisch Oldendorf/Bad Holzhausen-(Bohmte) 1983
→ Minden-Hille 1984

Im Regionalplan OWL werden die Trassen dieser fünf Schienenwege regionalplanerisch gesichert. 1985

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 1986

Ziel V 8

Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege

(1) Die im Regionalplan zeichnerisch als regionalbedeutsam festgelegten Schienenwege, die derzeit im Schienenverkehr nicht bedient werden oder auf denen bereits der Betrieb eisenbahnrechtlich stillgelegt oder freigestellt wurde, sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu sichern. Dabei ist die Durchgängigkeit des jeweiligen Trassenzuges zu erhalten. 1987

(2) Ausnahmsweise ist im Einzelfall eine anderweitige, reversible Zwischennutzung auf diesen Trassen möglich, sofern hierdurch die angestrebte Nutzung für den Schienenverkehr nicht dauerhaft verhindert wird. 1988

Erläuterung

Die nachstehend aufgeführten Strecken verfügen aus regionalplanerischen Sicht über entsprechende Potentiale für eine Reaktivierung im Güter- bzw. Personenverkehr. 1989

→ Lemgo-Barntrup-(Rinteln-Süd) 1991
Bei einer Reaktivierung des rund 17 Kilometer langen Streckenabschnitts Lemgo/Lüttfeld-Barntrup würde für die Kommunen Barntrup und Dörentrup wieder eine Anbindung im SPNV an das Oberzentrum Bielefeld bestehen. Nach dem Ergebnis einer aktuellen Machbarkeitsstudie des NWL aus Juni 2023 erreicht eine Reaktivierung des Streckenabschnitts einen sehr guten Nutzen-Kosten-Indikator, der je nach Planfall zwischen 2,1 und 2,8 liegt. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Zusammenhang mit dem Reaktivierungspotential der Strecke insbesondere auch das Zukunftsprojekt „MonoCab OWL - On-Demand-Verkehr auf reaktivierten Bahnstrecken“ im Rahmen der REGIONALE 2022 hervorzuheben. Ziel des Projekts ist die Einrichtung und Nutzung eines Erprobungsfelds für autonomen Bahnverkehr auf dem Streckenabschnitt Extertal-Bösingfeld - Extertal-Nalhof. Grundsätzlich sollte auch der sich anschließende Streckenabschnitt zwischen Barntrup und Extertal-Bösingfeld hinsichtlich seines Reaktivierungspotentials überprüft werden. 1992

→ Paderborn-Büren-(Brilon Stadt) (Almetalbahn) 1993
Eine Reaktivierung der rund 26 Kilometer langen Schienenstrecke Paderborn- 1994
Borchen-Büren besitzt laut NWL im Ergebnis einer ersten, 2006 durchgeführten Machbarkeitsstudie einen positiven wirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Indikator von 1,2. Eine Reaktivierung der gesamten Strecke bis Brilon Stadt würde einen der letzten Lückenschlüsse im westfälischen Schienennetz vollziehen. Hierzu gehören vor allem als wichtige Zu- und Abbringerlinien im SPNV die Anbindung an die nachfragestarke Sennebahn, die Anbindung an den RXX zwischen Hamm und Kassel im Hbf. Paderborn und die Anbindung in Brilon-Wald an die Obere Ruhrtalbahn mit dem Netzschluss auf der Schiene zwischen der Region und dem Regierungsbezirk Arnsberg. Weitere Synergieeffekte einer Wiederinbetriebnahme der Strecke sind laut NWL z.B. die Schienenanbindung von rund 35.000 Personen und eine optimierte Anbindungsmöglichkeit des Flughafens Paderborn-Lippstadt im ÖV (siehe auch Ziel V 19).
Für die Strecke ist derzeit auf Veranlassung des NPH seitens des NWL eine 1995
Machbarkeitsstudie zur Untersuchung einer möglichen Reaktivierung beauftragt.

→ Rahden-(Bassum) 1996
Ebenfalls ein hohes Potenzial für eine Schienenreaktivierung bietet die Strecke 1997
Rahden-(Bassum), auf der der Personenverkehr im Jahre 1994 eingestellt wurde. Durch deren Reaktivierung könnte eine direkte Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Bremen ermöglicht werden. Insgesamt würde die Reaktivierung dieser Strecke zu einer verbesserten schienenbasierten Nord-Süd-Anbindung von Ostwestfalen-Lippe führen. Die Strecke verfügt auch über ein erhebliches Potential im Schienengüterverkehr, insbesondere als Umfahrungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover. Darüber hinaus stellt sie eine Entlastungsalternative für die Strecke Osnabrück-Bremen dar. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betriebs dieser Strecke im Personenverkehr im Regierungsbezirk Detmold sind aus technischer Sicht als günstig zu bewerten, da die 12 Kilometer lange Schienenstrecke zwischen Rahden und der niedersächsischen Landesgrenze weiterhin touristisch als Draisinenbahn betrieben wird. Eine Reaktivierung dieser Strecke könnte somit auf dem vorhandenen Oberbau erfolgen.
Die Gesamtstrecke, die größtenteils in Niedersachsen verläuft, ist derzeit auf 1998
nie-dersächsischer Seite auch Gegenstand einer gestuften Reaktivierungsuntersuchung durch die dortige Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG).

→ Preußisch Oldendorf/Bad Holzhausen-(Bohmte) 1999
Die insgesamt rund 20 Kilometer lange Schienenstrecke dieses Abschnitts 2000
der ehemaligen Wittlager Kreisbahn wird bereits im Güterverkehr bedient. Nach einer Wirtschaftlichkeitsanalyse im Jahr 2015 besaß eine Reaktivierung für den Personenverkehr insbesondere durch zu hohe Investitionskosten ein negatives Nutzen-Kosten-Verhältnis. Allerdings könnte eine Reaktivierung der Schienenstrecke für den Personenverkehr zu einer verbesserten schienenbasierten Anbindung von Ostwestfalen-Lippe an Nordwestdeutschland beitragen, da in Bohmte eine Umstiegsmöglichkeit auf die Hauptsschienenstrecke Münster-Osnabrück-Bremen-Hamburg besteht. Die Voraussetzungen für eine über eine Trassensicherung der Schienenstrecke hinausgehende Reaktivierung für den Personenverkehr werden aktuell begünstigt durch die länderübergreifende Sanierung der Gleise und Bahnübergänge mit dem Ziel, die Einschränkungen für den Güterverkehr abzubauen.
Der NWL plant derzeit eine Studie zur Untersuchung eines möglichen 2001

Reaktivierungspotentials der Strecke.
Die Gesamtstrecke, die größtenteils in Niedersachsen verläuft, ist derzeit auf niedersächsischer Seite auch Gegenstand einer gestuften Reaktivierungsuntersuchung durch die dortige Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG). 2002

→ Hille-Kleinenbremen 2003
Für den Streckenabschnitt zwischen Hille und Minden wird auf Veranlassung des VVOWL durch den NWL eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, mit der die Chancen für eine Wiederinbetriebnahme des Streckenabschnitts für den SPNV untersucht werden. Der VVOWL sieht für diese 13,4 km lange Strecke ein hohes Fahrgastpotenzial. 2004
Die Schienenstrecke wird ferner zwischen Hille und Kleinenbremen noch befahren. Hier verkehrt zum einen die Museumseisenbahn zwischen dem Bahnhof Minden-Oberstadt und Kleinenbremen (Besucherbergwerk) sowie Minden-Oberstadt und Südhemmern. Zum anderen wird Minden-Hahlen mehrmals die Woche im Güterverkehr angefahren. Somit besitzt die Strecke im Güterverkehr (Anbindung der Häfen in Hille und des Westhafens Minden) aber insbesondere im Personenverkehr ausreichende Potenziale für eine Trassensicherung. 2005

Für eine Trassensicherung ist grundsätzlich auf den nachfolgenden Planungsebenen darauf zu achten, dass die Durchgängigkeit der Trassenzüge erhalten bleibt. Der verbleibende Trassenraum ist dabei mindestens für eine technische Ertüchtigung des Schienenweges einschließlich seiner Befahrung mit Schienenfahrzeugen auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften zu sichern. 2006

Die Sicherung der Durchgängigkeit eines Trassenzuges gewährleisten die Kommunen durch seine Aufnahme in die Bauleitplanung. Dies bedeutet, dass in ihren Bauleitplänen der Verlauf dieser Trassen zu beachten ist und auf diesen Flächen keine Nutzungen zulässig sein dürfen, die eine mögliche Streckenreaktivierung im Schienenverkehr dauerhaft verhindern. Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des Zieles innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile müssen die Kommunen die zu sichernden Trassen als Fläche für Bahnanlagen auch in ihrer verbindlichen Bauleitplanung festsetzen. 2007

Um perspektivisch auf zu sichernden Trassen den Schienenverkehr weiterhin grundsätzlich zu ermöglichen, können auf diesen Trassen keine Nutzungen realisiert werden, die eine Reaktivierung des Schienenverkehrs auf Dauer unmöglich gestalten oder diese erheblich erschweren würden. Mögliche reversible Zwischennutzungen sind im Rahmen von Einzelfallbewertungen als Ausnahme möglich. Hierzu gehören u. a. die Anlage von Rad- oder Wanderwegen oder Grünzügen, durch deren Errichtung zwischenzeitlich z. B. die Nahmobilität, der Tourismus und die Erholungsnutzung gefördert werden können. 2008

Die Reaktivierung der TWE-Strecke

Nach Ziel 8.1-11 LEP NRW (Öffentlicher Verkehr) ist das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den ÖPNV wahrnehmen kann. Im Grenzraum zu den benachbarten Ländern sollen nach Grundsatz 8.1-5 LEP NRW (Grenzüberschreitender Verkehr) die Verkehrsverbindungen grenzüberschreitend entwickelt werden. 2009
Innerhalb der Region besitzt von den zu reaktivierenden Schienenstrecken für den Personenverkehr (siehe auch Ziel V 8 in diesem Kapitel) die Wiederinbetriebnahme der insgesamt rund 93 km langen Schienenstrecke (Ibbenbüren)-Versmold-Harsewinkel-Gütersloh-Verl-Hövelhof eine herausragende Bedeutung. Der Streckenabschnitt 2010

Harsewinkel-Gütersloh-Verl wurde durch Beschluss des Landtages NRW in 07/2019 als Reaktivierungsprojekt in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes aufgenommen.
Auf der Grundlage des ÖPNV-Bedarfsplans NRW und der regionalen Nahverkehrsplanung ist dabei vorrangig die Reaktivierungsabsicht für den in einer fortgeschrittenen Planungsphase befindlichen Streckenabschnitt zwischen Harsewinkel und Verl durch die Verkehrs- und Infrastrukturträger zu konkretisieren. 2011

Die Reaktivierung der TWE-Schienenstrecke verfügt über folgende Vorteile: 2012

→ Durch die Reaktivierung des 52 km langen, gesamten Streckenabschnittes im Planungsraum von den Haltepunkten Versmold über den Hauptbahnhof Gütersloh bis zum Haltepunkt Hövelhof ist eine straßenunabhängige Direktverbindung zwischen den wirtschaftlich prosperierenden und hinsichtlich der Einwohnerzahlen wachsenden Kommunen der beiden Kreise Gütersloh und Paderborn möglich. 2013

→ Durch die Wiederinbetriebnahme der Schienenstrecke kann eine zusätzliche und attraktive intraregionale SPNV-Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Gütersloh und dem Oberzentrum Paderborn über den Haltepunkt Hövelhof realisiert werden. 2014

→ Mit einer Reaktivierung der Gesamtstrecke kann eine zusätzliche SPNV-Verbindung zwischen Gütersloh und dem niedersächsischen Oberzentrum Osnabrück durch Umstieg im Bahnhof Lengerich (Westf.) geschaffen werden. Hierdurch bestünde eine verbesserte, schienenbasierte Nord-Süd-Anbindung für Ostwestfalen-Lippe. 2015

→ Eine auch im nördlichen, niedersächsischen Teilabschnitt reaktivierte Schienenstrecke stellt die kürzeste Schienenverbindung des westlichen OWL bis nach Bremerhaven im Güterverkehr dar. 2016

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2017

Ziel V 9

Reaktivierung der TWE-Strecke

(1) Die Trasse der Schienenstrecke Landesgrenze-Versmold-Harsewinkel-Gütersloh-Verl-Hövelhof ist im Planungsraum auf den nachfolgenden Planungsebenen für den Personen- und Güterverkehr zu sichern. 2018

(2) Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die eine Reaktivierung der Schienenstrecke erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind auszuschließen. 2019

Erläuterung

Notwendige Trassenmaßnahmen im Rahmen der geplanten Reaktivierung stellen z. B. die Verknüpfung der Schienenverbindungen im Hauptbahnhof Gütersloh und die Einrichtung von für die gleichzeitige Führung von Personen- und Güterzügen erforderlichen Anlagen (insbesondere von Kreuzungsgleisen) dar. 2020

Zwischenzeitlich hat der Kreis Gütersloh im Rahmen der „REGIONALE 2022“ das Projekt „Zukunftsfähig Pendlerströme steuern – SPNV-Aktivierung der TWE-Strecke als Rückgrat moderner Mobilität“ für den Streckenabschnitt Harsewinkel-Gütersloh-Verl initiiert. Ziel ist es dabei, den Streckenabschnitt über eine bloße Reaktivierung des Schienenverkehrs hinaus zu einer modernen, vernetzten Mobilitätsachse mit zukunftsweisenden, multifunktionalen Mobilstationen, alternativen Buskonzepten und einer Einbindung der benachbarten Wirtschaftsunternehmen zu entwickeln. 2021

Dass auch eine Wiederinbetriebnahme des weiteren Streckenabschnitts vom Haltepunkt Verl bis zum Haltepunkt Hövelhof realistisch erscheint, verdeutlicht beispielgebend das Projekt „Future Rail OWL“ im Rahmen der REGIONALE 2022. 2022

Dieses Projekt beabsichtigt die Reaktivierung dieses Streckenabschnittes mit kleinen, selbstfahrenden Schienenfahrzeugen. In einem ersten Schritt sollen hier über eine Machbarkeitsstudie die Möglichkeiten zur Realisierung dieses skizzierten Mobilitätskonzeptes untersucht werden. 2023

Eine angestrebte, auf Dauer erfolgreiche Reaktivierung der gesamten Schienenstrecke setzt allerdings aus regionalplanerischer Sicht langfristig die Implementierung eines einheitlichen, umstiegsfreien und möglichst wirtschaftlichen Schienenbetriebssystems voraus. Zwischenzeitlich hat der VVOWL für die Streckenabschnitte „Harsewinkel - Versmold“ und „Verl - Hövelhof“ den Beschluss gefasst, beim NWL Machbarkeitsstudien zur Untersuchung einer möglichen Reaktivierung im SPNV zu beantragen. 2024

Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf

Nach Grundsatz 8.1-4 LEP NRW (Transeuropäisches Verkehrsnetz) soll die Regionalplanung für die Trassen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzen sowie der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes planerische Flächenvorsorge betreiben. 2025

Um die Bedeutung und Funktion der Gesamtstrecken Paris-Warschau und Amsterdam-Warschau im Planungsraum auf Dauer zu erhalten, zu stärken sowie Pünktlichkeit, Anschlusssicherheit und die Bedingungen des integralen Taktfahrplans zu gewährleisten, ist es u.a. notwendig, den bestehenden Streckenengpass zwischen Minden und dem niedersächsischen Wunstorf zu beseitigen. Der gültige Bedarfsplan für die Bundesschienenwege sieht die Maßnahme „ABS/NBS Hannover – Bielefeld“, also den Ausbau oder Neubau der Strecke in diesem Abschnitt, im vordringlichen Bedarf. Der Gesetzgeber hat hier im Rahmen einer Fußnote die Umsetzung des Vorhabens „Ohne Querung Seelze-Süd und ohne Tunnel Jakobsberg unter der Maßgabe, dass die für einen Deutschland-Takt erforderliche Fahrzeitverkürzung von voraussichtlich acht Minuten erreicht wird“ vorgesehen. 2026

Innerhalb des im April 2020 in Kraft getretenen Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) zählt der Aus- oder Neubau der Eisenbahnstrecke von Hannover nach Bielefeld zu den zwölf bundesweiten Verkehrsprojekten, die anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses durch ein Maßnahmengesetz des Deutschen Bundestages zugelassen werden können. Die Aufnahme in das MgvG ermöglicht eine beschleunigte Zulassung und unterstreicht zugleich die nationale wie europaweite Bedeutung der Strecke. 2027

Die bestehende, viergleisig ausgebaute Schienenverbindung zwischen Hamm und Hannover ist im 43 km langen Teilabschnitt zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Wunstorf lediglich zweigleisig ausgebaut. Der Streckenabschnitt zwischen Minden und Wunstorf wird nach den Angaben des Bundesamts für Statistik für das Jahr 2015 in die höchste Belastungskategorie „mehr als 100.000 Züge/Jahr“ eingeordnet und gehört damit bundesweit zu den am stärksten belasteten Schienenstrecken der Deutschen Bahn. Die DB Netz AG hat den Streckenabschnitt daher im Sinne des § 55 Eisenbahnregulierungsgesetzes als „überlastet“ erklärt. 2028

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2029

Ziel
V 10

Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf

Die vorhandene und zeichnerisch festgelegte Trasse zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze ist als Strecke für den schienengeführten Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern, um einen Ausbau entsprechend ihrer Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz zu ermöglichen. 2030

Erläuterung

Um den Streckenengpass zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Wunstorf aufzulösen, ist der Ausbau der Schienenstrecke durch zwei zusätzliche Gleise im Planungsraum entlang der bestehenden, zweigleisigen Strecke erforderlich. Ein solcher Ausbau sollte auch durch weitere umfangreiche Beschleunigungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der gesamten Strecke (z. B. durch Bahnübergangsbeseitigungen zwischen Hamm und Dortmund, Aufgabe der ICE-Flügelung in Hamm, Erhöhung der Streckengeschwindigkeit) begleitet werden. Diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen für eine signifikante Fahrzeitverkürzung. Diese Fahrzeitverkürzung ist z. B. für die Implementierung des Deutschland-Taktes im SPFV auf dieser Hauptschienenstrecke von großer Relevanz. Durch den viergleisigen Ausbau der vorhandenen Schienenstrecke wird auch die Voraussetzung für einen dauerhaften Erhalt des Bahnhofs Minden als hochwertiger Systemhalt im Schienenpersonenfernverkehr geschaffen. Darüber hinaus wird mit dem Ausbau u.a. auch die verkehrliche Verbindung der Region OWL in die benachbarten niedersächsischen Großräume Osnabrück und Hannover sowie den Großraum Bremen verbessert und damit u.a. die weitere Entwicklung und Anbindung des landesbedeutsamen Hafenstandortes Minden im Eisenbahngüterverkehr gestärkt. 2031

Der Bund verfolgt derzeit im Rahmen der Einführung des sog. „Deutschland-Taktes“ Überlegungen zum Neubau einer zweigleisigen Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Bielefeld und Hannover, anstelle eines viergleisigen Ausbaus des vorhandenen Streckenzuges. Konkretisierte, für eine Aufnahme in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans geeignete Planungen des Bundes liegen allerdings weder für den Neubau noch für den Ausbau der Strecke Bielefeld-Hannover zurzeit vor (Stand Mai 2020). 2032

Sollte der Bund entsprechend der Anlage zum Schienenwegeausbaugesetz (Bedarfsplan für die Bundesschienenwege) eine Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover planerisch umsetzen, steht dies nicht im Widerspruch zu Ziel V 10, da die Trasse der bereits bestehenden Schienenstrecke auch bei einer Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover ihre Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz behalten könnte. Ob und inwieweit hierfür ein Ausbau erforderlich ist, muss durch den Fachplanungsträger entschieden werden. Der Regionalplan OWL sichert die für den Ausbau erforderliche Schienentrasse im Sinne einer Flächenvorsorge. 2033

Bahnhöfe und Haltepunkte

Nach Grundsatz 8.1-1 LEP NRW (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sollen siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abgestimmt werden. 2034

Wesentlicher Baustein zur Steigerung der Attraktivität der Schienennutzung ist die Verbesserung der funktionalen Qualität der in der Region im Schienenverkehr bedienten Bahnhöfe und Haltepunkte. 2035

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2036

Grundsatz
V 11

Bahnhöfe und Haltepunkte

(1) Die zeichnerisch festgelegten Bahnhöfe und Haltepunkte sollen von den Verkehrs- und Infrastrukturträgern bedarfsgerecht zu leistungsfähigen Verknüpfungspunkten im Verkehrssystem ausgebaut werden. 2037

(2) Die Neueinrichtung sowie die Reaktivierung von zeichnerisch festgelegten Haltepunkten und Bahnhöfen soll sich an der vorhandenen und der geplanten siedlungsräumlichen Struktur in OWL orientieren und auf Grundlage der Nahverkehrspläne erfolgen. 2038

Erläuterung

Zur Verbesserung der funktionalen Qualität von Bahnhöfen und Haltepunkten im SPV gehören aus regionalplanerischer Sicht beispielsweise eine kurzwegige ÖSPV-Anbindung sowie die Ausstattung mit Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen. Auch ihr Neubau an Schienenstrecken innerhalb der im Regionalplan OWL bereits vorhandenen wie geplanten aufkommensstarken ASB bzw. GIB kann einen bedeutenden Beitrag zur umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung leisten und hierdurch gleichzeitig die Attraktivität des Schienenverkehrs zusätzlich steigern. Ihr Anschluss an ein leistungsfähiges Straßennetz bzw. ein multimodaler Verkehrsanschluss, das Vorhalten von genügend Verladefläche sowie eine anzustrebende räumliche Separierung der Güterverladestellen sind darüber hinaus wesentliche Kennzeichen einer Optimierung der funktionalen Qualität im Schienengüterverkehr. 2039

Aus regionalplanerischer Sicht soll insbesondere die Einrichtung/Reaktivierung der in der zeichnerischen Regionalplandarstellung mit dem Planzeichen „zu reaktivierende/neue Haltepunkte“ gekennzeichneten zusätzlichen Haltestellen geprüft werden. 2040

Um den angestrebten Neubau bzw. die Reaktivierung dieser Haltepunkte und Bahnhöfe für den Schienenverkehr nicht dauerhaft zu verhindern, sollten auf den mit diesem Planzeichen gekennzeichneten Flächen nur temporäre und reversible Zwischennutzungen im Rahmen von Genehmigungen zugelassen werden. 2041

Der Neubau bzw. die Reaktivierung von Bahnhöfen und Haltepunkten soll ferner in Abstimmung mit den in den Nahverkehrsplänen formulierten Zielvorgaben bzw. Rahmensetzungen erfolgen. 2042

Stadtbahn Bielefeld

Gem. Ziel 8.1-11 LEP NRW (Öffentlicher Verkehr) sind die Mittel- und Oberzentren des Landes bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Bezogen auf Bielefeld bedeutet dies auch, das Oberzentrum mit seinem Umland verkehrstechnisch zu verbinden. 2043

Seit Inbetriebnahme der Stadtbahn Bielefeld im Frühjahr 1991 stiegen die Fahrgastzahlen im Bielefelder Nahverkehr bis Ende 2017 um mehr als 150 % auf rund 60 Millionen Fahrgäste jährlich. Wesentlicher Steigerungsfaktor war dabei der (Aus-)Bau des Stadtbahnnetzes. 2044

Vor dem Hintergrund weiter zunehmender Fahrgastzahlen und um einen aktiven Beitrag für den Klimaschutz sowie für eine klimagerechte Veränderung des Modal Split im Oberzentrum Bielefeld zu leisten, soll das Stadtbahnnetz weiter bedarfsgerecht und leistungsfähig ausgebaut werden. 2045

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2046

Grundsatz
V 12

Stadtbahn Bielefeld

Das Stadtbahnnetz des Oberzentrums Bielefeld soll bedarfsgerecht und leistungsfähig ausgebaut werden. 2047

Erläuterung

Die Stadt Bielefeld hat bereits im Jahre 2011 das Ausbaukonzept „moBiel 2030“ erarbeiten lassen. Der entsprechenden Erläuterungskarte 17 (Stadtbahn Bielefeld) zum Regionalplan liegt darüber hinaus der 3. Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld aus 2021 zugrunde. 2048

Im Sinne einer integrierten ÖV-Nutzung soll der Ausbau des Bielefelder Stadtbahnnetzes, z. B. bei der Prüfung einer Einrichtung weiterer Umstiegshaltestellen zum SPNV, in enger Abstimmung mit dem SPNV-Träger erfolgen. Zur Entlastung des SPNV sowie des Regionalbusverkehrs soll ferner geprüft werden, inwiefern perspektivisch das Stadtbahnnetz in angrenzende Kommunen verlängert werden kann. Dabei sollen die betroffenen Kommunen und ÖPNV-Aufgabenträger bei der Ausbauplanung intensiv eingebunden werden. 2049

Schienenferne Räume

Nach dem Ziel 8.1-12 (Erreichbarkeit) ist in allen Teilräumen des Landes von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten. 2050

Rund 40 % der Kommunen des Planungsraumes verfügen innerhalb ihrer administrativen Grenzen über keinen Anschluss an den SPNV und gelten damit, bezogen auf diese Grenzen, als schienenfern. Die schienenfernen Räume in OWL konzentrieren sich auf Kommunen in den Kreisen Paderborn, Gütersloh, Lippe und Höxter. 2051

Um die Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktion der schienenfernen Kommunen zu verbessern, sollen sie im ÖPNV bedarfsgerecht u. a. über regionale Schnellbusse angebunden werden. 2052

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2053

Grundsatz
V 13

Schienenferne Räume

Die zentralen Orte in den schienenfernen Orten von OWL sollen bedarfsgerecht durch ein integriertes, leistungsfähiges Netz von regionalen Schnellbuslinien in Ersatzfunktion für den fehlenden Schienenanschluss mit einem nahegelegenen, leistungsfähigen Haltepunkt des Schienenpersonenverkehrs verbunden werden. 2054

Erläuterung

Die Regionalschnellbusse sollen nicht zur Rückgratfunktion des bestehenden Schienennetzes im ÖPNV-Gesamtnetz in Konkurrenz treten, sondern dessen Funktion in den schienenfernen Bereichen ersetzen. Sie sollen auch eine Zubringerfunktion zu den Haltepunkten und Bahnhöfen im bestehenden Schienennetz sicherstellen. Beim Aufbau bzw. bei der Weiterentwicklung des regionalen Schnellbusnetzes sollen die zentralörtlichen Verflechtungen zwischen den schienenfernen zentralen Orten berücksichtigt und entsprechende Verbindungsqualitäten geschaffen werden. In den schienenfernen Räumen sollen insbesondere die Mittelzentren bedarfsgerecht im Schnellbusnetz mit einem nahegelegenen, leistungsfähigen Haltepunkt des Schienenpersonenverkehrs verbunden werden. Eine direkte Anbindung an die benachbarten Oberzentren wäre wünschenswert. 2055

Attraktive, kurzwegige Verknüpfungen mit dem SPNV sowie dem übrigen ÖSPV in einer abgestimmten und qualitativen Taktung sind darüber hinaus ebenso wichtige Faktoren für den Erfolg des Aufbaus bzw. der Weiterentwicklung des regionalen Schnellbusnetzes in OWL, wie z. B. auch Beschleunigungsmaßnahmen für Schnellbusse im Straßenverkehr. 2056

Im thematischen Zusammenhang wird modellhaft auch auf das Projekt „Multimodales Verkehrskonzept Lippe“ als Teil der Projektfamilie „Multimodales Mobilitätssystem in OWL“ im Rahmen der REGIONALE 2022 verwiesen. 2057

5.4 Güterverkehr

Der LEP NRW nimmt die Thematik der zukünftigen Entwicklung im Güterverkehr an mehreren Stellen auf. Nach Grundsatz 8.1-10 LEP NRW (Güterverkehr auf Schiene und Wasser) soll zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Das Ziel 8.1-9 LEP NRW (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen) legt die Standorte der als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickelnden, landesbedeutsamen Häfen fest und gibt die Sicherung der dortigen Standortpotenziale für hafenaffines Gewerbe vor. Dabei sind von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. 2058

Zudem darf nach Ziel 8.1-2 LEP NRW (Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum) Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Eine Ausnahme von dieser Zielvorgabe bildet jedoch der Bau neuer Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient. 2059

Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 6.3-5 LEP NRW (Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, dort festgelegt werden, wo u. a. eine kurzwegige Anbindung an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, ÖPNV) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. 2060

Bedeutung des Güterverkehrs

Zwischen 1999 und 2016 steigerte sich nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Deutschland die Verkehrsleistung im Güterverkehr bei den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasser von insgesamt rund 481,2 Milliarden Tonnen Kilometer um rund 31 % auf 630,5 Milliarden Tonnen Kilometer. Im Detail steigerte sich zwischen 1999 und 2016 die Verkehrsleistung beim Verkehrsträger Schiene um ca. 5 % von 76,8 Milliarden Tonnen Kilometer auf rund 116,2 Milliarden Tonnen Kilometer. Dafür verringerte sich in diesem Betrachtungszeitraum die Verkehrsleistung bei der Binnenschifffahrt von rund 62,7 Milliarden Tonnen Kilometer auf rund 54,3 Milliarden Tonnen Kilometer. 2061

Mit rund 464 Milliarden Tonnen Kilometer wurden 2016 rund dreiviertel aller Verkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Straße erbracht. Die Zunahme betrug dabei gegenüber dem Ausgangsjahr 1999 rund 122,3 Milliarden Tonnen Kilometer. 2062

Bis zum Jahre 2030 wird nach den Zahlen des BMVI bundesweit ein weiterer Anstieg bei diesen drei Verkehrsträgern um rund 33 % auf dann 837,6 Milliarden Tonnen Kilometer im Güterverkehr prognostiziert. Der Straßengüterverkehr wird danach

bis 2030 weiterhin eine dominierende Stellung mit einem Anteil von 72,5 % der Verkehrsleistungen einnehmen.

Die Bedeutung einer Verlagerung des Güterverkehrs wird auch auf Bundesebene u. a. durch den „Masterplan Schienengüterverkehr" des BMVI deutlich. Nach diesem Plan ist der Schienengüterverkehr aufgrund seiner systembedingten Vorteile als Kernelement einer nachhaltigen Mobilitäts- und Transportstrategie prädestiniert. Nach dem Handlungsfeld 5 des Plans kann der Anteil des Schienengüterverkehrs am Modal Split jedoch nur dann gesteigert werden, wenn er die wachsenden Teilmärkte zu wettbewerbsfähigen Bedingungen bedienen kann. Dazu benötigt der Schienengüterverkehr den Zugang zum Transportaufkommen entweder durch Schienenanbindungen mit Verlademöglichkeiten direkt an der Quelle oder durch Vor- und Nachläufe zu intermodalen Terminals im Zuge multimodaler Transportketten. Daher sollen aufkommensstarke industrielle und logistische Standorte auch über einen Gleisanschluss verfügen. Als „Meilenstein" ist im Handlungsfeld 5 in diesem Zusammenhang ferner die Prüfung der verbindlichen Berücksichtigung von Schienenanbindungen im Planungs-/Umweltrecht bei der Genehmigung und dem Bau von aufkommensstarken Industrie- und Gewerbestandorten aufgeführt. 2063

Für OWL ist ein prozentual vergleichbarer Anstieg beim Güterverkehr bis zum Jahre 2030 infolge der zahlreichen Logistik- und Transportunternehmen, der mittelstandsfokussierten Wirtschaftsstruktur, der polyzentralen Siedlungsstruktur, der zentralen Lage der Region innerhalb Deutschlands sowie der Bundesautobahnen A 2, A 30, A33 und A 44 als fernstraßenverkehrliche Hauptachsen mit bedeutenden Transitverkehren zu erwarten. 2064

Mit Blick auf das für eine nachhaltige Mobilität bedeutsame Handlungsfeld eines zukunftsfähigen Wirtschafts- und Güterverkehrs im Planungsraum greift der Regionalplan vor dem Hintergrund stetig anwachsender Transportmengen im Güterverkehr die Thematik der anzustrebenden Verlagerung auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße auf. Mit seinen Ausführungen in Bezug auf die multimodalen Güterverkehrszentren stärkt er insbesondere diese Verkehrsträger und konkretisiert, auf das Planungsgebiet bezogen, insbesondere im Rahmen seiner textlichen Ausführungen die übergeordneten raumordnerischen Vorgaben sowie die Festlegungen des „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes NRW". 2065

Bedeutung des Transport- und Logistiksektors

Der Transport- und Logistiksektor zählt zu den wesentlichen Wachstumsbranchen in NRW und OWL. Neben ihrer erheblichen Beschäftigungswirkung ist auch ein Bedeutungszuwachs der Logistikbranche als produktionsorientierte Dienstleistung für Standortentscheidungen von Unternehmen festzustellen. Eine leistungsfähige (Verkehrs-)Infrastruktur und ein ausreichender Besatz hochwertiger Logistikdienstleister werden zunehmend zu harten Standortfaktoren. Geeignete, zukunftsfähige Flächen für die Logistikbranche sollten neben dem Zugang zum großräumig bedeutsamen Straßennetz über eine Anbindung mit mindestens einem weiteren Verkehrsträger verfügen. 2066

Wichtige Voraussetzung für die angestrebte, verstärkte Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger im Planungsraum ist der Erhalt und die Schaffung neuer leistungsfähiger verkehrlicher Verladeschnittstellen und Gleisanschlüsse. Bi- bzw. multimodale Schnittstellen für den Güterverkehr ermöglichen den Umschlag von Gütern zwischen zwei oder mehreren Verkehrsträgern 2067

(Straße, Schiene, Wasserstraße und Luftverkehr). Die Sicherung und der Ausbau von bi- bzw. multimodalen Güterverkehrsschnittstellen stellt daher vor dem Hintergrund der weiter zunehmenden Güterverkehrsströme einen bedeutenden Baustein im Sinne eines umweltgerechteren Modal Split im Güterverkehr dar.

Multimodale Schnittstellen des Güterverkehrs

Zur weiteren Sicherung der „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ sind neben der planerischen Flächensicherung für die Güterumschlagseinrichtungen sowie deren Verkehrsanbindung auch ihre Entwicklungsperspektiven zu betrachten. Um diese nicht zu behindern, ist u.a. im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ein Heranrücken von benachbarten Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz auszuschließen. Zur Bewältigung des steigenden Güterverkehrs soll im Planungsraum insbesondere dessen Verlagerung von der Straße auf die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße auf den unterschiedlichen Planungsebenen unterstützt werden. 2068

Von ausdrücklichem Landesinteresse ist die Sicherung und Entwicklung des Mindener Hafens bzw. des RegioPort OWL als multimodales Güterverkehrszentrum. Neben dem angestrebten Beitrag zu einem umweltgerechteren Modal Split soll die Weiterentwicklung des Standortes als multimodaler Umschlagknoten vor dem Hintergrund der weiter zunehmenden Güterströme auch mehr Wertschöpfung für die Region OWL generieren (siehe Ziel V 15 in diesem Kapitel). 2069

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2070

Ziel V 14

Multimodale Schnittstellen des Güterverkehrs

Die zeichnerisch als GIB mit der Zweckbestimmung kombinierter Güterverkehr festgelegten Vorranggebiete sind als leistungsfähige bi- und multimodale Schnittstellen für den Güterverkehr auf den nachfolgenden Planungsebenen zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. 2071

Erläuterung

Ein wesentlicher Baustein, um in der Region einen umweltgerechten Modal Split im Güterverkehr zu realisieren, ist die regionalplanerische Sicherung der beiden derzeit bestehenden „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ in Gütersloh-Spexard und im Hafenstandort Minden. Zur Sicherung ihrer Funktion für den Güterverkehr werden diese Standorte im Regionalplan OWL als raumordnerische Vorranggebiete dargestellt. Andere, mit dem kombinierten Güterverkehr nicht verträgliche Funktionen oder Nutzungen sind danach im Sinne der angestrebten Sicherung an diesen Standorten auszuschließen. 2072

Der Standort des kombinierten Ladungsverkehrs in Gütersloh-Spexard ist z. Z. inaktiv. Gleichwohl erfolgt, auch mit Blick auf eine angestrebte vollständige Reaktivierung der TWE-Schienenstrecke (siehe Ziel V 9 im Kapitel ÖPNV/Schiene), durch seine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL eine regionalplanerische Sicherung dieses Standortes. 2073

Neben den bestehenden „Standorten des kombinierten Güterverkehrs“ wird in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL auch ein planerisch vorgesehener Standort im Westen des Oberzentrums Paderborn aufgenommen (interkommunaler GIB Paderborn-West). Durch seine verkehrliche Lagegunst in unmittelbarer Nähe zur 2074

A 33, B 1 und zur Schienenstrecke der Mitte-Deutschland-Verbindung bietet dieser potenzielle Standort günstige raumordnerische Rahmenbedingungen. Zusätzlich zu den in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL auf-geführten „Standorten des kombinierten Güterverkehrs“ ist im inhaltlichen Zusammenhang auch der ehemalige Standort für Umschlaganlagen im kombinierten Güterverkehr im Bereich des Bahnhofs Bielefeld-Ost zu erwähnen. Eine Untersuchung im Auftrag der Stadt Bielefeld sieht hier Potenziale für den Aufbau eines sog. City-Logistik-Standortes.

Zur Entlastung insbesondere auch der Innenstädte in der Region vom Güterverkehr ist im Rahmen der REGIONALE 2022 beispielsweise von der Kommunalen Verkehrsgesellschaft Lippe (KVL) das Projekt „City-Logistik-smart City Konzept“ initiiert worden. Ansatz dieses Projektes ist es, die Innenstädte von Detmold und Lemgo von Lieferverkehren des LKW mithilfe eines integrierten Transportkonzeptes zu entlasten. 2075

Hafenstandort Minden/RegioPort OWL

Der Hafenstandort Minden wird nach Ziel 8.1-9 LEP NRW (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen) als landesbedeutsam eingestuft. Nach dieser Zielsetzung sind die landesbedeutsamen Häfen u. a. auch als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln, da sie als bedeutende Schnittstellen des kombinierten Verkehrs die notwendige Infrastruktur aufweisen sollen, um den Umschlag von Gütern zwischen Schiffen, Zügen und LKW bzw. Wasserstraße, Schiene und Straße zu ermöglichen. Der Hafenstandort Minden besteht aus vier Teilstandorten. Dabei hat der Teilstandort RegioPort OWL für die zukünftige Entwicklung des Gesamtstandorts eine besondere, überregionale Bedeutung. Ihm kommt zudem eine landesweite standortpolitische Bedeutung auf der Grundlage des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes NRW zu. 2076

Der RegioPort OWL ist in der Stadt Minden als Schwerpunktstandort im Container-Umschlag angelegt. Um dessen Entwicklung entsprechend zu sichern, stellt der Regionalplan den gesamten Standort als GIB für zweckgebundene Nutzungen dar, damit dient der Standort der Ansiedlung von hafenaffinem Gewerbe und Industrie. 2077

Der bestehende Hafen Minden besitzt insbesondere für den Containerverkehr keine Flächenreserven, eine Erweiterung und Anpassung der bestehenden Infrastruktur des Hafens am Altstandort ist ebenfalls nicht möglich. Um die Stadt Minden auch weiterhin als bedeutenden Standort für die Binnenschifffahrt zu sichern und weiter-zuentwickeln, wurde der Bau des RegioPort OWL als Erweiterung des Mindener Hafens mit der Schwerpunktsetzung auf den Containerumschlag notwendig. 2078

Für die Erweiterung des Hafens Minden um den RegioPort OWL sprach insbesondere auch die großräumige verkehrliche Lagegunst. Durch die Anbindung an Weser und Mittellandkanal besitzt der Standort und damit das gesamte östliche NRW eine direkte Hinterlandanbindung an die deutschen Seehäfen. Insbesondere im Seehafen-Hinterlandverkehr mit Containern bestehen auch für die Zukunft weiter steigende Verlagerungspotenziale auf Binnenschifffahrt und Bahn. Die Lagegunst des RegioPort OWL wird durch seine überregionale Straßenanbindung (B 482 bzw. B61) sowie die bestehende Möglichkeit der direkten Anbindung an den Schienenverkehr komplettiert. Der RegioPort OWL ist in Ostwestfalen-Lippe somit die bisher einzige bedeutende Logistikdrehscheibe im Güter- und insbesondere Containerverkehr, die multimodal erschlossen werden kann. 2079

Durch den Bau der neuen Weserschleuse in Minden im Jahre 2017 (und der damit 2080

einhergehenden Passierbarkeit auch für Großmotorgüterschiffe) sowie dem erfolgten Ausbau des Mittellandkanals und der angestrebten Anpassung der Mittelweser ist davon auszugehen, dass zukünftig noch mehr Güter am Standort Minden umgeschlagen werden.

Der Regionalplan OWL unterstützt die in der „Mobilitätsstrategie OWL" identifizierten Handlungsfelder für die Region. 2081

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2082

Ziel
V 15

RegioPort OWL

(1) Der zweckgebundene GIB RegioPort OWL in der Stadt Minden wird als Vorranggebiet festgelegt. Er ist sowohl für die Hafenanlagen und -einrichtungen als auch für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorgesehen. Innerhalb des GIB RegioPort OWL dürfen nur mit der Hafenfunktion unmittelbar verbundene gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen geplant werden. 2083

(2) Der RegioPort OWL ist als Standort für den kombinierten Güterverkehr auf den nachfolgenden Planungsebenen in seiner Schnittstellen- und Schwerpunktfunktion insbesondere für den Containerumschlag im trimodalen Güterverkehr zu sichern und weiterzuentwickeln. 2084

Erläuterung

Der RegioPort OWL ist als Schwerpunktstandort im Container-Umschlag angelegt. Seine Zukunftsfähigkeit als Teil des landesbedeutsamen Hafenstandorts Minden wird auch durch eine enge Verknüpfung der reinen Hafenfunktionen mit der Ausweisung des Standortes für die Ansiedlung hafen- und hafenlogistikorientierter Dienstleister und Verarbeitungsbetriebe sichergestellt und ist durch die in diesem Sektor bestehenden, bedeutenden Entwicklungspotentiale an die Region gebunden. Damit soll auch den Anforderungen eines zunehmend umfassenderen Transportkettenmanagements im Containerverkehr bei der Weiterentwicklung des Standortes Minden im kombinierten Güterverkehr Rechnung getragen werden. Um die Entwicklung des RegioPort OWL entsprechend zu sichern, stellt der Regionalplan OWL den gesamten Standort als GIB für zweckgebundene Nutzungen RegioPort OWL dar (siehe Kapitel 3.7.1). Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung seiner Funktionen als Bestandteil des landesbedeutsamen Hafenstandortes Minden ist der RegioPort OWL auf den verschiedenen Planungs- und Genehmigungsebenen auch vor einem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, seine Zweckbestimmung einzuschränken. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz zu nennen. 2085

Die anvisierte trimodale Anbindung des RegioPort OWL bietet auch grenzüberschreitend insgesamt große Potenziale, um u. a. mehr Wertschöpfung für die gesamte Region aus der prognostizierten Zunahme des Güterverkehrs generieren zu können. Auch vor dem Hintergrund des planerisch angestrebten, umweltgerechteren Modal Splits ist daher der RegioPort OWL direkt an das vorhandene Schienennetz anzubinden. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist die hierfür notwendige Flächenvorsorge für einen direkten Anschluss an das Schienennetz planerisch zu gewährleisten. Im Zuge der angestrebten Steigerungen im Güterverkehr und im Containerumschlag am Regio Port Weser ergeben sich auch Ausbaubedarfe der überregionalen Straßenverkehrsinfrastruktur der B 482 im Bereich Minden und Porta Westfalica. 2086

Unter dem Begriff „hafenaffines Gewerbe" werden nach diesem Ziel alle Betriebe des Dienstleistungsgewerbes im Güterverkehr sowie produzierende 2087

Gewerbe- und Industriebetriebe verstanden, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen. Andere Nutzungen, die der Entwicklung des landesbedeutsamen Hafens RegioPort OWL dienen und die Grundzüge der Planung nicht berühren, können im Rahmen einer Zielabweichung geprüft werden. Auf die sonstigen Regelungen des Ziels 8.1-9 LEP NRW – insbesondere im Hinblick auf das Heranrücken von hafeneinschränkenden Nutzungen – wird verwiesen.

5.5 Binnenwasserstraßen

Der LEP NRW enthält in Kapitel 8.1 (Verkehr und Transport) zwei raumordnerische Festlegungen zur Thematik Entwicklung der Binnenschifffahrt und Verlagerung des Güterverkehrs auf die Wasserstraßen. Der Grundsatz 8.1-10 LEP NRW (Güterverkehr auf Schiene und Wasser) fordert zur Bewältigung des zukünftigen Güterverkehrs u.a. die zielgerichtete Entwicklung der Infrastruktur der Binnenschifffahrt, die bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff (GMS) ausgerichtet werden. Das Ziel 8.1-9 LEP NRW (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen) befasst sich, neben den für NRW landesbedeutsamen öffentlichen Hafenstandorten, auch mit der Notwendigkeit einer weiteren Entwicklung der Wasserstraßen und der im funktionalen Zusammenhang stehenden Hafenflächen, damit diese die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr angemessen erfüllen können. 2088

Bedeutung der Binnenwasserstraßen in Nordrhein-Westfalen

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger, energiesparender und umweltgerechter Verkehrsträger. Die Binnenschifffahrt kann insbesondere zur Entlastung der Straßen von Güterverkehr beitragen und verfügt noch über Kapazitätsreserven. 2089

Nach Angaben des „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahre 2016 wird der Güterverkehr landesweit von rund 1,42 Milliarden Tonnen im Jahre 2010 auf rund 1,61 Milliarden Tonnen im Jahre 2030 ansteigen. Für die Binnenschifffahrt wird dabei in diesem Zeitraum die höchste Wachstumsrate prognostiziert. Hier steigert sich das Transportaufkommen von rund 122 Millionen Tonnen um 22 % auf rund 150 Millionen Tonnen. Die Landesregierung beabsichtigt das „System Wasser“ und somit auch die Binnenschifffahrt im Sinne seiner herausragenden Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und der klimapolitischen Ziele des Landes weiter zu stärken. Dies setzt voraus, die leistungsfähige Wasserstraßeninfrastruktur zu erhalten und nötigenfalls auszubauen. 2090

Binnenwasserstraßen in Ostwestfalen-Lippe

Die Binnenwasserstraßen im Planungsraum sind ein wichtiger Bestandteil für eine zukunftsfähige und umweltfreundliche Bewältigung des Güterverkehrs. Ihre Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung stellen daher eine regionalplanerische Aufgabenstellung im Sinne einer Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW, des „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes NRW“ und des „Bedarfsplans für die Bundeswasserstraßen“ dar. Dabei werden u. a. auch die wirtschaftlichen Belange eines Gütertransportes mit zukunftsfähigen Binnenschiffsgrößen zugrunde gelegt. In den Bereichen der Binnenwasserstraßen mit einer vergleichsweise untergeordneten verkehrlichen Bedeutung soll ferner die ökologische Aufwertung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ Berücksichtigung finden (s. Kapitel 4.6.2). 2091

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen: 2092

Ziel V 16

Binnenwasserstraßen in OWL

Die Wasserstraßen einschließlich der Güterumschlaghäfen werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen ist die folgende Vorrangfunktion vorgesehen: Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen. 2093

Grundsatz V 17

Mittel- und Oberweser

(1) Die Entwicklung der Mittelweser zwischen Minden und Petershagen soll auch unter Berücksichtigung der ökologischen Zielsetzungen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden. 2094

(2) Der im Planungsraum verlaufende Abschnitt der Oberweser zwischen Minden und Beverungen soll in seiner Funktion als Bundeswasserstraße vom Träger der Infrastruktur für die Binnenschifffahrt im Güter- und im gewerblichen Personenverkehr gesichert werden. 2095

Erläuterung

Eine stärkere Nutzung der Binnenschifffahrt in der Region setzt voraus, dass eine leistungsfähige Wasserstraßeninfrastruktur erhalten und nötigenfalls ausgebaut wird. Damit die Binnenschifffahrt ihre systembedingten Vorteile als Massengütertransportmittel, sowie insbesondere auch beim Container- und Gefahrgutverkehr optimal ausschöpfen kann, soll vor allem die Mittelweser im Planungsraum über den Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit hinaus durch weitere Maßnahmen optimiert werden. Die Verbreiterung und Vertiefung der Mittelweser, die Anpassung der Brückenhöhen sowie der Ausbau von Schleusenkapazitäten können konkrete Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung einer modernen Binnenschifffahrt im Güterverkehr darstellen. 2096

Insbesondere mit Hilfe dieser Maßnahmen können sich langfristig moderne GMS auf der Mittelweser im Planungsraum uneingeschränkt begegnen. Ein uneingeschränkter Begegnungsverkehr von GMS ist derzeit auf der Mittelweser nicht möglich. Die GMS lösen aufgrund ihrer größeren Wirtschaftlichkeit zunehmend das Europaschiff als Regelschiff in der Binnenschifffahrt ab. Eine zukunftsfähige Binnenschifffahrt im Güterverkehr soll auf die funktionellen Bedürfnisse dieses Schiffstyps ausgerichtet werden. Durch die Erhöhung der Brücken besteht zudem die Möglichkeit eines dreilagigen und damit wirtschaftlicheren und umweltfreundlicheren Containerverkehrs. 2097

Im aktuellen „Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen“ aus dem Jahre 2016 gehört für die Region die Anpassung der Mittelweser für GMS, die auf 2,5 Meter Tiefe abgeladen werden können, zu den laufenden und fest disponierten Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs. Zum Vordringlichen Bedarf gehörte auch der Neubau der Schleuse zwischen Weser und Mittellandkanal in Minden. Die neue Schleuse wurde am 18.08.2017 eröffnet. Sie ermöglicht erstmalig den Verkehr mit GMS zwischen der Weser und dem MLK. 2098

Neben der Mittelweser werden in deutlich geringerem Umfang auch auf der Oberweser zwischen Beverungen und Minden Güter transportiert, insbesondere Kies. Den verkehrlichen Schwerpunkt auf der Oberweser nimmt jedoch der Tourismus- und Freizeitverkehr ein. Im Planungsraum ist die Oberweser für die kommerzielle Binnenschifffahrt in ihrem gegenwärtigen Ausbauzustand zu sichern. 2099

Hinsichtlich der ökologischen Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Mittel- und Oberweser als Biotopverbund im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ wird auf Grundsatz F 14 in Kapitel 4.6.2 verwiesen.

5.6 Luftverkehr

Der LEP NRW enthält in Kapitel 8.1 (Verkehr und Transport) zwei Ziele und einen Grundsatz zum Luftverkehr. 2100

Während sich das Ziel 8.1-7 LEP NRW (Schutz vor Fluglärm) und der Grundsatz 8.1-8 LEP NRW (Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung) mit dem erweiterten Lärmschutz befassen, benennt das Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) die landesbedeutsamen Flughäfen in NRW und beinhaltet Aussagen zu deren bedarfsgerechten Flächenentwicklung für die Flughafeninfrastruktur sowie für das flughafenaffine Gewerbe. 2101

Regionale Bedeutung des Luftverkehrs

Durch die fortschreitende Globalisierung kommt dem Luftverkehr eine hohe Bedeutung zu. Der Luftverkehr gewährleistet den schnellstmöglichen Transport von Menschen und Gütern über weite Entfernungen. Nach Angaben des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt nahm zwischen den Jahren 2009 und 2014 deutschlandweit die Anzahl der Fluggäste von 92 Millionen auf 105 Millionen Passagiere jährlich zu. Bis zum Jahre 2030 prognostiziert das Zentrum ein Wachstum auf 175 Millionen Fluggäste jährlich. 2102

Der Flughafen Paderborn-Lippstadt nimmt gem. dem o.g. Ziel des LEP NRW als einziger Standort in OWL die Funktion eines landesbedeutsamen Flughafens wahr. Er bildet damit das Rückgrat der Luftverkehrsinfrastruktur in OWL und ist ein wichtiger Standortfaktor im Planungsraum. Er hat mit seiner zentralen, luftverkehrlichen Erschließungsfunktion und durch seine Anbindungsfunktion zu nationalen sowie internationalen Drehkreuzen eine herausragende Bedeutung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft in OWL. 2103

Neben dem landesbedeutsamen Flughafen Paderborn-Lippstadt bestehen im Planungsraum weitere regional bedeutsame Schwerpunkt-Verkehrslandeplätze für den Geschäftsreiseluftverkehr (Bielefeld und Porta Westfalica), Verkehrs- und Sonderlandplätze für die allgemeine Luftfahrt, ein Schwerpunktflugplatz für den Segelflug, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze und Segelfluggelände. 2104

Um den Luftverkehrsstandort OWL perspektivisch zu sichern und entwickeln, trifft der Regionalplan OWL Festlegungen zur Bestandssicherung der regionalplanerisch dargestellten Flugplätze im Planungsraum sowie zur Anbindung des Flughafens Paderborn/Lippstadt an den SPNV. 2105

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen: 2106

Ziel V 18

Flughäfen und Flugplätze

Die Flughäfen/-plätze werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: 2107

- **Gelände von Flughäfen/-plätzen**

Erläuterung

Zur Standortsicherung werden die Flugplatzgelände im Planungsraum entsprechend der Planzeichendefinition zur LPlG DVO als Vorranggebiete für den zivilen Luftverkehr festgelegt. 2108

Die Flugplatzflächen für den zivilen Luftverkehr sind als Vorranggebiete in ihren genehmigten bzw. planfestgestellten Grenzen im Regionalplan OWL festgelegt. Sie enthalten keine Erweiterungsflächen. 2109

Ziel V 19

Anbindung des Flughafens Paderborn-Lippstadt

Die Anbindung des Flughafens Paderborn/Lippstadt an den Schienenpersonennahverkehr ist von den Aufgaben- und Infrastrukturträgern und auf den nachfolgenden Planungsebenen bedarfsgerecht zu entwickeln. 2110

Erläuterung

Um die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit des Flughafens nachhaltig, auch im Sinne eines umweltgerechten Modal Splits, zu entwickeln, ist der Standort neben der bereits bestehenden überregionalen Straßenanbindung (A 44 und L 776) zusätzlich mit einer hochwertigen ÖPNV-Anbindung auszustatten. Aktuell besteht eine Busverbindung im Stundentakt vom Paderborner Hauptbahnhof mit fünf Zwischenhalten zum Flughafen (Fahrtdauer rund 20 Minuten) und seit 2019 ein flexibles On-Demand-Airport-Shuttle Angebot für ganz OWL. 2111

Im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Anbindung des Flughafens im ÖPNV ist für die Zukunft auch eine Anbindung an das Schienennetz anzustreben. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Shuttlebusverbindung zwischen dem Flughafen und einem Haltepunkt an der Schienenstrecke Paderborn-Büren als auch der Neubau einer Schienenverbindung zwischen dem Flughafengelände und dieser Schienenstrecke zu prüfen (siehe auch Ziel V 8). Durch den Neubau dieser Schienenverbindung (in Kombination mit der Reaktivierung der Schienenstrecke Paderborn-Büren) würde die Erreichbarkeit des Flughafens Paderborn-Lippstadt deutlich verbessert werden, da dann eine direkte Schienenanbindung an die Hauptschienenstrecke (Hamm)-Paderborn-(Kassel) im Paderborner Hauptbahnhof bestünde. Ebenso könnte über die Schienenstrecke Paderborn-Hövelhof-Bielefeld eine SPNV-Verknüpfung zwischen dem Flughafen Paderborn-Lippstadt und dem Hauptbahnhof Bielefeld ermöglicht werden, wodurch weitere signifikante Erreichbarkeitssteigerungen erzeugt würden. 2112

Zur Sicherung einer ebenfalls zu prüfenden Schienenneubauoption wird im Regionalplan eine Darstellung als „Sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg (Bestand und Planung)“ entsprechend LPlG DVO gewählt. Dabei kann allerdings gegenwärtig aufgrund des Planungsstandes kein endgültiger Trassenverlauf dieser Schienenneubauoption zwischen dem Flughafen und der Schienenstrecke Paderborn-Büren planerisch festgelegt werden. 2113

6

Transportleitungen

Leitung

Transportleitungen

Transportleitungen

Transport

Leitung

Transportleitungen

Transportleitungen

Leitung

6. Transportleitungen

Nach dem ROG ist den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Dies spiegelt auch der Grundsatz 10.1-1 LEP NRW (Nachhaltige Energieversorgung) wider. 2114

Der LEP NRW befasst sich im Rahmen des Kapitels 8.2 (Transport in Leitungen) mit Transportleitungen: 2115

- → Bündelung von Leitungsbändern sowie Ausbau des bestehenden Netzes in Grundsatz 8.2-1 LEP NRW (Transportleitungen), 2116
- → Möglichkeit zur Erdverkabelung von neuen Hochspannungsleitungen in Grundsatz 8.2-2 LEP NRW (Hochspannungsleitungen), 2117
- → Abstandsempfehlung von neuen Wohnbaugebieten, Anlagen vergleichbarer Sensibilität sowie Wohngebäuden im Außenbereich zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen in Grundsatz 8.2-3 LEP NRW (Bestehende Höchstspannungsleitungen), 2118
- → unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen in Grundsatz 8.2-5 LEP NRW (Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen), 2119
- → Erhalt und Aufbau regionaler Fernwärmeschienen in Grundsatz 8.2-6 LEP NRW (Regionale Fernwärmeschienen), 2120
- → Ausbau der Energienetze im Zusammenhang mit der bundesweiten Energiewende in Grundsatz 8.2-7 LEP NRW (Energiewende und Netzausbau) sowie 2121
- → Mindestabstände von neuen Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen zu Wohnbaugebieten und Anlagen vergleichbarer Sensibilität bzw. Wohngebäuden im Außenbereich in Ziel 8.2-4 LEP NRW (Neue Höchstspannungsfreileitungen). 2122

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans OWL werden in Übereinstimmung mit der Anlage 3 zur LPlG DVO die raumbedeutsamen Transportleitungen nicht dargestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL zur Sicherung der Energieleitungen nach ROG werden im Regionalplan OWL durch einen Grundsatz und die zugehörigen Erläuterungskarten 18 und 19 (Raumbedeutsame Stromleitungen – Raumbedeutsame Gasleitungen) umgesetzt. Diese enthalten das raumbedeutsame Netz der Freileitungen (110 kV und mehr Nennspannung) und Gasversorgungsleitungen (Leitungsdurchmesser größer als 300 mm). 2123

Ausgelöst durch die Ziele, die sich die Bundesregierung im Rahmen der Energiewende beim Umstieg auf erneuerbare Energien gesetzt hat, verschieben sich die Schwerpunkte der Stromerzeugung in der Bundesrepublik. Die Gesamtlänge aller Netzausbauvorhaben (Stand 12.2022) nach den gesetzlichen Vorgaben des Energieleitungsausbaugesetzes und des Bundesbedarfsplangesetzes liegt bei knapp 13.700 km (ohne Offshore-Projekte), von denen derzeit ca. 3.400 km genehmigt, im Bau oder bereits in Betrieb sind. Aufgrund seiner geographischen Lage im Bundesgebiet kann dabei auch für OWL in der Zukunft ein erhöhter Bedarf beim Ausbau des raumbedeutsamen Energieleitungsnetzes nicht ausgeschlossen werden. 2124

Um den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze im Rahmen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung Rechnung zu tragen, wird in den Regionalplan OWL ein Grundsatz zum Schutz von Transportleitungen aufgenommen. Hierdurch trägt der Regionalplan auch dem o.a. Grundsatz 8.2-7 des LEP NRW (Energiewende und Netzausbau) und den Intentionen des NABEG zur Vermeidung einer Erschwerung der Bundesfachplanung Rechnung. 2125

Die Trassenkorridore der bestehenden raumbedeutsamen Transportleitungen im Planungsraum stellen im Planungsprozess für den Ausbau der Energienetze auch aufgrund der vorhandenen, vielfältigen Raumnutzungsstrukturen und des raumordnerischen Bündelungsprinzips regelmäßig bevorzugte Suchräume für den Bau zusätzlicher raumbedeutsamer Leitungen bzw. von Leitungsneuplanungen dar. Häufig besteht nur innerhalb der vorhandenen Trassenkorridore eine realistische Chance für eine raumverträgliche Realisierung energiewirtschaftlich notwendiger Leitungsbauprojekte. 2126

Der Schutz des raumbedeutsamen Transportleitungsnetzes vor etwaigen Beeinträchtigungen sowie die Berücksichtigung möglicher Erweiterungsoptionen stellt auch eine aktuelle Herausforderung für die Regionalplanung dar. Durch die Bündelung von Transportleitungen können Konflikte mit anderen Raumnutzungen, z. B. durch eine fortschreitende Zerschneidung des Raumes und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert werden. Dies trägt auch zu einem flächensparenden Umgang mit Natur und Landschaft bei. 2127

Darüber hinaus wird das Themenfeld durch die raumordnerischen Erfordernisse im Kapitel „Transport in Leitungen“ des LEP NRW umfassend geregelt. Diese Regelungen bieten keinen Raum für eine weitere Befassung auf der Ebene der Regionalplans.w 2128

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange der Transportleitungen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 2129

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2130

Grundsatz T 1

Schutz von Transportleitungen

(1) Die raumbedeutsamen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte im Sinne der LPlG DVO sind in den Erläuterungskarten 18 und 19 dargestellt. 2131

(2) Um den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus sowie der Erneuerung der Energienetze Rechnung zu tragen, sollen die Trassenkorridore der vorhandenen raumbedeutsamen Transportleitungen in OWL von konkurrierenden Nutzungen durch andere Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. 2132

Erläuterung

Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sind in den Erläuterungskarten 18 (Raumbedeutsame Stromleitungen) und 19 (Raumbedeutsame Gasleitungen) dargestellt. Der Planungsraum weist derzeit keine raumbedeutsamen Produktleitungen (z. B. für die chemische Industrie) auf. Das vorhandene, raumbedeutsame Transportleitungsnetz besteht ausschließlich aus den Energieleitungen für Strom und Gas. 2133

Die bestehenden Trassenkorridore sollen nach Möglichkeit auf den nachfolgenden Planungsebenen vor der Inanspruchnahme von Nutzungen geschützt werden, die künftige Leitungsplanungen erheblich erschweren oder unmöglich gestalten. 2134

Mit „Trassenkorridor“ ist hier in Anlehnung an das NABEG und die o. g. Bundesfachplanung ein Gebietsstreifen gemeint, in dem eine Transportleitung verläuft, für die in einem entsprechenden Verfahren die Raumverträglichkeit festgestellt wurde. Ein 2135

Trassenkorridor beschränkt sich in seiner Flächenausdehnung also nicht nur auf die konkrete Führung einer Leitung. Nach der Gesetzesbegründung zum NABEG „räumt dieser Flächenkorridor den Planungsbehörden und den Netzbetreibern bei der Feintrassierung in der Planfeststellung einen gewissen Spielraum ein. Auf diese Weise kann außerdem besonderen Anforderungen des Einzelfalls besser Rechnung getragen werden. Die Trassenkorridore sollen daher Breiten von 500 m bis höchstens 1000 m aufweisen. Bei bestehenden Konfliktlagen kann der Trassenkorridor verändert werden."

7

Ver- und Entsorgungs-infrastruktur

Infrastruktur Versorgung Entsorgung Versorgung Entsorgung Versorgung

7. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der Raumrelevanz der Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen werden Festlegungen auf Ebene des Regionalplans OWL erforderlich. Der LEP NRW trifft hierzu keine Festlegungen. 2136

Die Aufbereitung von Abwasser in kommunalen Kläranlagen leistet einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz und reduziert Einträge von Chemikalien und Nährstoffen in die Gewässer. Die Behandlung schwer abbaubarer Stoffe, z. B. Mikroverunreinigungen durch Arzneimitteln, Bioziden oder Pflegeprodukten, ist eine aktuelle Herausforderung für die Abwasseraufbereitung. 2137

Die zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL enthält die im Regierungsbezirk vorhandenen Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 2.000 Einwohnergleichwerten, die zur Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung der dargestellten Siedlungsbereiche dienen und die langfristig zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendig sind. 2138

Neben den zeichnerischen Festlegungen sind folgende fachliche Rahmenbedingungen für die Abwasserbeseitigung maßgeblich. 2139

Fachliche Rahmenbedingungen

→ Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen 2140

Maßnahmen zur Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen sind entsprechend den vorhandenen bzw. aufzustellenden Abwasserbeseitigungskonzepten der Kommunen durchzuführen. Bei einer Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung entsprechend der Abwasserbeseitigungskonzepte der Kommunen darzulegen. 2141

→ Umweltverträglichkeit von Kläranlagen 2142

Kläranlagen sind hinsichtlich der Standortauswahl und der Anlagentechnik umweltverträglich zu errichten und zu betreiben. Von ihnen sollen grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter ausgehen. Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen ist so auszurichten, dass die aufgrund des § 57 WHG für das Einleiten von Abwasser erlassenen Anforderungen eingehalten werden und die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG erreicht werden können. 2143

Aus Gründen des Immissionsschutzes müssen Kläranlagen von vorhandener und geplanter Wohnbebauung Mindestabstände einhalten. Es muss aber auch durch die Bauleitplanung vermieden werden, dass die bestehenden Kläranlagen durch Bebauung soweit eingeengt werden, dass eine bedarfsgerechte Erweiterung bzw. Nachrüstung behindert wird.

→ Dezentrale Verfahren der gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung 2144

Für kleine Ortslagen, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auch zukünftig nicht an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden können, sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht dezentrale Verfahren der gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung anzuwenden. Das maßgebliche Technikniveau orientiert sich an den Bewirtschaftungszielen für die Gewässer. 2145

Sofern Ortsteile nicht an eine der zeichnerisch dargestellten größeren Zentralkläranlagen angeschlossen sind, wird das Abwasser über Pumpstationen mittels Druckrohrleitungen zu Kläranlagen geringerer Größe geleitet. 2146

Auch diese Anlagen mit einer geringeren Ausbaugröße nehmen ebenfalls eine zentrale Entsorgungsfunktion für eine oder auch mehrere Kommunen wahr. Die Standorte dieser Kläranlagen sind daher von regionalplanerischer Bedeutung und langfristig, z. B. durch die Vorhaltung von Reserveflächen oder die Einhaltung von Mindestabständen zu anderweitiger Nutzung (z. B. Wohnbebauung), zu sichern. 2147

→ Niederschlagswasserversickerung 2148

Die Möglichkeiten der Niederschlagswasserversickerung oder -verrieselung vor Ort sind im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung zur Grundwasseranreicherung zu nutzen. Sofern eine Versickerung aus geohydrologischen Gründen nicht möglich sein sollte, ist das Niederschlagswasser unter Beachtung der Regeln der Technik ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten. 2149

Die Situation der Abwasserbeseitigung hat sich in den letzten Jahren im Planungsgebiet erheblich verbessert. Dennoch sind die Erfordernisse der Abwasserbeseitigung noch nicht überall zufriedenstellend gelöst. Ein besonderer Schwerpunkt muss in der Reduzierung der Gewässerbelastungen durch Einleitungen aus der Kanalisation bei Niederschlagsabfluss liegen. Vor der Bauleitplanung ist grundsätzlich eine Prüfung der hydrogeologischen Verhältnisse durchzuführen, aus der konkrete Aussagen über die Möglichkeit der Realisierung einer privaten und/oder öffentlichen Regenwasserversickerung für die Bauleitplanung abzuleiten sind, sofern die Kommune nicht bereits im Vorfeld über eine kommunale Satzung entsprechende Regelungen getroffen hat. 2150

→ Einleitungen in Gewässer 2151

Die Einleitungen in Gewässer sind aus ökologischen Gründen so weit zu vergleichmäßigen oder zu reduzieren, dass annähernde natürliche Abflussverhältnisse entstehen. Verunreinigtes Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in ein Gewässer mindestens nach den Regeln der Technik so zu behandeln, dass die Bewirtschaftungsziele erreicht werden können. 2152

Für den Fall, dass eine Versickerung nicht möglich sein sollte und zur Vergleichmäßigung der Einleitungen in Gewässer, sind Flächen für Regenwasserrückhaltebecken oder andere abflussreduzierende Maßnahmen einzuplanen. Im Falle von Gewerbegebieten, bei denen die konkrete Nutzung noch nicht absehbar ist, sind Flächen für die Regenwasserbehandlung freizuhalten. 2153

Abfallentsorgung

Der LEP NRW enthält im Kapitel 8.3 (Entsorgung) insgesamt drei Ziele und einen Grundsatz zum Thema Entsorgung und Deponiestandorte. 2154

Gem. Ziel 8.3-1 LEP NRW (Standorte für Deponien) sind in den Regionalplänen die Standorte für raumbedeutsame Deponien zu sichern und festzulegen. Bei der Neuausweisung von Standorten ist im Zuge des Nachhaltigkeitsgedankens auch die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen. 2155

Abfallbehandlungsanlagen sind gem. Ziel 8.3-2 LEP NRW (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten GIB zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden. 2156

In Ziel 8.3-3 LEP NRW (Verkehrliche Anbindung von Standorten) wird die Zielsetzung 2157

formuliert, dass Abfallbehandlungsanlagen verkehrlich umweltverträglich anzubinden sind. Einer weiteren Konkretisierung auf Ebene des Regionalplans OWL bedarf es nicht.

Der Regionalplan OWL gewährleistet durch planerische Vorsorge die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der im jeweils gültigen Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Zielsetzungen. Im Abfallwirtschaftsplan ist die bedarfsgerechte und die Umwelt und ihre Schutzgüter möglichst wenig belastende Entsorgungsinfrastruktur im Planungsgebiet aufgezeigt. Ziel der Regionalplanung ist es, für diese Anlagen die planerischen Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten. 2158

Der Regionalplan OWL legt grundsätzlich alle öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen von regionaler Bedeutung fest, die mehr als 10 ha Fläche benötigen. Anlagen mit einer geringeren Flächengröße werden nur dann aufgenommen, wenn sie regional bedeutsame Entsorgungsfunktionen wahrnehmen. Ausschließlich privaten Entsorgungszwecken dienende Anlagen werden nicht dargestellt. 2159

Neben den zeichnerischen Festlegungen sind folgende fachliche Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung maßgeblich. 2160

Fachliche Rahmenbedingungen

→ Rekultivierung und Nachfolgenutzung von Deponien 2161

Abgeschlossene Deponien und Deponieteilabschnitte sind landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren und einer entsprechenden Folgenutzung zuzuführen. 2162

Die Nachfolgenutzung ist im Regionalplan zeichnerisch festgelegt und hat nach den rechtlichen und technischen Regelungen zu erfolgen. 2163

Da Deponien oft eine prägende Struktur in der Landschaft bilden, ist die Eingliederung in die Landschaft und in das Landschaftsbild, aber auch aus naturschutzfachlicher Sicht, von hoher Bedeutung. Darüber hinaus eigenen sich Deponien im Einzelfall auch für die Nutzung erneuerbarer Energien. 2164

Eine Flächenvorsorge für neue Vorbehandlungsanlagen für organische Restabfälle durch konkrete zeichnerische Darstellung im Regionalplan OWL ist nicht erfolgt, da derartige Einrichtungen grundsätzlich in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriebereichen errichtet werden können. Vorhaben wie die Errichtung von mechanisch-biologischen Anlagen (MBA) sind zweckmäßigerweise wegen des funktionalen Zusammenhanges zur Deponierung auf den vorhandenen Deponiestandorten zu realisieren. Die im Regierungsbezirk Detmold zur Beseitigung anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle unterliegen, soweit sie nicht gemeinsam mit den Siedlungsabfällen beseitigt werden können, nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sie werden privatwirtschaftlich in Anlagen außerhalb des Regierungsbezirks entsorgt. 2165

→ Kreislaufwirtschaft 2166

Die Pflichtenhierarchie innerhalb der Kreislaufwirtschaft ist zu beachten: 2167

- Abfälle sind in erster Linie durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden 2168
- in zweiter Linie sind Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung) 2169
- Abfälle, die nicht vermieden und verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zu beseitigen 2170

Diese Ziele sind die Grundlage für den regionalen Abfallwirtschaftsplan und müssen bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berücksichtigt werden. 2171

Für den Planungsraum wurde der Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle in 11/2015 fortgeschrieben. Dieser Abfallwirtschaftsplan (AWP) setzt Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft im Regierungsbezirk nach überörtlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel, eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung zu erreichen. Der Abfallwirtschaftsplan stellt gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) für die der öffentlichen Entsorgung unterliegenden Siedlungsabfälle die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar. Er weist ferner die für Siedlungsabfälle zugelassenen und erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen bzw. Anlagenkapazitäten aus und bestimmt, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. 2172

Die Abfallwirtschaftsplanung hat die Aufgabe, durch Vorgabe allgemeiner und bezirksspezifischer Ziele und Rahmenbedingungen den entsorgungspflichtigen Körperschaften eine wirksame Planungshilfe für die im Rahmen der Entsorgungssicherheit notwendigen Schritte zu geben. Soweit sie die Grenzen der entsorgungspflichtigen Körperschaften überschreiten, soll sie koordinieren und damit zur Schaffung einer bedarfsgerechten, kostenbewussten und die Umwelt möglichst wenig belastenden Entsorgungsinfrastruktur in der Region beitragen. 2173

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben sich bei der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte an diesem Plan auszurichten. 2174

Gem. Grundsatz 8.3-4 LEP NRW (Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung) soll die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen. Dieser Grundsatz des LEP NRW bedarf keiner weiteren Konkretisierung im Regionalplan OWL. Für dessen Umsetzung in OWL wird der nachfolgende Hinweis gegeben: 2175

→ Kooperationen 2176

Zur Gewährleistung einer ortsnahen und eigenständigen Entsorgung soll unter Einbeziehung von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft die Bildung von Kooperationen der öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger innerhalb des Regierungsbezirks zur gemeinsamen Nutzung von Anlagen gefördert werden. 2177

Der AWP gilt für Siedlungsabfälle einschließlich der gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgten gewerblichen Abfälle, soweit sie der öffentlich-rechtlichen Entsorgung durch die Kreise und kreisfreie Stadt Bielefeld unterliegen. Da das vorhandene Deponievolumen nicht gleichmäßig über den Bezirk verteilt ist, ist es erforderlich, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kooperativ zusammenarbeiten. 2178

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 2179

8

Rohstoff Rohstoffsicherung

Rohstoffsicherung

Rohstoffsicherung

Rohstoff Rohstoffsicherung

Rohstoffsicherung Rohstoff

8. Rohstoffsicherung

8.1 Heimische Bodenschätze und langfristige Rohstoffsicherung

Rohstoffe sind wichtige Grundstoffe. Sie dienen als Grundlage für viele Produkte, die Menschen erzeugen oder konsumieren. So sind etwa Kiese und Sande eine wichtige Basis für die Bauindustrie, Tone Grundstoff für Keramikprodukte. Kalkprodukte werden u. a. für die Herstellung von Medikamenten, Baustoffen oder als Bindemittel von Beton und Mörtel, Quarzit hauptsächlich als Material für den Straßenbau sowie auch für die Glasindustrie verwendet. Unsere Gesellschaft ist somit Großverbraucher mineralischer Rohstoffe. Die Rohstoffwirtschaft versorgt eine Region dabei nicht nur mit Rohstoffen, sondern sichert Arbeitsplätze auch in nachgelagerten Wirtschaftsbereichen und ist der erste Schritt in einer wichtigen industriellen Wertschöpfungskette. 2162

Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Sie sind begrenzt, nicht mehr vermehrbar und standortgebunden. Sie sind deshalb im Raum ungleich verteilt und kommen teilweise in guten, hochwertigen Qualitäten vergleichsweise selten vor. 2163

Da eine Fachplanung „Rohstoffsicherung“ in Deutschland im eigentlichen Sinne nicht existiert, nimmt die Raumordnung eine besonders wichtige Rolle für die planungsrechtliche Sicherung von Rohstoffvorkommen sowie die Flächenvorsorge für die Rohstoffgewinnung wahr. So ist im ROG festgelegt, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind. 2164

Der Rohstoffsicherung ist im LEP NRW mit dem Kapitel 9 (Rohstoffversorgung) ein eigenständiges Kapitel gewidmet, das wiederrum in drei weitere Kapitel unterteilt wird. Der LEP NRW enthält in Kapitel 9.1 (Lagerstättensicherung) drei Grundsätze zur Lagerstättensicherung, in Kapitel 9.2 (Nichtenergietische Rohstoffe) vier Ziele sowie zwei Grundsätze für nichtenergetische Rohstoffe sowie in Kapitel 9.3 (Energetische Rohstoffe) zwei Ziele für energetische Rohstoffe. Letzteres bezieht sich auf den Abbau von Stein- und Braunkohle, es ist für den Planungsraum nicht von Bedeutung und wird daher nicht weiter behandelt. 2165

Im Grundsatz 9.1-1 LEP NRW (Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen) erläutert der LEP NRW, dass bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden soll, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. 2166
Der Grundsatz 9.1-2 LEP NRW (Substitution) bezieht sich auf die Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte. Die Regionalplanungsbehörden sollen bei der Festlegung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) die Substitutionsmöglichkeiten bei der Quantifizierung berücksichtigen. Diese Berücksichtigung erfolgt, wie nachfolgend in den Erläuterungen zum Grundsatz 9.2-2 LEP NRW (Versorgungszeiträume) ausgeführt wird, indem das Monitoring des GD für die Bemessung der Laufzeiten zugrundegelegt wird.
Mit der Rohstoffgewinnung gehen die dauerhafte Veränderung des Abbaustandortes sowie i. d. R. Belastungen für Bevölkerung und Umwelt einher. Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung sollen räumlich und zeitlich geringgehalten werden. Diesen 2167

Anforderungen trägt insbesondere der Grundsatz 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) Rechnung. Eine effiziente Nutzung der Vorkommen beginnt bei der Auswahl von Vorkommen mit möglichst großer Mächtigkeit. Die Abbauflächen selbst sind möglichst großflächig zu dimensionieren, um so Flächenverlust durch Böschungen und Pufferstreifen zu minimieren. Dies gilt vorrangig für Abgrabungen, die anschließend nicht wieder verfüllt werden. Grundsätzlich sind die in einer Lagerstätte vorkommenden Rohstoffe vollständig abzubauen. Im Einzelfall können diese Anforderungen allerdings mit den Rekultivierungszielen im Widerspruch stehen. Hier ist dann eine sachgerechte Abwägung der Belange erforderlich.

Der LEP NRW legt im Ziel 9.2-1 (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) fest, dass die planerische Sicherung der oberflächennahen, nichtenergetischen Bodenschätze in den Regionalplänen durch die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete erfolgt. In gesonderten Fällen kann die Notwendigkeit bestehen, die BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Dies bedeutet, dass mit der Darstellung der BSAB zugleich eine Ausschlusswirkung für die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB verbunden ist. 2168

Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung kann sich gem. den Erläuterungen des LEP NRW insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und durch hohe Nutzungskonflikte ergeben. Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. 2169

Die Ziele 9.2-2 (Versorgungszeiträume) und 9.2-3 LEP NRW (Fortschreibung) legen fest, welche Mindestversorgungszeiträume für die einzelnen Rohstoffgruppen im Rahmen einer Regionalplanneuaufstellung sicherzustellen sind. Der LEP NRW unterscheidet dabei zwischen Locker- und Festgestein. Zu den Lockergesteinen gehören die Rohstoffgruppen Sand und Kies/Kiessand, zu den Festgesteinen z.B. Kalk- und Sandstein. Ton kann je nach der Struktur als Lockergestein oder als Festgestein klassifiziert werden. 2170

Die Versorgungsreichweiten belaufen sich bei Lockergesteinen auf 25 Jahre und bei Festgesteinen auf 35 Jahre. Es besteht die Verpflichtung, den Regionalplan fortzuschreiben, wenn die Versorgungsreichweiten 15 Jahre bzw. 25 Jahre unterschreiten. Das OVG Münster in einem Urteil vom 03.05.2022 die Regelungen des LEP NRW zur Verlängerung der Versorgungsreichweite von 20 auf 25 Jahren bei Lockergesteinen für unwirksam erklärt. 2171

Damit ist für Lockergestein eine Mindestversorgungsreichweite von 20 Jahren und nicht von 25 Jahren zu gewährleisten. Eine Fortschreibung muss erfolgen, wenn die Reichweite 10 Jahre unterschreitet. Der LEP NRW enthält im Ziel 9.2-2 eine Mindestreichweite, er legt jedoch keine Obergrenze fest. 2172

In den Erläuterungen wird allerdings ausgeführt, dass die festgelegten Mindestversorgungszeiträume den Regelfall darstellen sollen. „Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.“ 2173

Bei der Berechnung der Versorgungsreichweiten erfolgt entsprechend der Erläuterungen zum Ziel 9.2-2 LEP NRW auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Dies wird vom GD durchgeführt. 2174

Der GD erfasst landesweit auf der Grundlage der im 3-jährigen Zyklus aktualisierten Luftbilder für die Rohstoffgruppen Sand und Kies/Kiessand das Abbaugeschehen und 2175

ermittelt den jährlichen Abbau, Restvolumen und damit die Versorgungsreichweite. Für Festgestein soll durch den GD ebenfalls ein landesweites Monitoring eingeführt werden. Daten liegen für den Planungsraum noch nicht vor. Im Bereich der Festgesteine erfolgte die Berechnung der Versorgungszeiträume auf der Grundlage einer Unternehmensbefragung durch die Regionalplanungsbehörde.

Im Grundsatz 9.2-4 LEP NRW (Reservegebiete) wird vorgegeben, dass zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten erfolgen kann. Hierzu können Reservegebiete in den Erläuterungen aufgenommen werden, planerische Vorgaben sind im Regionalplan festzulegen. 2176

Ziel 9.2-5 LEP NRW (Nachfolgenutzung) bestimmt, dass Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen sind. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen. 2177

Der Grundsatz 9.2-6 LEP NRW (Standorte obertägiger Einrichtungen) bezieht sich schließlich auf Betriebsanlagen, die einem untertägigen Abbau zugeordnet sind. Hier soll eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen angestrebt werden. 2178

Rohstoffversorgung in OWL

Der Planungsraum ist im Vergleich zu anderen Regionen in NRW dadurch gekennzeichnet, dass verschiedenste Rohstoffe in einer sehr heterogenen räumlichen Verteilung vorliegen. Es stehen vornehmlich in den Flusstälern von Weser, Lippe, Werre und Ems sowie im südlichen Vorland des Wesergebirges hochwertige Kiese und Sande insbesondere für die Versorgung der Bauwirtschaft an. 2179

Die Lagerstätten unterscheiden sich dabei teilweise deutlich hinsichtlich Rohstoffqualität, Mächtigkeit und Überlagerung mit Bodenmaterial und dem noch verfügbaren Restvolumen. 2180

Insbesondere an der Lippe im Kreis Paderborn sind die nutzbaren Kiesvorkommen zu einem großen Teil abgebaut. Der Kiesanteil in den Vorkommen schwankt stark und nimmt zum Unterlauf hin sowie mit zunehmender Entfernung vom Gewässer ab. Durch den Abbau wird i. d. R. das Grundwasser freigelegt, sodass Baggerseen entstehen. 2181

Im Gebiet der Stadt Porta Westfalica befinden sich auf der Ost- sowie auf der Westseite des Sprengelweges massive Vorkommen von Kiesen und Sanden der Saaleeiszeit von besonderer Qualität und mit einer Mächtigkeit von über 40 m. Diese Vorkommen werden im Trockenabbau, ohne Aufschluss des Grundwassers gewonnen. Die Abbauflächen sind z. T. bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Gebiet befindet sich zudem eine Trinkwassergewinnung. Grundsätzlich steht der Abbau unter dem Vorbehalt, dass die Trinkwassergewinnung weiterhin nicht beeinträchtigt wird. 2182

Im Bereich der Sennelandschaft sind flächig Quarzsande vorhanden, die aufgrund ihrer Qualität neben der Verwendung in der Bauindustrie auch für andere Spezialprodukte (u.a. Glasherstellung, chemische Industrie) verwendet werden. Die Abbaumöglichkeiten dieser Sande sind allerdings durch konkurrierende Nutzungen stark eingeschränkt. Neben der militärischen Nutzung auf den Truppenübungsplätzen stehen vielfach naturräumliche Aspekte (FFH- und Vogelschutz, Wald) entgegen. 2183

Im gesamten Kreis Gütersloh ist Sand allgemein verbreitet, jedoch nicht in der Qualität wie in der Senne. 2184

Die Ziegelindustrie ist im Planungsraum traditionell beheimatet. An verschiedenen Stellen befinden sich ergiebige Tonlagerstätten. Dabei schwankt deren Qualität oft kleinräumig, sodass es für die ansässigen Firmen der z. T. hochspezialisierten Ziegelindustrie wichtig ist, verschiedene Flächen als Abbauoption zu haben. Die Tonvorkommen werden je nach Struktur zu einem geringen Teil als Lockergestein, überwiegend als Festgestein klassifiziert. Tonvorkommen werden klassischerweise im Trockenabbau gewonnen, häufig wiederverfüllt und teilweise auch als Deponie genutzt. 2185

In den Gebirgszügen des Weser- und Wiehengebirges, des Teutoburger Waldes sowie im nördlichen Bereich des Kreises Lippe befinden sich Kalke unterschiedlicher Qualitäten. Gerade in den sehr landschaftsprägenden Mittelgebirgszügen des Wiehengebirges und des Teutoburger Waldes stellen Steinbrüche eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftsstruktur dar. Durch umgebenden Wald und naturschutzfachlich hochwertige Flächen sind die Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener Steinbrüche insbesondere im Teutoburger Wald weitgehend ausgeschöpft. 2186

Auf der Paderborner Hochfläche sowie den südlich anschließenden Randlagen des Sauerlandes und im Kreis Höxter stehen großflächige Kalksteinvorkommen an. Der Kalkstein wird überwiegend durch mittelständige Steinbruchbetriebe gewonnen, die diesen vornehmlich zu Schotter verarbeiten. 2187

Besonders hervorzuheben sind die im südlichen Stadtgebiet von Paderborn vorhandenen Kalkmergelgruben, aus denen ein benachbartes Zementwerk direkt beliefert wird. 2188

Neben Kalkstein wird im Weserbergland auch kleinräumig roter und grauer Wesersandstein für die Herstellung hochwertiger Werksteine oder zur Sandherstellung genutzt. 2189

Im Planungsraum stellt bei der Rohstoffgewinnung die Grube Wohlverwahrt-Nammen einen Sonderfall dar. Sie liegt in der Stadt Porta Westfalica im namensgebenden Ortsteil Nammen. Hier wird ober- und untertägig Eisenerz abgebaut. Es handelt sich um das einzige noch existierende Eisenerzbergwerk in ganz Deutschland. Das Material wird allerdings nicht verhüttet, sondern als Bau- und Zuschlagstoff verwendet. Die Aufbereitung des Materials (Brechen, Sortierung etc.) erfolgt am Betriebsgelände, das sich in einem Industriegebiet im Ortsteil Nammen befindet. Von hier aus wird das Material über Straße und Schiene weitertransportiert. 2190

Das Abgrabungsgeschehen wird durch ein landesweites Monitoring des GD begleitet. Der Regionalplanneuaufstellung wird der aktuelle Monitoringbericht aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt. 2191

Hiernach besteht eine Versorgungsreichweite von 32 Jahren für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand und für die Rohstoffgruppe Sand eine von 65 Jahren. Diese Werte gelten dabei für den gesamten Planungsraum. Für die einzelnen Teilräume können sich allerdings erhebliche Schwankungen ergeben. 2192

Trotz einer Versorgungsreichweite von 32 Jahren in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand wird von der Rohstoffindustrie seit einigen Jahren eine deutliche Verknappung der planerisch verfügbaren Vorkommen festgestellt. Die Versorgungsreichweite wird von ihr deutlich geringer bewertet. 2193

Für Festgesteine liegen bislang keine Berechnungen der Versorgungsreichweiten durch den GD vor. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Belangs der Rohstoffsicherung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 2194

8.2 Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum

Aufgrund der Standortgebundenheit und der Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorkommen ist mit den vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung vorsorgend umzugehen. Die Planungskonzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum erfolgte nach verschiedenen Leitaspekten. 2195

Dezentrale Versorgung im Planungsraum

Ausgehend von der Verfügbarkeit der Rohstoffvorkommen wird für den Planungsraum eine möglichst dezentrale Versorgung mit Rohstoffen angestrebt. Durch eine dezentrale Versorgung werden lange Transportwege vermieden. Da sich die Teilräume u.a. hinsichtlich Mächtigkeit und Qualität unterscheiden, müssen unterschiedliche Maßstäbe bei der Festlegung von BSAB herangezogen werden, um die angestrebte möglichst dezentrale Versorgung zu erreichen. 2196

Sandvorkommen konzentrieren sind im Bereich des Kreis Gütersloh, darüber hinaus erfolgt in der Regel auch in den Kieslagerstätten eine Nutzung der Sandanteile. 2197
Vorkommen der Rohstoffgruppe Kies / Kiessand konzentrieren sich auf die Lippe (Kreis Paderborn), die Werre (Kreis Lippe) sowie die Weser (Kreis Höxter, Kreis Minden-Lübbecke, sowie sehr randlich auch der Kreis Lippe).
Kalkstein findet sich vorrangig im südlichen Kreis Paderborn, dem Kreis Höxter und dem südlichen Kreis Lippe. Ton tritt an verschiedenen Stellen im Regierungsbezirk auf. Sandstein wird im Planungsraum nur noch an einem Standort im Kreis Höxter abgebaut. 2198

Festlegung der BSAB als Vorranggebiete ohne die Wirkung als Eignungsgebiet

Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB entsprechend der Vorgaben des LEP NRW als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Dies hat zur Konsequenz, dass auch außerhalb der BSAB im Grundsatz eine Rohstoffgewinnung zulässig sein kann, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen. I.d.R. sind mit der Gewinnung von Rohstoffen Konflikte mit anderen Nutzungen verbunden. Dies gilt insbesondere bei Nassabgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung, durch die z.B. die Grundwasserdeckschichten vollständig beseitigt werden. Die Schaffung der offenen Wasserflächen reduziert zudem die Grundwasserneubildungsrate erheblich. Der Land- und Forstwirtschaft gehen Produktionsstandorte irreversibel verloren, das Landschaftsbild wird nachhaltig verändert. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Abgrabungsseen langfristig zu einer Verbesserung der Naherholungsfunktion beitragen. Bei einer Betrachtung nach überörtlichen Maßstäben sind die Nutzungskonkurrenzen im Planungsraum allerdings auch bei der Sand- und Kiesgewinnung nicht derart ausgeprägt, dass die Festlegung der BASB als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten erforderlich noch geboten ist. 2199

Flexible Steuerung des Rohstoffabbaus

Die BSAB werden als Vorranggebiete ohne Eignungscharakter ausgewiesen. Dadurch besteht die Möglichkeit, auf geänderte Anforderungen der Rohstoffversorgung, die sich während der Laufzeit des Regionalplans OWL ergeben können, kurzfristig und flexibel zu reagieren. 2200

Berücksichtigung der Qualität der Rohstoffvorkommen

Insbesondere bei den Sandvorkommen ergeben sich deutliche qualitative Unterschiede. Hochwertig sind die Quarzsande im Bereich der Senne. Aber auch 2201

bei Kies/Kiessandvorkommen bestehen z.T. deutliche Unterschiede in der Qualität der Vorkommen. Hier ist insbesondere die Höhe des Kiesanteils von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll auch die Qualität der Rohstoffvorkommen berücksichtigt werden.

Berücksichtigung der Raumwiderstände

Bei der Auswahl der BSAB sind bestehende Raumwiderstände bzw. Umweltbelange berücksichtigt worden. In der Regel erfolgte keine Neuausweisung in Wasserschutzgebieten, Wald, Naturschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten. Dabei erfolgte kein pauschaler Ausschluss, sondern eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall. 2202

Berücksichtigung der Belange der Rohstoffindustrie

Die Sicherung der Rohstoffgewinnung im Rahmen der Regionalplanung erfolgt nach volkswirtschaftlichen Aspekten. Gleichwohl ist es mit Blick auf die Umsetzungsfähigkeit des Rohstoffsicherungskonzeptes sinnvoll, einzelbetriebliche Belange zu berücksichtigen. 2203

Dies gilt insbesondere für Unternehmen, bei denen eine aufwändige Verarbeitung/Veredelung der Rohstoffe erfolgt. Genannt werden können hier insbesondere die Ziegelleiunternehmen und die Zementindustrie. 2204

Berücksichtigung von Abbaustätten mit Bestandsschutz

Abbauflächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplan OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandsschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplan OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. 2205

BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dann dem Bestandsschutz, d.h. sie werden auch im Regionalplan OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann. 2206

Flächensparende Gewinnung, Nachvertiefungen und Erweiterung

Maßgeblich für einen flächensparenden Abbau sind Lagerstätten mit einer hohen Mächtigkeit sowie großflächige Abgrabungen. Denn durch großflächige Abgrabungen werden die relativen Flächenverluste durch Böschungen und Abstandsflächen geringgehalten. 2207

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Nachvertiefung und Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist abzuprüfen, ob dies mit dem Rekultivierungsziel vereinbar ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichermaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden. 2208

Räumliche Bündelung bestehender und geplanter Abgrabungen

Abgrabungen sollen möglichst räumlich gebündelt werden, um so die Veränderungen der Kulturlandschaft auf bestimmte Bereiche zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für Nassabgrabungen oder großflächige Steinbrüche, die das Landschaftsbild nachhaltig und irreversibel verändern. 2209

Eine räumliche Bündelung bietet zudem die Möglichkeit, verschiedene 2210

Nachfolgenutzungen in benachbarter Lage zu kombinieren (z. B. Naturschutz und Erholung).
Gerade mit Blick auf die erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes ist eine Erweiterung von bestehenden Flächen vor einem Neuaufschluss anzustreben. 2211

Sicherung der obertätigen Betriebseinrichtung der Grube Wohlverwahrt-Nammen

Bei dieser Grube handelt es sich um den einzigen Standort im Planungsraum, bei dem ein Abbau auch untertägig erfolgt. Das Betriebsgelände befindet sich im Ortsteil Nammen der Stadt Porta Westfalica, in einem Bereich, der großflächig als GIB im Regionalplan OWL festgelegt ist. Eine weitergehende Sicherung des Standortes ist aus regionalplanerischer Sicht nicht erforderlich . 2212

Sicherung ausreichender Versorgungszeiträume

Der LEP NRW legt in Ziel 9.2-2 (Versorgungszeiträume) differenziert nach Lockergestein und Festgestein Versorgungsreichweiten (25 bzw. 35 Jahre) fest, die im Regionalplan gesichert werden. Das OVG Münster hat in einem Urteil vom 03.05.2022 die Regelungen des LEP NRW zur Verlängerung der Versorgungsreichweite von 20 auf 25 Jahren bei Lockergesteinen für unwirksam erklärt. Damit ist für Lockergestein eine Mindestversorgungsreichweite von 20 Jahren und nicht von 25 Jahren zu gewährleisten. 2213

Die Berechnung der Versorgungszeiträume für Lockergestein erfolgte auf Grundlage der vom GD vorgegebenen Methodik. Demnach ergeben sich mit Stand 01.01.2023 für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand eine Versorgungsreichweite von 32 Jahren und für die Rohstoffgruppe Sand eine Versorgungsreichweite von 65 Jahren. Bei beiden Rohstoffgruppen ist erkennbar, dass die jährliche Abbaumenge in der jüngsten Vergangenheit sinkt, sodass die planerisch gesicherten Reichweiten zunehmen. 2214
Im Bereich der Festgesteine erfolgte die Berechnung der Versorgungszeiträume auf der Grundlage einer Unternehmensbefragung durch die Regionalplanungsbehörde. Die Erstellung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffgewinnung erfolgte vorrangig vor dem Ziel, erkennbaren einzelbetrieblichen und teilräumlichen Bedarfen Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die Versorgungsreichweiten und die Vorgaben des LEP war bei der Neudarstellung und ggf. Rücknahme von BSAB der maßgebliche Leitgedanke, die vom GD für Kies/Kiessand berechneten bestehenden Versorgungszeiträume nach Möglichkeit nicht deutlich zu überschreiten. Für die Rohstoffgruppe Sand ist angestrebt worden, die Versorgungsreichweite deutlich zu senken. Hier konnte eine Reduzierung um ca. 30 % erreicht werden. 2215

Im Bereich des Festgesteins wird auf der Grundlage der Unternehmensbefragung sowie der Anregungen und Bedenken im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens davon ausgegangen, dass für die Rohstoffgruppen Kalkgestein und Ton ausreichend Flächen planerisch gesichert sind. Hier konzentriert sich die Planung vorrangig auf die Erhaltung des „Status quo“. Neuausweisung im Bereich Kalkstein erfolgen primär als Erweiterung bestehender Abbauflächen. Auch bei den Tonvorkommen konzentrieren sich die Neufestlegung an den Standorten der verarbeitenden Unternehmen. Bei der Sicherung der Tonvorkommen ist zu berücksichtigen, dass der Abbau bzw. die nachfolgende Verwertung stark von der jeweiligen Qualität der Vorkommen abhängt. 2216

Erhaltung eines ausreichenden Korridors für die naturnahe Entwicklung an Weser und Lippe

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes 2217

hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungsstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.

Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgelblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV – 8 – 90 07 30) formuliert werden. 2218

Kontinuierliche Raumbeobachtung

Vor dem Hintergrund der sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden. Dieses Monitoring zielt auf eine Überprüfung der Rohstoffgewinnung (ca. 5-6 Jahre nach Rechtskraft) insbesondere mit Blick auf die regionalplanerische Steuerung ohne Ausschlusswirkung sowie auf die dann voraussichtlich vorliegenden Daten des GD zum Festgesteinsmonitoring ab. 2219

8.3 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe

Die Rohstoffgewinnung zieht vielerorts raum- und landschaftswirksame Folgen nach sich und führt immer wieder zu Konflikten mit anderen Raumnutzungen. Deshalb ist es eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung, die Raumnutzung nachhaltig zu steuern, Lagerstätten von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Rohstoffgewinnung zu sichern und Konflikte mit anderen Nutzungen zu minimieren. 2220

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2221

Ziel R 1

Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe

(1) Die Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: 2222

- **zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung** 2223

(2) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem Abbau der Rohstoffvorkommen nicht vereinbar sind, sind unzulässig. 2224

Erläuterung

Festgelegt werden i.d.R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. 2225

BSAB und überlagernde Raumfunktionen

Die Steuerung der Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die BGG, Überschwemmungsbereiche und die BSN. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich der Abbau von Rohstoffen durchsetzen kann. 2226

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2227

Ziel R 2

BSAB und überlagernde Raumfunktionen

(1) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen im Konfliktfall Vorrang vor der Rohstoffgewinnung, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen. 2228

(2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten BSAB sich mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz überdecken, haben die für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vorgesehenen Nutzungen und Funktionen im Konfliktfall Vorrang vor der Rohstoffgewinnung. Eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch die Rohstoffgewinnung darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. 2229

(3) Erfolgt die Festlegung eines Bereiches zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zugleich mit der Festlegung als Bereich zum Schutz der Natur, der aktuell schutzwürdige Flächen umfasst, haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes im Konfliktfall Vorrang. Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch die Rohstoffgewinnung darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. 2230

Erläuterung

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz und/oder die Darstellung als Überschwemmungsbereich, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen; im Fall der Überlagerung mit einem Überschwemmungsbereich kann eine Abgrabung sogar eine Erhöhung des Retentionsvolumens bewirken. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung möglich. 2231

Bei einer Lage der Abbaufläche im Überschwemmungsbereich eines Gewässers ist im Rahmen der Abbaugenehmigung das Risiko einer rückschreitenden Erosion zu berücksichtigen bzw. durch entsprechende Festlegungen auszuschließen. 2232

Überlagert die Darstellung eines BASB eine Fläche, die vom LANUV als Biotopverbundstufe 1 klassifiziert und aus diesem Grund zugleich als BSN eingestuft ist, kommt der Festlegung als BSN Vorrang zu. Ein Abbau ist nur zulässig, wenn die Schutzziele der Biotopverbundfläche durch die Abbau- und Herrichtungsplanung beachtet werden. Besteht die Festlegung als BSN, ohne dass der Bereich im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 eingestuft wird, ist ein Abbau zulässig, wenn als Folgenutzung Arten- und Biotopschutz vorgesehen wird. 2233

Rohstoffgewinnung in BSAB und Erweiterung bestehender Abgrabungen

Die Festlegung der BSAB erfolgte auf Grundlage der oben geschilderten Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum. Maßgebliche Kriterien sind die Vermeidung von Konflikten, die Sicherung von Lagerstätten mit hoher Bedeutung sowie die räumliche Konzentration der Lagerstätten. 2234

Durch die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung soll im Vergleich zu einem Neuaufschluss eine effiziente Nutzung der Lagerstätte erfolgen und die negativen Umweltauswirkungen minimiert werden. 2235

Damit wird Grundsatz 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) Rechnung getragen. 2236

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen: 2237

Grundsatz R3

Rohstoffgewinnung in BSAB

Die Rohstoffgewinnung soll sich möglichst innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze vollziehen. 2238

Erläuterung

Ein Abbau außerhalb der BSAB ist unter den in den Grundsätzen R 4 und R 5 genannten Voraussetzungen möglich. 2239

Grundsatz R4

Erweiterung von bestehenden Abgrabungen

Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. 2240

Erläuterung

Mit Blick auf eine flächensparende Rohstoffgewinnung und insbesondere die Minimierung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Erweiterung bestehender Abgrabungen im Regelfall einem Neuaufschluss vorzuziehen. Dies gilt im Besonderen für Abgrabungsflächen, die nicht nachfolgend wiederverfüllt werden können. Die Voraussetzungen für eine Erweiterung bestehender BSAB sind kumulativ zu erfüllen. 2241

Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB

Vor dem Hintergrund, dass im Planungsraum BSAB entsprechend der Vorgaben des LEP NRW als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt wurden, ist auch außerhalb des BSAB im Grundsatz eine Rohstoffgewinnung zulässig, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen. Generell gilt für Rohstoffgewinnung 2242

sowohl innerhalb als auch außerhalb, dass sie bedarfsgerecht und umweltschonend zu erfolgen hat; auch bei der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu minimieren und eine effiziente Nutzung der Lagerstätten sicher zustellen.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2243

Ziel R 5

Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung

(1) Die Gewinnung von Rohstoffen soll bedarfsgerecht und umweltschonend erfolgen. Bezogen auf die Qualität und Quantität der Lagerstätte soll eine flächensparende, effiziente Rohstoffgewinnung erfolgen. 2244

(2) Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB kann zugelassen werden, wenn die im Regionalplan für den Standort festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. 2245

Erläuterung

Bei der Beurteilung des Bedarfs ist insbesondere auch zu prüfen, ob das Vorhaben in Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen erfolgen soll, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist (z. B. Straßenbau, Deichbau). In die Beurteilung sind auch die Versorgungszeiträume des Regionalplans OWL einzustellen. 2246

Einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB stehen i. d. R. folgende regionalplanerische Schutz- und Nutzfunktionen entgegen: 2247

- → Waldbereiche 2248
- → BSN, wenn das Abgrabungsvorhaben nicht mit den Schutzzielen vereinbar ist 2249
- → Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, wenn das Abgrabungsvorhaben nicht durch geohydrologischen Nachweis mit dem Schutzziel vereinbar ist 2250
- → BSLV, wenn das Abgrabungsvorhaben nicht mit den Schutzzielen vereinbar ist 2251
- → innerhalb des 100 m Abstands zur Uferlinie von Weser und Lippe 2252
- → BSLE, wenn durch die geplanten Abgrabungen erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes oder Beeinträchtigungen des Biotopverbundes verbunden sind 2253
- → landwirtschaftliche Kernräumen, wenn hierdurch die landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig und erheblich eingeschränkt wird 2254
- → ASB und GIB, wenn hierdurch die Siedlungsentwicklung nachhaltig und erheblich eingeschränkt wird 2255

In Landschaftsschutzgebieten sind Abgrabungen in der Regel unzulässig, die Genehmigung einer Abgrabung setzt daher eine naturschutzrechtliche Befreiung, Erteilung einer Ausnahme oder Änderung der Schutzverordnung bzw. des Landschaftsplans voraus. 2256

Regionalplanänderungsverfahren werden regelmäßig erforderlich, wenn die beabsichtigte Rohstoffgewinnung großflächig ist oder durch besondere Nutzungskonflikte die Grundzüge der Planung berührt werden. Von einer Großflächigkeit kann i. d. R. ab einer Flächengröße von 10 ha ausgegangen werden. Dies gilt auch für eine Rohstoffgewinnung, bei denen als Folgenutzung ein Abgrabungssee entsteht. 2257

Bei der Rohstoffgewinnung ist – insbesondere bei Abbauflächen, die im Nassabbau betriebenen werden und bei denen keine Wiederverfüllung geplant ist – eine möglichst flächensparende Gewinnung anzustreben. Bei Flächen im Trockenabbau könne die Umweltauswirkungen im Grundsatz durch eine Wiederverfüllung mit Boden langfristig kompensiert werden. 2258

Negativ zu bewerten sind in der Regel kleinflächige Abgrabungen aufgrund ihrer Böschungsverluste und der erforderlichen Abstandsflächen. Auch der Abbau von Rohstoffvorkommen geringer bzw. unterdurchschnittlicher Rohstoffmächtigkeit ist zu vermeiden. Als Bezugsgröße und Maßstab können die Rohstoffmächtigkeit der im Regionalplanentwurf OWL erstmalig neu ausgewiesenen BSAB herangezogen werden. Im Sinne einer flächensparenden und effizienten Nutzung ist eine Rohstoffgewinnung auf Flächen, die nachfolgend für die Siedlungsentwicklung genutzt werden sollen sinnvoll und zu begrüßen. Diese Doppelnutzung setzt voraus, dass ein sehr zeitnaher Abbau und eine Wiederverfüllung erfolgt und sich der Baugrund hinreichend verdichtet lässt, sodass eine städtebauliche Entwicklung realisiert werden kann. Die Doppelnutzung setzt die Zustimmung der betroffenen Kommune voraus. 2259

8.4 Reservegebiete zur Lagerstättensicherung

Alle Rohstoffe sind in Qualität als auch im Umfang endlich. Die in der Erläuterungskarte 14 (Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) abgebildeten Reserveflächen dienen der langfristigen Rohstoffsicherung über die vorgesehene Geltungsdauer dieses Regionalplans hinaus. Die Darstellung sowie die textlichen Regelungen erfolgen auf der Grundlage des Grundsatzes 9.2-4 LEP NRW (Reservegebiete).Wesentliche Kriterien zur Abgrenzung der Flächen sind insbesondere die Mächtigkeit der Vorkommen, die nutzbare Flächengröße, die Lage zu benachbarten Abgrabungsflächen oder die Qualität einzelner Lagerstätten. Ausgewählt worden sind Flächen, bei denen keine erkennbaren erheblichen Konflikte mit anderen Nutzungen bestehen. 2260

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans OWL hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. 2261

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2262

Grundsatz R6

Reservegebiete zur Lagerstättensicherung

(1) Die in der Erläuterungskarte 14 abgebildeten Reservegebiete dienen der langfristigen Sicherung von Lagerstätten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit einer langfristigen Gewinnung der Rohstoffe in den Reservegebieten nicht vereinbar sind, sind zu vermeiden. 2263

(2) Die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Reservegebiete durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist zulässig, wenn 2264

- **es sich um Zwischennutzungen handelt, bis das Reservegebiet durch ein Regionalplanänderungs- oder -aufstellungsverfahren als BSAB festgelegt wird und die Zwischennutzung mit der vorgesehenen Nachfolgenutzung als BSAB vereinbar ist, oder** 2265
- **wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die langfristige Rohstoffsicherung dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.** 2266

(3) Die Gewinnung von Rohstoffen in Reservegebieten kann zugelassen werden, wenn hierfür Bedarf besteht und zumutbare Alternativstandorte nicht realisierbar sind. 2267

Erläuterung

Das Konzept der Reservegebiete bezweckt, dass auch über die Laufzeit des Regionalplans OWL hinaus die Gewinnung von Rohstoffen möglich ist. 2268

Eine Zwischennutzung der Reservegebiete ist ausnahmsweise temporär zulässig, wenn diese mit der potentiellen Nachfolgenutzung als BSAB vereinbar ist. Zwischennutzungen sind solange zulässig, bis das Reservegebiet durch ein Regionalplanänderungs- oder -aufstellungsverfahren als BSAB festgelegt wird. 2269

Der Abbau der Rohstoffvorkommen innerhalb des Reservegebietes während der Laufzeit des Regionalplans OWL soll nach Möglichkeit nicht erfolgen, da die Vorkommen in den Reservegebieten der langfristigen Rohstoffversorgung vorbehalten sind. Diese sollen uneingeschränkt für eine Umwandlung in einen BSAB zur Verfügung stehen. Die Rohstoffgewinnung innerhalb der Reservegebiete kann erfolgen, wenn im Sinne der Ausnahmeregelung zumutbare und geeignete Alternativstandorte insbesondere innerhalb der BSAB nicht zur Verfügung stehen. Sie kann des Weiteren erfolgen, wenn die Inanspruchnahme eines Reservegebietes der notwendigen Erweiterung einer angrenzenden Abbaufläche dient. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Reservegebieten kann die Sicherung anderer Rohstoffvorkommen als Reservegebiet erforderlich werden. 2270

8.5 Rekultivierung und Nachfolgenutzung

Die Standortgebundenheit der Rohstoffe eröffnet immer wieder ein Spannungsfeld zwischen den Belangen der Rohstoffgewinnung, der konkurrierenden Flächennutzungen, des Umweltschutzes und den Interessen der betroffenen Bevölkerung. Jedoch stehen die Standorte der Rohstoffgewinnung nach Abbauende regelmäßig einer anderen Nutzung zur Verfügung. Diese kann sich positiv auf den Landschaftsraum auswirken. Beispielsweise können sich neue, die Region prägende, Landschaften entwickeln. 2271

Bei der Auswahl von Folgenutzungen für Abgrabungsflächen steht ein breites Portfolio zur Verfügung, wie z. B. Arten- und Biotopschutz, Verfüllung und Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft, Renaturierung mit dem Ziel der Rückführung der Flächen in den alten Zustand, Nutzung für die landschaftsorientierte Erholung bis hin zur intensiven Freizeitnutzung. 2272

Abgrabungen können zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes beitragen und stehen auch als potentielle Standorte für Anlagen der erneuerbaren Energien (insbesondere Photovoltaik) zur Verfügung. 2273

Der Regionalplan OWL trifft in diesem Kapitel Aussagen zur Nutzung der Windenergie und Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den LEP NRW zu ändern. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024. 2274

Das Ziel der 2. Änderung des LEP NRW ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das 2275

Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die geplanten Festlegungen im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW werden nach Rechtskraft den maßgeblichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie und der Freiflächen-Solarenergieanlagen bilden. Sofern sich zwischen den Festlegungen des Regionalplans OWL und den Festlegungen des LEP. 2276

Floating-Photovoltaikanlagen (Floating-PV-Anlagen) werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Im § 36 (3) WHG ist ausdrücklich geregelt, dass schwimmende PV-Anlagen nur auf künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern errichtet werden dürfen. Denkbar sind also bspw. PV-Anlagen auf Kiesteichen, ehemalige Sandgruben oder Stauseen. Anlagen müssen stets einen Abstand von mindestens 40 Meter zum Ufer besitzen und dürfen maximal 15 Prozent der Gewässeroberfläche bedecken. 2277

Während des Betriebs der Abbaustätte wird die temporäre Anlage einer Floating-PV-Anlage in der Regel unkritisch sein, eine dauerhafte Einrichtung muss mit der geplanten Nachfolgenutzung vereinbar sein. Auch hier sind allein vor dem Hintergrund der Rahmenvorgaben des WHG Lösungen in der Regel realisierbar. 2278

Grundsätzlich sollte durch die Rekultivierung von Abgrabungsflächen ein positiver Effekt für den Landschaftsraum und damit auch für die Naherholung erzielt werden. Sie können dabei verschiedene Funktionen parallel übernehmen bzw. aufgrund ihrer Flächengröße verschiedene Nutzungen miteinander kombinieren. 2279

Die Art der Folgenutzung wird im Regionalplan OWL festgelegt. Im Regelfall erfolgt diese als Oberflächengewässer, Waldbereich oder i.d.R. als AFAB mit überlagernden Funktionen. Diese sind beispielsweise BSN (Arten- und Biotopschutz), BSLE (landschaftsorientierte Erholung) oder die Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen. 2280

Nach Möglichkeit ist zumindest bei Abgrabungen, die im Trockenabbau durchgeführt werden, eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung anzustreben. 2281

Neben einer naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierten Nachfolgenutzung kann innerhalb von BSAB auf der Grundlage des Windenergie-Erlasses NRW z.B. die Windenergie eine geeignete Nachfolgenutzung darstellen. Die anderen Freiraumfunktionen dürfen dabei allerdings der planerischen Ausweisung nicht entgegenstehen. 2282

Durch eine zielgerichtete Rekultivierungsplanung kann sich die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber Abgrabungen deutlich verbessern. Es sollte langfristig ein Mehrwert für die Bevölkerung z.B. durch die Verbesserung der Naherholungsqualität gegeben sein, durch den die Beeinträchtigungen, die sich während des Abbaubetriebs ergeben können, mehr als ausgleicht. Dies setzt aber voraus, dass nach Abschluss die Abgrabungsflächen diese nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. 2283

Der Abbaubetrieb sollte befristet werden, damit die mit dem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen begrenzt und die Rekultivierung zeitnah erfolgen kann. 2284

Im Planungsraum gibt es Abgrabungsflächen, bei denen die genehmigten Flächen nur sehr langsam abgebaut werden. Dadurch besteht für die Anwohner eine langfristige 2285

Dauerbelastung. Eine endgültige und abschließende Rekultivierung wird dadurch weit in die Zukunft verlagert.
Aus regionalplanerischer Sicht ist es wichtig, die Rekultivierung der BSAB so anzulegen, dass die festgelegte Nachfolgenutzung in vollem Umfang und möglichst unmittelbar nach vollständiger oder teilweiser Nutzungsaufgabe erfolgt. 2286

Es bedarf einer konkreten Umsetzung des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) auf der der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebene, insbesondere im Hinblick auf eine flächensparende und vollständige Gewinnung der Rohstoffe aus den im Regionalplan festgelegten BSAB. Sofern verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen, sollen diese gebündelt gewonnen werden. 2287

In bereits ausgebeuteten Abgrabungsstellen können Vertiefungen/Nachentnahmen zugelassen werden, sofern ihnen nicht öffentliche Belange entgegenstehen und sie insbesondere mit den Rekultivierungszielen vereinbar sind. 2288
Diese Ansprüche sind mit dem Interesse an eine ökologische und landschaftlich qualitativ hochwertige Gestaltung der Abgrabungen in Einklang zu bringen. 2289

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2290

Ziel R 7

Rekultivierung und Nachfolgenutzung

Flächen, auf denen oberflächennahe Bodenschätze abgebaut werden, sind entsprechend des Abgrabungsfortschrittes abschnittsweise und umgehend im Sinne der überlagernden regionalplanerischen Festlegung zur Nachfolgenutzung zu rekultivieren. 2291

Erläuterung

Die im Regionalplan OWL festgelegte Art der Folgenutzung bildet einen übergeordneten Rahmen, der nachfolgend auszufüllen ist. Verschiedene Nutzungen sind dabei kombinierbar. Gerade bei sehr großflächigen Abbauflächen können verschiedene Nutzungen (z. B. Naturschutz und Erholungsnutzung) räumlich voneinander getrennt werden. 2292

Bei Abbauflächen, bei denen der Regionalplan OWL als Folgenutzung Bereiche für den Schutz und landschaftsorientierte Erholung festlegt, soll als Voraussetzung für die Umsetzung der Erholungsnutzung die Zugänglichkeit der Fläche gewährleistet werden. 2293
Die Rekultivierungsplanung gerade bei Nassabgrabungen soll deswegen so konzipiert werden, dass der Zugang zum Gewässer im Sinne des allgemeinen Betretungsrechts der Landschaft mit Blick auf die Verkehrssicherungspflichten im Grundsatz möglich ist (flache Ausbildung der Böschungen etc.). Eine Einzäunung der Abgrabung nach Abschluss der Abbautätigkeit ist nach Möglichkeit auszuschließen, um so den Zugang der Menschen zum Gewässer zum Zwecke der Erholung zu ermöglichen. 2294

Bei Nassabgrabungen ist ggf. eine Badenutzung vorgesehen. Nach den Regelungen des Wasserrechts ist es jedem zunächst im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet, in natürlichen Gewässern zu baden. Abgrabungsgewässer fallen als künstliche Gewässer jedoch nicht unter diese Regelungen. Eine Öffnung des Sees für eine allgemeine Badenutzung kann im Sinne des Gemeingebrauchs durch die zuständige Behörde erfolgen, allerdings nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer. 2295

Die im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegte und im Rahmen der nachfolgenden Abbaugenehmigung bestimmte Art der Nachfolgenutzung soll in der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung entsprechend konkretisiert und abgesichert werden. 2296

8.6 Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen

Bei der räumlichen Bündelung von Abgrabungsflächen ist es sinnvoll, die Art der Folgenutzung unter den Abbauflächen abzustimmen. Dadurch könnten Nutzungskonflikte (z. B. zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung) vermieden werden. In einem Gesamtkonzept kann geprüft werden, ob eine räumliche Verbindung verschiedener Abgrabungen sinnvoll ist. Die Infrastruktur für die Freizeitnutzung, z. B. Stellplatzflächen oder Wegeverbindungen, kann für den gesamten Raum geplant werden. 2297

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2298

Grundsatz R8

Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen

Räumlich benachbarte Abgrabungen in Teilräumen des Planungsraumes sollen aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Art der Rekultivierung und der Nachfolgenutzung zur Optimierung des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung. 2299

Erläuterung

Dies gilt insbesondere bei der Neuanlage einer Abbaufläche neben bereits bestehenden Abgrabungen oder wenn unterschiedliche Unternehmen den Abbau der Rohstoffe parallel betreiben. Insbesondere ist hier zu prüfen, ob ggf. eine räumliche Verbindung der Abbauflächen sinnvoll ist. 2300

Sofern die Option der Verbindung oder Erweiterung von Abgrabungsflächen besteht, sollte dies bei der Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden. Hier sollte auf den Einbau von Fremdmaterial oder Abraum im Rahmen der Rekultivierung verzichtet werden, wenn dadurch die optionale Realisierung einer Erweiterung ausgeschlossen oder erschwert wird. 2301

Die Erstellung eines entsprechenden Rahmenkonzeptes wird i. d. R. durch die jeweiligen Kommunen oder Landkreise erfolgen. Hierbei ist eine enge Abstimmung u. a. mit den Abgrabungsunternehmen, aber auch mit den zuständigen Fachbehörden (Wasserbehörde, Naturschutzbehörde etc.) sinnvoll. 2302

Insbesondere können auch die Kommunen von einer Gesamtbetrachtung des Abgrabungsgeschehens profitieren und potentielle negative Auswirkungen des Abgrabungsgeschehens auf die Bevölkerung etc. können frühzeitig erkannt und gelöst werden. Die Potentiale, die die Abgrabungsflächen insbesondere für die kommunale Naherholung bieten, können identifiziert und optimal genutzt werden. 2303

9

Energie Energieversorgung

Energieversorgung

Energieversorgung Energie

Energie Energieversorgung

Energieversorgung

9. Energieversorgung

Die Transformation und Sicherung der Energieversorgung als zentrales Element der Daseinsvorsorge ist eines der dynamischsten Themenfelder in der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion. Die Umstellung auf eine nachhaltige, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung ist eine der zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. Dabei spielt neben der Erreichung der Klimaschutzziele auch die Sicherung der Energieversorgung eine wichtige Rolle. Die notwendige Transformation der Energieversorgung hat sich bereits in einer Vielzahl neuer bzw. angepasster Rechtsgrundlagen niedergeschlagen. 2305

Art. 20a GG verpflichtet den Staat die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen. Dabei handelt es sich um ein Staatsziel, welchem im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zukommt. Durch dieses Klimaschutzgebot wird der Staat zum Klimaschutz verpflichtet, welches auch die Reduktion von Treibhausgasemissionen mit einbezieht. Dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Im Jahr 2021 wurden die nationalen Klimaschutzziele angepasst. Im Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) ist das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 sinken. Im EEG 2023 wird festgelegt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 deutschlandweit auf mindestens 80 % erhöht werden soll. Zudem legt § 2 EEG 2023 fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen demnach als vorrangiger Belang in die Abwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist. 2306

Dieser Aspekt wird auch noch einmal in dem Erlass des Landes NRW zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzerlass vom 28. Juni 2024) thematisiert. 2307

Allgemeine landesplanerische Vorgaben zur Energieversorgung

Das LPlG NRW legt, unter Bezugnahme auf das Klimaschutzgesetz NRW und den Klimaschutzplan NRW in § 12 fest, dass in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind. 2308

Das Kapitel 10.1 LEP NRW (Energiestruktur) thematisiert insgesamt drei Grundsätze und ein Ziel. Demnach soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientieren. Erneuerbare Energien sollen nach Grundsatz 10.1-1 LEP NRW (Nachhaltige Energieversorgung) vorranging eingesetzt werden und, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden. Gem. Grundsatz 10.1-2 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung) sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. 2309

Nach dem Grundsatz 10.1-3 LEP NRW (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) sollen geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden. Ferner sind nach Ziel 10.1-4 LEP NRW (Kraft-Wärme-Kopplung) die Potentiale der kombinierten Strom- und 2310

Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Aus diesen Festlegungen ergibt sich kein Konkretisierungsbedarf auf Ebene der Regionalplanung.

Kapitel 10.2 LEP NRW (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) enthält neun Ziele und acht Grundsätze. Gem. Grundsatz 10.2-1 LEP NRW (Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) sollen Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert eine hinreichende Verfügbarkeit von Flächen. Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bieten sich daher Standorte an, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen). 2311

In den folgenden Teilkapiteln wird unter Berücksichtigung der Festlegungen der 2. Änderung des LEP NRW auf einzelne Bereiche der Energieversorgung Bezug genommen. Zunächst wird dabei auf den Bereich der Windenergie und der Freiflächen-Solarenergienutzung eingegangen. Dabei werden für die Teilbereiche die spezifischen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben und die Festlegungen erläutert. Anschließend erfolgt eine Darstellung zum regionalplanerischen Umgang. Das Kapitel „Energieversorgung“ wird durch das Teilkapitel zum Thema „Kraftwerksstandorte und Fracking“ abgeschlossen. 2312

Ergänzend wird auf die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen (Drucksache RR-3/2025). 2313

9.1 Windenergienutzung

Ausbaubeschleunigung von Windenergieanlagen an Land

Um die in der Einleitung des Kapitels 9 skizzierten Ziele in Bezug auf die Transformation der Energieversorgung und den Klimaschutz zu erreichen, soll die Windenergienutzung sowohl an Land als auch auf See (Offshore) zügig weiter ausgebaut werden. Auch das Repowering, also der Ersatz von alten, kleineren und ertragsschwächeren WEA durch moderne und leistungsstärkere Anlagen, soll einen wachsenden Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung leisten. 2314

Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele soll die Erreichung der Ausbauziele und –pfade des EEG 2023 sichergestellt werden. 2315

Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können 2316

diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen.

Mit der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes geht auch eine Änderung der Planungssystematik in Bezug auf die Windenergie einher. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen haben jedoch gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung des Ausbaus der Windenergie. Windenergieanlagen sind dann, außerhalb der sogenannten Konzentrationszonen, planungsrechtlich nicht mehr privilegiert zulässig. Dieses Planungssystem wurde mit Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes aufgelöst und unter Beachtung der im WindBG und im BauGB verankerten Übergangsvorschriften und Stichtage in eine neue Regelungssystematik überführt. Zukünftig sind Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten, welche in Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden, nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen können darüber hinaus für Flächen, die außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG liegen, eine Positivplanung gem. § 249 Abs. 4 BauGB durchführen und so zusätzliche Standorte für die Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet ermöglichen. 2317

Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen

Das Land NRW hat den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen in Ziel 10.2-2 LEP NRW auf die einzelnen Regionen aufgeteilt. Dabei erfolgt keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag des 31. Dezember 2027 vollständig erreicht werden (siehe auch Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). Die 2. Änderung des LEP NRW ist am 30. April 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW, Ausgabe 2024 Nr. 11) veröffentlicht und am 01. Mai 2024 rechtswirksam geworden. 2318

Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) sieben Ziele und vier Grundsätze zur Nutzung der Windenergie. 2319

Gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) sind für NRW insgesamt mindestens 1,8 % der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) festzulegen. Für die Planungsregion Detmold sind dies mindestens 13.888 ha. Die Vorranggebiete sind zudem als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. 2320

Gem. Ziel 10.2-3 LEP NRW (Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen) sind Höhenbeschränkungen mit den nach Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar. Im Regionalplan sind die regionalplanerischen Windenergiebereiche daher ohne Höhenbeschränkungen festzulegen. 2321

Gem. Grundsatz 10.2-5 LEP NRW (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) sollen die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des LEP NRW durchgeführt werden. Dabei soll das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein und ein Abschluss der Verfahren im Jahr 2025 erfolgen. 2322

Ziel 10.2-6 LEP NRW (Windenergienutzung in Waldbereichen) regelt, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist gem. den Erläuterungen zum Ziel 10.2-6 LEP NRW auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (sog. Positivplanung) möglich.

Nach dem Grundsatz 10.2-7 LEP NRW (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) soll in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden. Nach den Erläuterungen zum v.g. Grundsatz kommt in waldarmen Gemeinden nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. 2323

Ziel 10.2-8 LEP NRW (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) legt fest, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden können, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. In den Erläuterungen zum Ziel wird ergänzend klargestellt, dass diese Planungsoption lediglich für die regionalen Planungsträger (nicht jedoch für die kommunale Bauleitplanung) gilt. 2324

Nach dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. In den Erläuterungen zu dem Grundsatz wird weiter ausgeführt, dass dem in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden kann. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch somit anders beurteilt werden, als die Festlegungen neuer Windenergiebereiche. 2325

Ziel 10.2-10 LEP NRW (Monitoring der Windenergiebereiche) legt fest, dass die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben sind. Das Monitoring obliegt entsprechend der Erläuterungen des Ziels der Landesplanungsbehörde. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Die Evaluierung soll alle fünf Jahre erfolgen. 2326

Grundsatz 10.2-11 LEP NRW (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) gibt vor, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind. Nach den Erläuterungen zum Grundsatz sollen einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt. 2327

Gem. Ziel 10.2-12 LEP NRW (Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten) ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen 2328

für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen.

Gem. Ziel 10.2-13 LEP NRW (Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und in mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 17. Mai 2024 darauf hingewiesen, dass eine Anwendung des Ziels 10.2-13 LEP NRW nach der Kritik des OVG NRW nicht empfohlen werden kann. 2329

Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan

Die Erreichung der Teilflächenziele für die Windenergie entsprechend Ziel 10.2-2 LEP NRW und die konkrete räumliche Flächenverortung der Windenergiebereiche ist in NRW Aufgabe der Regionalplanung. Die räumliche Verortung der Flächen erfolgt durch die Festlegung von Windenergiegebieten (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) in den Regionalplänen. 2330

Der Regionalrat Detmold hat dazu in seiner Sitzung am 11. März 2024 Leitlinien beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Aufstellungsbeschluss zu erstellen (Drucksache RR-9/2024). In seiner Sitzung am 24. Juni 2024 hat der Regionalrat Detmold den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Änderungsverfahren unter Beachtung der Leitlinien und auf Basis einer vorläufigen Flächenkulisse durchzuführen. Der Regionalrat Detmold hat anschließend in der Sitzung am 16. September 2024 den Entwurfsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Beteiligungsverfahren durchzuführen. 2331

Der konkrete Verfahrensablauf und die sich ergebenden Rechtswirkungen sind den Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zu entnehmen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 2332

Hinsichtlich der Methodik, dem Plankonzept, der Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie weitergehender Begründungen wird ergänzend auf die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen (Drucksache Nr. RR-3/2025). 2333

Neben den Festlegungen in Kapitel 9 werden in den verschiedenen Fachkapiteln des Regionalplans OWL weitere Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit Blick auf die jeweiligen raumordnerischen Belange getroffen. 2334

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2335

Ziel
E 1

Windenergiebereiche als Vorranggebiete

(1) Die Windenergiebereiche werden als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Sie schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit sie nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorrangig: 2336

- **Windenergieanlagen (WEA) und dazugehörige Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG** 2337

Erläuterung

Nach den Vorgaben des LEP NRW (Ziel 10.2-2) und der LPlG DVO (Planzeichen 2ed) werden Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind in den festgelegten Windenergiebereichen ausgeschlossen. 2338

Planungen und Zulassungen von raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen innerhalb der Windenergiebereiche sind mit der Vorrangnutzung nur dann vereinbar, wenn rechtsverbindlich, z.B. durch Verpflichtungserklärungen, nachgewiesen wird, dass Vorhaben zurückgebaut werden oder ein Rückbau zu dulden ist, soweit dieser für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer vorrangigen Windenergieanlage erforderlich ist. Dieses betrifft auch die privilegierten Freiflächensolaranlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 u. 9 BauGB. Eine solche Auslegung der Vorrangfunktion trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich nach der Feststellung des Flächenbeitragswertes die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche grundsätzlich ändert. Dieses trifft für Freiflächensolaranlagen nicht zu. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der regionalplanerisch gesicherten Windenergiebereiche für die Energiewende gilt es diese vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Im Übrigen sind bei der Planung und Zulassung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL zu beachten bzw. zu berücksichtigen. 2339

Entsprechende Nachweise sind im Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erbringen. Im engen Zusammenwirken zwischen Regionalplanungsbehörde und den Planungs- bzw. Genehmigungsbehörden soll die Einhaltung der Verpflichtungen im Verfahren nach § 34 LPlG, dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB bzw. den Fachverfahren sichergestellt werden. 2340

Bei der Planung und Zulassung von Freiflächensolaranlagen, insbesondere bei sog. Biodiversitätsanlagen, ist sicher zu stellen, dass diese unter dem Aspekt des Biotop- und Artenschutzes so gestaltet werden, dass sich dort keine Arten ansiedeln können, die der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer Windenergieanlage entgegenstehen oder diese beeinträchtigen. 2341

Planungen und Zulassungen für selbstständige Anlagen zur Speicherung oder Umwandlung des durch die im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen erzeugten Stroms z.B. in Wasserstoffe sind mit der Vorrangnutzung des Gebietes vereinbar, wenn dadurch die Ausnutzbarkeit des Windenergiebereichs nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Anlage zur Speicherung oder Umwandlung einen nicht unerheblichen Teil der Fläche des Windenergiebereichs einnimmt und dadurch die Errichtung weiterer, oder der Betrieb sowie die Änderung vorhandener Windenergieanlagen erschwert oder verhindert wird. Gleiches gilt für die Immissionskontingente der Windenergieanlagen. 2342

Planungen und Zulassungen für zukünftige Transportleitungen sind mit der Vorrangnutzung des Gebietes vereinbar, wenn dadurch die Ausnutzbarkeit des Windenergiebereichs nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt dann nicht vor, wenn der Betreiber der Transportleitung durch Abstimmung mit den Betreibern der (geplanten) Windenergieanlagen nachweisen kann, dass aufgrund der Transportleitung die Errichtung weiterer, oder der Betrieb sowie die Änderung vorhandener Windenergieanlagen nicht wesentlich erschwert oder verhindert wird. 2343

Die vorgenannten Erläuterungen dienen dazu, eine möglichst effektive Nutzung der Windenergiebereiche für die Erzeugung, Speicherung und Umwandlung der elektrischen Energie zu ermöglichen. Sie sollen zudem dazu beitragen, dass raumrelevante Belastungen und Beeinträchtigungen gebündelt und die vorhandenen Infrastrukturen effektiv genutzt werden können. Zudem können Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikte, die durch zusätzliche raumbedeutsame Einrichtungen ausgelöst werden, minimiert werden. 2344

Wird das Erreichen des regionalen Teilflächenziels gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion festgestellt, sind Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiegebiete weiterhin nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB. Rechtswirksame kommunale Bauleitpläne innerhalb der Windenergiebereiche bleiben bestehen. Wirksame Konzentrationsflächenplanungen verlieren gem. § 249 Abs. 1 BauGB nur ihre Ausschlusswirkung. 2345

Mit der Vorrangnutzung sind auch die der Windenergie dienenden Nebenanlagen vereinbar. Die Definition der dazugehörigen Nebenanlagen erfolgt gem. § 3 Nr. 15a EEG. Nebenanlagen sind danach Anlagen, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Windenergieanlage dienen, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind. 2346

Bei der Verortung und Prüfung der Zulässigkeit der Nebenanlagen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren die fachgesetzlichen Vorschriften mit Blick auf konkret betroffene, gesetzlich geschützte Elemente und Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen. 2347

Innerhalb der Windenergiebereiche erfolgen durch die Regionalplanung keine Festlegungen zur Anzahl der Anlagen, der Lage, der Höhe und der Ausführung. Dies ist Bestandteil der nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine konkretisierende Bauleitplanung, die eine räumliche oder funktionale Beschränkung der Ausnutzbarkeit der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche nach sich zieht, ist in der Regel mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. 2348

Die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000. Innerhalb der Windenergiebereiche liegen aufgrund der in der Regel gebietsunscharfen Festlegungsform auch Teilflächen und Einzelelemente, die für Windkraftanlagen und deren Nebenanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z. B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Diese schränken die grundsätzliche Eignung des jeweiligen Windenergiebereichs nicht wesentlich ein. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen eine optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten. 2349

Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. 2350

Außerhalb der im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche können Kommunen weiterhin Bauleitplanverfahren zur Darstellung bzw. Festsetzung 2351

von zusätzlichen Flächen für die Nutzung der Windenergie durchführen (sog. Positivplanung). Die kommunale Bauleitplanung ist dabei nicht an das Kriterienset der Regionalplanung gebunden. Die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts steht dem nicht entgegen. Eine Übernahme von zusätzlichen kommunalen Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan OWL ist nicht erforderlich, solange der regionale Flächenbeitragswert erfüllt ist.
Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Monitoring verwiesen. 2352

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2353

Ziel E 2 Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen

(1) Innerhalb der Windenergiebereiche und in einem Umkreis von 75 m um die Windenergiebereiche herum, sind bauleitplanerische Bestimmungen zur Höhenbeschränkung unzulässig. 2354

Erläuterung

Nach den Festlegungen in Ziel 10.2-3 LEP NRW sind Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar. Daher werden im Regionalplan OWL keine Höhenbeschränkungen vorgenommen. Zudem soll durch die Festlegungen sichergestellt werden, dass es durch bauleitplanerischen Festsetzungen in einem Abstand von 75 m zu keiner planerischen Einschränkung der Höhe der Windenergieanlagen kommen kann. Mit Blick auf den Rotor-außerhalb-Charakter der Windenergiebereiche ist so eine planerisch uneingeschränkte Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete gesichert. Es wurde auch berücksichtigt, dass durch fachgesetzliche Vorschriften im Rahmen von Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen festgelegt werden können. 2355

Ziel E 3 Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen

(1) Die Windenergiebereiche werden als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Liegt der Maststandort einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiebereichs, können die dazugehörigen Rotorblätter die äußeren Grenzen des zeichnerisch festgelegten Vorranggebietes vollständig überschreiten. 2356

Erläuterung

Entsprechend der Vorgaben des Ziels 10.2-2 LEP NRW werden die Windenergiegebiete als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. 2357

Bei den kommunalen Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen war dies aufgrund der bislang bestehenden gesetzlichen Vorgaben in der Regel nicht der Fall. Im Zusammenhang mit der Übernahme der kommunalen Flächen in den Regionalplan OWL und dem damit verbundenen Wechsel der Systematik von Rotor-innerhalb-Flächen zu Rotor-außerhalb-Flächen sind diese noch einmal mit Blick auf die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen überprüft worden. Berücksichtigt wurde dabei aber auch, dass es sich um Bestandsflächen handelt, die bereits im Rahmen der Bauleitplanverfahren in der Regel umfassend geprüft und bewertet wurden. Ergänzend wird hier auf die Unterlagen (Begründung, Plankonzept, Umwelt-/Artenschutzprüfung und Natura-2000-Vorprüfung) zur 1. Änderung des Regionalplans OWL hingewiesen (Drucksache RR-3/2025). Die Maststandorte müssen dabei in vollem Umfang innerhalb des zeichnerisch festgelegen Windenergiebereichs liegen. Dies erfolgt auch mit Blick auf die Auswirkungen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und die Festlegung als Beschleunigungsgebiet. Bei der Beurteilung der Lage ist die Maßstabsebene des Regionalplans OWL zu berücksichtigen. 2358

Das Fundament der Windenergieanlage, die Nebenanlagen gem. § 3 Nr. 15a EEG sowie die für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Kranstellflächen, können außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche liegen. Die Zulässigkeit dieser baulichen Anlagen und Einrichtungen ist anhand der ergänzenden Festlegungen im Regionalplan OWL und den entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren,z.B. nach dem BImSchG, zu beurteilen. 2359

Keine landschaftsökologische Aufwertung der Windenergiebereiche

In der Regel soll auf landschaftsökologische Aufwertungen der Windenergiebereiche und des unmittelbaren Umfeldes verzichtet werden, die zum Ziel haben Habitatstrukturen zu schaffen, die das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können. 2360

In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u.a. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird: 2361

„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“ 2362

Die Maßnahme ist insbesondere für die im Planungsraum vorkommenden Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan oder Weißstorch relevant. 2363

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2364

Grundsatz
E 4

Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche 2365

(1) Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche sowie angrenzend in einem Puffer von 125 m sollen Maßnahmen vermieden werden, durch die Habitatstrukturen entwickelt werden, die die Attraktivität der Flächen für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöhen. 2366

Erläuterung

Die Festlegung eines Abstandes (Puffer) von 125 m erfolgt auf der Grundlage eines Rotorradius von 75 m + 50 m entsprechend der Definition des Mastfußbereiches im BNatSchG. 2367

Diese Festlegung adressiert raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie entfaltet keine direkte Bindungswirkung auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Diese Festlegung ist insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung, der Erarbeitung von Schutz- und Pflegekonzepten für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Sofern innerhalb des engeren Wirkbereiches bereits Kompensationsmaßnahmen realisiert sind, sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden, ob eine räumliche Verlagerung erfolgen kann. 2368

Grundsätzlich sollten die zuständigen Behörden (LWK, Naturschutzbehörde) im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit darauf hinwirken, dass z.B. Agrarumweltmaßnahmen nicht innerhalb der Wirkbereiche von Windenergiebereichen umgesetzt werden. 2369
Sofern innerhalb oder angrenzend an die Windenergiebereiche Freiflächen-Solarenergieanlagen planerisch umgesetzt werden sollen, ist auch sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von der Bauausführung, insbesondere bei sogenannten Biodiversitätsanlagen, keine Aufwertung des Landschaftsraumes erfolgt, durch die die Attraktivität des Raumes für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöht wird.

Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten, zeichnerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur sowie erforderlicher Maßnahmen, die der Entwicklung von Oberflächengewässern im Sinne der Bewirtschaftungsziele dienen sollen, ist zu gewährleisten. 2370
In Bezug auf Gewässerentwicklungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob diese ggf. räumlich aus dem Wirkbereich heraus verlagert werden können. Ist dies nicht der Fall, ist die Gestaltung so zu konzipieren, dass eine Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten vermieden oder vermindert wird.

Festlegung von Beschleunigungsgebieten gemäß Richtlinie (EU) 2023/2413 als Ergebnis der Umweltprüfung

Die Europäische Union (EU) hat im Jahr 2022 mit der „Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ (kurz: EU-NotfallVO; v. 29. Dezember 2022) wesentliche Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erlassen. Die entsprechenden Regelungen waren zeitlich befristet. Die Verordnung ist 2023 novelliert worden, die novellierte Fassung ist am 11. Januar 2024 in Kraft getreten. Im Rahmen der Novellierung erfolgte u.A. eine Verlängerung der Geltungsdauer einzelner Vorschriften. 2371

Neben einer Verringerung der Genehmigungsfristen, abgestuften Anforderungen an die Bereitstellung und Erfassung von Datengrundlagen besteht das Kernelement der Beschleunigungsgebiete darin, dass für europarechtlich vorgegebene Prüfschritte (Natura 2000, Artenschutz, Wasserrahmenrichtlinie) das Prüfverfahren vereinfacht wird. Die Prüfung dieser Belange erfolgt ausschließlich auf der Planungsebene. Eine ergänzende bzw. konkretisierende Prüfung auf der Genehmigungsebene entfällt. 2372

Die Bestimmungen der EU-NotfallVO zu den sogenannten Beschleunigungsgebieten sind auf nationaler Ebene durch § 6 WindBG umgesetzt worden. 2373

Am 20. November 2023 ist zwischenzeitlich die Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie/ RED III) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31. Oktober 2023) in Kraft getreten, die die befristeten Regelungen der EU-NotfallVO in langfristige Erleichterungen für die Genehmigung der Anlagen der erneuerbaren Energien überleitet. 2374

Artikel 15c der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der 2375

Richtlinie gelten soll. Die Ausweisung der Gebiete ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die im weiteren Verlauf benannt werden.

Auf Bundesebene ist die Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf drei Ebenen vorgesehen, bzw. teilweise bereits erfolgt: 2376

1. Anerkennung bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete. 2377
2. Beschleunigtes Genehmigungsverfahren während einer Übergangsfrist. 2378
3. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Rahmen der Bauleitplanung und der Regionalplanung. 2379

Die Regelungen zu 1. und 2. sind bereits durch das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur „Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ vom 08. Mai 2024 durch eine Änderung des WindBG umgesetzt worden. 2380

Die bundesrechtliche Umsetzung der Regelung zu 3. steht noch aus. Die Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL bildete der Kabinettsbeschluss des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 24. Juli 2024: Aktuell liegt als Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. Juli 2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ vor (i.F. „Gesetzentwurf v. 20.07.2024). Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetztes sind u.a. Änderungen des UVPG, des BauGB sowie des ROG. Auf diesen Gesetzesentwurf vom 9. September 2024 beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen. 2381

Anerkennung bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiet

Gemäß § 6a WindBG gelten per Gesetz alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, als Beschleunigungsgebiete. 2382

Voraussetzung für deren Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. 2383

Beschleunigtes Genehmigungsverfahren während einer Übergangsfrist

Im § 6 WindBG ist festgelegt, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Standort muss sich in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet befinden. Im Rahmen der Ausweisung der Windenergiegebiete muss eine Umweltprüfung durchgeführt worden sein. Das Windenergiegebiet darf nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen. 2384

Diese Regelung ist zeitlich beschränkt und gilt nur für Genehmigungsanträge, die bis zum 30. Juni 2025 gestellt worden sind. 2385

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Rahmen der Regionalplanung

Gemäß § 28 Abs. 2 ROG i.d.F. des Gesetzentwurfes v. 20.Juli 2024 sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 2386

- Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder 2387
- Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. 2388

In der Begründung des Gesetzentwurfes vom 9. September wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. […] insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 n einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“ 2389
Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht. 2390

Die Verfahrenserleichterungen in Beschleunigungsgebieten beziehen sich nicht nur auf die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen, sondern erfassen gem. § 6 WindBG und gem. § 6b Abs. 1 WindBG i.d.F. des Gesetzentwurfes vom 9. September 2024 auch die dazugehörige Nebenanlagen. 2391
Als dazugehörige Nebenanlage gelten gem. § 3 Nr. 15a EEG alle Anlagen, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dienen, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind. 2392

Aus der Zielsetzung der Beschleunigungsregelungen kann abgeleitet werden, dass die dazugehörigen Nebenanlagen auch dann im beschleunigten Verfahren zu behandeln sind, wenn sie räumlich außerhalb der festlegten Windenergiegebiete realisiert werden müssen. 2393

In § 28 Abs. 3 ROG i.d.F. des Gesetzentwurfes vom 9. September 2024 ist festgelegt, dass Fehler bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten sich nicht auf die Rechtswirksamkeit der festgelegten Windenergiebereiche auswirken. 2394

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2395

Ziel E 5

Festlegung von Beschleunigungsgebieten

(1) Die im Regionalplan OWL als Beschleunigungsgebiete zeichnerisch gekennzeichneten Windenergiebereiche werden als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG ausgewiesen. 2396

Erläuterung

Die Festlegung eines Windenergiebereichs als Beschleunigungsgebiet hat nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben u.a. folgende rechtliche Auswirkungen: 2397

Im Zulassungsverfahren, in dem die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Windkraftanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen gemäß § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gegenstand des Verfahrens ist, ist 2398

- abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, 2399
- abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen, 2400
- abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und 2401
- abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen. 2402

Mit Blick auf ergänzende Festlegungen in den Fachkapiteln des Regionalplans OWL wird zudem auf folgendes verwiesen: 2403

Außerhalb der Windenergiebereiche ist die dauerhafte Einrichtung von dazugehörigen Nebenanlagen wie Kranaufstellflächen und Zuwegungen u.a. in der Regel unzulässig in 2404

- Waldbereichen, 2405
- BSN und BSLV, 2406
- Oberflächengewässern; im Bereich von Fließgewässern kann die dauerhafte Einrichtung zugelassen werden, wenn eine räumliche Verlagerung des Gewässers im Sinne der Bewirtschaftungsziele möglich ist, 2407
- innerhalb der Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen I und II . 2408

Hier von unberührt bleiben die in den jeweiligen Zielen festgelegten Ausnahmeregelungen, wie z.B. die Regelung im Ziel F 22 (Waldbereiche) zum Repowering oder zur kommunalen Positivplanung. 2409

Temporäre Montageflächen außerhalb der Windenergiebereiche können zudem zugelassen werden in 2410

- Wald, sofern es sich um Nadelwald handelt und eine Wiederaufforstung der Fläche erfolgt, 2411
- BSN und BSLV außerhalb von besonders geschützten Gebieten wie Natura 2000-Gebieten, NSG und gesetzlich geschützte Biotopen. 2412

Bei der Verlegung von Leitungen sollen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Oberflächengewässern, Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen I und II, sonstigen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie von Wald vermieden werden. 2413

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist in einem ersten Schritt geprüft worden, ob die kommunalen Windenergiegebiete die gesetzlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Festlegung als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG erfüllen. Hierbei wurde geprüft, ob für die Windenergiegebiete eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Zudem erfolgte eine fachliche Einschätzung dahingehend, ob für die Windenergiegebiete eine FFH-Prüfung erforderlich war. Diese Prüfung wurde auf der Grundlage der Methodik der Anhangs B (Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL durchgeführt. 2414

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dann gesehen, wenn zu FFH-Gebieten die definierten gebietsspezifischen Abstandswerte (75m, 100 m und 500 m) unterschritten werden. Bei den Vogelschutzgebieten (VSG) wird das Erfordernis angenommen, wenn die Windenergiegebiete innerhalb der definierten zentralen Prüfbereiche liegen. 2415

Der überwiegende Teil der kommunalen Flächen erfüllt diese Voraussetzungen und wird entsprechend als Beschleunigungsgebiet klassifiziert. Eine abschließende Prüfung, ob die Voraussetzungen das § 6a WindBG vorliegen, hat im Einzelfall durch die unteren Immissionsschutzbehörden in den jeweiligen Zulassungsverfahren zu erfolgen. 2416

In einem zweiten Schritt erfolgte auf der Grundlage der Umweltprüfung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Bewertung für alle geplanten Windenergiebereiche, die nicht bereits als gesetzlich festgelegte Beschleunigungsgebiete festgelegt sind, ob sie die Vorrausetzung für die Festlegung als Beschleunigungsgebiet erfüllen. 2417

Eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten liegt nicht vor, da diese Schutzgebiete bereits nach dem Plankonzept als Ausschlussgebiete einschließlich eines Pufferbereiches berücksichtigt worden sind. Nationalparke, Biosphärenreservate oder Naturmonumente sind im Planungsraum nicht ausgewiesen. 2418

Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die in Qualität und Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren unter anderem: 2419

- Daten des LANUV; Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2420
- Im Rahmen des Scoping erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Zudem erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems „Ornitho.de“, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden. 2421

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. 2422

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. 2423

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. 2424

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Die einzige Ausnahme bilden einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind. 2425

In Bezug auf die Auswirkungen auf windenergieempfindlichen Fledermausarten ist festzuhalten, dass nach den fachrechtlichen Bestimmungen des §6 Abs.1 WindBG erhebliche Beeinträchtigungen regelmäßig durch entsprechende Abschaltungsregelungen vermieden werden können. Aus diesem Grund stellen Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausvorkommen keinen Ausschluss für die Ausweisung von Windenergiebereichen sowie deren Einstufung als Beschleunigungsgebiete dar. 2426

Bei der Festlegung der Beschleunigungsgebiete werden im Gegensatz zum Artenschutz und zu Natura 2000 in Bezug auf die WRRL keine gesonderten Anforderungen gestellt. Dies erfolgt unter der Prämisse, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf der nachgelagerten Ebene vermieden oder erheblich vermindert werden können. 2427

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Windenergiebereiche auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser erfasst und bewertet worden. Quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser können im Wesentlichen ausgeschlossen werden, da anfallendes Niederschlagswasser versickert. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität können nicht generell ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden nach dem Plankonzept bei Trinkwasserschutzgebieten die Wasserschutzgebietszonen I und II sowie entsprechend bei Heilquellenschutzgebieten die Zonen I und II (qualitativer Schutz) als Ausschluss gewertet. 2428

Oberflächengewässer, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind, sind ebenso als Ausschluss definiert worden, wie auch die festgesetzten Überschwemmungsbereiche. 2429

Nach dieser Plankonzeption können erhebliche Beeinträchtigungen der Anforderungen, die sich aus der WRRL ergeben, ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. 2430

Auf der Grundlage der Umweltprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfung und – sofern erforderlich – der FFH-Verträglichkeitsprüfung und den daraufhin erfolgten Anpassungen der Flächenkulisse waren sind insgesamt rund 13.900 ha der im Planentwurf festgelegten Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete festgelegt worden. 2431

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine verbindliche rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet auf nationaler Ebene besteht. 2432

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach der fachlichen Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG voraussichtlich erfüllen. Dabei kann insbesondere die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist und in diesem Fall im Bauleitplanverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend beantwortet werden. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist daher -wie bereits dargestellt- zu prüfen, ob die kommunalen Windenergiegebiete die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6a WindBG erfüllen oder nicht. 2433

Nach der Beurteilung der Regionalplanungsbehörde erfüllen ca. 7572 ha (192 Flächen) der im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche die Voraussetzungen im Sinne des § 6a WindBG. 2434

Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anzuordnen. 2435

Die vorliegenden Daten dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein und müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. 2436

Die Daten müssen räumlich so konkret sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen begründet anzuordnen. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbotes bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um bezogen auf den Abstand zwischen dem Brutplatz und der geplanten Windenergieanlage zu bestimmen, inwieweit ein artenschutzrechtlicher Konflikt gegeben ist, der die Festlegung entsprechender Vermeidungs,-Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen begründet. 2437

Im § 45b BNatSchG werden für kollisionsgefährdete Brutvogelarten artspezifische Zonen unterschiedlicher Konfliktintensität festgelegt. Die Zuordnung dieser Zonen ist insbesondere für die Beurteilung relevant, inwiefern bestimmte Schutzmaßnahmen begründet festgelegt werden können. 2438

Im Nahbereich (bspw. Rotmilan 500 m) ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Auch durch Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen kann dieses Risiko nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Unbeschadet dessen sollen zur Minderung entsprechende Maßnahmen festgelegt werden. 2439

Im engen Prüfbereich (bspw. Rotmilan 500 - 1.200 m) ist das Tötungsrisiko in der Regel signifikant erhöht, es kann aber durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. 2440

Im erweiterten Prüfbereich (bspw. Rotmilan 1.200 - 3.500 m) ist das Tötungsrisiko in der Regel nicht signifikant erhöht, sofern nicht aufgrund z.B. von Habitatstrukturen eine erhöhte Aufenthaltsdauer besteht. In diesem Fall kann das Risiko durch entsprechende Maßnahmen analog zum engen Prüfbereich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. 2441

Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich. 2442

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW Modul A“ werden weitere windenergieempfindliche Vogelarten aufgeführt. Hier wird der Nahbereich nicht definiert, allerdings der engere und der erweiterte Prüfbereich, sodass auch hier abgeleitet werden kann, in welchen Fällen Schutzmaßnahmen festgelegt werden müssen oder nicht. 2443

Die angeordneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen insgesamt verhältnismäßig sein. In § 45b BNatSchG werden die Grenzen der Zumutbarkeitsschwelle definiert und über einen vorgegebenen Berechnungsmodus (Anlage 2 zu § 45b BNatSchG) ermittelt. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, gilt vereinfacht dargestellt als unzumutbar, wenn sie den Jahresenergieertrag bzw. den monetären Jahresertrag um 6 % (bzw. auf besonders windhöffigen Standorten um 8%) verringern. 2444

Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, auf Verlangen des Antragstellers dennoch angeordnet werden. 2445

Überschreiten die geeigneten Maßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Maßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle anzuordnen sind. 2446

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. 2447

Sofern Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar oder eine ausreichende Datengrundlagen nicht vorhanden sind, hat der Betreiber für die Dauer des Betriebes jährliche Zahlungen in Geld zu leisten. Sie sind von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgaben an den Bund zu leisten. 2448

Auch wenn ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot (sowie Natura 2000 und WRRL) besteht, der nicht mit Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann, ist die Genehmigung zu erteilen.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2449

Ziel
E 6

Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

(1) Bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land und den dazu gehörigen Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten sind wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (negative Auswirkungen) zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. 2450

(2) Die Festlegung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt vorrangig auf der Grundlage der Maßnahmen, die für die einzelnen zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) und in der Umweltprüfung, insbesondere in den Prüfbögen (Anhang C der Umweltprüfung) aufgeführt werden. 2451

(3) Können nicht alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Zumutbarkeitsregelungen festgelegt werden, ist eine Priorisierung vorzunehmen. 2452

Erläuterung

Im Rahmen der Umweltprüfung, einschließlich der Artenschutzprüfung und FFH-VP zur 1. Änderung des Regionalplans OWL, wurden verschiedene Datenquellen ausgewertet. Die verwendeten Daten zu windenergiesensiblen Arten bzw. sonstigen geschützten Arten sind jeweils in den zugehörigen Datenblättern aufgeführt, um eine öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten. 2453

Die vom Auswertungstool des LANUV generierten Daten bieten allgemeine Informationen zu potenziellen Vorkommen windenergiesensibler sowie sonstiger besonders geschützter Arten im Bereich der jeweiligen Windenergiebereiche. Eine konkrete räumliche Verortung (z.B. Brutstandorte) kann hieraus nicht abgeleitet werden. Gem. des LANUV-Tools stellen die Arthinweise eine „Regelvermutung“ dar, die durch aktuelle Kartierungen oder auf der Basis einer Biotoptypenkartierung widerlegt werden können. Die Auswertungen aus dem LANUV-Tool (Artvorkommen und Schutzmaßnahmen) sind nach Maßgabe des LANUV als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu klassifizieren und stellen damit eine Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung dar. In Teilen weicht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) von den Festlegungen des BNatSchG ab. Als vorrangig sind im Zweifelsfall die Festlegungen des BNatSchG zu werten. 2454

Des Weiteren sind über Informationen der Kreise, Biologischen Stationen und des ehrenamtlichen Naturschutzes Brutstandorte windenergiesensibler Arten als Planungsgrundlage herangezogen worden. Diese Daten sind hinreichend räumlich konkret. 2455

Die Datenauswertung des LANUV-Tools sowie die der Schwerpunktvorkommen erfolgte im Juli 2024. Bei den ausgewerteten Daten zu räumlich konkreten Brutstandorten sind nur Daten verwendet worden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen (2024) nicht älter als 5 Jahre waren. 2456

Das BNatSchG enthält in der Anlage 1 eine Auflistung fachlich geeigneter Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Diese Schutzmaßnahmen sind im LANUV-Tool artspezifisch konkretisiert und für weitere windenergieempfindliche Arten ergänzt worden. Zusätzlich werden im LANUV-Tool für sonstige schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten, die baubedingt betroffen sein können, entsprechende Schutzmaßnahmen definiert. Da sich aufgrund der stetig 2457

weiterentwickelnder fachlicher Erkenntnisse Änderungen ergeben können, ist eine regelmäßige Aktualisierung der Daten sinnvoll. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung technischer Schutzmaßnahmen wie Antikollisionssysteme.

Für die Beurteilung des Sachverhaltes, ob Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten erforderlich sind, bildet die im BNatSchG vorgenommene Klassifizierung in den unmittelbaren Nahbereich, den engen Prüfbereich sowie dem weiteren Prüfbereich die maßgebliche Bewertungsgrundlage. Eine vergleichbare Zonierung sieht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW-Modul A“ des LANUV vor. 2458

Wesentliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz windenergieempfindlicher Arten werden im nachfolgenden beschrieben: 2459

Die Festlegung von Abschaltzeiten zum Fledermausschutz ist für alle windenergieempfindlichen Fledermausarten wirksam. Mit der Festlegung der Abschaltzeiten können zugleich auch Beeinträchtigungen der windenergieempfindlichen, nachtaktiven Vogelarten Ziegenmelker und Wachtelkönig ausgeschlossen werden. Die Energieertragsverluste, die sich durch die Abschaltzeiten für Fledermäuse ergeben, werden nach Anlage 2 des BNatSchG pauschal mit 2,5 % des Gesamtertrages der Anlage beziffert. Auf der Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich sind die Abschaltzeiten ggf. anzupassen. 2460

Die Anordnung der Abschaltzeiten zum Schutz der windenergieempfindlichen Fledermäuse ist gesetzlich festgelegt und damit generell vorzusehen. 2461

Im Rahmen der Bauausführung zur Errichtung einer Windenergieanlage einschließlich der erforderlichen dazugehörigen Nebenanlagen können sich nicht nur Beeinträchtigungen der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten ergeben. Es kann darüber hinaus auch zu Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, z.B. durch Inanspruchnahme ihrer Lebensräume sowie Störeffekte kommen. 2462

Um entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen vorrangig anzuwenden. 2463

- Ökologische Baubegleitung 2464
- Festlegung von Bauzeiten 2465
- Erhalt besonderer Landschaftselemente und Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Brachen, Kleingewässern, Waldrändern etc. im Rahmen einer kleinräumigen Standortverlagerung. 2466

Für die Festlegung von Bauzeiten trifft das LANUV-Tool entsprechende artspezifische Zeitkorridore. 2467

Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch den Erhalt besonderer Landschaftselemente, ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart, oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten. 2468

Die Festlegung eines Mindestabstands der Rotorunterkante zum Gelände ist gem. des BNatSchG Anlage 1 als Schutzmaßnahme für die Rohrweihe sowie außerhalb des Nahbereiches der Anlage für Wiesenweihe und Uhu wirksam. Im Flachland soll der Abstand mindesten 50 m betragen, im hügeligen Gelände mindestens 80 m. Die Maßnahme ist mit keinen Energieertragseinbußen verbunden. Wird der Mindestabstand eingehalten, besteht für die Rohrweihe kein erhöhtes Tötungsrisiko. Befinden sich die Brutstandorte von Uhu und Wiesenweihe im Nahbereich der Anlage, sind ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich (Hinweis: Das LANUV-Tool weicht hier von der Bewertung des BNatSchG insofern ab, als das auch für Wiesenweihe und 2469

Uhu im Nahbereich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesehen wird). Im LANUV-Tool erfolgt die Definition des Flach- und Hügellandes auf Grundlage großräumiger naturräumlicher Abgrenzungen. In Zweifelsfall sind die örtlichen topographischen Verhältnisse des Standortes zu berücksichtigen.

Die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ist insbesondere wirksam für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard. Die Maßnahme ist mit keinen Energieertragseinbußen verbunden. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend. 2470

Eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu beitragen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 BNatSchG regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung ist empfehlenswert: 2471

Verzicht auf Mähwiesennutzung ; pfluglose ackerbauliche Nutzung ; Zwischen- und Nebenfruchtanbau ; Abstimmung der Bewirtschaftungstermine ; Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten. 2472

Auch wenn keine direkte Betroffenheit durch einen angrenzenden Brutstandort gegeben ist, sollte die Maßnahme mit Zustimmung des Projektbetreibers realisiert werden, um so ggf. spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit Schwerpunktvorkommen von Rotmilan und Weißstorch. Insbesondere der Weißstorch weist im Planungsraum in den letzten Jahren eine deutliche Bestandszunahme auf. 2473

Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten als Schutzmaßnahme ist für die Mehrzahl der windenergieempfindlichen Arten wirksam. Dies gilt insbesondere auch für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard. Mit der Maßnahme sind keine Energieertragsverluste verbunden. 2474

Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, wie zum Beispiel Feuchtgrünland oder Nahrungsgewässern, oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Flächen durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Im LANUV-Tool werden artspezifisch konkrete Beispiele formuliert. Für windenergieempfindliche Arten, bei denen es aufgrund von Meideverhalten zu einem Verlust von Brut-, Rast- und Ruheplätzen kommen kann, sind o.g. Maßnahmen die einzige Möglichkeit, diesen Habitatverlust auszugleichen. 2475

Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen wie Antikollisionssystemen oder der Abschaltung bei besonderen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist die oben beschriebene Maßnahme für die überwiegende Zahl der windenergieempfindlichen Arten geeignet. Darüber hinaus erfolgt eine generelle Aufwertung des Landschaftsraums für andere Tier- und Pflanzenarten. Mittelbar wird in diesen Bereichen in der Regel auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit der Erholungseignung bewirkt. 2476

Grundsätzlich kommt die Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten in Frage. Die Maßnahmen 2477

müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Das Umweltministerium NRW hat den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erarbeitet, der für einen großen Teil der windenergieempfindlichen Arten methodische Standards für die Konzeption für entsprechende Schutzmaßnahmen beinhaltet (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe).

Die entsprechenden Maßnahmen können in der Regel zugleich als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angerechnet werden. Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung stellen dabei allerdings jeweils eigenständige Rechtsinstrumente dar. 2478

Für den Flächenumfang bzw. für die zulässige Höhe der monetären Kosten bilden die in Anlage 2 BNatSchG festgelegten Zumutbarkeitsgrenzen den maßgeblichen Rahmen. 2479

Der Einsatz von Antikollisionssystemen ist derzeit wirksam für den Rotmilan; perspektivisch auch für die Arten Schwarzmilan, Weißstorch und Seeadler. Der Energieertragsverlust wird in der Anlage 2 BNatSchG pauschal mit 3 % des Gesamtertrages angesetzt. 2480

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt laut der Ausführungen in Anlage 1 BNatSchG die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden. 2481

Der Einsatz der Systeme kann eine effizientere Alternative zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen darstellen. Der Einsatz von Antikollisionssystemen sollte gegenüber der Anlage von attraktiven Ausweichlebensräumen nachrangig sein, sofern die Maßnahmen geeignet und verfügbar sind.

Die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe sowie den Weißstorch wirksam. Die Maßnahme ist mit Energieertragsverlusten verbunden. Der Ertragsverlust ist für jeden Einzelfall nach Maßgabe der Anlage 2 BNatSchG zu berechnen. Er ist abhängig von der Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der Anzahl der unterschiedlichen Flurstücke im 250 m Radius um die Anlage. 2482

Die vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August erfolgt auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung von einer Windenergieanlage gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten ist die Zeitdauer auf mindestens 48 Stunden zu verlängern. 2483

Alternativ ist der Einsatz von Antikollisionssystemen zu prüfen. Da die Maßnahme mit Energieertragsverlusten verbunden ist, sollte sie nur dann festgelegt werden, wenn andere Maßnahmen, wie insbesondere die Anlage von Ausweichhabitaten, nicht geeignet oder verfügbar sind. 2484

Eine phänologiebedingte Abschaltung von Windkraftanlagen ist als Schutzmaßnahme im Grundsatz für alle kollisionsgefährdeten Vogelarten wirksam. Die Energieertragsverluste sind allerdings erheblich und übersteigen in der Regel die Grenze der Zumutbarkeit. 2485

Im LANUV-Tool werden artspezifische Zeiträume definiert, in denen eine phänologiebedingte Abschaltung fachlich geeignet und erforderlich ist. Sie orientiert sich primär an den Brutzeiten, der Zeitraum umfasst dabei in der Regel ca. 45 Tage. Bei der Abschaltung einer Windenergieanlage kann der Energieertragsverlust (einschließlich der Abschaltung zum Fledermausschutz) bereits nach ca. 22 Tagen 6 % des Jahresertrags betragen. Dieser Wert ist auf normal windhöffigen Standorte die gesetzlich definierte Grenze der Zumutbarkeit. Eine phänologiebedingte Abschaltung im Nahbereich eines Brutstandortes sollte daher nur in absoluten Ausnahmefällen vorgesehen werden, zumal sie –ohne Zustimmung des Vorhabenträgers- mit Blick auf die Zumutbarkeitsregelungen nur für einen Teilzeitraum festgelegt werden kann. 2486
Eine andere Situation ergibt sich an Schlafplätzen insbesondere von Rot- und Schwarzmilan. Hier ist eine Abschaltung während der An- und Abflugsphasen eine geeignete und in der Regel auch zumutbare Maßnahme. 2487

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist im herausragenden öffentlichen Interesse. Schutzmaßnahmen, die mit Abschaltungen der Anlage verbunden sind, sind nur dann festzulegen, wenn keine anderen geeigneten Alternativen bestehen. Aus diesem Grund ist die Festlegung von Maßnahmen zur „Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten“ den Maßnahmen, die Abschaltungen zum Gegenstand haben, regelmäßig vorzuziehen. 2488

Sofern aufgrund der Zumutbarkeitsregelungen nicht alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen festgelegt werden können, ist durch die Zulassungsbehörde eine Priorisierung der Maßnahmen vorzusehen. 2489
Dabei ist sind insbesondere die Seltenheit und die Bestandsentwicklung der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Des Weiteren sind in der Regel die Maßnahmen vorrangig, die sich positiv auf mehrere Arten auswirken. Bei Maßnahmen, die die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten zum Gegenstand haben, ist zum einen die naturschutzfachliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen, zum anderen sollten die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen berücksichtigt werden. 2490

Stehen als Schutzmaßnahmen verschiedene geeignete Maßnahmen zur Verfügung, sind vorrangig die Maßnahmen auszuwählen, die mit den geringsten Energieertragsverlusten verbunden sind. 2491

Das Plankonzept sieht Natura 2000-Gebiete einschließlich eines Abstandsbereiches als Ausschlussgebiete vor. Die Abstände zu den einzelnen Natura 2000-Gebieten sind auf der Grundlage einer fachlichen Bewertung gebietsspezifisch ermittelt und definiert worden. In Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck, dem Vorkommen windenergieempfindlicher Arten und deren artspezifischen Empfindlichkeiten, der Auswertung der Lebensraumtypen, die windenergieempfindlichen Arten als charakteristische Arten aufweisen, erfolgte die Definition der Abstände zu den Natura 2000-Gebieten nach der Maßgabe, dass mit der Einhaltung dieser Abstände im Regelfall unter Einbezug von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. 2492

Sofern sich ggf. z.B. durch Bestandsänderungen oder neuere Erkenntnisse artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, können sie durch die vorstehenden Regeln der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßahmen berücksichtigt werden. 2493

Quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser können im Wesentlichen ausgeschlossen werden, da anfallendes Niederschlagswasser überwiegend versickert werden kann. 2494

Auswirkungen auf die Grundwasserqualität können nicht generell ausgeschlossen werden. So kann es beim Einbau zu direkten Stoffeinträgen von wassergefährdenden Stoffen aus der Baustelle selbst, sowie zu Trübung und erhöhtem Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen infolge der Baugrubenöffnung und -verfüllung kommen. Außerdem wird der Boden durch Wege und die schweren Baufahrzeuge verdichtet und seine Schutzfunktion beschädigt. 2495

Beim Betrieb der Anlage kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeiten, Biozide, Korrosionsschutzmittel, Beschichtungsmittel) kommen. 2496

Aus diesem Grund sind im Plankonzept die Wasserschutzgebietszonen I und II sowie entsprechend bei Heilquellenschutzgebieten die Zonen I und II (qualitativer Schutz) als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen definiert worden. 2497

Ein allgemeiner Regelungsbedarf zum Schutz des Grundwassers besteht damit in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Verhinderung von Verunreinigungen im Havariefall.

Bei Wasserversorgungsanlagen, für die keine Schutzgebiete ausgewiesen sind (zum Beispiel Kleinanlagen zur Eigenversorgung) ist zu prüfen, ob ein ausreichend großer Abstand einzuhalten ist, um Quantität und Qualität der Wassergewinnung nicht negativ zu beeinflussen. Entsprechende Anlage finden sich in größerer Zahl z.B. im Kreis Gütersloh. 2498

Oberflächengewässer, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind, sind ebenso als Ausschlussbereiche definiert worden, wie auch die festgesetzten Überschwemmungsbereiche. 2499

Bei der Errichtung, dem Betrieb sowie im Havariefall der Windenergieanlagen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen ist die Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden. Die Zulassungsbehörde definiert hierzu allgemeine wasserwirtschaftliche Anforderungen. Der Umfang der versiegelten und befestigen Flächen ist zum Schutz des Grundwassers so weit wie möglich zu minimieren. 2500

Sofern sich der geplante Standort der Windenergieanlagen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen mit Flächen überlagert, die für eine naturnahe Gewässerentwicklung zwingend erforderlich sind, ist eine kleinräumige Standortverlagerung vorzusehen. Beeinträchtigungen der Gewässerqualität durch den Eintrag von Boden- oder Baumaterial oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen, insbesondere während der Bauphase, sind unter Berücksichtigung möglicher Starkregenereignisse auszuschließen. 2501

Über die im Ziel 6 Abs. 2 genannten Maßnahmen hinaus können weitere geeignete Maßnahmen festgelegt werde. 2502

Repowering von Windenergieanlagen

Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Ca. 31 % der in OWL errichteten WEA erreichen darüber hinaus aktuell eine Nennleistung von lediglich bis zu 1 MW. Die durchschnittliche Nennleistung von WEA in Deutschland beträgt dagegen nach Angaben der Agentur für Erneuerbare Energien gegenwärtig knapp 2 MW. Die Region besitzt allein aufgrund ihrer langen Geschichte der Windenergienutzung grundsätzlich ein sehr hohes Potenzial für das Repowering. 2503
Durch das Repowering ergeben sich verschiedene Vorteile. Die im Rahmen des Repowering neu errichteten WEA verfügen regelmäßig über eine höhere Nabenhöhe und einen größeren Rotor. Hierdurch werden i. d. R. die Windausbeute und der Stromertrag und damit die Energieeffizienz gesteigert. Regelmäßig steigt der Energieertrag bei mittelfristig sinkender Altanlagenzahl. Dies führt vielfach zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und zur Reduzierung der negativen Umwelteinwirkungen auf Mensch und Natur. Darüber hinaus ergeben sich bei der Einspeisung des produzierten Stroms deutliche Verbesserungen für die Netzintegration und Netzauslastung. Beim Repowering soll ferner die Anzahl der neu errichteten Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigen.

Durch das Repowering können die von den WEA ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen reduziert werden. Modernere WEA emittieren i. d. R. weniger Lärm. Eine optimierte Betriebsweise kann die verbleibenden Schallemissionen verringern. Ebenso verfügen diese WEA regelmäßig über eine modernere, synchronisierte Befeuerung, wodurch die Lichtimmissionen für die Bevölkerung verringert werden können. Auch können die häufig noch von älteren WEA ausgehenden Lichtreflexionen (sog. Disco-Effekt) durch den Einsatz matter bzw. mittelreflektierender Farben gemindert werden. 2504

Darüber hinaus kann der Eingriff in den Boden durch das Repowering reduziert werden, da die notwendige Erschließung bereits besteht. Ebenso fallen Luftverwirbelungen an den Rotoren moderner WEA meist geringer aus, wodurch sich die Mortalitätsraten für Fledermäuse sowie andere WEA-sensible Vogelarten reduzieren können. Durch das Repowering von WEA kann es ferner oftmals zu einer optimierten Eingliederung der Anlagen in den Siedlungs- und Landschaftsraum kommen und hierdurch der Eingriff in das Landschaftsbild verringert werden. 2505

Die Bedeutung des Repowerings zeigt sich auch anhand veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen im Bereich des Bau- und Naturschutzrechts. So wurde die Berücksichtigungspflicht von übergangsweise noch anzuwendenden kommunalen Konzentrationszonenplanung für das Repowering gem. § 245e Abs. 3 BauGB eingeschränkt. 2506

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2507

Grundsatz
E 7

Windenergienutzung durch Repowering

Eine erhöhte Nutzung des Repowerings soll angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann. 2508

Erläuterung

Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weiter auszubauen, kann das Repowering einen sinnvollen Beitrag leisten. Das Repowering bietet verschiedene Vorteile mit Blick auf die Minimierung oder Vermeidung von Raumnutzungskonflikten. 2509

9.2 Freiflächen-Solarenergienutzung

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Einer Privilegierung unterliegt die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Des Weiteren ist ein Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert zulässig, welches der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEG dient. Dabei muss das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB stehen, die Grundfläche der besonderen Solaranlage darf 25 000 Quadratmeter nicht überschreiten und es darf je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden. Für solche Anlagen ist i. d. R. keine Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dennoch sicherzustellen, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für eine Anlage, welche im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll und sich außerhalb der zuvor genannten Gebietskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB befindet, ist i. d. R. ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und des Regionalplans OWL anzupassen ist. 2510

Landesplanerische Vorgaben

Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) zwei Ziele und drei Grundsätze zur Freiflächen-Solarenergienutzung. 2511

Gem. Ziel 10.2-14 LEP NRW (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) ist Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Gem. den dazugehörigen Erläuterungen adressiert das Ziel die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen. 2512

Gem. Ziel 10.2-15 LEP NRW (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) darf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Gem. den dazugehörigen Erläuterungen adressiert das Ziel die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Als hochwertige Ackerböden, die 2513

nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe beziehungsweise sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.

Gem. Grundsatz 10.2-16 LEP NRW (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) soll Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Gem. den dazugehörigen Erläuterungen adressiert das Ziel die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. 2514

Gem. Grundsatz 10.2-17 LEP NRW (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise: 2515

- geeignete Brachflächen, 2516
- geeignete Halden und Deponien, 2517
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, 2518
- geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder 2519
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, 2520

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Meter von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum, sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden. 2521

Gem. Grundsatz 10.2-18 LEP NRW (Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum) soll Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen. 2522

Der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 macht ergänzende Ausführungen zum Ziel 10.2-5 LEP NRW. So wird beispielsweise der Begriff der Raumbedeutsamkeit konkretisiert, sowie Hinweise dazu gegeben, wann ein Vorhaben mit den Schutz- und Nutzfunktionen der Regionalpläne vereinbar bzw. nicht vereinbar ist. In Bezug 2523

auf Standorte von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung wird zudem klargestellt, dass diese in einer Entfernung von bis zu 500 Metern entlang der genannten Infrastrukturtrassen raumordnerisch zulässig sind.

Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan

Im Planungsraum spielt die Photovoltaik bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle. OWL befindet sich bei der Stromerzeugung durch Photovoltaik im nordrhein-westfälischen Vergleich an zweiter Stelle nach dem Regierungsbezirk Münster. Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist im Planungsraum aufgrund des zunehmenden Flächenverbrauches und dem sparsamen Umgang von Grund und Boden, der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Daher sollen Solarenergieanlagen unter den Rahmenvorgaben des LEP NRW im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig auf oder an baulichen Anlagen installiert werden. 2524

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2525

Grundsatz E 8

Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich

Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden. 2526

Erläuterung

Grundsätzlich bestehen in der Planungsregion noch große Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen auf und an bestehenden baulichen Anlagen, wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden. 2527

Grundsatz E 9

Abstand von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Um negative Auswirkungen auf die Landschaft zu minimieren und die Entstehung von bandartigen Strukturen zu verhindern, soll zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen ein raumwirksamer Abstand eingehalten werden. 2528

Erläuterung

Die Einhaltung von entsprechenden Abständen zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen dient dazu, die landschaftsräumliche Verträglichkeit der Anlagen zu erhöhen und einen möglichen negativen Summeneffekt mehrerer Anlagen zu vermeiden. Einer Zerschneidung der Landschaft kann so vorgebeugt werden. Darüber hinaus dient die Berücksichtigung entsprechender Abstände zwischen den Anlagen dazu, dass eine Barrierewirkung für Tiere verringert bzw. verhindert wird. Mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans soll der Abstand erkennbar und raumwirksam sein. 2529

Grundsatz E 10

Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum

Die Einbindung der Freiflächen-Solarenergieanlagen in die umgebende Landschaft soll durch eine naturverträgliche Ausgestaltung der Anlagen gesichert und entwickelt werden. 2530

Erläuterung

Um das Landschaftsbild zu harmonisieren soll verstärkt auf eine naturverträgliche Ausgestaltung der Freiflächen-Solarenergieanlagen hingewirkt werden. Dadurch kann ein schonender Übergang in den Landschaftsraum ermöglicht werden. Dies kann insbesondere durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen in der Bauleitplanung erfolgen. In diesem Zusammenhang spielt ebenfalls die Vermeidung von Barrierewirkungen für Tiere durch die Anlagen eine wichtige Rolle. 2531

9.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

Kapitel 10.3 LEP NRW (Kraftwerksstandorte und Fracking) enthält insgesamt zwei Ziele und zwei Grundsätze zu Kraftwerksstandorten und dem Ausschluss von Fracking. Im Regionalplan werden die regionalbedeutsamen Kraftwerke als zweckgebundene GIB (s. Kapitel 3.7.1) festgelegt. Damit werden die bestehenden Kraftwerksstandorte regionalplanerisch abgesichert; neue Kraftwerksstandorte sind nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit kommt den vier im Regionalplan OWL zu sichernden Standorten für die Energieerzeugung und-umwandlung – Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim, Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde – eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden die bestehenden Standorte durch die Zielfestlegung als zweckgebundene GIB gesichert. 2532

Wasserspeicherkraftwerk Nethe

Der Standort des Wasserspeicherkraftwerks Nethe im Kreis Höxter ist nach einer Bestandsübersicht zu potentiellen Standorten für Wasserspeicherkraftwerke des Landes NRW einer der wenigen Standorte im Planungsraum, an dem aufgrund der günstigen Topographie und der sonstigen Rahmenbedingungen ein Wasserspeicherkraftwerk realisiert werden kann. Darüber hinaus ist die räumliche Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Würgassen und den dort vorhandenen Umspannwerken ein weiterer Standortvorteil. 2533

Wasserspeicher- bzw. Pumpspeicherkraftwerke tragen entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bei, da sie die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage ausgleichen. Dadurch erhöhen Pumpspeicherkraftwerke die Effektivität der Stromerzeugung und tragen zur Netzstabilität bei. 2534

Die wesentlichen Bestandteile des Wasserspeicherkraftwerks Nethe sind das Ober- und Unterbecken als Wasserspeicher, das Schachtkraftwerk und eine unterirdische Rohrleitung. Die Gesamtgröße des Vorhabens umfasst ca. 115 ha. Es sind Flächen der Städte Höxter und Beverungen betroffen. 2535

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter wurde 2012 das Wasserspeicherkraftwerk Nethe im Regionalplan erstmalig planerisch abgesichert. Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe wird im Regionalplan OWL perspektivisch gesichert und als Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk für das benötigte Ober- und Unterbecken festgelegt. Eine Festlegung als GIB wird nicht erforderlich, da potenzielle überirdische Anlagenteile unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. 2536

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2537

Ziel
E11

Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk

Die Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: 2538

- **Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk** 2539

Erläuterung

Das Ziel bedarf keiner weiteren Erläuterung. 2540

Fracking

Gem. Ziel 10.3-4 LEP NRW (Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten) ist die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, mittels Einsatz der Fracking-Technologie ausgeschlossen. Aufgrund der abschließenden Regelungen im LEP NRW sind weitergehende und konkretisierende Regelungen auf Ebene des Regionalplans OWL nicht erforderlich. 2541

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlagen

Anlage 1

Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL

Kommune	Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen (Bruttobauland in ha)
Bielefeld, krfr. Stadt	285
Borgholzhausen	29
Gütersloh	245
Halle (Westf.)	82
Harsewinkel	58
Herzebrock-Clarholz	39
Langenberg	24
Rheda-Wiedenbrück	128
Rietberg	88
Schloß Holte-Stukenbrock	59
Steinhagen	45
Verl	74
Versmold	49
Werther (Westf.)	28
Bünde	62
Enger	25
Herford	110
Hiddenhausen	25
Kirchlengern	27
Löhne	57
Rödinghausen	19
Spenge	19
Vlotho	36
Bad Driburg	49
Beverungen	31
Borgentreich	18
Brakel	44
Höxter	70
Marienmünster	14
Nieheim	14
Steinheim	35
Warburg	59
Willebadessen	15
Augustdorf	10
Bad Salzuflen	47
Barntrup	14
Blomberg	24
Detmold	74

Kommune	Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen (Bruttobauland in ha)
Dörentrup	9
Extertal	10
Horn-Bad Meinberg	18
Kalletal	10
Lage	27
Lemgo	45
Leopoldshöhe	14
Lüdge	8
Oerlinghausen	13
Schieder-Schwalenberg	8
Schlangen	9
Bad Oeynhausen	81
Espelkamp	49
Hille	20
Hüllhorst	21
Lübbecke	53
Minden	126
Petershagen	33
Porta Westfalica	54
Preußisch Oldendorf	19
Rahden	22
Stemwede	25
Altenbeken	21
Bad Lippspringe	34
Borchen	27
Büren	62
Delbrück	75
Hövelhof	38
Lichtenau	23
Paderborn	378
Salzkotten	45
Bad Wünnenberg	30

Gebiet	Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen (Bruttobauland in ha); nachrichtlich
Bielefeld, krfr. Stadt	285
Gütersloh, Kreis	948
Herford, Kreis	381
Lippe, Kreis	342
Minden-Lübbecke, Kreis	504
Oberbereich BI	2.459
Höxter, Kreis	348
Paderborn, Kreis	733
Oberbereich PB-HX	1.081
Planungsraum OWL	3.541

Kommune	Flächenkontingent für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha)
Bielefeld, krfr. Stadt	359
Borgholzhausen	34
Gütersloh	267
Halle (Westf.)	19
Harsewinkel	77
Herzebrock-Clarholz	36
Langenberg	31
Rheda-Wiedenbrück	96
Rietberg	36
Schloß Holte-Stukenbrock	53
Steinhagen	27
Verl	38
Versmold	58
Werther (Westf.)	6
Bünde	32
Enger	25
Herford	93
Hiddenhausen	33
Kirchlengern	28
Löhne	75
Rödinghausen	7
Spenge	9
Vlotho	13
Bad Driburg	30
Beverungen	8
Borgentreich	17
Brakel	9
Höxter	16
Marienmünster	3
Nieheim	4
Steinheim	8
Warburg	14
Willebadessen	5
Augustdorf	25
Bad Salzuflen	94
Barntrup	5
Blomberg	9
Detmold	71
Dörentrup	6
Extertal	9
Horn-Bad Meinberg	26
Kalletal	10
Lage	19
Lemgo	22

Kommune	Flächenkontingent für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha)
Leopoldshöhe	22
Lüdge	6
Oerlinghausen	10
Schieder-Schwalenberg	5
Schlangen	15
Bad Oeynhausen	74
Espelkamp	16
Hille	16
Hüllhorst	14
Lübbecke	34
Minden	106
Petershagen	37
Porta Westfalica	88
Preußisch Oldendorf	10
Rahden	17
Stemwede	11
Altenbeken	15
Bad Lippspringe	60
Borchen	18
Büren	12
Delbrück	54
Hövelhof	28
Lichtenau	11
Paderborn	292
Salzkotten	14
Bad Wünnenberg	8

Gebiet	Flächenkontingent für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha); nachrichtlich
Bielefeld, krfr. Stadt	359
Gütersloh, Kreis	778
Herford, Kreis	315
Lippe, Kreis	353
Minden-Lübbecke, Kreis	422
Oberbereich BI	2.226
Höxter, Kreis	114
Paderborn, Kreis	512
Oberbereich PB-HX	626
Planungsraum OWL	2.852

Abkürzungsverzeichnis

ABS Ausbaustrecke
Abs. Absatz
AFAB Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
ARL Akademie für Raumentwicklung in der Leibnitz-Gemeinschaft
ATKIS Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
BauGB Baugesetzbuch
BauNVO Baunutzungsverordnung
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGG Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMVI Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
BRPH Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BVWP Bundesverkehrswegeplan
BSLE Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSLV Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN Bereiche für den Schutz der Natur
BVerwG Bundesverwaltungsgericht
BVWP 2030 Bundesverkehrswegeplan 2030
bzw. beziehungsweise
ca. circa
CO_2 Kohlendioxid
d. h. das heißt
DB Deutsche Bahn
etc. et cetera
FFH Flora-Fauna-Habitat
FNP Flächennutzungsplan
FStrAbG Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen
FStrG Bundesfernstraßengesetz
G Gewerbliche Bauflächen gem. BauNVO
GD Geologischer Dienst NRW
GE Gewerbegebiete gem. BauNVO
gem. gemäß
GEP Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan)
GEP-TA OB BI Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld
TA PB-HX Regionalplan, Teilabschnitt Paderborn-Höxter
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls
GI Industriegebiete gem. BauNVO
GIB Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GMS Großmotorgüterschiff
GSN Gebiete zum Schutz der Natur
GV. NRW. Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ Güterverkehrszentrum
ha Hektar
HWK Handwerkskammer
i. d. R. in der Regel
i. S. im Sinne

i. V. m. in Verbindung mit
ICE Intercity-Express (Zuggattung der Deutschen Bahn)
IGVP NRW Integrierter Gesamtverkehrsplan des Landes NRW
IHK Industrie- und Handelskammer
inkl. inklusive
IT.NRW Landesbetrieb Information und Technik NRW
ITF Integrierter Taktfahrplan
KFZ Kraftfahrzeug
km² Quadratkilometer
KOG Kurortegesetz NRW
kV Kilovolt
LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBodSchG Landesbodenschutzgesetz
LEE Landesverband Erneuerbare Energien NRW
LEP NRW Landesentwicklungsplan NRW
LFoG NRW Landesforstgesetz NRW
LKW Lastkraftwagen
LNatSchG Landesnaturschutzgesetz NRW
LPlG DVO Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LPlG NRW Landesplanungsgesetz NRW
LSG Landschaftsschutzgebiet
LWG Landeswassergesetz NRW
LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe
m Meter
M Gemischte Bauflächen gem. BauNVO
MD Dorfgebiete gem. BauNVO
MI Mischgebiete gem. BauNVO
MIV Motorisierter Individualverkehr
MK Kerngebiete gem. BauNVO
MLK Mittellandkanal
MU Urbane Gebiete gem. BauNVO
MW Megawatt
NABEG Netzausbeschleunigungsgesetz
NBS Neubaustrecke
NSG Naturschutzgebiet
OGewV Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OWL GmbH OstWestfalenLippe GmbH
ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
ÖSPV Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr
ÖV Öffentlicher Verkehr
ROG Raumordnungsgesetz
RPlB Regionalplanungsbehörde
RRX Rhein-Ruhr-Express
S Sonderbauflächen nach BauNVO
s. siehe
s. o. siehe oben
SO Sondergebiete gem. BauNVO
sog. sogenannte/r
SPFV Schienenpersonenfernverkehr
SPNV Schienenpersonennahverkehr
StrWG NRW Straßen- und Wegegesetz NRW

TEN Transeuropäische Netze
TWE Teutoburger Waldeisenbahn
u. a. unter anderem
UZVR Unzerschnittene verkehrsarme Räume
vgl. vergleiche
VSG Vogelschutzgebiete
VV Verwaltungsvorschrift
W Wohnbauflächen nach BauNVO
WA Allgemeine Wohngebiete gem. BauNVO
WB besondere Wohngebiete gem. BauNVO
WEA Windenergieanlage
WHG Wasserhaushaltsgesetz
WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz
Windenergie-Erlass NRW Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung
WR Reine Wohngebiete gem. BauNVO
WRRL Europäische Wasserrahmenrichtlinie
WS Kleinsiedlungsgebiete gem. BauNVO
WSF Wohnsiedlungsflächen
z. B. zum Beispiel
z. T. zum Teil
zASB Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Diagramm der Bevölkerungsentwicklung von 2015- 2022 52
Abbildung 2 – Veränderung der Bevölkerungszahl von 2015- 2020 53
Abbildung 3 – Veränderung der Bevölkerungszahl von 2021 - 2042 – Vorausberechnung..... 55
Abbildung 4 – Veränderung Anzahl der Privathaushalte von 2021- 2042 57
Abbildung 5 – Regiopolregionen 63
Abbildung 6 – Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete..... 65
Abbildung 7 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume 66
Abbildung 8 – Naturräumliche Haupteinheiten..... 67
Abbildung 9 – Kulturlandschaften 69
Abbildung 10 – Waldanteile 71
Abbildung 11 – Hauptverkehrsachsen..... 74
Abbildung 12 – Zentralörtliche Gliederung..... 81

Bildnachweise

Kreis Minden-Lübbecke 37
Stemwede, Rahden, Espelkamp, Hülhorst, Minden, Preußisch Oldendorf, Petershagen,
Hille, Bad Oeynhausen – Astrid & Falko Sieker
Lübbecke – Michael Ganninger
Porta Westfalica – Christina Meißner

Kreis Herford 39
Rödinghausen, Bünde, Kirchlengern, Löhne, Spenge, Enger, Herford, Hiddenhausen,
Vlotho – Astrid & Falko Sieker

Kreis Gütersloh 41
Borgholzhausen, Werther, Versmold, Halle, Harsewinkel, Steinhagen, Herzebrock-Clarholz,
Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Langenberg, Schloss Holte-Stukenbrock, Rietberg, Verl
– Astrid & Falko Sieker

Kreisfreie Stadt Bielefeld 43
Bielefeld (1-4) – Astrid & Falko Sieker

Kreis Paderborn 45
Hövelhof, Bad Lippspringe, Paderborn, Salzkotten, Altenbeken, Borchen, Büren, Lichtenau
– Astrid & Falko Sieker
Delbrück, Bad Wünnenberg – Christina Meißner

Kreis Höxter 47
Steinheim – Michael Ganninger
Nieheim, Marienmünster, Bad Driburg, Brakel, Höxter, Beverungen, Borgentreich,
Warburg – Astrid & Falko Sieker
Willebadessen – Hans-Werner Scheifers

Kreis Lippe 49/50
Bad Salzuflen Kalletal Extertal, Leopoldshöhe, Lage, Lemgo, Dörentrup, Barntrup,
Oerlinghausen, Detmold, Augustdorf, Schlangen, Blomberg, Horn-Bad Meinberg,
Lügde, Schieder-Schwalenberg – Astrid & Falko Sieker

Literaturverzeichnis

Agentur für Erneuerbare Energien (2020): Durchschnittliche Leistung aller Windenergieanlagen (MW), Deutschland 2018. Abgerufen von https://www.foederal-erneuerbar.de/landesinfo/bundesland/D/kategorie/wind/auswahl/485-durchschnittliche_le/#goto_485 am 20.04.2023

Akademie für Raumentwicklung in der Leibnitz-Gemeinschaft: Positionspapier aus der ARL 142. Die Zukunft der Regionen in Nordrhein-Westfalen gestalten. Eine Gemeinschaftsaufgabe von Regionalplanung und Regionalentwicklung, Hannover 2023

Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (2019): Radschnellwege in NRW. Abgerufen von https://www.radschnellwege.nrw am 15.07.2020

Ausgewählte Kommunen, Fachdienststellen und -behörden, Verbänden sowie Betreiber von Verkehrsinfrastruktur 2017-2019: Fachstellungnahmen für die Erstellung des Entwurfs des Regionalplans OWL Fahrgastverband Pro Bahn (2017): Stellungnahme zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold- Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Detmold.

Bezirksregierung Detmold (2019): Raumordnungskataster zu den raumbedeutsamen Energieleitungen (Strom und Gas) in OWL. Detmold.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2019): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Berlin.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (o. J).: ABS/NBS Hannover – Bielefeld. Abgerufen von http://www.bvwp-projekte.de/schiene/2-016-v01/2-016-v01.html am 15.07.2020

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur & Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2014): Radverkehr in Deutschland- Zahlen, Daten, Fakten. Berlin.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2014): Verkehrsprognose 2030. Abgerufen von https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/verkehrsprognose-2030-praesentation.pdf?__blob=publicationFile am 15.07.2020

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016): Fahrplanbasierte Infrastrukturentwicklung im Bundesverkehrswegeplan 2030. Abgerufen von https://deutschland-takt.de/wp-content/uploads/2008/03/Zielfahrplan_BVWP2030.pdf am 15.07.2020

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2016): Verkehr und Mobilität in Deutschland – Daten und Fakten kompakt. Berlin.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2018): Mobilität in Deutschland – MiD - Ergebnisbericht. Berlin.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2017): Verkehr in Zahlen 2017/2018. Berlin.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2017): Masterplan Schienengüterverkehr. Berlin.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Stromnetzausbau-Controlling Stand Q4/2022

Bundesregierung (2018): Bundesverkehrswegeplan 2030-Erhalt geht vor Neubau. Abgerufen von https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/08/2016-08-03-bundesverkehrswegeplan-2030.html am 15.07.2020

Bundesverband Windenergie (2018): Windenergie in Deutschland – Zahlen und Fakten. Abgerufen von https://www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/ am 15.07.2020

BVU & Intraplan Consult GmbH (2010): Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege – Abschlussbericht 2010. Freiburg/München.

Energieagentur NRW (Hrsg.) (2015): Vertragsmodelle zur Verwirklichung von Repowering-Projekten. Düsseldorf.

Fachagentur Windenergie an Land (2016): Anforderungen der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Abgerufen von https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Dokumentation_Planerseminare_07-2016/FA_Wind_Dokumentation_Planerseminare_07-2016.pdf am 15.07.2020

Fachbeiträge zur Siedlungsentwicklung der Kommunen und der Kreise im Auftrag der Kommunen (2018/19)

Fahrgastverband Pro Bahn (2017): Stellungnahme zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold-Teilabschnitt Oberbereich Paderborn. Detmold.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.

Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte der Stadt Bielefeld (2016) und der Kreise im Auftrag der Kommunen (2017/18/19)

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld (Hrsg.) (2017): Mobilität ist Zukunft! Positionspapier für Ostwestfalen. Bielefeld.

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, IHK Lippe zu Detmold, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld (Hrsg.) (2017): Flächen für die Zukunft – Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan OWL 2035. Bielefeld.

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld (Hrsg.) (2018): 17. IHK-Lagebericht für den Kreis Minden-Lübbecke. Minden.

Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG (2019): Länge des landesweiten Radnetzes in OWL. Aachen.

ISL & LUB Consulting GmbH (2010): Gutachten „Effekte der Güterverkehrszentren (GVZ) in Deutschland (im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Dresden/Bremen.

IT NRW (2023):Kommunalprofile mit Bevölkerungsstand für kreisfreie Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (Stand: 29.03.2023), Abgerufen von https://www.it.nrw/statistik/produkte-und-service/standardveroeffentlichungen/kommunalprofile am 24.04.2023

IT.NRW (2023): Strukturdaten der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Abgerufen von https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online am 24.04.2023

Kaiser, Matthias; Jöbges, Michael M. (2022): Windenergienutzung und EU-Vogelschutzgebiete in NRW. Natur in NRW- Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen; Nr. 2/2022; 47. Jahrgang; S. 9-14. Abgerufen von: https://www.lanuv.nrw.de/naturinnrw/ausgaben am 27.08.2024.

Karlsruher Institut für Technologie (2016): Deutsches Mobilitätspanel (MOP) – Wissenschaftliche Begleitung und Auswertungen Bericht 2015/2016: Alltagsmobilität und Fahrleistung (im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur). Karlsruhe.

Kompetenzcenter Integraler Taktfahrplan NRW (Hrsg.) (2017): Qualitätsbericht SPNV 2016 Nordrhein-Westfalen. Bielefeld.

Kreis Gütersloh: Freizeit & Tourismus. Abgerufen von https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/unsere-region/freizeit-tourismus/ am 20.07.2020

Kreis Höxter: Portrait. Abgerufen von https://www.kreis-hoexter.de/unser-kreis/portrait/index.html am 20.07.2020

Kreis Lippe: Leben und Arbeiten in einer starken Region. Abgerufen von https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/lippe/ am 20.07.2020

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold. Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2023): Flächenanalyse Windenergie NRW. Abschlussbericht. Abgerufen von https://www.lanuv.nrw.de/publikationen am 27.08.2024

Landesamt für Natur und Umweltschutz (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie. In: LANUV-Fachbericht, Nr. 40. Recklinghausen.

Landesamt für Natur und Umweltschutz (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 3 – Biomasse-Energie. In: LANUV-Fachbericht, Nr. 40. Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2022): Potenzialstudie Windenergie NRW. In: LANUV-Fachbericht 124.Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2019): Windkraft und Landschaftsbild. Abgerufen von https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/windkraft_und_landschaftsbild/ am 15.07.2020

Landesbetrieb Information und Technik NRW (2017): Güterumschlag von Binnengüterschiffen in ausgewählten Häfen NRWs im Jahr 2015 und 2016. Abgerufen von https://www.it.nrw/sites/default/files/atoms/files/89_17.pdf am 15.07.2020

Landesbetrieb Information und Technik NRW (2013): Güterumschlag in ausgewählten Häfen Nordrhein-Westfalens 2011-2012. Abgerufen von https://www.it.nrw/sites/default/files/atoms/files/82_13.pdf am 15.07.2020

Landesbetrieb Information und Technik NRW (2019): Pendleratlas NRW. Abgerufen von https://www.pendleratlas.nrw.de/ am 15.07.2020

Landesbetrieb Straßenbau NRW (2018): Radschnellwege in NRW: Das Konzept. Abgerufen von https://www.strassen.nrw.de/de/projekte/radwege/radschnellwege/das-konzept.html am 15.07.2020

Landesbetrieb Straßenbau NRW (2019): Länge der Bundesautobahnen und Bundestraßen im Regierungsbezirk Detmold. Bielefeld.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (2018): Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold. Münster.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2016): Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Landkreistag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Eckpunkte zur Mobilität und Verkehrsentwicklung im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen. Verkehrspolitisches Grundsatzpapier des Landkreistages NRW. Düsseldorf.

Landesverband Erneuerbare Energien NRW (Hrsg.) (2019): Daten zu den Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Detmold im Jahre 2018. Düsseldorf.

Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW). Köln/Münster.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold. In Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung: Band 1. Münster.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2018): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold. Brakel.

Mindener Hafen GmbH (2019): Monatlicher Containerumschlag von 2011 bis 2018. Minden.

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012): Aktionsplan der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität. Düsseldorf.

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018): Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2013): Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen". Abgerufen von https://www.rpv-vorpommern.de/projekte/energie-und-klimaschutz/gutachten-zur-umfassung-von-ortschaften-durch-windenergieanlagen am 27.08.2024

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Das landesweite Radverkehrsnetz NRW. Abgerufen von https://www.radverkehrsnetz.nrw.de/rvn_rvn.asp am 15.07.2020

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Radroutenplaner. Abgerufen von https://www.radroutenplaner.nrw.de/ am 15.07.2020

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalen zum Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG). Düsseldorf.

MoBiel (2019): Netzplan der „Bielefelder Linien“. Abgerufen von https://www.mobiel.de/fahrplaene/netzplaene-karten/ am 15.07.2020

MoBiel (2018): Zahlen und Fakten. Abgerufen von https://www.mobiel.de/unternehmen/zahlen-fakten/ am 15.07.2020

OstWestfalenLippe GmbH (2019): REGIONALE 2022: „Mobilitätsstrategie OstWestfalenLippe im Rahmen der „REGIONALE UrbanLand“. Bielefeld.

OstWestfalenLippe GmbH (2018): REGIONALE 2022: Projektsteckbrief zu „Future Rail OWL (Zukunfts Bahn OWL)“. Bielefeld.

OstWestfalenLippe GmbH (2018): REGIONALE 2022: Projektsteckbrief zu „AutoBahn – Erprobungsfeld für autonomen Bahnverkehr“. Bielefeld.

OstWestfalenLippe GmbH (2018): REGIONALE 2022: Projektsteckbrief zu „Zukunftsfähig Pendlerströme steuern- SPNV-Aktivierung der TWE-Strecke als Rückgrat moderner Mobilität“. Bielefeld.

OstWestfalenLippe GmbH (2018): REGIONALE 2022: Projektsteckbrief zu „Regionales Radverkehrswegenetz OWL“. Bielefeld.

OstwestfalenLippe GmbH (2018): REGIONALE 2022: Projektsteckbrief zu „Radschnellweg OWL 2.0“. Bielefeld.

OstWestfalenLippeGmbH (2018): REGIONALE 2022: Projektsteckbrief zu „Konversion von Straßenflächen der heutigen B 68 Trasse zur Velo-Route“. Bielefeld.

OstWestfalenLippe GmbH (2018): REGIONALE 2022: Projektsteckbrief zu „Veloroute Spenge – Bielefeld“. Bielefeld.

OstWestfalenLippe GmbH (Hrsg.) (2021): Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe. Bielefeld.

OstWestfalenLippe GmbH: Region. Abgerufen von https://www.ostwestfalen-lippe.de/region442.html am 03.08.2020

Paderborn-Lippstadt Airport (2018): Zahlen, Daten und Fakten. Abgerufen von https://www.airport-pad.com/de/unternehmen/paderborn-lippstadt-airport/daten-fakten/ am 15.07.2020

Paderborn-Lippstadt Airport (2019): „Anschluss per App: On-Demand-Shuttle für den Paderborn-Lippstadt Airport“. Abgerufen von https://www.airport-pad.com/de/news-media/aktuelles/news-presse/details/news/anschluss-per-app-on-demand-shuttle-fuer-den-paderborn-lippstadt-airport/ am 15.07.2020

PTV Group (2019): Standardisierte Bewertung der Schienenstreckenreaktivierung TWE. Präsentation im Rahmen der Kommission für Verkehr und Regionalentwicklung des Regionalrates Detmold am 15.03.2019. Detmold.

Raumkom & Prognos AG (2016): Grundlagenuntersuchung zur Situation des Radverkehrs in Deutschland (im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur). Trier/Berlin.

Stadt Bielefeld: Wirtschaft, Wissenschaft. Abgerufen von https://www.bielefeld.de/de/wirtschaft/ am 17.07.2020

Stadt Minden (o. J).: RegioPort Weser. Abgerufen von https://www.minden.de/stadt_minden/Arbeit,%20Wirtschaft,%20Standort/RegioPort%20Weser/

Stadt Minden (2014): Mindener Containerhafen an Kapazitätsgrenze- Umschlagszahlen erneut gestiegen. Abgerufen von https://www.minden.de/stadt_minden/Aktuelles/Pressemitteilungen/Archiv/2014/November/Mindener%20Containerhafen%20an%20Kapazit%C3%A4tsgrenze%20%C2%96%20Umschlagszahlen%20erneut%20gestiegen/ am 15.07.2020

Statistische Bundesamt (Hrsg.) (2016): Fachserie 8 Reihe 2.1 „Verkehr, Eisenbahnverkehr- Betriebsdaten des Schienenverkehrs für das Jahr 2016“. Wiesbaden.

Sinus Markt- und Sozialforschung GmbH (2016): Fahrrad-Monitor Deutschland 2015 (in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club). Heidelberg.

Spieker-Beutler, Sandra 2015: Bahn-Befürworter nehmen erneuten Anlauf. Abgerufen von https://www.nw.de/lokal/kreis_minden_luebbecke/pr_oldendorf/20627392_Bahn-Befuerworter-nehmen-erneuten-Anlauf.html am 07.09.2020

TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH (2011): Stadtbahn Bielefeld - Potentialanalyse des Zielnetzes Stadtbahn 2030 (im Auftrag der Stadt Bielefeld). Karlsruhe.

Umweltbundesamt (2018): Fahrleistungen, Verkehrsaufwand und „Modal Split“. Abgerufen von https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/fahrleistungen-verkehrsaufwand-modal-split#textpart-1

Verkehrsclub Deutschland & Fahrgastverband Pro Bahn (2015): Nahverkehr im Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 2025. Bielefeld/Detmold.

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) (2019): Gleisanschluss-Charta – Gleisanschlüsse bringen Güter auf die Schiene. Köln.

Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück 2020: Haltepunkte und Güterumschlag auf dem Streckenabschnitt Holzhausen-Heddinghausen bis Preußisch Oldendorf. Bohmte.

Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück 2020: NOZ-Artikel: Schienennetz zwischen Bohmte und Holzhausen wird ausgebaut. Abgerufen von https://www.vlo.de/eisenbahn/noz-artikel-schienennetz-zwischen-bohmte-und-holzhausen-wird-ausgebaut am 07.09.20

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) (2017): RRX-Korridore in Westfalen-Lippe. Unna.

Formelle Planwerke

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030. Berlin.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2006): Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan. Düsseldorf.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2006): Landesstraßenbedarfsplan. Düsseldorf.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (geänderte Fassung). Düsseldorf.

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2006): Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW. Düsseldorf.

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2011): Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe - Erster Nahverkehrsplan für den SPNV im NWL. Münster.

Rechtsgrundlagen, Erlasse, Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) m.W.v. 01.01.2023 (rückwirkend)

Erlass für die Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen) vom 14. Dezember 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2022

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88)

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018 (MBl. NRW. 2018 S. 257-298)

Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzerlass) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2024 (MBl. NRW. 2024 S. 671-686)

Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 (MBl. NRW. 2023 S. 90)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG) vom 09.11.2021 (Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV.NRW. S. 1201))

Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354)

Gesetz über den Ausbau der Bundeswasserstraßen (WaStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I 2016 S. 3224)

Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221)

Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046)

Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergie-flächenbedarfsgesetz – WindBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2021 (GV. NRW. S.908)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2478)

Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 3. Mai 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021

(BGBl. I S. 3712)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Richtlinie 96/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Amtsblatt Nr. L 235 vom 17/09/1996 S. 0006 – 0024)

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212)

Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Erlass zur Bindungswirkung gemäß § 4 ROG im Rahmen der Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2023 (Aktenzeichen PG Flächensicherung WE)

Rechtsgrundlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439)

Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW . S. 50), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 168)

Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW.S. 430), neu gefasst durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527)